Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

r dieſes bisher un-
nt, oder vielmehr
aus dem beſitzenden
epte an das Licht
n mir zu wiſſen: ob
Projeckte des Kay-
Erſten in neuern
gemacht worden, da
reibern ſich davon

icht, deshalb weit-
en. So viel aber
aus meiner weit-
cht erinnere, da-
aben, auſſer was
Schrötters
Oeſterreichiſchen
ſchnitte, §. *VII.*
rſichert uns die-
einem Manu-
Bibliothek zu
n, daß Kayſer
ganze Erzher-
dem Verſtan-
idrich des
ich, Steyer-
Königreiche
, dem Erz-
ben wollen.
itte ſolle
) zu einem
nach auch
oder, dem
en hat
önigr
Wü
be

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Funfzehnter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1784.

240. a. 149.

BIBLIOTHECA · BODLEIANA

Vorrede.

Dieſer funfzehnte Band meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte hätte ſchon in der letztern Leipziger Michaelis-Meſſe dieſes Jahrs an das Licht treten ſollen; allein verſchiedene, gegen die Zeit, mir unvermuthet vorgefallene Hinderniſſe haben mich abgehalten, denſelben, da er bereits gröſtentheils ausgearbeitet und abgedruckt war, vollends zu Ende zu bringen. Er erſcheint alſo erſt in der Leipziger Neu-Jahrs-Meſſe 1784.; indeſſen wird ſolches keinen Aufenthalt in der ununterbrochenen Fortſezung dieſes Werkes veranlaſſen, ſondern es wird der folgende Theil deſſelben, wenn GOtt Leben und Geſundheit ferner friſtet, in der nächſten Leipziger Jubilate-

Meſſe den Liebhabern und Beförderern dieſer vaterländiſchen Geſchichte können geliefert werden.

Der gegenwärtige Band enthält wiederum einen Zeitraum von vier Jahren der allgemeinen Geſchichte unſers Teutſchen Reiches, nemlich vom J. 1587. bis zum J. 1590., und iſt voll von verſchiedenen merkwürdigen Begebenheiten, die ſich darinn zugetragen haben, welche mit eben der Treue und Vollſtändigkeit erzält worden ſind, die dieſem Werke, auch in den vorigen Theilen, einen beſondern Wehrt und gute Aufnahme verſchaft haben. Die Beſitzer deſſelben, welche davon einigen Gebrauch zu machen haben, können ſich dabey die Mühe des vielen Nachſchlagens und Nachleſens der wichtigſten öffentlichen Staats-Ackten, Verträge, Reichstagshandlungen, Reichs-, Kammergerichts-Viſitations-Münz-, Probations-Abſchiede u. ſ. w., die in ſo vielen groſſen und koſtbaren Sammlungen, auch anderswo zerſtreuet ſind, und zum Theil bisher übersehen und nicht genuzt worden, ſicher erſparen, indem ich mit der genaueſten Treue, ſoviel immer möglich, die Worte ſelbſt dieſer Staatsſchriften und Dokumente, aus welchen eine gründliche und wahrhafte Geſchichte unſers Teutſchen Reichs-Staates zu ſchöpfen iſt, beybehalten habe; mithin, welches die Seele einer ächten Geſchichte iſt, die Sachen ſo, wie ſie würklich beſchaffen ſind, und ſich zugetragen haben, vorſtelle; nicht aber, wie ſich mancher neuere Hiſtoricker dieſelben, nach ſeiner Phantaſie, vorbildet, und ſeine Leſer bereden will, daß ſie ſich etwa ereignet hätten. Auſſer dieſen gedruckten Hauptquellen unſerer vaterländiſchen Geſchichte hab' ich in den bisherigen Bänden dieſes weitläuftigen Werkes, durch die Gewogenheit einiger Gönner und Freunde, verſchiedene noch ungedruckte Hülfsmit-

mittel zur Hand gehabt, und benutzen können, wodurch manches noch unbekannte zuerst entdeckt, manches dunkle besser ins Licht gesetzt, und manches unrichtige gehörig berichtiget und verbessert worden.

Damit ich indessen meinen Lesern eine kurze Uebersicht von demjenigen gebe, was Sie in diesem Bande finden werden, so will ich, nach meiner bisherigen Gewohnheit, Ihnen hiemit ein kurzes Verzeichniß der in diesem Theil abgehandelten Materien vorlegen. Ausser der, bey jedem Jahr, gewöhnlichen Anzeige der in demselben ausgefertigten, und mir bekannt gewordenen Kayserlichen Urkunden, ingleichen der Münz-Probationstage, und was sonst im Reichs-Münzwesen vorgefallen ist, ingleichen der gehaltenen Städte-Tage, sind bey dem J. 1587. noch einige kriegerische Auftritte erzält worden, die sich am Nieder- und Ober-Rhein, besonders in dem Erzstifte Cöln und in der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard zugetragen haben; da nehmlich im erstern der berühmte Obriste Schenk die Stadt Bonn überrumpelte, und sich daselbst, zum grösten Schaden des Erzstiftes und dessen Unterthanen, fest setzte; in die andere aber die Lothringischen und Ligistischen Völker einfielen, und durch Raub, Mord und Brand vieles Unheil darinn stifteten. Und hiernächst wird auch noch bey diesem Jahr von den Schicksalen des, für den K. Heinrich von Navarra, in Teutschland geworbenen und nach Frankreich abgeführten Korps Truppen Nachricht gegeben.

Das folgende J. 1588., welches schon lange als ein wunderbares Jahr war vorhergesagt worden, enthält, ausser den obgedachten allgemeinen Begebenheiten, allerhand merkwürdige Vorfälle, als z. E. die vergeblichen Unterhandlungen des H. Al-

gerathene Reviſion in der Chur
eſtamentſache; die auf dem Frä
ge zu Nürnberg gemachten Schl
amaligen bedenklichen Zeitläuften i
ung zu ſetzen. Ferner werden die
den innerlichen Unruhen in der R
g fortgeſetzt; ingleichen von der
der Hanſeſtädte des Wendiſchen
Lübeck; von dem Vergleiche der
nd Hamburg mit der Stadt Lün
ſtreitigen Zolles zu Eislingen; v
Spanier geſchehenen Wiedererob
r Bonn; von den Religionsbedr
evangeliſchen Unterthanen im Er
durch ihren neuen Erzbiſchof,
trich von Raitenau; von den St
Adminiſtrators der Chur-Pfalz,
n Johann Caſimir, mit dem Chu
Maynz und dem Biſchof von W
eſtörten catholiſchen Gottesdienſt
ſtlichen Stadt Ladenburg, und üb
Gränzen in den Diſtricten der S
heim und Wattenheim; und von
reformirten

ter Vermittlung des Landgrafens Wilhelm von Heſſenkaſſel, zu Fritzlar geſchloſſenem Vertrage, wegen Ablöſung der Stadt und des Amtes Naumburg, wie auch der halben Herrſchaft Itter; von dem Abſterben des Königs von Dännemark, Friedrichs des II., als Herzogs von Holſtein; ingleichen des Marggraf Philipps des II. von Baden-Baden, mit welchem die regierende Linie ausſtarb, und ſein Vetter, Marggraf Eduardus Fortunatus, von der Rodemacheriſchen Seitenlinie, zur Succeſſion kam; weiter von der Gefangenſchaft des unruhigen H. Magnus des II. von Sachſen-Lauenburg; von dem Erb-Statute und Einigung der damaligen Freyherren, und jetzigen Grafen von Königseck; von dem Eislebiſchen Abſchiede in dem Mansfeldiſchen Kreditweſen und Sequeſtrationsſache; von der Religionsverſicherung und dem Reverſe, welchen der Catholiſche Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg, der von ſeinem Vetter, dem Evangeliſchen Grafen Johann, zu ſeinem Lehens- und Eigenthums-Erben war eingeſetzt worden, an den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anſpach, zur Aufrechthaltung der evangeliſchen Religion in den geerbten Herrſchaften und Gütern, hatte ausſtellen müſſen; ferner von der Erbeinigung der Grafen von Sayn, und Witgenſtein; und von dem, zwiſchen den damaligen Grafen von Stolberg, unter ſich errichtetem Erbvergleiche. Endlich wird der Beſchluß der Geſchichte d. J. mit den Schickſalen des von einem Theil der Polniſchen R. Stände, zu ihrem König erwählten Erz H. Maximilian von Oeſterreich, und deſſen Gefangennehmung gemacht.

Die weitere Schickſale dieſes Herrn, ſeine darauf erfolgte Befreyung, und der Innhalt des

zu Beuthen und Bitschin geschlossenen Friedens machen den Anfang der Geschichte des J. 1589. Hierauf kommen Nachrichten vor, von den abermaligen, doch wieder vergeblichen Unterhandlungen über die Vermählung des Kayſers mit der Spanischen Infantin, Isabella Clara Eugenia; von dem Rangstreite zwischen den Häusern Oesterreich und Bayern; von den Streitigkeiten zwischen dem Kayſer und dem P. Sixtus dem V.; von der abermals ſuſpendirten jährlichen und ordentlichen Visitation des Kayſerlichen Kammergerichtes; von den bey demſelben vorgefallenen Veränderungen; und von dem, in der Chur-Pfälzischen Tutelſache, endlich erfolgtem Reviſionsurtheil. Hernach wird gehandelt von dem abermaligen Fränkiſchen Kreistage zu Nürnberg; von einigen Angelegenheiten der Hanſe-Städte; von der Geſandtſchaft der Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten an den Kayſer, um eine Fürbitte bey demſelben, wegen der Bedrückungen ihrer unter Catholiſchen Obrigkeiten geſeſſenen Glaubensgenoſſen, einzulegen; von den fortgeſetzten Unterhandlungen des K. Heinrich von Navarra um Hülfe an den Proteſtantiſchen Höfen in Teutſchland, und deren Unterſtützung durch die Königin Elisabeth von Engelland; von dem neuen Einbruche des Obriſten Schenk in Weſtfalen, welcher bald darauf, in dem auf Nimmegen gewagten Anfalle, ſein Leben einbüßte; und von der von den Spaniern endlich geſchehenen Eroberung der Stadt Rheinberg im Erzſtifte Cöln. Zuletzt wird auch noch von dem Ableben des H. Julius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, und deſſen Teſtamente; von dem Religionsgeſpräche zu Baden, zwiſchen einigen Würtenbergiſchen Gottesgelehrten, und dem bekannten D. Piſtorius; und von dem unglücklichen

chen Tode des letzten Grafens von Nuenar, Meurs und Limburg einige Nachricht gegeben; wie auch die Erzälung der Streitigkeiten über die Mündelheimische Erbfolge fortgesetzt.

Endlich enthält das J. 1590. einige, theils weitläuftige, Erzälungen, von dem damals erschollenen Gerüchte, als ob der Großherzog von Florenz bey dem Kayser angesucht habe, daß Er Ihn zu einem König erklären möchte; ferner von dem Absterben des Erzh. Carls von Oesterreich zu Grätz, und dem Religionszustande in den Inner-Oesterreichischen Ländern sowohl, als auch im Erzherzogthume Oesterreich, und den zunehmenden Bedrückungen und Einschränkungen der Evangelischen in diesen Ländern. Darauf folgen die abermaligen vergeblichen Bemühungen der evangelischen Bürger und Einwohner zu Cöln bey ihrem Magistrate um die freye und öffentliche Religionsübung; weiter die, wegen verschiedener politischen Reichsgebrechen, und Religionsbeschwerden von den Evangelischen Churfürsten an den Kayser abgefertigte Gesandtschaft, derselben gethane weitläuftige Vorstellungen am Kayserlichen Hofe, und darauf ertheilten Resolutionen des Kayserß; ingleichen einige Nachrichten von der Versammlung einiger Kreise zu Cöln, ihrer nach Brüssel und dem Haag abgeschickten Gesandtschaft; von dem darauf gehaltenem R. Deputationstage zu Frankfurt; und dem Fränkischen Kreistage zu Nürnberg; von dem hernach wiederum geschehenem Einfalle des Grafen von Oberstein in den Westfälischen Kreis, besonders in die Bisthümer Münster und Paderborn, wie auch in das Churcölnische Herzogthum Westfalen; und endlich von den fortgesetzten Unterhandlungen des nunmehrigen Königs von Frankreich, Heinrich des IV., an den

protestantischen, churfürstlichen und fürstlichen Höfen in Teutschland um die Beschleunigung der gebetenen Hülfe, wovon die Folgen in dem nächsten Jahr des folgenden Bandes sollen gemeldet werden.

Ausserdem kommen, bey diesem Jahr, auch noch einige Nachrichten und Erläuterungen vor, von dem getroffenem Vergleiche zwischen dem Churfürsten Wolfgang von Maynz, und den sämmtlichen Grafen von Stolberg über die zwischen Ihnen streitige Grafschaft Königstein; von der, zwischen den beiden Brüdern und Herzogen von Sachsen der Coburgischen Linie, Johann Casimir und Johann Ernst, verglichenen Mutschirung; von dem Vergleiche zwischen den beiden Brüdern und Herzogen von Sachsen der andern oder Coburgischen Linie, Friedrich Wilhelm und Johann, über die von Jenem ferner zu führende Landesregierung, wie auch von dem, vom H. Friedrich Wilhelm gestifteten Orden wider das Fluchen. Hernach wird gehandelt von dem abermaligen Religionsgespräche, welches der in seiner Religion wankende Marggraf Jacob von Baden-Hachberg zu Emmedingen veranlaßte, der auch bald darauf sich öffentlich zur catholischen Religion bekannte, und selbige in seinem Lande einführen wollte, welches aber durch seinen unvermutheten Tod unterbrochen wurde; indem sein ältester Bruder, der Marggraf Ernst Friedrich sich der Landesregierung und Vormundschafe über den, nach seines Bruders Tode, gebornen jungen Prinzen, Jacob Ernst, unterzog, und nach dessen, in den ersten Monaten seines Lebens, erfolgtem Absterben seines Bruders gehabten Landesantheil erbte.

Auch ein anderes Religionsgespräch, welches in diesem Jahr, am Würtenbergischen Hofe zu Stutt-

Stuttgard, zwischen dem dasigen Hofprediger, D. Lukas Osiander, und einem Jesuiten und Professor zu Ingolstadt, D. Gregorius von Valentia, gehalten worden, wird hierauf kürzlich berührt; hingegen von den Streitigkeiten der beiden Brüder und Grafen von Ostfriesland, Edzard des II. und Johann des jüngern, über die väterliche Erbfolge, dem in dieser Sache entworfenem Lehrischen Abschiede, dem darauf erfolgtem Kayserlichen Ausspruche, und dem nachmaligen Emdischen Exekutions- und Landtags-Abschiede desto umständlichere Nachricht gegeben, weil darauf der Grund von den folgenden, über ein Jahrhundert gedauerten, Mißhelligkeiten zwischen den Grafen, nachher Fürsten von Ostfriesland und ihren Landständen beruhet. Zum Beschlusse dieses Bandes aber werden die auf dem päbstlichen Stuhle vorgegangenen Veränderungen bemerkt, da in einer Zeit von sechszehn Monaten vier Päbste, nemlich Sixtus der V., Urbanus der VII., Gregorius der XIV. und Innocenz der IX. gestorben sind.

Nach dieser kurzen Anzeige der in dem gegenwärtigen Bande enthaltenen Materien, will ich, meiner bisherigen Gewohnheit nach, diejenigen Zusätze und Verbesserungen zu einigen vorhergehenden Theilen dieses Werkes beybringen, die mir seitdem, bey der Revision desselben, vorgekommen sind. Es ist zwar in dem zweiten Stücke des ein und funfzigsten Bandes der allgemeinen deutschen Bibliothek, S. 487., bey Gelegenheit der Recension des zehenten Bandes meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, angemerkt worden, daß „es an sich löblich und gut sey, dergleichen Verbes„serungen und Zusätze, auch Erläuterungsschriften „beyzubringen; daß aber durch diese Methode der

„Ge-

„Gebrauch des Werks nicht wenig erschwert wer„de, bedürfe keines Beweises. Besser wäre es ge„wesen, eigene Supplementbände zu geben.„ Allein der mir unbekannte Herr Recensent wird es mir nicht verdenken, wenn ich deshalb anderer Meynung bin, und daher bey meiner bisherigen Methode bleibe. Ich glaube nemlich, daß es den Besitzern dieses Werkes, und die davon Gebrauch machen, weit bequemer sey, etwa ein Dutzend oder mehrere solcher Zusätze und Verbesserungen aus der Vorrede eines jeden neuen Bandes sich am Rande der vorhergehenden Theile zu bemerken, als nachmals eine so grosse Anzahl derselben aus einem ganzen starken Bande auszuzeichnen und nachzutragen. Aus diesem Grunde theil' ich also hier meinen Lesern folgende neue Bemerkungen mit.

In eben dieser allgemeinen deutschen Bibliothek, und zwar im ersten Stücke des ein und funfzigsten Bandes, S. 6. und f., wird bey Gelegenheit der Recension der vortreflichen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg ꝛc. des Herrn Leibmedikus, D. Möhsen, angemerkt, „daß S. 87. dieses herrlichen Werkes, in der Note, eine Stelle aus des PETRI *Abbatis* (so des „Königs von Böhmen Johannis Notarius war) „*Chronica Aulae regiae*, in des FREHERI *Scri„ptor. Rer. Bohem.*, Cap. 8. p. 32. angeführt wor„den, worinnen stehe, daß der Marggraf Walde„mar im Monat September 1319. gestorben sey. „Diese Stelle komme völlig überein mit einer Ur„kunde in des Gercken *Cod. Diplomat.*, *T. II.* „*p.* 457., und sie sey noch von Niemand angeführt, „noch genutzet worden.„ Allein solches ist von mir, bereits vor dreyzehen Jahren, und vielleicht auch schon von Andern vor mir, geschehen. Wenn es nemlich dem mir unbekannten Herrn Recensen-

ten

gefällig ist, den dritten Band meines sogenann-
Auszuges aus der allgemeinen neuen Welthi-
rie, aufzuschlagen, so wird Er auf der S. 144.
Rande finden, daß ich den Monat September
J. 1319., als die Sterbezeit des Marggrafen
aldemar, angezeigt habe, und in der Note n),
der S. 148., ist auch das 8. Kapitel der *Chro-
ae aulae regiae* PETRI *Abbatis*, in FREHERI
riptor. rer. Bohem., p. 32., von mir zum Beweise
geführt worden. Daß ich aber nicht auch die Urkun-
aus des berühmten Herrn Gercken's *Tomo II.
dicis diplomat. Brandenburgensis, n. 256. p. 457. sq.*,
angeführt habe, war deswegen nicht möglich,
il dieser zweite *Tomus* erst im J. 1770. herausge-
mmen, der dritte Band meines sogenannten Aus-
ges ꝛc. aber bereits im J. 1768. abgedruckt wor-
. Man kann also obige Stelle aus dem Gerck-
en *Cod. diplomat. Brandenb.*, sich auch noch bey
Note n) der S. 148. im dritten Bande meines
szuges ꝛc. bemerken.

In dem IV. Bande eben dieses sogenannten
szuges ꝛc., S. 287., wird aus ein Paar
chreiben, welche der Römische König Ruprecht
den König Martin von Arragonien und Sici-
n, und an die Stadt Florenz erlassen hatte, ange-
hrt, daß den R. R. Ruprecht sein Leibmedikus,
agister Hermann, auf Anstiften des H. Johan-
s Galeazius Visconti zu Mayland, habe vergif-
wollen. Dieser Mann hieß mit seinem Zuna-
n Pollen, war aus Wien gebürtig und ein Dock-
r der Arzneykunst. Er wurde wegen solches vor-
habten Bubenstückes im J. 1401. zu Nürnberg
gerichtet; S. das zu Nürnberg herauskom-
nde sehr gemeinnützige Historisch diplomatische
Magazin für das Vaterland und angrenzende Ge-
nden, im zweiten Stück des zweiten Bandes,

Num.

Num. III. S. 248.; wo noch der Umstand angeführt wird, daß ein Mayländischer Arzt, Meister Peter von Tuscien, den D. Pollen, gegen Versprechung von 30000. Gulden und einem Bisthume dazu verleitet habe.

In eben diesem Historisch-diplomatischen Magazin, und zwar im ersten Stück des zweyten Bandes *Num. VII.* S. 120. und ff., werden, von einem mir unbekanntem Geschichtsforscher, der seinen Aufsatz blos mit einem *W.* unterzeichnet hat, wider die, von mir im VI. Bande meines sogenannten Auszuges ꝛc.) S. 9-11., behauptete Meinung, daß der Römische König Albrecht der zweyte nicht zum Römischen oder Teutschen König zu Aachen sey gekrönet worden, ein Paar, dem Anscheine nach, ziemlich erhebliche Zweifel gemacht. Allein es würde mir nicht schwer gefallen seyn, auf selbige zu antworten, und ich war auch gesonnen, solches in der Vorrede dieses Bandes zu thun. Da ich aber so eben das dritte Stück des zweyten Bandes dieses Historisch-diplomatischen Magazins erhalte; so finde ich in demselben, *Num. XIV.* S. 388-390., einen mit *W.* unterzeichneten gründlichen Aufsatz, der ohne Zweifel von dem berühmten Herrn Professor Wille zu Altorf herrühret, worinn solches bereits geschehen ist, und dem ich weiter nichts beyzufügen weiß, weil er eben dasjenige enthält, was ich zu antworten gewillet war.

Zu demjenigen, was im achten Bande meines sogenannten Auszuges S. 78. und f., von dem ein- und zweyköpfichten Adler, als dem Kayserlichen Reichswappen gesagt worden, kann man sich auch noch die gründliche Abhandlung bemerken, welche mein theuerster Freund, der Herr Regierungsrath Spieß, in den, erst in diesem Jahr,

ter, im Gebauerischen Verlage, in Quart-
mate, herausgegebenen ersten Theil Seiner vor-
lichen Archivischen Nebenarbeiten und Nach-
ten vermischten Inhalts mit Urkunden, ein-
ückt hat, die den Reichsadler, durch Siegel er-
tert, vorstellt, und daselbst Numer I., S. 1-8.,
in nachgelesen werden. Conser Eben Des-
ben Beantwortung einiger diplomatischen
fragen, in dem dritten Stücke des zweiten Ban-
s des vorhin angeführten Historisch-diplomati-
en Magazins, *Num. XIII.* S. 387. f.

In eben dem ersten Theil dieser gründlichen
chivischen Nebenarbeiten, deren fleißige Fort-
ung, zu weiterer Ausbreitung der Geschichts-
de, sehr zu wünschen ist, findet sich in der Nu-
r *XIV.*, von S. 113-128., noch eine andere le-
swürdige Abhandlung von dem Rechte über Le-
n und Tod, welches die Römische Könige und
yser über die Juden ausgeübet haben, wie auch
n den ehemaligen Abgaben, welche die Juden in
Kayserliche Cammer haben liefern müssen, wel-
man sich zu demjenigen, was in eben diesem
ten Bande des Auszuges ꝛc. S. 581.-594. von
Juden vorkommt, bemerken kann.

Daß Kayser Maximilian der I., schon im
rilmonat des J. 1518. zu Wels in Ober-Oe-
reich gewesen, hab ich im zehenten Bande mei-
s Auszuges ꝛc., S. 147., aus Dessen daselbst,
n 20. d. M., datirten und an die R. Stadt
orms erlassenem Befehl bewiesen. Seitdem
r hab ich noch eine andere Urkunde von unserm
yser entdeckt, die noch früher, nemlich bereits
n 9. December 1518. zu Wels datirt ist. Es
hält dieselbe ein *Privilegium impressorium*, über
e Ausgabe des Livius, für den bekannten
ipzigischen Buchdrucker, Johann Scheffer;

S. G.

S. G. D. Hoffmanns Abhandlung von den ältesten Kayserlichen und Landesherrlichen Bücher-Druck- oder Verlags-Privilegien; (Tübingen, 1777. 8.) S. 30. und des berühmten Herrn Professor Beckmanns zu Göttingen Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, im I. Bande, 1. Stück, S. 88.-91. Ueberhaupt aber kann man zu der Geschichte des Kayserz, Maximilian des Ersten, sich empfohlen seyn lassen die von dem gelehrten Herrn Professor Hegewisch zu Kiel, seit dem vorigen Jahr herauszugeben angefangene, und sehr gut geschriebene Geschichte der Regierung Kayser Maximilians des Ersten; in Octav.

Einen besondern, bisher eben noch nicht sonderlich bekannten Umstand zur Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des Ersten muß ich doch auch noch anführen, den man etwa zur S. 161. oder 177. des zehenten Bandes meines Auszuges ꝛc., sich bemerken kann, wovon mir mein zweyter Sohn, Carl Friedrich, ordentlicher Professor der Rechte auf der Universität Erlangen, kürzlich in einem Schreiben Nachricht gegeben hat. Er meldet mir nemlich, daß unser Beider wehrtestem Freunde, dem verdienten und würdigen Herrn Raths-Konsulenten in der Reichs-Stadt Augspurg, D. Prieser, vor einiger Zeit ein Originalkonzept von der Hand des berühmten Conrad Peutingers zugekommen sey, woraus erhelle, daß Kayser Maximilian der Erste zu Gunsten seines Enkels, des Erzherzogs Ferdinand die Oesterreichischen Staaten in ein Königreich zu erhöhen, den ernstlichen Vorsatz gehabt, und daher seinem Geheimen Rath Peutinger die Entwerfung der Erhöhungsurkunde aufgetragen habe. Der Herr Konsulent glaubt, dem Historischen Publikum keinen unangenehmen

Dienst

ienst zu leisten, wenn Er dieses bisher un-
kannt gewesene Dokument, oder vielmehr
n Entwurf desselben, aus dem besitzenden
eutungerischen Originalkonzepte an das Licht
llen würde, und verlangt von mir zu wissen: ob
ht schon einiges von diesem Projeckte des Kay-
s Maximilian des Ersten in neuern
druckten Schriften bekannt gemacht worden, da
n gleichzeitigen Geschichtschreibern sich davon
hts finden wolle.

Die Zeit erlaubt mir itzo nicht, deshalb weit-
ftige Untersuchungen anzustellen. So viel aber
nn ich versichern, daß ich mich, aus meiner weit-
ftigen historischen Lectüre, nicht erinnere, da-
n irgendswo was gefunden zu haben, ausser was
des Herrn Franz Ferdinand Schrötters
rten Abhandlung aus dem Oesterreichischen
aatsrechte, in dem vierten Abschnitte, §. *VII.*
17., stehet. Daselbst nemlich versichert uns die-
Schriftsteller, daß Ihm, aus einem Manu-
ipte der Kayserlich-Königlichen Bibliothek zu
ien, nähere Spuren bekannt seyen, daß Kayser
artmilian der Erste das ganze Erzher-
gthum Oesterreich, nemlich, nach dem Verstan-
der Urkunde des Kaysers Fridrich des
ritten vom J. 1453., Oesterreich, Steyer-
ark, Kärnthen und Crain, zu einem Königreiche
be erheben, und solches seinem Enkel, dem Erz-
rzog Ferdinand, habe übergeben wollen.
chon Kayser Friedrich der Dritte solle
Gedanken gefaßt haben, Oesterreich zu einem
önigreiche zu erklären. Daß aber hernach auch
ayser Carl der Fünfte seinem Bruder, dem
rzherzog Ferdinand, angetragen habe,
s Erzherzogthum Oesterreich in ein Königreich
verwandeln, und Ihm die Königliche Würde

beyzulegen, erweiſet eine andere Urkunde, in welcher der Erzherzog Ferdinand dasjenige genehm hält, was zwiſchen ſeinem Bruder, dem Kayſer Carl dem Fünften, und dem König Ludewig von Ungarn und Böhmen, den 7. November 1521., zu Cöln, war geſchloſſen worden. Man findet dieſe Urkunde in dem *Auctario Diplomatico*, welches der ehemalige Kuſtos der K. K. Bibliothek, Herr Adam Franz Kollar, der von Ihm, zu Wien, im J. 1762., in Groß-quartformate, beſorgten Ausgabe des *Caſparis Urſini* VELII Librorum decem *de Bello Pannonico* angehängt hat, und zwar *Num XXIV. p.* 312.-317.; dieſe Stelle ſelbſt aber S. 314. Uebrigens darf der Herr Konſulent, D. Prieſer, gewiß verſichert ſeyn, daß Er ſich durch die Ausgabe dieſes Peutingeriſchen Originalkonzeptes alle Liebhaber der vaterländiſchen Geſchichte ſehr verbinden, und ſeine bisherige Verdienſte zuverläßig vermehren werde.

Von der Titulatur: Haupt der Chriſtenheit, die unſern Kayſern pflegte beygelegt zu werden, ingleichen: Päbſtliche Heiligkeit, findet man, aus einer zuverläßigen handſchriftlichen Nachricht, eine artige und leſenswürdige Abhandlung in des Herrn Hofrathe Wieland Teutſchem Merkur vom J. 1783., im April, *Num. IV. p.* 72.-74., welches man ſich zum zehenten Bande meines Auszuges ꝛc., S. 163. f. und zur S. 33. des eilften Bandes deſſelben bemerken kann.

In dem erſten Bande meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte, und zwar S. 418. f. und 690.-691., hab ich des Antrages gedacht, den Kayſer Carl der Fünfte ſeinem Bruder, dem Römiſchen König Ferdinand dem Erſten,

ſten, durch ihre Schweſter, die Königin von Ungarn und Böhmen, Maria, hat thun laſſen, die Römiſche Königswürde, zu Gunſten des Kayſerlichen Prinzen, des Infanten Don Philipp von Spanien, niederzulegen; wozu aber der Römiſche König Ferdinand ſich nicht willig habe finden laſſen. Dieſe bisher noch etwas dunkle Begebenheit hat nunmehro der Herr Regierungsrath Spieß auſſer allen Zweifel und in ein helles Licht geſetzt, in dem Er, in ſeinen oben gerühmten Archiviſchen Nebenarbeiten und Nachrichten, *Num. III.* S. 41.–50., aus dem Plaſſenburgiſchen Archive die gemeinſchaftliche Inſtruction hervorgezogen hat, welche Kayſer Carl der Fünfte, und ſein Bruder, der Römiſche König Ferdinand der Erſte, dem Kayſerlichen Hofrath und Vicekanzler, D. Selden, zuſtellen laſſen, den Sie im J. 1551., dieſer Sache wegen, an den Churfürſten Sebaſtian zu Maynz, und Adolf zu Cöln abgeſchickt haben.

Aus derſelben iſt nemlich zu erſehen, daß damals in und auſſer dem Teutſchen Reiche das Gerüchte erſchollen ſey, als wäre Kayſer Carl geſonnen, ſeinen Bruder, den Römiſchen König Ferdinand, zu bewegen, daß Er 1) die Römiſche Königskrone niederlegen, und ſolche ſeinem Sohn, dem obgedachten Infanten von Spanien, Don Philipp, übergeben ſolle; oder, falls 2) dieſes nicht ins Werk geſetzt werden könnte, daß alsdann der Infant Don Philipp zur Würde eines zweyten Römiſchen Königs gelangen; und hiedurch 3) das Römiſch-Teutſche Reich erblich auf ſein Haus gebracht werden möge. Dieſem Gerüchte widerſprachen nun der Kayſer und der Römiſche König in der gedachten Inſtruction, und entdeckten vielmehr den Churfürſten das

Wahre von der ganzen Sache, welches aber im Grunde von dem ausgebreiteten Gerüchte nicht viel abgieng. Sie verlangten nemlich von den Churfürsten eine schriftliche Versicherung, daß, wenn nach des Kayſers Abſterben der Römiſche König Ferdinand die Kayſerkrone erlangen würde, alsdann der Kayſerliche Prinz, der Jnfant Don Philipp von Spanien, zum Römiſchen König erwählt werden ſollte. Dagegen aber ſollte Derſelbe, ſogleich nach ausgehändigter churfürſtlichen Verſicherung, verpflichtet ſeyn, das Teutſche Reich, bey aller Gelegenheit, nach allen ſeinen Kräften zu ſchützen und zu handhaben. Um aber allen Verdacht wegen Erblichmachung des Römiſch-Teutſchen Reiches zu vermeiden, ſollten ferner die Churfürſten dem jungen König von Böhmen Maximilian, dem älteſten Sohne des Römiſchen Königs Ferdinand, eine ähnliche Verſicherung ausſtellen, daß Derſelbe, im Falle der Jnfant Don Philipp einmal zum Kayſerthume gelangen würde, die Römiſche Königskrone erhalten ſolle. Hingegen aber verſprach der Kayſer, daß ſowohl ſein Sohn, der Jnfant Don Philipp, als auch ſein Vetter, der Böhmiſche König Maximilian, ſich zu einer billigen und leidentlichen Obligation oder Kapitulation, in Anſehung der Regierung des Teutſchen Reichs, gar gerne bequemen würden; wie ſolches alles, aus der am angeführten Orte befindlichen Jnſtruction, noch mit mehrerm zu erſehen iſt.

Es iſt in dieſem Werke einigemal der groſſen Neigung erwähnt worden, welche Kayſer Maximilian der Zweite zur evangeliſch-lutheriſchen Religion getragen habe. Beſonders hab ich davon, im ſechſten Bande meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte, S. 91.-93., ein

und

und anderes angeführt, und bemerkt, daß der Churfürst Friedrich von der Pfalz an unsern Kayser, bald nach seiner angetretenen Kayserlichen Regierung, ein bewegliches Schreiben, wegen der christlichen Reformation in Sachen, so die Religion betreffen, habe ergehen lassen. Zu diesem Umstande hat der berühmte Herr Professor Hausen, in seinen gemeinnützigen und wohlaufgenommenen Staats-Materialien gleich im ersten Stücke derselben, S. 8.-12., einen treflichen Beytrag geliefert. Es findet sich nemlich daselbst ein geheimes Gutachten, welches der Marggraf Johannes von Brandenburg-Cüstrin, unter dem 9. November 1565., an unsern Kayser, Maximilian den Zweiten ausgestellet hat: ob Er die evangelische Religion annehmen solle? welches Ihm der Marggraf sehr beweglich und dringend räth.

In dem zehenten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, hab ich, von der Seite 1.-415., eine umständliche Geschichte des Regenspurgischen Reichstages vom J. 1576. geliefert, die ich vornemlich aus zwey noch ungenutzten *Codicibus MSS.*, welche einige auf diesem Reichstage verhandelte Acten enthielten, gezogen habe. Allein man findet dazu noch herrliche Zusätze in dem zweiten Stücke des ein und funfzigsten Bandes der allgemeinen deutschen Bibliothek, S. 483.-487., bey Gelegenheit der Recension dieses zehenten Bandes meines Werkes, welche der Herr Recensent aus einem andern, zur Hand gehabten, vortreflichen *Codice MS.* dieser Regenspurgischen R. Tags-Acten genommen hat, und wofür ich und das ganze historische Publikum Ihm sehr verbunden sind.

Zu Ende der S. 254. des eilften Bandes meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte kann den daſelbſt angeführten Kayſerlichen Urkunden noch eine beygefügt werden, welche Kayſer Rudolf der Zweite, unter dem 15. Merz, zu Prag, hat ausfertigen laſſen, worinn Er ſeinen Rath, den Georg Ludewig von Seinsheim in Hohenkottenheim, Seehaus und Sinchingen, und deſſen Vetter, den Chriſtof von Seinsheim in Erlach, für Sie und ihre männliche und weibliche Nachkommen in Reichs-Freyherrnſtand erhoben hat. Eine lateiniſche Ueberſetzung eines Theils dieſer Urkunde findet ſich in dem höchſt ſeltenen Buche, welches der ehmalige Altorfiſche Profeſſor, Conrad Dinner, unter dem angenommenen Namen THRASYBVLVS LEPTA, im Jahr 1590., in *folio*, unter dem Titel: *de ortu, vita & rebus geſtis — — GEORGII LVDOVICI à SEINSHEIM ſenioris* in *Hohen Cottenheim. Seehaus & Sinchingen Baronis, Caeſareae Majeſtati a Conſiliis etc., hiſtoricae Expoſitionis Libri quinque*, herausgegeben hat, und zwar *L. V. p. m.* 357.-359.

In dem dreyzehnten Bande meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte wird, von der S. 1.-438., von den bekannten Cölniſchen Händeln, welche der Churfürſt Gebhard Truchſeß, durch ſeine Vermählung und vorgenommene Religionsveränderung verurſachet hat, eine ſehr weitläuftige und vollſtändige Nachricht ertheilt. Es hat aber mein Freund, der Herr Rath und geheime Archivarius zu Wolfenbüttel, D. Chriſtof Schmidt, genannt Phiſeldeck, in dem erſten Theil Seiner, in dieſem Jahr, zu Halle in Octavformate, im Gebauerſchen Verlage, herausgegebenen Hiſtoriſchen Miſcellaneen, deren baldige

dae Fortsetzung, zur Aufklärung und Erweiterung der Geschichte sehr zu wünschen ist, noch einige beträchtliche Beyträge dazu, aus noch nicht bekannt gewesenen Handschriften, geliefert. Der erste enthält des Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, daselbst unter dem 5. December 1582., den Gesandten des Churfürst Gebhards ertheilte schriftliche Erklärung auf ihr, in dessen Namen, geschehenes mündliches und schriftliches Anbringen.

In derselben lobt 1) der Pfalzgraf das Vorhaben des Churfürsten, sich des papistischen Joches zu entledigen, und sich zur Wahrheit des göttlichen Wortes mit Mund und Herzen zu bekennen, wozu Er Ihm auch Glück wünscht; 2) auf das Ansuchen, daß sich der Pfalzgraf bey Chur-Pfalz und dem Herzog von Würtenberg verwenden möchte, sich der Sache mit mehrerm Ernste anzunehmen, versprecht Jener, daß Er solches thun wolle; doch aber würde es rathsam seyn, daß der Churfürst selbst solches, bey dem Churfürsten von der Pfalz und dem Herzog von Würtenberg umständlich anbringen lasse. Endlich 3) den verlangten Rath betreffend, was zu thun seyn möchte, wenn dieses christliche Vornehmen ein Hinderniß finden sollte, ist der Pfalzgraf Reichart der Meinung, daß diese Dinge nicht mit Gewalt müßten vorgenommen und getrieben werden, sondern daß anfangs der gelindeste Weg zu erwählen sey. Wuhin möchte der Churfürst es a) bey Abschaffung aller Verfolgung, und Freystellung der beiden Religionen bleiben lassen; b) sich gegen das Domkapitel und die andere Stände erklären, daß Er, durch seine christliche Reformation, Jenem und dem Erzstifte, an ihrer künftigen freyen Wahl eines Bischofs keinen Abbruch thun; und c) darüber dem Domstifte und

den andern Ständen genugsame Assekuration ausstellen wolle; d) möchte es auch dienlich seyn, wenn man es bey den Landständen, durch einige der evangelischen Religion zugethane Unterhändler aus ihrem Mittel dahin einleiten könnte, daß Sie, samm̃t und sonders, bey dem Churfürsten um die Freystellung der Religion ansuchten, indem es hernach dem Churfürsten desto weniger würde verdacht werden können, daß Er seinen Unterthanen, zu Erhaltung der Einigkeit und eines guten Vertrauens, solches bewilligte; und endlich e) Falls von den Churfürsten, Fürsten und Ständen der A. C. für gut angesehen würde, an das Domkapitel zu Cöln, zu Beförderung dieses Werkes, eine Abschickung, Intercessionsweise, abgehen zu lassen, so wollte sich der Pfalzgraf davon nicht absondern.

Der zweite Beytrag liefert ein weitläuftiges Schreiben, welches Hermann von der Becken *), unter dem 5. December 1582., an den ErzB. Heinrich von Bremen, wegen dieser Cölnischen Angelegenheiten erlassen hat. Dieser Erzbischof war zugleich ein Domkapitular zu Cöln, und hatte, allen Umständen nach, den Hermann von der Decken nach Cöln geschickt, um Ihm, von dem dasigen Zustande der Sachen, einige Nachrichten zu geben. Es meldet Ihm also der von der Decken, daß die Sachen gut stünden, und sich täglich

*) So wird zwar derselbe in den Historischen Miscellaneen genannt; ich glaube aber, daß es ein Druckfehler sey, und heissen müsse: von der Decken, welches eine uralte adeliche Familie im Herzogthume Bremen ist, und aus welcher sich in des Mushards Denkmal der hochadel. Geschlechter im Herzogthum Bremen und Verden, S. 194 und auf der Stammtafel, S. 195., ein Hermann von der Decken, Erbherr zur Balje findet, der in diese Zeiten passet.

täglich besser anliessen. Der Churfürst lese fleißig in der Bibel und andern Schriftstellern der A. C., insonderheit in des D. Chemnitz *Examen Concilii Tridentini;* Er thue dabey solche schwere und grosse Arbeit, daß es kaum zu glauben sey, in dem Er alle Nächt, noch um ein und zwey Uhr, arbeiten und alle Briefe Selbst schreiben müßte, weil Er keinen Rath oder Diener der A. C. habe. Ferner, daß die Kalvinisten und Lutheraner zu Cöln sich mit einander vereiniget, und zwölf Bürger der A. C. zu Cöln, im Namen aller übrigen ihrer Religion, dem Rathe eine Supplikation wegen ihrer freyen Religionsübung übergeben, und gebeten hätten, ihnen eine Kirche einzuräumen, oder eine Stelle anzuweisen, wo sie eine Kirche bauen könnten; ingleichen, den gefangenen evangelischen Bürger, der mit zwey andern, welche die vorige Supplikation, im Namen der Bürgerschaft, übergeben, in Freyheit zu setzen, und den beiden Letztern, die jedem dictirte Strafe von 500. Gulden zu erlassen.

Hierauf habe der Rath bis zur künftigen Woche Bedenkzeit begehrt; mithin nöthig wäre, die guten Leute anzutreiben, daß sie ferner anhielten, damit sie einen guten Bescheid bekämen. Es sey also, heißt es weiter, binnen Cöln so eine *trepidatio & animorum detectio*, tam *apud Senatum*, quam *Ecclesiasticos*, als hiebevor niemals gewesen, vornemlich weil es zu Aachen so glücklich fortgehe, wo die Religion der A. C. mit Gewalt, auch wider Willen des dasigen Rathes, überhand genommen, welches die Bürgerschaft zu Cöln standhaft, und den Rath kleinmüthig mache. Ja es sey zu besorgen, daß, wofern der Rath die freye Religionsübung nicht zulassen würde, alsdann ein grosser Tumult zu Cöln ausbrechen möchte. Die dasigen Geistli-

chen wären mit den Jesuiten sehr übel zufrieden, und sagten, Sie hätten Anlaß zu solchen Uneinigkeiten gegeben, weil Sie das S. Agathen Kloster thätlich eingenommen; deswegen es den Lutherischen nicht zu verdenken sey, daß Sie auch eine Kirche haben wollten. Falls auch ein Aufruhr hier entstehen würde, sey zu besorgen, daß sie alle Jesuiten vorerst todtschlagen würden; *et dicat omnis Populus Amen!* setzt der ehrliche von der Decken hinzu.

Der Pfalzgraf (Johann) Casimir habe seinen Rath, den Fabian von Dohna, einen vortreflichen, gelehrten und wohlerfahrnen Herrn, dieser Sache halber, an den Churfürsten geschickt, und denselben ermahnt, dieses christliche Werk nicht aufzugeben. Er, der Pfalzgraf, habe sich so rund und offenherzig erklärt, daß der Erzbischof sich darüber wundern würde; indem Er sich erboten habe, das äusserste bey dem Churfürsten aufzusetzen, und Ihn in einer so frommen und christlichen Sache nicht zu verlassen, sondern Land und Leute, Leib und Leben daran zu wagen. Der Churfürst habe, diesen Nachmittag, mit dem von Dohna, in seinem, des von der Decken, Beyseyn, fast drey Stunden lang, von diesen Sachen konferirt, und Er hätte nicht geglaubt, daß der Pfalzgraf sich derselben so eifrig würde angenommen haben; indem Er sich nicht nur für seine Person erklärt, sondern auch versichert hätte, es auch bey allen Pfalzgrafen, besonders dem von Zweybrücken zu befördern, ingleichen die Königin von Engelland, alle Schweitzerische Städte, und andere Herren dazu zu bringen, daß man ihrer Hülfe sich getrösten könnte; und endlich auch die Sache bey Würtenberg befördern zu helfen. Er, der

ren

ren der Decken, wollte nichts mehr wünschen, als daß auch alle andere der A. C. zugethane Churfürsten und Fürsten im Niedersächsischen Kreise einen gleichen Ernst und Eifer beweisen, und eben das thun möchten, wozu sich der Pfalzgraf Johann Casimir erbiete. Derselbe habe ferner diese Sachen bey den vornehmsten R. Städten, als Straßburg, Nürnberg und Ulm, befördert, die sich zum Theil gut erklärt hätten; Er wolle deswegen auch noch bey Augspurg und andern R. Städten sollicitiren, und um ihren Beystand ansuchen. Auch der H. Julius (von Braunschweig) könnte, in diesem christlichen Werke, sowohl für sich, als bey dem Churfürst von Brandenburg, und dem Administrator zu Magdeburg, viel gutes verrichten, und hielte der von Dohna für gut, daß der ErzB. von Bremen die Sache bey Demselben forderſamst betreibe.

Das Cölnische Domkapitel habe itzo einige aus seinem Mittel, nemlich den Dom-Scholaster, Graf Arnolden von Manderscheid, den Grafen Hermann Adolf von Solms, den D. Middendorp, und den Domkapitelschen Sekretär, Lemgow, mit einer Werbung an den Churfürsten geschickt, und darauf eine Resolution erhalten. Der Dom-Scholaster sey in seinen Gedanken schon Churfürst, bewerbe sich um die Stimmen, und habe in Hoffnung das Churfürstenthum schon im Besitze, in welcher Hoffnung Sie ihn erhielten, und sich nichts anders merken liessen, als daß der Churfürst abdanken würde; übrigens sey Er ein verschmitzter und kluger Herr. Den Grafen Hermann Adolf von Solms hielte das Domkapitel für verdächtig, und Er sey Ihnen allen zu klug. Diesen Nachmittag wären der Domprobst zu Cöln, Graf Georg zu Mugenstein,

der erstgedachte Graf von Solms, der von T
na und Er, der von der Decken, auf Befehl
Churfürsten, beysammen gewesen, und hätten
alle Sachen sich berathschlaget. Der Bayer,
lich H. Ernst, Bischof zu Lüttich, sey auf
Post, mit fünf Kleppern, nach Simmern ger
gekommen, wo auch der Pfalzgraf Joha
Casimir, nebst andern Herren, dieser Sa
halber, gewesen, und seyen der Pfalzgraf und
H. Ernst mit Worten etwas hart an eina
gerathen. Man halte hier für gewiß, daß der
tere auf der Post nach Rom zum Pabste reisen w
de, um daselbst den Bann wider den Churfür
auszubringen; mithin sey es um so nöthiger,
auf zu denken, um demselben zu begegnen. Ue
gens lasse sich der Graf Hermann von M
derscheid gewaltig gegen den Churfürsten geb
chen; jedoch suchten seine Verwandten
Schwäger, eine Vergleichung mit demselben
stiften, welches aber wegen des Ehrenpun
schwerlich würde zu erlangen seyn.

In einer Nachschrift vom 6. December
meldet Hermann von der Decken dem Er
Heinrich noch weiter, daß Er sich Morgen,
Befehl des Churfürstens, wieder nach Cöln b
ben müßte, um daselbst einige sehr wichtige Sac
zu sollicitiren, und ins Werk zu richten. Er
schon viermal, dieser Sache halber, dort gewe
welches Er als ein Fremder unvermerkt thun
durchtreiben könnte, ob Er es gleich mit gro
Gefahr verrichten müßte; indem, wenn es ausb
chen, und Er darüber betroffen werden wü
daß Er der *Fabricator* und *Sollicitator* dieser geh
getriebenen Sachen sey, es Ihm übel gehen m
te. Indessen sey es bereits so weit gebracht,

von neuem zwanzig Bürger, die sich zur A. C. bekennen, dem Rathe eine neue Supplick um die Bewilligung ihrer freyen Religionsübung übergeben, und inständig darum anhalten wollten; und war aus dem Grunde, weil die Jesuiten das S. Agathen-Kloster zu Cöln, vor drey Jahren, eigenmächtig eingenommen hätten, und ihre Religion, die doch im Religionsfrieden nicht begriffen sey, darinn ausübten. Warum also Ihnen, als A. C. Verwandten, nicht auch vergönnt werden sollte, ihre, im Reiche zugelassene Religion, zu Rettung ihres Gewissens, daselbst gleichfalls zu lernen und auszuüben? Hiernächst gienge am heiligen Abend vor Weyhennachten die Veränderung des Rathes vor sich, und habe eine jede Gaffel oder Zunft, deren zwey und zwanzig seyen, und aus denen der Rath besetzt würde, die Macht, einen neuen Rathsherrn zu erwählen. Bisher habe der Rath keinen andern Rathsherrn annehmen wollen, als der sich zur päbstlichen Religion bekenne; allein nunmehro hätten Sie die zuversichtliche Vertröstung, daß man dem Rathe keine andere, als A. C. Verwandte, vorstellen würde, welche derselbe, auch wider Willen, annehmen müßte. Es wären bereits sechs Personen im Rathe von ihrer Religion, daß Sie also gänzlich hofften, mit Gewalt durchzudringen, und ihre Absicht, wo nicht per directum, doch per indirectum, zu erreichen. Es sey warlich an der Stadt Cöln vieles gelegen, besonders weil auch die Mayntzischen Bürger darum bäten, und die Cölnischen von der A. C. zur Beständigkeit ermahnten, auch sich vernehmen liessen, daß, wofern Diese eine Kapelle bauen würden, Sie eine Kirche daneben bauen wollten. Ja man sage beständig, und es sey gewiß, daß der itzige Churfürst von Maynz die Jesuiten von seinem Hofe weggeschafft

schaft habe, und sie nicht um Sich leiden w
Es sey auch gute Hoffnung, daß dieser Herr
Zweifel, wie Nikodemus, handeln, Neutral
ben, und zusehen werde, wie das Spiel zu
ablaufen werde, worauf Er vielleicht eben d
Weg einschlagen würde.

Ferner habe der Churfürst Ihm, dem
der Decken, befohlen, dem Erzbischof zu me
Er habe glaubwürdige Nachricht erhalten, daß
päbstliche Legat, der Cardinal Madru
den Bischof von Würzburg, kurz vor seiner
reise vom R. Tage zu Augspurg, habe zu sich
men lassen, und Ihm zweyerley, auf Befehl
Pabstes, angezeigt habe, nemlich: 1) daß Er
seine Räthe, Amtleute, Befehlshaber und Di
die sich zur A. C. bekenneten, abschaffen, und a
re gut Catholische an ihre Stelle verordnen;
2) das Stift Fulda sofort verlassen sollte.
fern Er nun diesem ernstlichen Befehl seiner P
lichen Heiligkeit sich widersetzen würde, so
Er de facto und in continenti seines Stiftes
virt werden. Der Bischof von Würzburg
sich, auf dieses Ansinnen des päbstlichen Leg
eine kleine Bedenkzeit ausgebeten, indessen aber
gleich seine Leute und Pferde fertig halten la
um aufzusitzen, und zu dem Churfürsten
Sachsen zu reiten, um demselben solche unerh
Impertinenz des Pabstes, die Er sich itzo w
des H. R. R. Konstitutionen, Abschiede, P
legien, Freyheiten und Gerechtigkeiten unterf
zu klagen, und Ihn um Rath, Hülfe und Tro
ersuchen. Als aber der päbstliche Legat so
vernommen hätte, wäre Er zu dem Bischof ge
gen, und habe gesagt: es wäre nicht so gern
als es der Bischof aufgenommen hätte; es
solches kein Befehl, sondern nur ein Rath

P

pabstes; Er möchte nur bleiben; wohin Er sich dann begeben wolle? und also mit gelinden Worten Ihn wieder besänftiget, und von seinem Vorhaben abgezogen. Der Churfürst habe eine gute Hoffnung zu dem Bischof von Würzburg, daß Er vom Pabste abfallen werde. Wenn solches geschehen, und der Fränkische Adel des Ortes tumultuiren, und ernstlich wegen der freyen Religionsübung anhalten würde; so würde solche beständig daselbst bleiben, und auf die Nachkommen fortgepflanzt werden. Es habe daher der Churfürst an den Bischof geschrieben, und begehrt, daß Er seinen Bruder, wegen einiger Sachen, worau viel gelegen, zu Ihm schicken möchte, wozu auch der Bischof, wie Er aus dem Originalschreiben ersehen habe, willig sey, mit dem dann der Churfürst vertraulich reden, und es ins Werk richten wolle.

In einer andern Nachschrift, von eben dem Datum, meldet der von der Decken dem Erzbischof noch weiter, daß der Bayer, oder H. Ernst, Bischof zu Lütrich ꝛc., sich gegen den Pfalzgrafen Johann Casimir rund erklärt habe, daß Er gesonnen wäre, alle seine Stifter zu resigniren. Allein dieß möge ein Anderer glauben; Er glaube vielmehr, daß, wenn Er noch zehen Stifter dazu bekommen könnte, Er sie annehmen würde, auf welche Art Er dann einen Pabst in Teutschland vorstellen könnte. Ingleichen habe Er sich gegen den Herzog von Würtenberg vernehmen lassen, daß Er nicht abgeneigt sey, seinen Unterthanen den Gebrauch der A. C. zu verstatten, und daß Er sich Selbst dazu bekennen wolle; worüber sich der Herzog sehr gewundert habe, es aber nicht glauben könne. Endlich schreibt Er auch noch, daß sich dieser Tagen der Graf Christof von Sulz, bey

dem

dem Bruder des Churfürsten, Herrn Carl Truchsseß, angefunden, und allerhand Reden mit Ihm geführt habe, auch sich zuletzt deutlich vernehmen lassen, daß Er, wofern der Churfürst Gebhard gutwillig abstehen, und das Churfürstenthum und Erzstift dem Bayer überlassen würde, Er es bey demselben, als seinem Herrn, dahin vermitlen wollte, daß Er dem Churfürsten für den Abstand 50000. Thaler geben sollte, welches Er zuwege bringen, und bey demselben vorarbeiten wollte. Hieraus aber sey handgreiflich abzunehmen, wie arg der Bayer mit dem obgedachten Herzog von Würtenberg gespiele habe, und daß seine eigentliche Meynung und Absicht sey, nach dem Churfürstenthume Cöln zu trachten. Viele hielten auch dafür, daß es darum geschehe, damit Er die Kayserliche Würde auf das Haus Bayern bringen möchte, welches alles Er auf Befehl des Churfürstens habe melden sollen; was aber weiter vorfallen würde, wolle Er bey seiner Rückkunft mündlich berichten.

Der dritte Beytrag in den gerühmten Historischen Miscellaneen bestehet in der Erklärung des Churfürsten Gebhard auf den Antrag des Cölnischen Domkapitels. Sie scheint den 6. December 1582. ertheilt worden zu seyn. Ihrer wird in dem vorherstehendem Schreiben des Hermanns von der Decken, und auch in dem dreyzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 10. und f., gedacht, der Innhalt derselben aber nicht angeführt; muthmaße es zur Vollständigkeit solcher Nachricht nicht undienlich seyn wird, selbigen hier zu lesen, indem man daraus auch einigermassen abnehmen kann, was das Domkapitel bey dem Churfürsten Gebhard habe anbringen lassen. Nemlich auf dessen Ansuchen, wegen

des

des churfürstlichen Befehls von Einstellung und Lieferung der Pachten, beruft sich der Churfürst auf die, in seinem Schreiben an das Domkapitel, bereits gethane Erklärung, daß Er nemlich solchen Befehl sogleich aufheben, und den Halbleuten, oder gemeinschaftlichen Zensiten, die Ablieferung der Pacht befehlen wolle, sobald hinlängliche Quittanz vorgelegt würde, daß die Steuer, vermöge der Abschiede, bezalt werden solle. Es habe auch daher der Churfürst den Verordneten ein Placet an die Halbleute und andere Gehorsame ertheilt, und hoffe Er, daß das Domkapitel, als oberster Stand und *Patres Patriae*, den andern Ständen ein gutes Beyspiel geben würde; wie Er dann dessen Beförderung hiebevor in etlichen Fällen erfahren habe.

Wegen der innebehaltenen Zollgefälle habe es die Ursache, weil in die Verschreibung über Zons die Klausel eingerückt sey, daß, wenn der dasige Zoll nicht so viel einbrächte, alsdann solcher Mangel aus andern Zöllen ersetzt werden sollte: Nun habe der Chorbischof und Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, mit seinen Anhängern, durch Nachdrungen, daß Zons sey besetzt worden. Die Domkapitularen würden, wie der Churfürst leicht erachten könnte, solches aus dem ihrigen nicht entbehren wollen; mithin würden diese Unkosten auf den Churfürsten fallen, und aus den andern Zöllen zu erstatten seyn. Der vorgedachte Chorbischof, H. Friedrich, habe sich, mit seinen Anhängern, unterstanden, allerhand Practicken und Verbindungen zu machen, und allerhand Drohworte gebraucht. Die sich zuvor hätten erschiessen wollen, wären nun über Ihn, den Churfürsten, einig geworden; die Garnison zu Zons würde mehr zur Leibwache für den Herzog Friedrich ge-

braucht, als zur Besatzung; eben dieser H. Friedrich, der doch des Churfürstens Vasall und Kapitular sey, wäre, mit dem Grafen Johann von Reifferscheid und den Schützen, aus Zons ausgerückt, und habe Vieh aus der Landesfürstlichen Obrigkeit des Churfürstens geholt. Ueberhaupt gebühre dem Domkapitel nicht, Zons, ohne des Churfürstens Willen, zu besetzen; dann es sey sein offenes Haus, und in seiner Landesfürstlichen Obrigkeit gelegen. Daß auch Zons solle besetzt worden seyn, nachdem die Spanischen Truppen die Stadt Lochum verlassen hätten, und beide Lager am Rhein heraufgekommen wären, treffe mit der Zeit nicht überein; dann die Spanier hätten Lochum lange zuvor verlassen, wie der Churfürst solches, noch bey seinem Aufenthalte in Westfalen, erfahren hätte; Zons aber sey kaum vier Tage vorher besetzt worden, als der Churfürst an den Rhein zurück gekommen sey. Sobald nun die Besatzung zu Zons ohne des Churfürstens Beschwerung würde abgeschafft werden, und das Domkapitel sich darüber würde erkläret haben; so wolle der Churfürst, wegen der Zollgefälle, sich nach aller Gebühr verhalten.

Die Stadt Bonn belangend, ingleichen die Annehmung der neuen Soldaten, und daß mehr Kriegsvolk solle angenommen werden, dazu habe der Churfürst grosse Ursache; dann Issum sey von den Staatischen Truppen, und Oidt von den Spaniern eingenommen worden. Ein vornehmer Mann habe gesagt, Spanien müsse einen Ort am Rhein haben, es bekomme ihn auch, woher es könnte. Man sey mit allerhand Prackticken gegen den Churfürsten umgegangen, und Er solle in zwey Monaten aus dem Stuhle; zu Bonn wäre zwey Nächte ein seltsamer Gast gewesen, deswegen habe sich der

Chur-

Churfürst müssen gefaßt machen; Er sey aber nicht gesonnen, noch weiter vieles Volk anzunehmen, sondern nur soviel, als zu den Besatzungen von Bonn an, bis unten in das Erzstift, und zu Sicherheit seiner eigenen Person nötyig sey. Da der Churfürst das Werk, mit Rath seiner Freunde, angefangen hätte; so müßte Er auch zur Bezalung dieser Völker Rath finden. Die Kreisversammlung sey auf den 30. d. M. Decembers angesetzt, und alsdann wollte der Churfürst von der Befreyung des Erzstiftes und der Unterhaltung der Soldaten gegen die Ausfälle der Besatzungen an den Niederländischen Gränzen, handeln lassen. Er bliebe noch bey dem, was Er dem Domkapitel geschrieben hätte, daß es besser sey, ein beschwertes, als zersplittertes Erzstift zu haben; und Er verlange auch zu wissen, wann ehe Er dem Domkapitel alle solche Personen namhaft machen solle, durch welche die obgedachten Practicken getrieben worden; und wie sich das Domkapitel in der Bestrafung solcher Personen verhalten wolle.

Was nun noch insonderheit die Stadt Bonn betreffe, so würde dieselbe nicht beschwert; die Soldaten lägen daselbst nicht auf der Bürger Unkosten, sondern zehrten für ihr Geld; Bonn habe besonders müssen besetzt werden wegen der Registratur ꝛc. und allerhand Practicken; und ob Er der Stadt Bonn etwas unbilliges angemuthet habe, deshalb wolle Er sich auf andere Städte, die andern Churfürsten unterworfen wären, berufen. Er habe an die Hauptstadt des Erzstiftes geschrieben; dann bey andern Städten desselben habe es die Gefahr nicht, wie zu Bonn; Neuß sey stark genug; und wenn darüber bey Einigen ein Mißtrauen entstehen möchte, so müsse es der Churfürst auf sich bewen-

den lassen. Der Chorbischof und Herzog Fr
d r i ch habe die Stadt Neuß gewarnet: „L
„Bonn sich vornehmen, ein Domkapitel habe
„nen befohlen, die Schlüssel mehr zu liefern. ꝛc
Die Abgeordneten hätten sich zwar zur Unterhan
lung zwischen dem Churfürsten und der Sta
Bonn erboten; allein es wären schon alle Sach
richtig, ausser der Löosen auf der Wacht und d
Schlüssel. Jenes, weil die Bürgerschaft sich da
auf mehr verstehe, sey der Churfürst gemei
durchaus bleiben zu lassen, nemlich daß keine geg
ben werden solle. Wegen der Schlüssel hingege
sey es nie des Churfürstens Meinung gewesen,
alle zu behalten, sondern sie wieder der Stadt a
zubefehlen; es wären daher derselben verschiede
Vorschläge gethan worden, als z. E. daß d
Churfürst einen und die Stadt auch einen Schl
sel haben solle; oder, daß die Stadt ihre Schlüs
behielte, und ein neues Schloß wegen des Chu
fürstens anbienge, u. s. w.

Die Stadt habe die Schlüssel von Ihm, de
Churfürsten, zu Anfang seiner Regierung empfa
gen, und habe sie also auf seinen Befehl; Er ha
auch erfahren, daß die Schlüssel, bey Gelegenh
der Vermählung und Abdankung seines Vorfa
ren, des Churfürsten Saleutin, den Verord
neten des Domkapitels, von der Stadt, seyen g
liefert worden; indessen könne Er leiden, daß d
Abgeordneten mit den Bürgermeistern desha
sprächen, und sie anhörten. Uebrigens erbiete E
sich zur Kommunikation und Fortsetzung derselb
in diesen und den vorigen Sachen; Er strebe nich
nach Krieg, sondern nach Frieden, und wolle sie
dergestalt erzeigen, daß man spüren solle, daß E
es mit dem Erzstifte wohl gemeint habe; dagege
aber Er sich auch versehen wolle, daß sich das Dom
kap

kapitel gleichfalls so betragen werde, wie man sage: *Si habes me pro Consule, habebo Te pro Consulari.* Und weil Er endlich gerne mit Anordnung der Kanzley verfahren wollte, so begehre Er, daß man den D. Middendorp einige Tage bey Ihm bleiben lasse, um Ihn dazu zu verordnen, da derselbe schon hiebevor hierinn sey gebraucht worden.

Auf diese ertheilte Antwort baten die Abgeordneten des Domkapitels, daß Ihnen solche schriftlich möchte mitgetheilt werden, weil die Sachen wichtig und weitläuftig wären, welche Sie dann dem Domkapitel treulich hinterbringen wollten. Was aber die Zollgefälle betreffe, so giengen dieselben die Renterey an, so von dem Termin Philippi und Jacobi nicht bezalt, hätten die Renterer mit diesen Sachen nichts zu thun; mithin Sie bäten, daß der Churfürst die Zollgefälle möchte folgen lassen; übrigens wären Sie erbötig, die Bürgermeister zu Bonn vorzubescheiden und sie zu hören. Hierauf gab der Churfürst zur Antwort: die Deputirten würden ohne Zweifel seine Meinung verstanden haben; wenn sie dann von Ihnen wäre konzipirt worden, wolle Er es anhören. Die Renterer könnten doch eine kleine Zeit Gedult haben; sobald die Sachen abgeschaft wären, wolle der Churfürst sich gnädigst erzeigen, und könnte diesen Sachen, noch vor Ablauf dieses Monats, leicht abgeholfen werden; hätten Sie von Philippi und Jacobi bis auf Andreä gewartet, so könnten Sie noch eine geringe Zeit Gedult tragen.

Ausserdem erklärte sich auch noch der Churfürst auf die den Abgeordneten des Domkapitels mitgegebenen zwey Nebeninstruktionen, folgender massen: 1) Daß Er sich in seinem Stande unverweislich und nach aller Gebühr zu verhalten wis-

sen würde; dergleichen Sachen wären Ihm schon mehr vorgekommen, und Er wisse, woher solches komme. Wenn Jemand mehr davon wüßte, denselben möchte man an Ihn weisen, und Er wolle Ihn mit gehöriger Antwort begegnen. Soviel aber 2) das Gold- und Silber-Werk zu Brühl belange, so habe der Churfürst davon ein rundes silbernes Geschirr holen lassen, um davon einen Helm zu machen. Weil man nun einen Theil Schlüssel zu Kayserswerth vergessen, und sie nicht heraufgeschickt hätte; so habe der Churfürst einen Schlosser nach Brühl geschickt, den Thurm zu eröffnen, und das Silberwerk in sein Gewölbe verwarlich setzen lassen.

Endlich der vierte Beytrag in den Historischen Miscellaneen bestehet noch aus einem Spottliede auf den unglücklichen Churfürsten Gebhard Truchseß und seine schöne Agnes, unter dem Titel: „Ein fein Liedt, Herren gebhardt „Truchsessen, darinnen sein Abfall, Leben „und was ehr zu gewarten beruret, Wie auch sein „Freundt, Herzog Johan Casimier Abscheidet, andere Churfürsten, Fürsten, und Herrn „von Ihme sich kehren, und ehr Einigen (einig „und) verlassen, nur seiner Agnes muß bleiben; im Tone: Venus du und dein kindt ꝛc.„ Nach der Schlußstrophe dieses Liedes ist dasselbe, von einem Meißner, im J. 1583., nach damaliger Reimart, verfertiget worden, enthält aber von des Churfürsten Gebhard Schicksalen nicht noch etwas besondere, was ich nicht schon in seiner Geschichte, aus richtigern Quellen, angeführt hätte.

In eben diesem dreyzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, können zu den Allegaten in der Note b), S. 479., auch noch

noch die fortgesetzten Reverien von Verbesserung des Justizwesens, bey Gelegenheit der Kayserlichen und Reichs-Cammergerichtlichen Visitation; (Frankfurt und Leipzig, 1769. 4.), in den Beylagen, *n.* 27. *p.* 106. *sq.*, bemerkt werden. Es ist auch zu wünschen, daß der von dem Herausgeber dieser Reverien, in der beygefügten *Nota* geäusserte Wunsch erfüllt werden möge. Ferner ist in eben diesem dreyzehnten Bande der, auf der S. 488., Linie 9., befindliche Druckfehler zu ändern, und Molzheim, statt: Molzow, zu lesen.

Zu demjenigen, was ich im vierzehnten Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 636.-645., vom R. Münzwesen aus dem J. 1587. angeführt habe, kann man noch beyfügen, daß nach allen Umständen auch der Churrheinische Kreis, im J. 1587., zwey Münzprobationstage gehalten habe, und zwar den ersten im Merzmonat zu Bingen, und den andern zu Bacherach im October; S. Hirschens Teutschen Reichs Münz-Archiv, *T. VII. p.* 240., und in dem itzigen funfzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 49.

In diesem funfzehnten Bande hab' ich, von der S. 394.-411., der fortdaurenden Bedrückungen der evangelischen Bürger und Einwohner zu Cöln, von dem dasigen Catholischen Magistrate, und der von Jenen übergebenen abermaligen Supplikation gedacht, und auf der S. 411., in der Note w), diejenigen Schriftsteller angezeigt, aus denen ich meine Nachricht genommen habe. Da mir aber inzwischen ein gleichzeitiger Abdruck von dieser damals, den 2. Junius, neuen Styls, übergebenen Supplikation zu Gesichte gekommen; so will ich hier den vollständigen Titel derselben anführen, den man sich zu der Note w), auf der S. 411.,

sen würde; dergleichen Sachen wären Ihm schon mehr vorgekommen, und Er wisse, woher solches komme. Wenn Jemand mehr davon wüßte, denselben möchte man an Ihn weisen, und Er wolle Ihn mit gehöriger Antwort begegnen. Soviel aber 2) das Gold- und Silber-Werk zu Brüel belange, so habe der Churfürst davon ein rundes silbernes Geschirr holen lassen, um davon einen Helm zu machen. Weil man nun einen Theil Schlüssel zu Kayserswerth vergessen, und sie nicht heraufgeschickt hätte; so habe der Churfürst einen Schlosser nach Brüel geschickt, den Thurm zu eröffnen, und das Silberwerk in sein Gewölbe verwarlich setzen lassen.

Endlich der vierte Beytrag in den Historischen Miscellaneen bestehet noch aus einem Spottliede auf den unglücklichen Churfürsten Gebhard Truchseß und seine schöne Agnes, unter dem Titel: „Ein fein Liedt, Herren gebhardt „Truchsessen, darinnen sein Abfall, Leben „und was ehr zu gewarten beruret, Wie auch sein „Freundt, Herzog Johan Casimier Abscheidet, andere Churfürsten, Fürsten, und Herrn „von Ihme sich kehren, und ehr Einigen (einig „und) verlassen, nur seiner Agnes muß bleiben; im Tone: Venus du und dein kindt ꝛc.„ Nach der Schlußstrophe dieses Liedes ist dasselbe, von einem Meißner, im J. 1583., nach damaliger Reimart, verfertiget worden, enthält aber von des Churfürsten Gebhard Schicksalen nicht noch etwas besondere, was ich nicht schon in seiner Geschichte, aus richtigern Quellen, angeführt hätte.

In eben diesem dreyzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, können zu den Allegaten in der Note b), S. 479., auch noch

noch die fortgesetzten Reverien von Verbesserung des Justizwesens, bey Gelegenheit der Kayserlichen und Reichs-Cammergerichtlichen Visitationen; (Frankfurt und Leipzig, 1769. 4.), in den Beylagen, n. 27. p. 106. ſq., bemerkt werden. Es ist auch zu wünschen, daß der von dem Herausgeber dieser Reverien, in der beygefügten *Nota* geäuſſerte Wunsch erfüllt werden möge. Ferner ist in eben diesem dreyzehnten Bande der, auf der S. 488., Linie 9., befindliche Druckfehler, zu ändern, und Melzheim, statt: Molzow, zu lesen.

Zu demjenigen, was ich im vierzehnten Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 636.-645., vom R. Münzwesen aus dem J. 1587. angeführt habe, kann man noch beyfügen, daß nach allen Umständen auch der Churrheinische Kreis, im J. 1587., zwey Münzprobationstage gehalten habe, und zwar den ersten im Merzmonat zu Bingen, und den andern zu Bacherach im October; S. Hirschens Teutschen Reichs Münz-Archiv, *T. VII. p.* 240., und in dem itzigen funfzehnten Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 49.

In diesem funfzehnten Bande hab' ich, von der S. 394.-411., der fortdaurenden Bedrückungen der evangelischen Bürger und Einwohner zu Cöln, von dem dasigen Catholischen Magistrate, und der von Jenen übergebenen abermaligen Supplikation gedacht, und auf der S. 411., in der Note w), diejenigen Schriftsteller angezeigt, aus denen ich meine Nachricht genommen habe. Da mir aber inzwischen ein gleichzeitiger Abdruck von dieser damals, den 2. Junius, neuen Styls, übergebenen Supplikation zu Gesichte gekommen; so will ich hier den vollständigen Titel derselben anführen, den man sich zu der Note w), auf der S. 411.,

als verwürkt einzunehmen. S. des Herrn Regierungsrath Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtenberg, unter der Regierung der Herzoge, *P. V. Sect. VI.* §. 37. *p.* 55. *sq.*

Zum Beschluß dieser Vorrede will ich meinen Lesern, aus meiner starken Sammlung von noch meistentheils ungedruckten *Actis publicis*, die den Hansebund betreffen, drey Stücke mittheilen, die man, meines Wissens, anderwärts noch nicht gedruckt findet, und von deren Innhalte nicht einmal in der, von dem Herrn Willebrandt zusammengetragenen, Hansischen Chronick einige Anzeige geschiehet. In des Lünigs R. Archiv, *T. XIV.* in der Fortsetzung, *n. XIIX. p.* 49.-54. stehet zwar der, den 9. Hornung 1545., nach dem Styl zu schreiben der Schöffen von Brabant, und also eigentlich im J. 1544., errichtete Vertrag zwischen der Stadt Antwerpen und den Hanse-Städten, die dort befindlichen Teutschen Kaufleute betreffend; allein davon ist die hier mitgetheilte Beylage, unter der Numer *II.*, ganz unterschieden, und daher um so merkwürdiger. Dieselben sind nun folgende:

Num. I.

Der neue Schoßbrief vom J. 1540.

Wy Burgermeistere vnnd Radtmanne der Stede Lubeck, Coln Bremen Hamborch Brunswick vnnd Dantzick Bekennen apenbar, vnnd doen Kunt vor alle weme, nha erbedynghe vnses willigen denstes vnnd frundlicken grutes, eynem iewelchen nach synem State vnnd gebor, Nach deme de gemenen Anze Steder Inn dersuluen derplikisten Radessendeboden, riplicker Vorgaderinghe, tho diuersenn tiden vnnd sunderlynges ynth lar verteymhun-

teynnhunderth vnnd Souenundevertich bynnen der Stadt Lubeck, dar dath mall tho vyff undeuertich tho personlich thor Stede gewest vnnd van den vthebliuenden macht gehat, wo tho anderenn tidenn vnnd dagefarden steds geschen, Ock dar nha Inn den Iaren Neginundeuofftich vnnd 70 vormoge der Recesse dar auer vpgerichtet, by velen vnnd mennichfoldigen redenn vnnd orsaken, se dar tho nicht vnbillich bewegende tho hanthanynghe des Cuntors Dudesscher, Anze tho Brugge, Inn Flanderen vnnd Copmans priuilegien eyndrechtichlicken Ingesettet ordinert vnnd beleuet hebben, dat eyn Islick Copman vann der Anze In Flandern, Hollandt Brabant Zelanth, syne Copenschop hanterende, ydt sy by water effte by lande denn oldermannen vann allen synen guderen, watterley de syn dirgelyken ock van auerseten gelde vnnd Engelschen lakenn, so tho Anwerpen vnnd Bergen In den Iar markeden vpgeslagen voranderth vnnd vorkofft werden Schot geuen schole als dat ock eyn iewelick Copman denn olderludenn bemelten Cuntors geborlichen horsam leisten, nene guder ann butenhensesche senden edder vorschriuen, noch ienige selschop, offte Schepes parth myth densuluen hebben, edder maken schole, ynn ienigerley wyse, alles nha lude nhauolgender artykele, de wy vns vth den Recessen In vorschreuen Iaren, vnnd tho mer anderen tyden, derwegen gemaketh, hebben vorlesen lathen, aldus ludende Item wente de Copman vann Brugge sick beclaget hefft, vor den gemenen Steden, dat he dagelix grotelast hefft, vmme der Stede vnnd des Copmans priuilegen ynn Flanderen tho beschermende vnnd ock vele Koste deyth, myth Compositien vnnd eyndracht vann frigheit tho Krigende Inn markede vnnd Tollen Inn Brabanth Hollandt vnnd Szelanth,

wel-

welcke Koſte dem Copmanne tho ſwar gefallen, wente de gemene Copman, dede lande vorſoket, dar man dat Schot aff enthfangen ſcholde vnwillich is, vnnd myt wreuele des weygerth tho betalende, hyr vth hebben de gemeynen Stede ordinerth vnnd eyndrechtighenn beſlaten dat eyn Iſlick Copman vann der Anze, de ynn den vorſchreuen landenn ſyne Copenſchop hanteret, idt ſy by water effte by lande, ſchal denn olderluden dar aff Schot geuen vnnd betalen, by der pene eyn punt grote, vnnd dubbelt Schot tho vorborennde, vnnd yfft welck man des weygerende, vnnd ſunder betalinghe des Schotes gemaneth, edder vngemaneth en wech thoge So ſcholen de vorſchreuen olderlude dyth vormiddelſt ohren breuen vnnd ſchrifften, kundt doen der Stadt dar ane de burger ys, offte waneth, vnnd denne ſchal de Stadt geholden weſen alſo vaken alſe de vann dem Copmanne ſo vormaneth werth vann ohren Burgeren dat dubbelde Schott vnnd pene alſ eyn punt grothe In thomanende, welck punt grothe de Stadt halff beholden, vnnd de anderen helffte, myth dem Schote, Schal de Stadt ſendenn vnnd beuaken den vorſchreuen olderluden alſſe erſt konen, vnnd moghen, vnnd weret ſake, dat ſick hie we tegen ſettede, dat were de Copman edder de Stadt dar ſulcken ann vorſchreuen wurde ſe ſe deme nicht noch endeden, So dat de Copman vor den Steden dar clachte auer doen moſte, hedden ſe denne nine redelycke enthſchuldinghe edder dar ſe vngehorſam wurden, vnd thor dagefarth nicht en quemen, de Stadt noch de eren ſchall men nergens myth des Copmans frigheit vordegedynghen, vnnd In neyner Henſe Stadt leydenn offt lyden, vnnd ock der Henſe frigheit nicht lathen gebruken, wenthe ſo lange ſe dat den Steden vnd deme Copmanne vorbott hebben Item

vorth

vorth mer hebben de Stede ordinerth vnnd beſla-
ten, dat neyn Copman vann der Dudeſſchen Anze
ſall ſilſchup maken offt hebben myth iemande buten
der Anze reden, vnnd darumme ſo ſcholen alle
henſeſtede macht hebben dat ſe moghen vor ſick
vorboden de Coplude In de Anze behorende In
ohrer Stadt liggende vnnd des gelyken de Copman
tho Brugge tho Bergen vnnd In Engelandt, vnnd
ſe by ohren edenn beſoken, dar an eyn myſdun-
ckenth yſſt ſe ock de vorſete punckte alſo geholdenn
hebben, vnnd de ſe vinden gebrecklick de mogen
ſe ſtraffen vnd bothen lathen tho behoff der geme-
nen Henſe nha vthwyſynghe der Receſſe Item ſo
hebben de vorſcreven Sendeboden geordinerth dat
nemandt Inn de Henſe behorende, ſall an iemande
anders ſyn gudt ſenden, noch beuelen, dan an de-
yennen die in der vorſcreuen Henſe ſynt Behaluen
wyn Korne vnnd her, ock Hirinck, mach he ſen-
den ann wem he will, vnnd de hir enthegen dede,
de ſchal verborth hebben eyne marck goldes, vnnd
de tho delende, alſe dar vorſchreuen Item des
gelyken ſchal neinanth Inn der Anze behorende,
yn den Steden vann der Henſe, offt anders wor,
gen gadt hanteren noch enthfangen dat In de de
henſe nicht enhoreth, vp dat de bote vann eyner
marck goldes dar van dat eyne dordendell ſchal
hebben de vthbringher, vnnd de twe dele ſcholen
gedeleth werden alſe vorſchreuen ys, welcke In-
geſettede ordinantie vnnd beleuynghe auermals vnd
vpnige yn duſſer vorgadderinghe der Erbarn ge-
meynen Anze ſtede lezigen vertigeſten Iars vor-
ſchreueuer geſtalt is eyndrechtlicken bewilliget,
beleuet Confirmerth vnnd beſtedigeth worden,
Alſo dat de gedachten Coplude dudeſſcher Anze In
bemelten landen hanteringe hebbende, yn den vor-
ſchreuen artykelen, ſick geborlich vnnde nha forme

vor-

vorbeſtempter older ordinantie ſchicken vnnd baldenn ſcholen, Iodach ſo vele idt Schot belangeth dath echſuluighe allegne by weſten der Maze vann allerley guderen ſchal vth gegeuen vnnd geborth werden vth boſcheden de Ventewar bouen benompt vnnd ock ouergemaketh weſſelgelt welches In vorberurten landen des Princen van Burgundien nicht angelecht edder vor hanteret werth. beth ſo lange vann den gemenen Anzeſteden ethwas anders dar vp geſlaten, Ock dat de Colniſchen Coplude tho enthrichtinghe des Schates, nicht anders ſcholen geholden weſen dan wes deſuluigen, nha lude eyner vordracht derhaluen twiſſchen den Erſſamen van Collen vnnd dem Copmanne tho Brugge Anno 1476 bynnen der Stadt Bremen vpgerichtet, tho betalen ſchuldich ſyn, vnnd dat de Copman van Lunden vann ſodanen guderen alſſ de tho Anthwerpen Bergen offt andere orde In des hern Princen lande alſſ Hollandt, Zelant Brabant, bringet, vnnd vnuorandert dar durch foret, deme Copmanne tho Brugge Keyn ſchot ſchal geuen, ſundern allene van den guderen, ſo de Copman dar bringeth vpgeſlagen vorkofft vnnd voranderth werden, dar van ſchal he dem Copmanne tho Brugge gelyck anderen Henſeſſchen Copluden, dat Schott geuen vnnd betalen, Iodoch den vorſer vann Colln orer frigheit bauen beruet hir Inne vorbeholden, So willen wy Burgermeiſter vnnd Radtmanne vorbenompter Steder vnnd beuelen Innen Erſſamen vorſenygen Alderluden vorſer. In crafft duſſes vnſes breues. vth macht vnnde bouel, vns der wegen vann gemeynen Anſeſteden gegeuen, by vorluſt der Anſe ernſtlick dat Iuwe Erb myth ernſte vnnd nach ohrem beſten vormogben wes vorſchreuen, alſo vnderholden, vnnd van den eynen ſo wol, alſſ van dem anderen, dat ſchot In berurter geſtalt, eſſchen

ſchen vnnd Inſurderen, vnnd den vngehorſamen, nha lude der Receſſe Straffen, nemandes dar ynne tho vorſchonen, Iw. ock dar by nicht ſumich, breckafftich, edder vorſatich finden lathen, dann wo deme alſo geſchege, vnnd vns dar auer clage by queme, willen wy ſollichs yn negeſter vorgaderinghe gemener Anzeſteder vormoghe der Receſſe by Iuwen Erſſ: weten tho erhalen. Gebeden ock hir myth allen vnnd eynem Iewelcken Copmanne vann der Anze, In bemelten landen vorkerende, by pene vnde bote In denn Receſſen vorſchreuen beſtemmeth, dat gy Iuw In betalinghe des Schates by Weſten der Waſe vnnd allen anderen bauengeſetl. artykelen, tegen de Oldermanne vorſcr gehorſamlick vnd geborlick ſchicken vnnd holden, beth ſo lange derwegen anders wes, van vns vnde gemenen Anzeſteden werth vorhandelt vnnd beſlaten wy willen ock dat deſſet alles wes vorſcr. In ſollichem valle, de Erſamen van Brunſwick iegenwardigen Schotbreff nicht mede vorſegelen wurden, gelyke wol vullenkamelick geholden, vnnd deſſenſuluen breff by vuller macht crafft vnnd werden ſyn vnnd blyuen ſchole, Vnd des allen tho Orkunde der warheit hebben wy Burgermeiſter vnnd Radtmanne vorbenometh, vor vns ock in namen vnnd vann wegen gemener Anzeſtede vorſchreuen vnſe Ingeſegel witlicken nha eyn ander doen hangen an duſſen breff Gegeuen vnnd ſchreuen In Lubeck am auende Iohannis Baptiſte Natiuitat Inth Iar nach Chriſti Ynſes hern geborth duſenth vyffhunderth dar nha Im vertigeſtenn.

Num. II.

Artikele vonn wegenn vnnd in nhamenn van allenn denn gemeinen Anzestetenn denn Burgermeisters Scheffenn, vnnd Rathe der Stadt vann Anthwerpen, auergegeben, our darvp von vnserm Hern dem keyser zu impetriren vnd tho vorkrigen, seiner Matt: beherliche Breue vnd Priuilegienn tho vorsekerheit vnd fürdell, von allen den koplüden von der vorschreuen Anzl, welcke Residentie, vnd Cunthoren, begerenn zu halten in der vurschrieben Stadt.

oder

Verhandlungh zu Anthwerpen Anno 1545.

In den ersten das vnse Her die Kayser vnnd seiner Mat nach Kommende vnd Erbgenamen allenn denn Coplüetternn vnd einem Jeglichem von In In Iren personenn vnd güdternn mith Irenn Dienerß Factoren vnd Familie sal nemen In seiner Matt protectie vnnd beschermungh vnnd Dieselbe behuetten vnd beschirmenn ihnenn behuetternn vnnd beschirmen vonn allenn vnglich mith allem binnen dieser seiner Matt Statt vonn Anthwerpenn, sonder auch binnen dießen seinen Lande von Brabanth

Item das seine Mat. sal vorlehenenn gonnenn vnnd gebenn den vnschriebenn Kauffleuthen vnd einem Jeglichen von Innen alß fur ein gudt frey fast vnnd sicher gleidt zu ewigenn Tagenn offt ommer vor ende binnen denn Zidenn daß dieselbe Kauffleuthe Ire residentie sollenn

continuirenn vnd hondende Inn die Stadt also daß niemandt von Im gehouden gecommert offt gear-

gearreſtirt ſal werdenn fur Jmantz anderß ſcholt oder mißdhart, dien ſie, dat he ware dafur Kemmlike burge geſt benn Eine offt het alſo geburde daz einich vann ſeiner Matt vnderſaßen dieſer Stadt offt auch Jemantz anderß vonn denn Vnderſaßenn ſeiner Matt. Erffſlandenn zu Waßer oder zu Lande beſchadigt ware offt hore geedt mith Jngeſeßenn dieſer Stadt offt auch jemanz anderß vonn denn vnrße vnderſaßen zu Waßer offt zu Lande beſchädigt wäre in lieff offte Jun gnede Jnn wath mannirenn tſelue weſene offt zu Kommenn moegte dat in dieſem fall ſein Matt: alß vor ſall gebenn vnd verlehene ſichere frei vnd faſt gleidenn den vnrße Coplüden von d vnrße Stadt oder Sted darunder ſolliche ſchadenn gedan ſal weſenn ſo dat memandt von Henleiden Zorfachenn vonn ſollichen beſchadigheit Henlüiden gedann, hangende dieſelbe orlache ſall mogenn angeſprochenn wordenn muth recht oder anderſſins offte teſelue mießenn veranthwordenn offt auch einich feis gearreſtirt bekommen offt gehaltenn moegenn werden Jn liff vnd goede wie repreſalienn offt anderſins Jn wat manniren tſulup ſalde muegenn geſchehenn offt gethann wordenn. Mehr ſallenn dien nit gegenſtande harre Negotiatie vnnd Capmanſchapenn frilich vnnd vnbehindert moegenn doenn Jnn die vorſchriebenn Statt vnd alda continuiren hore Reſidentie Jnn ſonerre den vurſchriebenn Porterß vnnd vnderſaſſenn zu fuerenn gande worſchameungh vnd beharliche Jnſinuatie gethann ſall weſenn von d vnrß orliegenn rhtvntſchap offt vnville.

Item Jm gefalle dat het alſo queme (dat wilche gadt auch verhoetten mueſte) dat orlache twiſt offt Krige vpſtunde offt zwiſchenn d Kayſerlichenn Matt fenvun Landenn vonn Brabandt offte der Stadt vonn Anthwerpenn offt einchenn anderenn ſeiner Matt Erffſlandenn offt Stedenn vnnd denn

Stedenn offt einicher Stadt vonn d vnrschreuenn Anze offt einicher anderenn Herrn darunder dat die verschriebenn Stadt offt Stedenn von d Anzenn gesessenn sein dat alle die vorseegde Kaufleuthe hoere deinere vnnd Factors Inn gefalle vonn sallicher orlacht vnnd auch dieselue mith gegenstande vnnd gedurende Sallen volkomentlich vnd frielich müegenn gbrauchenn, het effert mith allentlich von allen alsolchenn vnrecht abgenommen offt geraubt wert von einigen porterß Ingesessen oder Vndersaßenn von denn Stettenn vonn d hause dat dat in den gefalle die vnrschrieben beschadigte Porterß vnnd vndersassenn daraf hoere clager vnde beschädicher erst vnnd voralt remonstrirenn vnd zu Kennen gebenn sollenn, dem Rade von d Stadt darunder die Jenige die sollich schadenn gethan sollen haben gesessen sein Vnnd nachdem dieselbe alda die rechte bedacken sollen haben omme zu hauenn vnd gekrigenn restitutie vonn horen abgenomenn goede vnde dat dien mit gegenstande die vonn dem vnrschriebenn Rade wegerde offt differirde recht vnd Justicie zu thun vnd dat darumb die vnrschriebenn beschadigte Porterß vnd Ingesessene dauon clagtich vielen dat alsdann die Olderleut vnd d vnrß. Natie by tidenn hore Residentie In die vnrschrieben Stat haldende den verset vnnd costenn von partheienn sollenn schriebenn hoer behorliche brieffen von requisitorie an die Rade vonn der vnrschriebenn Stadt an wem die vnrschreinene clagt restitutie vnd rechtforderungh gethann vnd versoehn ist gewest Vnd Inn souerre alß die vonn dem vnrschriebenn Raden nha die Repetitie vonn denn vnrschriebenn requisitorie der verschriebenn sucht binnen denn Jrstenn drienn Monathen darna folgende mit en

offt Diffengerdenn offt dat die verschrieben Porterß vnnd Ingesessenn zu gemener Rechte noch restitutie vnkoesten gekommenn So uite vnd fere dat

In

In d Stede dhoene vnnd moegen ist dat alsdann ohr Rechte vnnd actie sallenn müegenn verfolgenn ehonmegelich sie dat sullen befinden behoerende,

Item offt gepürde (dat Godt verhoede) einich vnwille vientschafft offt offenbarlich orliche quamenn vpstunde oft geresenn enschenn einige Koningenn Hertogenn Princenn Brauenn Ritteren offt Eddelludenn vnnd die verschriebenn hanze stette offt einich von dennen dhoe hiemit wat mannirenn auß waß orsachenn offt zu wat plagenn tselue kommenn offte geschehenn muecht vnnd dat duirende vnnd hangende dieselbe orlach einich porter oder recht freiheittenn vnd priuilegien alß den vnrschriebenn Kauffleuten zu Behoer von hoerer Residentie In vorszeitten gegent vnnd vorlehnt sin gewest bei Diuerse prince vnnd hertzogenn dieser seiner Matt. Landenn vorsaßenn mher auch von denn Jhenenn die sein Matt. alsoe sie hoeff nuhn gegenwerdiglich vnnd auch In zukommende zeittenn denselnen nachfall verlehenenn gennenn vnnd vnnd ottringeren vnnd da zu der zeit dann denn vorß licht insinuatie gedann sall wordenn vonn wegenn seiner Matt. vann denn vorseide orlacht vnnd nha welchenn warschowonghe eft Insinuatie denselnen Kauffleuthenn gegondtes gegebenn sall werdenn Ein sicher vnnd vast gleide fur der Zeit vonn einenn geheienn Jaer. vnd binnen denselbenn Jare zu mogenn vertrekenn mit allen hoeren goedenn vnnd Kauffmanschap so zu waßer alß zu Lande auß der vnrschriebenn Stadt vnd allenn denn Landenn von herwartz ouer Inn andernn Landenn Steden offte plagenn dar ende also hen daß gliebenn vnd quet dencken sall Sonder Jemandt widersagenn vnd dieselbige Orlache gefesturt wesende Sullenn alßdann wedernmb moegenn kommenn vnnd gbrauch alle die vnrsie Rechtenn freiheitenn vnnd priuilegien gleich sie zuuoren für hoer vortreck gedenn hebbenn

Sond einich beleet DarJnne zu thuenn vnd offt so gepürde daß jemandts vonn denn vnterschriebenn Kauffleuthenn geduirende die vorgen Orliche vnd dien nuth gegenstande begerde zu Continuiren seine vurße Residentie Jn die vurße Stadt dat het selbe Jme gegont vnd zugelaßenn soll werdenn Einde alsdann auch einegenn gbrauch het effert vonn denn vnrße priuilegienn vnnd andern freiheitenn,

Item Jn so fern eenich Schopfer auß einiche hassene offte Stat vonn der vnrschriebene hanze vißedende vnnd sonder wißenn, laß offte befelen vnnd Commißie vnd gegenn denn wille vann der vnrße Stat dar ehr auß gesiegelt ware vnnd alß pyrath vnnd Sehe Wuer Jmandt vonn denn vnrße Porterß offt vnd saßenn beschädigtenn Jnn lieff offte guete dat niemandt von denn vnterschriebenn Kauffleuthenn hore dienerenn oder Factoren en sullenn muegenn werden bekommert Arrestirt offte gemolestirt an Jre Persönn offte guettere bei denn Porterß offt Jngesetzene dewelchenn solliche beschadigungh gethane Jst gewest bei denn vnrße pyrathenn offte Sehewuerß vnnd Jngesetzene dieselue hore schadenn mengenn verfolgenn opte vnrße piratenn offte Sehewuer die alle enlich darJnne geholtenn sullen sein vnnd teselnenn mueßten veranttwortenn,

Item dat in denn einicht vonn denn vnrße Kauffleuthenn hoere Dienerß offte Factorenn gecommenn sollenn sein vann lenende liene zum daet, het ware bey uns fall gnade fortune zu Wasser offt zu Lande offt auch anders sins Einde sonder testament ghemaket thebbene dat Jnn sollichenn fallen denn olderleutenn vonn d vnrße Statie bei Zeiten wesende sall sein georlofft gepermutirt vnde ungelaßen the mogen auserdt sond nußgriess oder DarJnne zu nußdaene gegenn seine Matt. alle die achter-

terglaßenn gande zubehorende denselben abliebig all vmme dar die Besundy sollen wesenn het sie binnen der vnrße Stadt offt olders al vmme binnen den vnrschrieben Lande van Brabanth alwarth auch daß die vnrß allebiege befunde ware met the sine van eener rettigen bedde Whar Bastart, Einde van alle welck goede im dien sie lienenn offt anuerdt sallenn wesenn die denn vnrße Olderlüdenn so sollen Dieselue Oldlüde alle die verschreuen goedenn rorth distribuirenn vnd laßen folgenn denn negstenn erbgenamen vonn denn vnrße abliebigenn

Item dat Inßgeliehenn sein Matt permittirt vnnd thalatt vann allenn verdronckenn goedenn whatenn vnnd Copmanschapenn dwelche befundenn sullenn werdenn Nhadem sie gefischet sullenn sein bei denn marcke dar auff standt offt anderßnuß zu behorende einich vonn denn vnrschriebenn Copluid.

Item zu ordinerende vnde zu Statuerende dat alle Certification, behorlich gedeyischert getwekent vnnd gesiegelt mit denn siegele von einiche vonn den vnrße hansenn Stedenn vnnd daß Inßglichens alle Certificatien gezeiguet bei denn Secretarien vnnd gesiegelt mit denn Siegell vonn dei vnrschreuenn Oldlüdenn sollenn volkomene glaubenn habenn, So in rechte alß Darbautenn gleich die Certificatie gedepischirt vndter dem Siegell vonn d Stadt vonn Anthwerpenn offt einichenn anderenn Stedenn vonn dem vnrße Amde vonn Brabanth

Item dath die vnrschreuenn Kauffleuthe vonn allenn alsolchenn ghreme offt koenn dat sie bynnenn d Stadt vann Anthwerpenn sullenn vertierenn offte verkauffenn dath sie die anghaende frei vnnd gehalten sullen Wesenn, die bethallenn vth Recht vonn denn Kornn leppell

Item dat die verschriebenn Kauffleuthe vonn nuhn vorthan sondenn muegen gestaenn vnnd paßerenn vp ossie Inn die tholle vonn Brabanth Hollandt Sehelandt vnnd elderß alomme muth hoerenn goedenn Inharenn vnnd Copmanschapenn die sie bringenn halenn ossi doni bringenn vnnd halenn sullenn vth einiche vonn denn vurß. Hausenn Stedenn ossi auch aß einiche andere Lande vnd Konichreichenn Inn die vnrschriebenn Stadt vonn Anthwerpenn vnnd von dar wider auffuerenn oder ahnenn fuerenn Inn einiche vonn denn vnrßu Anzestettenn, ossi auch enderß dair hen dat quit dencken vnd beliebenn sall, bethallende allenthlichenn von eleke sorte vonn Kopmanschapen die sie brengenn so vthfüerenn willenn Na vßwerfungh seckere Moderatie oss Ordinantie In d Mannieren so hirnachfolgt Tho weten dat men eelkenn sorte vnd parcele vann den goedenn vnd Kauffmanßschapenn alß die Thollenerß seggen daß sie schwarder Ende groter gemackt werdenn alß vonn denn Stroe waßer vlaßsatenn Werckfatenn Summesenn mit thellen Weesenn Kopperß thallich oft Rinthehatenn vß Lisslandt wolsacken vnd derglichenn goedenn so schward moegenn gemacht sein denn dritten pfenningh nun zu Zolle bezalenn moege dann so man nun zur zeit auf denn Brabandischen zoll in d Stadt vonn Anthwerpenn giesst vnnd bezalt.

Item daß menn vonn alle sorte vnd parcele vonn denn goedenn so der Kauffman außfuiret vnd die man bei denn gewichte vnnd talle vertollet vnd die nicht mehr der noch groter gemacht enwordenn die helffte nun Zu thalle bezalle muege dann so mann nun zur zeit geuet vnnd betzalet als vorschreuenn vp dem Brabandischenn Zoll.

Item dat menn sort vonn allenn anderen sorte vonn denn goede soe die Kauffman vonn der hansenn

uß denn Stedenn vonn der Anze Inß Landt
brengt alß vonn Korne offte greme, peech,
esche, wagenschatte Klapholt vonn thonnenn
alß groß bandt vnnd schmalbandt vnde d glich
vnd Kauffmanschafft alle dewelche goed nit
dert en wordenn dan bliene vp eine forme
gestalt alß die vonn alterß her vber die hondert
n gewest sein die helffte nun zu thollen genemt
n dann so man nun zur zeit auff denn vnrße
ndisch Thollenn giefft vnnd bethalt vnnd dat
auffmann vnrße nuth diesse mederatie vonn
Tollenn alß nu hier ververctairt Ist entstehenn
frey sein moegenn ouerall vnnd all vnrb vp al-
hollenn Inn diesenn Landenn vonn hon war-
r,

Item daß auch die Schiffers vonn d Anze
Irenn schiffgereithschafftenn vnnd vonn Ires
victualie vnnd daß Schiffolck offt Boeß ge-
vonn hoerer foernugh tholfreiy sein muegen
er Idt daraff zu geuenn ouer all vonn denn
nn vonn herwarts her ouer alß vurschriebenn
er alß dat vonn alterß her gewest Ist vnd daß
rschriebene Kauffleuthe bezalt hauende den vor-
n zoll offte thollenn sullenn damit vollensta-
Sonder darenbouenn vonn denseluenn hoerenn
n gbracht hebbenn selbst denn bringenn binnen
rschreuen Stadt vonn Anthwerpenn het sie zu
er offt zu Lande offte vonn dair wederumme
n begerenn vißoerenn vnnd twelck sie auch sul-
auegenn thuenn Inn dien hem also gliebt vnnd
unckt eeniche ander tallenn assysenn vpsettin-
Im positie offte rpactie vffte einige andere
ngenn offte beschwerunge hoe dieselbe geno-
llenn moegenn werden darup zu sczenn. Het
bei seiner Matt. offte Jemantz anderß auß waß
enn daßelbe zu kommen offte gethann muechte

werdenn Meher daß sie daraff gehell vnd alle frei vnglaft vnd exempt sollen blieben Zu ewigenn Dag.

Item das gem. Schipffer Diener Factor offte Knecht vonn denn Kauffleuten vann der Anze furß Meisters offte Herrn goedt mit denn tholle vorbei zu farenn offte muth einiche goeden thonerschwigene beißenn wille wißenn offte laste des Kauffmans vort mit dasselenn syelenn rechtenn offte einicher anderer mißhandelunghe offte mischat fall muegen verbuerenn offte verwerckenn Mher dath he in sein selbst person sall werdenn gestrafft vnnd gecorrigirt. Nha daß ehr mis dann vnnd mißhandelt sall hebbenn daß auch denn Schiffers vonn der Anze die nuth ohrenn Schiffen vnnd deß Kauffmanß goedenn khommenn In Sehelandt offte elders Inkhomende vann der Sehe vnnd zu Anthwerpenn wesenn willenn georlofft vnnd gegent muege werden daß sie sonder ansprechende offte an kherenn ann denn Thollen Selandt offt die Erste principall wachte der vhere offte auff denn anderenn wachte vonn Seelandt ouer denn heudte vnnd Schell vorßn nha Anthwerpenn opwarts seeglenn muegenn Sonder verboerenn behaltende Inn die Stadt vonn Anthwerpenn denn vnrschreibene zoll vonn Seelandt omme zu entirenn allerhandt Perickell an weder lehell vnnde vngeriff so denn engheinde tag nehr gepürenn moegenn

Item daß Inßgleichen alle Schepern Scheffenn kommende auß einigde vann dene furfechtenn hansenn Stedenn zu Anthwerpenn offt auch in Seelandt frey vnnd exempt sullenn wesenn vonn alle Radergelt gleide gelt ancklarie gelde vnnd vonn allen anderen imposten.

Item dat die vnrß Coplütte vnd elek vonn hem vonn hoerenn Scheffenn die sie sollenn willen offte begerenn zuuerkauffenn zu Anthwerpenn frey vnnd

d exempt sollenn wesenn ther sack vonn dien zu
lenn eunch recht von tholle.

Item dat denn vorseydenn Coplüden vnd eleck
hem georlefft vnd gegont sal werdenn So wat
n von warten offte Kauffmanschafft die sie zu
hwerpen sollen bringenn offte halenn dem breng
halenn vnnd warauf sie Jnd ankommenn bethaln
nn hauen dat recht vonn denn vnrschreuenn thal-
alle die vorseyden goedenn wederumb et moe-
fueren offte ihnen fueren auß derselben Stadt
vnnue dar het den Luden gliebt vnd guitdun-
fall Sonder daraff alßdann nachenß offte an-
verfs anderenn tholl zu bezalene alß fer derselbe
e sie nuh vnthauenn verandert verkocht offte
urt.

Item daf seine Matt. beliebe alsolche priuile-
nn alß den vnrß Coplüden behager Memorien
ogenn Johan Jn denn Jaren von driezehen
dert vnnd vunffzehene vnd bey hertzogenn An-
nius in dem Jare vonn viertzehen hundert vnd
n gegondt vnd verlehent Jn allen alsolchen puncten
n dem Wille in diesenn gegenwertigen vbergege-
artn geun mentien gemacht ist nit alleine zu con-
uiren Mehr auch dieselbe vnd alle andere densel-
n Coplüden in vorzeitenn vorlehent offt noch zel-
Lehene Jn dien enige Dusserheit offte Duerse
standt darJnne gerest alterß zu Interpreteren
ot zuuerclante Jn souer vnd zu vordele von denn
siegden Coplüden

Item dat alwort so dat genandt von d vorsey-
nn Coeplüettenn omme eunch delick offt mutart be
n geppetirt wurde condemnirt zum dhart achter
ende eniche goeden, dat dieselbige goeden nit ein
den wordenn geronfügnert zu Behuff offt profft
nn seiner Matt. Mehr dat die Oldluedenn von d
rschriebenn Natie dieselue goedenn sullenn muegen

anuertenn vnnd bewharenn zu Behuff von denn negstenn Erfgenhanenn von denſeluenn geconden-nirdenn.

Item dat ein ſchipfer offte Copmann von d vnrß Natie whins Scheffe offte Schiff bei tormente offt gnade fortime vonn d Sehe bracke offt verdronckenn mit den goede darInne weſende dat dieſelue ſchepfer offte Copman georlefft vnd permittirt ſall weſenn zu allen Zden Muth ſeins ſelbſt wercks geſellen offte andere die he darzu ſall huerenn offt nemen muegenn dhein werck vnd wider fiſchen alle die vorſeide goeden Einde offt einiche von denn vnrſchrienenn goedenn von ſelbſt an Landtſchluegenn offt daruen So ſoll die vnrßn Kopman wen die vnrße goedenn Zu behoeren auch Inß glichs moegen unuerden offt die vnrßn Olderlude In abſentie von den vorſeiden Coepman die vnrße goedenn Sonder dar an Jet Zu miſdaene offt Jemant Jet anderß daraf anmaßen geuenn außgenommen allenthich den Arbeiderß hoeren loen,

Item alß auch vele Schiffenn gladenn vnd gefracht weſende In die vnrß. hanſe Stede vp Spannien Engellandt Portugall vnd andere Frembde Koningreichenn die Schipfers von denſeluenn Schiffe Deck wil3 vmb zu emterene vnnd zu ſchaurene die perteulen vand Tormenten von d Sehe vnd omme die vorſeide hoere Schiffe mit den goedenn darInne weſende to ſaluerenn vnd zu bergene dick wilß mueſſenn arrinerenn Inn Seelandt vnnd alder blienenn liggenn, vermachtenn die allenthich wundt vnd bequeme weder vmme heur vonagie vndreiſe Innebeforene dat denſeluen Schifferß Inn ſolichen georlofft vnnd gepermittirt ſall weſenn the moegenn van der reiſen vnd ſeilen wrylarijſen offte ſiede darop ſie gladenn vnde befracht ſein geweſt Sonder alsdann te moeten bethalenn einich thellenn anckereye

gelt

gelt offt verfügelt vnd dat Jme so ferre sie hoerenn laß nit brechenn,

Item dat die Kopmann vonn d hanse vonn denn Korne offte greine dach hem diese Lande vonn herwerts vberbringt vnnd vor hem selbst offt Jemanden anderß die dat von hem Kopth wider auß diesen landenn außnerenn willenn, dat sie dat sulue sullenn muegenn doenn, vnd vthfoerenn sonder onige offt einich ander impositie daraff zu geuenn,

Item vnde alß auch tuschenn denn vurßn Copludenn vnnd denn Thollenerenn offt gecommuttirde that den entfange vonn der hansenn Thollenn binnen d vurß. Stadt vonn Anthwerpenn daglichs rysenn vnd vpstehenn dinerse swarichendenn questien vnd gefallen dat dar umme seiner Matt. beliebenn wolle zu ordenerene vnd te committerene binnen d vurschreuene Stadt sichere goede personagie vnd dieß verstoten die auff solliche question vnnd gefielle fallenn muegenn appomuerenn vnnd zu wederleggenn vnd glich teselue goederenn vortronn denn Brabandtschenn Tholl.

Item dat denn vurßn Keplüdenn vann der Amte georlofft vnnd gegondt muege werdenn daß sie hoerenn staell so Jn Thonnen offt andersins gepacket denn sie auß denn Anzenstettenn zu Anthwerpenn vnd Jnn die Lande vann heewarts ouer bringenn tort auß denn vurßn Landenn widerumb auffs Stalhoff vnnd elderß Jnn vnße Ruhe vonn Engellandt sollenn muegenn fuerenn brengenn sonder einige pasborth offt orloff darauff tmoeßen hauen offt verweuenn gleich sie dat vonn alterß her vnnd altzeit gethann vnnd rseerth hauenn,

Item daß auch seiner Matt. beliebe zuthuende vnd zu ordinerende eine guette apte vonage vnnd Sehewart so daglichs auß d Stadt vonn Anthwerpenn

nha

nha die Stadt Lundenn Inn Engellandt vnnd vonn Lundenn wederumb nha die Stadt vonn Anthwerpenn mith vhelenn schiffenn vnnd Kostlich Duerbarenn goedenn van seiner Matt vntersaßenn vnnd Kauffleuthenn vonn d Anze gehaltenn vnnd gethann wirt vor vnnd gegenn die Franzosenn so die vnrße Coplude grefflichenn vnnd seher schwerlichenn op d Sehe beschadigt hauenn vnnd noch sullenn muegenn beschädigenn daß sie daras behut vnnd beschirmet moegenn werdenn vp dat alsolliche netterfftige voyage vnnd Selatie nith vorghahenn, mher vnderhalten werdenn muege, Waer bey siner Matt thollenn vnnd die vndersaßenn groslich profitiren.

Num. III.

Vetus Confoederatio deren Anze-Stedt im J. 1557. zu Lübeck aufgerichtet.

Wir Burgermeistere vnd Rethe der Theutscher Hanse Stet Lübeck, Colnn, Braunschweigh vnnd Dantzigh Als Heudpt vnd Quartir Stedt. Vnnd wir nachfolgende Stett des Lübeschenn Quarters. Bremen Hamburgh Rostockh StraelSonndt Wißmar Lünenburgh, Stetin Gripßwolde Ancklen, Colbergh, Stade, Vltzenn, Burtehude Stargarden, Golnow Rugewolde Stolp, Vnnd wir Stet des Colnischenn Quartirs Dorxmünde Munster Nymwegen Deuenter Züdphen, Schwol, Harderwieckh Osnabrugh Myndenn Groeningenn Wesel Soest Duißburgh Elburgh Emmerich, Arnhem, Candpenn, Staueren, Hervorden Paderborn Lemgow, Ruremunde, Bolßwerdenn, Venlo, Coißfeldt, Lippe, Hamme, Warborch Bilefeldt. Vnnd wir Stett des Vberheidischenn oder Braunschweichs Quartirs, Magdeburgh Gottingenn, Hildesem, Goßlar, Eimbeckhe Hannober Hamel, Vnnd wir Stet

Stett des Preußischenn Quartirs Torn Elbingenn Koniaßbergh, Rige, Dorpte, Reuel Brunßbergh thun khunt vnnd bekhennen offentlich in vnnd mit Krafft dieses briebs, Als vnnd nachdem bei vnseren Vorfaren loblicher gedechtnus vor etzlichenn hundert Jarenn her, eine Alte Christliche Vnnd wolberumpte gewonheit vnnd gepranch gewesenn, das wir nach gelegenheit Dero Zeittenn vnnd leuffen nicht Allein zu erhaltungh vnnd Beschutzungh Vnser Aller gemeiner Priuilegien, freiheiten vnnd vnnd Alter loblicher verjarter gebreuch vnnd gewonheitenn, deren gedachte vnsere Vorfarn vnnd wir, etzliche mit Vil schwerenn Vnkhostenn Auff den Conthoren, Auch In Konighreichen, Furstenthumben vnnd Landl erlangt vnnd außbracht, etzliche auch derselbenn mit Darstrekhungh Leibs vnnd gutts erobert, vnnd nit ohne Vnableßige muhe vnnd Arbeit biß daher verdeidingt, Sonder Auch zu merer sicherheit des hantierendenn Kauffmans vnnd Jedermenngliches Insonderheit Aber zu befestigungh des gemeinen Friedens damit alle verbottene vnnd vnrechtmeßige gewaldt von vns vnseren Burgern vnnd Inwhonernn zu kheren vnnd abzuwendten zu helffenn vns freuntlich vereinigt, nachparlich vergleichen vnnd Christlich zusamen gesetzt vnnd vertragen, Daher auch denn nhamen, das wir des Heiligenn Romischen Reichs Hansa geheischenn erlangt, Vnnd des bei Allenn friedliebenden Obrigkheiten Allwegenn Ehr, Lob vnnd ruemungh getragen, Vnnd aber nhunmhe leid dahin khommen, das dweil wir ein solichs Christlich werckh etzliche Jar her zurückh gestelt nicht geübt vnnd vnderlaßenn, Das wir vnnd vnsere Vnderthans Burgere, Inwoner vnnd hantierende Khauffleuth, obgemelter vnser Priuilegien freiheiten vnnd loblicher gewonheitenn eins theils verlustigh wordenn. eins theils daran solche Anfech-

tungh

tungh Schmelerungh vnnd Jnsperrungh wider Recht und alle Billichen erliedenn, das wir vns der heutiges tags wenich zu erfreuens habenn, nicht ohne wirckliche schwechungh vnnd abbrugh gedachter vnser Stet Burger vnnd Jnwhoner, narungh wachsdumb gedeien vnnd wolfart, Zu dem das sich auß diesen ferner verursachet, das also wol etliche Vnser Stett selbst Als auch derselben Underthanen, Jnwhoner Burgere vnnd Hantierende Kauffleuth, durch muthwillige hernloſe leuthe so zu Zanckh vnnd Vnrue geneigt, wircklich beschedigt, beraubt vnnd vnangesehen Alles erpietens zum rechten Vberfallenn, vnnd zuuerderblichen vnwiderbringlichen Schadtenn gepracht wordenn, Damit dann diesem allen durch Zuleßige lobliche vnnd Christliche mittel vnnd wege wo nicht gantz vnnd zumal vorkhomen vnnd abgeschafft Jedoch etlicher maßen vnnd soul vnser Aller vnnd Jeder macht vnnd Gelegenheit sich erstreckt begegnet werden muge, So habenn wir obgemelte Stet, so uil der dem heiligen Romischen Reich vnderworffenn vnnd ohne mittel oder sonst zugethann, dem Almechtigenn ewigem Gott zu lob vnnd ehrenn, vnnd Aller gepürlicher Obrigkheit nit zu furfanckh oder verkleinerungh, sonder zu ehren vnnd wirdigkheit zu erhaltungh Auch vnserer gemeiner Priuilegien freiheiten vnnd gerechtigkheiten vff den Conthorenn, Vnnd wha wir die vormals erlangt, Auch zu mherer befestigungh des heiligen Reichs Teutscher Nation vnnd der Romischer Key vnnd Kön. Maiestaten sampt Aller Chur vnnd fürstenn vnnd anderer Stende, zu hanthabungs eines gemeinen friedens rhue vnnd einigkheit wol vnnd rhumlich bedachtenn vnnd Publicirten Constitutionen vnnd ordnungenn, vnnd wir so dem heiligl Reichs nicht vnderworffen zu gepürlicher ehr vnnd gehorsam vnserer sonderen Obrigkheit vns sampt

vnnd

d sonderlich vor vns vnnd vnsere Nachkhomen
neuen freuntlich vereinigt, zusamengesetzt vor-
ekt vnnd verbundenn, Wie wir den Vns Auch
nit von neuen Allein defensiue freuntlichen ver-
gen, verstriekhen zusamensetzen vnnd verbinden
Krafft dieß breffs In massen form vnnd gestalt
nachfolget,

Schuldige Pflicht und Gehorsam gegen die obrigkeit.

Erstlich sollen vnnd wollen wir vnnd vnser
dem heiligenn Reichs vnnd der Ro. Key. vnnd
. Mt vnnd aller anderer vnserer gepurlicher
rigkheit respectiue ein Jeder seiner gepur icher
terents vnnd Vnderthenigkheit nach, In Allen
tmeßigen vnnd Billigen stuckhen, willigen vnnd
lligen gehorsam leysten vnnd was wir Jenen von
chts vnnd Pflichten wegen schuldich solchs vnver-
gerlich le sten vnnd erzeigen.

Impugnation vnnd verkleinerungh der Antze Priuilegien vnd wie man sich damit zu halten,

Zum anderen, So sich zu einiger Zeitt bege-
hette oder Zukhunfftigh begebenn wurde, das
sampt lichen oder Auch ebliche von Vns An sol-
n gemeinen Priuilegien, freiheiten vnnd geübten
ohnheiten, Auch vfgerichten Verdragen, Als
d loblichen Anse Verwandtenn vor vnuerdenck-
hen Jaren In Konigreichen Furstenthumben
nd Landen mit beschwerlichen Vnkhostenn erlan-
, Auch mit vilen erzeigten wolthaten verdient
nd biß daher mit Daerstreckhungh leibs vnnd
ts rechtmeßiglich verdedingt vnnd gehanthabet
nen recht vnnd pillickheit ems theils oder Zumal
khürtzet, vernachteiliget abgedrungen, oder sonst
ettwas

ettwas gemeine wolfart treffentlich belangendt einreißen vnnd vorfallen worde.

Derowegen gemeiner Stet Versamelungh vnnd Erkhentnus der Erbaren von Lubeckh vnnd anderer wendischen stetten von noten, So sollen vnnd wollen wir Vff erforderungh, nach solcher formen vnnd ordnungen, Als verhalben sonderlich In dem Receß des 56 Jars inverleibt gehorsamlich durch Vnsere Volmechtige gesandtenn vnnd Potschafften erscheinen, vnnd was zu erhaltungh gemelter Priuilegien, freiheiten vnnd loblichenn gewonheitenn, Auch sonst zu befurderungh gemeines Nutz vnnd Wolfart ersprießlich sein wol getrewlichen berathschlagenn vnnd schließen, Auch folgends dasjenige, so Insgemein vor nutz vnnd bequem nach Anweisungh der Vorfetter, Exempel ordnungh vnnd Receßenn eracht wirdt, nach Vnserm eusserst Vermügenn getrewlich vnnd Vnweigerlich vortsetzen vnnd volnziehen helffenn, Vnnd so einigh oder mher von vns Stettenn obgemelter ordnungh des 56 Jars zugegen Vngehorsamlich außpliebe, ohn solche Vrsache, die von vns In gemeiner Versamblungh vor erheblich erkhant, vnnd Auch demenigen wes geschloßl nicht Volgh thun, vnnd sich Also von Vnserem gemeinen Rhat vnnd beschluß absondern wurde, wie es mit d straff gegen dieselbige Stat oder Stede gehalten werden sol, das solches zu gemeiner erscheinend gesandten gefallen und determination stehen soll.

In vorfallenden Pfhelen vnnd mißuerstande zwischen der Antze Genoßen wie man sich verhalten solle

Zum dritten Dieweil auch zu vilmalen Allerlei Primat Mißheglickheiten Irthumb mengel vnnd mißuerstende

uerstende zwischenn vns denn vorbenennten Steden vorfallen. Wardurch die Alte vertrawte vnnd beruemste nachparliche freuntschafft vnnd gutte zuuersicht, Als wir gegen einander billich tragenn sollen nicht allein merckluch abnimpt vnnd vilfeltiger heimlicher Haß neid vnnd Abgunst inwurtzelt, sonder auch wir sementlich In geverliche Verkleinerungh vnnd verachtungh bei jedermenniglich gerathenn, Alles zuuerderbnus vnnd (wie zubesorgen) gentzlichen Vnderganckh vnnd verdruckhungh vnser Aller Wolfart, auff Rumpfft ehr vnnd Alter Reputation, so sollen vnnd wollen wir den erfolglichenn Vndergank vnser Aller vnnd Jeder so hieraus zuerwarten, vermittelst gottlicher Hilff vnnd Gnad abzukherenn, Vns wilkhorlich dessen vereinigt verdragen vnnd verglichenn habenn. Das wir hinfurter einer der anderenn In Freuntschafft oder zu Recht niechtzh sein wolltten. Also das Im thal zwischen zweienn dreien oder mher von vns vorbenenten Steden einiger mißverstandt geschelle oder Vnwillen (wolchs der Almechtiger guedialich abwendenn wolle) einfiesen vnnd erwuchse, Das wir derhalbenn einer dem anderen in noth fur khein frembt Gericht noch Obrigkheit ziehenn, noch mit einigen außbrachten Mandaten, Inhibition oder Arrestenn beschwerenn wollenn, sonder zu außruttungh gemelter mengel mißverstendt geschelle vnnd vnwillen die nechst beigelegene vnnd benachparte vnpartheische Stett freuntlich erbietenn, vnnd mit derselbenn hülff vnnd beystandt In freuntschafft oder mit Recht nach Sommarischer erkhentnus alle mißhelligkheit beilegenn, vnnd entlich entscheidenn laßenn, wie solchs von Alters zwischen vns herkhomen vnnd die Receß ferer thun außweisen. So sollenn vnnd wollen wir auch zu diesem behoue vnnd endt ersuchen vnnd erbetten, vns euer dem anderen freuntlich vnnd nach-

sampetlichen annemen vnnd darzu verhelffen, damit der beschedigter zu den seinenn widerumb khommen. Vnnd der gefenckhnis erlediget werden müge. Vnnd wes derwegen Vnkhosten vffgewendt wirdt, das solchs algemeine Stet gleichmeßigh tragenn sollenn, wie solichs vnsere Vorfetter nach Außweisungh des Receß de Anno 1556 vorter beliebt ingegangen vnnd vertragen habenn.

Zum Siebenden Dweil leiders heutigs tags wir vnnd Jeder von vns vnnd derselbigenn Bürger vnnd Inwohner Vnderthanen vnnd zugehorigen gegen offentlich recht dem Kaiserlichen Publicirten vnnd verkhundigten, Auch allen des Reichs Vnderthanen hohes vnnd nidrigs Standes zu haltenn vnnd dargegen nicht zu handeln oder vorzunehmen gebottenen Landtfrieden jo zu zeiten durch muttwillige Verachtere gemeltes Landtfriedens vnnd herren lose Khnecht Zu roß vnnd fueß one Vrsach beschedigt, vberzogen, gebrandtschatzt vnnd in ander wege genottrengt werdenn, Alles nicht allein zu vnserm vnnd vnserer Armen Vnderthanen zugehorigen Inwhonere vnnd Burgeren vnwiderbrenglichen schaden vnnd nachtheil, sonder auch zu schmelerungh vnser Ehre vnnd Reputation, Insonderheit aber verachtungh der gepurlichenn von Gott verordneten Obrigkheit, damit wir dan was gottlich Christlich vnnd wol versehenn vnnd geordnet zu haltenn, vnnd dargegen nichts freuentlich vorzunehmen mer Vrsach geben. So habenn wir vns dieses auch vergliechen freuntlich vereinigt vnnd verdragenn, Das wiewol wir mherers theils nach solcher Pflicht, damit wir dem heiligen Romischen Reich Als gehorsame gliedmaßen verwandt vnnd zugethan, Hochgedachts Reichs ordnungen vnnd Constitutionen, Vnnd wir anderen, so besonderer Obrigkheit verwant zu folge der vffgerichten Verdrege pacis perpetuae vnnd andern

dern Constitutionen jedermenniglich ohne Vnderscheidt zu guet, Auch beschutzungh der Armen Vnschuldigenn, vnnd zu handthabungh des Rechtens friedens, ruhe vnnd einigkheit zu haltenn, Denen Auch wircklich nachzusetzenn vns schuldich erkhennen, die wir Auch Als die gehorsamen allezeitt gern thun wollenn, Nichts desto weiniger in Betrachtungh solcher Verstentnus, damit wir der ein dem anderen, Als der loblichenn hanse Verwanten Insonderheit von Alters zugehörigh vnnd vnderworffen gewesen vnnd noch sein sollen, vns In fallen des offentlichen vnnd Kundtbaren friedbruchs (fractae pacis) gegen einander verhalten wollen wie hernach folget,

Anfengklich So einige vnserer an oder zugehorigen Stet Dorffer Fleckhenn oder Vnderthanen friedbruchiger weisenn thatlich vnnd vnangesehenn, das dieselbige vor der gepurlicher Obrigkheit recht zu gebenn vnnd zu nemen erbuttig vnnd willich where, angegriffenn, beschedigt, beraubt, geheret gebrandtschatzt od sonst geuherlich beleidiget wurdenn, oder mith einichen dieser oder anderer friedbruchiger stuckh beschweret zu werden sich befruchten vnnd besorgenn, deßes auch gewiße Kuntschafft vnnd Anzeigh habenn wurdenn, So wollenn wir ein Jed In seinem Kreiß darunder er gehörigh, mit besprechungh verkhündigungh Ansuchungh vnnd angebenn bei des Kreiß Oberstenn, oder bei wem es sich ferrer eiget vnnd gepuret nebenn vndertheniger forderungh schuldiger hilff vnnd beistandt, vns In aller maßen halten vnnd erzeigen, wie solchs der obgemelter des heiligen Ro. Reichs jungst vffgerichter Landtfriedt vnnd vorige Vertrege vnnd Constitutiones respective ferrer mitbringen außweisen vnnd erforderenn, vnnd wan solchs nach seiner ordnungh Am fleißigstenn vorgangen ist, were dan sach das

sich der Kreiß oberstenn vnnd Regimente, oder die sonst Als besondere Obrigkheit, schutzherren vnnd verwantenn ersucht werdenn, solcher offentlichen friedtbruchigen sachen nit abnemen wordenn.

So sollen vnnd wollen wir Stet, sonil der dem Kreiß vnderworffenn, das solcher friedbruchiger Ingriff mit der that begangen oder erwartenn wirdt, An Verachtungh der Obrigkheit allein defensive zu abkherungh der gewalt vnnd beschutzungh der Armen Vnderthanenn vnnd vnschuldigen vns getrewlich bei einand haltenn, vnnd mit Zufurungh der Prouiandt, eroffnungh des Paßes Ab vnnd zuzuges, vnnd aller anderer notturfft einer den anderen entsetzen, vnnd In dem Vnseumich erzeigenn, Auch sonst ferrer allen muglichen beystandt vnnd hilff vnuerzoglich zukhommen vnnd widerfaren vnnd endtlich an dem nichts erwinden laßen, Vff das solcher muttwill der Landtfriedbruchigen vnnd hernloßen Knechten abgeschafft werdenn muge. Damit Aber nhun solchs des baß vorghe vnnd gerade, So geloben vnnd versprechen wir einer dem anderen in Krafft dieß breiffs, das wir solchen vnnd allenn vns wissentlichenn bekhandten oder Angegebenenn friedtbruchigenn leuttenn vnnd hernloßenn Knechtenn, Sie sein was standes sie wollenn kheine Vorschub hilff vnnd beystandt heimlich oder offentlich directe oder indirecte, wie solchs erdacht werden mochte, thun wollen, Dieselbige Auch in unserem Steden vnnd gebieten nicht herbergen vnderschleiffen, Atzen dreuckhen, oder mit zuschickhungh einiger Prouiandt, Artellerei, geschutz Puluer vnnd andere Kreigs munitionen erhaltenn oder sterckhen helffenn, Sonder wo vns dieselbige Angegebenn werden, vnnd wir die bekhommen konnen anhaltenn, vnnd nach Vberweißer vnnd bekhan-

bekhanter friedbruchiger Vbelthat, nach Außfirungh des gemeinen Rechtens vnnd des heiligen Reichs sonderer Constitutionen vnnd ordnungen richten vnd Recht widerfaren laßenn.

Letzlichen Zu diesem selbigen endt vnnd meinungh Jngleichen auch zu statlicher volnfuerungh aller obligenden Articul vnnd merrher anschreckh vnnd abscheiwen vilgedachter beschediger vnnd Landtfriedbruchiger herennloser Khnecht, habenn wir ferrer einhellich Jn gerumpt, vns verglichen vnnd vertragen, das wir diese hernachgesetzte Ordnungh vor Mitfastenn des Acht vnnd funffzigstenn Jars in Vnseren Steden infurenn vnnd ins Werckh stellenn wollenn, Darob auch ohne Vbersehenn oder Verschonungh der Personenn ernstlich haltenn vnnd gegen die Vbertreder mit der straff denn Articulen Angehenckt vortfarenn

Erstlich Sol ein jeder Obrigkheit Jn vnseren Stedenn zu allenn Zeitenn vff die Vnbeckhante vnnd frembde mußighgenger, die sich keines hantwercks vndernhemen, vnnd gleich wol ohne notturfftigen Vnderhalt keinen Mangel leiden oder sich sonst mit bettlen ernherenn, ohne das sie leibs schwachheit suchte oder bekhantliche Kranckheit darzu zwunge, fleißigh Acht nhemen. Auch sondere Personen darzu verordenen vnnd deputirenn, welche solche leuth zu besprechenn, zu rechtfertigen vnnd Jres Standts herkhunpfft handel Wandels vnnd wes sie sich ernerenn, zu erfragenn vnnd sonst zu erkhuntschafften vnnd daruff nach befindungh der Stet zuuerweisen oder gegenn dieselbige mit der Straff des Rechtenn de validis mendicantibus vortzuschreiten macht habenn, Alles nach ferner Außweisungh des heiligen Reichs verkhundigte Pollicei ordnungh.

Furs ander So sollen vnnd wollen wir in Allen Steden bei vnserm hantwercks gildenn vnnd

gieren wurde, das wir auch andere mehr in
freuntliche zusamen setzungh auff vnser Aller be
in vnnd Annehmen sollen mogen.

Schließlich solle diese Christliche Ver
gungh vnnd Verstrickhungh vff nechst khunf
Michaelis dieses sieben vnnd funffzigsten Jars
ghen, vnnd folgents zehen Jar nach einander
der mittel verlauffende wheren vnnd nach Außga
gemelter Zehen Jar, noch so langh biß wir vns
einer gemeiner Zusamenkumpfft eines anderen
derreddet, verglichen vnnd einich schloßen, v
ehe vnnd zuuor dann sollichs geschehenn, Sol
selbige in Allen Iren Articulen vnnd Punctenn
vollenkhomlicher Macht Krafft vnnd werdenn
uen, welche Vereinigungh vnnd derselbigen A
cul alle vnnd jedere wir sambt vnnd sonderlich
solchenn Pflichtenn vnnd eidenn, damit wir
heiligenn Romischenn Reich, vnnd ein Je
sonst ferrer seiner sonderen Obrigkheit zuget
vnnd verwandt Auch alles lieb vnnd gutts v
vnsere eigene ehr Tuchent Auffkhumpfft v
vnser Stettenn aller vnnd jeder wolfar ist v
sein sol, stede vast vnnd vnuerbrochen zu hal
Gelobenn vnnd vestiglich versprechen in v
mit Krafft diß breiffs, Alles sonder Arg
fende oder einige behendigkheit, Vnnd die
zu mherer Vrkhunt habenn wir obgemelte S
diesem breiff der vier eines Inhalts sein vnnd
Jeder quartirs Statt, Als Lubeckh Colnn Bra
schweigh vnnd Dantzigh in Verwharunah v
durch derselbigen Quartir Stettenn in vnser A
Nhamen wißentlichenn versiegelenn laßenn. G
schehen Montags nach nativitatis Mariae An
Lotz.

D

Diesen drey Hanſiſchen Dokumenten will ich noch einen Hanſiſchen Receß vom J. 1434. beyfügen, deſſen in des Herrn Willebrands Hanſiſchen Chronick, S. 211. 214., gedacht wird, und meines Wiſſens noch nirgends gedruckt iſt.

Num. IV.

Querdrach der *Henſe Stede* der *Duyſchen.*

Receſſ Im *Iaire M CCCC XXXIIII.* vp *Bonifacii* to *lubecke* gemaket.

Wytlick ſy, dat In dem *Iare* vnſes *heren Iheſu Crisi M CCCCXXXIIII.* vppe *ſunte bonifacii daghe* de heren bul mechtighen rades *ſendeboden* der ghemenen *ſtede* van der *dudeſchen henſe* bynnen *lubek* to daghe vorgaddert ſittende, en del to de vorderen hant, vn en del to de linken hand: To der *vorderen hant* van *Colne* Euerd *hardewyk* borgermeſter, Arnold *van Lumborghen* Radtman, van den *Stralefſunde* Cord *biſſchop* borghermeſter, Awerd *Inghe* Radman, van de *Wyſmer* Iohan *vreſe* borghermeſter, Iohan *Stenbele* Radman, van der ghemeynen *ſtede* wegen des *landes* to *prutze* Hinrik *vorrad* borghermeſter to *danſſche*, vnde Nicolus *werchte* ſchreuer dar ſulues, van *Righe* hermen *Vos* borghermeſter, van *dorpte* Iohan *heykkinghoff* borghermeſter, van *reuele* herman *lippe* Radman, van *ſtettin* Iohan *quaſt* Radman, van *vrankenworde* Iacob *boerkoſte* Radman, van deme *berlme* Iohan *Glineck* Radman, van *Anckiam* herman *Kerſſebom* radman, van *oſenbrughe* Gert *penning* Radman, van *lemechow* hans *poppe* radman, van *Soltwedel* hans *vngnade* borghermeſter, van *Stendal* Ghiſe *ſchadewachten* borghermeſter, Roloff *byſmarke* Radman: To der *linken hant* van *hamborg* hinrick *houer*, Iohan} *Wye* bor-

ſchriuer In ghenamen der ghemeynen *ſtede* des *landes* to *prutzen* van den heren *ſendeboden* der ghemeynen *ſtede* der *dudeſchen henſe* vppe deſſe tid to *lubeke* to daghe vorgaddert vmme ſunderliker merliker ſake willen de *ſtede* vnde *kopman* der *dudeſchen henſe* drepliken anrorende in dat *land* to *prutzen* to dem heren *homeyſter* ſynen ghebedegheren vnde ſteden gheſand vnd vppe *ſunte peters* vnd *pauels daghe* to *dantzeke* ghekomen ſin, vnd ere werue vnd bodeſchop vort ghefettet hebben in ſulker wyſe alſo hir na volghet in ſchriften

Interſte alſo de *rad* to *Dantzcke* vornemen dat de vorſcreuene *ſendeboden* ghekomen weren, ſanden ſe ere *bodeſſchop* to den heren *homeſter* vnd leten ſine *herlicheyt* dat weten. vnd beden, dat he ſyne *ghebedeghers* vnd de *ſtede* des *landes* dar to vor vaden wolde vnde vorramen eynes daghes, dar de *ſendeboden* myt ſampt den andern ſteden bi en komen mochten alſo dat de here *homeſter* eynen dach vorſcreff vnde beſchedede vppe den *negeſten ſundach* dar to *margenborg* to ſinde

Vppe den vorſcreuen *ſondach* quemen de vorſcreuene *ſendeboden* to *margenborg* dar de *ſtede* des *landes* to *prutzen* okere *rades ſendeboden* vppe de ſuluen tyd alſo deſſe vorſcreuene heren mede by ſanden alſo van *Colmar* Iohan *Sterſt*, Bartholomes *Roſenk*, van *torn* Arnolt *muſink*, Iohan *buper*, van *Elbingbe* hinrik *haefwaſſen*, peter *zukow* van *Konnigeſberghe* bertolt *buper*, dderik *pampowe*, van *Dantzik* hinrik *vorrad*, Peter *holſte*, hinrik *tan ſlade* vnd meynard *Colner*, welken ſteden de ere benomenden *ſendeboden* der ghemeynen *henſeſtede* vor telleden ere Werue vnde ſeden, war vmme dat ſe in dat land ghekomen weren, vnde beden de *ſtede* emedelik vnd verderlik in eren Weruen to ſynde.

Dar

Dar de *ſtede* to *andwerdeden*, dat ſe dat myt
n willen gherne don wolden alſo ſande de *ho-*
ſter to den *ſendeboden* des ſuluen daghes den he-
treſſker, dat he entfinck vnd bat ſe van des *ho-*
ers weghen willekome to weſende, vnd bat ſe
e den *euent* des *homeſters ghaſt* to ſynde: Alſo
des auendes ghegheten was, ſproken ſe de ſul-
ſendeboden to den heren *homeyſter*, wo dat ſe de
meyne *ſtede* van der *dudeſſchen henſe*, de to deſ-
tid to *lubeke* to daghe vorgadderd weren, ſo
en *graden* vnd ſynen *ghebedeghers* vnde *ſteden* in
ſſchop ghefand hadden, wellike tid dat he de
ſſchop horen wolden, ſe de ſyner *herlikheyt*
rt e vorbringhen ſo dat de *homeſter* myt den *ſen-*
den enes wart des *manedaghe morgkens* to *ſeſ-*
dat ſe denne by en ander quemen, ſo wolde
ſe gherne horen: Alſo de *ſendeboden* des morg-
s by den heren *homeyſter* quemen, do hadde he
ke van ſynen *ghebede,hers* by en, dar ſeden de
ſcreuene *ſendeboden* dem heren *homeſter* vnde
n *ghebedeghers* van der *ghemeynen ſtede* weghen
n grat vnde vruntlike erbedinghe, alſo ſik dat
ebort, vnde antwerdeden den *Kredenſien breff*,
ſe myt ſik hadden, an den vorſcreuenen heren
ſter vnde ſyne *ghebedegers* ſprekende, do he
leſen was, antwerdede de *homeſter*, dat ſe ghe-
kredenſien breues behoff hat hadden; He
lde doch wol erer *bodeſſchop* vnd werue gherne
horet vnd ghelouet hebben, Dar beghunden de
eboden ere werff vor to bringhende an fuller
ſe:

Wo dat de *ghemeynen ſtede* der *dudeſſchen hen-*
de vppe deſſe tyd to *lubeke* to daghe vorgaddert
ren, hadden ernſtliken ouer wegen vnde myt
e betrachtet ſulken drank vnd vnrecht dar mede
ghemeyne dudeſſche Kopman in allen landen, dar
he

liken by em komende worde, he wolde ere Werue myt ſynen *ghebedegers* handelen, vnd en fruntlik antwerde dar vp gheuen, vnde dar na beghere de *komeyſter*, dat me em in *ſchriften* gheue in *welliker heren lande* de *Kopman* alſo *vorvnrechtet* vnde van *ſynen priuilegien ghedrunghen* worde, vnd *wat* de *ghebreke* vnd *ſchelinghe* were, dar mede ſe ghedrunghen vnd beſwaret worden, dar vp de vorſchreuene *ſendeboden* myt den *ſendeboden* der *ſtede* des *landes* to *prutzen* to ſamende ghinghen, vnde vorramedden, vnd ſetteden in *ſchriften* ethike *ghemeyne broke* vnd *ſchelinghe* de dem *Kopmanne* wedder ſine *priuilegien* vnde *breue* in den *landen* to *Engeland*, *flanderen*, *hollant*, *zelant* vnd in *dennemarke* gheſcheen, vnd dagelikes vpghe'echt worden, vnde leten de ſuluen ſchrifte dem *komeſter* antwerden, dar he do myt ſynen *ghebedegherens* handel vnd rad vp hadde, vnd den vorſchreuenen *ſendeboden*, dorch mennegherleyge wort vnd beſprake, de he myt en hadde, antwerde, vnde myt en endeliken de ſuluen ſake in der *ſtede* des *landes* to *prutze* leghenwardicheyt alſo ens heft ghedreghen vnd geſloten, dat he ſine merklike *breue* an de vor gheroreden *heren* vnd *lande*, alſo *Engeland*, *flanderen*, *holland*, *zeeland* vnd *dennemarke* ſchriuen wil, ſe gutliken biddende vnd vermanende, dat ſe de *ſtede* vnde den ghemeynen *Kopman* van der *dudeſchen henſe*, dar ſyne lande vnd ſtede mede ingheroren, *by* ſulken *vriheyden* vnd *gherechticheyden*, alſo ere olderen, vorolderen vnd vorvaren deme Kopmanne dat ouer ghegheuen vnd verſchreuen,

vnd

vnd ſe nu ſuluen beſtedeget hebben, willen laten bliuen vnd vngedrunghen dar by holden, vppe dat deſulue Kopman to vorderen ſchaden vnd vorderue deſhaluen nicht ghedige noch groter erringhe arbeyt efte vngelimpe dar van komen efte entſtan dorue, de ſuluen breue ſcholen de *ſendeboden* der *ghemeynen hanſe* myt erer namhaftigen *bodeſchoppen* kegen *Engeland* vnd in de *anderen land* ſenden, dede ſchelinghe vnd ghebreke des Kopmann in iſliken lande muntliken mogen vorſetten vnd na lude des *breues* vnd begheringhe des *kumeſters* mogen weruen vnd muntlike antworde, dar van voederen vnd begheren, vnd dat by de *meyne ſtede* wedder bringhen: Vnde weret ſake, dat ſik de vorſereuen *heren* vnd *lande* dar an nicht wolden keren, vnd den kopman bi ſiner rechticheyt laten, ſo heft de *komeſter* myt ſynen *ghebedegers* den *ſendeboden* in ſiner ſtede leghenwardicheyt to ghetecht, wes denne de de *gemeynen ſtede* van der *dudeſchen hanſe* ſamptliken werden erkennen vnd vor dat ghemeyne beſte ordineren vnd ſetten, darme men den meynen Kopman to ſiner vriheyt vnd gherechticheyt wedder meghe bringhen, vnd dar by beholden, dat he ditt myt ſynen *orden* vnd *lande* wil holden dat vnde holden laten alſo Werue; alſo dat ok in allen anderen ſteden vnd landen, dar de ſtede vnd kopman toraden hadden ok endrechtliken alſo geholden werden: vnd hir vp heft de here *komeſter* dem vorſereuenen alſo her *hinrik* dem *borgherme ſter* vnde *Nicolao* dem *ſtat ſriuer* to *dantzke* de nu van ſy-

ner vnd ſyner ſtede wegen werder vmme ken ten macht vnd beuelinghe gheuen, wes de gheme-ynen vppe deſſe vorſcreuene ſake nu to *lubeke* vorramen vnd vort dat beſchreuen vt ſettende werden dat ſe dat mede beleuen vnd belaen moghen

Item ſo is vnſes heren *homeyſters* gutdunken, dat men umme des *Kopmannes gerechticheyt* in *Engeland* erſten am *hone* vorderde vnd to vorvolgende vnd to eyme Inganghe vnd grotteren beleyde der ſuluen ſake, heft de *homeſter* den *ſendeboden* ghelouet den *engheſchen* to to ſeggende, dat ſe bynnen *ſos manie ſyn lant ſcholen rumen*, alſo van ener ſunderliken ſake vnd nemelike ſchulde wegen de de *Konnig* van *engheland* dem *homeſter* na vchtwiſinghe ſiner vorſegeleden breue ghelauet heft vor den ſchaden, den de *Engelſchen* in vorgangenen tyden begangen hebben, alſo etliken redliken *ſchipheren* vnd *Kopluden* de in *prutzen* vnd *liſlande* tho hus behorende, den de *Engheſchen* ere ghude ghenomen vnd de lude ouer bort gheworpen hebben, dat de here *homeyſter* vele vorvolch myt *bodeſſchop* vnde *breuen* vmme ghedan heft, vnd doch nicht heft mogen helpen, vnd deſuluen *obligatien breue* eghenliken Innecholden, eft de *Konnig* nicht worde betalen, dat denne de *homeſter* ſos manie den *Engheſchen* to vorne moghe thoſeggen vnd dat ſe ſyn lant rumen.

Hir by vnd kegenwardich ſint geweſen myt den vorſcreuenen *ſteden* des *landes* to *prutzen* de heren *ghebedegher* myt dem heren *homeſter* hir na geſere-

geſcreuen, alſo her walter *Kirſkoff*, grot kumpterher, Conrad *van gelinhuſen*, ouerſte martallik, her lodewich *van lanſee* Camptur to *kuſtborgh*, her Nicolaus *Panſter* treſeles vnd her *Spanſkeyne*, Komptur to *danſſche*.

Item de wile de vorſcreuene *ſendeboden* noch imme lande weren, heft de here *homeyſter* dorch den *Kumptur* to *danſſck* amme *vridaghe* nach *Dunſtonen*

In *XXXIIII Iare* twuſſchen XII vnd enen, den *Engelſchen* to laten ſeggen, dat ſe ſyn *lantd bynnen VI manten* alſo vorberoret is *ſolen rumen*, alſo des *homeyſters breff* de *ſendeboden* dar van gheſant ſe clarelik wol vtwiſet.

Item ſint de *ſtede* enſ gheworden, dat ſe ere drapeliken *bodeſſchop*, na gutdunkent des heren *homeſters*, vnd myt ſynen *breuen* an den heren *Konnig* van *Engeland* gheſchreuen, ſenden willen in *Engheland*, vmme dar to bearbeydende by dem ſuluen heren *Konnig*, ſyneme *rade* vnd dar des vorder not werd, dat den *ſteden* vnde *Kopmanne* der *dudeſſchen henſe* ere *rechticheyde*, *priuilegien* vnderlike *olde wanheyde*, alſo en van *Konnigen* to *Konnigen* van *Engelande* vnd eren *ſteden* ghegeuen vnd beſegelet ſint, na alle ereme Inholde beſtliken vnde vn vorbraken gheholden werden, vnd en redelike reſtitutio lik vnde vorbote ſchee vnd wedder vare vor de vorkortinghe ghewalt vnd ſchaden de den *ſteden* vnd *Kopman* van den *Engelſchen* thegen de vorſcreuene priuilegien ghedan vnd gheſcheen ſint.

Vnde weret, dat got affkere, dat den *ſteden* vnd *Kopmanne* der *henſe* ſo dane redelikheyt van den *Engelſchen* nicht wedder en waren en mochte ſo ſint ſe des gans endrechtich geworden, dat denne nemat vtte der *henſe Engeland* vorſoken noch ghenighe handelinghe myt de *Engeleſſen* en ſchal bynnen vnd buten *Engeland* mit kopende vnd vor kopende, noch ghenegheleyge andere wyſe, bi *vorluſt* der *henſe* vnd der *ere* ok en willen denne de *ſtede* der *Engelſchen* in eren *ſteden* nicht liden ok en ſchalme denne in nener *henſe ſtad* leneghe *Engelſche laken* noch *lakene* van *Engeleſſcher wullen* ghemaket fliten, by vorluſt der lakene vnd by XX *mark ſuluers* to bliuende by der ſtad dar de brake ſchut, et were denne ſake, dat alſo danne laken ſunder arghe liſt vor deſſer bade ghekoft weren: vnd me ſchal denne ok ſcriuen an *flanderen, holland, brabant, ſteland*, vnd *andere* legen dar me ſyk vormodet, dat van dar in de *henſe ſtede Engeleſche lakene* vnd *lakene* van *Engelſcher wullen* ghemaket komen moghen, dat ſe de eren Warnen dat ſe alſodanne laken in de *henſe ſtede* nicht enbringhen, by *vorluſt* der *lakene*; men ſchal dyt ok verſcriuen den *ſteden* der *henſe*, dede de eren hir nu nicht en hebben to der *dachuart*, dat ſe deſſe *ordinantien* truweliken holden vnd holden laten in eren ſteden, bi *vorluſt* der *henſe* vnd *beſcherminghe* der *ſtede* vnd *Kopmannes* der *dudeſſchen henſe rechtes:* Ok ſal en Iheſelik *ſtad* der *henſe* in erer ſtad erlike lude dar to ſchicken, de ſik der want kenninghe vorſtan vnd de dat vor waren dat dar nenegherleyghe

Engel-

Engelſche lakene noch lakene van Engelſcher wullen ghemaket, gheſleten, efte geſneden noch dar der hen ghevaren werden, vnd eft de weme vornemen de dar broachtich ane worde den ſcholen ſe melden by gheſwaren eden.

Item: eſt weliker *ſtad* der *henſe* myt warheyt ouer bewiſet worde, dat ſe deſſe vorſcreuene *ordinancien ghebraken* hadde, de ſchal den anderen *gemeynen ſteden* der *henſe* dat *vorboten* myt *hundert mark goldes*, vnd weret, dat ſe ſik des werenden, ſo ſchal ſe ſo langhe *vt* der *henſe* vnde des kopmans rechte vnd beſchermunghe weſen, bette dat ſe de vorſcreuene bote ghedan heft, vnd de *hundert mark goldes* ſcholen ſo gheworddert werden, vnd ſe ſcholen d nne to orvaten der *henſe*: de *ſendeboden*, dede *ghemeynen ſtede* ghebodet hebben to *Engeland*, wart ſynt de Erſame her Iohan *Clingenbach* der Stad *lubeke*, her Euerd *hardevaſt* der Stad *Colne*, her hinrik *heyer* der Stad *hamborch*, vnd her hinrik *vorrad* der Stad *Dantzike Borgermeyſtere*.

Deſſe vorbenomenden *ſendeboden* ſcholen ok in dem weghe na *Engelande* vp antwerden des heren *homeſters breue*, gheſcreuen an den heren *hertoghen burgundegen*, an de *ver lede* van *flandern*, vnd an de *ſtede* van *holland*, vnd muntlike antwerde dar van eſſchen vnd vordern, des beſten dat dar ane ramende myt der ſtede vnd Kopmannes werue vort to ſettende.

De erbenomeden *ſtede* willen ok ere Erbaren *ſendeboden* ſchicken by den heren *Konigh* to

Denemarken, myt des heren *homeſters breue*, vnd der *ſendeboden* is *twee*, alſo her Iohan *quaſt* Radman to *Stettin*, vnde Nicolaus *Wrecht*, Scriuer der ſtad *danzik* vnd de *ſendeboden* ſcholen verarbeyden by dem heren *Konnige*, dat he den van den *ſteden* vte der *henſe* ere *ſchepe* vnd *ghudere*, de en de ſyne bynnen wredes ghenamen hebben, wedder *ſchicken*, edder redelike *betalinghe* dar van *beſtellen*.

Vnde wente de vorberorende beſendinghe alſo ſe ſcheen is in *prutzen*, vnde dede noch ſcheen ſcholen in *flandern* vnd *Engeland*, grot *gelt* vnd *gut ghekoſtet* hebben, vnd *noch koſten* willen, ſo iſſet recht vnd redelik na deme ſo danne koſte gheſchen ſint, vnd ſchen ſcholen vmme des gemeynen beſten willen dat me ſe *van* dem *meynen ghude* wedderneme, vnd hir vmme hebben de vorſcreuen *ſtede* ordineret vnd ſettet *punt gelt* to nomende in *flandern* van allen *ſchepen* vnde *ghuderen*, de van *oſten* vnd *weſten* komen, vnd dar ok henne willen, vnd alſo wol van den ghuderen de dar komen, vnd van dar varen, to lande alſo to watere, vnd van allen vorſcreuenen guderen ſchalme gheuen van dem *punt grote flamiſch* enen *flamiſchen groten* vnd de Kopman ſal alle ſyn gut, dat he hantteret to der zeewart, ghans in vorpunden vnd gans vt vorpunden, vnd de ſchip heren ſcholen ere ſchepe half invorpunden vnd halff vt vorpunden; weret ok, dat de ſchip heren efte ſchipmans ghodere mede vorden to der zeewart, dar ſcholen ſe aff den ghelik deme Kopmanne vnd deſſen vorſcreuene *punt tollen* ſchal en

iſſe-

iſſelik kopman ſchiphere vnd ſchipman gheuen bi geſwaren eden.

Weret ok dat ſyk ienich *Kopman* van der *henſe* des vorſcreuenen *punt tollen* efte *punt goldes* werede, efte nicht gheuen wolde, de Kopman ſchal in nen ſchip dat in de *henſe* behort ſchepen, iden ſi dat he dat *punt golt* gheue alſo vorſcreuen is.

Weret ok dat ſik ienich ſchiphere des vorſcreuenen *punt goldes* to geuende werede, den ſchipheren ſchal *nen kopman* van der *henſe laden*, edder *laden laten*, *bi vorluſt* des *ghudes*, vnd dat ſchal de Kopman to *brughe* ſtreigeliken waren laten.

Weret ouer dat Ienich ſchiphere efte Kopman hir entieghen dede, de myt hemeliker ſcheping, he wor de ſchiphere efte Kopman, erſten kumpt in de hauene dar ſchal de *ſtat* dat *ſchip* vnd *ghut arreſteren* Iar vnd dach, ſo langhe bet de ſtede dar vmme ſpreken, in wat pene ſe vor vallen ſcholen weſen.

Vort mer ſchal *nene ſtad* der *henſe* van Ieneghen ghude *punt gelt* nemen, dat dar to *flandern* wart ſegelen ſal.

Vort mer hebben de vorſcreuene *ſtede* de *ſendeboden*, de van erer wegen to *flandern* vnd *Engeland* wart nutende werden, de macht ghegheuen, wan ſe to *brughe* in *flandern* komen, id dar maken vnd ſetten mogen vmme der vpboringhe vorwaringhe vnd vorantwerdinghe des vorſcreuenen *punt tollen*, alſo id en dunket, dat id rede-

lik vnd not is, to deme dar de *punt tollen* vmme ſet is.

Item en iſſelik ſchiphere, de myt ſyme ſchepe vte *flanderen* wor In ene *henſe ſtat* kumpt, de ſchal dar *punt breue* bringen, dat ſyn ſchip vnde ghuderen dar ane weſende in *flandern vorpundet* ſyn; *brachte* he ok ſo danner *breue nicht*, ſo ſcholde he *verpunden* in der *henſe ſtad*, dar he ghekomen were, beyde ſchip vnd ghudere.

Vort mer alſo de Erſame her hinrik *rapeſulaer*, borghermeſter der ſtad *lubeke* den Erbenomen den wulmechtigen *ſendeboden* der vorſcreuenen *ſtede* to der *reyſe* de ſe in *prutzen* hebben den laten, vnd to der, de ſe na don laten in *flanderen*, myldichliken gheleuet heft *twe hundert punt grote flameſch*, *flameſſches pagementes*, alſo nu to der tyd in *flandern* ghenghe vnde gheue is: Alſo hebben de ſuluen *ſendeboden* alle ſamentliken vnd en iſlik beſunderen endrachtliken de vorbenomeden *her hinrik* to gheſecht, dat men eme vnd ſyneme vrunde, deme he dat bevelet, de vorſcreuene *CC punt grote*, des vorgheroreden pagementes, vnvortageret vnd gutliken hant reken vnd betalen ſchal van dem erſten gelde, dat dar kumpt vnd vnfangen werd van dem vorſcreuenen *punt tollen*, vnd wan ok de erbenomede *her hinrik* de vorſcreuene *CC punt grote flames* betalet vnd vornoghet ſint, ſo ſchal de breff machtlaſ weſen by eme van her *Nicolaueſe gronenhaghen*, her *Erik vanzeuen* vnd her *Iohan hegheringhaue* vppe *CCCC Rineſche gulden* ghegheuen vnde beſegelet is.

Vort

Vort mer: en ſchalme nemande myt der
e edder des Kopmans rechte wededingen,
en ſi *borgher* in ener *henſe ſtad*, unde de ſchal
borgher recht don in der ſtat, dar he bor-
is; Vnde eft em de Kopman nicht beloven
wolde ſo ſal he des bewiſinghe bringhen an
Kopman van der ſtad, dar he borgher ane
dat id alſo ſy vnd alſo vakene alſo de *older-*
des *Kopmannes* hir ane bewiſliken vorſumet
den, vnd wene vordeghedinge myt des Kop-
annes rechte de de nen *borgher* is in welliker
e *ſtad* alſo waken ſcholen ſe den *gheſheynen ſte-*
der *henſe* dat vorboten myt *ener mark golder*
men en ok nicht to gheuen en ſal vppe dat
ſo vele gheſtrengheliker gheholden werde;
och we eynes *borgers* vte der *henſe Knecht* is,
er ſin ghelt heft, dat bewiſlik is, deme mach
Kopman myt des Kopmannes rechte vor-
hedingen, ok en ſal *nemant* in *tweyen ſteden*
her weſen, ok en ſchal neman *oldermun* to
ghe weſen, in *flandern*, to *lunden* in *Engeland*,
berghen in *norweghen*, vnd to *nougharden (Neu-*
en) in *Ruſlande*, he ſy *borger* in ener *henſe ſtad*
der vorſcreuenen bote.

Item: ſint de *ſtede* enſghewordeu dat ſe de
kel, in den *olden receſſen* begropen, van der *ze-*
cien, alſo dat nen ſchiphere myt gheladenen
epen noch myt ballaſten ſegelen en ſchal na
te mertens daghe vte der hauen, he denne
e Is, alſo men dat clarliken windet in dem
ſſ bynnen *lubeke* gemaket *Anno Dni etc. XVII Na-*
tiuita-

tiuitatis ſancti Iohannis baptiſte etc. Ernſtliken willen gheholden hebben vnd dar vmme ſchal men ſchriuen In de *ſtede* van *holland*, vnd dar des vorder not is, dat ſe de ere warnen, dat ſe none ghodere in de *hanſe ſtede* brengen, dede na ſunte mertens daghe ſunder arghe liſt gheſchaepet ſynt: wente quemen ſo danne ghoder in welke *hanſe ſtede*, de ghudere ſchal me dar vp holden, Alſo dat me der nicht vorkepen en ſchal vor ſunte petri daghe Cathedra: vnd weret ok, dat Ienige *hanſe ſtede* vmme ſo danne vpholdinghe in laſt queme, des ſcholen der de anderen ſtede truweliken byſtandich weſen, vnd dat helpen beſchermen.

Int erſte na dem, dat de *punt* to andern tyden bi den *ghemenen ſteden* gheordineret vnd vpgeſat is, dat *nemant* in de *hanſe* behorende en ſal *ſelſchop* noch *Kumpenige* hebben myt *engen* van *buten* der *hanſe*, dat doch alſo nicht gheholden werd; hir vmme hebben nu de vorſcreuene *ſendeboden* der *ghemeynen ſtede* endrechtliken ſloten, dat alle de Inne de alldann *gheſelſchop* in *Kopenſchop* efte in *ſchepes parte* myt lenigen *buten* der *hanſe* hebbe, dat ſe, twiſſchen dyt vnd paſchen erſt to komende, ſcholen *ſchaden* vnd der *ſchepes parten* ſik *quid maken* vppe de *bote* ener *mark golder*, eine werff, andewerff vnd drodewerff, vnd vp des coopmannes vnd der *hanſe* rechticheyt: vnd were dat na vorkundinge deſſer *ordinancien* lenens Ienighe *ſelſchop* myt enem *buten* der *hanſe* maked, en edder ſchepen myt em vtredden, de ſcholde bo-

uen

en de vorſcreuene buten vorboret hebben alſo
e geldes, alſo he in gheſelſchop hadde vt ghe-
ht, vnd des ſchepes part, wes des ghekoſtet
dde, vnd *ere ſo danne* vorſcreuene *ſake vtbringet*
e *melder*, de *ſal hebben* dat *ene dordendel* van der
rſcreuenen *bote*, vnd dat *andere dordendel* de *ſtad*
n der *henſe* edder de *Kopman* dar de Copman
r de ſake vorvolged werd vnd endeghet, vnd
t *drudde*l ſchal den *ghemenen ſteden* van der *henſe*
r vallen vnd deſſe vorſcreuene broke vnd bote
ſchal men nemande van quit ſchelden.

Item ſo hebben de vorſcreuene *ſendeboden*
dineret dat nemmend in de *henſe* behorende en
al an nemmende anders ſyn ghut ſenden noch
uelen, danne an de ghennen de an der vor-
reuenen *henſe* ſint; *wynbeer* vnd *hering*
ach he ſenden, weme he wil, vnde he hir en-
gen dede, ſchal vorboret hebben *ene mark gol-*
, vnd de to deelende alſo dat vorſcreuener
net inholt etc.

Item des gheliken ſchal nemant in de *henſe*
rorende, in den *ſteden* van der *henſe* eſte anders
or, nen ghut hantteren noch entfangen, dat in
henſe nicht en hort, ok vppe de *bothe ener mark*
des, dar van de eyne dorden del ſchal hebben
vt bringer, vnd de twe del ſcholen ghedelet
rden alſo vorſcreuen ſteyt.

Item ſo hebben de vorſcreuene vpgeſet vnd
dineret, dat nemant in de *henſe* behornde en
hal *gut* to *borghe koepen* van *flamingen* edder van
nent anders buten der *henſe*, na der *ordonancia* de-

de

de de *Kopman* to *brughe* dar vp ordenert het, myt der *bote ener mark goldes*, vnde to vorvarende vppe en Iſlik punt grote v. ſ grote vnd en yſlik ſal dat vorrichten vor dem Kopmanne, dat he de lakene vnd andere godere vmme rede gelet ghekoft hebben, anders ſo ſchal dat ghut by dem, dar dat an komet, ſtande bliuen., vnd deſſe *ordinancie* ſchal alle tid ſtan to der *ghemeynen ſtede* vnde des Kopmannes wedderropen

Item ſo hebben de vorſcreuene ordineret, dat alle de genne, de ſik myt vorſate *vte* der *henſe* hebben ghegeuen, vnd in *ſtanderen* poteres werdet, eſte anders war, vnd alle dar wyne nemen, dat de dar nu mer in enigher *henſe ſtad* ſcholen vorborghen entfangen werden, noch der *henſe* rechticheyt ghebruken, ok dat *nen ſchiphere* van der *henſe* en ſchal ere ghut enthalen, vnd oſtwart noch weſtwart voren, vppe de *bote ener mark goldes;* vnd ſo in *oſtlanden* in enighe *henſe ſtadt* eres ghudes wes komet, dat ſe ſuluen dar nicht en bringen, dat ſchal me dar *roſteren, (arreſtiren)*, to der *ghemeynen ſtede* behoff, bet ſo langhe dat ſe dat bewiſen, dat ſe dat vmme rede hebben gheloft, vnd dat nemant dar anders part noch del ane en hebbe.

Item des ghelikes ſchal me ok holden myt alle den genne, dem den vorſcreuene denſte ſint, edder ere wedder leggenge hebben, vnd andere, de to en theen, vnd myt en tho hws ligen, dat ſyn ſchipheren eſte Koplude; id ſi ſake dat ſe na

der

der vorkundinghe deſſer *ordenancien*, twuſſchen dyt vnd paſchen, van en nicht en ſcheden, ſo en ſchole de in *nene henſe ſtad* vorborgen vntfangen werden, vnd dat men ſo danne ghut, alſo ſe in lenige van de *ſteden* van der *henſe* bringen, dat ſchal alſo lange in *roſtemente* (Arreſt) gheholden werden, dat ſe bewiſen, dat id en tho berore, vnd vmme rede ſi ghekoſt, vnd dar anders *nemand* van *buten* der *henſe* part noch del ane hebbe.

Item, dat en iſlik ſchiphere de en ſchip erſt vt bringet, dat ſi olt edder nighe, de ſchal in ſcriften ouer gheuen deme *rade* der ſuluen *ſtad*, dar he dat ſchip vt ret, edder ghekoft heft, edder dem *Kopmanne* to *brughe* edder in *engeland*, we ſyne *reders* ſyn, by ſyme ede vnd dar van bewiſinghe van der ſtat, edder vnder des Kopmannes Ingheſegel nemen, vnd dat dar Ienich ſchiphere en bouene ghevunden worde, dat Iemant anders part hadde an ſime ſchepe vthegeret dat de ſchiphere dar vp Ienich gelt hadde enfangen, dar van ſo ſchal de ſchiphere an ſyn hogheſte gherichtet werden, vnd ſo we na queme bouen de vorſcreuen ſchrifte, de ſchal nicht hebben.

Item wan er jenich ſchiphere in Ieneghe hauen komen, dar he ſyne *reders* eſte dat meſte del vindet, dar ſchal he en rekenſchop ton vorghoden erbaren luden van allen reiſſen, de he ghedan heft, vnd en ſchal nicht mechtich ſyn dat

ſchip

ſchip to vor vrachtende buten ſyner *reders* we tende vnd willen, vnd eſt he dat ghedan had de, ſo ſchal de vor vrachtinghe ghener werd weſen; vnd weret ſake dat ienich ſchiphere hi en thegen dede de ſchal ſtan to des *rades* eſt des *Kopmannes erkentniſſe*, ſo wes he dar ane bra ken heft.

Item dat nemant ſchal *bodemen*, alſo da nen ſchiphere en ſchal nen gelt, korne, win ſolt, noch ander gut vppe de *bodeme* menen, da mede enich part ſchepes eſte dat ſchip vt to re dende noch ok ienich ghut vorkopen, dat he i deme ſchepe nicht en heft; weret, dat dar ienich mede bewunden worde, he ſi ſchipher, eſte Kop man, ſo ſchal ſo danne gheſt alſo vte gheuen vnd entfanghen were, eſt dar de vorwort vppe maket, ſin to der *ghemeynen ſtede* vnd *Kopmanne hoff* vor varen weſen, vnd *we ſo danne Kopen ſchop melder*, de *ſchal dar van hebben* den *verden penning*.

Item dat men alle *werk* ſchal kopen vnd vorkopen bi ſyme namen, dar id en noch vor don mach, vppe de *bote* van *ikliken duſende* to vorborende *VI. Engelſche nabelen* eſt de werde dar van.

Item welk man dede *werk* kopen van den *Ruſſen*, de ſchal ſik dat laten leueren to befinde vnd laten ſik vp gheuen na olde wanheyt vnd nemant ſchal *harwerk* eſte *packlinghe* by dem *reg*

nen

nen werke kopen, vp de *bote* van iklik *dufent VI ſware nobelen* to vorborende de twe del dar dat gevallen ſchal, vnd dat droddedel deme vermelder.

Item ſo en ſchal nemant kopen van den *Ruſſen trogeniſſen*, noch nemant ſchal kopen edder verkopen jenich *ghetagen werk*, efte jenighe *trogeniſſe* van *reynen werke*, ſundern alleyne *popelen*, by vor luit des ghudes dar van de twe del ſcholen vor de *ſtad*, dar dat ghe volt, vnd dat verde del denne vormeldere vnd deſſe vorſcrevene puncte ſchalme holden in allen *henſe ſteden* in *prutzen* vnd in *allen ſteden*, dar de van der *henſe ſtapel* holden vnd vorkerunghe hebben.

Item van den *trogeniſſen* ſchal me vor kundeghen den *Ruſſen* vppe *Martini* erſt to to kamende, er dat *herſt werk* ghevanghen werd, vnd myt den *henſe* tal dat an gan to *ſunte Iacobes miſſen*, vnd ſo we dat har werk van ſchuldegen werke vmmekeret, vnd dat vt *liflande*, *prutzen*, efte anders wor hir in *flandern* bringhet, de ſchal des bewiſinghe bringhen, edder myt ſyme ede warmaken, dat ſe de *trogeniſſe* van nemande van *buten* der *henſe* koft en ſin, ſunder Ienegher hande arghelyſte.

Item dat Iemant van *buten* der *henſe* ſchal bynnen ener *henſeſtad*, dar he myt ſime gude komet, mer denne *dree mante liggende bliuet*, ſyn ghut dat he dar bringet to vorkopende, vnd an-

der gut, dat eme gheleuet, wedder to kopende; Jo doch ſal nemant *buten* der *henſe* in den vorſcreuenen *ſteden* van der *henſe winter daghe liggende blyuen*, dat is to vorſtande van *ſunte mertens miſſen* bette to *ſunte peters daghe* ad *Cathedram* vp de *vorbote X. engelſche nobelen*, vnd *de*, wert de alſo leke *gheſte* van *buten* der *henſe herberget*, *huſet* efte *heget*, ſchal ok *X nobelen* der ſuluen *ſtad vorboret* hebben, vnd welke *ſtad* de dat vorſwege, vnd nicht en richtede, dat bewiſlik were, de ſchal tegen de *gemeynen ſtede 1 mark golder vorboret* hebbet.

Item weret dat Iemant, In de *henſe* behorende, in enegher *henſe ſtad* ſteruet, ſo ſchal de *rad* van der ſuluen *ſtad* ſik ſines naghelaten ghudes vnder winden, vnd dat in bewaringhe beholden, ſo langhe dat den rechten ernamen to er hant komen moghe, vnd dar van to beholdende wes der ſtede recht is.

Item ſo ſal me dat in allen ſteden, dar men ſchepe buwet, alſo vor waren vnd dar vorweſen dat *walſche*, *lumbarde Engelſche*, *flaminge*, *hollanders*, noch *ander* van *buten* der *henſe* dar *nene nyge ſchepe* vp en ſtette noch en buwen, vnd weret ſake, dat dar en bouen ſcheghe, ſo ſchal de *ſtat* in *X mark golder* den *gheneynen ſteden* van der *henſe* vorvallen weſen.

Item ſo wart vor den vorſcreuenen *ſendeboden* vortgheſettet, ſo wat ſchiphere en *nighe ſchip*

vt

vt bringet, dat he dat to dem *myneſten en Iar vo-ren* ſchole, er he dat lemant *buten* der *henſe* ſchole *vorkapen*.

Vnde deſſe vorſcreuene twee puncte hebben de *Rades ſendeboden* vorſcr. algemeyliken tho ghelaten behaluen de van *Prutzen* de hebben dat to ſik ghenomen to hws to bringende vnd den van *lubeke* dar van wedder ant werde to ſchriuende.

Item de *liflandeſchen ſendeboden* erbenomenden hebben den anderen *ſendeboden* inghe bracht wo dat ſe ene *eninghe* myt den *Ruſſen* gemaket hebben, dat de *ouerzeſchen ſtede* ere *ſendeboden* by en to *nougarden* hebben ſcholen, alſo na vppe *ſancte Iohans dach* des *dopers* ſyner *ghebort* erſt komende vort *auer en Iar;* Vnd de van *lubeke* hebben ſy dar in ghegeuen ere *ſendeboden*, dar mede to ſendende na olde wanheyt.

Item vmme de *teringhe* vnd *koſten*, de men to de vorſcreuener *beſendinghe* to *nougarden* behouet, is den *darptiſchen* vnd *Reueliſchen* bevalen, en *redelik ſchot* in *eren ſteden* vp to ſettende, alſo vp *hunder mark righes* eynen *verding* to *ſchate*, alſo dat der *ouerzeeſchen ſtede ſendeboden* ſo danne *gelt* to erer *teringhe* dar hebben, wan ſe dar komen; Jo doch ſo danne *ſchot nycht lenck* to *warende, edder vp to vorende, denne* alſo de vorgheroreden *koſte* vnd *teringe betalet* ſynt.

Item wes de *ouerzeeſchen* vnd *liflandeſchen ſtede ſendeboden* van *ghebreken* vindede werden to *nougarden*, ſcholen ſe ſamptliken mechttich weſen, to *vor beterdende* to der *ghemeynen ſtede* vnd *Kopmannes beſte.*

Item hebbet de *ſtede* vorramet, dat *nemant ſprake leren* ſchal in *liflande*, he en ſy in der *henſe* begrepen, ok ſchal *nemant* de in der *henſe nicht en is* in *liflande* ſyne *Kopenſchop* vorſoken anders dan in den *ſteden* by der *zee* belegen, vnd he en ſchal ok to lande wart an nicht vorſoken vmme vlas Korne efte ander ghut to kopende.

Item de *dudeſchen voghede* vnd *olderlude* vppe *ſchone* vnd *anders wor* in den *dren riken* en ſcholen *nemande vordeghedinghen*, de in de *henſe nicht* en *horen*, ok en ſcholen de gennen, de in de *henſe nicht* en *horen*, *nyn legher* hebben vppe de *vitten* vnd *velden* dede den *henſeſteden* to behoren, vnd dyt ſcholen de *voghede* vnd *olderlude* ernſtliken holden vnd vorwaren, vnd wellik *vaget* edder *olderman* hir ane broachtich werde be vunden, alſo vaken dat gheſchege, ſo vaken ſcholen ſe voruallen weſen in ene *pene hundert mark goldes*, de *helft* te den *ghemeynen ſteden* der *henſe*, de *andere helfte* den *gemeynen dudeſſchen vogeden* vnd *olderluden* vorgheſchreuen.

Item ſchal men allen *hering vor ſpilen* vnd *vor doucken* na older wanheyt, alſo den *ſchoneſchen he-*

ring

ring driee vnd den *anderen* alſo de to *borneholm*, *Samerſchauen* vnd an der *dudeſchen ſiden* ghevanghen werd, *twye*, by *vor luſt* in *iſliker laſt* ene *ſwaare engelſche nobelen*, edder de werde dar van, vnd de *hering tunnen* ſcholen hebben ere grote, na older wanheyt, vnd by vorluſt vnd pene alſo vorſcreuen is

Item ſo hebben de erbenomeden *ſtede* ghebeden vnd beualen den *Rades ſendeboden* der *ſtede hamborch* vnde *luneborg*, by ere *redere* to bringende, dat ſe vmme begheringhe der *ſtede* vnd des ghemeynen beſten willen, ernſtliken vor arbeyden by dem van *ſtade*, alſo dat ſe de vnwonliken vnde vnplichtegen *tollen* afbringen, alſo ſe den Kopman vnd wanderden man vnplichtegen mede to beſwarende vpgheſat hebben, vppe dat den *ghemeynen ſteden* nen noten werde van der weghen myt en to vnwillen to kamende, wente ſe dat nicht mede liden mogen noch enwillen.

Item hebben de *ſtede* ganſliken vnde na wolbedachten ghuden mode vnd ripeme berade endrechtliken gheſloten, weret dat ſe ienich *here*, *vorſte*, *ridder*, *knechte*, *ſtede* efte *meyheyde* ichtes welker lande edder we de weren, in eren priuilegien vriheyden vnd olden loueliken wanheyden vorwelden edder vor korten wolde, dat ſe dat endrachtliken vnd myt ganſſen truwen willen keren vnde weren na alle erer macht etc.

darna weten to richtende, vnd ſik vor ſchaden to bewarende etc.

Item de *Clene Stede*, de der *henze* bruken vnde *nicht* to dachuarden *ſenden* konen. de ſcholen den anderen *groten Steden*, bi en belegen, de to dachuarden ſenden, Redelike *hulpe don* na ere macht to eren *Koſten* vnde *Teringe*, de ſe vmme der *dachuarde* willen don; Vnde dit ſchalmen de *groten ſteden* vorſcriuen, wamme ſe to dage eſ ſched, dat ſe dit vortſetten by den *Clenen Steden* by en belegen, vnde welke *Clene Stad* ſik ſodanner *hulpe* to *donde weregde* de en ſcholde der *hanſe Rechticheyd nicht bruken* in eniger *hanſe Stad.*

Hiemit beſchlieſſe ich dann auch dieſe Vorrede, mit dem Wunſche, daß GOtt ſeinen Segen auf die darauf gewandte Mühe und Arbeit legen wolle, damit ſie dem gemeinen Weſen nützlich ſeyn möge.

Geſchrieben auf der Julius-Carls-Univerſität zu Helmſtedt, am Sylveſtertage, oder am letzten des Chriſtmonats, im J. 1783.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fortſetzung der Regierungsgeſchichte

Kayſer Rudolfs des Zweiten,

vom Jahr 1576 — 1612.

Bey dem J. 1587. iſt noch einiger kriegeriſcher Auftritte zu gedenken, die am Nieder- und Ober-Rhein vorgefallen ſind, wobey vornemlich das Erzſtift Cöln und die gefürſtete Grafſchaft Mömpelgard ſehr mitgenommen wurden. Der uns bereits aus dem vorigen Jahr bekannte, und in den Staatiſchen Dienſten ſtehende Obriſte, Martin Schenk a), faßte nemlich im Herbſte dieſes Jahres einen Anſchlag auf Bonn, welchen er auch gegen Ende des Jahrs glück- J. Chr. 1587

a) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 545. f.

J. Chr. 1587 m. Dec. glücklich ausführte. Er gieng nemlich mit einer geringen Anzahl Volkes über die Maas, rückte in aller Stille gegen Bonn an, und ließ, in der Nacht vom 22. bis 23. December, an das Rheinthor bey dem Zollhause eine Petarde anschrauben, welche des Morgens gegen drey Uhr sich entzündete, das Thor sprengte, und ein grosses Loch in die Mauer machte. Seine Soldaten hieben das nächste Thor mit Aexten auf und verjagten die Wache. Ein anderer Haufe derselben stürmete auf ein anderes Thor und bemächtigte sich desselben, durch welches die Reuterey in die Stadt drang. Die Besatzung derselben war schlaftrunken, und that nur geringen Widerstand, wurde auch zum Theil erschlagen, zum Theil rettete sie sich mit der Flucht; hingegen von den Bürgern kamen nur wenige ums Leben. Der Commendant aber der Stadt, Namens Pyllecher, ein Doktor der Rechte aus Brüssel, entwischte halb nackend durch den Stadtgraben. Nachdem hierauf der Obrist Schenk allenthalben die Wachen bestellet hatte, erlaubte Er seinen Soldaten, auf eine gewisse Zeit, und unter gemessener Vorschrift die Plünderung. Er versorgte nachher die Stadt aus den umliegenden Dörfern mit hinlänglichen Lebensmitteln, ließ sie noch mehr befestigen, und an der andern Seite des Rheins eine grosse Schanze aufwerfen.

Indessen sah der Obrist Schenk sehr wohl ein, daß Er die Stadt Bonn für sich allein nicht würde beschützen und behaupten können; mithin reisete Er zu dem damaligen Administrator der Chur-Pfalz, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, und zu einigen andern R. Fürsten, gab gegen Sie vor, daß Er die Stadt Bonn, im Namen des entsetzten Churfürsten Gebhard Truchseß von Cöln, in

Be-

g genommen hätte, und bat dieselben, solche J. Chr. 1587
die Spanier, als R. Feinde, zu schützen.
Er richtete wenig fruchtbarliches bey Ih-
us; dann Sie gaben Ihm zur Antwort, daß
ieses Verfahren gegen den König von Spa-
der auch ein R. Glied sey, nicht rathsam
a. Dergleichen Hülfe sey auch den Helfern schon
übel bekommen, wie der König von Frank-
dessen Mutter und die Königin von En-
nd zum Beyspiel dienen könnten, die auch
bereits ihre Gesandten zu den Friedens-
handlungen nach Flandern abgeschickt hät-
Ungeachtet dieser abschlägigen Antworten ließ
brist Schenk den Muth doch nicht sinken,
n hatte, daß Er, allein, und aus eigenen Kräf-
llen seinen Feinden würde widerstehen können.
a Er in Erfahrung brachte, daß der Churfürst
t von Cöln den König von Spanien bewo-
atte, dem Herzog von Parma den Befehl
theilen, Ihm zur Wiedereroberung von
n behülflich zu seyn, ehe daraus ein neuer
g in Teutschland entstünde; so kehrte Er alle
lten zur nothdürftigen Vertheidigung der
Bonn vor, mit dem Herzog von Jülich ꝛc.
at Er, wegen eines achtmonatlichen Still-
es in eine Unterhandlung. Es blieb auch
tadt Bonn bis in den Herbst des folgenden
in seinen Händen, weil der Herzog von
na, wegen der damals zugleich vorseyenden
nischen Expedition mit der sogenannten
erwindlichen Flotte gegen Engelland,
meisten Truppen, zu deren Unterstützung, an
Seeküste von Flandern behalten mußte, und
nen Theil derselben, unter dem Prinzen von
ay, zur Belagerung von Bonn abschicken

 konnte,

J. Chr. 1587 konnte, wie zu seiner Zeit weiter soll gemeldet werden b).

Um diese Zeit muß ein Chur- und Fürstlicher Collegialtag zu Speyer gehalten worden seyn, von dem ich jedoch nirgends einige weitere Anzeige finden kan, als daß der Obrist Schenk, an die daselbst versammelten Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren und ihre Gesandten ein (2 Jan. 1588.) datirtes Schreiben hat ergehen lassen, welches aus Bonn den 2 Jenner des folgenden Jahrs nachher noch in diesem Jahr gedruckt worden ist. In demselben äussert der mehrgedachte Obrist Schenk gleich anfangs, daß, weil seine mißgünstige Feinde Ihn und sein Kriegsvolk, wegen der eingenommenen Stadt Bonn, mit unerfindlichen Nachreden und Verläumdungen verschryen hätten, Er nicht habe unterlassen wollen, bey Gelegenheit des itzigen churfürstlichen Collegialtages zu Speyer, den Churfürsten und Fürsten, als den Säulen des Reichs T. N., Red und Antwort von dieser Einnehmung zu geben, Sie würden sich nemlich aus dem Verlaufe und Fortgang des Cölnischen Krieges erinnern, wie unchristlich, unbillig, und mit Gewalt der Spanischen und anderer fremden Nationen der Churfürst Gebhard von Cöln, gegen alles rechtmäßige und billige Erbieten, und an die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. gethane öffentliche Apellation und Protestation, seines chur-

b) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXVIII. p. m. 794. *Lundorpii* Continuatio *Sleidani*, T. II. L. XXVII. p. m. 695. Arn. *Mesbovii* Supplem. Hist. *Msb.* ab *Ilfeld* de B. Colon., p. m. 504. sq. Of. *Saldacus* in Continuat. *Sleidani*, P. III. L. XII. §. 21. p. m. 273. sq. und des Grafens von Khevenhüller Annal. Ferdin., T. II. ad h. a. p. m. 532. sq.

erfürstlichen Standes und Erzstiftes, wider J. Chr.
H. R. R. Constitutionen, den Passauer 1587
ertrag, den Religions- und Profan-Frieden,
erliche und Päbstliche Rechte, ja wider
Vernunft und natürliche Billigkeit, allein auf
Römischen Antichristo nichtigen, widerrecht-
n, partheyischen, unbilligen und im H. R. R.
erhörten, hoch schädlichen und gefährlichen Bann,
lich und muthwillig, aus der Ursache, weil Er
zur wahren apostolischen und in der heiligen
rift gegründeten Religion der A. C. bekannt,
sich nach Gottes Befehl und dem Rathe des
stels Paulus, vermält hätte, seye entsetzt und
Land und Leuten verdrungen worden.

Ferner würden sich die Churfürsten und
rsten zu erinnern wissen, wie unchristlich und
nnisch mit etlichen getreuen Dienern und from-
Christen, nach der verrätherischen Uebergabe
Stadt Bonn, seye gehandelt worden, da man
lich über achtzehn unschuldige Leute, wer-
er zwey Prediger gewesen, deren doch einer,
nderbarer Weise, beym leben geblieben, gehenkt,
öpft, gewürgt und ersäuft hätte. Ingleis
hätten die Spanier in ihren Einlagerun-
, nicht allein das Erzstift Cöln, sondern auch
Herzogthümer Jülich, Cleve und Bergen,
Stift Münster, die Grafschaften Mark,
rnheim, Tecklenburg, Buchhaltz, Lippe
ganz Westfalen ausgemergelt, beraubet, Jung-
und Weiber genothzüchtiget, Clevische und an-
Städte, Flecken, Schlösser, Klöster, adeliche
Bauren-Häuser, feindlich, theils mit Gewalt,
s mit Praktiken eingenommen, verbrannt und
eret; ferner unerträgliche Erpressungen vorge-
men, die Pässe, zu Land und zu Wasser, allent-

J. Chr. halben versperret, die Commercien verhindert, die
1587 unschuldigen Schiffer und Schifleute ohne Ursache geplündert, Fürstlich Jülichische und Cölnische Geleite und Compässe zu Junkersdorf und an andern Orten abgesetzt, ja unschuldige arme Weiber und Kinder jämmerlich todtgeschlagen und auf das allergräulichste und schändlichste allenthalben gehandelt.

Weiter sey bekannt, daß das Erzstift Cöln, gegen die Erblandesvereinigung, durch ausländische böse Buben, den Paul Stöhr, Carl Billeus, Blankenmeyer, Hieronymus Michaelis sey verwaltet worden, welche nach des Letztern Urgicht, die bey dem Rathe zu Cöln befindlich sey, die Austheilung gemacht hätten, daß nach Absterben ihres Herrn, des Bischofs zu Lüttich, wie Schenk, den Churfürsten Ernst von Cöln nennet, der Stöhr die Stadt Neuß, der Billeus Bonn und Blankenmeyer Kayserswerth, dem Hause Bayern zum Besten, innebehalten solten. Der erstgedachte Billeus und der Hieronymus Michaelis hätten auch einen Anschlag auf die Stadt Cöln gemacht, und wären, zu nächtlicher Zeit in dem dasigen Stadtgraben gewesen, um die Gelegenheit abzusehen. Ja diesem Hieronymus habe der Bischof von Lüttich, (nemlich Churfürst Ernst,) einen solchen unglaublichen und erschrecklichen Muthwillen mit Blutvergiessen, Morden, Rauben und Plündern zugelassen, daß ein jeder, der die Urgicht lese, darüber sich entsetzen und erschrekken müßte, wodurch endlich der Bischof Ernst und der Herzog von Jülich ꝛc. mit einander uneinig geworden, wie er in der Canzley zu Bonn gefunden hätte. Endlich hätten auch die Spanier die herrliche und alte Stadt Neuß, bey ihrer Eroberung, angesteckt und verbrannt. Es habe zwar der Herr

30g

zog von Parma in Druck ausgehen laſſen, daß J. Chr.
ſolches ihr Kriegsvolk gethan habe, welches aber 1587
falſch ſey, und das Gegentheil durch ehrliche Leute, die mit in der Stadt geweſen, zu entkommen ſeyen, erwieſen werden könne. Uebrigens ſey es landkündig, wie tyranniſch und unmenſchlich, nicht allein mit den Kriegsleuten, ſondern auch mit den armen unſchuldigen Bürgern, Weibern und Kindern, zu Neuß gehandelt worden.

Ob nun gleich ſein gnädiger Herr, der Churfürſt Gebhard, ſolches aus Unvermögen habe dulden, anſehen, und der Zeit befehlen müſſen; ſo habe Er nichts deſtoweniger, laut ſeiner vorgedachten, oft wiederholten und in öffentlichen Druck ausgegangnen, auch den Ständen des H. R. inſinuirten Proteſtation und Appellation, mit ſehr beſchwerlicher Erhaltung der Städte Bergk, Neuß und anderer Oerter, ſo lang es möglich geweſen, den würklichen und civil Beſitz des Erzſtiftes Cöln und ſeines Churfürſtenthums noch bis itzo behalten, und deshalb Ihn, den Schenken, zu ſeinem Feldmarſchall beſtellt, auch Ihm befolen, ſeine Städte, Feſtungen, land und leute, nach Möglichkeit, wieder zu erobern und zum vorigen Gehorſam zu bringen. Kraft ſolcher ſeiner Beſtallung, habe Er alſo, vor zwey Jahren, erſtlich die Stadt Werl, im Namen des Churfürſtens, eingenommen, und in deſſen Namen die Stadt Bergk dem Herzog von Parma vorenthalten, auch itzo die Stadt Bonn erobert und beſetzt, welche Er auch, dem Churfürſten zum Beſten, zu erhalten gedenke. Weil Er aber beſchuldiget würde, daß Er, gleich dem Herzog von Parma, fremder Nationen Kriegsleute in das Erzſtift Cöln, den R. Conſtitutionen zuwider, führe, Räubereyen anſtelle, gegen die be-

J. Chr. 1587 nachbarten Churfürsten, Fürsten, und an
Herren, wie auch deren, oder des Erzstif
Unterthanen, unfreundlich und unbescheiden
verhalte, den Rheinstrom verschliesse, die Co
mercien verhindere, und ungebürliche Licen
auch andere Epaktionen fordere; so gebe Er
mit zu erkennen, daß Er gemeint sey, die S
Bonn und was Er noch mehr vom Erzstifte C
bekommen würde, mit teutschen Knechten
besetzen und zu erhalten, ungeachtet der Bis
von Lüttich der erste gewesen, welcher, gegen
H. R. Ordnung, die abscheulichen Spanisch
Italiänischen und andere Nationen, solang
Cölnische Krieg gewährt hätte, in das Erz
und die anstossenden Länder eingefahret h
und dieselben wieder näher zu bringen, sich b
bemühe. Er wolle sich auch gegen die benach
ten Churfürsten, Fürsten, Grafen und H
ren, solange Sie sich unpartheyisch erzeig
nachbarlich und gebührlich verhalten, ihre und
Erzstiftes Unterthanen mit Auflagen nicht bes
ren, die Commercien und Schiffart, wenn der F
solche ungehindert passiren liesse, und keine Ungeb
vornähme, gegen Erlegung des gebürenden Zo
freylassen, und die Unterthanen mit keiner an
Steuer, als die sie dem Feinde, auf eine ge
Anzahl Jahre, vorhin zugesagt und einhellig be
liget hätten, beschweren. Ueberhaupt aber m
Er sich aller Gebühr und Bescheidenheit gegen
derman befleissigen; wie Er denn auch seinem St
halter, Hauptleuten, Befehlshabern, und ge
nen Reutern und Knechten, bey Vermeidung
höchsten Strafe, auf das ernstlichste befolen h
sich aller Ungebühr gegen die Unterthanen der
nachbarten Herren und des Erzstiftes gänzlich

enthalten, weshalb auch bis itzo noch keine Klage J. Chr.
eingelaufen sey: Ob nun gleich die Stadt Bonn 1587
die Hauptstadt und das Herz des ganzen Erzstiftes und der Sitz und die Residenz der Churfürsten sey, worin Er auch die stärkste Besatzung habe; so unterstehe sich doch der vorgedachte Blankenmeyer, die Unterthanen von ihrem schuldigen Gehorsam, mit Mord und Brand, abzuschrecken. Es hätten auch bereits derselbe und Andere etlicher unschuldigen Unterthanen Häuser und Scheunen abgebrannt, und die Unterthanen, auf das gräulichste und unmenschlichste, mit Fangen, Spannen, Morden und Schätzen, gemißhandelt, also daß das Erzstift zuletzt in Grund verderben müßte, wenn solchem nicht vorgekommen würde. Uebrigens hoffe Er, seinen gnädigsten Herrn noch weiter zu bringen, die Unterthanen, so viel möglich, vor dem Feinde zu beschützen, und die Stadt vor der Spanischen Belagerung zu erhalten.

Da nun sein gnädigster Herr, als ein Stand des Reichs, durch ein ordentliches und unpartheyisches Erkentniß der sämtlichen Stände des H. R. R. seines Standes und Würde nicht entsetzt worden und derselbe beständig sich auf die R. Constitutionen und Ordnung berufen habe, auch zu bedenken sey, daß, wofern dem Parmischen Kriegsvolke verstattet werden solte, sich wieder in das Erzstift Cöln einzulagern, alsdann nicht allein die Cölnischen, sondern auch der umliegenden Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren unschuldigen Unterthanen gänzlich verderben müßten, und den fremden Nationen Anlaß gegeben, oder verstattet werden möchte, ihrem Wunsche und Suchen nach, noch weiter ins Reich T. N. einzureissen, und die, lange Zeit her, erklärte Execution der heiligen Ligue zu voll-

J. Chr. 1587 führen; so wolle Er die Churfürsten und Fürsten, in Abwesenheit und im Namen seines gnädigsten Churfürstens und Herrns, bitten, daß Sie sich des gemeinen Elendes dieses hochbeschwerten Erzstiftes annehmen, und bey ihrer itzigen Versammlung mit den Kayserlichen Commissarien dahin rathen, handeln und schliessen möchten, daß sein gnädigster Herr bey dem verhin gehabten und itzo zum Theil wieder erlangten Besitze, durch gebürliche Mittel und Beystand, gehandhabet, die fremden Nationen sich des R. landes zu enthalten, ermahnt und würklich abgehalten, oder sonst, durch gütliche Unterhandlung, ein beständiger Friede, zur Ehre Gottes und Fortpflanzung seines Wortes, auch zu Errettung des Vaterlandes, getroffen werden möge c). Dies ist nun der Innhalt des von dem Obristen Schenk an die K. Deputation zu Speyer erlassenen Schreibens, welches aber eben so wenig, als seine mündliche Vorstellungen an dem Churpfälzischen und andern protestantischen Höfen gefruchtet hat, wie man aus dem Erfolge abnehmen kan.

Was die Unruhen am Oberrhein betrift, woben vornemlich die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, durch den Einfall der Lothringischen und Ligistischen Kriegsvölker vieles gelitten hat, so haben dazu die für den K. Heinrich von Navarra in Teutschland geworbenen Truppen

c) Abdruck Schreibens, welches Martin Schenck von Neydeck, Churf. Cöln. Feldmarschalck, an des H. R. Churfürsten und Churfürstl. Gesanten auff jetzigen Collegialtag, gen Speyer abgehen lassen. Zu Ablehnung der Calumnien, welche von den Päpstlichen wieder den Herrn Churfürsten Gebhardt, und ihne Feldmarschalck, wegen recuperierung der Statt Bonn, fälschlich ausgegossen worden; h. l. 1588. 4.

pen vornemlich Anlaß gegeben, wenigstens dienten J. Chr.
sie zu einem Vorwande des geschehenen Einbruches. 1587
In Frankreich dauerten nemlich die Bedrückungen der Protestanten, oder sogenannten Hugenotten, noch immer fort, und der von seiner Frau Mutter und der Ligue eingenommene K. Heinrich der III. hatte den Krieg gegen die Hugenotten von neuem angefangen. Wie schimpflich die von einigen teutschen protestantischen Churfürsten, Fürsten und Ständen an Ihn abgefertigte Gesandtschaft, welche eine Fürbitte für seine protestantische Unterthanen einlegte, von Ihm ist abgefertiget worden, hab ich bey dem vorigen Jahr gemeldet [b]). Diese Umstände bewegen den König von Navarra seine Unterhandlungen um einen Beystand an den protestantischen Höfen in Teutschland noch ferner fortzusetzen; zumal, da ihm sein Vetter, der unbeerbte König von Frankreich, anlag, die Ruhe des Königreichs, durch seinen Uebergang zur catholischen Religion herzustellen, und dadurch der bisherigen Verwirrung, die dem Königreiche den Untergang drohete, ein Ende zu machen. Allein der König von Navarra war zu einer abermaligen Religionsveränderung nicht zu bewegen, gab aber seinem noch immer in Teutschland befindlichen Gesandten, Jacob von Segur, und dem H. Ludewig von Würtenberg von diesem Vorgange Nachricht, 15 Jan.
mit dem Anhange, daß Er, durch seine Beständigkeit in der evangelischen Erkentniß den König von Frankreich sehr aufgebracht habe, seine Anhänger mit Einziehung ihres Vermögens, und allen erdenklichen Grausamkeiten zu verfolgen. Zugleich beklagte Er

b) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 514-521.

J. Chr. 1587 Er ſich, daß die teutſchen Fürſten Ihn verlieſſen, und indem Einer auf den Andern ſähe, Ihn und die Religion in die äuſſerſte Gefahr ſetzten; wenigſtens möchte alſo der Herzog ſeinen Feinden keine Werbung in ſeinem Lande geſtatten, welches letztere Ihm auch der Herzog bewilligte. Eine gleiche Sprache führte der vorgedachte Jacob von Segur in ſeinen Schreiben an die beiden jungen Fürſten von Anhalt, Johann Georg und Chriſtian, worinn er ſich beklagte, daß es mit der ſo lange für ſeinen König geſuchten und gehofften Hülfe ſo langſam hergehe, wobey er Sie zugleich ermahnte, ihres Herrn Vaters Exempel hierin zu folgen, und ein neues Schreiben von ſeinem König an Sie mitſchickte, auch ſich auf dasjenige bezog, was Sie dißfalls von dem Jacob Bongars weiter vernehmen würden.

Nun waren zwar der Adminiſtrator der Chur-Pfalz, Pfalzgraf Johann Caſimir, und Heſſen zu einer würklichen Hülfe nicht abgeneigt; aber H. Ludewig von Würtenberg konnte ſich dazu nicht entſchlieſſen, ſondern war der Meinung, daß man dadürch den catholiſchen teutſchen Fürſten nur Gelegenheit geben würde, den Religionsfrieden vollends über einen Haufen zu werfen, und ſich auch in dieſe Händel zu miſchen, wenn die Evangeliſchen ſich erſt entkräftet hätten. Dem ungeachtet drungen doch der Pfalzgraf Johann Caſimir und einige andere teutſche Fürſten, welche die, im vorigen Jahre, von dem König von Frankreich geſchehene, ſchimpfliche Abfertigung ihrer Geſandtſchaft nicht vergeſſen konnten, mit ihrer Meinung durch, und es wurden am Rheinſtrom und in Sachſen viele Geſchwader Reuter und einiges Fußvolk für den König

von

von Navarra geworben, für welchen auch in der J. Chr.
Schweitz einige tausend Mann zu Fuße zusammen 1587.
gebracht wurden. Das teutsche, in Sachsen ge-
worbene, Kriegsvolk brach hierauf im Sommer m. Jul.
auf, um nach dem Elsaß auf die Musterung zu
ziehen, und sich daselbst mit dem Schweitzer Fuß-
volke und der übrigen Reuterey zu vereinigen, wo
sie aber auf fünf Wochen stille gelegen, und mit
Rauben, Plündern, Brennen auf dem platten lan-
de, ohne Unterschied der Feinde und Freunde, übel
gehauset haben. Der oberste Feldherr über die-
ses ganze, zum Dienst des Königs von Navarra,
zusammengebrachte Heer war der H. Robert Wil-
helm von Bouillon, über das teutsche Krieges
volk aber, welches von einigen zu 5000 Mann zu
Pferde und 10000 zu Fuße stark angegeben wird,
war von dem Pfalzgrafen Johann Casimir der
Burggraf Fabian von Dohna zum obersten Be-
fehlshaber gesetzt worden. An diesen erließ der
Kayser ein scharfes Edickt, worinn Er demselben
verwies, daß er sich ohne kayserliche Erlaub-
niß unterfangen hätte, sein Kriegsvolk zu versam-
meln, und es, ohne den Obrigkeiten der Oerter
seines Durchzuges die Kayserliche Einwilli-
gungs-Patente vorlegen zu können, wider den
König von Frankreich zu führen. Er befahl
Ihm also, daß Er seinen Zug nach Frankreich
einstellen, seine Truppen aus einander gehen lassen,
und ein jeder sich wieder nach Hause verfügen solte.

Allein der Burggraf von Dohna antwortete
darauf, in seinem und der andern Kriegsobristen
Namen, durch ein gedrucktes öffentliches Schrei-
ben, worinn Er anführete; Er kriege nicht wider
das H. R. R., noch wider einen einigen Stand
desselben, auch nicht wider, sondern vielmehr für
die

J. Chr. die Krone Frankreich. Dieser wolten sich etliche
1587 Fremde und Ausländische, die mit keinem Rechte zur Erbfolge derselben gehörten, mit Gewalt anmassen, und den König von Navarra, als den nächsten Reichserben, wie auch die andern Prinzen des königlichen Geblütes, unter dem Schein der Religion ausschliessen, und aller seiner Land und Leute, Haab und Güter, ja sogar seines Lebens berauben. Dazu sey die alte vermessene Gewalt des Römischen Pabstes, welcher sich unchristlicher Weise anmaßte, die Königreiche nach seinem Gefallen zu vergeben, und dessen loser Bann gekommen, welcher zwar an sich nichtig, aber doch weit aussehend sey, also daß sich der Pabst künftig auch herausnehmen würde, eben dergleichen Gewalt und Frevel wider die Fürsten T. N. auszuüben, und den Religions- und Land-Frieden zu zerrütten, und gänzlich abzuschaffen, welches dereinst nicht nur der Krone Frankreich, sondern auch dem Teutschen Reiche einen grossen Stoß, und gewissen Untergang bringen möchte. Deswegen hätten, im vorigen Jahr, die vornehmsten Churfürsten, Fürsten und Stände der T. N. ihre Gesandten an den König von Frankreich geschickt, und Ihn ersuchen lassen, daß der von Ihm selbst gegebene und beschworne Religionsfriede gehalten werden möchte. Weil aber ihre Bitte ganz vergeblich gewesen, und verächtlich hintangesetzt worden; so hätten Sie diesen Zug nach Frankreich veranstaltet, damit Sie alles Uebel und alle Gefahr, die selbst dem teutschen Reiche, nach den Drohungen, des Pabstes und der Ligue bevorzustehen schienen, von diesem abwenden, und den Religionsfrieden in Frankreich wieder herstellen und erhalten möchten, da selbiger, mit ihrer eigenen Gefahr und

Mühe,

Mähe, gewisser massen sey aufgerichtet worden, itzo J. Chr.
aber von gewissen leuten, welche den natürlichen 1587
Reichserben auszuschliessen, und die Erbfolge an sich zu bringen suchten, zerrüttet und aufgehoben würde.

Was die erwähnten offenen Briefe und Pacte belange, daß nemlich durch selbige die Einwilligung des Kayſers erlangt werden solte, so wäre solches wohl ehmals von den Kayſern auf den R. Tagen, vorgetragen, niemals aber etwas gewisses beschlossen, oder solches in einen R. A. gesetzt worden, weil es der allgemeinen Freyheit der Teutschen Nation stracks zuwider sey, welche keiner der vorigen Kayſer den Teutschen entzogen oder genommen hätte. Hiernächst wäre es auch eine grosse Ungleichheit, daß den Spaniern und andern ausländischen Kriegsleuten gestattet würde, die Hauptstadt des H. R., Aachen, ferner Nieder-Wesel, die Herzogthümer Jülich und Bergen, das Bisthum Münſter, die Grafschaft Mark und Bentheim, und andere im H. R. R. gelegene landschaften, ungehindert und ohne alle Absonderung, übel zu handeln und zu Grunde zu richten; Sie hingegen abgefordert und zurückgehalten werden solten, da Sie doch beschlossen hätten, keinem Stande des H. R. Schaden zu thun, sondern auſſer die R. Gränzen nach Frankreich zu ziehen. Solches geschehe aber unter andern auch aus der Ursache, daß Sie ihren alten Sold, den ihnen der König von Frankreich noch bis itzo schuldig sey, und welchen Sie bisher auf keine Weise, sogar auch nicht auf des Kayſers Fürbitte, hätten erlangen können, durch ihre Gegenwart einfordern, und endlich einmal bezahlt erhalten wolten. Ueber solche Ungleichheit und Unbilligkeit hätten Sie sich billig zum höchſten zu beschwe-

J. Chr. 1587 schweren; deswegen Sie sich hiemit erklären wolten, daß Sie, der angeführten Ursachen halber, ihren vorgenommenen Zug nach Frankreich nichts desteweniger fortsetzen und vollziehen wolten.

12 Aug. Es brach auch hierauf das im Elsaß versammelte und gemusterte Heer endlich auf, und rückte in Lothringen ein, wo es mit Plündern, Rauben und Brennen die Unterthanen sehr mitnahm. Indessen hatte aber der Herzog von Lothringen gleichfalls einige Truppen zusammen gebracht, welche von dem Herzog von Guise mit einigen Ligistischen Völkern, und von dem Herzog von Parma, auf Befehl des Königs von Spanien, aus den Niederlanden, mit 400 schweren und 600 leichten Reutern, nebst 2000 Wallonen zu Fusse waren verstärkt worden, in der Absicht, jenem Heer den Uebergang über die Mosel zu verwehren, und es von einem Einbruche in Frankreich und der Vereinigung mit dem König von Navarra, welcher, nach der gewonnenen Schlacht bey Coutras, demselben entgegen marschirte, abzuhalten. Allein der Herzog von Bouillon und der Burggraf von Dohna drungen mit Gewalt durch, setzten über die Mosel und rückten in Frankreich ein, wie Sie dann bis in die Landschaft Beausse, in dem heutigen Gouvernement Orleannois durchkamen. Aber die Königliche und Ligistische Armee, unter dem Herzog von Guise, marschirte Ihnen immer zur Seite, legte sich auch wohl bisweilen in den Weg, schnitt Ihnen den Proviant und die Fourage ab, und fiel zu nächtlicher Zeit in ihre Lager ein, wodurch das teutsche Heer sehr geschwächt und abgemattet wurde.

1603. Unter andern wurden in der nächsten Nacht nach S. Gallen eine grosse Anzahl teutscher Reuter,

ter, die des rechten Weges verfehlt hatte, und hin und wieder in den Flecken einquartiert war, überfallen, und gröſtentheils erſchlagen, auch zum Theil gefangen genommen, worunter viele von Adel waren. Einen noch gröſſern Verluſt erlitt bald darauf der Burggraf von Dohna, welcher mit ſieben Fahnen Reuter zu Auneau in Beauſſe ſtille lag. Denn als ſeine Reuter am Martinsabend ihre Martinsgans, in gar zu groſſer Sicherheit und unter allerhand luſtbarkeiten, verzehrten, und die Wachen ſchlecht beſtellten, der Herzog von Guiſe aber ſolches auskundſchafte; ſo überfiel Er in der Nacht die Stadt und eroberte ſie. Der Burggraf von Dohna, der bey dieſem Ueberfalle von dem Herzog von Mayenne im Geſichte verwundet wurde, rettete ſich zwar, mit noch ſieben andern Perſonen, durch das von den Ligiſten bereits beſetzte Thor, mit der Flucht, mußte aber dagegen 2600 Reuter im Stiche laſſen, die theils erſchlagen, theils gefangen wurden. Die übrigen aber wurden insgeſammt zerſtreuet, und noch viele davon auf der Flucht erlegt. Ja es würde damals das ganze, dem König von Navarra zu Hülfe gezogene Heer zu Grunde gerichtet worden ſeyn, woſern nicht der König von Frankreich dem Herzoge von Guiſe den Befehl zugeſchickt hätte, die Schweizer nicht weiter zu verfolgen, die Teutſchen aber nach Hauſe ziehen zu laſſen, von denen dann ein Theil der Reuterey, jedoch ganz wehrlos, krank, nackend und blos, auch zu Fuße in Teutſchland wieder anlangte i). J. Chr. 1587 11 Nov.

Ob

i) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 791-793. *Thuanus* in Hiſt. ſui temporis, T. IV. L. LXXXVII. p. m. 184-200. paſſim. *Lundorp*, l. c. T. II. L. XXVII. p. 691-692. *Sleidanus*, l. c., P. III. L. XII.

1587. Obgleich nun der König von Frankreich dem Herzog von Guise befolen hatte, die weitere Verfolgung der Teutschen Truppen zu unterlassen; so kehrte sich doch derselbe daran nicht, und nahm sogar, mit dem Herzog von Lothringen einen Einfall in die Grafschaft Mömpelgard vor, unter dem Vorwande, daß der Graf Friedrich von Mömpelgard, den Teutschen Völkern den Durchzug durch sein Land verstattet, und dadurch ihren Einbruch in Frankreich erleichtert und befördert hätte. Der Graf Friedrich ersuchte also seinen Vetter, den H. Ludewig von Würtenberg und die Marggrafen von Baden um Hülfe, die sich auch dazu eilends anschickten. Wegen dieses Ueberfalles war der H. Ludewig kaum zuvor gewarnet, aber von dem Erzh. Ferdinand wieder sicher gemacht worden. Dann Dieser hatte Jenen versichert, daß Er, über dem Mißtrauen der R. Stände beider Religionen ganz verlegen sey, und nichts mehr wünschte, als Mittel auszufinden, wie solches Unkraut ausgereutet, und ein gutes altes teutsches Vertrauen wieder hergestellet werden möchte. Anfangs wolte zwar der H. Ludewig dieser Versicherung nicht recht trauen, sondern hielt, in seiner Antwort, dem Erzherzog vor, daß gleichwol Spanien, aus der Grafschaft Burgund, mit ankommenden spanischen und italiänischen Truppen, wie auch mit Hülfe des Herzogs von Lothringen, des Bischofs zu Straß-

1 Ebr. 17 Apr. 21 May

L. XII. § 19. p. m. 276. sq. Graf von Rhevenhüller, l. c. T. II. ad h. a. p. m. 561. 563. u. Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtenberg unter den Herzogen, P. V. Sect. VI. § 71. p. 101. sq. und in den Beylagen, n. 21 & 22 p. 70-73. Cf. J. P. Wermanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 3. §. 6. p. 211. sq.

Straßburg, und der Oeſterreichiſchen Regie- J. Chr.
rungen zu Hagenau und Enſisheim, die dem 1587
König von Navarra zu Hülfe ziehenden Völker, auf teutſchem Boden, aufſuchen wolle, und dabey ſein vornehmſtes Abſehen auf die Grafſchaft Mömpelgard gerichtet habe, um ſich, mit ſeinen Alliirten, des Grafens Friedrich und ſeiner Prinzen zu bemächtigen, und hernach auch Ihn, den Herzog, und ſein Fürſtenthum anzugreifen, wie Er deshalb, von verſchiedenen Orten her, ſey gewarnet worden. Nun wolte Er zwar ſolchen Zeitungen keinen Glauben zuſtellen, ſondern vielmehr hoffen, daß der Erzherzog und Andere, ihrer Voreltern Exempel nach, gut alt Teutſch dahin machten würden, damit in dem teutſchen Vaterlande, durch die Einführung fremder Völker, kein unnöthiger Krieg angezündet würde. Er bäte aber den Erzherzog, daß, wofern Ihm von ſolchen gefährlichen Anſchlägen was bewußt ſey, Er Ihm ſolche, in freundſchaftlichem Vertrauen, nicht verbergen möchte. Allein der Erzherzog blieb dabey, daß der Kayſer und andere Catholiſche Fürſten die Ruhe im Reiche beyzubehalten begehrten, und verlangte, von dem Herzog Vorſchläge zu vernehmen, wie das Mißtrauen unter den Ständen verhütet werden könnte. Hierauf antwortete der H. Ludewig, daß ſolches Werk eigentlich auf eine allgemeine R. Verſammlung gehöre, nichts deſto weniger aber könnte mittlerweil, durch friedliebende Stände, eine Vorbereitung dazu gemacht werden. Denn da der Religionsfriede von einer ganzen R. Verſammlung ſey gemacht worden, ſo ſey auch bisher Friede und Ruhe im Reiche geblieben. Und wofern man auf ſolchem ſteif beharrete; ſo könnten die Fürſten und Stände nicht nur die Einigkeit behaupten, ſondern auch ſolche auf ihre Nachkom- 13 Spt.

J. Chr. 1587 men fortpflanzen. Allein diesem stracks entgegen setzen eine Zeither Schriften in öffentlichem Drucke ausgegangen, worinn der Religionsfriede nicht für einen undisputirlichen und unbedingten Frieden, sondern nur für ein Moratorium, Toleranz und Interim ausgegeben würde, welchem christliche Obrigkeiten, ohne Verletzung ihrer Gewissen, nicht nachleben könnten, weil nach geendigtem Concilium zu Trident derselbe seine Endschaft erreicht hätte. Ja es würde sogar dieser Friede einem unzüchtigen gemeinen Hause, welches man eine Zeitlang, um gröſsern Unrath zu verhüten, dulden müßte, verglichen. Ob nun gleich der Herzog und andere A. C. Verwandte sich gegen die Stände, unter deren Obrigkeit die Verfasser solcher Schriften selbige ausgehen lassen, sich beschweret hätten; so hätten doch dieselben eine schlechte Antwort darauf gegeben, und dadurch bezeugt, daß Sie kein Mißfallen an solchen Grundsätzen haben. Ingleichen machte auch das vorher unerhörte harte Verfahren der Catholischen Obrigkeiten gegen ihre protestantische Unterthanen den Evangelischen Ständen eben so vieles Nachdenken, als daß man eine Zeither den päbstlichen Legaten so viele Gewalt einräume, solche Sachen zu verhandeln und zu vollziehen, welche billiger auf allgemeinen R. Tagen entschieden werden solten. Andere Ausschweiffungen wolle Er, der Herzog, mit Stillschweigen übergehen, und nur noch dem Erzherzog zu verstehen geben, daß das beste Mittel zur Wiederherstellung eines bessern Vertrauens, seinem Erachten nach, seyn würde, wenn der Kayser auf einer allgemeinen R. Versammlung, sich freywillig erklärte, daß Er, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, gesonnen sey, den hochbetheuerten Religionsfrieden fest und unverbrüchlich zu behaupten,

ten, und den Verwandten beider zugelaſſenen Religionen ein gleiches Recht wiederfahren zu laſſen, wie ſich derſelbe ſchon ehnehin gegen den Herzog erklärt habe. J. Chr. 1587

Die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg warneten zwar den H. Ludewig, den Verſicherungen des Erzherzogs nicht allzu viel zu trauen; zumal da durch denſelben, nach Beſchaffenheit der damaligen Zeitumſtände, nicht vieles zu erhalten wäre, und es auch ſehr bedenklich ſey, auf dergleichen bloſſe Schreiben ſich einzulaſſen. Allein der H. Ludewig hatte ein allzu gutes altteutſches Herz, als daß Er ſich die Hofnung benehmen laſſen konnte, durch den Beyſtand des Erzherzogs den Frieden und die Ruhe im Teutſchen Reiche aufrecht zu erhalten. Indeſſen belehrte Ihn die darauf ertheilte Antwort des Erzherzogs, und der bald hernach erfolgte Einfall in die Grafſchaft Mömpelgard, wie wenig ſich auf deſſen Verſicherungen zu verlaſſen ſey, und wie ſehr Er ſich in ſeinem Vertrauen auf denſelben betrogen habe. Der Erzherzog behauptete nemlich in ſeiner Antwort, daß der Kayſer und die Catholiſchen 11 Oct. Stände den Religionsfrieden der Gebühr nach gehalten hätten. Hingegen zögen die A. C. Verwandten denſelben in mehrern Punkten, wider den klaren Buchſtaben, beſonders wegen des geiſtlichen Vorbehaltes, in ungleichen Verſtand, und wolten den Catholiſchen Ziel und Maaß vorſchreiben, auch ihren Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Rath, Hülfe und Beyſtand leiſten, und ſie ſchützen; ingleichen lieſſen Sie ſchimpfliche Schriften wider den Pabſt, die Römiſche Kirche und alle Catholiſche ausgehen. Zugleich brach Er auch den bisherigen Briefwechſel wegen Herſtellung des alten Vertrauens ab,

J. Chr. 1587 und wünschte zwar, daß solches wieder hergestellt werden möchte, welches aber nicht anders geschehen könnte, als daß die aus der Römischen Kirche Ausgetretenen sich wieder mit derselben vereinigten, wovon Er doch wohl wußte, daß es nimmer geschehen würde.

Was nun den gedachten Einfall in die Grafschaft Mömpelgard und die dazu gehörige Herrschaften betrift, so erfolgte solcher zu Ende des J. 1587 J. Chr. 1588 und zu Anfang des folgenden, von zwey Seiten her, von den Ligistischen, Spanischen und Lothringischen Völkern. Dieselben übten nach der Erzählung glaubwürdiger Schribenten, gegen das arme, unbewehrte Landvolk die schaudervollesten Grausamkeiten aus, brannten verschiedene Dörfer und Flecken weg, und plünderten alles rein aus, daß darüber das Land fast gänzlich zu Grunde gerichtet wurde. Dasjenige, was sie an Raub und Beute nicht mit sich fortbringen konnten, verkauften sie theils für ein Spottgeld an die benachbarten Burgunder, theils richteten sie solches zu Grunde, verdarben es, daß es nicht weiter gebraucht werden konnte. Sie bemächtigten sich auch der Stadt Hericourt, die sie jedoch 9 Jan. 12 e.m. nach einigen Tagen wieder freywillig verliessen, der Stadt Mömpelgard aber konnten sie nichts abgewinnen; denn ob sie gleich vor derselben, zu verschiedenen malen, sich sehen liessen, so wagten sie doch, wegen des auf sie gerichteten groben Geschützes, keinen Angrif. In dieser Noth verdoppelte Graf Friedrich von Würtenberg-Mömpelgard sein Ansuchen um Hülfe bey seinem Vetter, dem H. Ludewig von Würtenberg und den Marggrafen von Baden. Der Erstere bot daher seine ganze Landmacht auf, und meinte, daß auch der Schwäbische Kreis sich entschliessen solte, solche feindliche Gewalt abzutreiben; zumal,

mal, weil Er die Grafſchaft Mömpelgard ſo wohl gegen das Reich, als den Kreis, vertrat. Allein der Schwäbiſche Kreis ſchlug den verlangten Beyſtand unter der Entſchuldigung ab, daß man dieſe Grafſchaft, wegen ihrer Entlegenheit, nicht als einen Kreisſtand erkennen könnte. Die Marggrafen von Baden aber erlaubten dem Herzog um ſo eher den Durchzug ſeiner Völker und die Werbung in ihren Ländern, als Sie ſelbſt, wegen dieſes Einfalles, und der dabey begangenen Grauſamkeiten, auf ihre Sicherheit bedacht ſeyn mußten. Es waren auch die von dem Herzog dawider gemachten Anſtalten ſo würkſam, daß die feindlichen Truppen, bey dem Anmarſche ſeiner Völker, ſich ſchnell zurückzogen, und die ausgeplünderte Grafſchaft Mömpelgard wieder verließen. Darüber nahm der Mömpelgardiſche Feldzug ein Ende, und die Herzoglichen Völker nahmen, nach einem fünf wöchentlichen Aufenthalte, ihren Rückweg wieder nach Haus. 3 Chr. 1588.

Weil aber von dem Vorhaben der Ligiſtiſchen und Lothringiſchen Truppen, ſo wohl von dem Pfalzgrafen Georg Hans zu Veldenz, als auch von der Stadt Straßburg bedenkliche Nachrichten einliefen, daß nämlich dieſelben ſich ſchon bey der Stadt Pfalzburg befänden und täglich verſtärkten, und weil man auch gänzlich glaubte, daß ſie ſich der Stadt Straßburg bemächtigen, und unter Beyſtand des Herzogs v. Parma ein groſſes Vorhaben ausführen wollten; ſo entſchloß ſich der H. Ludewig ungefähr zwölf Fahnen Volkes noch eine Zeitlang auf den Beinen zu behalten. Das immer zunehmende Mißtrauen unter den R. Ständen nöthigte Ihn ebenfalls, auf die Sicherheit ſeines Landes zu gedenken, wogegen ſeine Prälaten und die Landſchaft, die von dieſem allen nichts wußten, auf die Abdankung

J. Chr. 1588 der Truppen drangen, weil Sie solche Kosten für überflüßig ansahen, und zu deren Erhaltung mit beytragen mußten. Nachdem aber der Herzog Ihnen die nöthige Erläuterung von seinen Absichten gegeben, und die Nothwendigkeit, immer gefaßt zu seyn, begreiflich gemacht hatte; so schlugen Sie selbst vor, wenigstens einen Vorrath an Gelde von etlichen Tonnen Goldes in Bereitschaft zu halten. Diese Gesinnungen machte sich nun der Herzog zu Nutze, und wagte weitere Schritte zu einem beständigen Militärstaate. Zu dem Ende ließ Er in dem Herrnalbischen Flecken Malsch, ehe noch die auf dem Rückzuge begriffenen Völker die Gränzen des Herzogthums erreichten, durch seinen über dieselben gesetzten Obristen, Veit Schöner von Straubenhart, eine Musterung vornehmen, welcher Er, wider den Rath der Landschaft, persönlich beywohnte. Allein da Er endlich die grossen Kosten, die sich schon auf 400000 Gulden beliefen, betrachtete; so beurlaubte Er die Völker, und ließ dagegen im Herzogthume für die in das äusserste Elend gebrachten Unterthanen der Grafschaft Mömpelgard eine Collecte sammeln, welche sich auf eine Tonne Goldes soll belaufen haben. Ueber die Mittel aber zu Aufbringung des vorgedachten Vorrathes zu einem Nothpfenning konnte man, auf dem hierauf angestelltem Landtage, nicht mit einander einig werden f).

Das J. 1588, dessen Geschichte, sofern sie unser teutsches Reich angehet, wir nun abzuhandeln

f) *Cyprianus*, l. c., L. XVIII. p. m. 793. *Tiburnus*, l. c., T. IV. L. LXXXVII. p. m. 201. *Lundorp.* l. c., T. II. L. XXVII. p. m. 693. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIII. §. 2. p. 282-287. *Schoepflini* Hist. Zaringa-Badensis, T. IV. L. VI. c. 3. §. 7. p. 77. und Sattler, *l.* c., P. V. Sect. VI. §. 73. sq. & 76. p. 104-107. & 108. sq.

n haben, war schon vor mehr als hundert Jahren, J. Chr. 1588
dem berühmten Mathematiker, Jacobus
egiomontanus, für ein wunderbares Jahr,
nus mirabilis,) ausgegeben und vorhergesagt wor-
. Andere Astrologen weissagten davon, daß,
an ja in demselben der jüngste Tag nicht käme,
die Welt untergienge, dennoch viele unerhörte
wunderbare Sachen sich zutragen würden.
werden daher auch von einigen Geschichtschrei-
en, bey diesem Jahr, viele wunderbare Er-
einungen erzählt, welche die Vorboten der
ssen Begebenheiten gewesen seyn sollen, die
zum Theil in diesem Jahr ereignet haben [a]).
ir wollen uns aber dabey nicht aufhalten, sondern
mehr dasjenige, was Teutschland besonders
rift, in einer systematischen, und bisher gewöhn-
en Ordnung vortragen.

Der Kayserliche Hof wurde, bald zu An-
g des Jahrs, durch die Niederlage und dar-
f erfolgte Gefangennehmung des, von einem
eil der Polnischen Stände zu ihrem König
wählten, Erzh. Maximilians [b]) in nicht geringe
stürzung und Verlegenheit gesetzt. Allein
wollen die Umstände davon bis zum Beschlusse
ser Jahrsgeschichte versparen, um selbige mit der,
Jahr darauf, erfolgten Pacifikation und Be-
eyung des Erzherzogs aus seiner Gefangen-
haft verbinden zu können. Von dem Kayser

a) Guil. *Camdeni* Annal. rer. Angl. & Hibern. regnante Elisabetha Regina, ad h. a. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVIII. p. m. 699. *coll.* p. 713-717. *Scudaeus*, l. c., P. III. L. XIII. §. 1. p. m. 281. und Graf von Khevenhüller, l. c., T. III. ad h. a. p. m. 607.

b) S. die N. T. R. Geschichte, im XIV Bande, S. 599-605.

2. Oct. 1588 aber, der noch immer zu Prag reſidirte, ſind mit folgende Urkunden l) bekannt worden, die Er daſelbſt in dieſem Jahr hat ausfertigen laſſen. Es ließ
3 Jan. Er 3. E. ein Reſcript an den H. Wilhelm von Jülich ꝛc. ergehen, des Inhalts, daß Er die Stadt Cöln an ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeit, ihre Schuldner zu arreſtiren nicht hindern, und das Ihm verliehene *Privilegium de non arreſtandis* nicht zu weit erſtrecken ſolle m). Ein anderes
6 d. m. Reſcript ergieng an das Domcapitel zu Magdeburg, daß es, von der Grafſchaft Mansfeld, die dem Grafen Georg von Serini angewieſene Summe der K. Steuertreſte verabfolgen laſſen ſolle n). Da auch der Rath der Stadt Erfurt den ſchon vor vier Jahren an ihn ergangenen Kayſerlichen Mandaten, wegen Zurückgebung der an ſich gezogenen S. Wiprechtskirche und des dazu gehörigen Pfarrhauſes, noch keine Folge geleiſtet hatte: ſo erließ der Kayſer, in dem itzigen
24 und 26 Febr. Jahr, zwey neue ernſtliche Mandate, ſowohl in dieſer Sache, als auch wegen der vom daſigen Rathe erſchwerten Appellationen an den Churfürſten von Maynz, an den gedachten Stadt-Magiſtrat o), Hey-

l) S. Eben daſelbſt, S. 606. ſq.

f) Lünigs R. A., T. XIII. p. 390. n. 29.

l) *Informatio Juris & facti* in Sachen Magdeburg contra Manſfeld, die von Manſfeld prätendirte Landes-Superiorität und Regalien betreffend; Cöln an der Spree 1701. Fol. und in Caſſ. *Thuceli* S. R. I. Act. publ. Sec. XVIII. T. II. cap. X. n. IV. in den Beylagen, n. 8. p. 480 ſq.

m) Summariſcher Bericht, welcher den K. Schwediſchen Plenipotentiarien von Chur-Maynz wider die Stadt Erfurt zu Oſnabrück 1646 iſt übergeben worden, Fol. in den Beylagen, *Lit. C.* und in Mich. Caſp. *Lundorpii* Act. publ., T. VI. L. III. c. 11.

§. 75.

ner bestätigte und vermehrte der Kayser dem J. Chr.
. Carl Emanuel von Savoyen seine sämtliche 1588
rivilegien [a]), und ertheilte der R. Stadt Lü- 31 Mrz.
ck ein *Privilegium de non appellando* bis auf 23 May
o Lübeckische Goldgulden [b]).

Die Herzoge von Würtenberg hatten schon
t langer Zeit her Streitigkeiten mit dem Erz-
use Oesterreich wegen der beiden Klöster Kö-
gsbronn und Peris. An das erstere machte
esterreich aus dem Grunde Anspruch, weil es
n dem Römischen König Albrecht dem *I.*, als
erzog von Oesterreich, wäre gestiftet worden,
s andere aber lag in der Herrschaft Egisheim,
e vormals unter die Oesterreichische Regierung
Ensisheim im Ober-Elsasse gehörte, aber
n undenklichen Jahren her dem Würtenbergischen
loster Maulbronn einverleibet war. Nach ent-
ndener Reformation suchte schon K. Ferdi-
nd der *I.* das Kloster Königsbronn, unter dem
gedachten Vorwande, der Würtenbergischen
andeshoheit und der Einführung der Ihm so
rhaßten evangelischen Religion zu entziehen.
as Kloster Peris aber gedachte gleichfalls die
esterreichische Regierung zu Ensisheim bey
r catholischen Religion zu erhalten, und meinte
cht allein zu dem Schutz und Schirm, sondern
ch zu andern dem Kloster Maulbronn gehörigen
echten befugt zu seyn, worüber lang gestritten
urde. Schon unter der Regierung des H. Chri-
ophs von Würtenberg suchten einige erwählte
Schiedsrichter diese Irrungen zu vergleichen,
wel-

p. 75. sq. und Joh. Heinr. von Falkenstein Hist. von Erffurth, L. IV. c. 9. §. 1. p. 654-663.

a) Lünigs R. A., T. X. in der 3. Forts. p. 83. sq. n. 40.

b) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1367-1369. n. 25.

J. Chr. 1588 aber, der noch immer zu Prag residirte, sind mit folgende Urkunden [i]) bekannt worden, die Er daselbst in diesem Jahr hat ausfertigen lassen. So ließ
3 Jan. Er z. E. ein Rescript an den H. Wilhelm von Jülich rc. ergehen, des Inhalts, daß Er die Stadt Cöln an ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeit, ihre Schuldner zu arrestiren nicht hindern, und das Ihm verliehene *Privilegium* de *non arrestandis* nicht zu weit erstrecken solle [k]). Ein anderes
6 a. m. Rescript ergieng an das Domkapitel zu Magdeburg, daß es, von der Grafschaft Mansfeld, die dem Grafen Georg von Serini angewiesene Summe der R. Steuerreste verabfolgen lassen solle [l]). Da auch der Rath der Stadt Erfurt den schon vor vier Jahren an ihn ergangenen Kayserlichen Mandaten, wegen Zurückgebung der an sich gezogenen S. Wiprechtskirche und des dazu gehörigen Pfarrhauses, noch keine Folge geleistet hatte; so erließ der Kayser, in dem itzigen
24 und 26 Febr. Jahr, zwey neue ernstliche Mandate, sowohl in dieser Sache, als auch wegen der vom dasigen Rathe erschwerten Appellationen an den Churfürsten von Maynz, an den gedachten Stadt-Magistrat [m]), Fer-

i) S. Eben daselbst, S. 606. sq.

k) Lünigs R. A., T. XIII. p. 390. n. 29.

l) *Informatio Juris & facti* in Sachen Magdeburg contra Mansfeld, die von Mansfeld prätendirte Landes-Superiorität und Regalien betreffend; Cöln an der Spree 1701. Fol. und in Cass. *Thucelii* S. R. I. Act. publ. Sec. XVIII. T. II. cap. X. n. IV. in den Beylagen, n. 8. p. 480 sq.

m) Summarischer Bericht, welcher den K. Schwedischen Plenipotentiarien von Chur-Maynz wider die Stadt Erfurt zu Osnabrück 1646 ist übergeben worden, Fol. in den Beylagen, *Lit. C.* und in Mich. Casp. *Londorpii* Act. publ., T. VI. L. III. c. 11. p. 75.

ner bestätigte und vermehrte der Kayser dem J. Chr. 1588
Carl Emanuel von Savoyen seine sämtliche 31 Mrz.
rilegien a), und ertheilte der R. Stadt Lü- 23 May
ck ein *Privilegium de non appellando* bis auf
o Lübeckische Goldgulden b).

Die Herzoge von Würtenberg hatten schon
langer Zeit her Streitigkeiten mit dem Erz-
se Oesterreich wegen der beiden Klöster Kö-
gsbronn und Peris. An das erstere machte
sterreich aus dem Grunde Anspruch, weil es
dem Römischen König Albrecht dem *I.*, als
rzog von Oesterreich, wäre gestiftet worden,
s andere aber lag in der Herrschaft Ensisheim,
vormals unter die Oesterreichische Regierung
Ensisheim im Ober-Elsasse gehörte, aber
undenklichen Jahren her dem Würtenbergischen
ster Maulbronn einverleibet war. Nach ent-
dener Reformation suchte schon K. Ferdi-
nd der *I.* das Kloster Königsbronn, unter dem
edachten Vorwande, der Würtenbergischen
ndeshoheit und der Einführung der Ihm so
ssten evangelischen Religion zu entziehen.
as Kloster Peris aber gedachte gleichfalls die
sterreichische Regierung zu Ensisheim bey
r catholischen Religion zu erhalten, und meinte
ht allein zu dem Schutz und Schirm, sondern
ch zu andern dem Kloster Maulbronn gehörigen
echten befugt zu seyn, worüber lang gestritten
rde. Schon unter der Regierung des H. Chris-
phs von Würtenberg suchten einige erwählte
chiedsrichter diese Irrungen zu vergleichen,
weil

p. 75. sq. und Joh. Henr. von Falkenstein Hist. von Erfurth, L. IV. c. 9. §. 1. p. 654-663.

a) Lünigs R. A., T. X. in der 3. Forts. p. 83. sq. n. 40.

b) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1367-1369. n. 25.

J. Chr. 1588 aber, der noch immer zu Prag residirte, sind mit folgende Urkunden [l]) bekannt worden, die Er daselbst in diesem Jahr hat ausfertigen lassen. So ließ
3 Jan. Er z. E. ein Rescript an den H. Wilhelm von Jülich ꝛc. ergehen, des Inhalts, daß Er die Stadt Cöln an ihrer wohl hergebrachten Gerechtigkeit, ihre Schuldner zu arrestiren nicht hindern, und das Ihm verliehene *Privilegium de non arrestando* nicht zu weit erstrecken solle [k]). Ein anderes
6 a. m. Rescript ergieng an das Domcapitel zu Magdeburg, daß es, von der Grafschaft Mansfeld, die dem Grafen Georg von Serini angewiesene Summe der R. Steuerreste verabfolgen lassen solle [l]). Da auch der Rath der Stadt Erfurt den schon vor vier Jahren an ihn ergangenen Kayserlichen Mandaten, wegen Zurückgebung der an sich gezogenen S. Wiprechtskirche und des dazu gehörigen Pfarrhauses, noch keine Folge geleistet hatte; so erließ der Kayser, in dem itzigen
24 und 26 Fbr. Jahr, zwey neue ernstliche Mandate, sowohl in dieser Sache, als auch wegen der vom dasigen Rathe erschwerten Appellationen an den Churfürsten von Maynz, an den gedachten Stadt-Magistrat [m]),

Fer-

l) S. Eben daselbst, S. 606. sq.

k) Lünigs R. A., T. XIII. p. 390. n. 29.

l) *Informatio Juris & facti* in Sachen Magdeburg contra Mansfeld, die von Mansfeld prätendirte Landes-Superiorität und Regalien betreffend; Cöln an der Spree 1701. Fol. und in Cass. *Thucelii* S. R. I. Act. publ. Sec. XVIII. T. II. cap. X. n. IV. in den Beylagen, n. 8. p. 480 sq.

m) Summarischer Bericht, welcher den K. Schwedischen Plenipotentiarien von Chur-Maynz wider die Stadt Erfurt zu Oßnabrück 1646 ist übergeben worden, Fol. in den Beylagen, *Lit. C.* und in Mich. Casp. *Londorpii* Act. publ., T. VI. L. III. c. 11. p. 75.

ner bestätigte und vermehrte der Kayser dem J. Chr. 1588
Carl Emanuel von Savoyen seine sämtliche 31 Mrz.
vilegien [a]), und ertheilte der R. Stadt Lü- 23 May
k ein *Privilegium de non appellando* bis auf
Lübeckische Goldgulden [b]).

Die Herzoge von Würtenberg hatten schon
langer Zeit her Streitigkeiten mit dem Erz-
se Oesterreich wegen der beiden Klöster Kö-
sbronn und Peris. An das erstere machte
sterreich aus dem Grunde Anspruch, weil es
dem Römischen König Albrecht dem *I.*, als
zog von Oesterreich, wäre gestiftet worden,
andere aber lag in der Herrschaft Egisheim,
vormals unter die Oesterreichische Regierung
Ensisheim im Ober-Elsasse gehörte, aber
undenklichen Jahren her dem Würtenbergischen
ster Maulbronn einverleibet war. Nach ent-
ener Reformation suchte schon K. Ferdi-
nd der *I.* das Kloster Königsbronn, unter dem
dachten Vorwande, der Würtenbergischen
deshoheit und der Einführung der Ihm so
hasten evangelischen Religion zu entziehen.
s Kloster Peris aber gedachte gleichfalls die
sterreichische Regierung zu Ensisheim bey
catholischen Religion zu erhalten, und meinte
t allein zu dem Schutz und Schirm, sondern
h zu andern dem Kloster Maulbronn gehörigen
echten befugt zu seyn, worüber lang gestritten
rde. Schon unter der Regierung des H. Chri-
phs von Würtenberg suchten einige erwählte
chiedsrichter diese Irrungen zu vergleichen,
wel-

p. 75. sq. und Joh. Heinr. von Falkenstein Hist. von Erffurth, L. IV. c. 9. §. 1. p. 654-663.

) Lünigs R. A., T. X. in der 3. Forts. p. 83. sq. n. 40.

) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1367-1369. n. 25.

J. Chr. 1588 welches aber dadurch zurückgieng, weil der Herzog die Unterhaltung der aus dem Kloster Königsbronn entwichenen Ordenspersonen nicht übernehmen wollte. Allein der itzige H. Ludewig glaubte, daß nunmehro die Meisten derselben gestorben wären, und Er wolte auch einmal das Kloster Königsbronn ruhig geniessen, da Er solches von dem Kloster Peris, wegen seiner Entlegenheit nicht hoffen konnte. Nachdem Er nun viele Jahre um die Beförderung des Vergleiches vergeblich angesucht hatte, und bald der eine, bald der andere Schiedsrichter mit Tode abgegangen war; 19 Mey d. c. so kam endlich der Vergleich, in diesem Jahr, zu Stande, welchen auch der Kayser und seine beide Oheime, die Erzherzöge Ferdinand und Carl, genehmigten.

Vermöge desselben solte 1) der, zwischen dem Kayserlichen Fiskal und dem Prälaten zu Königsbronn einer- und dem Herzog von Würtemberg anderer Seits, wegen der Landsässerey des Klosters, streitige Punkte, noch ferner dem Kammergerichte zur Entscheidung überlassen werden, und dieser Vergleich solcher Rechtfertigung unvorgreiflich seyn. 2) Ueberließ der Kayser, für Sich und das ganze Erzhaus Oesterreich dem Hause Würtenberg das Patronatrecht und andere Rechte, welche es, vermöge der ehmals geschehenen Stiftung des Klosters, in Anspruch nehmen könnte. Und weil 3) der Abt zu Kayseresheim dem Kloster Königsbronn ein grosses Kapital schuldig war, welches der Kayser mit Arrest belegt hatte; so wurde nunmehro dieser Arrest aufgehoben, und dem Abt zu Kaysersheim auferlegt, die Schuld zu bezahlen. Und 4) versprach der H. Ludewig, dem Kayser zu Ehren, sich mit den noch lebenden, ehmals aus dem

Klo-

ſter Königsbronn entwichenen Conventua- J. Chr.
n, wegen eines Leibgedinges zu vergleichen, und 1587
s Kloſter Peris dem Erzhauſe Oeſterreich gänz-
h zu überlaſſen, auch ſich aller Anſprüche daran
begeben; jedoch, daß das Kloſter Maulbronn,
gen ſeiner Gerechtigkeit, mit 3000 Gulden
arlos gehalten würde. *). Endlich erließ auch 13 Jun.
ch der Kayſer, in dieſem Jahr, ein Münz-
Mandat in die Ober-Lauſitz *), und ertheilte
m Cardinal Andreas von Oeſterreich, als Ad- 28 Sept.
miniſtratorn des Stiftes Lüders, einen Lehns-
rief über die Regalien, Lehen und Weltlich-
eit dieſes erſtgedachten Stiftes *).

Bey der Gelegenheit will ich auch der Unter-
handlungen gedenken, die um dieſe Zeit am Kay-
erlichen Hofe über die künftige Erbfolge in den
Herzogthümern Modena und Reggio ſind ge-
pogen worden. Der damalige Herzog von Ferra
ra und Modena, Alfonſus der II., ein Herr
on 56 Jahren, lebte ſchon in der dritten unfruchtba-
ren Ehe, und nachdem ſein einiger Bruder,
r Cardinal Ludewig von Eſte, vor ein Paar
ahren geſtorben war, ſo ſah' Er die Erlöſchung
iner Stammlinie vor Augen. Es hatte aber ſei-
nes

*) Chph. *Beſoldi* Docum. red. Monaſter. Wirtenberg., p. m. 701-711. n. 23. ſq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 77. p. 110. ſq. *Coll.* P. IV. Sect. V. §. 57 et 73. p. 98. et 126. ſq. Cf. Eben deſſelben hiſtor. Beſchreib. des Herzogth. Würtemberg, (Stuttg. u. Eßlingen, 1752. 4.) P. II. c. 44. § 9. p. 204. ſq.

*) Joh. Bened. Carpzovs Ober-Lauſitz. Ehren-Tempel, P. I. p. 208.

*) Königs R. A., T. XIX. p. 1036-1038. n. 94. *coll.* n. 93. p. 1033., wo ſich die päbſtliche Beſtätigung des Cardinals Andreas von Oeſterreich zum Adminiſtrator der Fürſtlichen R. Cluſter Murbach und Lüders findet.

J. Chr. 1588 nes Vaters Bruder, Alfonsus von Este, Marggraf von Montechio, der aus einer ungleichen Ehe entsprossen war, Söhne hinterlassen, welchen Er gerne die Nachfolge in den Herzogthümern Modena und Reggio, die Teutsche R. Lehen waren, zuwenden wolte; mithin Er den Kayser um seine Einwilligung ersuchte, daß Er über dieselben, auf seinen Todesfall, disponiren dürfte. Der Kayser gab davon, durch seinen Gesandten zu Madrit, den Grafen von Rhevenhüller, dem König von Spanien Nachricht, welcher Ihm zur Antwort geben ließ, daß, wegen der Wichtigkeit dieser Unterhandlung, aller Fleiß anzuwenden sey, um sie geheim zu halten. Er hielte zwar freylich, zu Verhütung künftiger Unruhen in Italien, für rathsam, nach dem Verlangen des itzigen Herzogs von Ferrara, die Erben des Alfonsius von Este, mit diesen Herzogthümern zu belehnen. Weil aber doch diese Sache allerley Bedenklichkeiten, und der Kayser auch Brüder habe, denen diese Besitzungen sehr angenehm seyn dürften; so wäre seine Meinung, daß der Kayser die Prätendenten auf diese Länder, mit guter Hofnung, ohne ihnen ihr Gesuch ausdrücklich abzuschlagen, hinhielte. Er könnte sich damit entschuldigen, daß die Polnischen Händel Ihm nicht erlaubten, einen festen Entschluß in dieser Sache zu fassen. Auch könne der Kayser, die von Ihm selbst, in seinem Schreiben, angeführte Stelle seiner Capitulation vorschützen, nach welcher Er verbunden sey, die unter seiner Regierung eröfneten R. Lehen, welche etwas merkliches ertragen, als Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte und dergleichen, Niemanden wieder zu verleihen, sondern sie zum Unterhalte des Reichs und seiner Nachfolger an

der

er Kayſerlichen Regierung einzuziehen; wo- 1 Oct.
en Ihm jedoch immer frey bliebe, ſolche Schwierig- 1288
eit künftig Selbſt wieder zu heben. Nur müßten
ie Prätendenten ſolches vor der Hand nicht wiſſen,
und wenn es hernach dem Kayſer gefallen
ollte, dieſe Lehen den Erben des Alfonſus von
Caſtr zu ertheilen; ſo würde dieſe Zögerung ihnen
n Kayſerliche Gnade um deſto ſchätzbarer
achen, da Sie Ihm vielleicht wenigen Dank
iſſen würden, wenn Ihnen ihr Geſuch ſogleich zu
heilen würde [6]).

In dem gegenwärtigen Jahe gieng keine
Viſitation des K. von K. Kammergerichtes
or ſich, und war alſo die in dem vorigen Jahe
gehaltene Viſitation [7]) die letzte ordentliche Vi-
itation geweſen. Denn wie der Churfürſt von
Maynz im Begrif ſtund, die Stunde, welche die
Stadt die Ordnung getroffen hätte, dazu zu beſtim-
en; ſo erhielten Er und das K. G. ein vom Kay-
er aus Prag erlaſſenes Schreiben, worinn der- 2 Jan.
elbe äuſſert, daß wegen des vor Augen ſchwebenden
nruhigen Laufes am Rheinſtrom und den be-
achbarten Orten, auch mehr anderer wichtiger
ls bedenklicher Urſachen und Verhinderungen hal-
er, die dreyjährige Viſitation des K. G. ſiſtiret
nd eingeſtellt werden müßte. Zugleich aber
innert Er den Kammerrichter und die Aſſeſ-
oren, daß Er ſich nichts deſto weniger verſehe,
ie würden in ihren anbefohlnen Aemtern mit al-
em Fleiſſe und Treue fortfahren, und ſich eine fer-
erliche und gleichmäſſige Verwaltung der
uſtiz, vor allen Dingen, angelegen ſeyn laſſen.

Zu

6) Graf von Rhevenhüller, l. c., T. III. ad h. a. p. m. 814. ſq.
7) S. im XIV Bande der A. T. K. Geſchichte, S. 619-629.

J. Chr. 1588 ꝛc. Zufolge dieſes Kayſerlichen Schreibens erließ hierauf auch der Churfürſt von Maynz ein Schreiben an das R. G., worin Er die dißjährige Viſitation abſchrieb, und zugleich demſelben Nachricht gab, daß nunmehro wegen ſolcher vorgefallenen Verhinderung, auch die, von den Vettern und Brüdern, Nikolaus, Conſtantius und Rudolf, Freyherren von Pollweyler, bey Ihm gebetene Ausſchreibung einer Reviſion, in dieſem Jahr, gleichfalls nicht vor ſich gehen könne a).

Der Kayſer führte zwar in ſeinen Schreiben an den Churfürſten von Maynz nur allein die damaligen unruhigen Zeitläufte als Urſachen der geſchehenen Einſtellung der dißjährigen R. G. Viſitation an; allein der wahre Grund beruhete wohl darin, daß in dieſem Jahr die Reihe des viſitirenden geiſtlichen Fürſtens den damaligen Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, den Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, traf. Derſelbe hatte ſich bisher noch immer bey dem Beſitze des Erzſtiftes Magdeburg behauptet, ob Er gleich der A. C. zugethan war, und ſogar ſich im J. 1570 vermählet hatte b). Die Catholiſchen konnten Ihn aber, nach ihren Grundſätzen, und wegen des geiſtlichen Vorbehaltes, nicht für den rechtmäſſigen Beſitzer eines mit einer geiſtlichen Eigenſchaft behafteten Landes erkennen, und man verweigerte Ihm daher das Sitz- und Stimm-Recht auf den R. Tagen c). Auf gleiche Weiſe wurde auch, von Catho-

a) Freyherr von Nettelbl. in dem vermehrten und verbeſſerten Berichte von den Viſitationen des K. und R. K. G., in den Beylagen, n. 16. p. 141-143.

b) S. im VIII Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 145-147.

c) S. Eben dieſelbe, im XII Bande, S. 211-213.

Catholiſchen Ständen, ſein Recht, bey beſon- J. Chr.
dern R. Zuſammenkünften und der Viſitation 1588
des K. G. zu erſcheinen, in Zweifel gezogen. Und dieſes war alſo unſtreitig die wahre Urſache, warum der Kayſer die dißjährige K. G. Viſitation abſchrieb, welches aber, da dieſer Umſtand bey dem Erzſtifte Magdeburg, noch bis in das folgende Jahrhundert hinein, und bis zu ſeiner Secularisation fortgedauert hat, den gänzlichen Untergang der ordentlichen oder jährlichen Viſitationen des K. G. nach ſich gezogen hat. Es haben auch nachmals ſolche Veranlaſſung die Evangeliſchen Churfürſten im J. 1590, und hernach die ſämtlichen Evangeliſchen K. Stände, im J. 1594, auf dem damaligen K. Tage zu Regenſpurg, dem Kayſer ganz deutlich und ungeſcheut zu verſtehen gegeben, wie zu ſeiner Zeit weiter ſoll gemeldet werden. Mithin war es eigentlich der Kayſer ſelbſt, welcher, und zwar ohne vorgängige Reichsherkömmliche Verabredung, dem Fortgange der ordentlichen Viſitationen des K. G., im J. 1588, unverſehens, und wie die Folge gelehret hat, auf beſtändig ein Ende machte [r]).

Was indeſſen die, in dieſem Jahr, am K. G. ſich zugetragenen Veränderungen betrift, ſo 1 Febr.
kam an die Stelle des abgegangenen Präſidentens, des Freyherrns Berthold von Königseck [s]) der Graf Friedrich von Fürſtenberg, und für den Churpfälziſchen Präſentaten, Melchiorn von Zeis-

r) Joſiæ *Nolden* Tr. de ſtatu Nobilium civili; (Gieſſæ 1623. 8.) cap. IX. n. 225-227. p. 199. und C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehmal. ordentl. Viſitationen des K. und R. K. G., §. 18. ſq. p. 60-65.

s) S. im XIV Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 20. f.

J. Chr. 1588 a6 c. m. Feilsch, der seit dem J. 1567 Assessor gewesen war, schwor Luther Quadt von Wickrad auf. Ingleichen gieng der, im J. 1580, vom Kayser präsentirte Assessor, Jacob Eisengrün a) ab, an dessen Stelle Wolfgang Hunger kam. Und endlich traten auch wegen des Oberrheinischen Kreises zwey neue Assessoren an, nemlich Tileman Ortenbach für Eberharden Wambold b), und für den, erst vor zwen Jahren aufgeschwornen Johann Jacob Königsbach c) Johann Christof von der Grün c).

16 Aug.

Ungeachtet nun die dißjährige Visitation des K. G. war eingestellt, und darüber auch von Churmaynz die vorgedachte Revision abgeschrieben worden; so drungen doch die testamentarischen Vormünder des jungen Churfürstens von der Pfalz darauf, daß die schon vor drey Jahren ausgeschriebene Revision in der Churpfälzischen Testamentsache vorgenommen werden solte; zumal, weil der Kayser sie dessen in seiner Antwort vertröstet hatte d). Sie schrieben also an die zu dieser Sache verordneten Kayserlichen Commissarien und Revisoren, und stellten Ihnen vor, daß diese Revision nun etliche Jahre her sey aufgezogen worden, und unerlediget geblieben, wovon Ihnen die Ursachen unverborgen wären. Da sich aber deshalb der Kayser schriftlich erklärt hätte, und nicht allein ältere, sondern auch jüngere Revisio-

27 Mrz.

a) S. Eben dieselbe, im XI Bande, S. 281.
b) S. Eben dieselbe, im IX Bande, S. 47.
b) S. Eben dieselbe, im XIV Bande, S. 635.
c) de *Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, *App. X.* ad h. a. p. m. 90. und Abhandlung von dem K. und K. K. G., und dessen Visitation, P. II. Sect. I. ad h. a. p. 21.
d) S. im XIV Bande der T. T. R. Geschichte, S. 629-635.

viſionen ſeitdem wären erörtert worden; ſo würde J. Chr.
es bey Jedermann und der ganzen Nachkommen- 1588
ſchaft ein ſeltſames Anſehen gewinnen, daß weiland Churfürſt Ludewigs von der Pfalz hinterlaſſenes Teſtament und die darinn verordnete Vormundſchaft, durch Verlauf der Zeit, ſo ganz vernichtet, und ſolches durch die Verlängerung der geſuchten Reviſion geſtattet werden ſolte. Sie wolten daher, um allen unverantwortlichen Vorwurf von ſich abzuwenden, die Kayſerlichen Commiſſarien und die verordneten Reviſoren erſuchen, daß, wenn auch gleich wiederum ein Mangel an einem oder mehr Reviſoren vorfallen ſolte, nichts deſto weniger dieſe Sache von Ihnen, wenn ſie in ſolcher Anzahl wären, als zur Viſitation des K. G., in Abweſenheit eines oder mehr beſchriebener Stände, nach den K. Conſtitutionen genugſam ſey, vorgenommen und erörtert werden möchte. Ja Sie wären der zuverſichtlichen Hofnung, daß Sie, die Anweſenden, auch in der andern Abweſenheit, in dieſer ſo klaren und undiſputirlichen Sache, die lediglich in *Officio Judicis* beruhe, und ihren, der Vormünder, privat Nutzen gar nicht betreffe, dasjenige verordnen und erkennen würden, was den Rechten gemäß, und zu Erhaltung des letzten Willens des verſtorbenen Churfürſtens, auch zu Verſorgung der unmündigen Wayſen und Abwendung ſo vieler, aus dem Aufzuge dieſer Sache, flieſſenden Folgen nützlich und nothwendig ſey. Sie möchten daher die Sache ohne weitern Verzug vornehmen, erledigen, und ihren Anwälden dies Urtheil eröfnen [1]).

1) Fortgeſetzte Reverien von Verbeſſerung des Juſtizweſens, bey Gelegenheit der K. und K. K. G. Viſitation in den Beylagen, n. 34. p. 118. ſq.

J. Chr. 1588 29 Apr. Auf dieſes Schreiben antwortete der Pfalzgraf Reichart zu Simmern, welcher einer der mit verordneten Reviſoren war, daß der Kayſer ſchon vorhin auch Ihm, zu Abordnung ſeiner Räthe, dieſer gedachten Reviſionsſache halber, den 22ſten May d. J. beſtimmt habe, welcher Tag bisher noch nicht ſey abgeſchrieben worden. Er wolle auch, ſeines Theils, an der Beförderung und ſchleuniger Expedition dieſer hochwichtigen Sache nicht das geringſte erwinden laſſen. Zwar ſey Er hiezu, noch zur Zeit, mit qualificirten Leuten nicht allerdings gefaßt, und ſtünde deswegen noch itzo mit Einigen in Unterhandlung. Er lebe aber doch der Zuverſicht, daß, wenn ſonſt keine andere Verhinderungen dazwiſchen kämen, ſeines Theils, an dem Fortgange dieſer Reviſion kein Mangel erſcheinen ſolle, indem Er bedacht ſey, dißfalls keine Arbeit oder Koſten zu ſparen f).

8 Jun. Bald darauf ſchrieb eben dieſer Pfalzgraf Reichart einen eigenhändigen Brief an den Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach, worinn Er Ihm vertraulich meldete: es ſey allenthalben ein gemeines Geſchrey, daß, als ungefähr vor 13 Wochen der Adminiſtrator der Chur-Pfalz, Pfalzgraf Johann Caſimir mit ſeinem Pupillen, dem jungen Churfürſten Friedrich, zu Alzey geweſen, um in dem daſigen Amte fremdes Kriegsvolk muſtern zu laſſen, die Amtsunterthanen zwey Supplikationen hätten verfertigen laſſen, wovon ſie die eine dem Adminiſtrator, und die andere dem jungen Churfürſten übergeben und darinn geberen hätten, ihrer mit dem Kriegsvolke zu verſchonen. Dadurch ſey vielleicht der junge Churfürſt bewogen worden, ſeinen

f) Eben dieſelben, in den Beylagen, n. 36. p. 122. ſq.

nen Vormund, den Pfalzgrafen Johann Caſi- J. Chr.
mir zu bitten, ſeine arme Leute und Unterthanen mit dem Kriegsvolke zu verſchonen. Vielleicht möchte auch mit untergelaufen ſeyn, daß der junge Herr dabey geſagt hätte, warum der Pfalzgraf Johann Caſimir ſolches Kriegsvolk nicht in ſeine eigene Landſchaft legte. Darüber ſey dieſer ſo aufgebracht worden, daß Er dem jungen Churfürſten, über der Tafel, eine oder zwey Maulraſchen gegeben, worauf der Letztere ſogleich in ein anderes Zimmer, welches man für Ihn, den Pfalzgrafen Reichart, zubereitet hätte, indem auch Ihn der Pfalzgraf Johann Caſimir eingeladen hätte, und Er damals nur zwey Meilen von Alzey geweſen, geführt worden, den folgenden Tag aber ſey der junge Churfürſt, mit verdecktem Geſichte, durch die Stadt Alzey nach Heidelberg zurückgereiſet.

Auſſerdem ſey Ihm, dem Pfalzgrafen Reichart, wohl bewußt, daß dem jungen Churfürſten, nachdem man Ihn erſtlich mit der Ruthe zum kalviniſchen Nachtmahl zwingen wollen, über ſolchem Zwang und Ruthenſtreichen ein *Morbus caducus* oder die fallende Sucht zugeſtoſſen, daß man eiligſt nach Worms nach einem Medikus, Namens D. Wilhelm Paſtolon, habe ſchicken müſſen. Ob Er nun gleich ſeitdem nicht vernommen hätte, daß dieſe Krankheit dem jungen Herrn ferner angewandelt habe; ſo ſey doch zu beſorgen, daß, wenn der Pfalzgraf Johann Caſimir etwas weiteres, auf eine oder andere Art, gegen den jungen Churfürſten vornehmen würde, es nicht gut gehen möchte. Nun wolte Er zwar gerne für ſich an den Pfalzgrafen Johann Caſimir eine Ermahnung ungefähr dahin thun: Derſelbe würde wohl wiſſen, wie es ſeinem Mündling letzthin er-

J. Chr. 1588 gangen, und daß allerhand Bedenklichkeit zu besorgen sey, wenn dergleichen Verfahren gegen den jungen Herrn, entweder von dem Pfalzgrafen selbst, oder von den Befehlshabern, vorgenommen werden solte. Daneben wolte Er auch bitten, die Sache in Acht zu nehmen, und ihr nachzudenken, daß zu allen Theilen dem Bösen vorgekommen werden möchte, wie Er denn auch in den Pfalzgrafen keinen Zweifel setzte. Allein Er wisse zum Voraus ganz gewiß, daß solches bey dem mehrgedachten Pfalzgrafen und Administrator Johann Casimir nicht allein nichts verfangen werde, sondern vielleicht wohl gar gegen Ihn dahin gedeutet werden möchte, als wolle Er sich gerne der Administration unterziehen, oder zwischen Beiden, dem Vormund und dem Mündling, eine Uneinigkeit erwecken, oder wohl gar den jungen Herrn gegen seinen Vormund verhetzen, und dadurch gegen Ihn, in andern Sachen, mehr Ursache gewinnen, daß Er es also nicht wohl wagen dürfe. Vielleicht aber solte solches dem Marggrafen und seinen Mitvormündern besser anstehen, worin Er Ihnen jedoch keine Maaß geben wolle. Indessen habe Er solches dem Marggrafen, als dem vornehmsten Mitvormunde, und als seinem lieben Oheim, Schwager und Bruder, aus gutherziger Wohlmeinung, im höchsten Vertrauen, anzeigen, und Ihn bitten wollen, der Sache ferner fleissig nachzudenken, jedoch Seiner, wenn Er es an andere Orte wolte gelangen lassen, dißfalls zu verschonen g).

Daß hierauf die zu dieser Revisionssache der Churpfälzischen Vormundschaft halber, verordneten Kayserlichen Commissarien 22sten May. und Revisoren, auf den angesetzten Termin zu Speyer

g) Fortgesetzte Reversien ꝛc., in den Beylagen, n. 35. p. 219-222.

Speyer mögen zusammen gekommen seyn, kan man aus dem von den Anwesenden erlassenen Memorialzettel oder Revisionsdekrete ersehen. In dem selben aber äussern Sie, daß, ob Sie gleich geneigt gewesen, in dieser Revisionssache, vermöge der Ordnung, fortzufahren, dennoch etliche mit verordnete Revisoren, aus vorgefallenen gefährlichen und ehehaften Verhinderungen, dißmal nicht hätten erscheinen können, wie solches notorisch und landkündig sey. Man habe also in der Sache nicht weiter fortschreiten können, sondern sich im Rathe einhellig dahin verglichen, daß selbige bis zu der nächstkünftigen Visitation, oder aber bis zu fernerer Verordnung des Kayſers zu prorogiren und einzustellen sey [b]).

J. Chr. 1588 13 Jun. st. n.

Mit diesem Dekrete waren die, im Testamente Churfürst Ludewigs von der Pfalz, verordneten Vormünder sehr übel zufrieden, und er- 14 e. m. st. ver.
liessen daher sogleich ein Schreiben an den Kayſer des Inhaltes: Sie hätten auf die vom Kayſer, in dieser Sache, im vorigen Jahr, erhaltene Resolution nicht ermangelt, die Kayſerlichen Commissarien und die Stände, welche ihre Räthe zu dieser Revision abordnen müssen, schriftlich zu ersuchen, daß Sie auf den bestimmten Termin zusammen kommen möchten, und Sie hätten auch von Ihnen eine so gute Vertröstung bekommen, daß Sie in der ungezweifelten Hofnung gestanden, diese Revision würde ihren endlichen Fortgang gewinnen. Allein Sie hätten von ihren Räthen, die jüngst zu Speyer, um die förderliche Erledigung dieser Revision, bey der Maynzischen Kanzley angehalten, den Bericht erhalten, daß Sie zwar anfangs an der würklichen Fortsetzung dieser Res-

b) Eben dieselben, in den Beylagen, n. 37. p. 123. sq.

J. Chr. 1588 visiον gar nicht gezweifelt, und in solcher Meynung um so mehr wären bestärkt worden, weil gleich anfänglich, bey der ersten Versammlung, Einer von den Kayserlichen Commissarien, und auch die andern Revisoren, in der mehrern Anzahl, zusammen gekommen wären, und sich die Sachen dergestalt hätten ansehen lassen, daß ihre Räthe nicht anders geglaubt, als es würden sich die anwesenden Kayserlichen Commissarien und Revisoren dem Werke unterziehen. Als Sie aber, am andern Tage, bey der Maynzischen Kanzley, wieder hätten ansuchen, und sich insonderheit erkundigen wollen: ob die Revision würde vorgenommen werden? so hätten Sie erfahren, daß der Kayserliche Commissarius, nebst dem Maynzischen, schon in aller Frühe, weggezogen seyen. Und wie Sie sich um die Ursachen solches unversehenen Abreisens erkundiget; so sey Ihnen der vorgedachte Memorialzettel oder Dekret zugestellet worden, nach welchem die Revision, zu ihrer noch mehrern Beschwerung, abermals aufgezogen worden, da Sie sich doch gänzlich versehen hätten, daß, wenn auch gleich Einer oder Zween von den deputirten Ständen seine Räthe nicht hätte abordnen wollen, dennoch die erschienenen Kayserlichen Commissarien und Revisoren, vermöge der Ihnen, auf die Kayserlichen Constitutionen, geschehenen Andeutung und Erinnerung, nichts desto weniger würden fortgefahren seyn, weil Sie dennoch in solcher Anzahl, als zu den K. G. Visitationen, auf den Fall einer oder mehr dazu beschriebene Stände ausblieben, nöthig sey, beysammen gewesen. Daß aber dem ungeachtet die Revision wieder auf die lange Bank, wohin es ihr Gegentheil zu bringen sich befleissige, verschoben worden, müßten Sie mit

Go-

Gedult geſchehen laſſen, hätten aber doch über ſolche J. Chr.
unverhofte widerwärtige Begegnung bey dem Kay- 1588
ſer ſich billig beklagen, und um gebührendes Ein-
ſehen anſuchen wollen.

Es ſey zwar Ihnen nicht eigentlich bewußt, was für Urſachen die Kayſerlichen Commiſſarien und Reviſoren, zur Entſchuldigung der unterlaſſenen Reviſion, bey dem Kayſer einwenden möchten; aber aus dem ertheilten und vorerwähnten Dekrete ergebe ſich, daß Sie deswegen Bedenken getragen, in der Sache fortzuſchreiten, weil etliche Reviſoren, aus vorgefallenen gefährlichen und ehehaften Verhinderungen, nicht hätten erſcheinen können. Ihrer Meinung nach könnte ſolches von den Pfalz-Summernſchen, die wider des Kayſers Befehl und ihre Erinnerung abermals ausgeblieben, nicht geſagt, noch verſtanden werden, indem Sie ſich, ohne alle zu beſorgende Gefahr, bey den anweſenden Kayſerlichen Commiſſarien und Reviſoren, in guter Sicherheit, füglich hätten einſtellen können, alſo daß Sie eine erhebliche Urſache ihres Ausbleibens nicht ſehen könnten. Wolte aber etwa dieſe Urſache auf die Chur-Cölniſchen gedeutet werden; ſo ſey zwar an dem, daß diejenigen, ſo hiebevor zu dieſer Reviſion verordnet geweſen, mit nicht geringer Gefahr ſich würden haben herauf begeben müſſen, mithin Sie nicht anders glauben könnten, als daß auf dieſelben in dem Dekrete vornemlich geſehen worden. Jedoch da Ihnen ſolche Gefahr, eine gute Zeit zuvor, und ehe ihr Schreiben dem Churfürſten von Cöln behändiget worden, genugſam bekannt geweſen; ſo hätten Sie ſich getröſtet, daß der Churfürſt in ſolchem Falle würde verordnet haben, daß Andere ſeiner Räthe, die von ſichern Orten nach Speyer hätten kommen können, ſich bey dieſer Re-

J. Chr. 1588 vision hätten einfinden sollen. Zumal, weil auf den äussersten Nothfall der Churfürst von seinem Bruder, dem H. Wilhelm von Bayern, wohl qualificirte Räthe würde haben bekommen können, als welche Ihm derselbe gewis nicht würde versagt haben. Es sey ja wohl zu bedauren, daß es im H. R. um einer oder der anderen Unruhe willen, so weit kommen solle, daß die Justitz ihren stracken Lauf nicht mehr haben, sondern man sich von deren Verwaltung, aus Furcht vor den Waffen, schrecken und abhalten lassen solle. Ja es sey zu besorgen, daß die, in dem mehr erwähnten Dekrete, zur Verhinderung der unterlassenen Revision, angezogene Gefahr noch sobald nicht gestillt, nichts desto weniger aber, unter solchem Schein, diese in den Rechten so hoch befreyete Vormundschaftssache noch lange aufgezogen, ja, durch Ablauf der Zeit, wohl gar eludirt, und Sie, auf solche Art, Rechtlos gestellt werden möchten.

Nun hätte sich zwar vorhin der Kayser gegen Sie erklärt, daß Er den Revisoren hierin keine Maaß und Ordnung geben könne. Weil aber selbst die Kayserlichen Commissarien und Revisoren in dem mehrbesagten Decrete, die Sache auf des Kaysers fernere Verordnung stellten, so hätten Sie desto mehr Ursache gehabt, den Kayser abermals um sein Einsehen zu ersuchen; in völliger Zuversicht, Er werde nunmehro, wegen der gedachten Heimstellung, vermöge seines Kayserlichen Amtes, weiter kein Bedenken haben, die Verordnung zu thun, daß man zum förderlichen Austrage der Sache mit dem ehesten kommen möge. Hiezu wüßten Sie, ohne dem Kayser vorzugreiffen, keinen bessern noch schleunigern Weg, als den, welchen die K. G. O. selbst im §. 8. des 53. Titels des 3. Theils, an die Hand gebe, wo ausdrücklich

sich versehen sey, daß, wenn die Revision, aus J. Chr.
Mangel des Nichterscheinens der Commissa- 1588
rien und Räthe, oder, daß Sie mit solcher Revision nicht fortfahren würden, ihren Fortgang nicht erreichen würde, alsdann der Kammerrichter oder Präsident und die Beysitzer darauf nicht weiter zu warten schuldig seyn, sondern mit der Execution des erstgesprochenen Urtheils, ohne einige Verhinderung, am K. G. verfahren werden solte. Besonders in einem solchen Falle, wie der ihrige ungezweifelt sey, bey dem sich offenbar fände, daß ihr Gegentheil, als die anrufende Parthey um die Revision, an seinem Fleisse und andern nothwendigen Anhalten und Verfügen, die Versammlung der Commissarien und Räthe zu befördern, bisher gar säumig, aber in dem sehr geflissen gewesen, daß die von Ihm, zu seinem besondern Vortheil, gesuchte Revision zuletzt aufgehoben und vernichtet werden möchte.

Ob Sie nun gleich aus dem angezogenen Grunde Ursache gehabt hätten, bey dem K. G. wieder anhalten zu lassen; so hätten Sie doch besorgt, es möchte vielleicht dasselbe, da ihm gleichfalls ein solcher Memorialzettel oder Dekret zugestellt worden seyn solle, auf die zu dessen Ende mit angehängte Klausel ebenmässig sein Aufsehen haben, und die Kayserliche Verordnung erwarten wollen. Deswegen hätten Sie zuvor die Sache an den Kayser wollen gelangen lassen, mit Bitte, daß Er, auf die obgedachte Heimstellung, Kraft seines Kayserlichen Amtes, und in Ansehung so erheblicher Ursachen, bey dem K. G. die Verfügung treffen möge, daß, ungeachtet der, allein zur Vernichtung des von demselben wohl ausgesprochenen Urtheils, vermeintlich gesuchten Revision,

J. Chr. 1588 viſion, auf ihr Anſuchen, nach Vorſchrift der R. O., wieder fortgefahren werden ſolle. Und da Sie zu dieſem ihrem rechtmäſſigen Vorhaben in ſonderheit Kayſerliche Promotorialen für ſehr nützlich und beförderlich hielten, ſo wolten Sie um deren Mittheilung gebeten haben, damit Sie mittelſt derſelben, am K. G., mit deſto erſprieſſlicherer Frucht, verfahren könnten. Falls aber der Kayſer hiebey Bedenken hätte, und zuvor lieber die Reviſion erlediget ſehen wolte; ſo bäten Sie an ſeine Commiſſarien und alle deputirte Stände, ſammt und ſonders, ernſtliche Befehle ergehen zu laſſen, dieſe Reviſion, ohne ferneres Einſtellen, zu erledigen; mit dem Anhange, wofern auch zwey oder drey Stände ihre Räthe nicht ſchicken würden, alsdann doch die andern Anweſenden, wie bey den Viſitationen verordnet, verfahren ſolten, und wenn Sie demſelben nicht nachkommen würden, unerwartet des Reviſionsurtheils, an dem K. G. fortgefahren werden ſolte. An dem allen würde der Kayſer die heilſame Juſtiz verwalten, und die Wohlfarth der unmündigen churfürſtlichen Pupillen befördern, welche Sie, in Anſehung ihrer geſchehenen fürſtlichen Zuſage einig und allein, und ganz und gar keinen ſonderbaren Nutzen hiebey ſuchten [1]).

Da indeſſen der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach das obgedachte Schreiben des Pfalzgraf Reichards zu Simmern [2]) ſeinen Mitvormündern ohne Zweifel mitgetheilt hatte; ſo gab ſolches Anlaß, daß dieſelben ein neues Schreiben an den Kayſer erlieſſen.

20 Jul.

1) Fortgeſetzte Reverſen ꝛc., in den Beylagen, n. 98. p. 124-128.

2) S. weiter oben in dieſem XV Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 36-38.

ſen. Sie melden darinn, daß Ihnen, ſeit dem Ab- J. Chr.
gange ihres letztern Schreibens, von dem Zuſtande 1588
weiland Churfürſt Ludewigs von der Pfalz hin-
terlaſſenen einigen und unmündigen Sohnes,
des Pfalzgraf Friedrichs, ein ſolcher Bericht zu-
gekommen ſey, als der Kayſer aus dem Einſchluſſe
erſehen könne. Nun wolten zwar Einige die Sache
etwas anders vorſtellen und zum Theil entſchul-
digen, welches Sie auf ſich beruhen lieſſen, und
für unnöthig erachteten, gegen jemanden zu be-
ſtreiten: ob und was daran ſey. Allein dieſes ſey
gleichwol Reichs- und landkündig, auf welche Art
und durch wen die Churpfälziſchen Land und
Leute, zur Zeit der izigen Adminiſtration,
nicht allein aufgemahnt, ſondern auch zum Theil
mit fremden Kriegsvolke zu Roß und zu Fuß,
eine gute Zeit her, belegt, und die armen Unter-
thanen, wie leicht zu erachten, nicht wenig dadurch
beſchweret worden. Wenn auch nicht dieſen Din-
gen aus dem Grunde geholfen würde, ſo ſey alsdann
zu beſorgen, daß nicht allein der junge Herr, ſamt
ſeinen Landen und Leuten, ſondern auch die Benach-
barten, ungeachtet ſie insgeſamt unſchuldig ſeyen,
in fernere Beſchwerung dadurch gerathen wür-
den. Solchem aber wäre ohne Zweifel nicht beſſer
zu begegnen geweſen, als wenn das churfürſtliche
Teſtament wäre eröfnet, die Vormundſchaft
und Adminiſtration demſelben gemäß ins Werk
gerichtet, und zu dem Ende das am R. G. erhal-
tene Urtheil *) demnächſt in der Reviſion vorge-
nommen worden. Es wäre aber ſolches, aus aller-
hand angezogenen Hinderniſſen, die Sie auf ſich be-
ruhen lieſſen, bisher unterblieben, und wenn
ſolches

*) S. T. T. R. Geſchichte, im XIII Bande, S. 496-498. *coll.* Tom. XIV. p. 220. ſq. in der Note *).

J. Chr. 1588 solches noch länger anstehen, und der **itzigen Administration** und **Vormundschaft** nachgesehen werden solte; so möchte daraus dem **jungen Churfürsten** und seinen **Landen** und **Leuten** allerhand **Unheil** und unwiederbringlicher **Schaden** zuwachsen.

Sie, die im **Testamente** verordneten **Vormünder**, hätten also, der **Verwandtschaft** und ihrer dem seligen **Churfürsten** gethanen **Zusage** halber, auch damit Sie nichts an dem, was Sie deshalb vor Gott und der Welt zu verantworten schuldig wären, oder Ihnen bey den Nachkommen zum Verweis gereichen möchte, auf Sich ersitzen liessen, den **Kayser** dessen **erinnern** sollen. Sie bäten Ihn daher, daß Er, als der **oberste Vormund**, solches zu Gemüthe ziehen, und darauf sein **Kayserliches Amt** und dessen **Machtvollkommenheit**, gnädigst **interponiren** möchte. Damit auch den Sachen je eher, je besser, aus dem Grunde abgeholfen würde, möchte der **Kayser** seinen **Commissarien** und den, zu dieser **Revisionssache** gehörigen **Churfürsten**, **Fürsten** und **Ständen**, oder deren dazu verordneten **Räthen**, ernstlich **gebieten**, daß Sie wiederum forderſamst, und ohne alle Einrede und Entschuldigung, auf einen von dem **Kayser** bestimmten Tag zusammen kommen, und, mit Hintansetzung aller weitern Ausflucht, wenn auch gleich ihrer Etliche, wider alle Zuversicht, wieder ausbleiben würden, doch aber so viele, als zu den K. G. **Visitationen** genug sey, beysammen wären, die Sachen **vornehmen** und **revidiren**, auch vor deren Erledigung nicht von einander weichen solten. Dabey möchte der **Kayser** des **unmündigen Churfürstens** und der benachbarten **Land** und **Leute** in seinen **Schutz** und **Schirm** nehmen, auch dafür sorgen, damit dieselben von

aller

aller androhenden Gefahr entledigt würden, bey Gleich und Recht unbeſchwert bleiben, und dem Kayſer und Reiche, in ſich zutragenden Nothfällen, deſto mehr gewärtig ſeyn möchten. Auſſerdem nun, daß ſelches zur hochnöthigen Verwaltung der Juſtiz, und zum Schutz, Schirm und Vertheidigung des unmündigen Fürſtens und deſſen Land und Leute, auch zur Erhaltung des gemeinen Wohlſtandes und der Ruhe gereichte; ſo würde der gedachte junge Churfürſt darüber um ſo mehr Urſache gewinnen, dem Kayſer und deſſen Erzhauſe, wenn Er erſt Selbſt zur Verwaltung der Churpfalz käme, mit allem unterthänigſten Gehorſam zu dienen [1]). J. Chr. 1588

Bey der Materie vom R. Münzweſen [2]) iſt in dieſem Jahr aus einigen Münz-Probationsabſchieden dasjenige zu bemerken, was in denſelben, zu Handhabung der R. M. O. und Abſtellung der eingeriſſenen Münzgebrechen, enthalten iſt. Der Ober-Rheiniſche Kreis [3]) hielt ſeinen Probationstag an dem gewöhnlichen Orte zu Worms und zu gewöhnlicher Zeit. Selbigen beſchickten dißmal die Biſchöfe Georg zu Worms und Eberhard zu Speyer; ferner die Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Johann Caſimir zu Lautern, Johann zu Zweybrücken und Georg Hans zu Veldenz, wie auch der Landgraf Ludewig zu Heſſen-Marburg; ingleichen die Grafen Johann zu Naſſau-Katzenelnbogen und Philipp der ältere und jüngere zu Hanau-Lichtenberg, weiter alle Grafen init. Maii.

1) Fortgeſetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 39. p. 128-130.

2) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 636-645.

3) S. Eben daſelbſt, S. 636-641.

J. Chr. 1588 solches noch länger anstehen, und der itzigen Administration und Vormundschaft nachgesehen werden solte; so möchte daraus dem jungen Churfürsten und seinen Landen und Leuten allerhand Unheil und unwiederbringlicher Schaden zuwachsen.

Sie, die im Testamente verordneten Vormünder, hätten also, der Verwandtschaft und ihrer dem seligen Churfürsten gethanen Zusage halber, auch damit Sie nichts an dem, was Sie deshalb vor Gott und der Welt zu verantworten schuldig wären, oder Ihnen bey den Nachkommen zum Verweis gereichen möchte, auf Sich ersitzen liessen, den Kayser dessen erinnern sollen. Sie bäten Ihn daher, daß Er, als der oberste Vormund, solches zu Gemüthe ziehen, und darauf sein Kayserliches Amt und dessen Machtvollkommenheit, gnädigst interponiren möchte. Damit auch den Sachen je eher, je besser, aus dem Grunde abgeholfen würde, möchte der Kayser seinen Commissarien und den, zu dieser Revisionssache gehörigen Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder deren dazu verordneten Räthen, ernstlich gebieten, daß Sie wiederum forderſamst, und ohne alle Einrede und Entschuldigung, auf einen von dem Kayser bestimmten Tag zusammen kommen, und, mit Hintansetzung aller weitern Ausflucht, wenn auch gleich ihrer Etliche, wider alle Zuversicht, wieder ausbleiben würden, doch aber so viele, als zu den K. G. Visitationen genug sey, beysammen wären, die Sachen vornehmen und revidiren, auch vor deren Erledigung nicht von einander reichen solten. Dabey möchte der Kayser des unmündigen Churfürstens und der benachbarten Land und Leute in seinen Schutz und Schirm nehmen, auch dafür sorgen, damit dieselben von

aller

aller androhenden Gefahr entledigt würden, bey Gleich und Recht unbeſchwert bleiben, und dem Kayſer und Reiche, in ſich zutragenden Nothfällen, deſto mehr gewärtig ſeyn möchten. Auſſerdem nun, daß ſolches zur hochnöthigen Verwaltung der Juſtiz, und zum Schutz, Schirm und Vertheidigung des unmündigen Fürſtens und deſſen Land und Leute, auch zur Erhaltung des gemeinen Wohlſtandes und der Ruhe gereichte; ſo würde der gedachte junge Churfürſt darüber um ſo mehr Urſache gewinnen, dem Kayſer und deſſen Erzhauſe, wenn Er erſt Selbſt zur Verwaltung der Churpfalz käme, mit allem unterthänigſten Gehorſam zu dienen l). J. Chr. 1588

Bey der Materie vom R. Münzweſen m) iſt in dieſem Jahr aus einigen Münz-Probationsabſchieden dasjenige zu bemerken, was in denſelben, zu Handhabung der R. M. O. und Abſtellung der eingeriſſenen Münzgebrechen, mitgetheilt iſt. Der Ober-Rheiniſche Kreis n) hielt ſeinen Probationstag an dem gewöhnlichen Orte zu Worms und zu gewöhnlicher Zeit. Selbigen beſchickten dißmal die Biſchöfe Georg zu Worms und Eberhard zu Speyer; ferner die Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Johann Caſimir zu Lautern, Johann zu Zweybrücken und Georg Hans zu Veldenz, wie auch der Landgraf Ludewig zu Heſſen-Marburg; ingleichen die Grafen Johann zu Naſſau-Katzenelnbogen und Philipp der ältere und jüngere zu Hanau-Lichtenberg, weiter alle Grafen init. Mai.

l) Fortgeſetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 39. p. 128-130.

m) S. im XIV. Bande der T. R. Geſchichte, S. 636-645.

n) S. Eben daſelbſt, S. 636-641.

J. Chr. 1588 fen zu Solms, wie auch die Grafen Franz Josias zu Waldeck, und die verwittwete G fin Margareta, geborne Gräfin von Gleich für sich und in Vormundschaft ihres jun Sohnes Wilhelm Ernst; endlich auch die F und R. Städte Straßburg, Worms, Fra furt, Hagenau, Colmar, Schlettstatt andere Städte der Landvogtey. Von di bemerkten Fürsten und Ständen hatten nicht ihre eigene Gesandten auf den Probations geschickt, sondern einem andern anwesenden G sandten die Vollmacht aufgetragen, welches A bleiben man dißmal, wegen der gefährlichen Zei und Unsicherheit des Weges und Reisens, entschuldiget hielt. Allein in dem gemachten A schiede wird geäussert: man wolle sich getröst daß auf dem nächstkünftigen Probationsta die Münzstände, zu Fortsetzung dieses hochnü gen Werkes, sich in mehrerer Anzal einfin würden. Denn Falls Jemand, seiner Schuld keit nach, selbige Probationstage, ohne erhe che Verhinderung, nicht beschicken sollte; so wü man nicht umhin können, gegen ihn, auf die, der Probationsordnung und R. A. bestimm Strafe zu verfahren.

4 Mon. fl. ver.

Auf dem itzigen Probationstage wurde z zuförderst, laut des Abschiedes, der Anfang Eröfnung der Münzbüchsen und Lieferu der Probstücke an den gemeinen Kreiswarde gemacht, welcher damit die Probe anstellte, u von ihrem Gehalte seinen Bericht erstattete, u cher zur Dicktatur gebracht wurde. Hiernä nahm man 1) dasjenige vor, was auf dem vorjä rigen Probationstage zu Worms vorgefall verabschiedet und immittelst von den ande Kreisen, vermöge der zu haltenden Correspo

des

denz, eingelaufen war. Bey der Gelegenheit be- Abr.
fand man nun, daß dasjenige, so die drey ober- 1588
ländischen Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, der Dreykreuzerer und halber Batzen etlicher Oberrheinischen Kreisstände wegen, daß sie nemlich, wider das Münzedict, zu hoch ausgegeben, und die Mark solcher geringern und zum Theil unzulässiger Münzen auf das Hundert zu funfzehn, sechzehn und siebzehen Gulden zu hoch ausgebracht würde, gegen die Rheinischen Churfürsten geklagt, und die Churfürstlichen Räthe, unter dem 6. Merz 1587. aus Bingen an den Oberrheinischen Kreis solches gebracht hätten, bereits auf dem letztern hiesigen Probationstage sey proponirt und die Gebühr darauf bedacht wo den. Diesen Abschied habe man nachher der Churmaynzischen Kanzley zugeschickt, aber aus der Communikation des Churrheinischen Probationstages zu Bacherach, vom 7. October des vorigen Jahrs, soviel wahrgenommen, daß die Churfürstlichen Räthe die Oberrheinischen Kreisstände beschuldiget, als ob Sie solche Klage den Ständen nicht mitgetheilt hätten. Da es aber, gedachter massen, geschehen sey, so könne man solches zur Entschuldigung anführen, und wolle nächstdem nochmals zum Ueberflusse diese Stände und ihre Münzmeister und Wardeine, so damit gemeint seyen und dergleichen trieben, deshalb gewarnet haben. Zugleich wäre vorgekommen, daß etliche Bürger und Handelsleute zu Straßburg solche gemeldete Münzsorten, in grossen Summen, die sich über 200000 Gulden beliefen, zu ihrem eigennützigen Vortheil, in andere Kreise verschicken, und verschiedene Münzstätte mit dem Silber verlegen sollen.

J. Chr. 1588 Man wolle daher auch dieselben ernstlich warnen, sich dieser dem Münzedicke und den R. Constitutionen zuwider laufenden Handlungen zu enthalten, und den gemeinen Nutzen auch sich selbst vor Schaden und Nachtheil zu bewahren.

Ferner und 2) wurde verabschiedet, daß die Stände das hochschädliche Ausführen der guten Münze, und dagegen das Einführen der bösen und verbotenen Münzsorten, als der Dölchlin, Metzplanken und anderer abschaffen, und nicht gestatten, ingleichen die Steigerung, das Granuliren, Zerbrechen, Saigern und Schwächen der Münze abwehren, und gegen die Uebertreter, vermöge der gemeinen Rechte und R. Constitutionen, die unnachläßige Strafe vollziehen sollen, damit dem Eigennutze gesteuert, und das H. R., dessen Stände und Unterthanen, mit solchem Betruge und Abgange nicht geschwächt und ausgesogen werden möchten. Da auch 3) die gemeinen- und special-Wardeine und Münzmeister, nach Innhalt der Probierordnung, schuldig seyen, die goldenen und silbernen Münzen, die Sie für falsch oder verdächtig ansähen, und ihnen zu Händen kämen, sogleich zu probiren und aufzuziehen; so wurde ihnen nochmals befolen, daß Sie, wie Sie jede Münze befunden, solches an die Probationstage bringen solten. Solten Sie aber die Verfälschung oder Verdacht solcher Münzsorten, zeitig nach der gehaltenen Probation, befinden; so solten Sie solches alsbald ihrer Obrigkeit anzeigen, die es unverzüglich den Münzgenossen und benachbarten Ständen, diese es aber weiter den Andern melden solten, um sich dafür zu hüten, und das nöthige deshalb zu verfügen.

Wei

Weiter und 4) ließ der Pfalzgraf Georg Hans von Veldenz der Verſammlung vortragen, daß der Kayſerliche K. G. Prokurator Fiskal gegen Ihn, wegen ſeiner Münze, als ſolte ſie der R. M. O. ungemäß geſchlagen worden ſeyn, eine Klage erhoben, und auf die Verwürkung ſeiner Privilegien zu verfahren angetragen habe. Da aber Er, der Pfalzgraf, die Probationstage jeder Zeit beſucht hätte, und ſeine Münzſorten, wie ſich gebürte, ohne Klage befunden worden; ſo verlangte Er, daß man Ihm darüber eine Urkund ertheilen möchte. In Betracht aber, daß die abgeſchickten Räthe und Botſchafter nicht allein von ihren Herren und Obern deßfals keinen Befehl hatten, ſondern auch nicht eigentlich wiſſen konnten, wie die Klage des gedachten Fiskals beſchaffen ſey, und zudem, wenn man auch dem Pfalzgrafen darinn wilfahrte, ſolches Ihm doch, zur Zeit, es geſchehe dann auf gehörige Art, vom K. G. wo die Sache rechtsgängig ſey, nichts helfen würde, hielt man für rathſam, daß der Pfalzgraf Georg Hans ſeine Defenſionalen gegen den Fiskal einbringen, und ſich auf die Protokolle ſowohl des Kreiſes, als des Generalwardeins berufen ſolle, als in denen jedesmal, bey den ordentlichen Probationstagen, vermöge der Ordnung, aus den Büchſen eines jeden Standes Münze und Probationsſtücke verzeichnet, und dabey bemerkt ſey, wie ſie im Aufzeichnen und Probiren befunden worden. Würden nun die beyden ausſchreibenden Fürſten, bey denen dieſe Protokolle verwahrt lägen, durch gebürende Mittel und Wege, angelangt werden, alsdann ſolten und würden Sie zu beſcheiden wiſſen, daß man die Probſtücke des Pfalzgrafens Georg

1. Mr. 1588

J. Chr. 1588 Hans auszöge, wie solche protokollirt und eingeschrieben worden.

4) Hätte zwar der Marggraf Philipp von Baden-Baden seinen Münzmeister, Büchse und Schlüssel dazu, mit einem Schreiben, auf den 12ten Probationstag geschickt, in der Meinung, daß solche Büchse gleichfalls geöffnet und die darinn befindlichen Münzen probirt werden solten. Allein obgleich der vorgedachte Marggraf, auch schon hiebevor, auf die Oberrheinische Probationstage, Jemanden geschickt hatte, erinnerten sich doch die anwesenden Räthe und Gesandten, daß in der R. Probationsordnung ausdrücklich verordnet sey, daß ein Jeder, der die Münzfreyheit habe, dem obersten Kreisherrn, unter den er gehörig, solches anzeigen solle, damit man wissen möge, wer, auf den Probationstagen zu erscheinen, schuldig sey. Dieses aber sey vom Seiten des Marggrafens Philipp von Baden noch nicht geschehen, und man könne daher nicht wissen: ob Er, der Grafschaft Spanheim halber, wegen welcher Er zu dem Oberrheinischen Kreise gehörte, das Regale zu münzen hätte. Mithin musten es die anwesenden Räthe und Gesandten bey dem vormaligen Verfahren bewenden lassen, und Sie gaben daher dem Münzmeister seine Büchse und Schlüssel wieder zurück, mit der Bedeutung, daß sein Fürst und Herr sich der R. O. und A. gemäß zu erzeigen wissen würde.

5) Weil hingegen seit dem letztern Probationstage, etliche Kreisstände von neuem angefangen zu münzen, und Münzmeister und Wardeine angenommen hatten, auch noch sonst einige andere an statt der Abgegangenen bestellet worden, so wurden Jene und Diese itzo präsentirt, we-

ch

de dann den in der Ordnung begriffenen Eid, J. Chr.
ablegten. Zum Theil zeigten Sie auch Urkunden 1588
vor, daß Sie bereits in andern Kreiſen den Eid geleiſtet hätten, auf welchen Sie dann gewieſen würden. Da man auch 6) bemerkte, daß von den halben Batzen, Dreykreutzerſtücken und Pfenningen, obgleich beyde letztere Sorten zu münzen verboten wäre, dennoch eine groſſe Anzal ausgeprägt worden; ſo wurden die Münzmeiſter und Wardeine deswegen geſtraft, und ihnen eingeſchärft, ſich bey Vermeidung und Verluſt ihres Leibes und Lebens, auch ihrer Haab und Nahrung, alles deſſen zu enthalten, was dem Münzedickte, den Reichs- und Probations-Abſchieden und ihren Eiden entgegen ſey. Ingleichen wollte man 7) bemerkt haben, daß auf den Münzſchmieden die Verzeichniſſe ungleich zu den Probſtücken gemacht, und in die Büchſen geworfen würden, alſo daß bey weitem nicht die Sorten ausgiengen, als die Zettel bey den Probſtücken ausweiſen. Mithin wurden die Wardeine ernſtlich und bey ihrem Eide bedeutet, darauf Acht zu geben, damit hierinn keine Gefahr gebraucht, und weder mehr, noch weniger, in die Büchſe gelegt würde, als wie es ſich in der Wahrheit verhalte.

Auſſerdem und 8) ſey zwar auf dem letztern, im Auguſt des vorigen Jahres, zu Worms gehaltenem Kreistage verordnet worden, daß ſich die Kreis-Legſtädte järlich auf den Probationstagen, zur Ablegung ihrer Rechnung gefaßt halten, und ſolche einbringen ſollten, weil man wahrgenommen hätte, daß durch die langſame Abhörung der Legſtatt-Rechnungen, viele Unrichtigkeiten entſtanden ſeyen. Allein der Rath der R. Stadt Straßburg, welche eine Legſtadt

1588 zu schicken, welches die Magistrate, an beiden Orten zu verfügen, ohne Zweifel bereitwillig seyn würden. 14) Wurden die, bey den, auf dem letzten Kreistage, abgelegten Rechnungen, gefehlten und seithem im Frankfurtischen Stadt-Archive aufgefundenen Beläge, auf diesem Probationstage, überliefert, und zu den Rechnungen gelegt. Und da 15) auf dem mehrgedachten letzten Kreistage wäre beschlossen worden, gegen die saumseeligen Stände am K. G. Processe auszubringen, bisher aber solches noch nicht geschehen sey; so solle der Kreisobriste solches endlich ins Werk richten. 16) Suchte der Generalwardein wiederum um die Erhöhung seiner bisher geringerten Dienstbesoldung an. Weil nun die anwesenden Räthe und Gesandten befanden, daß seine Mühe und Arbeit itzo etwas grösser, als vorhin, sey; so bewilligten Sie, in Betracht seines Fleisses, und seiner alten und langen Dienste, daß Ihm seine vorige Besoldung mit zehen Gulden gebessert, und hinführo, bis zu gemeinen Kreises-Veränderung, sechzig Gulden aus dem Vorrathe, gegen Quittung, bezahlt werden solten; mit der Bedeutung, daß, wenn Er sich damit nicht begnügte, Er bey der nächsten Kreisversammlung weiter ansuchen möchte.

Endlich verglichen sich 17) die Räthe und Gesandten, wegen des nächsten Probationstages, mit einander dahin, daß, wenn solcher von den ausschreibenden Fürsten nicht antecipirt, oder proregirt würde, ein jeder Münzstand, welcher würklich münzte, und mit Münzfreyheit begabt sey, unter den angedeuteten gewöhnlichen Bedrohungen, sich auf den 1. May 1589. zu Worms, durch seine qualificirte Räthe und Bevollmächtigte, sammt dem Münzmeister und Wardein, ein-

ellen ſolle, um die Probation und Richtig- 3 Oct.
chung des Münzens, vermöge der R. Con- 1588
utionen vorzunehmen und zu vollziehen. Man
auch, daß die Stände in mehrerer An-
, als itzo und hiebevor, alsdann erſcheinen, und
gemeinen Nutzen und Wohlfahrt nebſt dem be-
en würden, daß man des Verweiſes und der
hrede überhoben, und die Sachen im Kreiſe
n gerichtet werden möchten, damit der Miß-
uch und das Gewerbe mit der Münze nicht
r ſehr überhand nähme und einriſſe, welches
einer ſtärkern Zuſammenkunft der Stände
verhüten wäre. Uebrigens wurde dieſer Münz-
obationsabſchied von dem Fürſtlich Wormſi-
ben Kanzler, D. Georg Seublin, dem Pfalz-
mmerſchen Kanzler, D. Johann Knauf von
desheim, wegen der Grafen und Herren
dem Geſandten der Grafen von Solms,
Gräflich-Iſenburg-Büdingiſchen Ka-
, M. Chriſtof Sprenger, und im Namen
R. Städte, von dem Wormſiſchen Stätt-
iſter, Georg Eucharius Meßbach, unter-
rieben und beſiegelt [a]).

Von dem Niederrheiniſch-Weſtfäli-
en Kreiſe iſt mir ſeit dem J. 1585. [b]) kein
ſchied eines gehaltenen Münz-Probations-
ges irgendswo vorgekommen. Aber in dem itzi-
J. 1588. hielt dieſer Kreis einen Proba- m. Oct.
nstag zu Cöln, wovon der errichtete Abſchied s. a. m.
Drucke vorhanden iſt. Laut deſſelben wollte
n zwar 1) den Anfang mit Eröfnung der
ünzbüchſen machen, weil aber nur zwey, nem-

a) J. C. Hirſch T. R. Münz-Archiv, T. VII. n. 138, p. 239 — 245.
b) S. im XIV. Bande der M. T. R. Geſchichte, S. 289–293.

J. Chr. 1588 lich die Jülichische zu Düsseldorf und die der R. Stadt Cöln, auf den Probationstag waren gebracht worden, und in denselben nur wenige und geringe Werke, wie man aus der Wardeine übergebenen Zetteln ersah, vorhanden gewesen; so wollte man sich, zu Ersparung der Kosten und Gewinnung der Zeit, damit nicht aufhalten. Man verschob also die Eröfnung der Büchsen bis auf den nächsten Probationstag, und gab selbige den Wardeinen wieder versiegelt zurück, mit der Bedeutung, die fernern Proben darein zu legen, und sie demnächst auf dem künftigen Probationstage zum Probiren mitzubringen. Da nun aber

2) Keiner von den übrigen Münzmeistern des Kreises erschienen war, und auch ihre Herren und Obern ihr Ausbleiben, wie doch hätte geschehen sollen, nicht entschuldiget hatten; so wurde ihnen solches verwiesen, und bey den, in der Münz- und Probations-Ordnung, enthaltenen Strafen eingebunden, hinführo die ordentlichen Münz-Probationstage fleißiger, als bisher, zu besuchen, und jedesmal bey guter Zeit sich dahin zu verfügen, damit man durch Sie nicht aufgehalten würde. Wofern Sie aber, durch Ehehaften, an persönlicher Erscheinung verhindert würden, so sollten Sie wenigstens, zu Bezeigung ihres Fleisses und Gehorsams, ihre Entschuldigung, nebst Beylegung der Zettel, was gemünzt worden, einschicken.

3) Bemerken die anwesenden Räthe und Gesandten, daß die Statthalter des Hochstiftes Münster, seit einer geraumen Zeit her, Niemanden zu den ordentlichen Probationstagen abgefertiget hätten, und selbige besuchen lassen, ungeachtet man Sie dessen schriftlich erinnert habe. Dieses aber sey den obgedachten Münzordnungen

gen nicht gemäß, und auch dem Kreise bey dem J. Chr.
Kayser und den benachbarten correspondirenden 1588
Kreisen verweislich; zu geschweigen, daß darüber
sonsten das Nöthige, in vorfallenden Punkten, nicht
gebührend berathschlagt, und ins Werk gerich-
tet werden könnte. Um nun solchem vorzukommen,
trachteten die anwesenden Räthe und Gesandten
für nöthig, den Herzog von Jülich, als Kreis-
ausschreibenden Fürsten, zu ersuchen, daß Er,
seinem Ansehens halber, die erwähnten Statt-
halter schriftlich erinnern möchte, hinfüro eine
bessere Verordnung zu den Probationstagen zu
machen, damit die Sachen desto stattlicher erwogen
und bedacht werden könnten. Falls auch künftig
ein allgemeiner Kreis- oder besonderer Depu-
tations-Tag ausgeschrieben würde, möchte der
H. von Jülich seinen dazu verordneten Räthen
Befehl geben, dieserwegen mit den Münsteri-
schen zu communiciren.

Ferner und 4) trug der Stadt Cölnische Sekretär, Lorenz Weber, Kraft eines vorgezeig-
ten und verlesenen Schreibens des B. Antons zu Minden, dem Probationstage vor, daß der
obgenannte Bischof gesonnen sey, mit der Aus-
übung des Münzens, so eine Zeitlang eingestellt
gewesen, in der Stadt Minden wieder den An-
fang zu machen. Zugleich präsentirte Er, im Na-
men des Bischofs, den Hieronymus Arzber-
ger als dessen Münzmeister, und den Ernst
Schrodger als Wardein, nebst einer vor etli-
chen Jahren zu Cöln versiegelten Münzbüchse
und einem Schreiben der Stadt Minden, mit
Bitte, diese beide Männer, kraft ihrer hiebe-
vor dem Kreise geleisteten Eide, zur Ausübung
des Münzwerkes zuzulassen; nebst der weitern
Anzeige, daß der mehrgedachte Bischof keine an-
dere

1. Cbr. 1588 dere Münze, als R. Thaler, Goldgulden, R. Groschen und 24 feiner Mark Heller münzen lassen wolte. Da man nun aus den vorigen Probationsabschieden ersehen, daß der erwähnte Münzmeister schon vorhin auf den Kreis- und Probations-Tagen zugelassen worden, und auch glaublich berichtet wurde, daß der besagte Wardein gleichfalls dem Kreise mit Pflichten verwandt sey; so gab man dem Verlangen des Bischofs Statt, und wurde sowohl dem Münzmeister, als auch dem Wardein ernstlich anbefohlen, der R. M. O. fleißig nachzuleben und nicht zu viele R. Groschen, wie auch der Heller nicht mehr, als nur aus zwölf Mark feinen Silbers, zu schlagen, damit die Benachbarten, darüber zu klagen, nicht Ursache hätten. Dem Bischof aber wurde solches gleichfalls zugeschrieben, und Er erinnert hinführo die Probationstage, als ein Stand, der in der Ausübung des Münzregals sey, durch die Seinigen besuchen zu lassen.

5) Brachte Niklas von Essen, ein Bürger zu Deventer, allerhand Klagen über die Münzen der Städte Deventer, Kampen und Zwolle an. Die anwesenden Räthe und Gesandten waren also der Meinung, daß Ihnen, an statt ihrer Fürsten, Herren und Obern, obliege, fleißige Aufsicht zu haben, daß keine Unrichtigkeiten in des H. R. Münzen in diesem Kreise gestattet, sondern selbige abgeschafft und die Uebertreter zur Strafe gezogen würden; mithin es nöthig wäre, sich gründlich nach diesem Handel zu erkundigen, den gewesenen Münzmeister dieser drey Städte, Balthasar Wingen, darüber zu hören, und nach Befinden der eigentlichen Beschaffenheit, die fernere Verordnung deßhalb zu treffen. Man schrieb daher dißfalls-

gen

on die Stadt Deventer, und erſuchte die 3. Ebe-
dete Kampen und Zwolle, wo ſich damals der 1588
inzmeiſter Wung aufhielt, denſelben anzuweis
, ſich auf den, am erſten May des künftigen
rts zu haltenden, nächſten Probationstag zu
n, die gegen ihn angebrachte Klage anzuhö-
und ſich dagegen zu vertheidigen; wie dann
o an Ihn ſelbſt deshalb eine Citation ausge-
get wurde.

Hiernächſt und 6) baten der Jülichiſche und
dere Cölniſche Münzmeiſter, ihnen zu ver-
ten, einen Pfenning von acht oder 8½ Albus,
ſonſt, nach dem Verhältniß der itzo geſteiger-
Münzen, in geringerm Gehalte zu ſchlagen,
it Sie etwas Nahrung haben, und das
inzwerk, welches itzo in dieſen Gegenden, we-
des beſchwerlichen Kriegsweſens, faſt ſchlecht
enge, fortſetzen könnten. Allein die anweſen-
Räthe und Geſandten bemerkten, daß in
n Gegenden noch genug kleine Landſorten
anden ſeyen, mithin nicht nöthig wäre, noch
Zeit mehrere zu münzen. Sie beſorgten auch,
man, durch die Verordnung und Zulaſſung
es Pfenninges, die Steigerung des R. Tha-
o noch mehr verurſachen und daher allerhand
bequemlichkeiten, die man den andern nicht
ſchuldigen könnte, entſtehen würden; ja es möch-
dann auch wohl andere Münzmeiſter, ein
ches zu begehren, Anlaß nehmen. Deswe-
trugen Sie Bedenken, dieſe Bitte zu bewil-
en, und verſtatteten den beſagten Münzmei-
n blos, neben den ganzen Thalern, auch
be Oerter und Viertel R. Thaler, nach des
R. M. O., zu münzen. Ferner wurden 7)
Räthe und Abgeordnete glaublich berichtet,
itzo in den Fürſtenthümern Cleve und Bergen,

wie

J. Chr. 1588 dere Münze, als R. Thaler, Goldgulden, R. Groschen und 24 feiner Mark Heller münzen lassen wolte. Da man nun aus den vorigen Probationsabschieden ersehen, daß der erwähnte Münzmeister schon vorhin auf den Kreis- und Probations-Tagen zugelassen worden, und auch glaublich berichtet wurde, daß der besagte Wardein gleichfalls dem Kreise mit Pflichten verwandt sey; so gab man dem Verlangen des Bischofs Statt, und wurde sowohl dem Münzmeister, als auch dem Wardein ernstlich anbefohlen, der R. M. O. fleißig nachzuleben und nicht zu viele R. Groschen, wie auch der Heller nicht mehr, als nur aus zwölf Mark feinen Silbers, zu schlagen, damit die Benachbarten, darüber zu klagen, nicht Ursache hätten. Dem Bischof aber wurde solches gleichfalls zugeschrieben, und Er erinnert hinführo die Probationstage, als ein Stand, der in der Ausübung des Münzregals sey, durch die Säumigen besuchen zu lassen.

5) Brachte Niklas von Essen, ein Bürger zu Deventer, allerhand Klagen über die Münzen der Städte Deventer, Kampen und Zwolle an. Die anwesenden Räthe und Gesandten waren also der Meinung, daß Ihnen, an statt ihrer Fürsten, Herren und Obern, obliege, fleißige Aufsicht zu haben, daß keine Unrichtigkeiten in des H. R. Münzen in diesem Kreise gestatter, sondern selbige abgeschafft und die Uebertreter zur Strafe gezogen würden; mithin es nöthig wäre, sich gründlich nach diesem Handel zu erkundigen, den gewesenen Münzmeister dieser drey Städte, Balthasar Wingen, darüber zu hören, und nach Befinden der eigentlichen Beschaffenheit, die fernere Verordnung deshalb zu treffen. Man schrieb daher dieserwegen.

an die Stadt Deventer, und erſuchte die J. Chr.
dete Kampen und Zwolle, wo ſich damals der 1588
nzmeiſter Wing aufhielt, denſelben anzuweis
ſich auf den, am erſten May des künftigen
rts zu haltenden, nächſten Probationstag zu
en, die gegen ihn angebrachte Klage anzuhö-
und ſich dagegen zu vertheidigen; wie dann
an Ihn ſelbſt deshalb eine Citation ausge-
ſet wurde.

Hiernächſt und 6) baten der Jülichiſche und
dere Cölniſche Münzmeiſter, ihnen zu ver-
nen, einen Pfenning von acht oder 8½ Albus,
ſonſt, nach dem Verhältniß der itzo geſteiger-
Münzen, in geringerm Gehalte zu ſchlagen,
it Sie etwas Nahrung haben, und das
unzwerk, welches itzo in dieſen Gegenden, we-
des beſchwerlichen Kriegsweſens, faſt ſchlecht
nge, fortſetzen könnten. Allein die anweſen-
Räthe und Geſandten bemerkten, daß in
n Gegenden noch genug kleine Landſorten
nden ſeyen, mithin nicht nöthig wäre, noch
Zeit mehrere zu münzen. Sie beſorgten auch,
man, durch die Verordnung und Zulaſſung
es Pfenninges, die Steigerung des R. Tha-
noch mehr verurſachen und daher allerhand
bequemlichkeiten, die man bey andern nicht
ſchuldigen könnte, entſtehen würden; ja es möch-
dann auch wohl andere Münzmeiſter, ein
liches zu begehren, Anlaß nehmen. Deswe-
trugen Sie Bedenken, dieſe Bitte zu bewil-
en, und verſtatteten den beſagten Münzmei-
n blos, neben den ganzen Thalern, auch
be Oerter und Viertel R. Thaler, nach des
R. M. O., zu münzen. Ferner wurden 7)
Räthe und Abgeordnete glaublich berichtet,
itzo in den Fürſtenthümern Cleve und Bergen,

we

3. Thr. 1583 wie auch in der Grafschaft Mark und in der Stadt Dortmund allerhand fremde und untüchtige Münzen, als z. E. neue Stüber und dergleichen, häufig eingeschleift würden, und daß an diesen Orten die in dem Kreise bewilligten Achthellerpfenninge, nach Ablauf der sie zu münzen gestatteten Zeit, für den rechten Werth nicht angenommen, noch ausgegeben werden wollten. Weil man aber bey der Stadt Cöln soviel wahrgenommen hätte, daß, durch die Annehmung dieser Hellerpfenninge, die fremden Stüber und andere geringe Sorten dermassen verdrungen werden, daß deren wenige, oder keine mehr daselbst zu finden seyen; so waren die Räthe und Gesandten der Meinung, daß es, bey dem itzigen hohen Cours der Münzen, nicht undienlich seyn möchte, vorgedachten Achthellerpfenningen an den obgenannten Orten, wo der R. Thaler und Goldgülden höher, als wie zu Cöln, gestiegen, den Lauf zu lassen, damit dadurch um so mehr die untüchtigen und fremden Sorten getilgt und fortgeschaft werden möchten. Zu dem Ende wurden dann der Herzog von Jülich, und der Rath zu Dortmund ersucht, jene Sorten, in Einnahmen und Ausgaben, gelten und passiren zu lassen.

Weiter und 8) zeigte der Jülichische Gesandte, vermöge seiner Instruction, an, daß, sein Herr, zu Vorbeugung der hohen Münzsteigerung, in einigen Aemtern seiner Fürstenthümer Jülich und Bergen, wo sich der Vorfall am meisten ereignete, einen Befehl hätte ausgehen lassen, wofern itzo die Münze, vermöge des, im J. 1582, mit dem Churfürsten und der Stadt Cöln verglichenen Münzedictes †), vorerst

†) S. im XI Bande der N. T. R. Geschichte, S. 519.

ſt und ſogleich noch nicht reducirt werden könnte, J. Chr.
ſtige doch nicht höher, als ſie in den Städten Jü- 1588
ch und Deuren, (welches mit dem vorigen
ölniſchen Mehrte faſt übereinſtimmte,) gälte,
nzunehmen und auszugeben wäre, worüber
r Herzog, auch ſeiner zu halten, geſonnen ſey.
Mein dem ungeachtet ſey mitlerweil der R. Thaler
d Goldgulden in der Stadt Cöln, von etli-
en eigennützigen Leuten um 3 Albus aufgetrieben
d geſteigert worden, welches denn zu weitern
nrichtigkeiten, ſo wohl in den Fürſtlichen, als
ch in den benachbarten ländern, Anlaß gegeben
ätte. Sie begehrten alſo im Namen ihres Herrn,
uf Mittel und Wege zu denken, wie ſolches
m füglichſten abzuſchaffen wäre. Hierauf erach-
ten die Räthe und Geſandten für nöthig, die
ürgermeiſter und Rath der Stadt Cöln an
n vorigen Probationsabſchied, wegen Res
uction der Roſenobel und Dukaten *), noch-
als zu erinnern, und dabey zu ermahnen, den
R. Thaler und Goldgulden, da ſelbige, nach
m Inhalte der R. M. O. zu reduciren, bey
n itzigen Zeitläuften, nicht wohl möglich ſey,
m wenigſten um die noch neulich aufgetriebene
Albus, durch angeſchlagene Edickte, bis zu
nderer Verordnung, abzuſetzen und den gemei-
n Mann dafür zu warnen, indem der R. Tha-
r nicht mehr denn eilf und der Goldgulden
= Mark zu halten. Auch ſolte der gedachte
Rath hinführo, mit mehrerm Fleiße, den eigen-
ützigen Wechslern, Verführern, Finan-
rn und Auftreibern der Münzen, nachtrach-
n, und ſie zur Strafe ziehen.

Auſſerdem und 10) wurde den auf dem Pro-
bationstage verſammelten Räthen und Geſand-
ten

*) S. Eben daſelbſt S. 527. n. a.

J. Chr. 1583 wie auch in der Grafschaft Mark und in der Stadt Dortmund allerhand fremde und untüchtige Münzen, als z. E. neue Stüber und dergleichen, häufig eingeschleift würden, und daß an diesen Orten die in dem Kreise bewilligten Achthellerpfenninge, nach Ablauf der sie zu münzen gestatteten Zeit, für den rechten Werth nicht angenommen, noch ausgegeben werden wolten. Weil man aber bey der Stadt Cöln soviel wahrgenommen hätte, daß, durch die Annehmung dieser Hellerpfenninge, die fremden Stüber und andere geringe Sorten dermassen verdrungen worden, daß deren wenige, oder keine mehr daselbst zu finden seyen; so waren die Räthe und Gesandten der Meinung, daß es, bey dem itzigen hohen Cours der Münzen, nicht undienlich seyn möchte, vorgedachten Achthellerpfenningen an den obgenannten Orten, wo der R. Thaler und Goldgülden höher, als wie zu Cöln, gestiegen, den Lauf zu lassen, damit dadurch um so mehr die untüchtigen und fremden Sorten getilgt und fortgeschaft werden möchten. Zu dem Ende wurden dann der Herzog von Jülich, und der Rath zu Dortmund ersucht, jene Sorten, in Einnahmen und Ausgaben, gelten und passiren zu lassen.

Weiter und 8) zeigte der Jülichische Gesandte, vermöge seiner Instruction, an, daß, sein Herr, zu Vorbeugung der hohen Münzsteigerung, in einigen Aemtern seiner Fürstenthümer Jülich und Bergen, wo sich der Vorfall am meisten ereignete, einen Befehl hätte ausgehen lassen, wofern itzo die Münze, vermöge des, im J. 1582, mit dem Churfürsten und der Stadt Cöln verglichenen Münzedicktes †), vorerst

†) S. im XI Bande der N. T. A. Geschichte, S. 519.

st und sogleich noch nicht reducirt werden könnte, J. Chr. 1588
bige doch nicht höher, als sie in den Städten Jü-
ch und Deuren, (welches mit dem vorigen
Cölnischen Wehrte fast übereinstimmte,) gälte,
nzunehmen und auszugeben wäre, worüber
r Herzog, auch ferner zu halten, gesonnen sey.
Allein dem ungeachtet sey mitlerweil der R. Thaler
nd Goldgulden in der Stadt Cöln, von etli-
en eigennützigen leuten um 3 Albus aufgetrieben
nd gesteigert worden, welches denn zu weitern
Unrichtigkeiten, so wohl in den Fürstlichen, als
uch in den benachbarten ländern, Anlaß gegeben
ätte. Sie begehrten also im Namen ihres Herrn,
uf Mittel und Wege zu denken, wie solches
m füglichsten abzuschaffen wäre. Hierauf erach-
ten die Räthe und Gesandten für nöthig, die
Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln an
n vorigen Probationsabschied, wegen Re-
ucktion der Rosenobel und Dukaten *), noch-
als zu erinnern, und dabey zu ermahnen, den
R. Thaler und Goldgulden, da selbige, nach
m Inhalte der R. M. O. zu reduciren, bey
n itzigen Zeitläuften, nicht wohl möglich sey,
m wenigsten um die noch neulich aufgetriebene
Albus, durch angeschlagene Edickte, bis zu
rnerer Verordnung, abzusetzen und den gemei-
en Mann dafür zu warnen, indem der R. Tha-
er nicht mehr denn eilf und der Goldgulden
2 Mark zu halten. Auch solte der gedachte
Rath hinführo, mit mehrerm Fleiße, den eigen-
ützigen Wechslern, Verführern, Finan-
ern und Auftreibern der Münzen, nachtrach-
n, und sie zur Strafe ziehen.

Ausserdem und 10) wurde den auf dem Pro-
bationstage versammelten Räthen und Gesand-
ten

*) S. Eben daselbst, S. 527. n. 2.

J. Chr. 1588 ten glaubwürdig angezeigt, daß, obgleich auf nächstvorigen Probationstage das Achte lerpfenningmünzen, weil ihrer fast zu viele gegangen, eingestellt worden, dennoch der Cö Cölnische Münzmeister zu Deutz und auch Stadt Aachen, mit Ausprägung derselben, auch der Heller stark fortfahren sollten. De gen sah man für gut an, von hier aus den Cö fürsten von Cöln nochmals an das vorige Seh ben zu erinnern, und Ihn zu bitten, sol Münzen abzuschaffen. Ingleichen wären B germeister und Rath der Stadt Cöln zu chen, den denen von Aachen, als einer Nachb stadt, dessen Abstellung zu erinnern. Es ließ auch 11) Graf Heinrich von Sayn Münzprobationstage von seinem Münz gal †) Nachricht geben, und suchte zugleich an, Ihm, vermöge desselben, und in Betracht, da mit Silberbergwerken versehen sey, in s Grafschaft eine Münzstatt verstattet we möchte. Man erinnerte sich aber, daß der G dergleichen auch schon auf den vorigen Pro tionstagen gesucht habe, und seine Münzre lien pro *Infimatu* angenommen, das Mün hingegen Ihm nicht anders, als, nach Innhalt Reichs- und Kreisabschiede, in einer der Kreise verordneten vier Münzstätten auszuh verstattet worden, wobey man es denn auch mal bewenden ließ. Weil indessen der vorbe Graf sich auf seine Silberbergwerke ber hatte, so bat man den Herzog von Jülich als Kreisausschreibenden Fürsten, daß durch seine nächst gesessene Beamten, auf Ko des Grafens, sich gelegenheit erkundigen, und dann, auf dem nächsten Probationstage,

†) S. Eben dieselbe, im XIV Bande, S. 131.

iren laſſen möchte, was für Erze in der Graf- J. Chr.
ſchaft Sayn ſeyen, und ob ſie auch beſtändig, 1588
und die Gewerke in gebührendem Gange wären. Zuletzt und 12) wurde noch beſchloſſen, dieſen Probationsabſchied den drey correſpondirenden Kreiſen, nemlich dem Chur- und Ober-Rheiniſchen, wie auch dem Nieder-Sächſiſchen, altem Gebrauche nach, abſchriftlich mitzutheilen *).

In dem Ober-Sächſiſchen Kreiſe iſt, ſoviel mir bekannt iſt, ſeit dem J. 1582 *) kein Münzprobationstag gehalten worden. Allein auf dem 4 (14) April
zu Zerbſt, in dem itzigen Jahr, gehaltenem Kreistage wurde unter andern Punkten auch dieſer erwogen, daß es die unvermeidliche Nothdurft des Kreiſes erforderte, vermöge der Reichs- und Kreis-Abſchiede, die bisher eingeſtellten Münz-, Valvations- und Probations-Tage, über die man ſich, auf dem Kreistage zu Jüterbock verglichen hätte, wieder anzuſtellen. Man 7 (17)
verglich ſich daher in dem errichteten Abſchiede, e. m.
daß alle Stände dieſes Kreiſes auf den 8 Sept. d. J. zu Frankfurt an der Oder, ohne ein neues Ausſchreiben, zuſammen kamen, die Münzordnung vornehmen, und dasjenige, was diſfalls die publicirten Abſchiede enthielten, ſo viel möglich, ins Werk richten ſolten; wie dann künftig ſolche Münztage, wechſelsweiſe ein Jahr um das andere, zu Leipzig und zu Frankfurt an der Oder, jederzeit auf den 8 September, gehalten werden ſolten. Weil aber der Kreiswardein und Secretär mittlerweil geſtorben, und es daher nöthig war, andere taugliche Perſonen zu dieſem Werke anzu-

t) Hirſch, l. c, T. VII. n. 139. p. 245-249.
r) S. im XI Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 533. f.

1588 J. Chr. anzunehmen, ingleichen, daß noch vor dieser Zeit, binnen zween Monaten, und also vor dem 17 Junius, die fremden, verbotenen, unrichtigen und sonst verdächtigen goldenen und silbernen Münzsorten, vor der gedachten Zusammenkunft, dem Churfürsten von Sachsen zugeschickt, und von dem gedachten Wardein und andern Münzverständigen probirt, auch hernach wenigstens eine Valvation oder andere gebührende Mittel vorgenommen würden; so wäre der Churfürst von Sachsen zu ersuchen, aus seinem lande einen tüchtigen Wardein und Sekretär, die man hiezu gebrauchen könnte, dem Kreise zu Gute und auf dessen Kosten, annehmen, bestellen und dem Kreise präsentiren zu lassen. Auch möchte derselbe verordnen, daß solche böse und verdächtige Sorten, noch vor dem gedachten Tage, probirt würden; wie man denn auch darauf gefaßt seyn solle, daß ein jeder von den Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, welche münzen, einen verständigen Münzmeister auf den Probationstag nach Frankfurt abschicke, die nebst den probirten Münzsorten, dem gemeinen Kreise zum Besten, solten rathen helfen.

Ausser diesem, das Münzwesen betreffenden Punkte, wurden auch noch andere wichtige Materien, auf diesem Kreistage zu Zerbst, berathschlagt und verabschiedet. Dann 1) wurden die bisher durch Todesfälle erledigten Kreisämter folgender massen wieder besetzt, daß der Churfürst Christian von Sachsen zum Kreisobristen, der Churfürst Johann Georg von Brandenburg zum Nach- und Zugeordneten, und der H. Friedrich Wilhelm von Sachsen und Fürst Johann Georg von Anhalt zu Zugeordneten erwählet, wie auch der H. Johann Friedrich

ſ zu Pommern-Stettin, den man bereits J. Chr.
J. 1564 zum Zugeordneten erkohren hatte, 1588
ht wurde, ſolches Amt zu übernehmen; die
en ſolcher Aemter, vermöge der R. O. zu lei-
e Gelübde aber wurden bis zum bevorſtehen-
Frankfurtiſchen Probationstage verſcho-
, mittlerweil jedoch ein jeder dieſer Herren
ſeines Amtes annehmen möchte. 2) Wurde
ehrerer Sicherheit des Kreiſes auf alle etwa
etende Gefahr, ein Kreis-Anſchlag feſt-
e, damit ein anſehnlicher Vorrath an Gelde
allen Nothfall beyſammen wäre, nemlich daß
eder Stand einen dreyfachen Anſchlag ſei-
Römerzuges, oder 12 Gulden aufs Pferd
4 Gulden auf einen Knecht zu Fuße, für
Monate, zu Leipzig bey dem Rathe in drey
ten, als einen Drittel auf Michaelis, den an-
auf Weyhennachten dieſes, und den drit-
auf Oſtern des künftigen Jahrs, in guter
Münze, bezahlen, und ohne alle Ausflüchte, nie-
gen ſolle. Zu dem Ende wurde der Anſchlag
jeden Kreisſtandes beſtimmt, und betrug
ganze Summe des dreyfachen Anſchlages
drey Monaten 72864 Gulden, wozu der
erfürſt von Sachſen 25200, und der Chur-
ſt von Brandenburg 16452 Gulden, das
ge aber die andern Kreisſtände, ein jeder
ſeinem Anſchlage, beytragen mußten. Zu-
verordnete man Leipzig zur Legſtadt, wo
Geldvorrath in einem beſondern Kaſten,
die Churfürſten von Sachſen und Bran-
burg, wie auch die übrigen Zugeordneten,
einen Schlüſſel haben ſolle, aufbewahrt, und
ichts anders, als zur Beſchützung des Krei-
und auf unverſehene Nothfälle angewendet
en ſolle. Wegen der dißmal formirten An-

J. Chr. 1588 schläge aber wurde eine *Clausula salvatoria* angehängt, und zum fernern Nachdenken und Belieben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Kreises gestellt: ob man nicht, zu Erhaltung eines immerwährenden Vorrathes, jährlich einen halben oder ganzen Römermonat beytragen, und in dem Kasten zu Leipzig niederlegen wolle, worüber sich die Stände, auf dem nächsten Probationstage zu Frankfurt zu erklären hätten. Uebrigens nahmen die Pommerschen Gesandten diesen Artikel der Contribution blos auf Hintersichbringen an, worüber sich ihre Fürsten gegen den Churfürsten von Sachsen forderſamſt erklären solten.

Ferner und 3) beschloß man wegen der zu leistenden Kreishülfe, daß die Kreisstände, auf die sich zutragende Nothfälle, mit Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß gefaßt seyn müßten, damit der Churfürst von Sachsen, als Kreisobrister, mit Rath der Nach- und Zugeordneten, die einfache, doppelte oder dreifache Hülfe auffordern könnte. Jedoch solte nur in den Nothfällen der ganze Haufe aufgefordert, und dabey jederzeit darauf Acht gegeben werden, wie stark die nächste Kreise zuzögen, damit dieser Kreis nicht vor andern beschweret würde. Man überließ zugleich dem Gutbefinden des Churfürstens von Sachsen, ob Er etwa, mit Rath der Nach- und Zugeordneten, die Kreishülfe zu Fuße zum Theil in Reuter verwandeln, oder auch das Fußvolk zum Theil für Schützen, Doppelsöldner, oder Knechte mit kurzen Wehren gebrauchen wolle. Und es solten sich die Stände auf gute und brauchbare Leute schicken, den geringen Ständen aber frey stehen, statt des Volkes ihren gebührenden Anschlag an Gelde zu entrichten.

ten. Um hiernächst dem Kreise die Kosten J. Chr.
ersparen, solten keine Befehlsleute bestellt, 1588
o auch keine Musterung gehalten werden.

Hingegen wurde, zu mehrerer Beförderung
ses Werkes beschlossen, daß, neben dem Vor-
the an Gelde und Bereithaltung des Volks,
, auch das dazu gehörige Geschirr, Muni-
on u. s. w. geliefert, und es damit eben so, als
t der Geldhülfe und mit dem Volke gehalten
rden solle, daß man es nemlich einfach, dop-
le, oder, wo es nöthig, dreifach fordern könne.
dem Ende wurde dem Kreisabschiede ein ein-
cher Anschlag eingerückt, was für Geschütze
d wie viel ein jeder Kreisstand liefern solle,
ther sich auf zwey ganze und drey und eine
lbe Schlangen, ferner sieben Scherpentin
d vier Falkonetlin beläuft. Es solte auch ein
er Stand mit seinem Geschütze einen erfahr-
n Büchsenmeister, und auf jedes grosse
ück 100, auf ein kleines aber 200 Kugeln,
genugsamen Pulver und anderm Zubehör,
schicken, wie auch solches in die Nähe, an dazu
annte Oerter schaffen, damit es desto leichter
rlangen wäre, und überhaupt solten die sämmt-
n Kreisstände auf eine gute Kundschaft sich
n, und eine vertrauliche Correspondenz und
ammensetzung mit einander halten. Obgleich
gens die Stadt Erfurt für keine K. Stadt
Kreisstand zu halten sey, so liege sie doch, mit
r ansehnlichen Landschaft in dem Ober-
sischen Kreise, und geniesse den gemeinen
burg des Landfriedens, Münzens und an-
r Herrlichkeiten; mithin zu versuchen wäre,
Sie etwas an Gelde, oder zu Unterhaltung
Geschützes, der Rittmeister und Haupt-
te mit beytrüge. Deswegen ließ man, von

J. Chr. 1588 schläge aber wurde eine *Clausula salvatoria* angehängt, und zum fernern Nachdenken und Belieben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Kreises gestellt: ob man nicht, zu Erhaltung eines immerwährenden Vorrathes, jährlich einen halben oder ganzen Römermonat beytragen, und in dem Kasten zu Leipzig niederlegen wolle, worüber sich die Stände, auf dem nächsten Probationstage zu Frankfurt zu erklären hätten. Uebrigens nahmen die Pommerschen Gesandten diesen Artikel der Contribution blos auf Hintersichbringen an, worüber sich ihre Fürsten gegen den Churfürsten von Sachsen forderſamſt erklären solten.

Ferner und 3) beschloß man wegen der zu leistenden Kreishülfe, daß die Kreisstände, auf die sich zutragende Nothfälle, mit Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß gefaßt seyn müßten, damit der Churfürst von Sachsen, als Kreisobrister, mit Rath der Nach- und Zugeordneten, die einfache, doppelte oder dreifache Hülfe auffordern könnte. Jedoch solte nur in den Nothfällen der ganze Haufe aufgefordert, und dabey jederzeit darauf Acht gegeben werden, wie stark die nächste Kreise zuzögen, damit dieser Kreis nicht vor andern beschweret würde. Man überließ zugleich dem Gutbefinden des Churfürstens von Sachsen, ob Er etwa, mit Rath der Nach- und Zugeordneten, die Kreishülfe zu Fuße zum Theil in Reuter verwandeln, oder auch das Fußvolk zum Theil für Schützen, Doppelsoldner, oder Knechte mit kurzen Wehren gebrauchen wolle. Und es solten sich die Stände auf gute und brauchbare Leute schicken, den geringen Ständen aber frey stehen, statt des Volkes ihren gebührenden Anschlag an Gelde zu entrichten.

richten. Um hiernächſt dem Kreiſe die Koſten zu erſparen, ſollen keine Befehlsleute beſtellt, und auch keine Muſterung gehalten werden. 1588

Hingegen wurde, zu mehrerer Beförderung dieſes Werkes beſchloſſen, daß, neben dem Vorrathe an Gelde und Bereithaltung des Volkes, auch das dazu gehörige Geſchütz, Munition u. ſ. w. geliefert, und es damit eben ſo, als mit der Geldhülfe und mit dem Volke gehalten werden ſolle, daß man es nemlich einfach, doppelt, oder, wo es nöthig, dreifach fordern könne. Zu dem Ende wurde dem Kreisabſchiede ein einfacher Anſchlag eingerückt, was für Geſchütze und wie viel ein jeder Kreisſtand liefern ſolle, welcher ſich auf zwey ganze und drey und eine halbe Schlangen, ferner ſieben Scherpentin und vier Falkonetlin beläuft. Es ſolte auch ein jeder Stand mit ſeinem Geſchütze einen erfahrnen Büchſenmeiſter, und auf jedes groſſe Stück 100, auf ein kleines aber 200 Kugeln, mit genugſamen Pulver und anderm Zubehör, mitſchicken, wie auch ſolches in die Nähe, an dazu benannte Oerter ſchaffen, damit es deſto leichter zu erlangen wäre, und überhaupt ſolten die ſämmtlichen Kreisſtände auf eine gute Kundſchaft ſich legen, und eine vertrauliche Correſpondenz und Zuſammenſetzung mit einander halten. Obgleich übrigens die Stadt Erfurt für keine K. Stadt und Kreisſtand zu halten ſey, ſo liege ſie doch, mit einer anſehnlichen Landſchaft in dem Oberſächſiſchen Kreiſe, und genieſſe den gemeinen Schutz des Landfriedens, Münzens und anderer Herrlichkeiten; mithin zu verſuchen wäre, daß Sie etwas an Gelde, oder zu Unterhaltung des Geſchützes, der Rittmeiſter und Hauptleute mit beyträge. Deswegen ließ man, von

J. Chr. 1588 Kreises wegen, ein Schreiben an die Stadt Erfurt ergehen, in Hofnung, daß Sie sich von der gemeinen Bürde nicht ausziehen würde, über deren Antwort man demnächst auf dem künftigen Kreistage, einen weitern Entschluß fassen könnte.

Da auch 4) in Berathschlagung kam, wie die ganz gefährlichen Werbungen, Durchzüge und dergleichen Vergatterungen, auch daß die Unterthanen und Lehensleute, fast ohne Scheu und Unterschied, in fremder Herren Dienstbestallungen sich einlessen, abgeschaft werden möchten; so wurde es, in Ansehung dieses Punkts bey der Verordnung des H. R. und den, von den hohen Obrigkeiten, mehrmals publicirten Mandaten gelassen. Und eben so ließ man es auch 5) in Ansehung des Moderationspunktes, bey dem, was bereits eingebracht und verordnet worden, bewenden. Würde aber jemand von den Ständen etwas weiteres einbringen, so solte solches an den gehörigen Ort geschaft werden. Endlich 6) erinnerten die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch die Herzoge von Pommern, daß an den Kosten der in den Jahren 1578 *) und 1586 †) gehaltenen, Deputationstage noch ein Rest ausstehe. Man bewilligte also, daß solche Reste, vermöge der Jüterbockischen Kreisabschiede von den J. 1577 und 1578, von den gemeinen Ständen abgetragen werden solten. Weil aber die Gesandten dißmal keinen Befehl hatten, auf was für eine Art solches geschehen solte; so verglich man sich, daß sich die Stände, auf der nächsten Zusammenkunft zu Frankfurt erklären und vereinigen

*) S. im X Bande der N. T. R. Geschichte, S. 501 bis 511. und 529-541.

†) S. Eben dieselbe, im XIV Bande, S. 384-415.

einigen ſolten: ob zu Abtragung ſolcher Koſten ein Monat, der 8396 Gulden austrage, auf Michaelis oder Weyhennachten, zu Leipzig, bey dem Rathe niedergelegt, und davon ſolche Deputationskoſten bezahlt, das übrige aber zu Unterhaltung des Wardeins, der Sekretarien und zu andern nothwendigen Kreisausgaben gebraucht; oder: ob jene Koſten von der dißmal bewilligten Contribution genommen werden ſolten? wie dann auch den Räthen ihre, dieſer Koſten halber, gethane Rechnung quittirt wurde. Zuletzt wurden noch vier Schreiben an den Kayſer und an die Kreisobriſten des Niederſächſiſchen, Fränkiſchen und Rheiniſchen Kreiſes, ausgefertiget, und Ihnen eine Abſchrift von dieſem Kreisabſchiede mitgeſchickt [81]). J. Chr. 1588

Zufolge alſo des, auf dem Kreistage zu Zerbſt, gemachten Schluſſes nahm der Münzprobationstag zu Frankfurt an der Oder, auf den beſtimmten Tag, ſeinen Anfang, auf welchem aber, 1 Sept. auſſer dem Münzweſen, auch noch andere Materien verhandelt wurden. Es beſchickten denſelben, durch ihre Geſandten, die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, der H. Friedrich Wilhelm zu Sachſen-Weymar, für ſich und ſeinen Bruder, H. Hanſen, der H. Johann Caſimir

81) Joh. Ceb. Müllers Sächſ. Annales, ad h. a., p. 202. ſq. C. F. von Moſer Samml. des H. R. R. ſämmtl. Kreys-Abſchiede, P. II. n. 75. p. 397-410. Lünigs R. A., T. VII. 2 Fortſ. p. 273-278. n. 64. und Hirſch, l. c., T. II. n. 129. p. 366. Cf. In iure & facto gegründ. Gegen-Deduction in Sachen Schwarzburg-Arnſtadt, contra Sachſen-Weymar, (f. l. 1716. fol.) p. 95. ſq. und in den Beylagen, n. 65. p. 124-136. und J. P. Beckmanns Hiſt. des Fürſt. Anhalt, P. V. L. III. c. 3. §. 7. p. 212. b.

J. Chr. 1588 zu Sachsen-Coburg, für sich und seinen Bruder H. Johann Ernsten, die Herzoge von Pommern, Johann Friedrich zu Stettin und Ernst Ludewig zu Wolgast, und Fürst Johann Georg zu Anhalt, ferner das Stift Gernrode, ingleichen die Grafen Wilhelm, zu Schwarzburg, Christof, Carl der Aeltere, David, Bruno, Otto, Hans Georg und Vollrad zu Mansfeld, wie auch die verwittwete Gräfin Margareta zu Mansfeld, geborne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Graf Ernst zu Hohenstein und die Grafen zu Barby; endlich die Herren Reussen ꝛc. und die Herren von Schönburg, Wolf, Georg, Hugo und Veit für sich und in Vormundschaft des Herrn Augusto von Schönburg. Gleich zu Anfang dieses Conventes, weigerten sich die Chur-Brandenburgischen Gesandten abermals, die erste Stimme zu führen, liessen sich aber hernach, auf die Vorstellung und fleissiges Anhalten der Chur-Sächsischen Gesandten, doch noch dazu vermögen, wie auch auf dem vorigen Kreistage zu Herbst geschehen war.

Auf diesem Münzprobationstage wurden nun, laut des nunmehro in Druck vorhandenen Abschiedes, a) die, auf dem vorigen Kreistage zu Herbst, erwählten und weiter oben *) benannten Kreisobristen, Nach- und Zugeordnete, nachdem Sie ihren abgeordneten Räthen und Gesandten, zu Annehmung solcher Aemter, die nöthige Befehle und Vollmachten mitgegeben hatten, nach dem von Reichs wegen vorgeschriebenem Formular, dergestalt in Pflicht genommen, daß erstlich dem Chur-Sächsischen Gesandten die Chur-

*) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. R. Geschichte, S. 66.

Chur-Brandenburgischen, hernach Jener Die- J. Chr.
sen, und hierauf die Sachsen-Weymarischen 1588
und Anhaltischen Gesandten den Chur-Sächsischen und Brandenburgischen den Handschlag leisteten. Weil aber 2) der, bereits im J. 1564, zu einem Zugeordneten erwählte H. Johann Friedrich zu Pommern-Stettin auf das, den Herbst aus, an Ihn geschehene schriftliche Begehren sich noch nicht endlich erklärt, und auch seinen Gesandten, zu Leistung der Gelübde, keine Vollmacht mitgegeben hatte; so erinnerte man Ihn nochmals, daß Er dieses Amt, dem Kreise und dessen Ständen zu Gute übernehmen, und dasjenige, was die R. O. Ihm auflege, und die andern Churfürsten und Fürsten bereits unweigerlich gethan hätten, gleichfalls erstatten lassen wolle. 3) Bestätigte man den obgedachten, auf dem Kreistage zu Herbst gemachten, Schluß wegen eines Vorrathes an Gelde, Volk, Geschütz und Munition. Und da 4) die Stadt Leipzig zur Kreis-Legstadt verordnet worden; so möchte der Churfürst von Sachsen, seinem Erbieten nach, die Verfügung treffen, daß nicht allein zu Leipzig ein wohl verwahrter Kasten, worein der Geldvorrath zu legen sey, forderlichst verfertiget werde, sondern auch der Rath, wegen solches empfangenen Geldes und Depositums, nach der diesem Abschiede angehängten Notel, eine Recognition und Revers den Ständen ausstelle; wie denn auch zu mehrerer Richtigkeit für gut angesehen wurde, dem Rathe zu Leipzig, zu mehrerer Gewißheit, aus dem Herbster Abschiede, ein ordentliches Verzeichniß zuzustellen, damit Er sich mit Einnehmung der Anlagen der Stände darnach richten könne.

J. Chr. 1588 Hierauf wurde 5) kraft des obgedachten Zerbster-Abschiedes der Münzartickel und dessen Probation in Berathschlagung gezogen. Hiebey trugen Einige darauf an, nach Vorschrift der R. O. und der Münzedicke, welche der Probation, Valvation und Wechselns halber ergangen wären, sogleich zu verfahren, einen Generalwardein von neuem zu bestellen, darauf die Münzstellen visitiren, und auf die in den Abschieden bedachte Art probiren zu lassen. Allein es erinnerten etliche vornehme Stände, daß nicht allein der vorbesagten R. M. O., und den darauf erfolgten ernstlichen pönal-Befehlen zuwider, die guten Münzen, an kleinen und groben Sorten, betrüglicher und vortheilhafter Weise, in grosser Anzahl gebrochen, beschnitten, granulirt, gesteygert, gewaschen, verfälscht, und zum Theil aus dem Reiche geführt sondern auch dagegen böse, geringe und ungerechte Münzen häufig eingeschoben, für wehrhaft ausgegeben, und von Etlichen die silberne und goldene Münzen, über ihren rechten Wehrt und ihre aufgerichtete Münzordnungen, den Commercien und dem gemeinen Wesen zum Abgang und Beschwerung, gesteigert würden. Bey so bewandten Umständen, und wofern nicht eine durchgängige Gleichheit in der M. O. gehalten würde, sey es unmöglich, die R. O. zu erfüllen, und den Sachen damit zu helfen; mithin es ganz unnöthig wäre, die Stände mit der Mühe und den Kosten der Münz- und Probations-Tage ferner zu beschweren, oder auch einen neuen Wardein, Sekretär, und andere dazu gehörige Diener weiter zu besolden und zu unterhalten. Wenn also nicht ein mehrerer Ernst in Haltung der R. M.

M. O. gebraucht werden solte; so wäre kein ande- J. Chr.
res Mittel, zu Abwendung dieses jemehr und 1588
mehr einreissenden Unheils, vorzuschlagen, als daß ein jeder Herr, in seinem Lande, eine Valvation vernähme, die Münzen auf ihren rechten Wehrt gegen die R. Münze seßte, und darüber fest hielte.

Dagegen aber hatten die Andern das Bedenken, daß, obgleich der gedachte Betrug und stätliche Mißbrauch sehr eingerissen wäre, und auch bisher den Sachen, durch die Valvation oder Wechsel, nicht aus dem Grunde habe können geholfen werden, dennoch die Stände des Ober- und Nieder-Sächsischen Kreises, bey denen die meiste Münze geschlagen würde, nach Beschaffenheit aller Umstände, von der gemeinen Ordnung nicht abgehen, sondern die guten und richtigen Münzen erhalten, die Probationen aller Münzsorten fortsetzen, bey den Münzstätten die Untersuchungen anstellen, und alles thun müßten, was die Ordnung und Abschiede mit sich brächten. Deswegen wären denn auch die hiezu bestellten Diener in Bestallung zu behalten, die Münzmeister und Wardeine aller Stände auf die R. M. O. zu beeidigen, und das angefangene Münzwerk fleißig fortzusetzen. Denn wofern solches nicht geschehen, und die Beeidigung der Münzmeister und Wardeine, nebst den ordentlichen Probationen, eingestellt werden solte; so würde eine endliche Verwirrung und Zerrüttung nicht allein in der R. O., sondern auch im ganzen Münzwerke erfolgen; deswegen Sie für höchst nöthig ansähen, die Münzprobationen, die Beeidigung der Münzofficianten und die Untersuchung in allen Münzen nicht zu unterlassen.

Damit

J. Chr. 1588 Damit nun aber hierin die gebührende Bescheidenheit beobachtet, und dem Kayser, als dem Oberhaupte, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Kreises, nicht vorgegriffen würde, auch die Räthe, nach ihren verschiedenen Befehlen, worauf Sie sich beriefen, sich verwahren möchten, so wurde dieser Punkt dahin gerichtet, daß ein gewisser Christof Biener, anstatt des verstorbenen Georg Stumpels, zum Generalwardein, und Jacob Riese zum Sekretär des Kreises bestellet, und beeidiget, auch die Probierbüchsen von den Ständen, wie gewöhnlich, eröfnet, die Proben herausgenommen, und dem Wardein befohlen wurde, selbige auf die K. O. aufzuschlossen, und den rechten Gehalt an Schroot und Korn, auf seine Pflicht, schriftlich anzuzeigen. Es bedungen sich aber hiebey einige Gesandten, kraft ihres besondern Befehls, daß diese Beeidigung und Unterhaltung des Wardeins und Sekretärs allein zu dieser Handlung gemeint sey; wie Sie denn auch, ihrer Besoldung halber, für dismal gänzlich befriediget wurden. Für das künftige hingegen hielten Sie solche Proben, aus den angezeigten Ursachen, für unnöthig, und diesem Werke unzuträglich. Weil aber auch die Andern auf ihren Instruktionen bestunden; so wurde dieser Punkt, der Münzprobationstage und Diener halber, zu fernerer Vergleichung ihrer Herren gestellt.

Wie man nun die Münzen aller Stände von dem legten Probationstage des J. 1583 †) an,

†) Dieses Jahr stehet so wohl beym Müller, als auch beym Moser und Hirschen, *ll* mox cc.; allein ich glaube, daß es ein Schreib- oder Druckfehler sey, und

an, bis itzo, an Schrodt und Korn, befunden J. Chr.
habe, wurde in verſchiedenen Münzrechnungen 1588
verzeichnet, die ſich aber bey den gedruckten Ausgaben unſers Probationsabſchiedes nicht finden. Wohl aber wird in demſelben bemerkt, daß ſeit der Zeit in dem Oberſächſiſchen Kreiſe bis itzo ſeyen vermünzt worden 2,81276 Mark u. $6\frac{3}{7}\frac{1}{8}$ Gran Silber, woraus an Gelde gemünzt und gezahlet worden 2,532,905 Thaler und 10 Groſchen, welches an Münze 2,894,749 Gulden u. 1 Groſchen betrage, an Rheiniſchem Golde aber 148 Mark, 19 Carath und 8 Gran, welches 19843 *) Rheiniſche Goldgulden ausmache. Uebrigens wurde auch der Herzoge zu Sachſen Wardein zu Saalfeld, Hermann Cappel, in des Kreiſes Eidespflicht genommen. Damit aber dem im Münzwerke befundenem anſehnlichen Mangel, ſo viel möglich, abgeholfen werden, oder doch der Kaiſer den emſigen Fleiß der Stände, den Sie zu Handhabung der Kaiſerlichen und R. M. O. hätten, deſto mehr ſpüren möchte, ſolten dieſe Sachen, mit allen Umſtänden, ſowohl an den Kayſer, als auch an die Stände des Niederſächſiſchen Kreiſes gebracht, und bey dem Kayſer um die ernſtliche Abſchaffung ſolcher ſchädlichen Ausführung, Aufſatzes der Münzen und dergleichen, bey den Niederſächſiſchen Kreisſtänden aber, der hergebrachten nachbahrlichen Correſpondenz nach, um freundlichen Rath,

zu

und eigentlich das J. 1582 ſtehen müſſe, weil der fleiſſige Müller, der ſeine *Annales* aus dem Sachſen-Weymariſchen Archive haupſächlich zuſammen getragen, bey dem J. 1583 keines Münz-Probationstages gedenkt, wohl aber dergleichen, p. 182, bey dem J. 1582 anführt.

*) Müller giebt, *l. c.*, p. 202 nur 13843 Rheiniſche Goldgülden an.

J. Chr. 1588 zu Abwendung dieser Beschwerden angesucht werden. Zugleich aber wurde den Ständen des Kreises, samme und sonders, heimgestellt, ordentliche Valvationen anzustellen, und die alten Edickte, nebst den darinn einverleibten Strafen, zu erneuern. Die Schlüssel zu den Büchsen hingegen wurden von einem jeden Münzstande, bis zu einer andern Zusammenkunft, mit sich nach Hause genommen.

Das übrige dieses Probationsabschiedes betrift noch eine neue Kreisanlage und die Bitte der Stadt Erfurt, kleine Geldsorten münzen zu dürfen. Man verglich sich also 6), in Ansehung des erstern Punktes, daß, weil zu Besoldung des Kreiswardeins und Sekretärs, auch zum Abtrage der Kosten, die dem ganzen Kreise und dessen Ständen zu Gute, auf den R. Deputationstagen zu Worms und Frankfurt, vermöge des Jüterbockischen Kreisabschiedes, aufgewandt worden, und auch noch sonst allerley zu bezahlen sey, ein jeder Stand einen halben einfachen Römermonat seines R. Anschlages auf den Weyhennachtsmarkt (oder die Neue Jahrsmesse) 1589. zu Leipzig bey dem dasigen Rathe unverzüglich erlegen solle. Würde nun aber dieser halbe Monat zu solcher Bezahlung nicht zureichen, so wolten die Anwesenden Gesandten den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg heimstellen: ob Sie für nöthig erachteten, über solchen halben Monat noch einen halben Monat anzulegen. Ferner bewilligten die Gesandten auf solchen Fall, daß dieser zweite halbe Monat, innerhalb drey Monaten nach der Ankündigung, nebst den alten Resten, so bey etlichen Ständen noch vom J. 1577. und sonst ausständig seyen, zu Leipzig unweigerlich erlegt werden solle.

solle. Die Uebermaaß aber, welche nach der geschehenen Bezahlung vorhanden seyn würde, nebst dem alten Reste, solte den gesammten Ständen zu Gute, bey dem Rathe zu Leipzig im Depositum bleiben, ohne Vorwissen des Kreisobristen und der Nach- und Zugeordneten nicht ausgegeben, über die bezahlten Ausgaben ordentliche Rechnung gehalten, und solche den Kreisständen, bey der nächsten Zusammenkunft, vorgelegt, ingleichen auch dem Rathe zu Leipzig ein ordentliches Verzeichniß der Gebühr eines jeden Standes zugestellt werden. Uebrigens hat der Fürstlich Pommersche Gesandte die Artickel der Contribution und Münze nicht anders, als auf Hinterstichbringen angenommen, mit dem Erbieten, daß sein Fürst und Herr sich deshalb gegen den Churfürsten von Sachsen, als Kreisobristen, forderlamst und endlich erklären wolte. J. Chr. 1588

Endlich 7) suchte die Stadt Erfurt abermals an, Ihr zu erlauben, daß Sie, zu ihrer Stadt Nothdurft, kleine Sorten als Dreyer, Pfenninge und Heller münzen dürfte. Allein man erinnerte sich, theils was wegen des Münzens der kleinen Sorten, auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., verordnet worden †), theils, daß zwar der Stadt Erfurt auf dem Kreistage zu Jüterbock, im J. 1571., solches Münzen der kleinen Sorten in gewisser Maaße nachgesehen worden, daß aber dieselbe, als man letzthin von Erbst aus an die Stadt gesonnen hätte, wegen ihrer ansehnlichen Landschaft, die Sie im Kreise habe, zu der damals bewilligten Contribution, neben den andern Kreisständen, auch etwas beys

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 290.

J. Chr. 1588 beyzutragen, darauf noch zur Zeit keine Antwort gegeben habe. Deswegen wurde beschlossen, Sie von hier aus wieder daran zu erinnern, und die Antwort des Kreises, des Münzenhalter, dem Churfürsten von Sachsen zuzustellen, auch die Erfurter wegen der Resolution an den erst gedachten Churfürsten zu verweisen, welchen man bitten wolte, Ihnen solche Antwort, seiner Gelegenheit nach, zukommen zu lassen. Zugleich wurde dann auch eben dieser Churfürst um die Beförderung und Absendung des Schreibens der Kreisstände an den Kayser, und an die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises ersucht t).

Die damaligen bedenklichen Zeitläufte, und da der König von Navarra, ungeachtet des üblen Erfolges im vorigen Jahr u), seine Unterhandlungen in Teutschland um Hülfsvölker, an den protestantischen churfürstlichen und fürstlichen Höfen, noch immer fortsetzte v), worüber hernach, bey den Ab- und Durchzügen dieser Truppen, die armen Unterthanen sehr mitgenommen wurden, veranlaßten auch andere Kreise, auf ihre Sicherheit zu denken, und sich
25. Feb. in eine Verfassung zu setzen. So hielten z. E.
n. ver. die Fränkischen Kreisstände, auf ein von dem Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, als Kreisobristen, ergangenes Circularschreiben, und dabey gefügte Bedenken, eine Zusammenkunft zu Nürnberg, auf welcher dann, laut des vorhandenen Kreisabschiedes,

t) Müller, *l. c.*, ad h. a., p. 201. sq. F. C. von Moser, *l. c.*, P. II. n. 76. p. 410. — 424. und Hirsch, *l. c.*, P. II. n. 130. p. 367. — 370.

u) S. weiter oben in diesem XV. Bande, S. 10-17.

v) Beckmann, *l. c.*, P. III. L. III. c. 3. §. 7. p. 212. sq.

des, auch über dieſe Materie und die dahin ein- J. Chr.
ſchlagende Punkte berathſchlaget wurde. Der 1588
erſte Punkt betraf die Vermehrung der Kreis- u. 23. a.
hülfe und die Verwandlung eines Theils des m. & f.
Fußvolkes in Reuterey. Der Kreisobriſte und die andern Kriegsräthe waren nemlich der Meinung, daß, da die dreyfache Hülfe des Kreiſes, vermöge der K. Matrickel, ſich auf 768. Mann zu Pferde und 3956. zu Fuß belieſe, mit ſolcher Hülfe weder dem Fränkiſchen, noch andern Kreiſen, in eilenden Nothfällen, gedient wäre, weil der Reuter zu wenig ſeyen. Wenn aber von den Fußknechten 954. abgezogen, und ſelbige in Reuter verwandelt würden, welches ohne Beſchwerung der Fürſten und Stände geſchehen könnte, Falls man nemlich 3. Knechte für einen Reiſigen rechnete, folglich die Reuterey des Kreiſes auf 1086. und das Fußvolk auf 3002. geſetzt, und dabey eine durchgängige Gleichheit beobachtet würde; ſo möchte damit dem Fränkiſchen und den benachbarten Kreiſen, beſonders wenn die eilende Hülfe gefordert würde, beſſer geholfen ſeyn. Ob nun gleich die Fürſten und Stände des Kreiſes erkannten, daß dieſes vorgeſchlagene Bedenken dieſem und den benachbarten Kreiſen zum Beſten gemeint ſey; ſo erklärte doch der mehrere Theil ihrer Geſandten, daß Sie darauf inſtruirt ſeyen, bey der K. Matrickel und deren Anſchlag zu beharren. Dann obgleich, nach dem Kreisabſchiede vom 27. September 1564., eine ähnliche Veränderung eines Theils des Fußvolkes in Reuterey, wegen der damaligen Zeitläufte, ſey bewilliget worden*); ſo habe man doch nachher ſeit

*) F. C. von Moſer, *l. c.*, P. I. p. 359. ſqq.

J. Chr. 1588 selbige, durch den Kreisabschied vom 6. May 1568., wieder aufgehoben †).

Allein die Brandenburgischen Räthe, nebst den Nachgeordneten und Kriegsräthen, erklärten sich darauf, daß Sie zwar den Räthen und Gesandten der übrigen Fürsten und Stände weder Ordnung noch Maaß vorschreiben könnten, indessen aber überzeugt wären, daß die vorgeschlagene Veränderung allen Ständen und dem gemeinen Werke zum Besten gemeint sey. Dann im Grunde bliebe es bey dem Anschlage der R. Matrikel, und die Veränderung erstrecke sich nicht weiter, als auf die 954 Mann zu Fusse. Wenn nun diese Anzahl *pro Rata*, nach einer geometrischen Proportion, wie es die Meinung des Kreisobristen sey, unter die Stände ausgetheilt, und dadurch Keiner über seinen hergebrachten R. Anschlag beschweret würde; so würde auf den Fall, daß man die Hülfe aufmahnte, das Werk der Execution den Kreisobristen oder dessen Nachgeordneten am meisten betreffen, und wenn man es dann wohl verrichtete, nicht nur demselben, sondern auch allen Fürsten und Ständen des Kreises zur Ehre gereichen, wie die Erfahrung zum Theil bey der Gothaischen Expedition zu erkennen gegeben habe. Es wolten daher die Brandenburgischen Gesandten sich versehen und bitten, daß solches wohlgemeinte Bedenken des Kreisobristen nicht allein angenommen, sondern auch zu den übrigen Punkten geschritten, und keine Ursache zu einer zu besorgenden Unordnung und Unrichtigkeit gegeben werden möchte.

Auf diese Vorstellung erwiederten die andern Gesandten, daß Sie zwar gröstentheils auf die

†) Eben derselbe, *l. c.*, P. II. p. 4.

die R. Matrickel instruirt, und die itzigen Zeitläufte mit den ehemaligen, da man dergleichen Veränderung vorgenommen hätte, nicht zu vergleichen seyen, es auch ihnen beschwerlich und verantwortlich fiele, etwas gegen ihren Befehl zu bewilligen. Weil Sie aber selbst bekennen müßten, daß durch das vorgeschlagene Bedenken die Wohlfahrt des ganzen Kreises bedacht wäre, die Veränderung auch nicht so wichtig sey; so wolten Sie sich sammt und sonders erklären, hofften es auch, als den Schluß des mehrern Theils zu verantworten, daß Sie es bey solcher Veränderung der 954. Fußknechte in 318. Reuter wolten bewenden lassen, wo fern selbige, nach dem Anspachischen Bedenken, auf alle Stände, der Proportion nach, geschlagen, Keiner davon ausgenommen, und die Gleichheit durchaus gehalten würde. Jedoch wolten Sie sich vorbehalten, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände, bey solcher Veränderung zu beharren, oder selbige wieder aufzuheben, welche Erklärung die Brandenburgischen Räthe mit Dank annahmen. Uebrigens stellten etliche Stände dem Kreisobristen auch noch zu bedenken anheim: ob es nicht nöthig seyn möchte, neben den Schützen eine Anzahl Doppelsöldner zu unterhalten. J. Chr. 1588

Der zweite Punkt betraf die Bestellung der Rittmeister und Hauptleute. Es solten nemlich Bamberg, Würzburg, und Brandenburg, jedes einen Rittmeister und zween Hauptleute, Eichstett aber und der Teutschmeister, jeder einen Hauptmann stellen und halten, welche auch von ihnen dem Kreise benannt wurden. Der Grafschaft Henneberg war zwar, in dem Anspachischen Bedenken, gleichfalls ein Rittmeister zugetheilt worden, weil aber die, wegen

J. Chr. 1588 dieser Grafschaft, abgefertigten Gesandten hatten, daß man die nunmehro in viele Theile zertrennte Grafschaft, als eine geringe Herrschaft, mit einem Rittmeister verschonen möchte; so willfahrte man Ihnen hierinnen, und legte dafür der Stadt Nürnberg die Stellung eines Rittmeisters auf, obgleich einige Grafen sich erboten, einen Rittmeister und Hauptmann, von wegen des Grafenstandes zu übernehmen. In Ansehung der Subalternofficiers aber beschloß man, deren Bestellung den Rittmeistern und Hauptleuten zu überlassen. Hingegen ließ man es, wegen der übrigen Kriegsämter, als des Pfenningmeisters, Zeug- und Büchsenmeisters, bey dem Bedenken des Kreisobristen, und der darinn enthaltenen Verfügung bewenden, daß nemlich Bamberg, Würzburg, Eichstett, der Teutschmeister, Brandenburg, Henneberg, die Grafen zusammen, Nürnberg, Rotenburg, und endlich die beiden Städte Windsheim und Weissenburg am Nordgau, und also alle diese benannte Stände, samt und sonders, mit zehen Quartierschlangen, nebst allem Zubehör, als Pferden, Kraut und Loth, neben der Hülfe zu Roß und Fuß, auf Erforderung, gefaßt erscheinen solten.

In dem dritten Berathschlagungspunkte hatte der Kreisobriste, schriftlich und mündlich, darauf angetragen, zwey besonders erfarne Personen zu verordnen, denen die Reuter und Knechte zur Musterung vorgestellt werden solten. Die Musterung aber hielt der Kreisobriste vornemlich aus folgenden Ursachen für nothwendig, weil man dadurch nicht allein wahrnehmen würde, welches taugliche Schützen seyen, sondern auch weil aus denselben die Schultheisse, Profosen, Wacht-

Wachtmeister, Quartiermeister, Proviant- J. Chr.
meister und andere nöthige Beamte genommen 1588
werden müßten, damit es, nach der Aufmahnung, keiner weitern Musterung bedürfe, und also im Kreise nichts verabsäumet würde, wie solches alles die Brandenburgischen Räthe, währender Handlung, weiter ausführten. Allein obgleich die Fürsten und Stände des Kreises die Musterung für ein nothwendiges Werk hielten, dem sich kein Stand füglich entziehen könnte; so waren Sie doch der Meinung, daß solche sogleich itzo, und in den dermaligen Zeitläuften, noch nicht nöthig sey. Und zwar 1) weil die hohen Kreisstände in solchem Vermögen und Zustande seyen, daß Sie auf den Nothfall, und auf Erforderung der einfachen oder dreyfachen Hülfe, mit solchen Leuten und Personen, zu Roß und zu Fuße, gefaßt seyn würden, die nicht allein dem Kreisobristen annehmlich seyn, sondern auch aus ihnen alle Aemter besetzt werden könnten. Bey den übrigen Ständen aber würde es, weil ihr Anschlag der K. Matrickel gering sey, nur vergebliche Unkosten machen, indem ein Stand dem andern etwas weit entlegen wäre, und die Unkosten sich beynahe so hoch belaufen würden, als ihr R. Anschlag beträge, wenn zumal die Aufforderung nur auf die einfache Hülfe gienge. 2) Gebe das Bedenken des Kreisobristen, an mehr, als einem Orte, zu erkennen, daß man bey der Berathschlagung zu Anspach, vornemlich auf Reuter und Schützen gesehen habe, mithin es einem jeden Stande obliege, sich damit zu versehen. Wofern nun aber bey einem oder andern deshalb ein Mangel erschiene, so wäre ja in den K. Constitutionen und Abschieden, besonders aber der Exekutionsordnung, deutlich

J. Chr. 1588 verordnet, wie man gegen Ihn, seiner Saumseeligkeit halber, verfahren solle, wornach sich ein Jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen würde. Ferner und 3) wäre in Betracht zu ziehen, was innländische Potentaten und Fürsten, zumal bey den itzigen Zeitläuften, da die Nachrichten G. L. etwas besser lauteten, sich von solcher Musterung für Gedanken machen würden. Besonders, da es an vielen Orten Landkündig sey, was für eine Anzeige, von dem Chur-Rheinischen Kreisobristen der Hülfe halber, bey diesem und andern Kreisen, vermöge der vorgelegten und verlesenen Zeitungen und Urkunden, geschehen sey. Wie weit aber, und in was für Fällen ein Kreis dem andern verbunden sey, gäben die R. Constitutionen und Abschiede bey der Executionsordnung zu erkennen. 4) Habe die Erfahrung bisher öfters gelehrt, daß in und ausser dem Reiche mehrmals Unruhen und Unkosten erregt und verursachet worden, die man zur Wohlfahrt und bessern Ruhe des Vaterlandes T. N. füglich hätte vermeiden und unterlassen können. Zumal, da Fürsten und Stände des Reichs mit fremden und ausländischen Sachen nichts zu thun hätten, und es Sie nichts angienge, Falls einem oder dem andern Stande, der sich fremder Sachen annähme, deshalb was widerwärtiges begegnete, wie man zum Theil erfahren habe. Nicht zu gedenken, daß es 5) diesem und andern Kreisen, zur itzigen Zeit, da die Unterthanen, durch die langwierige Theurung, auf das äusserste gekommen, beschwerlich fallen würde, dergleichen Unkosten in die länge zu ertragen oder aber einem Jeden, nach seinem Willen und Gefallen, mit der angedeuteten und erforderlichen Hülfe

zu

zu willfaren, und die armen Leute, unver- J. Chr.
schuldeter Weise, zu beschweren. Ja es hätte 1588
6) einigen Kreisständen die augenscheinliche Erfahrung zu erkennen gegeben, daß, seit einem Jahr her, der arme Bauersmann, der täglichen Werbungen, angestellten Musterungen, und anderer Sachen halber, die einem Kriegswesen ähnlich seyen, in eine solche Furcht und Schrecken gerathen, daß er das Getreide in sehr geringem Wehrte losgeschlagen, welches er nachher, gegen die Erndte, um zwey- oder dreyfaches Geld, auf Borg und um baare Bezahlung wieder habe kaufen müssen.

Auch wüßten sich 7) die Fürsten und Stände zu erinnern, daß zwar dergleichen schon vorhin öfters sey gesucht und begehret, aber jedesmal solches verbeten und angestellt worden. Solte auch etwa 8) die Musterung dahin verstanden werden, daß der Kreisobriste dadurch geübter und auserlesener Schützen, und anderer Personen, zu den obgenannten hohen Aemtern, welche doch vor allen Dingen namhaft gemacht werden müßten, versichert seyn wolte; so würde nöthig seyn, solche Personen, Officier und Schützen, in Wartgeld, zu erhalten, wozu aber merkliche Unkosten auflaufen, und dadurch eine grosse Ungleichheit entstehen, auch ein Stand vor dem andern beschwert werden würde. Weil auch 9) mit solchen leuten sich täglich Veränderungen zutrügen, so würde nöthig seyn, selbige Personen mit tauglichen Leuten wieder zu ersetzen, die dann entweder wieder gemustert werden müßten, welches dem Kreisobristen viele Mühe, den Ständen aber grosse Kosten verursachte; oder man müßte es den Fürsten und Ständen anvertrauen. Hätte es nun damit, wie Sie hoffen, diese leztere

J. Chr. 1588 Meinung; so wüßten Sie nicht, warum man Ihnen nicht auch diesmal die Musterung anvertrauen wolle, und warum Sie, der künftigen Hülfe halber, bey dem Kreisobristen und andern verdächtig gehalten werden solten. Aus diesen und vielen andern Ursachen, womit man den Kreisobristen verschonen wolte, könnten die Verordneten zu dieser Kreisversammlung ihre obhabende Befehle nicht überschreiten, oder dem Begehren des Kreisobristen, wegen der Musterung, Statt geben. Indessen würde es den Fürsten und Ständen nicht zuwider seyn, daß eine durchgehends gleiche Austheilung gemacht würde, mit was für Leuten, Schützen oder Doppelsoldnern ein jeder Stand gefaßt seyn solle, worauf sich auch ein Jeder dergestalt zu erzeigen wissen würde, daß der Kreisobriste sich nicht solte beschweren, oder dem Kreise einiger Mangel oder Saumseeligkeit vorgeworfen werden können; wobey es dann auch verblieb.

Endlich der vierte Berathschlagungspunkt gieng auf eine Anlage zu Verstärkung des Vorrathes. Der Kreisobriste hatte in seinem Bedenken geäussert, daß der vorhandene Vorrath etwas schwach sey, und sich über 26000. Gulden nicht erstrecken, mithin nöthig seyn würde, denselben auf den Fall, daß man die Hülfe forderte, zu Unterhaltung der Reuter, Knechte, Artiglerie, u. s. w., noch mit etlichen Monaten zu verstärken, weshalb Er auch auf sechs Monate des einfachen Römerzuges antrug. Allein hierauf äusserten die anwesenden Räthe und Gesandten der übrigen Fürsten und Stände des Kreises, daß, ob es Ihnen gleich nicht entgegen wäre, dem Begehren des Kreisobristen zu willfahren, dennoch die Umstände

eines

eines jeden Standes nicht erlaubten, eine so 1588
ansehnliche Summe auf einmal aus ihrem
Kammergute und Gefällen zu erlegen; von
den Unterthanen aber, die ohnehin mit der K.
Contribution und andern Anlagen übermässig
beschwert wären, und genug mit ihrem eigenem
nothdürftigen Unterhalte zu thun hätten, wäre
wenig oder nichts zu hoffen. Ausserdem würde
sich der Kreisobriste zu erinnern wissen, daß in
hohen und wichtigen Fällen, besonders auf dem
Augspurgischen R. Tage im J. 1582., dem
Westfälischen Kreise nicht mehr als zween Rö-
mermonate seyen bewilliget worden *), und die
Zeitläufte seyen itzo G. L. etwas milder geworden;
nur daß bisweilen Einer, ohne Ursache und unnö-
thiger Weise, sich selbst Unruhe und Unkosten
verursache. Wofern auch in den Kreisen, von
deren Fürsten und Ständen, eine gute und ver-
trauliche Correspondenz unterhalten würde, wo-
zu sich die Fürsten und Stände, dieses Kreises
erbieten wolten, und ein gleiches von dem Kreis-
obristen gewärtigten; so könnte man dadurch öf-
ters grosse Unkosten ersparen, und die Obrigkeit
und Unterthanen damit verschonen. Damit
indessen der Kreisobriste in der That spüren möch-
te, daß auch die Fürsten und Stände geneigt
seyen, die Wohlfahrt des Kreises zu befördern,
so wolten die Gesandten, anstatt ihrer Herren und
Obern, sich erklären und erbieten, binnen Mo-
natsfrist drey einfache Römermonate den Ein-
nehmern des Vorrathes zu Nürnberg, gegen
Quittung, zu erlegen, in Hofnung, daß der
Kreisobriste mit diesem Erbieten sich dißmal
begnügen würde.

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 115. ff.

J. Chr. 1588 Auſſer dieſen, die Verfaſſung betreffenden, Punkten, kamen auf dem damaligen Kreistage auch noch andere Materien vor, und wurden in den Kreisabſchieden gebracht. So ſuchte 1) die R. Stadt Schweinfurt an, Sie, als einen armen verderbten Stand, der noch mit einer groſſen Schuldenlaſt beladen ſey, auf etliche Jahre lang zu moderiren. Falls aber die Fürſten und Stände des Kreiſes deshalb Bedenken hätten, ſo müßte Sie anführen, daß, noch vor wenig Jahren, zwey anſehnliche Dörfer, nemlich Gochsheim und Sennfeld, mit den R. Anlagen der Stadt Schweinfurt verwandt geweſen, und jedesmal den dritten Pfenning an der R. Steuer hätten erlegen müſſen, welche Dörfer aber dieſer Zeit an das Stift Würzburg gekommen ſeyen, welches auch ſolchen dritten Pfenning auf ſich genommen habe †). Wofern nun die Stadt Schweinfurt keine Moderation zu hoffen hätte, ſo müßte man doch wenigſtens ſolchen dritten Pfenning bey dem Stifte Würzburg ſuchen, wie Sie, in ihrer übergebenen Beſchwerungsſchrift, mit mehrerm ausgeführt hätte. Selbige verlangten die Fürſtlich-Würzburgiſchen Geſandten ihnen mitzutheilen, und erklärten ſich darauf, ihre Verantwortung auf dem nächſten Kreistage zu übergeben. Die Schweinfurtiſchen Geſandten aber erhielten zur Reſolution, daß die Stadt, ungehindert dieſes Streites, ihre R. Anlage, nach wie vor, den Einnehmern, des Vorrathes berichtigen ſolle.

2) Hatte man auf dem vorigen Kreistage beſchloſſen, Pfalz und Sachſen, jenes wegen der Herrſchaft Heydeck, dieſes aber wegen der Gra-

†) S. eben dieſelbe, im VIII. Bande, S. 536. f. in der Note e), und im IX. Bande, S. 509. f.

rafschaft Henneberg, Römhildischer Li- J. Chr.
, zu den Kreistagen zu beschreiben, wie 1588
n auch geschehen war. Allein darauf erfolgte,
Seiten des Pfalzgrafens Johann Casimir,
ne zuverlässige Antwort, hingegen aber er-
te sich der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu
euburg abschlägig. Er ließ sich nemlich ver-
men, daß die Herrschaft Heydeck, ob Sie gleich
ein Unterpfand, von der Stadt Nürnberg,
che Jahre lang, in dem Fränkischen Kreise sey
etreten worden, dennoch, seit undenklichen Jah-
ter, als ein Zubehör der Pfalz, dem Bayeri-
en Kreise zuvor unterworfen gewesen, bey
lchem Er auch die gedachte Herrschaft, mit der
ährenden Anlage und anderm, zu vertheidigen
ächte; mithin man Ihn mit dergleichen Aus-
reiben ferner verschonen möchte. Nun dach-
man zwar anfangs darauf, die Verweigerung
d Widersetzung des Pfalzgrafens, noch
hrender Kreisversammlung, zu beantwor-
n; allein man hielt hernach doch für rathsamer,
he Sachen nicht zu übereilen, sondern erst
der von jedem Stande, in den K. Anschlägen,
reisabschieden und Protokollen, deshalb
sehen zu lassen, und sie hernach besser zu er-
ägen, was hierinn der Kreis, ohne fernetes
eschreiben, zu thun und zu unterlassen hät-
, worauf sich ein jeder Stand, auf dem künf-
gen Kreistage zu erklären, wissen würde.

Ferner und 3) präsentirten die Fürstlich-
Würzburgischen Gesandten, an statt Hans
ristof Voitens, der seinem Kriegsraths-
nte nicht länger vorstehen wolte, Heinrich
bel zu einem Kriegsrathe, und baten den-
en in Pflicht zu nehmen. Zugleich entliessen
e Ihn, kraft übergebener Gewalts, seiner

Pflicht,

Febr. 1588 Pflicht, womit Er dem Stifte Würzburg v
wandt war, und gaben den andern anwesen
Gesandten zu erkennen, weil in den R. C
stitutionen und Abschieden versehen sey,
dergleichen Personen und Kriegsräthe aller
dern Pflichten entlassen werden solten: ob
wohl nicht nöthig wäre, daß der gedachte Zob
weil er auch andern Fürsten und Ständen
Lehenspflicht verwandt sey, derselben gle
falls entlassen würde. Hierauf erklärten sich de
die Stände insgesamt, daß Sie sich zwar der
gezogenen R. A. erinnerten, jedoch dergleich
Streit vordem nicht vorgefallen sey. Da
aber ein Werk das andere nicht hindere, in
Hauptsache zu verfahren, so solte dißmal der m
erwähnte Heinrich Zobel in gebührende Pfli
genommen, und die Entlassung nicht anders
standen werden, dann daß Ihm dadurch a
Pflicht, gleich den andern Kriegsräthen u
Nachgeordneten, erlassen seyn solle; jedoch s
künftig ein jeder Kriegsrath, auch von sein
Lehnsherrn, einen Schein seiner Erlassu
beybringen.

Hiernächst und 4) beschwerte sich der Lü
burgische Gesandte, daß beide Linien
Gräflichen Hauses Limburg, eine Zeither,
etlichen Kreistagen nur in einem Schreib
wären eingeladen worden. Weil aber seine H
ren, von Alters her, zwey Stimmen, wie a
die Herrschaft zwey verschiedene Linien hät
so wolten seine Herren nochmals bitten, Sie
rer Gerechtigkeit nicht de facto zu entsetz
Dieses Ansuchen nahm man nun auf Hunt
sichbringen an, mit dem Erbieten, daß es auf d
nächsten Kreistage solte beantwortet werd
Endlich 5) suchte auch Georg Ludewig v

Sein

inoheim, zu hohen Rottenheim und See- J. Chr.
is, Freyherr zu Sinchingen, bey dem 1588
eise, um Sitz und Stimme an, mit dem
bieten, gleich andern Grafen und Herren,
Anschlag zu übernehmen, und seine Ge-
r dem Reiche und Kreise zu erlegen. Hier-
erklärten sich die Gesandten einhellig, daß Sie
sein Ansuchen, bey ihrer Heimkunft, ihren
ten und Obern bestens anbringen, und deren
schliessung Ihm, auf dem nächsten Kreis-
, bekannt machen wolten.

Zuletzt wird nicht undienlich seyn, die Ord-
g der Fränkischen Kreisstände aus der Un-
brift dieses Kreisabschiedes zu bemerken.
folgen aber also nach einander: 1) Bam-
; 2) Würzburg; 3) Brandenburg; 4)
stert; 5) der Churfürst und die Herzoge
achsen, Weymarischen Theils, als Inn-
r der Fürstlichen Grafschaft Henneberg,
leusingischer Linie; 6) der Administrator
Hochmeisterthums T. O. in Preussen und
schmeister; 7) die Grafen von Hohenlohe,
ensteinischer Linie; 8) eben dieselben,
Hohenlohe Waldenburg; 9) die Gra-
nd Herren zu Castell; 10) die gemeinen
aber der Grafschaft Wertheim; 11) der
rfürst von Maynz, wegen seines innhaben-
Theils der Grafschaft Rieneck *); 12)
Georg zu Erpach, Herr zu Breuberg;
Friedrich und Johann, Herren zu Lim-
für sich, und als Vormünder der jungen
schaft zu Gaildorf; 14) Graf Johann zu
warzenberg, Herr zu hohen Landsperg;
Nürnberg; 16) Rotenburg an der Tau-
ber;

S. die N. T. R. Geschichte, im IV Bande, S.
17-240.

J. Chr. 1588 ber; 17) Windsheim; 18) Schweinfurt; und endlich 19) Weissenburg am Nordgau m).

Daß die R. Städte in diesem Jahr wieder einen Städtetag n) zu Speyer gehalten haben, ist mir zwar bekannt; was aber auf demselben sey gehandelt worden, davon weiß ich weiter nichts anzuführen, als daß der Rath zu Augspurg denselben abermals nicht beschickt habe, und daß die anwesenden Gesandten darauf Bedacht genommen, die Städte Ulm und Augspurg wieder mit einander auszusöhnen. Man hatte auch bereits die Ulmischen, (vielleicht Straßburgischen) und Nördlingischen Gesandten ersucht, deswegen nach Ulm zu reisen; allein der Ulmische Abgeordnete hintertrieb solches, unter dem Vorwande, daß seine Herren von keiner Zwistigkeit mit dem Rathe zu Augspurg etwas wüßten, und also diese Mühe vergeblich seyn würde o).

Indessen dauerte zu Augspurg die Widerspenstigkeit gegen den neuen Kalender, und die Abneigung eines grossen Theils der evangelischen Bürgerschaft gegen die neuen Prediger p) noch immer fort. Denn es feierten noch in diesem Jahr verschiedene evangelische Bürger den Neuenjahrstag nach dem alten Kalender, und also erst den 11 Jenner des neuen Styls, und eröfneten daher an diesem Tage ihre Laden nicht. Sobald aber der geheime Rath davon Nachricht bekam, so befahl Er dem Stadtvogt, ihre

m) F. C. von Moser, l. c., P. II. n. 74. p. 382-397.
n) S. im XIV Bande der A. T. R. Geschichte, S. 645. f.
o) Von Stetten Geschichte der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 9 §. 41. p. 707. sq.
p) S. im XIV Bande der A. T. R. Geschichte, S. 646. f.

Laden, mit einem beſondern Schloſſe zu ver- J. Chr.
beſſen, und einen Jeden um einen Gulden 1588
ſtrafen. Und weil auch ein groſſer Theil der
ngeliſchen Bürgerſchaft noch immer ſich
e bequemen wolte, die Predigten der neuen
diger zu beſuchen; ſo wurden ſo wohl alle
adtbeamten, oder die ſonſt Beſoldungen von
Stadt genoſſen, als auch diejenigen, welche
uſer, Kramladen und andere zur Stadt ge-
ge Güter zur Miethe hatten, theils vor den
eimen Rath, theils vor die Baumeiſter ge-
ert, und befragt: ob Sie hinführo die Predig-
beſuchen wolten, oder nicht? Als nun Einige
denen, die in der Stadt Dienſten ſtunden,
nders die beiden Stadt-Phyſici und Docto-
, Leonhard Rauchwolf und Adolf Occo, wie
der Bauamtsſchreiber, Jacob Moſch,
hiezu nicht bequemen wolten, ſo wurden Sie
Bedienungen entſetzt, und Ihnen ihre Be-
ungen genommen; denen aber, die Beſtand-
ter vom Rathe hatten, und ſich deſſen weiger- m. Apr.
, ſelbige aufgekündiget. Zugleich hatte der
ath in Erfahrung gebracht, daß zwey Winkel-
diger, Daniel Niedgraf und Johann Sprin-
klee, diejenigen kranken Perſonen, die kein
ertrauen zu den neuen Predigern hatten, öfters
richten und tröſteten. Sie wurden daher auf
Rathhaus gefordert, und in Gelübd genom-
n, daß Sie ſolches hinführo unterlaſſen wolten a).

Die Hanſeſtädte b) des Wendiſchen a Hag.
uartiers hielten in dieſem Jahr gleichfalls eine u. h.
ſammenkunft zu Lübeck, worinn aber die
auf abgehandelten Materien beſtanden, iſt mir
nicht

a) Von Stetten, l. c., P. I. c. 9. § 41. p. 705 & 706.
b) S. im XIV Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 650-661.

J. Chr. 1588 ber; 17) Windsheim; 18) Schweinfur und endlich 19) Weissenburg am Nordgau m).

Daß die R. Städte in diesem Jahr wie
24 Aug. einen Städtetag n) zu Speyer gehalten hab ist mir zwar bekannt; was aber auf demselben gehandelt worden, davon weiß ich weiter nichts zuführen, als daß der Rath zu Augspurg d selben abermals nicht beschickt habe, und daß anwesenden Gesandten darauf Bedacht geno men, die Städte Ulm und Augspurg wieder n einander auszusöhnen. Man hatte auch bere die Ulmischen, (vielleicht Straßburgischer und Nördlingischen Gesandten ersucht, d wegen nach Ulm zu reisen; allein der Ulmisc Abgeordnete hintertrieb solches, unter dem Vo wande, daß seine Herren von keiner Zwistigk mit dem Rathe zu Augspurg etwas wüßten, u also diese Mühe vergeblich seyn würde o).

Indessen dauerte zu Augspurg die Wide spenstigkeit gegen den neuen Kalender, u die Abneigung eines grossen Theils der evang lischen Bürgerschaft gegen die neuen Pred ger p) noch immer fort. Denn es feierten noch dieſem Jahr verschiedene evangelische Bürg den Neuenjahrstag nach dem alten Kalende und also erst den 11 Jenner des neuen Styl und eröfneten daher an diesem Tage ihre Lade nicht. Sobald aber der geheime Rath davo Nachricht bekam, so befahl Er dem Stadtvogt ihr

m) F. C. von Moser, l. c., P. II. n. 74. p. 382-39
n) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte S. 645. f.
o) Von Stetten Geschichte der R. Stadt Augspurg P. I. c. 9. §. 41. p. 707. sq.
p) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte S. 646. f.

Laden, mit einem beſondern Schloſſe zu ver- J. Chr.
ſehen, und einen Jeden um einen Gulden 1588
ſtrafen. Und weil auch ein groſſer Theil der
engeliſchen Bürgerſchaft noch immer ſich
ſe bequemen wolte, die Predigten der neuen
diger zu beſuchen; ſo wurden ſo wohl alle
adtbeamten, oder die ſonſt Beſoldungen von
Stadt genoſſen, als auch diejenigen, welche
uſer, Kramladen und andere zur Stadt ge-
ge Güter zur Miethe hatten, theils vor den
emen Rath, theils vor die Baumeiſter ge-
ert, und befragt: ob Sie hinführo die Predig-
beſuchen wolten, oder nicht? Als nun Einige
denen, die in der Stadt Dienſten ſtunden,
nders die beiden Stadt-Phyſici und Dokto-
) Leonhard Rauchwolf und Adolf Occo, wie
) der Bauamtsſchreiber, Jacob Moſch,
hiezu nicht bequemen wolten, ſo wurden Sie
r Bedienungen entſetzt, und Ihnen ihre Be-
ungen genommen; denen aber, die Beſtands-
er vom Rathe hatten, und ſich deſſen weiger- m. Apr.
, ſelbige aufgekündiget. Zugleich hatte der
th in Erfahrung gebracht, daß zwey Winkel-
diger, Daniel Miedgraf und Johann Sprin-
klee, diejenigen kranken Perſonen, die kein
rtrauen zu den neuen Predigern hatten, öfters
ichten und tröſteten. Sie wurden daher auf
Rathhaus gefordert, und in Gelübd genom-
, daß Sie ſolches hinführo unterlaſſen wolten *).

Die Hanſeſtädte [1]) des Wendiſchen 8 Aug.
artiers hielten in dieſem Jahr gleichfalls eine u. ff.
ſammenkunft zu Lübeck, worinn aber die
auf abgehandelten Materien beſtanden, iſt mir
nicht

*) Von Stetten, l. c., P. I. c. 9. § 41. p. 705 & 706.
[1]) S. im XIV Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 650-661.

J. Chr. nicht bekannt c). Kurz vorher aber hatten zu Lü-
1588 beck die Städte Lübeck und Hamburg, mit der
15 Jun. Stadt Lüneburg, einen Interimsvergleich, wegen des streitigen Zolls zu Eslingen, getroffen. Die Stadt Lüneburg weigerte sich nemlich, daselbst den Zoll zu entrichten, und machte auf eine Befreyung von demselben Anspruch. Die beiden andern verbenannten Städte aber wolten die zu Eslingen habende Zollgerechtigkeit, als ein wohlerlangtes Kayserliches Regal, nicht fahren lassen, und legten daher, zu Behauptung desselben, einen bewafneten Ever auf die Elbe, welchen aber der Fürstlich-Lüneburgische Ammann zu Winsen an der Luhe, Heinrich Schmidt, wegnahm. Dagegen brauchten die Städte Lübeck und Hamburg, zu Erhaltung ihres erlangten Kayserlichen Regals, Repressalien, und verboten den Handel des Lüneburger Salzes in ihren beiden Städten. Es wurde daher, zu Abthuung dieser Zollirrungen und Wiedereröfnung des Lüneburgischen Salzhandels, ein gütlicher Verhör- und Handlungs-Tag, nach Lübeck auf den 14 Junius d. J. angesetzt, welchen die vorerwähnten drey Städte, durch ihre Abgeordnete, beschickten, und woselbst dann diese Irrungen folgender massen nachbarlich verglichen wurden.

14 Jun.

15 d. m.

1) Erboten sich die Abgeordneten der Stadt Lüneburg, es nach ihrer Heimkunft, bey ihren Obern und Aeltesten zu befördern, daß Sie, bey den Fürstlich Lüneburgischen Räthen, um die Restitution des weggenommenen Evers, nebst dem Geschütze, mit bestem Fleisse anhalten sol-

ten,

c) Köhlerische Sammlung der Hanseischen Geschichte, ad h. a., in J. P. Willebrandts Hanseischen Chronick, p. 275.

ten, worauf dann Lübeck und Hamburg, nach erfolgter Restitution, den vorhabenden Proceß wolten fallen lassen. Würde aber die Zurückgabe nicht erfolgen, so solte den beiden Städten ihre Nothdurft jederzeit vorbehalten seyn. 2) Der Hauptstreit, wegen des von Lübeck und Hamburg geforderten Zolls, und der dagegen von Lüneburg prätendirten Zollfreyheit, deren sich diese Stadt, unerkannten Rechtes, nicht begeben wolte, wurde zur ordentlichen Rechtserörterung, coram *competenti Judice*, ausgestellt, welches auch die beiden andere Städte sich gefallen liessen. Zugleich aber wurde 3) allerseits bedungen und bewilliget, daß von nun an und künftig, die Lüneburgischen Schiffe und Kaufleute, wenn Sie die Zollstätte zu Eislingen, aufwärts, nach der Lauenburg zu, berührten, und vorbey führten, bey gedachtem Eislingen, wofern nicht Sturm oder Unwetter sie daran verhinderten, mit ihren Schiffen und Gütern, anlegen, und so wohl von dem Lüneburger Salze, als auch den andern Waaren, den gebührenden Zoll, an der gewöhnlichen Zollstätte, den beiden erwähnten Städten entrichten und bezahlen lassen solten. Es solten aber 4) darüber Bücher gehalten werden, worinn man, bis zu endlicher Erörterung dieser Zollsache, richtig anschreiben solle, von wem, zu welcher Zeit, von was für Waaren, und wie viel an solchen Zöllen sey bezahlt worden. Wenn nun 5) die Lüneburg das Recht wider die beiden Städte erhalten würde, so solte Jenen der ausgegebene Zoll von Diesen wieder erstattet werden. Es solten sich auch Hamburg und Lübeck deshalb förmlich reversiren. 1588

Hingegen behielten sich 6) die Lüneburger, bey dieser bewilligten Zollentrichtung, unter einge-

J Chr. 1588 legter Protestation, ausdrücklich vor, daß Sie, während diesem Rechtsstreite, sich ihrer angegebenen Privilegien und Kraft derselben angemaßten Zollbefreyung, im geringsten nicht begeben haben wolten, auch solche Zollentrichtung nicht länger währen, noch Sie verbunden solte, als bis Sie etwa einen andern Wasserweg in die Elbe, oberhalb dem Zollspiecker, würden gemacht haben, und denselben gebrauchen könnten, alsdann solche Zollerlegung aufhören solte. Diese Protestation und Bedingung solte auch diesem Vertrage, und dem Buche des Zöllners zu Eislingen einverleibt, und demselben wie auch dessen, von beiden Städten, beeidigten Schreibern, in ihren Eiden besonders eingeschärft werden, mit der Anschreibung des erlegten Zolles aufrichtig umzugehen. Weil aber 7) die Schiffer, welche aus der Luhe nach Hamburg, ingleichen von Hamburg nach Lüneburg und Lauenburg fahren, bisher den Zoll unweigerlich bezahlt, und am Zolle angelegt hätten, auch die Waaren besehen lassen, mithin kein Streit darüber gewesen wäre; so solten Sie schuldig seyn, solches auch hinführo zu thun, wie es seit vielen undenklichen Jahren hergekommen sey. Mithin bedürfte es, dieser beiden Punkte halber, und was Sie an Zoll gegeben, keines Anschreibens, und auch, auf den Fall eines obsieglichen Urtheils, keiner Restitution, wie bey dem vorigen Punkte Meldung geschehen sey. Auf diese Vertragspunkte solte 8) das geschehene Verbot der verweigerten Salzfuhr itzo sogleich, in den beiden Städten, Lübeck und Hamburg, gänzlich abgethan und aufgehoben, zuförderst aber zwischen diesen vorgedachten drey Städten die vorige Correspondenz wieder erneuert, und unter denselben hinführo eine getreue

Freunds-

Freundſchaft und Nachbarſchaft, auch ein J. Chr. beſtändiger Friede, Ruhe und Einigkeit von 1588
neuem geſtifter und erhalten werden [1]).

Das Erzſtift Cöln und die benachbarten Länder am Niederrhein mußten noch immer von den Streifereyen der Spaniſchen und Staatiſchen Soldaten vieles ausſtehen. Jenes war auch um deſto übler daran, nachdem der Obriſte, Martin Schenk, die Stadt Bonn erobert hatte [2]), aus welcher Er das ganze umliegende Land in Contribution ſetzte. Um ſich nun dieſen Dorn aus dem Fuße zu ziehen, bat der Churfürſt Ernſt von Cöln den König von Spanien um Hülfsvölker zur Wiedereroberung von Bonn, welcher deßhalb dann dem Herzog von Parma Befehl gab. Allein derſelbe konnte damals, wegen der vorſeyenden Expedition der Spaniſchen, ſogenannten unüberwindlichen, Flotte auf Engelland, nicht gleich anfangs viele Truppen und Artiglerie, zur Belagerung von Bonn, hergeben. Indeſſen ſchickte Er doch Carln, Prinzen von Chimay, mit 6000 Mann zu Fuß und 300 Reutern ins Erzſtift Cöln, welcher auch damit im Frühjahr vor Bonn anlangte, und die Stadt einſchloß. Er wurde von Zeit zu Zeit mit mehrern Spaniſchen Truppen verſtärkt, die Ihm unter andern auch Johann Baptiſta von Taſſis, einer der tapferſten und erfahrenſten Spaniſchen Kriegsobriſten, aus Friesland, zuführte, welcher aber das Unglück hatte, bey Rekognoſcirung der feindlichen Schanzen erſchoſſen zu werden. Man ſchloß hierauf die Stadt noch enger ein, und beſetzte alle

med. Mart.

20 Apr.

10 Mai.

1) Lünigs R. A., T. XIV in der Fortſetzung, p. 649. ſq. n 12.

2) S. weiter oben in dieſem XV Bande d. W. T. K. Geſchichte, S. 1. — 10.

J. Chr. 1588 alle Zugänge, auf welchen den Belagerten Lebensmittel zugeführt werden konnten, wie denn auch das vom Schenken eroberte und besetzte Popp. m. pelsdorf zur Uebergabe gezwungen wurde. Bey Eröfnung der Laufgraben thaten die Belagerten viele Ausfälle, machten von den Spaniern viele Gefangene, und noch mehrere von ihnen nieder. Der Prinz von Chimay hielt deshalb einen Kriegsrath, um die Mittel ausfindig zu machen, wie solches zu verhüten sey. Bey der Gelegenheit äusserte der vor Bonn gleichfalls angekommene Spanische Obriste, Don Verdugo, daß eine Festung, wenn derselben der Sukkurs und Proviant nicht abgeschnitten werden könnte, und die Besatzung aus treuen und erfahrnen Soldaten bestünde, unüberwindlich sey. Man müßte also vor allen Dingen sich der, von dem Obristen Schenk, neuerbaueten Schanzen zu bemächtigen suchen, und alsdann den Rhein mit Schiffen sperren. Dieser Vorschlag fand auch allgemeinen Beyfall, und der Angriff wurde darnach eingerichtet.

In Bonn lag eine Besatzung von 3000 Mann, welche zwar mit Artiglerie, Pulver und Bley reichlich, aber desto schlechter mit einem genugsamen Vorrathe an Lebensmitteln versehen war. Die Befehlhaberstelle in der Stadt hatte der Obrist Schenk einem tapfern Officier, nemlich Otten, Freyherrn von Puttlitz, anvertrauet, und Ihm befohlen, sich auf das äusserste zu vertheidigen, wobey Er Ihm Hofnung zu einem Entsatze machte. Er reisete auch deshalb nach der Pfalz, wo Er noch einige Truppen und Proviant zusammen, und selbige glücklich in das belagerte Bonn brachte, von da aber gieng Er nach Holland, und endlich gar nach

En-

Engelland, wo Er allenthalben um einen Entſatz auf das dringendſte anhielt. Allein Engelland hatte, in dieſem Jahr, mit ſich ſelbſt genug zu ſchaffen, und in Holland mußte man alles, was das Land aufbringen konnte, auf den Krieg zu Waſſer anwenden, mithin befand man ſich, ungeachtet ſeiner und des geweſenen Churfürſtens, Gebhard Truchſeß, wiederholten Anſuchens, auſſer Stand, Ihnen gehörig beyzuſtehen. Mittlerweil ſetzte der Prinz von Chimay die Belagerung von Bonn eifrig fort, und erhielt auch, nach der Zerſtreuung der Spaniſchen Flotte, eine beträchtliche Verſtärkung. Die Belagerten thaten zwar noch immer häufige Ausfälle, wobey der Vortheil faſt immer auf ihrer Seite war; allein endlich wurde von den Spaniern die kleine Schanz, und hierauf auch die gröſſere, jedoch dieſe erſt nach wiederholten Stürmen, und mit Kapitulation, erobert, worauf man der Stadt ſelbſt von allen Seiten, inſonderheit auch von den Schiffen, ſcharf zuſetzte. Der Herzog von Parma hatte auch, um dieſe Zeit, zu Vollendung dieſer Unternehmung, den Grafen Peter Ernſt von Mansfeld abgeordnet, der aber ſo beſcheiden war, daß Er, auf ſeiner Reiſe nach Bonn, mit Fleiſſe zauderte, um dem Prinzen von Chimay die Ehre dieſer Eroberung nicht zu entziehen. J. Chr. 1588 10 Aug. a. c.

Es erfolgte auch bald darauf die Uebergabe, entweder weil der Baron von Puttlitz und ſeine Beſatzung, über den ausbleibenden Entſatz verdrießlich wurden, und, nach gelegter Breche, die Unmöglichkeit einſahen, den Ort länger zu behaupten, oder, wie andere ſagen, weil endlich der Obriſt Schenk ſelbſt dem Freyherrn von Puttlitz andeuten ließ, Er möchte ſich, wie Er am be- 22 Sept. a. c.

J. Chr. 1588 sten könnte, mit dem Feinde vergleichen. Die Belagerung hatte sechs Monate gedauert, und die Spanier vieles Volk gekostet; dem ungeachtet aber gab der Prinz von Chimay dem Baron von Puttlitz und seiner Besatzung einen guten Accord, indem er ihnen einen freyen Abzug, mit ihren Waffen und eingewickelten Fahnen, bewilligte, und ein Jeder von den Fußknechten und Reutern soviel mitnehmen durfte, als er tragen, oder auf seinem Pferde mit sich fortführen konnte. Er ließ auch die Besatzung sicher bis nach Rheinbergen und Wachtendonk begleiten, welcher letztere Ort aber, gleich darauf, zoften Dec. von dem Grafen von Mansfeld belagert, und gegen Ende des Jahrs erobert wurde. Der erstgenante Graf nahm zwar denselben, im Namen des Churfürstens Ernst von Cöln, in Besitz, ließ aber darinn eine Spanische Besatzung, wie auch mit Bonn geschehen war f).

Die Religionsbedrückungen Evangelischer Unterthanen von ihren Catholischen Landesherren g) dauerten, in unserm teutschen Reiche, auch noch immer fort, wodurch das bisherige Mistrauen und die Erbitterung der Fürsten und Stände von beiden Religionen

f) *Chytraeus*, l. c. L. XXVIII. p. 796. sq. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXIX. p. m. 239. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVIII. p. m. 731. sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIII. §. 25. p. m. 319. Graf von Rhevenhüller, l. c., T. III. ad h. a. p. m. 644. sq. und (Wagenaars) Geschichte der vereinigten Niederlande, T. IV. L. XXXI. §. 7. p. 14. sq. Cf. Bonn: Warhaftige Zeitung, von Belegerung und Einnemung der Stadt Bonn, sampt der Schanzen ꝛc.; Cölln 1588. 4.

g) S. im XIV. Bande der N. T. A. Geschichte, S. 513.

nen gegen einander nicht wenig vermehret wur- 3 Ebr.
de. Besonders aber that sich, in dem gegenwär- 1588
tigen Jahr, der neue Erz B. von Salzburg, Wolfgang Dietrich von Raitenau, mit Verfolgung seiner evangelischen Unterthanen hervor. Bald nach der entstandenen Reformation des D. Luthers, hatte sich dessen Lehre auch in dem Erzstifte Salzburg ausgebreitet, und es bekannten sich dazu nicht blos geringe Leute und Bauren, sondern sogar auch viele Bürger und die reichsten Familien in der Residenzstadt Salzburg. Nachdem nun der vorgedachte Wolfgang Dietrich von Raitenau, im vorigen Jahr, zum (1587. Erzbischof von Salzburg war erwält, und hier- 21ten auf vom Pabste bestätiget worden; so nahm Er Merz.) sich vor, seine Residenz von den so genannten Ketzern zu reinigen, und gieng deswegen in dem itzigen Jahr Selbst nach Rom, um seine Raths- 1588. schläge, mit dem Oberhaupte der Kirche, P. Sixtus dem V., gemeinschaftlich zu überlegen. Dieser Pabst hatte, sogleich im ersten Jahre seiner Würde, einen Befehl ausgehen lassen, worinn Er den Bischöfen gebot, sich entweder in Person, oder durch andere, vor dem Apostolischen Stuhle zu stellen, und zwar die Italiänische Bischöfe alle drey Jahre, die aber, deren Bisthümer jenseits der Alpen lägen, jedesmal in vier Jahren. Unser Erzbischof ergrif also diesen Befehl als eine Gelegenheit, sich persönlich nach Rom zu begeben, und reisete, zu Anfang des Maymonats; nur von wenigen Adelichen 4 May. und Bedienten begleitet, mit Postpferden von Salzburg aus, wurde auch zu Rom mit vieler Freude und Ehrenbezeugungen empfangen. P. Sixtus der V. billigte seinen gefaßten Entschluß, die Ketzer in seinem Lande zu vertilgen, und der dadurch in

J. Chr. 1588 9. Jul. seinem Vorhaben gestärkte Erzbischof kam mit diesen Gesinnungen nach Salzburg zurück.

Bald nach seiner Rückkunft veranstaltete Er in einem öffentlichen Befehl eine Aenderung in den Kirchensachen, und ermahnte alle und jede, daß sie die catholische Religion annehmen solten; die es aber nicht thun wolten, solten aus dem Lande ziehen, wozu ihnen eine Zeit von wenigen Wochen anberaumet wurde. Dieser scharfe Befehl bewog viele evangelische Einwohner zu Salzburg, wieder zur catholischen Religion zu treten, und ihre bisherige Religion in der Domkirche öffentlich abzuschwören. Den Uebrigen aber, die lieber das Land räumen wolten, wurde eine, in neun Artickeln 3. September. abgefaßte, Anweisung publicirt, wie sie ihren Abzug anstellen solten, und wie man es mit ihren Gütern halten würde. Vermöge derselben solten 1) diejenigen, welche sich aus Salzburg und dem Erzstifte wegbegeben wolten, alle ihre liegende Haab und Güter, auch Gülten, die sie im Erzstifte hätten, vor ihrem Abzuge, und diejenigen, die bereits abgereiset wären, innerhalb Monatesfriß, in einen Anschlag bringen, und darinn nichts verschweigen, oder unangezeigt lassen, und solchen Anschlag Ihm, dem Erzbischof, schriftlich übergeben, oder zuschicken. Würde nun jemand sich hierin ungehorsam bezeigen, oder etwas gefährlicher Weise verschweigen; so solte Ihm solches, als ein fiskalisches Gut, verfallen seyn, und seiner Kammer zugeeignet werden. Damit auch die Abwesenden sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könnten, so solte der Salzburgische Magistrat ihnen solches, durch eigene Boten, zu wissen thun, indem Er sonst gegen die Verbrecher mit einer schwe-

schweren Geldstrafe verfahren würde. 2) Solten Sie ihre Häuser und Gärten, die sie in und um die Stadt Salzburg hätten, innerhalb Monatsfrist, an Personen, die dem Erzbischof annemlich wären, entweder verkaufen, oder, nach Ablauf solcher Frist, so lange vermiethen und verpachten, bis sie selbige mit Gelegenheit verkaufen könnten. Dann Er würde keinesweges verstatten, daß sie ihre Häuser versperrten, oder schlechte Diener und Einwohner darein setzten, indem in solchem Falle ihre Häuser und Gärten, von der Stadtobrigkeit, andern eingeräumt, und ein billiger Zins darauf geschlagen werden solte. Er sey nemlich, als Herr und Landesfürst, nicht gesonnen, seine Stadt zum Theil öde stehen zu lassen, sondern Er wolle, daß sie vollkommen bewohnt werde. 1. Febr. 1588

Ferner und 3) solten diejenigen, welche sich der Religion halber wegbegäben, hinführo keiner bürgerlichen oder andern Freyheiten, in seinem Erzstifte, weiter fähig seyn, und nicht anders, als andere Fremde und Ausländer, gehalten werden. Wofern aber jemand unter ihnen sich künftig wieder zur catholischen Religion begeben würde, so wolle Er denselben wieder in seinen vorigen Stand kommen lassen; jedoch solte ihnen mittlerweil, gleich andern Fremden und Ausländern, unverwehrt seyn, ihre Güter, durch sein Erzstift, führen zu lassen. Hingegen solten Sie sich 4) nicht unterstehen, in der Stadt Salzburg, oder anders wo im Erzstifte, auf irgend eine Art, einen Handel zu treiben. Würden Sie aber Contrackte machen, und ihr Gewerb, mit ihren eigenen Dienern, oder andern Bürgern und Einwohnern der Stadt und des Erzstiftes Salzburg, in Gesellschaft oder auf

J. Chr. 1588 eine andere Weise, treiben, so solten ihre Waaren, als fiskalisch Ihm verfallen seyn. 5) Solte Ihnen zwar erlaubt senn, durch sein Erzstift zu reisen; jedoch daß Sie sich dabey unärgerlich und unverweislich verhielten, und allein in den öffentlichen Wirthshäusern einkehrten, auch, ohne Vorwissen seiner Räthe, sich nicht über drey Tage, zumal in der Stadt Salzburg, aufhielten. Was Sie hiernächst 6) in dem Erzstifte richtig zu machen hätten, solte ihnen durch catholische Bevollmächtigte, und nicht durch ihre Secktische Diener, zu verrichten, gestattet werden. Diejenigen aber, welche 7) Vormundschaften und Pflegkinder hätten, solten die Güter ihrer Pupillen ausliefern, und ordentliche Rechnung ablegen, worauf dann an ihre Stellen catholische Vormünder, von der Obrigkeit, verordnet werden solten, welche die Pflegkinder in der catholischen Religion unterrichten, und an catholischen Orten auferziehen lassen solten. Weiter und 8) solten die abwesenden Pupillen, die sich an Secktischen Orten aufhielten, durch die Stadtobrigkeit innerhalb Monatsfrist, hieher gefordert und gebracht, auch ohne Vorwissen des Erzbischofs an fremde Oerter nicht verschickt werden. Endlich 9) solten diejenigen, welche ihre Vormundschaften schon richtig gemacht, oder keine hätten, und reisefertig wären, binnen vierzehn Tagen, die Stadt und das Erzstift räumen, und sich nicht weiter in demselben betreten lassen.

So muthig dieses beschlossen war, so richtig wurde es auch ausgeführt, und man konnte gegen den festen Entschluß des Erzbischofs, weder mit Bitten, noch mit Vorstellungen und dem

Vor-

Vorwande des Schadens, der aus dem Abzuge wohlhabender Bürger der Stadt zuwachsen würde, das geringste ausrichten, weil Er für nichts mehr Sorge trug, als daß die Sache, durch Verzug nicht möchte ins Stecken gerathen. Als aber das Ende des Monats, welcher zum Auszuge bestimmt war, herannahete, fanden sich viele, die vorgaben, sie könnten ihre Geschäfte, wegen Kürze der Zeit, nicht zu Ende bringen, und daher den Erzbischof mit vielem Flehen baten, den Termin zu verlängern, damit sie Raum hätten, den Ueberschlag wegen der Preise ihrer unbeweglichen Güter, an Häusern, Gründen und Zelbaren Dingen, zu machen, und zugleich die Rechnungen, wegen ihrer eigenthümlichen Haabe, und wegen fremder Verwaltungen, in Richtigkeit zu bringen. Endlich ließ sich der Erzbischof mit harter Mühe bewegen, noch einen Monat der gesetzten Frist beyzulegen. Es ergieng also ein neuer Befehl, des Innhaltes: Er wolle dem täglichen Ansuchen Einiger dieser Leute so viel nachsehen, daß Er ihnen noch den ganzen Weinmonat gestatten wolle, damit sie Zeit gewinnen möchten, ihre Sachen einzurichten, und den Ueberschlag zu machen, wie hoch sie ihr ganzes Vermögen schätzten. Sie solten aber von den Dingen, die sie besässen, nicht nur obenhin und überhaupt, und etwa nur mit Anzeige der Art und Weise, wie sie zu demselben gekommen wären, sondern mit aller Richtigkeit und Deutlichkeit ihren Bericht und Rechnung abstatten. Wenn aber der Monat October vorbey wäre, so solten sie wissen, daß ihnen alsdann alle Hoffnung zu einer weitern Erlaubniß und Nachsicht, etwa noch länger in den Salzburgischen Gränzen zu bleiben, abgeschnitten

J. Chr. 1588

1. Oct.

seyn

J. Chr. 1588 seyn würde. Und würden Sie sodann noch da
so solten Sie es schwer genug büssen m
Auf solche Art suchte der Erzbischof Wolfg
Dietrich seine Residenzstadt von den verme
Ketzern zu reinigen, indem Er, nach dem
niß des Salzburgischen Geschichtschreib
Joseph Mezgers, mehr darauf sah, daß Er
Stadt und sein Land im Glauben rein
ten, als mit Geld und Gute überfüllen möch

Dieses strenge Verfahren des Erzbisc
von Salzburg gegen seine evangelische U
thanen mußte nothwendig den Unwillen der
testantischen Fürsten und Stände erre
und Ihnen zu Beschwerden Anlaß geben.
auch den catholischen Fürsten und Stän
fehlte es nicht an Gelegenheit, gleichfalls
schwerden über die Beeinträchtigungen
oder des andern Evangelischen Fürstens zu
ren. Dergleichen hatten z. E. der B. Geor
Worms und der Churfürst Wolfgang
Maynz über den Administrator der C
pfalz, den Pfalzgrafen Johann Casimir,
wohl wegen des gestörten catholischen Got
dienstes in der damals gemeinschaftlichen S

§) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIII. §. 28. p
322. Lünigs R. A., T. XVI. p. 1041. s
71. & T. XIX. p. 279. sq n. 6. Franz Dück
Salzburg. Chronica; (Salzburg, 1666. 4. ob
go.) p 267–271. Jos. *Mezgeri* Hist. Salis
genſis; (Salisburgi, 1692. Fol.) L. V. p 63
641. Marci *Hanſizii* Germania Sacra, T. I
652. sqq. Io. Ge. *Sebelbornii* Comm. de R
gionis Evangel. in Provincia Salisburg. O
progreſſu & fatis; (Lipſiae, 1702. 4.) §.
sq. p. 62.–67. und in M. Friedr. Wilhelm S
ners der Teutschen Ueberſetzung dieſes Tractats;
53. p. 269 —— 283.

Ladenburg, als auch wegen der von Ihm erweiterten Gränzen in den Districkten der Städtgen Nordheim und Wattenheim. Diese letztere Irrungen giengen so weit, daß man darüber beynahe zu den Waffen gegriffen hätte; aber beide Theile erwählten endlich friedlichere Mittel, und stellten eine Zusammenkunft einiger ihrer Räthe an, von welchen der Streit, durch einen gütlichen Vergleich, den 15. Jenner 1590., beygelegt wurde. J. Chr. 1588

Hingegen wegen der erstern Sache ergieng allen an den Pfalzgrafen Johann Casimir vom K. und K. Kammergerichte zu Speyer ein ernstliches Mandat, des Innhaltes: es habe der B. George zu Worms angebracht, daß die Stadt Ladenburg von dem Bischof zu Worms nur zur Helfte an Chur-Pfalz verpfändet sey, und der Bischof sich über die andere Helfte das *Dominium directum* und Eigenthum vorbehalten habe, um sie, bis zur Wiederlösung jener Helfte, mit Chur-Pfalz, ungetheilt inne zu haben, und zu genieſſen, wie dann auch immittelst die gemeine Bürgerschaft zu Ladenburg jederzeit dem Churfürsten von der Pfalz und einem Bischof zu Worms zugleich habe huldigen und schwören müssen. Es sey auch vor dem die alte catholische Religion, mit lehren, Predigen, Singen ꝛc. in der Pfarrkirche zu Ladenburg, ungehindert ausgeübet worden, bis solche weiland Churfürst Friedrich der III. von der Pfalz, im J. 1565., zerstört hätte, worauf aber demselben, im J. 1566., auf dem damaligen K. Tage zu Augspurg, vom K. Maximilian dem II., nach dem Erkenntniß der Churfürsten, Fürsten und Stände, die Restitution sey auferlegt 7 Sept.

J. Chr. get werden *). Seitdem sey der catholische
1588 Gottesdienst zu Ladenburg in der daſigen S. Sebastianskirche, von den vom B. zu Worms, bestellten Pfarrern und Kaplanen, gehalten, und von den catholischen Bürgern, und ihren Knechten und Mägden, auch von jederman bisher, ohne einigen Eintrag von Chur-Pfalz, besuchet worden, mithin dieselben in ungehindertem Besitze *vel quasi* bis auf diese Stunde, gewesen, und billig dabey gelassen werden sollen. Allein dem allen ungeachtet habe der Pfalzgraf Johann Casimir durch seinen Kanzler zu Heidelberg, den 3. Herbstmonat d. J., etliche Bürger, ihre Weiber und Gesinde zu Ladenburg nach Heidelberg beschicken lassen, und sie, durch Furcht und ernstliches Anreden, wobey zwey Stadtknechte gestanden, nebst Verspottung der catholischen Religion und ihrer Ceremonien, dahin gebracht, daß sie, durch ein Handgelübde, versprechen und zusagen müssen, nicht mehr in die catholische Kirche, sondern allein in die Predigten der Churpfälzischen Prädikanten zu gehen. Wegen solches thätlichen Eingriffs habe der Bischof von Worms auf die Constitution *super arrestis et pignorationibus* geklagt, und um ein Mandat und Ladung wider Ihn gebeten. Da nun darauf die Processe erkannt seyen, so würde hiemit dem Pfalzgrafen, bey einer Strafe von zehen Mark lötigen Goldes, geboten, daß Er sogleich, nach Ueberantwortung oder Verkündigung dieses Mandats, ohne allen Verzug, Einrede und Entgeld, die verhafteten Bürger, ihre Weiber, Gesinde und andere in Ladenburg, ihrer abgenöthigten Pflicht,

*) S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 219. *coll.* p. 189.

[illegible]ichte, Zusage, Verstrickung ꝛc. wiederum [illegible]ledigen solle [1]). J. Chr. 1588

Den Catholischen gab ferner zu Beschwer[illegible] Anlaß, daß die sogenannte Reformirte oder [illegible]winische Religion sich in Teutschland im[illegible] mehr ausbreitete, obgleich durch den Augspur[illegible] Religionsfrieden alle Andere, die den bei[illegible] Religionen, nemlich der Catholischen und [illegible] C., nicht anhängig wären, von demselben [illegible]lich ausgeschlossen seyn solten [2]). Ein neu[illegible] Beyspiel davon zeigte sich, in dem gegenwärti[illegible] Jahr, in dem Herzogthume Zweybrü[illegible]. Es ist bereits bey den vorigen Jahren be[illegible] worden, daß der Pfalzgraf Johannes der [illegible] Zweybrücken, ungeachtet aller angewand[illegible] Bemühungen, auf keine Weise zu bewegen [illegible]sen, dem Conkordienwerke mit beyzutre[illegible], und die Formel mit zu unterschreiben, [illegible]dern daß Er sogar darüber seinem Hofprediger [illegible] Superintendenten, dem D. Jacob Heil[illegible]nner seine Entlassung gegeben habe [3]). Ja [illegible] ließ sich hierauf sogar, von seinem neuen Su[illegible]rintendenten, D. Pantaleon Candidus zur [illegible]entlichen Bekentniß der Reformirten Re[illegible]pon, und zu deren Einführung in seinem [illegible]nde verleiten. Zu dem Ende ließ Er in dem [illegible]igen Jahr einen neuen Catechismus publi[illegible]en, welchen Er in seinem ganzen Lande, nebst [illegible] reformirten Religion eingeführt wissen wolte, [illegible]rüber es viele Zwistigkeiten setzte, und sich neue

[1]) Io. Frid. *Schannati* Hist. Episcopatus Normatiensis, T. I. P. III. p. 435. sq. &. T. II. n. 326. p. 431. sq.

[2]) S. im II. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 623. n. 3.

[3]) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 616.–620. & 630. und im XI. Bande, S. 334. f.

J. Chr. 1588 neue Unruhen in den Pfälzischen Lä
hervorthaten. Es schrieben auch gegen diesen
Zweybrückischen Catechismus sogleich d
Andreä zu Tübingen *) und der D. Jo
Pappus zu Straßburg †).

Jener behauptete in der seiner Schri
gesetzten Vorrede, die an des Pfalzgraf Joh
beide Brüder, die Pfalzgrafen Philipp Lud
und Otto Heinrich, gerichtet ist, daß dieser
Catechismus keine Erklärung des alte
Zweybrückischen Kirchenordnung ein
ten, Catechismus, sondern vielmehr dessen
kehrung und Vertilgung sey, damit de
christliche Zweybrückische Catechismus
aus der Kirche abgefertiget, und also na
nach, sammt der reinen evangelischen L
in den Zweybrückischen Kirchen ausg
stert, und dagegen der calvinische verd
Irrthum eingeführet werden möchte.
der Verfasser dieses neuen Catechismus
in allen Hauptstücken des christlichen
chismus, ganz und gar, eine neue Leh
ben der Regierung wel'and Pfalzgraf
gangs in diesem Fürstenthume einhellig se
worfen und verdammt, auch die Unterth
treulich davor gewarnet worden. Und a

*) Seine Schrift hat den Titel: Bericht und
liche getreue Warnung vor der Calvinischen
Erklärung des *Catechismi*, so künstlich in
stenthum Zweybrücken von Kirchen- und
Dienern, bey dem gemeinen Mann und
gend getrieben werden soll, zu Heydelberg des
Jahrs ausgangen; Tübingen, 1588. 4.

†) Unter dem Titel: Christlicher und nothw
Bericht von der Zweybrückischen zu Heyd
neulich gedruckten Erklärung des *Catechismi*
bingen, 1588. 4.

D. Pappus führet in der Vorrede zu ſeiner Schrift an, daß, obgleich zur Urſache dieſer neuen Erklärung des Catechiſmus angegeben werden wolle, dem wieder einreiſſendem, oder noch nicht ganz abgeſchaftem Pabſtthume zu wehren, dennoch die Abſicht mehr geweſen ſey, eine neue Lehre einzuführen. Es gab auch dieſer neue Catechiſmus Anlaß, daß nachher im J. 1593., ein Religionsgeſpräch darüber zu Neuburg an der Donau gehalten worden, von welchem wir zu ſeiner Zeit weitere Nachricht geben wollen. Inzwiſchen aber hatte Pfalzgraf Johann auf dieſes theologiſche Gezänke nicht geachtet, ſondern mittlerweil die reformirte Religion in ſeinem Lande völlig eingeführt m). J. Chr. 1588

Was nun noch einige andere Begebenheiten betrift, die ſich, in dieſem Jahr, in unſerm teutſchen Reiche zugetragen haben, und in einer vollſtändigen R. Geſchichte angeführt zu werden verdienen, ſo gehöret hieher gleich anfangs der zwiſchen dem Churfürſten Wolfgang von Maynz und dem Grafen Franz von Waldeck, wie auch der verwittweten Gräfin Margareta, als Vormünderin ihres Sohnes, des Graf Wilhelm Ernſts

m) Dan. *Parei* Hiſt. Bav. Palatina, L. V. Sect. II. p. 101. edit. G. C. *Ioannis* und B. G. Struvens Pfalz. Kirchen-Hiſtorie, cap. 7. §. 12. & 27. p. 310 ſq. & 488. – 490. Cf. Verantwortung – Wolffgangs, Pfalzgr. bey Rhein ꝛc. – – Chriſtlicher, ſtandhaffter Glaubens-Bekandtnus: wider etliche von S. F. G. inn offnem Truck außgeſprengte Verleumbdungen: – – aus – – ſonders hatem Befelch – – Philipps Ludwigen und – – Ott-Heinrichen, Gebrüderen, Pfalzgr. bey Rhein ꝛc. verfertigt, und ans Liecht gegeben; Laugingen, 1604. 4. beſonders p. 89. ſqq. und 251. ſqq.

J. Chr. 1588 Ernſts zu Waldeck, durch Vermittelung
landgraf Wilhelms zu Heſſen-Caſſel, als Ka
ſerlichen Commiſſarius, zu Friszlar geſchloſſe
15(25) May Vertrag, wegen Ablöſung der Stadt und
Amtes Naumburg, wie auch der halben Her
ſchaft Itter. Es war nemlich in der Mitte
vierzehnten Jahrhunderts, ein Theil der
Heſſen gelegenen Herrſchaft Itter an das Er
ſtift Maynz gekommen, welchen aber der Ch
fürſt Gerlach von Maynz, bereits im J. 135
an die Grafen von Waldeck, Otto und ſein
Sohn, Heinrich, auf Wiederlöſung unte
pfändlich überlaſſen hatte. Nun haben zw
bald hernach, die Grafen von Waldeck ſolch
Antheil an Itter weiter an die Wolfe von Gude
berg, gleichfalls unterpfändlich übergeben; a
im J. 1542 kündigten Sie ihnen den Pfan
ſchilling wieder auf, und gelangten auch, dr
die angerufene landesfürſtliche und richterliche Hül
des landgraf Philipps von Heſſen, zum würk
chen Beſitze und Genuſſe deſſelben.

Allein die Grafen von Waldeck blieb
hierauf eben nicht allzulang in dem Beſitze
Maynziſchen Antheils an der Herrſchaft I
ter; denn der Churfürſt Wolfgang von May
kündigte Ihnen, im J. 1586, ſo wohl dav
als auch wegen des ehedem gleichfalls an Walde
verpfändeten Amtes Naumburg, ſo itzo e
im Amte Friszlar gelegene Kellerey iſt,
Pfandſchaft auf. Die Grafen von Walde
wolten ſich zwar hiezu ſo ſchlechterdings nicht ve
ſtehen; aber der Churfürſt Wolfgang ruffte n
nur den landgrafen Wilhelm von Heſſen-Caſſ
als der Grafen ordentliche Obrigkeit, um rich
terliche Hülfe deshalb an, ſondern würkte auch
zu deſto mehrerer Abſchneidung alles Umtriebs
v

von dem Kayser Rudolf eine Commission auf J. Chr.
den erstgedachten Landgrafen aus, um diese 1588
Lookündigung, bey entstehender Güte, schleunigst und ohne Verzug, zu Ende zu bringen, worauf sich dann endlich die Grafen von Waldeck bequemten, und diese Ablösung, durch die Hessen-Casselschen Commissarien, zu Fritzlar, im J. 1588, würklich vollzogen und zu Stande gebracht wurde.

Vermöge des damals getroffenen, vorgedachten Vertrages solte 1) der Churfürst von Maynz den Naumburgischen und Itterschen Pfandschilling, nach dem Ansatze des Hertingshausischen Antheils am Pfandschilling, anstatt der 2600 Mark Silbers, mit 2017½ Goldgülden, und noch besonders für den Hertingshausischen Pfandschilling an Naumburg 3500 Goldgülden, mithin in einer Summe 2367½ Goldgülden in Golde, an die Grafen von Waldeck baar bezahlen und erlegen. 2) Wegen der übrigen von Waldeck gemachten Forderungen, als für Baukosten, Accessionen, Meliorationen, gerichtliche und andere aufgewandte Kosten, und erlittene Schaden, und zwar insgesammt, nur allein die zwischen Maynz und Waldeck noch rechtshängige Forderungen ausgenommen, versprach Churmaynz an Waldeck 7000 Gulden, jeden zu 15 Batzen gerechnet, in gangbarer und landgültiger Münze, in einer unzertheilten Summe, zu Fritzlar, baar zu entrichten. Dagegen solten 3) die Waldeckischen Vormünder die Burg, Stadt und Amt Naumburg, nebst der halben Herrschaft Itter, mit Gerichten, Dörfern, leuten, Gütten, Hölzern, Waldungen, Herrschaften, Häusern, Gütern, Zinsen, Renten, Wildbahnen, Wassern, Wiesen, Fischereyen,

J. Chr. 1588 reyen, und mit allen Nutzungen, Rechten und G fällen, nebst allem Zubehör, ausser den itzigen e dem Halm stehenden Früchten, als welche We deck für dißmal noch einerndten solle, nach In halt der Pfand- und Revers-Briefe, sofo abtreten, die Pfandbriefe herausgeben, s derselben, wie auch aller Forderungen gänzl verzeihen, und die Rechte und Gerechtigke ten, deren Sie sich, kraft der Itterschen Pfan schaft, gegen die Wölfe von Gudenberg a gemaßt hätten, an Chur-Maynz überlasse auch alle noch in Händen habende briefliche U kunden, Beweise und Regisier herausgebe und so wohl über den zu Fritzlar baar bezahlt Pfandschilling, als auch über die für die übri Forderungen, noch zugelegte 7000 Gulden förm lich quittiren.

Weil aber 4) die Grafen von Waldec wegen etlicher angeblicher Itterschen Pertinen stücke, gegen die Wölfe von Gudenberg bish in einer beschwerlichen Rechtfertigung gestande und daher nicht allein der jährlichen Nutzung hätten entbehren, sondern auch auf diesen Recht handel ein Merkliches aufwenden müssen; so wur festgesetzt, daß, falls der Churfürst von Mayn oder, kraft seiner an der halben Herrschaft Itt habenden Gerechtigkeit, ein Anderer, in di ser Rechtssache obsiegen, und die Restituti der innebehaltenen und eingezogenen Itterschen Pertinenzstücke, sammt deren Nutzungen un Gerichtskosten, erhalten würde, alsdann der ob siegende Maynzische Theil die, vom J. 15 an, bis zum Datum dieses Briefes, zuerkannte Nutzungen und Gerichtskosten, nach Verhäl niß der Zeit, an Waldeck zurückgeben solle. A auch 5) bey dieser Handlung, von den Grafen vo

Wal

Waldeck, angebracht worden, daß Sie, und J. Chr.
etliche in ihrer Grafschaft gelegene Klöster, nebst 1588
dem Landgrafen von Hessen und Pfandsinnhaber, im Amte Naumburg und in der Herrschaft Itter, ihre besondere, eigene und zu den Pfandschaften nicht gehörige, Renten, Zinsen, Gefälle, Höfe und Güter besitzlich hergebracht hätten, welches Sie auch, mit vorgelegten alten und neuen brieflichen Urkunden und Regiſtern, verzeichneten; so wolten zwar anfangs die Chur-Maynzischen Gesandten hievon nichts wissen, und dißfalls etwas nachgeben. Allein endlich wurde auch dieser Punkt dahin verglichen, daß den Grafen von Waldeck und den erwähnten Klöstern dasjenige, was Sie, ausser den Pfandschaften, in kundlichem und rechtmäſſigem Besitze, hergebracht haben möchten, unbenommen, dagegen aber auch dem Churfürsten von Maynz an demjenigen, was künftig zu beiden Pfandschaften gehörig befunden werden würde, nichts begeben, sondern Ihm alle Rechte und Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbehalten seyn solten.

Soviel aber 6) die, von der Waldeckischen Vormundschaft, an Kapital und Interesse, zur Gegenforderung gesetzten 18898 Gulden beträfe, so wäre beiden Theilen bekannt, daß diese Sache am K. G., bey Gelegenheit der Pfandschaft und Lösung von Roda, bereits rechtshängig sey, wobey man es auch lassen wolte. Endlich 7) die Itterschen hohen Gehölze und Emmelrodische Gebrechen belangend, so wären solche hiebevor von den Landgrafen von Hessen, und den nunmehro von Chur-Maynz abgeleiteten Gräflich-Waldeckischen Linien nicht für Waldeckisches, sondern Itterisches Gehölz gehalten, und den übrigen Grafen von Waldeck,

J. Chr. 1588 welche keine Gemeinschaft mit dieser Maynzischen Pfandschaft gehabt, daran nichts zugestanden werden. Allein der Graf Franz von Waldeck begehrte nunmehro für sich und die übrigen Grafen von Waldeck, diesen Punkt auf einen Austrag zu stellen. Weil aber solcher Anspruch nicht allein Maynz, sondern auch die Landgrafen von Hessen, und itzo den Landgrafen Ludewig zu Marburg, als Innhabern der halben Herrschaft Itter, mit betreffe, und derselbe kurz vorhin, von den Grafen von Waldeck, um die Austräge sey ersucht worden; so hielten die Maynzischen Gesandten, da Sie sich, aus Mangel an Befehl auf diesen Punkt, auf die eine und andere Art, nicht erklären konnten, blos dafür, daß ihr Herr, der Churfürst, sich dasjenige, was der Landgraf Ludewig deshalb den Grafen von Waldeck antworten würde, gefallen lassen, und sich von Ihm nicht absondern würde.

Das Geld zur Ablösung gab Landgraf Ludewig von Hessen-Marburg her, und bezahlte an Waldeck den ganzen Pfandschilling, so wohl wegen des Chur-Maynzischen Antheils an der Herrschaft Itter, als auch wegen des Amtes Naumburg mit 32000 Gulden, und noch 600 Rheinischen Goldgulden Zuschuß. Das Amt Naumburg aber überließ Er an Chur-Maynz, und behielt für sich nur den Chur-Maynzischen Theil an der Herrschaft Itter, und zwar ebenfalls auf Wiederlösung, und mit der Bedingung, daß diese Pfandschaft in den ersten 32 Jahren unablöslich seyn, nachher aber Chur-Maynz die Einlösung frey stehen solte, welche jedoch bisher nicht erfolget ist. Bey der hierüber schon im J. 1586 verabredeten, und hierauf

auf im J. 1588 vollzogenen und ausgehändigten neuen Maynzischen Pfandverschreibung ist zwar dem landgrafen Ludewig, von Chur-Maynz, vieles versprochen, aber auch vieles davon nachher nicht gehalten worden, obgleich Maynz den hohen und starken Pfandschilling ganz hingenommen hat. Denn erstlich hat das Fürstliche Haus Hessen, von der mit verschriebenen, aber vom Stifte Corvey herrührenden, Itterischen Lehenschaft nichts bekommen, sondern die Wölfe von Gudenberg und die von der Malsburg haben selbige noch bis itzo behalten. Hernach sassen die von Löwenstein, schon seit dem vierzehnten Jahrhundert her, mit den Herren von Itter, in einer gewissen Burgfriedens-Gemeinschaft und Verbindlichkeit zu Itter, und so wohl Sie, als nach ihnen die Gogreben hatten besonders die Steuerburg, nebst einem dazu gehörigen merklichen Theil der Herrschaft Itter, worunter das Dorf Itter mit war, noch bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts inne, welches endlich die Letztern, im J. 1589, an den landgrafen Ludewig zu Marburg um 7000 Gulden baaren Geldes verkauften. Endlich hat auch noch der landgraf Ludewig, im J. 1590, das halbe Kirchspiel Emmelrode, ungeachtet es, in dem Chur-Maynzischen Pfandbriefe vom J. 1588, ausdrücklich mit versprochen worden, von den Grafen von Waldeck, nebst verschiedenen Renten und Gefällen in der Herrschaft Itter, auch merklichen Waldungen, mit 1600 Spanischen Thalern oder soviel Rheimschen Goldgulden, jedoch mit Zurücklassung ansehnlicher Walddistrickte, von neuem kaufen müssen. Auf solche Art ist denn endlich die ganze Herrschaft

J. Chr. 1588 31sten May.

J. Chr. 1588 Itter an das Fürstliche Haus Hessen, da dasselbe schon vorhin einen Theil davon innegehabt, vollends gekommen, und damit das Fürstenthum Hessen erweitert worden. Anfangs gehörte solche zu des Landgraf Ludewigs zu Marburg Landesportion, nachdem demselben sein Bruder, der Landgraf Wilhelm zu Cassel, die Ihm bisher zugehörig gewesene andere und Hessische Helfte dieser Herrschaft gegen dessen von ihrem Bruder, dem Landgrafen Philipp zu Rheinfels, ererbten Antheil an der niedern Grafschaft Katzenelnbogen, überlassen hatte; wie sie aber nachher an die Linie zu Hessen-Darmstadt gekommen seq, soll zu seiner Zeit gemeldet werden n).

4 April Von teutschen regierenden Fürsten starb in diesem Jahr K. Friedrich der II. von Dännemark, welcher einen Theil des Herzogthums Holstein besaß, und dem hierauf sein erstjähriger Sohn, K. Christian IV. von Dännemark, nach vorgängiger Wahl der Schleswigischen und Holsteinischen Landstände, in der Regierung seines Antheils am Herzogthume Holstein folgte. Derselbe erhielt hernach vom Kayser, nebst seinem Vetter, dem H. Philipp zu Holsteins Gottorp, im J. 1589, Veniam ætatis, und die Belehnung mit Holstein, worauf ihnen Bei-

n) Lünigs R. A., T. VII. in der 3 Fortsetz., p. 29 bis 33 n. 13. (Joh Adam Kopps) Bericht von der Hessischen Landsassigkeit, imgleichen der eigentlichen Bewandnis des Chur-Mainz. Pfand-Rechts auf die halbe Herrschaft Itter ꝛc.; Fol. und Ebendesselben hist. Nachricht von den Herren zu Itter; (Mainz, 1751. 4) P. IV. §. 6. p. 175-180. Cf. N. T. R. Geschichte, im XIII Bande, S. 500. f.

Beiden die Landſtände, nach erhaltener Beſtätigung ihrer Privilegien, huldigten c). J. Chr. 1588

Einige Zeit nachher ſtarb auch der regierende Marggraf Philipp der *II.* von Baden-Baden, im 29ſten Jahr ſeines Alters, als Er im Begrif war, ſich mit der Jülichiſchen Prinzeſſin Sibylla zu vermählen. Er war ein ſehr leutſeeliger, gelehrter, und den Gelehrten gewogener Fürſt, welcher aber einen gröſſern Hofſtaat unterhielt, und mehrern Aufwand machte, als die Kräfte ſeines Landes ertragen konnten, wodurch denn ſo wohl, als auch durch ſeine koſtbare Reiſen Er viele Schulden auf das Land brachte. Zu ſeinem Nachfolger hatte Er ſeines Vaters Bruders Sohn, den Marggrafen Eduardus Fortunatus von der Rodemacherſchen Linie des Marggräflichen Hauſes Baden, welcher ſogleich, nach ſeines Vetters Tode, von deſſen Ländern Beſitz nahm, und hernach im folgenden J. 1589, mit ſeinen jüngern Brüdern, den Marggrafen Guſtaf Chriſtoph, Philipp, Carl und Johann Carl, einen Vergleich traf, kraft deſſen Er die obere Marggrafſchaft Baden und die Grafſchaft Spanheim, mit allen darauf liegenden Laſten und Schulden, allein übernahm, und einem jeden Bruder jährlich 1000 Gulden zur Penſion verſprach, die Luxemburgiſchen 17 Jun.

c) *Cyprianus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 796 & 810. & L. XXIX. p. 813. ſq. Jo. If. *Pontani* Hiſt. rer. Dan., in *Friderico II.*, in Ern. Joach. *de Weſtphalen* monum. ined. rer. German., T. II. p. 1228 - 1230. *Lunderp*, l. c, T. II. L. XXX. p. m. 796. ſq. *Schedaeus*, l. c, P. III. L. XIII. §. 30. p. 322. und *Lackmanns* Einleit. zur Schleswig-Holſtein. Hiſt, P I. p. 697 & P. II. p. 3-39. *paſſim*. Cf. T. T. R. Geſchichte T. XIV. p. 574-576, ibique *Nota* 1) citatos plures Scriptores.

J. Chr. 1588 Herrschaften aber seinen gedachten Ländern überließ p).

Endlich will ich auch noch anführen, daß, in diesem Jahr, der unruhige Prinz Magnus von Sachsen-Lauenburg, dessen wir schon einigemal erwähnet haben q), seinem jüngern Bruder, H. Franzen dem II., gegen den Er sein Heil wieder versuchen wolte, in die Hände fiel. Dieser behielt Ihn hierauf in enger Verwahrung und harter Gefangenschaft zu Ratzeburg, bis an seinen Todt, der, nach dem Rittershus, im J. 1603, nach andern aber erst im J. 1614, erfolgte. Damit auch Niemand glauben möchte, daß Er, aus eigener Gewalt, mit diesem seinem unruhigen Bruder so scharf verfahren habe, so ließ Er folgende Aufschrift, mit goldenen Buchstaben, über die Gefängnißthür oder sogenannte Magnusburg zu Ratzeburg setzen: „Auf der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigste „Verordnung, hat der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Franz, zu „Sachsen, Engern und Westphalen, seiner „Fürstlichen Gnaden unfreundlichen Bruder, Herzog Magnus, um sein unfreundlich „Verhalten, allen andern nachkommenden „Herzogen zu Sachsen, so GOtt nicht fürchten, „fürstliche Tugenden und Gerechtigkeit nicht für „Augen haben, daß GOtt unter Brüdern abwende! zu einer Verwahrung diß Gemach am „Tag Viti 1588 verfertigen lassen, mit herzlichem Wünschen, daß GOtt der Allmächtige

p) *S. Schaten*, l. modo c., und *Schoepflin* Hist. Zaringo-Badens, T. III. L. V. c. 4. §. 9. sq. & c. 5. § 1-5. p. 60-66.

q) S. A. T. R. Geschichte, im IX Bande, S. 273. f. und im XI Bande, S. 71-75.

„tige diß Fürstliche Haus, nach seinem gnädigen „Willen, für dergleichen Exempel hinfür „behüten möge. *Ad mala patrata sunt atra „Theatra parata.*„ Dieser Prinz Magnus hatte übrigens mit seiner Gemahlin, K. Gustavs des I. von Schweden Tochter, Sophia, einen Sohn erzeuget, Namens Gustav, der in Schweden, im J. 1574, war geboren worden, und nachdem Er in etwas erwachsen, sich auch viele Mühe gab, sein Recht an dem Großväterlichen Herzogthume zu erlangen; aber alle seine Bemühungen waren vergeblich, und Er starb in Schweden, den 11 November 1592, oder 1597, noch bey Lebzeiten seines gefangenen Vaters, unvermählt [f]). J. Chr. 1588

Das uralte, damals Freyherrliche, und ihro Gräfliche Geschlecht von Königseck berühete um diese Zeit auf vier Brüdern, nemlich Ulrich, der Domherr zu Augspurg und Costnitz war, Marquard, Berthold und Georg, Söhnen des Freyherrn Johann Jacobs von Königseck, welcher die Grafschaft Rothenfels und die Herrschaft Stauffen von den Grafen von Montfort gekauft und an sein Haus gebracht hatte, auch hierauf im J. 1567 gestorben war. Diese vier Brüder errichteten nun unter sich, in dem gegenwärtigen Jahr, ein Erb-Statut und Einigung, welche noch bis auf den heu- 7 Jan.

f) Nicol. *Rittershusii* Genealogiæ Impp., Regum, Ducum, Comitum &c., (Tubingæ, 1664. fol.) Tab. 121. Phil. Jac. *Speneri* Sylloge geneal. hist. (Francof. ad Mœn., 1677. 8.) p. 782. Joh. Ge. Layritz histor. genealog. Palmwald, (Nürnb., 1686. Fol.) Tab. XIII. c. 4. §. 10. p. 645. sq. J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. I. c. 1. §. 9. p. 58. a. und Köhlers Münzbelustig., P. XIV. n. 1. p. 4. sq.

J. Chr. heutigen Tag in dieser Familie beobachtet werden. laut
1588 derselben setzten Sie für sich, ihre Erben, deren Erben, und sämmtliche männliche Nachkommen ihres Namens und Stammes, fest, und verordneten: 1) daß jedesmal der Aelteste unter Ihnen, weltlichen Standes, alle und jede Lehen, die itzo schon vorhanden wären, oder künftig noch erlangt werden würden, bey den sich jedesmal ereignenden Lehensfällen von den Kayserrn und dem H. R., wie auch ihren andern Lehensherren, auf gemeine Kosten der weltlichen Herren ihres Geschlechtes, empfangen, und die Lehenspflicht leisten solte. Hingegen aber und da 2) Sie, die drey weltliche Brüder, sich mit einander brüderlich verglichen hätten, die väterlichen Länder, ihres bessern Nutzens halber, in drey verschiedene Theile und Regierungen zu theilen; so solte ein Jeder von Ihnen, in seinen innhabenden Graf- und Herrschaften, seine zugehörige Vasallen selbst belehnen, und die Lehens-Reverse. nebst dem Lehensgelde, zu sich nehmen, auch deshalb ein ordentliches Lehenurbar und Registratur halten.

Ferner und 3) verpflichteten Sie sich unter einander, daß Sie und alle ihre Nachkommen sich aller Beschwerungen und Veräusserungen ihrer ererbten, erlangten und innhabenden liegenden Güter, sie seyen Lehen, oder Erbe, gänzlich enthalten wolten, damit selbige unverkehrt bey der Familie und den männlichen Nachkommen, in beharrlichem Stande und Wesen, erhalten werden könnten. Es solte daher hinführo, zu ewigen Zeiten, von ihren innhabenden Graf- und Herrschaften, und deren Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Renten, Gülten und Gütern, sie seyen Lehen oder eigen, durch Sie und ihre Erben und

Nach-

Nachkommen, ſolang ihr Name und Stamm J. Chr.
ihre, auſſer der Familie, überall nicht das gering- 1588
e verändert, verkauft und veräuſſert, noch
weniger dieſelben durch Geldleihen, Verſetzen,
Verpfänden und in andere Wege, beſchweret
od geſchmälert werden. Eben ſo ſolte es auch
it denjenigen Gütern gehalten werden, welche
ie, ihre Erben und Nachkommen, in künf-
igen Zeiten, erben, kaufen, oder ſonſt erlan-
en möchten, als welche gleichfalls bey ihrer Fa-
milie beſtändig unveräuſſert, unverändert,
nbeſchweret und ungeſchmälert bleiben und
halten werden ſolten. Mithin ſolten alle und
de obgedachte, gegenwärtige und künftige
Land und Güter, ſie ſeyen Lehen oder eigen,
Graf- und Herrſchaften, Schlöſſer, Städte
od Dörfer, Weiler, Leute, und Güter,
igend und fahrend, mit allen und jeden ihren Herr-
lichkeiten, Gewaltſamen, Nutzungen und
Zugehörigem, nichts davon ausgenommen, al-
in den männlichen Perſonen des Namens
od Stammes der Freyherren zu Königseck
od Aulendorf, abſteigender Linien, ehlich ge-
oren, ſolange die oder derſelben Einer im Le-
en iſt, erblich zuſtehen, und durch keine beſon-
re Ordnungen und Gemächte von Ihnen abfal-
n können; mit dem Anhange, daß ſolches alles
uf dieſelben männlichen Perſonen, zu ihrem
ührenden Erbtheile, nach Anweiſung der
meinen Kayſerlichen Rechte, unverſchaft und
inteſtato fallen ſolle. Ingleichen ſolten Sie und
re Erben hinführo gegen Niemanden eine Bürg-
haft über 1000 Gulden, und wenn einem
er mehr von den drey weltlichen Brüdern
n Nothfall zuſtieſſe, Geld aufzunehmen,
ige Güter, ohne der andern weltlichen Brü-
der

J. Chr. 1583 der und Agnaten Bewilligung und Zulassung verschreiben, widrigenfalls solche Verschreibung und Bürgschaft an sich selbst kraftlos und nichtig seyn solle. Endlich wurde auch noch bedungen und verabredet, daß, wofern künftig aber kurz oder lang, einer oder mehr, unter Ihren Gebrüdern oder ihren Erben, von seinen innhabenden Graf- und Herrschaften einige Stücke oder Güter verkaufen wolte, Er dieselben seinen Brüdern oder Vettern ihres Namens und Stamms der Freyherren von Königseck, weltlichen Standes, für einen billigen Kaufschilling überlassen solle. Falls es aber keiner von Ihnen kaufen wolte, alsdann solle die Verkäufer, an solchem Verkaufe, jedoch daß derselbe auf eine bedingliche Wiederlösung geschehe, nicht gehindert werden.

Weil hiernächst 4) vieler Irrthum im Glauben und mancherley Secten, unter der teutschen Nation, eingerissen wären; so verglichen und vereinigten sich deshalb die drey Brüder für sich, ihre Erben und Nachkommen, dahin, daß, falls Einer unter Ihnen von dem wahren catholischen Glauben und der Römischen Kirche abfallen würde, und sein Gewissen frey haben wolte, Er deswegen doch seine Unterthanen zu seinem Glauben nicht zwingen oder dringen, ihnen nicht öffentlich predigen lassen noch weniger die christlichen Güter einziehen solle. Wofern Er aber dawider handelte; so solten seine nächste Verwandten, des Stamms und Namens der Freyherren von Königseck die Macht haben, Ihm solche seine Güter, mit Gewalt, oder Recht, einzuziehen, wegen Ihn nichts befreyen solte. Wenn auch 5), über kurz oder lang, gegen den einen oder andern

Brü

Bruder, an ſeine innhabende Graf- oder Herr- 1558.
ſchaften, von Jemanden ein Anſpruch gemacht würde, welches Ihm, an ſeinen Gütern und Gerechtigkeiten einen Abbruch thun könnte; ſo ſolle ſich daſſelbe, ohne Wiſſen und Willen ſeiner andern Brüder oder Vetter, in keinen Vertrag oder Rechtshandel einlaſſen.

Damit indeſſen 6), in dieſer ihrer Ordnung, des weiblichen Stammes nicht vergeſſen würde, und damit ihre Erben und Nachkommen wiſſen möchten, wie ihre Töchter und Baasen künftig zu verheirathen, und was Ihnen zum Heiratgut und zur Abfertigung mitgegeben werden ſolle, ſo vereinigten Sie ſich, daß einer jeden Fräulin ihres Stamms und Namens zum Heiratgute 2000 Gulden in Münze, guter Landeswährung, und dann 1000 Gulden für Kleider und Kleinodien, zu einer Abfertigung, mit nichts darüber, wohl aber darunter, nach eines jeden Vermögen, gereicht und zugeſtellt werden ſolten. Dagegen aber ſolten Sie, ſobald der Hochzeitstag vorbey wäre, nach altem Gebrauche und Herkommen, wie auch diejenigen, die noch ledigen Standes wären, ſobald Sie zu ihren vollkommenen Jahren gekommen, ſchuldig ſeyn, gebührenden Verzicht zu thun, daß Sie und ihre Erben an die Freyherren von Königseck, und deren Verwandten und Erben, weder an Eigen, noch an Lehen, noch auch an ligende und fahrende Haab oder Güter, einigen Anſpruch, weder mit, noch ohne Recht machen wolten; es wäre dann Sache, daß etwa Einer, doch mit Zuthun und Bewilligung des männlichen Stamms, ein mehreres zum Heiratsgute beſtimmt würde; wie denn auch dasjenige, was den Fräulin ledigen Standes, von ihrem

El-

J. Chr. 1588 Eltern, vermacht, oder, ohne Schmälerung der Hauptgüter, und ohne Nachtheil dieser Erbeinigung, geschenkt worden, zu dem obgedachten Heiratgute nicht gerechnet werden solle. Ausserdem und 7) solten Sie, die drey Brüder, ihre Erben und Nachkommen ihren künftigen Gemahlinnen, über das versprochene Heiratgut, die Widerlage und Morgengabe, ein mehreres nicht vermachen, übergeben, und einhändigen, es geschehe dann mit ausdrücklicher Bewilligung der sämmtlichen Agnaten, Freyherren von Königseck. Solte es sich auch etwa 8) begeben, daß Einer von ihrem Stamme und Namen, ohne Wissen und Willen seiner andern Agnaten, eine unstandesmässige Person heiraten würde; so solten dessen Kinder nur den dritten Theil von ihres Vaters verlassenen Haab und Gütern geniessen können, das übrige aber solte auf die nächste Agnaten fallen und bleiben. Wären auch 9) keine Mannspersön vom männlichen Namen und Stamme der Freyherren von Königseck, in absteigender Linie, ehlich geboren, mehr im Leben vorhanden seyn, sondern die männliche Linie gänzlich ausgestorben seyn würde; alsdann und nicht eher solten die Töchter und Weibsbilder, oder die von ihnen geboren, und dem Geschlechte der Freyherren von Königseck zugewandt seyen, alles vorhandene, liegende und fahrende Gut, es sey Erbe oder Leben, gänzlich erben, soviel einem jedem die Nähe oder Weite des Sippgrades, nach gemeinen Erbrechten, gebürte.

Damit nun endlich 10) diese der Freyherrlich Königseckischen Familie so hoch ersprießliche Ordnung und Satzung künftig nicht geschwächt,

schwächt, sondern in ihrem beständigen Wesen J. Chr.
und Würkung erhalten würde, so solte ein jeder 1588
Freyherr ihres Namens und Stammes, wenn
Er über sein achtzehntes Jahr gekommen wäre,
diese Erbeinigung, Ordnung und Satzung,
mit einem leiblichen Eide vor seinem Vater,
Oetter und zwey oder drey Freyherren zu Kö-
nigseck, beschwören, und darüber eine schrift-
liche Urkund, die mit seiner eigenen Hand und
mit seinem oder der gedachten zwey Agnaten Sie-
geln bestärket sey, ausstellen, und verbunden
seyn, wider alle obberührte Artickel nicht zu
handeln, noch dagegen einigen Behelf zu ge-
brauchen. Sie die vier Brüder aber, als
Contrahenten dieser Erbeinigung, verbanden
und versprachen sich unter einander, bey ihren
freyherrlichen Ehren, Treuen und Glauben, an
Eides statt, daß Sie, und alle ihre Erben und
Nachkommen, diesen Satzungen und Ord-
nungen, in allen Punkten, in Ewigkeit nach-
kommen, und selbige halten, auch nichts dage-
gen vornehmen solten und wolten. Es hat auch
nachmals Kayser Rudolf der II. im folgenden
Jahr, diese Königseckische Erbordnung und 1590.
Einigung, zu Prag bestätiget *). (6ten Apr.)

Von dem Mansfeldischen Creditwesen und Sequestrationssache **), haben wir bisher keine Gelegenheit gehabt, etwas zu gedenken. In dem

*) Lünigs R. A., T. XXII. p. 353. — 357. n. 1. & 2. Von der Königseckischen Familie aber S. Phil. Jac. *Spenern* Op. herald. T. II. s. Part. special. L. II. c. 48. p. 475. sq. und Jac. Wilh. ab *Imhof* Notit. Procer. S. R. I., T. I. L. VII. c. 5. p. 431. sq.

**) S. im IX. Bande der T. R. Geschichte, S. 265. — 283.

J. Chr. 1588 20sten May. dem izigen Jahr aber publicirten die Sequestratoren der Grafschaft Mansfeld, nemlich Churfürst Christian der I. von Sachsen, und der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich von Brandenburg, den schon im J. 1585. verfaßten, und nunmehro nochmals übersehenen sogenannten Eislebischen Abschied. Es hatten sich nemlich die Sequestratoren, schon seit einigen Jahren her, viele Mühe gegeben, wie den, nach geschehener Sequestration oder Heimstellung, eingerissenen Mängeln abgeholfen, und der Zerrüttung des einmal gefaßten Werkes, woraus der endliche Untergang der Grafschaft zu befürchten sey, entgegen gegangen werden möchte. Zu dem Ende hatten Sie auch ihre Räthe öfters in die Grafschafe abgefertiget, um sich nach aller Gelegenheit zu erkundigen, und mit den Grafen und Städten, auch deren Gläubigern darüber zu handeln, in der Absicht, eine solche Verordnung und Abschied, bis zur Ratifikation des Churfürstens und Administrators, zu errichten, welcher den Rechten und der Billigkeit gemäß wäre, und wodurch die entstandenen Irrungen und der Grafen übergebene Beschwerden, gewissermassen, abgethan werden könnten. Allein aus Mangel nöthigen Berichts und aus andern Ursachen, die theils von den Grafen selbst und den Städten herrührten, konnte man dazu nicht gelangen, und die Sache aus dem Grunde abthun. Deswegen mußten sich die nach Eisleben abgefertigte Räthe der Sequestratoren blos damit begnügen, daß Sie einige Beschwerden und streitige Artickel erledigten, die in einen weitläuftigen Abschied gebracht wurden, auf den ich diejenige meiner Leser, welche

che davon eine nähere Kentniß haben wollen, verweiſen muß u). Uebrigens hat in dieſem Jahr der Churfürſt Chriſtian von Sachſen auch die, zwiſchen den Grafen von Mansfeld und den ſogenannten Händlern, errichtete Zuſammenſetzung zu Dresden beſtätiget v). J. Chr. 1588 21. Jul.

Johann, Graf von Schwarzenberg und Herr zu Hohenlandsperg, welchen Kayſer Maximilian der II., mit ſeinen Brüdern und Vettern, den Freyherren Otto Heinrich, Paul, Friedrich, Joh. Gerwich und Chriſtof von Schwarzenberg, im J. 1566. in Grafenſtand erhoben hatte w), ſtarb in dieſem J. 1588., ohne von ſeiner Gemalin Maria Jacoba, einer Tochter Graf Ludewigs von Oettingen, und Wittwe Pfalzgraf Johanns des II. von Simmern, Kinder zu hinterlaſſen. Da nun ſchon vor Ihm alle ſeine Brüder, gleichfalls unbeerbt, geſtorben waren; ſo ſetzte Er, in ſeinem Teſtamente, ſeines Vaters Bruders-Sohn, den Grafen Otto Heinrich, zu ſeinem allgemeinen Lehens- und Eigenthums-Erben ein. Weil aber dieſer der catholiſchen Religion eifrig zugethan war, da hingegen der verſtorbene Graf Johannes ſich, mit ſeinen Unterthanen, zur A. C. bekannte; ſo erbat derſelbe den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg Anſpach zum Executor ſeines letzten Willens, und vermachte Ihm als ein Legat das Patronatrecht und die 21ſten Sept.

u) Lünigs R. A., T. XI. p. 151. — 164. n. 94. und Chriſt. Gottfr. Hoffmanns Ehre des Fürſtl. und Gräfl. Hauſes von Mansfeld ꝛc. (Leipz. 1718. 8.) p. 193.

v) Joh. Alb. Bierings Mannsfeldiſche Bergwerks-Hiſtorie; (1732. 4., p. 94.

w) S. im VI. Bande der N. T. A. Geſchichte, S. 411.

1588 Collatur in allen Pfarren, Kirchen und Schulen seiner hinterlassenen Graf- und Herrschaften. Nachdem hierauf Graf Otto Heinrich diese ansehnliche Erbschaft angetreten, und auch die übrigen Legate berichtiget hatte; so mußte Er dem Marg-
2. Oct. grafen Georg Friedrich einen Revers über das demselben vermachte und vorbesagte Legat ausstellen.

Vermöge dessen versprach Er, bey seinen Gräflichen Würden und Ehren, daß Er das von seinem Vetter und Erblasser verordnete, vorerwähnte Legat des Patronatrechtes genau halten, und den Marggrafen, dessen Erben und Nachkommen an der Bestellung, Besetzung und Entsetzung der Kirchen- und Schul-Diener, und also in der Ausübung der Ceremonien, Kirchengebräuche und Religion der A. C. in den Pfarren, Kirchen und Schulen der Ihm angefallenen Graf- und Herrschaften ruhig bleiben lassen wolle. Ferner versprach Er, die, von dem Marggrafen, seinen Erben und Nachkommen, jedesmal bestellte Kirchen- und Schuldiener, nebst den Ihrigen, an Ausübung ihrer Lehre der A. C., ohne Rücksicht auf ihre Personen und Einkünfte, wie sie einer jeden Pfarre und jedem Dienste gebürten, ungeschmälert, unbedrängt und unbeschwert zu lassen, und die Unterthanen seiner Graf- und Herrschaften, die Heiligenpfleger, ihre Weiber, Kinder, Verwandten und Nachkommen, von der Religion der A. C., in welcher sie, seit vielen Jahren her, und von Jugend auf, unterwiesen worden, nicht abzuhalten, noch sie daran zu hindern, oder deswegen eine Ungnade auf sie zu werfen, und sie ihrer Religion entgelten, sondern sie vielmehr dabey verbleiben zu lassen, und sie sammt und sonders dabey zu schützen. Ingleichen

chen wolle Er sich nicht anmassen, daß eine andere Lehre eingeführt, und die Unterthanen von der erkannten Religion der A. C., auf irgend eine Weise, künftig, wider diesen Revers, abgezogen würden; vielmehr solle in seiner Graf- und Herrschaft keine andere Religion, als die A. C., ausgeübet werden. J. Chr. 1588

Obgleich nun also die Geistlichkeit in der Graf- und Herrschaft Schwarzenberg nunmehro von derselben ab- und an die Marggrafschaft Brandenburg käme, so wolle Er es doch, der Weltlichkeit halber, nicht weiter verstanden haben, als daß es Ihm und seiner vogteylichen Obrigkeit und Malefiz im übrigen unabbrüchig und unnachtheilich, hingegen auch dem geistlichen Consistorium zu Onolzbach und dessen Ordnung unschädlich seyn, und ein jeder Theil bey seinen Rechten bleiben solle. Uebrigens sollen Ihn, den Grafen Otto Heinrich, an solchem seinem Versprechen nicht hindern noch ledig oder losmachen, der Religionsfriede, geistliche oder weltliche Rechte, Bullen des Pabstes oder Concilien, Dekrete, Dispensation, Absolution, Restitution, noch andere Rechte, Freyheiten, Beneficien oder Begnadigungen, wie sie immer Namen haben, oder ersonnen werden möchten, indem Er, für sich, seine Erben und Nachkommen, sich aller derselben, und einer jeden insonderheit, hiemit wissend, freywillig und wolbedächtig verzeihe und begebe, und sich derselben, oder anderer dergleichen, bey seinen gräflichen Würden und Ehren, nicht bedienen, sondern diese Verschreibung, laut seiner bewilligten Verpflichtung, als ein ehrliebender Graf, für sich, seine Erben und Nachkommen, jederzeit halten wolle.

J. Chr. 1588 Damit indeſſen, ſoviel die A. C. und das übergebene Patronatrecht betrift, kein Zweifel, Mißverſtand und Irrung deshalb künftig entſtehen möchte, wurde davon geredet und feſt geſetzt, daß unter der Augſpurgiſchen Confeſſion die alte und wahre A. C., mit deren Apologie, wie ſie im J. 1530., von den proteſtirenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, weiland Kaiſer Carln dem V. übergeben worden, genannt und verſtanden werden ſolle, wie ſolches in dem Teſtamente des Grafen Johannes, in der Uebergabe und Zueignung der Geiſtlichkeit, geſetzt und geordnet ſey. Dabey ſolle es dann auch dergeſtalt verbleiben, daß, ſo lange ſolche Confeſſion bey dem Hauſe Brandenburg bleibe, und davon im Grunde nicht gewichen würde, die Marggrafen zu Brandenburg die Geiſtlichkeit, zu ewigen Zeiten, behalten ſollen. Falls aber andere verdammte Secten und Lehren, welche der vorgedachten alten und wahren A. C. zuwider ſeyen, als der Zwingliauer, Calviniſten, Arrianer, und deren Anhang, einreiſſen würden, und man bey der A. C. nicht bliebe und ſie ausübte, ſo ſolten auch die Marggrafen, nach des Graf Johanns Teſtamente, ſolches Patronatrecht nicht ferner gebrauchen können. Soviel hiernächſt die Eheſachen belange, ſo ſolten ſelbige vor die Marggräflichen Geiſtlichen in ſeiner Grafſchaft gezogen werden; jedoch Ihm zugelaſſen ſeyn, Jemanden von ſeinen Dienern, welcher der wahren A. C. zugethan wäre, dazu zu verordnen. Endlich ſolle Ihm auch freyſtehen, wenn Er und die Seinigen ſich in den Schlöſſern ſeiner Graf- und Herrſchaft aufhielten, daß Er alsdann, für ſich und ſeine Diener

ner und Dienerinnen, die catholiſche Religion, frey und ohne Verhinderung, ausüben könne; ſonſt aber ſolle es, in alle Wege, bey der Verordnung und dem Innhalte des Graf Hanſens Teſtamente verbleiben, und demſelben dadurch nichts benommen ſeyn f). J. Chr. 1588

Das Gräfliche Haus Sayn beruhete um dieſe Zeit nur noch allein auf dem Grafen Heinrich, der Anfangs im geiſtlichen Stande und Domdechant zu Cöln, auch Domherr zu Straßburg geweſen war, und mit ſeinem jüngern Bruder, dem Grafen Hermann, im J. 1581., den in einem der vorhergehenden Theile dieſes Werkes angeführten Vergleich g) errichtet hatte. Nachdem nun der Graf Hermann, im J. 1587., ohne männliche Erben, nur mit Hinterlaſſung einer einigen Tochter, Namens Anna Eliſabeth, geſtorben war, ſo folgte Ihm unſer Graf Heinrich in der Regierung, verließ den geiſtlichen Stand, und vermälte ſich mit Jutta von Mallinkrot, mit der Er aber in einer unfruchtbaren Ehe lebte. Dieſer Umſtand machte ſeinen nächſten Schwertmagen, den Grafen Ludewig von Witgenſtein, aufmerkſam; dann es iſt zu wiſſen, daß die Grafen von Sayn und Witgenſtein von einem gemeinſchaftlichen Stammvater, nemlich dem Grafen Gottfried, einem gebornen Grafen von

f) *Ratzerhuſius*, l. c., Tab. 51. Io. Henr. *Hamb* Schwarzenberga glorioſa; (Ratisbonae, 1708. 8.) L. II. §. 5. p. 89. ſq. Melch. Adams *Paſtorius* Franconia rediviva, d. i. genealog. und hiſtor. Beſchreibung des Fränkiſchen Craiſes; (ſ. l. 1702. 8.) p. 119. und Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. alter.*, n. 29. p. 63-65.

g) S. im XI. Bande der T. T. R. Geſchichte, S. 494. f.

J. Chr. 1588 Spanheim abstammten. Nachdem nemlich der Mannsstamm der alten Grafen von Sayn, mit dem Grafen Heinrich dem II. oder Grossen, schon um das J. 1246., erloschen war, so fiel, vermöge dessen letzten Willens, die Grafschaft Sayn an seiner Schwester Adelheid, mit dem Grafen Johann von Spanheim erzeugte, vier Söhne, von denen aber nur der älteste, Graf Johann der jüngere den männlichen Stamm fortpflanzte. Dessen zwey Söhne, die Grafen Heinrich und Gottfried, theilten nun, im J. 126., die unter ihrem Vater zusammen gekommenen, beide Grafschaften, Spanheim und Sayn, dergestalt unter sich, daß der ältere Bruder, Graf Heinrich, die Grafschaft Spanheim, der jüngere aber, Graf Gottfried, die Grafschaft Sayn erhielt. Graf Gottfried erzeugte mit Jutta von Homburg, welche Ihm diese Herrschaft zur Mitgift zubrachte, zween Söhne, nemlich Johann und Engelbert, welche im J. 1294. wieder eine neue Theilung vornahmen. Der ältere, Graf Johann, behielt nemlich die ganze Grafschaft Sayn, und gab seinem Jüngern Bruder, Engelbert, die halbe Herrschaft Homburg und Valendar, zum ewigen Abstande; daher derselbe, vor dem Römischen König Adolf, einen leiblich-geschwornen Verzicht that, in Ewigkeit nichts mehr zu suchen, sondern von der Grafschaft Sayn ewig ausgeschlossen zu seyn und zu bleiben. Von diesen zween Brüdern sind also zwey Gräflich-Saynische Linien entstanden, nemlich die ältere oder Saynische, von dem Grafen Johann, die daher auch die Johannes-Linie genannt wird, und die völlig abgefundene jüngere oder Engelbertische Linie, welche nachher, als Engelberts

Enkel, der Graf Salentin, im J. 1245., J. Chr.
durch seine Vermälung mit des Grafens Sieg- 1588.
fried von Witgenstein Erbtochter, Elisabeth, die Grafschaft Witgenstein bekam, auch die Witgensteinische Linie genannt wurde.

Von dem vorgedachten, im J. 1324. verstorbenem, Grafen Johannes zu Sayn, dem Stifter der Saynischen Linie, stammte nun unser Graf Heinrich im neunten Grade, so wie der Graf Ludewig zu Witgenstein, in dem achten Grade, von dem Stammvater seiner Linie, dem Grafen Engelbert ab. Da nun der Graf Heinrich zu Sayn, vorbesagter massen, keine Kinder, sondern nur zwey Bruders-Töchter hatte, wovon die von seinem ältesten Bruder, dem Grafen Adolf, erzeugte Dorothea Catharina, mit dem Grafen Carl Ludewig von Sulz vermält, die andere aber von seinem jüngern Bruder, dem Grafen Hermann, Namens Anna Elisabeth, noch unvermählt war; so schickten der Graf Ludewig von Witgenstein und Graf Johann der Aeltere von Nassau-Katzenelnbogen ein Paar ihrer Räthe an den Grafen Heinrich zu Sayn, um mit Ihm nochmals zu reden und zu handeln, daß die, zwischen Ihm und dem Grafen Ludewig, eine Zeit her vorgewesene und verlängst beiderseits angewilligte Erbeinigung, wo möglich, zu Ende gebracht und vollzogen werden möchte. Obgleich nun die Erbeinigung, wegen allerhand, dabey vorgefallenen Verhinderungen und Bedenklichkeiten, dißmal noch nicht zur Wirklichkeit gebracht werden konnte; so erklärte sich doch der Graf Heinrich, laut des zu Freußberg geschlossenen Abschiedes, auf die abermalige Bitte des Grafens Ludewig, dahin, daß, wofern Er ohne Lei- 30 Dec.

J. Chr. beerben abgehen würde, Er damit zufrieden
1588 wäre, daß alsdann der Graf Ludewig zu Wittgenstein und dessen Söhne, doch dergestalt, daß Einer derselben, nemlich der zweyte, Graf Wilhelm, seine, des Graf Heinrichs, Bruders, Graf Hermanns, hinterlassene Tochter Anna Elisabeth, ehlichte, und diese Beide und ihre Leibeserben die Grafschaft Sayn allein erbeten. Falls Sie aber keine Kinder hinterlassen würden, alsdann die andern Söhne des Grafens Ludewig Ihm folgen solten. Bey der Gelegenheit ließ der Graf Heinrich durch seinen Rath und Sekretär, M. Christian Fischbach, den abgeordneten Räthen der Grafen Ludewig zu Wittgenstein und Johann zu Nassau-Katzenelnbogen umständlich anzeigen, was für eine Beschaffenheit es mit den Mann-Erb-Lehen und Allodialgütern der Grafschaft Sayn habe, und was für Beschwerungen darauf ständen.

Weil nun dabey vorkam, daß die Belehnung bey den Lehensherren schwerlich zu erhalten seyn werde, es wäre dann, daß von dem Grafen Ludewig die gemeinschaftliche Abstammung gezeigt würde, daß Er nemlich seine Herkunft von dem Hause Sayn habe, und also, vermöge gemeiner Rechte, zu solchem Lehen befugt, und damit von dem Lehensherrn billig zu investiren sey; so versprach Graf Heinrich, seinem schon hiebevor geschehenem Erbieten zufolge, daß aus seiner Kanzley dem Grafen Ludewig der nöthige Bericht und die Dokumente mitgetheilt werden solten, damit Er die gemeinschaftliche Abstammung desto besser darthun könnte. Ingleichen versprach Er, daß, wenn sein Vetter, Graf Ludewig, zu Chur-Trier, Pfalz und andern Lehensherren, reisen, und bey denselben

um

um die Belehnung anhalten wolte, Er als dann J. Chr.
nicht allein an dieſelben ſchreiben, und Sie um 1588
deſſen Belehnung mit bitten helfen, ſondern auch, wenn es nöthig, Ihm, beſonders nach Heidelberg, einen oder zween ſeiner Diener, die der Pfälziſchen Lehen halber, was es damit für eine Beſchaffenheit habe, und wie es vordem damit gehalten worden, die beſte Kundſchaft hätten, mitgeben, auch was ſonſt zu Beförderung dieſer Sache weiter nöthig ſeyn würde, jederzeit fleiſſigſt befördern helfen wolte.

Soviel demnächſt die vorgeſchlagene Heirat zwiſchen des Grafens Ludewig Sohn, dem Grafen Wilhelm zu Witgenſtein, und der Fräulin Anna Eliſabeth zu Sayn betraf, ſo erklärte ſich der erſtgenannte Graf Ludewig, daß Ihm dasjenige nicht zuwider ſeyn ſolle, was Gott darinn verſehen, und die Freunde für gut hielten, auch beide junge Perſonen ſelbſt ſich würden gefallen laſſen. Mithin fertigte nun der Graf Heinrich ſeinen Amtmann zu Hachenburg, mit einer Inſtruction, an den Grafen Georg zu Erpach, und an deſſen Schweſter, weiland Graf Hermanns Wittwe, als die Mutter der vorgedachten Fräulin ab, um ſowohl um ihre Einwilligung zu ſolcher Heirat anzuhalten, als auch anzuzeigen, was ſich Graf Ludewig erklärt habe. Zugleich wurde verabredet, daß, wenn die Mutter und ihr Bruder, der Graf Georg zu Erpach, ſich wegen dieſer Heirath gleichfalls willfährig erklären würden, alsdann der Graf Heinrich ſolches dem Grafen Ludewig melden wolle, und, wenn man ſich über die *Pacta dotalia* verglichen hätte, ſodann die Heirat vollzogen werden ſolte. Dabey erklärte nun der Graf Heinrich, zu mehrerer Bezeigung ſeines geneigten Willens

J. Chr. 1588 lens in dieser Sache, und versprach noch weiter, daß, es möchte nun der Graf Ludewig die Belehnung von den Lehensherren erhalten oder nicht, Er nichts desto weniger, seine Baase, das Fräulin Anna Elisabeth, in Ansehung der nahen Verwandtschaft und Blutsfreundschaft, mit dem Heiratgute und sonst, es sey Schenkungs- oder Testamentsweise, oder auch auf eine andere rechtsbeständige Art, dergestalt bedenken und versorgen wolle, daß Sie, ihrem Stande gemäß, ehrlich und stattlich ausgestattet werde, und man damit zufrieden seyn könne. Ja, wenn Er nur noch ein oder drey Jahre im Leben bliebe, hoffte Er, den mehrern Theil der Schulden und Beschwerung abzuzahlen, und dadurch dem Fräulin die Allodialgüter und die Kunkel- oder Erblehen, wozu Sie ohnehin berechtiget wäre, und die sich auf ein nicht geringes beliefen, so viel möglich, zu befreyen und wiederum ledig zu machen i).

In dem Gräflichen Hause Stolberg hatten, schon eine lange Zeit her, zwischen den drey Brüdern und Grafen Wolfgang Ernst, Johann und Heinrich, Söhnen des Grafens Wolfgang, eines, und ihren Vettern, den Brüdern und Grafen Ludewig Georg und Christof, Söhnen des Graf Heinrichs, eines Bruders des vorgedachten Graf Wolfgangs, andern Theils, allerhand Irrungen und Gebrechen obgewaltet, die von den, von der letztgenannten Grafen Herrn Vater, dem Grafen Heinrich, wiederholt geschehenen Verzichten herrührten. Nun

i) Lünigs R. A. T. XXIII. p. 1036.-1038. n. 94. und Köhlers Münzbelustig., P. XIV. n. 35. p. 274. sq. Cf. Hübners Genealog. Tabellen, T. II. Tab. 382.-384.

Nun hatte man ſich zwar darüber, in dem, im vorigen Jahr, zu Wernigerode errichtetem Abſchiede, mit einander verglichen, weil aber die Grafen, nach ſolchem Vertrage, in neuen Mißverſtand mit einander gerathen waren; ſo hatte man, zu Beylegung ſolcher Irrung, neue Unterhandlungen zu Wernigerode und Quedlinburg gepflogen, die doch fruchtlos abgelaufen waren. Um aber endlich einmal zu einer gänzlichen Vergleichung zu gelangen, verabredeten die Grafen eine neue Zuſammenkunft nach Stollberg, und erſuchten die Grafen Botho zu Reinſtein und Blankenburg, und Otten zu Mansfeld, wie auch den Hohnſteiniſchen Kanzler, D. Stramer, und Heinrich Albrechten von Gadenſtedt, daß Sie ſich als Unterhändler, beiden Partheyen zu Gute, möchten gebrauchen laſſen, durch deren Bemühung dann auch dieſe langwierige Irrungen, durch den zu Stollberg geſchloſſenen Vergleich, folgender maſſen aus dem Grunde vertragen wurden.

J. Chr. 1588 (1587. 17ten Aug.)

10 Dec. 1588.

u. s. w.

Erſtlich verſprachen die drey Brüder und Grafen Wolfgang Ernſt, Johann und Heinrich, daß Sie ihre Vetter, die vorgedachten Grafen Ludewig Georg und Chriſtof, zu allen ihren Graf- und Herrſchaften, die Sie itzo bereits hätten, und noch künftig, durch die itzo angeſtellte und noch währende Rechtfertigungen, bekommen möchten, wie auch zu allen, die gemeine Herrſchaft betreffenden Forderungen, nur allein 1) 13000 Gulden Capital, welche der drey erſtern Grafen Herr Vater den Grafen zu Reinſtein geliehen, 2) 12000 Gulden Capital oder Hauptgeld auf Abſtedt, ſammt den Zinſen von beiden Summen, 3) den Ilſenburgiſchen Handel, welchen ihr Vater erbauet

hätte,

J. Chr. 1588 hätte, und 4) die Forderung an die Grafschaft Wertheim und andere Anwartschaften, womit Sie allein beliehen wären, ausgenommen, in *Capita* und also einen Jeden zum fünften Theil, zulassen wolten. Es solle auch Keiner vor dem Andern an der Grafschaft Königstein, oder andern der gemeinen Herrschaft Forderungen aus Testamenten oder sonst, irgends eine Prärogativ anziehen, sondern an demjenigen, was Sie durch Güte oder Recht erhielten, gleichen Theil haben, und die Sachen insgemein gefordert und getrieben werden.

Weil aber zweitens höchst nöthig sey, daß eine endliche und gütliche Vergleichung und Theilung aller Nutzungen, Schulden und Beschwerungen gemacht würde; so wolten die fünf Grafen, und zwar Jeder einen der Sachen erfahrnen, und dazu besonders beeidigten Mann niedersetzen, welche auf den nächstkünftigen 7 Jenner zusammenkommen, richtige Anschläge, dem landesgebrauche nach, von allen und jeden Herrschaften, und den dazu gehörigen Aemtern, Nutzungen, Einkünften und Gefällen, auch darauf haftenden Beschwerungen machen, und alsdann die Nutzung und Beschwerung in fünf gleiche Theile austheilen solten. Die Bergwerke aber, und deren Nutzungen, solten allen fünf Theilen gemein bleiben. Drittens solten die Grafen Ludewig Georg und Christof die Häuser und Aemter, Ortenberg, Münzenberg, Grumingen und Schwarza, wie Sie selbige itzo samint und sonders inne hätten, ingleichen die Ablösung an alten Weileau, hingegen aber die Grafen Wolfgang Ernst, Johann und Heinrich die Grafschaften Stolberg und Wernigerode, wie auch alle Häuser und Aemter, welche

in

in dieſen Gegenden und in der güldenen Aue gelegen ſind, erblich haben und behalten. Jedoch mit dieſer ausdrücklichen Einſchränkung und Vorbehalt, daß, falls in den gedachten Anſchlägen befunden würde, daß ein Theil vor dem Andern an Gütern zu viel, oder zu wenig bekommen, die Erſtattung einem Jeden, von allen gedachten Graf- und Herrſchaften, und deren zugehörigen Aemtern, an Gütern gegen einander geſchehen, und die Beſchwerung ebenfalls gleich ausgetheilt werden ſolle. Und hiemit ſolten alſo viertens, die oberwähnten Verzichte, und darüber erhobene Rechtfertigung, ſo wie auch die auf Elbingerode verſchriebenen 200 Gulden Deputatgeld, und alle andere Forderungen, welche die Grafen bisher an einander gehabt hätten, gänzlich aufgehoben ſeyn [a]). J. Chr. 1588

Den Beſchluß dieſer Jahrsgeſchichte wollen wir mit der weiter oben [b]) bis hieher verſparten Erzählung der polniſchen Angelegenheiten machen, um die übrigen Schickſale des, zu einem König von Polen erwählten, Erzherzogs Maximilians von Oeſterreich [c]), in einem Zuſammenhange, vorzutragen. Nachdem nemlich K. Sigmund der *III.* zum König von Polen war gekrönt worden, ſo machte Er ſogleich ſeine Thronbeſteigung dem K. Rudolf, in einem Schreiben, bekannt, und erſuchte Ihn, daß Er ſeinen Bruder, den Erzherzog Maximilian, forderſamſt zurückberufen, und ermahnen möchte, Polen zu verlaſſen. Er möchte auch demſelben hinführo, weder mit Rath, noch

a) Lünigs, R. A., T. XI. n. 214. p. 338. ſq.
b) S. weiter oben in dieſem XV. Bande, der N. T. R. Geſchichte, S. 14. f.
c) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 599.-605.

J. Chr. 1588 noch mit That, weder für Sich, noch durch d Seinigen, einigen Beystand leisten, vielmehr Ihn wegen der, wider das gemeine Verbündniß, zug fügten Schaden, Erstattung thun; mit der ang hängten Erklärung, daß Er so vielem Schad und Nachtheil, die Ihm und seinem Königreich zugefügt würden, nicht länger stillschweigend z sehen könnte, sondern, ohne seine Antwort erwarten, diejenigen Mittel zur Hand nehm würde, die seine königliche Würde, und die s nen Unterthanen zugefügte Gewalt und Unb ligkeit erforderten. Zugleich gab K. Sigmun der III. dem Kron-Großfeldherrn, Johan Sarius Zamoiski den gemessenen Befehl, d Erzherzog Maximilian vollends aus Polen

m. Jan. vertreiben. Der Zamoiski rückte also m 12000 Mann, von Crakau aus, gegen d Erzherzog an, welcher sich nach Pielun zurü gezogen hatte, um daselbst eine frische Verst kung an Truppen zu erwarten, indem der Kö seines Volkes sich nur noch auf 500 Reuter un eben soviel teutsche Fußknechte, wie auch de übrigen sich zu Ihm geschlagenen Polen belief. D Annäherung des Zamoiski verursachte in de erzherzoglichen Lager einen solchen allgemeine Schrecken, daß der Erzherzog sich darüber g nöthiget sah, das polnische Gebiet zu verlassen

21 Jan. 83 c. m. und sich bis nach Bitschin in Schlesien zurück zu ziehen, wo Er, am folgenden Tage, eine Ver stärkung von einigen, jedoch durch den weiten un schnellen Marsch sehr abgematteten Truppen au Ungarn, unter dem Präposwar, erhielt. Die ses machte Ihm, und den bey Ihm befindliche Polen einen neuen Muth, daß Er sich, auf de ren Anrathen, entschloß, dem Ihm auf dem Fuß nachgefolgtem Zamoiski ein Treffen zu liefern.

Nu

Nun war nicht weit von Bitschin ein lan- J. Chr.
ger schmaler Damm, über welchen nicht mehr, als 1588
zwey Mann zu Pferde und drey Mann zu Fusse neben einander passiren konnten; da denn Melchior von Rödern, ein erfahrner Kriegsobrister, dem Erzherzog den guten Rath gab, diesen Damm zu verschanzen, und mit einiger Mannschaft und grobem Geschütz zu besetzen, um dadurch den Feinden den Paß zu verwehren. Allein diesem Anschlage widersetzten sich der Stadnitzki und die übrigen Polen, welche sich bey dem erzherzoglichen Heere befanden, auf das hartnäckigste, vielleicht weil er nicht von ihnen herrührte. Ja wie hierauf der Zamoiski, mit ei- 24 e.m.
nem Theil seiner Völker schon über den Damm gerückt war, und der Freyherr von Rödern wiederum den Rath gab, Ihn ungesäumt anzugreifen; so waren auch diesem Rathe die Polen, aus einer affectirten Geringschätzung des Zamoiski, abermals entgegen, worüber dieser Zeit gewann, ohne Hinderniß über den schmalen Damm zu kommen, und sein Kriegsheer in Schlachtordnung zu stellen. Er ließ hierauf durch die dabey befindlichen Ungarn und Cosacken den ersten Angriff thun, welche aber von der erzherzoglichen Reuterey übel empfangen, und zurückgetrieben wurden. Als aber darauf Zamoiski mit seiner ganzen Armee anrückte, so schlug Er die Reuterey des Erzherzogs in die Flucht, wovon viele niedergemacht wurden, und von beiden Seiten bey 6000 Mann auf dem Platze blieben. Der Erzh. Maximilian suchte seine Sicherheit in der Stadt Bytschin, welche aber Zamoiski belagerte, und so heftig beschoß, daß Er sich, mit den dahin gleichfalls geflüchteten Polnischen Herren, dem Grafen Stephan von

J. Chr. Gorka, Woywoden von Posen, dem Bisch
1588 von Posen, Jacob Woronizki, dem Hofm
schall, Andreas Zborowski, und noch And
etc. mehr, gefangen geben mußte. Dem Erzh
zog wurde in seiner Gefangenschaft alle Ehre
wiesen, die Er, wegen seines Standes, ford
konnte; der Zamoiski ließ Ihn auf seinen eige
Wagen setzen und führte Ihn über das Schlacht
nach Polen, wo Er, nach dem Befehl des
Sigmunds, auf das, unweit Lublin gele
Schloß Craßnostaw gebracht, und daselbst ehrl
und fürstlich gehalten wurde. Die beiden Sch
sischen Städte aber, Bitschin und Creutzbu
wurden von den Polnischen Truppen des
moiski rein ausgeplündert.

Sobald die Nachricht von der Gefang
nehmung des Erzh. Maximilians nach S
nien kam, so wurde beschlossen, die demsel
zu diesem Kriege gelieheuen 200000 Dukaten
nicht wieder zurück zu fordern, ferner sch
K. Philipp der II. von Spanien den
Vespasiano Gonzaga, H. von Sabione
als ausserordentlichen Gesandten an den K
ser, um mit Ihm, wegen der Auslösung des E
herzogs zu tractiren. Er ließ auch an den Pa
den Großherzog von Florenz und einige Car
näle schreiben, und Sie ersuchen, sich zum Bes
des Erzherzogs zu verwenden; wie denn
viele andere Fürsten und Herren an seinem
glücklichen Schicksal grossen Antheil nahm
Der Pabst schickte auch den damaligen Cardi

*) S. im XIV Bande der M. T. R. Geschichte
605, wo aber auf der sechsten Linie das Wo
noch, wegzustreichen, und das vorhergehende W
hernach, auf der vierten Linie zwischen: und
auf zu setzen ist.

Hippolytus Aldobrandini, der hernach, unter dem Namen Clemens des *VIII.*, Pabst wurde, als seinen Legaten nach Polen, um so wohl den K. Sigmund zur Loslassung des gefangenen Erzh. Maximilian, und zu einem Frieden mit dem Erzhause Oesterreich, als auch den Erzherzog zu einem freywilligen Verzichte auf die Krone Polen zu bewegen. J. Chr. 1588

Nach der Ankunft des Spanischen ausserordentlichen Gesandtens am Kayserlichen Hofe zu Prag, wurden auch alle damals in Teutschland sich aufhaltende Erzherzoge von Oesterreich, ingleichen die Stände von Böhmen, Mähren und Schlesien dahin beschieden, um sich mit Ihnen zu berathschlagen, wie die polnischen Angelegenheiten verglichen, und der Erzherzog Maximilian in Freyheit gesetzt werden könnte, bey welcher Zusammenkunft der Kayser seinem Oheim, dem Erzherzog Ferdinand zu Inspruck das Directorium aufgetragen hatte. Die Kayserlichen Geheimen Räthe aber wohnten den hierauf angestellten Versammlungen deswegen nicht bey, weil hernach dem Kayser, in ihrer Gegenwart, referirt wurde, was in diesen Zusammenkünften vorgefallen war. Im Votiren wurde die Ordnung beobachtet, daß zuerst der mit anwesende Ungarische Kanzler, der Bischof von Raab, alsdann die Böhmischen, Mährischen und Schlesischen Abgeordnete, darauf die ausserordentliche und ordentliche Spanischen und der Burgundische Gesandte, und zuletzt die Erzherzoge ihre Stimmen gaben. Bey den angestellten Berathschlagungen, waren die Meinungen sehr verschieden. Es meinten nemlich Viele, daß man die Befreyung des Erzherzogs mit Gewalt suchen, und den

J. Chr. 1588 dem Erzhause Oesterreich von den Polen angethanen Schimpf mit dem Schwerdte rächen solte; allein der Herzog von Sabioneta erklärte sich für friedliche Unterhandlungen. Er führte als Gründe seiner Meinung an, daß der Schwedische Prinz, oder K. Sigmund bereits im Besitze des Königreichs sey, und, wie man sagte, von den Einwohnern desselben geliebt würde. Ferner, daß Er den Kron-Großkanzler und Großfeldherrn, Zamoiski, der so wohl wegen seiner hohen Stellen, die er bekleidete, als auch wegen seiner nahen Verwandtschaft mit dem Prinzen Sigmund, besonders aber wegen seiner Tapferkeit und Klugheit, bey der Polnischen Nation von grossem Gewichte sey, auf seiner Seite habe. Weiter, daß aller Ausgang des Krieges ungewiß sey, und gar sehr vom Zufalle und besondern Gelegenheiten abhienge. Endlich, daß, wenn dieser Ausgang auch noch so günstig sey, hernach doch noch immer ein starkes Kriegsheer erfordert würde, um eine so wilde Nation mit Gewalt im Zaume zu halten, zu welchem allen aber kein Geld vorhanden sey. Und dieser Meinung gaben nun auch der Kayser, nebst seinen Geheimen Räthen, und alle Erzherzoge ihren Beyfall.

Inzwischen hatte der nach Polen geschickte päbstliche Legat, der Cardinal Aldobrandini den Anfang mit den Unterhandlungen, wegen der Entledigung des Erzherzogs Maximilians, gemacht, nachdem K. Sigmund die feyerliche
14 May Beerdigung seines Vorfahren, des K. Stephans, zu Crakau vollzogen hatte. Auf die von Ihm schriftlich vorgestellte Macht der Erzherzoge von Oesterreich, und die Gefahr, welche Polen daher entstehen könte, antwortete Ihm der Zamoiski:

meistt: es wäre Ihm zwar die Macht des Hau- J. Chr.
ses Oesterreich nicht unbewußt. aber Er wüßte 1588
auch dessen Mängel, und das Alter K. Phi-
lipps von Spanien und dessen Nachfolger,
und in was sonst für Kriege Sie verwickelt
seyen, glaube auch, daß der Spanische geheime
Rath an diesen müssen würde, wider wen und
an welchen Orten der Krieg zu führen sey.
Ausserdem sey die Macht der Polen noch nicht
dermaßen geschwächt, daß, wenn sich auch etwas
wider ihre Hofnung zutragen solte, es mit Ihnen
dahin kommen würde, daß Sie, wenn GOtt
nicht hülfe, in der Hölle würden Rettung su-
chen müssen. Um sich aber mit einem Worte zu er-
klären, was seine Meinung sey, so habe Er sich,
für seine Person, für keinen andern, als einen
Polnischen von Adel ausgegeben, und obgleich
seine eigene Kräfte nicht so groß und gewal-
tig wären, so zweifele Er doch im geringsten nicht,
daß Er alle gute Leute in der Republik Polen
des Sinnes und Gemüthes finden würde, viel
lieber alle Gefährlichkeiten mit Ihm auszuste-
hen, um entweder ihr Leben zu lassen, oder
dem Königreiche Polen, welches Krieg oder
Frieden haben müßte, einen gewissen und bestän-
digen Frieden, und die Würde und Hoheit ihres
ordentlicher Weise erwählten Königs, mit ihrer
äussersten Gefahr, zu erhalten; als daß Sie dul-
den und geschehen lassen solten, daß dasjenige, was
Sie einmal hoch und theuer beschlossen hätten,
in Zweifel und Ungewißheit gezogen werden
solte. Es thaten sich also bey diesen Unterhand-
lungen gleich anfangs viele Schwierigkeiten
hervor, die aber endlich, durch die Bemühun-
gen des päbstlichen Legatens, des Cardinals
Aldobrandini, des Kayserlichen Gesandtens,

J. Chr. 1589 und die darüber abgefaßte Instrumente unter ihrer Hand und Siegel, dem Polnischen Gesandten zustellen solten.

Diese Bedingungen wurden nachher auf dem polnischen R. Tage, von den R. Ständen, genehmiget, worauf K. Siegmund den Erzherzog Maximilian zu Lublin besuchte, und Ihm auf das höflichste begegnete, Ihn auch hernach, auf die bestimmte Zeit, über die Schlesische Gränze nach Beuthen bringen ließ. Als aber die Polen erfuhren, daß die Ungarn die obgedachten Friedensbedingungen noch nicht beschworen hätten; so wolten Sie den Erzherzog wieder auf ein, in dasiger Gegend gelegenes Schloß, in Verwahrung bringen, worüber ein Streit zwischen den Polen und Ungarn entstund. Allein eine Compagnie Ungarn brach in die Polen ein, sprengte sie aus einander, und befreyete den Erzherzog Maximilian aus ihren Händen. Der auf solche Art in Freyheit gesetzte Erzherzog Maximilian machte hierauf Schwierigkeiten den, vornemlich Seinethalben geschlossenen Frieden, durch seine Unterschrift, zu genehmigen, und zu beschwören, wie denn auch solches die Ungarn
1 Sept. unterliessen. Er stellte zwar, noch in diesem Jahr, einen Bürgschein aus, daß Er diesem Frieden auf keine Weise entgegen handeln, und auch die Ungarischen Stände zu dessen Bestätigung bewegen und selbige bey ihnen auswürken wolle; allein es geschah solches doch nicht, worüber hernach der König von Polen, im folgenden Jahr 1590, bittere Klagen gegen den Pabst, den Kayser und die übrigen Erzherzoge von Oesterreich führte. Weil aber sich hiebey immer neue Schwierigkeiten hervorthaten, so verzog es sich noch bis

ins

ins J. 1598 †); da dann endlich der Erzherzog Maximilian, den 8 May d. J. zu Prag, den zu Beuthen geſchloſſenen Frieden ratificirte und beſchwor, worauf auch K. Philipp von Spanien, im Eſkurial den 8. Julius d. J., ſeine Genehmigung deſſelben ausſtellte, welche der Kayſer, unter dem 18 September d. J., dem K. Sigmund überſchickte, nachdem Er ſchon vorher, unter dem 11 May, ein gleiches, mit den von ſeinem Bruder, dem Erzherz. Maximilian, ausgeſtellten Urkunden, gethan hatte, welcher auch ſelbſt, den 12 May d. J. an den K. Sigmund ſchrieb, und Ihm zu wiſſen that, daß Er nunmehro allem, was noch wegen des mehrgedachten Friedens zu erfüllen geweſen wäre, eine Genüge gethan habe. Daß aber auch die Ungariſchen Stände ihre endliche Genehmigung des Friedens ausgeſtellt haben, davon findet ſich nirgends einige Spur [b].) J. Chr. 1589

†) Es irret alſo unſtreitig der Graf von Khevenhüller, wenn Er, *l. mox c.*, T. III. p. 717 ſagt, „daß zwar „der Erzherzog Maximilian damals die Conditionen „nicht unterſchrieben, aber ſie doch hernach alsbald „ratificirt hätte„; denn es ſtund damit noch neun Jahre an.

b) Jo. Demetr. *Sulcovii* Comm. rer. Polon ab exceſſu Sigism. Auguſti, R. Polon. in *C. T. L.* Scriptor. rer. Polon, T. I. p. 204. ſq. 208. ſq. 212 & 223. Reinholdi *Heidenſteinii* rer. Polon ab exceſſu Sigism. Auguſti Libri XII. (Francof. ad Moen. 1672. fol.) L. IX. p. 278-286. Pauli *Piaſecii* Chronicon, p. m. 68-71. & 74-76. *coll.* p. 81. Nic. *Iſthuanffii* Hiſt. Regni Hunger., L. XXVI. p. m. 369-371. *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 794. ſq. 796 & 800. ſq. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXVIII. p. m. 235-237. & L. XCVI. p. 469. ſq. *Lundorp.*, l. c., T. II., L. XXVIII. p. m. 699. ſq. & L. XXIX.

J. Chr. 1589 Was die Urkunden e) betrift, welche der Kayſer, in dem itzigen Jahr, zu Prag hat ausfertigen laſſen, ſo ſind mir davon folgende bekannt worden. 23 Jan. Graf Albrecht von Schwartzburg erhielt für ſich, und zu geſammter Hand ſeines Bruders, Graf Wilhelms, und ihrer jungen Vetter, weiland Graf Hans Günthers hinterlaſſener Söhne, die Belehnung über die Kayſerliche und Reichs Straſſe in allen ihren Gerichten und Herrſchaften f); und an den Freyherrn

L. XXIX. p. 740. *Schedaeus*, l. c, P. III. L. XIII. §. 3. p. m. 257. & L. XIV. §. 8. p. 331. ſq. Graf von Rheventhüller, ad hh. aa. T. III. p. m. 608 bis 612. & 716. ſq. *Codex Polonae diplomaticus*, T. I. Sect. III. n. 66-83. & 83-94. p. 231-272. & 281-287. *Du Mont* Corps diplomatique, T. V. P. I. n. 206. p. 458 ſq. Gotfr. *Lengnich* Hiſt. Polona, Sect. II. c. 3. § 5. p. 94-96. und Röblers Münzbeluſtig., P. I. n. 32. p. 252. ſq. Cf. Praevia *Expoſitio Jurium Hungariae* in *Ruſſiam minorem & Podoliam*, *Bohemiaeque* in *Oswiecenſem & Zatorienſem Ducatus*; (Vindob. 1772. 4.) p. 29-32. & in *Append. Docum.*, n. XI. p. 23-34. und vorläufige Ausführung der Rechte des Königreichs Hungarn auf Klein oder Roth Reuſſen und Podolien, und des Königreichs Böheim auf die Herzogthümer Auſchwitz und Zator; (Wien, 1772. 4) p. 29-50. und in den Beylagen, n. XI. p. 23-34.

e) S. in dieſem XV Bande der N. T. K. Geſchichte. S. 25-29.

f) Abgemüſſigte Erleuterungen in Sachen Sachſens Weimar contra Schwartzburg Arnſtadt, über das von Schwartzburgiſcher Seite, vor einiger Zeit divulgirte *Scriptum*, unter dem Titul: *Quaeſtio Homagii* &c. — — Nebſt angefügten Unvergänglichen Gegen-Anmerckungen über die gleichfalls vorhabe, in Sachen Sachſen-Weimar contra Schwartzburg-Arnſtadt an Tag gegebene *Facti Species*, von Schwartzburg-Arnſtadt, angemaßte ſogenannte gründliche Beantwortung ꝛc. ꝛc.; ſ. l. 1715. fol. in den Beylagen, n. XVII. p. 25. ſq.

herrn Wolfgang Wilhelm von Mächſelrain ergieng ein Kayſerliches Mandat wegen Abtretung der Mindelheimiſchen R. Lehen g). Ferner erließ der Kayſer ein Dekret, worinn Er erklären ließ, was Er anfangs unter der Lupfiſchen Jurisdiction verſtanden, hernach aber durch ſeine Commiſſion geändert habe h). Ingleichen entſchied der Kayſer, durch ſeinen Ausſpruch, die bisherigen Streitigkeiten zwiſchen den beiden Brüdern und Grafen von Oſtfriesland, Edzard und Johann, über die väterliche Erbſchaft i), und beſtätigte das, beym vorigen Jahr erwähnte Erbſtatut der Freyherren von Königseck k). Nachdem auch H. Ferdinand von Bayern, ein Bruder des damals regierenden H. Wilhelms des IV., und des Churfürſtens Ernſt von Cöln, wegen ſeiner vorhabenden und hernach den 26 September des vorigen Jahrs vollzogenen ungleichen Heirath mit der Maria Pettenbeckin, eines Bayeriſchen Hofbedientens Tochter, und der mit Ihr zu erzeugenden Kinder, mit ſeinem vorgedachten Bruder, dem H. Wilhelm, unter Vermittlung ihrer Frau Mutter und des Erzh. Carls von Oeſterreich, einen Vertrag, den 28 September 1588, errichtet hatte; ſo beſtätigte denſelben nunmehro unſer Kayſer Rudolf l). 3 Chr. 1589 24 em. 9 Febr. 10 e.m. 19 Apr. 16 Feb. m. Jun.

g) Lünigs R. A. T. XXII. p. 341. ſq. n. 8. Cf. N. T. R. Geſchichte, im XIV Bande, S. 578-591.

h) Lünigs R. A., T. XXII. p. 826-828. n. 13. Cf. N. T. R. Geſchichte, im XI Bande, S. 597-605. und im XIII Bande, S. 439. f.

i) Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortſetzung, p. 502-505. n. 12.

k) *Idem* ibidem, T. XXII. p. 356. ſq. n. 2. Cf. N. T. R. Geſchichte, im XV Bande, S. 123-129.

J. Chr. dolf l). Einige Zeit nachher trug Er dem Rathe
1589 zu Augspurg auf, in seinem Namen, Wolfgang Pallern, einen dasigen Bürger und Rathsherrn aus der mehreren Gesellschaft, mit einem lehnbaren Hofe zu Villenbach zu belehnen m). Endlich erließ der Kayser auch noch zwey ernst-
25 Aug. liche Befehle, den einen an den Magistrat zu Erfurt wegen der von demselben verhinderten Appellationen an den Churfürsten von Maynz n), und den andern an den Rath der R. Stadt
13 Nov. Worms, die aus dem dasigen Frauenkloster auf dem S. Andreasberge weggenommenen Briefschaften und Dokumente, ohne fernern Anstand, dem Kloster wieder zuzustellen o).

Es ist bey dem J. 1585 der Unterhandlungen, wegen einer Vermählung des Kayserս mit der ältesten Spanischen Infantin, Isabella Clara Eugenia, und der hiebey vom Kayser bezeigten Unentschlossenheit gedacht worden p), welche Sache bisher ganz geruhet hatte.
6 Aug. Allein in dem itzigen Jahr schickte der Kayserliche Gesandte zu Madrit, der Graf von Rhevenhüller, insgeheim einen Courier an den Kayser ab, fast ganz allein in der Absicht, von demselben

l) Lünigs R. A., T. VIII. p. 150-154. n. 112. Cf. Aventinhovers Geschichte der HH. von Bayern, p. 96.

m) Von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 42. p. 712. Cf. Pauls von Stetten des Jüngern Geschichte der Adel. Geschlechter in der freyen R. Stadt Augspurg; (Augsp. 1762. 4.) Sect. XIV. §. 1. p. 286. sq.

n) J. H. von Falkenstein Hist. von Erfurth, L. IV. c. 9. §. 1. p. 663-665.

o) J. F. *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat. T. II. n. 327. p. 432. sq.

p) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 230-234.

selben eine endliche Erklärung, wegen seiner J. Chr.
Vermählung mit der Spanischen Infantin, 1589
auszuwürken; wobey Er Ihm vorstellte, wie leicht
Er dadurch zum Besitze der Niederlande, und
wenn der schwächliche Spanische Kronprinz
stürbe, der ganzen Monarchie gelangen könnte.
Hierauf antwortete der Kayser eigenhändig, und
bat den K. Philipp abermals um eine Bedenk- 12.
zeit von vier Monaten, binnen welchen Er seine Nov.
völlige Entschliessung fassen wolte. Dem Gra-
fen von Rhevenhüller aber befahl Er wegen
der Infantin Person nochmals ausführlich zu be-
richten, wobey Er aber zugleich äusserte, daß es
Ihm schwer fiele, eine Person zu heirathen,
die Er nie gesehen habe. Weder die in Spa-
nien sich aufhaltende Kayserliche Frau Mutter,
noch der Graf von Rhevenhüller fanden rath-
sam, dem K. Philipp von diesem, vom Kayser
verlangten, neuen Aufschub Nachricht zu geben,
und Sie thaten daher demselben dagegen Vor-
stellungen.

Der Graf schrieb an den Kayser, daß der König deswegen auf die Beendigung dieser Sache so sehr dränge, weil der Kayser die deshalb angefangene Unterhandlungen wiederum, etliche Jahre lang, habe ruhen lassen, worüber der König müde und alt würde, und die Infantin zu solchen Jahren käme, da man das Heirathen nicht länger aufschieben könnte. Hiezu käme noch, daß die Herzogin von Savoyen, als die jüngere Schwester, bereits etliche Prinzen habe, und Falls der Spanische Kronprinz sterben solte, die älteste Infantin aber entweder ganz unverheirathet bliebe, oder einem Fremden zu Theil würde, diese so schöne Königreiche und Länder ganz von dem Erz-

hause

J. Chr. 1589 hause Oesterreich abkommen könnten. Da ferner der Spanische Kronprinz nunmehro in das zwölfte Jahr gehe, so müßte man Ihn der weiblichen Aufsicht entziehen, und Ihm eine eigene Hofstaat anordnen, welches aber vor der Vermählung der Infantin sich nicht füglich thun lasse. Hierauf redet der Graf von Khevenhüller, in seinem Schreiben, dem Kayser die Ihm etwa zu Ohren gekommene Nachricht, als ob die Infantin, seit einiger Zeit, sehr korpulent geworden sey, aus dem Sinne, und versichert Ihn, daß Er sie noch letzthin im Escurial gesehen, und nicht den geringsten Unterschied an Ihr wahrgenommen habe. Sie sey freylich von Person ein starkes, und nicht zartes Frauenzimmer, und Er wolle nicht behaupten, daß Sie die Schönste in der Welt sey; es würde aber auch Niemand sagen können, daß Sie ungestalt sey. Seine Absicht sey gar nicht, daß der Kayser dadurch solle betrogen werden, und Er gäbe sich daher alle Mühe, daß alle, die nach Spanien kämen, die Infantin sehen möchten, von welchen allen dieselbe für schön gehalten würde. Uebrigens wundere Er sich nicht, daß es dem Kayser schwehr fiele, sich mit einer Person zu vermählen, die Er bloß in ihrer Jugend gesehen habe; aber Er wisse kein Mittel, diesen Anstand zu heben, und es möchte der Kayser bedenken, daß alle Potentaten, die bey ihren Heirathen vorzüglich auf die Erhaltung ihrer Staaten Rücksicht nehmen müßten, sich in einem ähnlichen Falle befänden. Seinem Herrn Vater sey es eben so ergangen, und ob gleich damals verschiedene Leute sich bemühet hätten, der Kayserin Frau Mutter, wegen ihrer Leibesgestalt bey ihrem Gemahl üble Dienste zu thun;

so

so habe doch GOtt diese Verbindung zu einer so heiligen Ehe und schönen Nachkommenschaft gedeihen lassen. Er sey also der Meinung, daß der Kayser diese Sache ferner betreiben möchte, und er hoffe, daß der Kayser in der Folge, bey der Infantin herrlichem Verstande und andern guten Eigenschaften, reiche Ursache zu seiner Zufriedenheit finden würde. J. Chr. 1589

Die Kayserin Frau Mutter erließ hierauf ein Schreiben an ihren Bruder, den K. Philipp, worinn Sie die Verzögerung ihres Sohnes, des Kayſers, bestens entschuldigte, und den König noch um einige Geduld ersuchte, welche Er Ihr auch bewilligte. Mit dieser Nachricht schickte der Graf von Rhevenhüller sogleich wieder einen eigenen Courier an den Kayser ab, dem die verwittwete Kayserin Briefe an die Kayserliche Minister, Leonhard von Harrach, Adam von Dietrichstein und Wolf Rumpf, mitgab, daß Sie den Kayser zu einer baldigen Entschlieſſung antreiben möchten. Sie Selbst aber gerieth über des Kayſers beständigen Aufschub wegen seiner Vermählung in eine solche Schwermüthigkeit, daß Sie meistens das Bette hüten mußte. Als nun, im folgenden Jahr, der letzte in dieser Sache vom Kayser gesetzte Termin abermals, ohne Erfüllung seines Versprechens, abgelaufen war; so wurde Sie darüber aufs neue bekümmert, und trug dem Grafen von Rhevenhüller auf, deshalb eine eigene Estafette an den Kayser abgehen zu lassen, und Ihn an seine Zusage zu erinnern. Der Graf gieng zwar ungerne daran, diese Sache bey dem Kayser wieder anzuregen, Er that es aber doch, und suchte indessen die Kayserin Frau Mutter, durch allerhand Bewegungsgründe, zu beruhigen, und

1. Dec.

17 Dec.

(1590)

(24sten May a. c.)

den

J. Chr. den Kayser zu entschuldigen. Nun erfolgte
1589 zwar darauf eine Antwort vom Kayser, worinn aber derselbe einen abermaligen Aufschub bis zu Ende des J. 1591 verlangte, worüber aber der Graf von Khevenhüller dem Kayser wiederum eine ausführliche und bewegliche Vorstellung that, und Ihn bat, sich auf eine oder die andere Art zu erklären. Falls Er auch keine Lust zu dieser Verbindung mit der Infantin Isabella hätte, so möchte Er dieselbe, nebst der Thronfolge im Teutschen Reiche, seinem nächstfolgenden Bruder, dem Erzh. Ernst, überlassen. Denn sonst könnte sich der König leicht entschliessen, seine Tochter in Frankreich zu verheirathen, indem man damit umgienge, den ältesten Sohn des Herzogs von Lothringen auf den Französischen Thron zu erheben, und die gedachte Infantin mit Ihm zu vermählen. Indessen aber erhielt doch der Graf von Khevenhüller den vom Kayser verlangten neuen Aufschub, vom K. Philipp, jedoch mit harter Mühe, bewilliget *).

Während dieser Handlungen beschäftigte man
1589. sich, im vorigen Jahr, am Kayserlichen Hofe, mit einer andern Materie, nemlich dem Rangstreite zwischen den Häusern, Oesterreich und Bayern. Es wolte nemlich der damalige Herzog von Bayern, Wilhelm der V., zwar dem Erzherzoge Ferdinand zu Inspruck, als dem ältern Erzherzog, aber nicht auch dem Erzh. Carl zu Grätz, ob Er gleich ebenfalls ein regierender Fürst war, den Rang zugestehen. Diejenigen nun, welchen die Untersuchung dieses Streites auf-

*) Graf von Khevenhüller, l. c., ad aa. 1589 & 1590. T. III. p. m. 768-770 & 862-864; und Lünigs Staats-Consilia, T. I. n. 77. p. 438. sq.

etragen war, fanden denſelben deshalb ſehr un- 1 Th.
klich, weil beide Häuſer, durch die Bande 1589
Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft,
längſt nahe mit einander vereiniget wären,
ſich immer einander die Hand geboten und ge-
en hätten, welches mit vielen Beyſpielen
der Geſchichte, beſonders der gemeinſchaft-
en Kayſerlichen Regierung, worüber ſich
ewig der Bayer und Friedrich der Schöne
Oeſterreich verglichen hatten, erläutert wurde.
Die Gründe worauf man, Oeſterreichis-
Seits, bey dieſem Vorfalle ſich ſtützte, wa-
ornemlich folgende: 1) es ſey zwiſchen den
herzogen und Herzogen eben ein ſolches Ver-
niß, als zwiſchen Erzbiſchöfen und Biſchö-
, zwiſchen Erzdiakonen und bloſſen Prie-
; wie auch in weltlichen Ständen zwiſchen
marſchällen, Erztruchſeſſen, Erzkäm-
ern ꝛc. und bloſſen Marſchällen, Truchſeſ-
nd Kämmerern. 2) Keinem fürſtlichen
ſe in Teutſchland wären ſo hohe Ehren-
und Vorrechte beygelegt, als dem Oeſter-
iſchen, und auſſer den churfürſtlichen
ſern ſey kein anderes dem Hauſe Oeſter-
jemals vorgezogen worden, welches die
, deshalb ertheilten, Kayſerlichen Privile-
, beſonders das ſo oft beſtätigte Privilegium
ſer Friedrichs des I. ausweiſe. Und obgleich
den ältern Zeiten die Prinzen dieſes Hauſes
nicht Erzherzoge, ſondern nur ſchlechtweg
zoge, genannt hätten; ſo wären Sie doch,
llen Gelegenheiten auf die Erhaltung der
dieſem erzherzoglichen Titel verbundenen
rte und Vorzüge bedacht geweſen. Ferner
4) würden die Erzherzoge von Oeſterreich,
en öffentlichen Urkunden, wenn Ihrer, ne-

J. Chr. 1589 den andern Fürsten des Reichs gedacht würde, den letztern vorgesetzt, und auf den R. Tagen sey Ihnen ihr Sitz zunächst nach den Churfürsten angewiesen worden. Daß aber 5) besonders auch solchen Erzherzogen, die noch keine landesherrliche Regierung hätten, eben dieser Rang zukäme, liesse sich mit dem Beyspiele Maximilians des II. rechtfertigen, welcher als ein Erzherzog ohne Landesregierung einem regierenden Herzog von Bayern, nemlich H. Albrecht dem V., des itzo regierenden H. Wilhelms des V. Vater, an dem Hofe K. Karls des V. sey vorgesetzt worden. Wie viel mehr also könnte 6) der Kayser fordern, daß man seinen leiblichen Brüdern dergleichen Vorzug zugestehe, wenn Sie gleich noch keine eigene Lande besässen. Eben dieses rechtfertige auch 7) die Observanz in Spanien, Frankreich und allen andern ländern, wo die Prinzen vom Königlichen Geblüte allen andern vorgiengen. Ja wenn es hieben 8) blos auf die würkliche Regierung ankäme, so könnten sich auch die andern Fürsten, z. E. die Pfalzgrafen am Rhein, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, von Würtemberg, die Marggrafen von Baden, die Fürsten von Anhalt u. a. m., den Rang über die nicht regierende Herzoge anmassen wollen; und wenn 9) die Regierung eines väterlichen Erblandes in dem Range etwas entscheiden könnte; so würde ein regierender Herzog von Bayern nicht allein über des Kaysers Brüder, sondern auch über die beiden Erzherzoge, Ferdinand und Carl, den Rang behaupten, weil die Länder, welche Sie regierten, ausserhalb dem eigentlichen Oesterreichischen lägen.

Der

Der andere Theil aber, der es mit Bayern hielte, brachte folgende Gründe vor: 1) Das Herzogthum Bayern ſey älter, als das Herzogthum Oeſterreich; 2) dieſes leztere Haus ſey zwar von Zeit zu Zeit, wegen ſeiner Verdienſte um die ganze Chriſtenheit, mit allerley Vorzügen, von den Kayſern belohnt worden, welches aber ohne allen Nachtheil eines dritten geſchehen ſey. 3) Die erſten Herzoge von Oeſterreich hätten nicht Erzherzoge geheiſſen; 4) K. Rudolf der *I.* habe zwar, nach der Ueberwindung K. Ottokars von Böhmen, Oeſterreich eingenommen, aber den Titel von Oeſterreich nie gebraucht. 5) Sein Sohn, H. Albrecht, habe ſich anfangs nur einen Statthalter in Oeſterreich, und hernach erſt Herzog zu Oeſterreich und Steyer, auch Herrn zu Crain geſchrieben. 6) Albrecht der *V.*, H. Albrechts des weiſen Sohn, habe, nachdem Er König von Ungarn und Böhmen, und hernach auch Römiſcher König geworden, ſich allererſt einen Erzherzog genannt, welchen Titel aber ſein Sohn, K. Ladislaus, niemals, und die Kayſer, Friedrich der *III.* und Maximilian der *I.*, anfangs auch nicht gebraucht hätten. 7) Aeneas Sylvius habe in ſeiner Beſchreibung des Herzogthums Kärnthen bemerkt, daß zu eben der Zeit, als H. Albrecht der *IV.* oder Weiſe von Oeſterreich, mit dem Herzogthume Kärnthen, von K. Ludwigen dem Bayer, ſey belehnet worden, demſelben auch das Privilegium des Erzherzogthums ertheilt ſey, mithin die Oeſterreichiſchen Prinzen dieſes Privilegium, als eine Gunſtbezeugung des erſtgedachten Kayſers, anzuſehen hätten. Endlich 8) verdienten die Bayeriſchen Herzoge wegen des Alterthums nicht nur ihres Stamms, ſondern

J. Chr. 1589

J. Chr. 1589 auch ihrer Macht und Gewalt den Rang vor den Oesterreichischen.

Der Schluß in dieser Sache gieng endlich dahin, daß das wahre Interesse der beiden Häuser erfordere, wohl zusammen zu halten, und durch ihre beyderseitige Vorzüge einander neuen Glanz zu verschaffen. Deswegen denn auch Kayser Rudolf, nach allen darüber angestellten Berathschlagungen, und darauf ertheilten einstimmigen Gutachten der sämtlichen Räthe, zuletzt beschloß, daß, weil es für das ganze Haus Oesterreich, weder thunlich, noch rathsam sey, an diesem Streite Theil zu nehmen, der Erzherzog Carl sich mit dem Herzog von Bayern, so wenig als möglich, in einen Schriftwechsel oder Rechtsstreit darüber einlassen, zugleich aber auch den alten wohlhergebrachten Besitz der Vorrechte der Erzherzoge von Oesterreich behaupten, und sich daraus nicht verdrängen lassen solle. Wofern aber die Herzoge von Bayern von ihren vermeintlichen Rechten nicht ablassen, sondern deshalb, an einem oder andern Orte, ordentliche Klage erheben würden; so könnte dieser Klage vorerst per *exceptionem fori declinatoriam* begegnet, hiernächst aber die Hauptsache in weitere Ueberlegung gezogen werden [t]).

Von mehrerer Wichtigkeit waren die Streitigkeiten, in welche der Kayser, um diese Zeit, mit dem heftigen P. Sixtus dem V. gerieth. Es hatte nemlich der Kayser seinem damaligen Gesandten zu Rom, dem Herzog von Sabelli, den Befehl ertheilt, mit dem Pabste, wegen einiger in Teutschland, (vermuthlich in seinen Erbkönig-

t) Graf von Rheevenhüller, *l. c.*, ad a. 1589., T. III. p. 707-716. und Lünigs Staats-Conſilia, T. I. n. 78. p. 439-443.

Königreichen und Ländern), gelegenen Kirchen, über welche der Kayſer, in geiſtlichen Sachen, die höchſte Jurisdiction prätendirte, in Unterhandlung zu treten. Denn es ſuchten viele Prälaten, ohne Zweifel vom Römiſchen Hofe dazu angereitzt, ſich ihrer Schuldigkeit zu entziehen; da hingegen der Kayſer von den Ihm zukommenden Rechten durchaus nichts vergeben, noch weniger die Erkenntniß der Kirchenſachen in Teutſchland, (Erbländern), und beſonders die Erſetzung einiger Aemter und Würden, zu ſeinem und ſeiner Nachfolger Nachtheil, ſich nehmen laſſen wolte. Nun konnte der Kayſerliche Geſandte die Gemüthsart des Pabſtes nur allzu gut, und weil Er wußte, daß derſelbe vor allen andern, in dem Punkte der Kirchen-Immunitäten, ſich lieber würde in Stücken zerreiſſen laſſen, als in einem einigen Artickel etwas nachgeben; ſo ſah' Er zum voraus, daß dergleichen Unterhandlung dem Pabſte groſſen Verdruß verurſachen, folglich dem Kayſer ſchlechten Vortheil bringen würde. Nichts deſto weniger ſuchte Er um ein Gehör bey dem Pabſte an, und bemühete ſich, die Angelegenheiten des Kayſers, zwar mit allem Eifer, aber auch zugleich mit aller erſinnlichen Klugheit, vorzuſtellen. Allein der Pabſt gab dem Kayſerlichen Geſandten folgende verdrießliche Antwort: „Den erſten Kayſern wäre das Schwerdt von dem Glücke, und „hernach durch die Gefälligkeit und Gewalt der „Päbſte gegeben worden, daß Sie, mittelſt deſſelben den Glauben beſchützen, nicht aber die „Immunitäten der Kirche zerſtören ſolten. Die „Päbſte hingegen wären Chriſti Statthalter, „und ihr Anſehen in der Kirche beſäſſen Sie als „ein Geſchenk des Allerhöchſten, welchem Sie

1589

J. Chr. 1589 „auch allein unterworfen wären. Gleichwie es nun „den Päbsten nicht zukäme, dem Schwerdte „des Kayſers in zeitlichen Dingen, mit dem „Kreuze, nachtheilig zu ſeyn; alſo müßte ſich „auch der Kayſer mit ſeinem Schwerdte nicht „in ſolche Sachen miſchen, welche zu den „Kirchenfreyheiten gehörten. Wenigſtens würde „Er nimmer zugeben, daß der Kayſer ſich bey „ausnehmen dürfte, einiger Gewalt, in den An„gelegenheiten der Prieſter, ſich anzumaſſen„.

Der Herzog von Savelli machte hierauf die Forderungen des Kayſers, wegen des Stadtrechtes zu Rom, (*Praefecti Urbis*,) wieder rege, durch welchen die Kayſer vormals die Gerichtsbarkeit und die Ueberbleibſel ihrer Herrſchaft in Rom ausübten, und deſſen Ernennung und Beſtellung den Kayſern zugekommen, Ihnen aber nachher von den Päbſten entzogen worden war *). Schon unter dem vorigen Pabſte, Gregorius dem *XIII.*, hatte der Kayſer ſeinem Geſandten am Römiſchen Hofe aufgetragen, um die Wiedererſtattung dieſes den Kayſern entzogenen anſehnlichen Rechtes nachdrücklichſt anzuſuchen, und man machte ſich auch, von ſeiner bekannten Gütigkeit, Hofnung zu einem guten Erfolge, welche aber deſſen, mitten in den darüber angefangenen Unterhandlungen, erfolgter Todt unterbrach. Als hierauf Sixtus der *V.* den päbſtlichen Stuhl beſtieg, und ſeine unerhörte Strenge und unbeſchreibliche Eigenſinn allgemein bekannt wurde; ſo wollte der Kayſer die erſte Hitze ein wenig verrauchen laſſen, und wartete zwey ganze Jahre, ehe Er ſeinem Geſandten den Befehl zuſchickte, die abgebro-

*) S. Meinen ſogenannten Auszug ꝛc., im I Bande. S. 681.

gebrochenen Unterhandlungen wegen der Römischen Stadtvogtey wieder anzufangen. Nun hatte zwar derselbe hierauf deshalb verschiedene Conferenzen mit dem Pabste, der aber eine schlechte Lust bezeigte, dem Kayser hierinn zu willfahren, sondern, nach seiner Gewohnheit, immer auf andere Gespräche fiel, wenn der Gesandte am weitläuftigsten davon zu reden meinte. Da indessen der Kayserliche Gesandte genauere Befehle erhielt, auf eine deutliche Erklärung zu dringen, weil auch das Churfürstliche Collegium den Kayser deswegen antrieb; so regte Er, bey dieser Gelegenheit, die Sache wieder an, und bediente sich aller seiner Beredsamkeit, den Pabst in diesem Punkte zu einem geneigten Schlusse zu bringen; wobey Er Ihm recht nachdrücklich vorstellte, wie viele Verdrießlichkeiten sowohl die gänzliche Verweigerung, als auch nur die bloße Verzögerung nach sich ziehen könnte. J. Chr. 1589

Durch dieses dringende Anhalten fand sich P. Sixtus der V. dergestalt beleidiget, daß Er ganz zornig antwortete: „Er wisse gar nicht, wo„her es komme, daß der Kayser, mit aller seiner „Klugheit, nicht begreiffen könne, was seines „Amtes sey, und daß Er noch dazu Ihn, in „seinem Amte, zu Begehung eines gleichen „Fehlers, überreden wolle. Er gestehe zwar, „daß der Kayser ein Römischer König sey, „aber in Teutschland; denn zu Rom habe Er „keine Gewalt, als wo Er, der Pabst, der „einige Souverain sey. Vor Alters habe man „in den Regierungsgeschäften andere Regeln „und Grundsätze in Acht genommen, die sich aber „heutiges Tages nicht mehr ausüben liessen. „Es sey wahr, daß vormals die Stadtvogtey „zu Rom dem Kayser zugehört habe, weil Er,

J. Chr. 1589 „wo nicht mit Recht, doch wenigstens mit „Gewalt, der Stadt sich bemächtiget hätte, „und Kayser in Rom gewesen wäre; aber itzo, „da der Pabst Kayser in Rom sey, käme demselben zu, die Präfectur oder Stadtvogtey „zu vergeben. Er sey von der Heiligkeit und „Gerechtigkeit seiner Gewalt dergestalt überzeugt, daß Er sich derselben gegen einen Jeden „herzhaft bedienen würde, welcher den Meister „oder Herrn in seinem Hause spielen wolle. „Das Evangelium befehle: GOtt zu geben, „was GOttes ist, und dem Kayser was des „Kayserς ist; allein der Kayser wolle dasjenige „an sich reissen, was der Kirche zugehöre, „woran Er Ihn jedoch wohl hindern wolle. Und „wie könne der Kayser verlangen, den Titel „eines Beschützers der Kirche zu verdienen, „wenn Er derselben ihre Güter rauben und „wegnehmen wolle?„ Diese harte Antwort des Pabstes, und diese Streitigkeit, nebst seinem bekannten Vorhaben auf das Königreich Neapolis, erbitterte das ganze Haus Oesterreich, nemlich sowohl den Kayser, als K. Philipp den II. von Spanien, gegen dessen Person, ohne jedoch der Ehrerbietung, welche Sie jederzeit gegen den Apostolischen Stuhl gehabt hatten, einen Abbruch zu thun; zumal da Sie der Tode, das Jahr darauf, von diesem unruhigen und eigensinnigen Pabste befreyete [6].

Eben die Ursachen, welche im vorigen Jahre den Kayser veranlaßt hatten, die gewöhnliche jährliche Visitation des K. und R. Kammergerichtes

6) *Histoire des Papes*, T. V. p. 78. sq. und Greg. Leti Leben P. Sixti V; (Leipzig, 1705. 8.) P. II. l. XII. p. 450-456., der aber diese Begebenheit in das vorhergehende J. 1588 setzt.

erichtes einzuſtellen [1]), waren auch noch in dem 1 Ebr.
igen Jahr vorhanden. Deswegen erließ der 1589
ayſer aus Prag abermals dergleichen Aufkün- 8 Febr.
gungsſchreiben, wegen Einſtellung der diß-
hrigen ordentlichen Beſuchung, an den
hurfürſten von Maynz und das K. G., und
ug auch hernach kein Bedenken, den eingefalle-
en Mißverſtand des Religionsfriedens, als
n Grund der gehemmten Viſitationen Selbſt
ffentlich anzuführen [u]). Es wird daher blos der,
i dieſem Jahr, vorgegangenen Veränderungen
m K. G., und der vorgenommenen Reviſion
i der Chur-Pfälziſchen Teſtamentsſache, zu
edenken ſeyn. Was die erſtere betrift, ſo wurde
i dieſem Jahr 1) der Freyherr Marx von Fugs- 21 Jbr.
er, als Präſident eingeführt; 2) kam an die
Stelle des Maynziſchen Präſentatus, Stephan
Boners [*]), Johann von Ludingehauſen; 3)
ie den auſſerordentlichen Chur-Brandens-
urgiſchen Aſſeſſor, Johann Wilhelm Boz- 7 Merz
eim [†]) ſchwor Georg Auer auf; 4) für den
Kayſerlichen Präſentatus, Daniel Loß [*]), 17 Aug.
at Johann Jacob Streit ein; und 5) präſen-
irte der Oberrheiniſche Kreiß an die Stelle ſei- -
es abgegangenen auſſerordentlichen Beyſitzers,

1) S. weiter oben in dieſem XV Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 31-34.

u) Des Freyherrn von Nettelbl vermehrter und verbeſſerter Bericht ꝛc., im Anhange, p. 143. und Gaterers Abhandl. von der Natur der ehmal. ordentlichen Viſitationen des K. u. R. K. G., §. 19. p. 66.

*) S. im XI Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 281.

†) S. Ebendaſelbſt, auf eben dieſer Seite.

*) S. Ebendieſelbe, im XIV Bande, S. 635.

J. Chr. 1589 18 c. m. Johann Wogosser †), den D. Johann Ludewig Bender, dessen Einführung hierauf erfolgte *).

Soviel hiernächst die Revision in der Churpfälzischen Tutelsache belangt, so ist aus dem obigen bekannt, daß die, auf den 22. May des vorigen Jahrs, ausgeschrieben gewesene Revision ihren Fortgang nicht erreicht habe, und daß darüber die testamentarischen Vormünder des jungen Churfürstens von der Pfalz den neuem an den Kayser gegangen sind, weil die Revisoren die Sache auf die weitere Verordnung des Kayserß gestellt hatten **). Da also eine neue Zusammenbeschreibung der Revisoren nöthig war, so beschrieb der Kayser dieselben auf den 12. Junius d. J. nach Speyer, um die Sache völlig zu Ende zu bringen, und that es den drey Chur-Pfälzischen Testaments-Tutoren, durch ein eigenes, aus Prag an Sie er-
8 Febr. lassenes, Schreiben zu wissen ††). Weil aber seit dem J. 1585, da diese Revision zuerst war eingeführt worden *), verschiedene der damaligen Revisoren theils gestorben waren, theils sonst eine Veränderung vorgegangen war; so stellten
3 Jun. der Kayserliche Commissarius und die Revisoren dem D. Ludwig Cullmann, als Anwalden des Administrators der Chur-Pfalz, Pfalz-

†) S. Ebendieselbe, im XI Bande, S. 35.

*) *De Ludolf* Comm. system. de Jure Camerali, *App. X.* ad h. a. p. m. 90. und kurze Abhandlung vom R. und K. K. G. und dessen Visitation, P. II. Sect. I. ad h. a. p. 21.

**) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 34-47.

††) Fortgesetzte Reverien von Verbesserung des Justizwesens, bey Gelegenheit der K. und K. Kammergerichtl. Visitation ꝛc., im Anhange, n. 40. p. 131.

*) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 220-236.

Pfalzgraf Johann Caſimirs, ein Verzeichniß der neu hinzu gekommenen Reviſoren zu, und überlieſſen ihm, ſowohl gegen dieſelben, als auch gegen die vorigen Reviſoren, ſeine Einwendungen einzubringen. J. Chr. 1589

Der D. Cullmann übergab auch hierauf ſeine Erklärung, in welcher Er zuförderſt verſicherte, daß ſein Principal, der Pfalzgraf Johann Caſimir, die Beförderung dieſer Reviſion ganz wohl leiden könnte. Allein da unter den neu-ernannten Reviſoren, wegen der R. Städte, ſich D. Heinrich Ulner mit befinde, ſo müßte Er, auf erhaltenen beſondern Befehl, in Anſetzung deſſelben erinnern, daß Er dem Rathe der R. Stadt Frankfurt mit keiner Dienſtpflicht, wohl aber den Grafen von Iſenburg damit verwandt ſey. Auſſerdem ſey Derſelbe zu Marburg geboren und erzogen, folglich ein Landſaß und Unterthan des Landgrafens Ludewig zu Heſſen Marburg, der ein angemaßter Mitkläger in dieſer Sache ſey. Es ſey daher leicht zu erachten, daß dieſer D. Ulner, aus natürlicher Affection zu ſeinem Landesfürſten, und denjenigen, denen Er ſonſt mit Dienſtpflichten verwandt ſey, den ſchuldigen Reviſionseid nicht wohl leiſten, noch wider ſeinen angebornen Landesfürſten, in dieſer Sache frey votiren könne; mithin bäte Er, denſelben der Reviſion zu entlaſſen, und ſeine Stelle mit einer andern qualificirten Perſon zu erſetzen. Die übrigen neuen Reviſoren wären ſeinem Herrn gröſtentheils unbekannt; falls Sie aber, Laut der Ordnung, qualificirt, und mit gleichmäſſigen Mängeln nicht auch behaftet wären, ſo wolle Er ſich ſelbige gefallen laſſen. Indeſſen ſtehe Er noch wegen des Licentiat Jacob Rinks und des D. ebm

J. Chr. 1589 D. Johann Raßlers in Erkundigung, und wolle deswegen seinem Herrn, dessen fernere Nothdurft, bedürfenden Falls, vorzubringen, sich vorbehalten haben. Hingegen in Ansehung der andern und vorigen Revisoren wolle Er sich, wegen seines Fürstens und Herrns, wie schon den 15 Junius 1585 geschehen sey, vermöge der Ordnung, wofern der klagende Gegentheil und der Kammerrichter und die Beysitzer ein gleiches thäten, gebührend submittire haben, und bitten, daß die Kayserlichen Commissarien und Revisoren die bisher vor dem K. G. verhandelten Acten, zufolge ihres körperlichen Revisionseides, mit allem Fleisse revidiren, die von Chur-Pfalz eingereichte *Deductionem Nullitatis & Gravaminum*, sammt den Beylagen, wohl erwägen, darauf erkennen, und die vorige K. G. Sentenz reformiren möchten s).

6. Jun. Das K. G. hingegen erklärte den zu dieser Revisionssache angekommenen Kayserlichen Commissarien und Revisoren, daß es zwar mit den neu-ernannten Revisoren, laut seiner bereits mündlich gethanen Anzeige, zufrieden sey. Allein es müßten des Kammerrichter-Amtsverweser und die Beysitzer den Commissarien und Revisoren melden, daß, obgleich diese Revisoren vor vier Jahren ausgeschrieben worden, dennoch Ihnen nicht zu wissen gethan worden sey, daß solche itzo fortgehen solte, damit Sie dem Referenten und den Beysitzern, welche bey Abfassung des itzo zu revidirenden Urtheils gewesen, und seitdem vom K. G. abgegangen oder abwesend wären, einen gewissen Tag zu ihrer Erscheinung hätten bestimmen, und Sie bes

s) Fortgesetzte Reverien ꝛc., im Anhange, n. 43. p. 134-137.

ſchreiben können. Nun aber ſey im 53. Titel 3. Ebe.
3. Theils der R. G. O. ausdrücklich verord- 1589
, daß die gerichtlichen Acten vor den Re-
ſoren und den Beyſitzern, welche die Urtheile
ſprochen hätten, revidirt und erwogen, auch
Urſachen und Gründe, woraus ſolche Ur-
eile geſchöpft worden, angezeigt werden ſolten.
verſähen ſich daher des Kammerrichters
nterverweſer und die Beyſitzer, daß der Kay-
liche Commiſſarius und die Reviſoren, de-
Jurisdiction, auſſer der in der R. G. O.
geſchriebenen Form, nicht gegründet ſey,
derſelben gemäß erzeigen würden. Falls
ie aber geſonnen wären, in der mehrgedachten
eviſion dennoch fortzuſchreiten; ſo möchten
e, um allerhand daraus zu erfolgende Nulli-
ten und Beſchwerden zu vermeiden, ſolches
n R. G. zu wiſſen thun, damit der R. O.,
achter maſſen, gebührende Folge geſchähe, und
n abgegangenen Referenten, wie auch den
weſenden Beyſitzern nichts präjudicirt
rde *). Dieſe Erklärung des R. G. bewog
n Kayſerlichen Commiſſarius und die Re-
ſoren, daß Sie an die anweſenden Branden-
rgiſchen, Würtenbergiſchen und Heſſiſchen
äthe und Geſandten ein Dekret ergehen lieſſen, 17 Jun.
s Innhaltes: Sie wären zwar geneigt gewe-
, in dieſer mehr gedachten Reviſionsſache,
möge der Ordnung, zu verfahren; allein es
ren abermals ſolche erhebliche Urſachen und
erhinderungen eingefallen, daß man, in An-
ung derſelben, zur Relation und Hauptſache
cht wohl ſchreiten könnte. Vielmehr habe man
nöthig angeſehen, dieſelbe bis zu einer andern
genen und bequemen Tagesbeſtimmung ein-

zu-

*) Eben dieſelben, im Anhange, n. 44. p. 137. ſq.

J. Chr. 1589 zustellen und zu proregiren. Zu dem Ende habe man sich einhellig verglichen, den 24sten des nächstkünftigen Monats August, nach dem neuen Kalender, zu Speyer wieder zu erscheinen, diese nunmehro lang geschwebte Revision vor die Hand zu nehmen, und darin, vermöge der Ordnung, endlich zu verfahren, wornach die obenwähnten Gesandten sich zu richten wissen würden b).

m. Jun. Auf dieses ergangene Dekret statteten sowohl der nach Speyer abgeschickte Marggräflich-Brandenburgische Gesandte, als auch der Hessen-Marburgische und Würtenbergische, ein jeder an seinen Hof einen umständlichen Bericht ab, aus welchem erstern, zur Erläuterung dieser Sache, noch einiges anzuführen ist. Es meldet nemlich der Brandenburgische Gesandte, daß

2 Jun. st. vet. Er, bey seiner Ankunft zu Speyer, den Hessen-Marburgischen Gesandten, D. Jacob Jungmann, bereits vorgefunden habe. Weil aber die Maynzischen Abgeordneten, nebst mehrern

a. c. m. st. vet. Revisoren, erst am folgenden Tage angekommen, und der Würtenbergische Gesandte gleichfalls noch nicht dagewesen wären; so habe Er, mit dem D. Grönberger und dem Hessischen Gesandten, sich besprochen: ob Sie sich nicht, bey der noch ungewissen Ankunft des Würtenbergischen Gesandtens, mittlerweil bey der Maynzischen Kanzley anmelden solten. D. Grönberger habe hierauf versichert, daß Er, von dem Herzog von Würtenberg, bereits vor einem Jahr, in dieser Revisionssache sey bestellet worden, und seine Gewalt, in der Maynzischen Kanzley, bey den Acten liege; mithin hielte Er für das rathsamste, daß man, weil Er zur Sache genug-

b) Eben dieselben, im Anhange, n. 45. p. 238. sq.

agſam legitimirt, und die Reviſoren zur J. Chr.
elle wären, ſich bey der Maynziſchen Kanz- 1589
angeben ſolle, welches auch den Tag darauf ge- 3. e. m.
hen wäre. Man habe Sie hierauf auf den ll. ver.
chmittag vor die Reviſoren beſchieden, und d. e.
en ein Verzeichniß der Commiſſarien und
viſoren zugeſtellt, um ſich darinn zu erſehen,
ſich darauf zu bedenken, dergleichen man
h dem Churpfälziſchen Prokurator, D.
llmann, gegeben, der ſich damit nach Heidel-
g verfügt und verſprochen hätte, den andern
die Reſolution ſeines Principals, des Pfalz-
ſens Johann Caſimir, einzureichen.

Inzwiſchen hätten Sie, die Geſandten und
vollmächtigten der teſtamentariſchen Vor-
inder des jungen Churfürſtens von der Pfalz,
leich über das erhaltene Verzeichniß der Revi-
en ſich mit einander beſprochen, und daraus
el erſehen, daß der mehrere Theil der Revi-
en, ſchon im vorigen Jahr, ſey zugelaſſen
rden, und dißmal nur drey Neue dazu gekom-
n ſeyen, nemlich wegen des Pfalzgraf Reichards
Simmern, deſſen beide Räthe, der Licen-
t Johann Knauff und der D. Gabriel Seel,
gen der R. Stadt Frankfurt aber der D. Hein-
h Ulner, welcher ſtatt des verſtorbenen D. Jo-
nn Kellners ſey präſentirt worden. Wegen
beiden neuen Pfalz-Simmernſchen Revi-
en hätten Sie kein Bedenken gehabt, wohl
er wegen des D. Ulners, daß er nemlich noch
jung ſey, und zu Reviſionsſachen nicht
nug qualificirt ſeyn möchte, weil, nach der R.
., tapfere, erfahrne und geübte Leute zu
lchem Werke gebraucht werden ſolten. Nach-
n aber noch an dieſem Tage der Würtenbergi- d. e.
be Geſandte, D. Jacob Haug, angekommen,

ſo

J. Chr. 1589 4. em. ft. ver.

so hätten Sie Ihm, von dem bisher vorgefallenem, Nachricht gegeben, und darauf, den andern Tag, einhellig beschlossen, mit den Herrn Cameralen eine gute Correspondenz in der Sache zu halten, Sie um ihre Meinung über das Verzeichniß der Revisoren zu befragen, mit der Versicherung, daß Sie Ihnen dißfalls nicht vorgreiffen wolten, und Ihnen zu melden, es wolle verlauten, daß der Kayserliche Commissarius, D. Faber, eine Bestallung von Pfalz habe, welches Sie zwar nicht eigentlich wüßten, und daß auch der von Frankfurt präsentirte Revisor, D Ulner, noch ein junger Mann, und der Grafen von Isenburg Diener, auch Ihnen unbekannt sey, ob er in der Stadt Frankfurt Diensten und Pflichten stünde. Sie hätten also den K. G. Präsidenten, den Grafen Friedrich von Fürstenberg, deshalb angeredet, der, es an das Collegium zu bringen, sich erboten habe; wie dann hierauf alle drey Senate wären zusammen gefordert, und hernach Ihnen, durch den gedachten K. G. Präsidenten, in Gegenwart zweyer Beysitzer, angezeigt worden, es habe das Collegium gerne vernommen, daß Sie, die Gesandten, vermöge ihres Befehls, gemeinschaftlich mit dem K. G. handeln, und dessen Meinung vernehmen wollten; nun habe dasselbe eben die Einwendungen gegen den D. Ulner, als wie die Gesandten, und überliesse Ihnen nunmehro, was Sie thun wolten.

5. em. ft. ver.

Am folgenden Tage hätten also Sie und das K. G., auf das übergebene Verzeichniß der Revisoren, gegen den Kayserlichen Commissarius und die Revisoren sich erklärt, daß ob Sie gleich sich versehen hätten, es würden die Stände zu dieser Revision solche Personen verordnen, gegen welche

welche keine Einwendungen gemacht werden könn J. dr.
ten, Sie es dennoch, zur Beförderung des Werkes 1589
an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſen wolten, und daher
mit den zur Reviſion vorgeſchlagenen Perſonen
zufrieden ſeyn wolten. Der Geſandte des Ad-
miniſtrators der Chur-Pfalz, D. Cullmann,
habe hierauf, ebenfalls an dieſem Tage, ſeine Ein- d. a.
wendungen dem Collegium der Reviſoren
übergeben, und Ihnen davon eine Abſchrift zuge-
ſtellt, weil Sie ſelbige aus der Churmaynzi-
ſchen Kanzley nicht hätten bekommen können.
Allein den Tag darauf hätten die Cameralen 6. e m.
bey dem Kayſerlichen Commiſſarius und den ſt. vet.
Reviſoren angebracht: ob Sie gleich, nach ihrer
letztern mündlichen Anzeige, damit zufrieden
wären, daß die Reviſion ihren Fortgang hätte;
ſo müßten Sie doch anzeigen, daß zwar die Revi-
ſion, vor vier Jahren, ſey ausgeſchrieben,
aber itzo es Ihnen nicht zu wiſſen gethan wor-
den, daß ſie ſolte vorgenommen werden. Weil
nun die Referenten und andere Beyſitzer, die
bey der Abfaſſung dieſes Urtheils damals gewe-
ſen, theils vom K. G. abgegangen, theils ab-
weſend ſeyen, und nicht ſobald zur Stelle gebracht
werden könnten, die K. G. O. aber deutlich ver-
ordne, daß die Beyſitzer den Reviſoren die Ur-
ſachen und Gründe, woraus das Urtheil ge-
ſchöpft worden, anzeigen ſolten; ſo verſehe ſich
das K. G., daß man ſich der Ordnung gemäß
erzeigen werde.

Nun hätten zwar Sie, die Geſandten, ſo-
bald Sie erfahren, daß das K. G. eine Schrift
übergeben habe, noch an dieſem Tage, die Mayn- d. a.
ziſchen Räthe um Nachricht erſucht, worauf
die Sache beruhe; allein man habe Sie zur Ge-
dult, bis auf den folgenden Sonnabend verwie-

J. Chr. 1589 7 e. m. st. vet.

sen, da dann die Maynzische Kanzley Ihnen gemeldet hätte, daß, sogerne sie auch wolte, dißmal die Revision noch nicht vor sich gehen könne, weil das K. G. eine Schrift übergeben, und darinn angezeigt habe, daß ihm die itzo bevorstehende Revision nicht zeitig genug sey zu wissen gethan worden, damit diejenigen, welche vormals dieser Sache beygewohnt, hätten zur Stelle gebracht werden können. Die Schuld liege nicht an der Maynzischen Kanzley, indem der Churfürst von Maynz die itzige Zeit zur Revision nicht bestimmt und angesetzt habe, sondern der Kayser, welcher solche ausgeschrieben hätte. Wie es nun damit beschaffen sey, daß es dem K. G. nicht zu wissen gethan worden, könnten Sie nicht wissen. Man habe sich daher verglichen, die Revision bis auf eine andere bequeme Tagefahrt einzustellen, und den 14 August alten Styls wieder zu Speyer zu erscheinen, da dann endlich die Revision vorgenommen werden solte. Sie, die Gesandten, hätten zwar hierauf sowohl eine Abschrift von dem eingebrachten Producht des K. G. begehrt, als auch verlangt, daß Ihnen der itzo mündlich gegebene Bescheid schriftlich zugestellet werden möchte; allein man habe Ihnen das erstere abgeschlagen und nur das letztere bewilliget, wie Ihnen dann ein Memorialzettel, wegen der anderwärtigen Tagebestimmung sey zugestellt worden; indessen hätten Sie doch anderwärtsher auch eine Abschrift von der vom K. G. übergebenen Schrift erhalten, welche Sie ihrem Berichte beylegten.

Der 14 August A. K. sey zwar also zu dieser Revision wieder angesetzt worden; aber es sey zu befürchten, daß der Administrator der Chur-Pfalz, der nicht gerne daran wolle, allerhand neue

Ein-

Einwendungen machen möchte, welches sich J. Chr. 1589
schon ziemlicher massen aus seiner übergebenen Exceptionsschrift ergebe und dem also vorzukommen wäre. Denn in derselben habe er bereits geäussert, daß die neuen Revisoren Ihm gröstentheils unbekannt seyen, und daß Er sich seine fernere Nothdurft wolle vorbehalten haben, wofern Sie etwa, der Ordnung nach, nicht qualificirt wären, wie Er denn, wegen des Licentiat Jacob Kirckö, und des D. Raßlers noch in Erkundigung stehe. Ingleichen sey auch dißmal wider den D. Ulner excipirt worden, und hätten Sie, die Gesandten, von den Mayntzischen soviel vernommen, daß die Revisoren an die Stadt Frankfurt geschrieben hätten, an dessen Stelle eine andere qualificirte Person auf die bestimmte künftige Zeit zu verordnen, wider welche Pfalz vielleicht wieder Einwendungen machen, oder aber sonst andere Verhinderungen einfallen könnten. Deswegen sey unter Ihnen beliebt worden, daß ein Jeder an seine Herrschaft Bericht erstatten, und vorschlagen solle: ob es nicht rathsam seyn möchte, daß alsdann die Vormünder insgesammt an das Revisions-Collegium schrieben, daß, falls von Pfalz dergleichen eingewandt werden solte, oder sonst andere Verhinderungen einfallen würden, alsdann die übrigen Revisoren nichts desto weniger mit der Revision fortfahren möchten, welches Sie jedoch dem fernern Gutachten der Herren Vormünder heimstellten c).

Diese abermalige Prorogation der ausgeschriebenen Revision veranlaßte den H. Ludewig von Würtenberg, daß Er, aus Schorndorf, 6. Jul. an den Marggrafen Georg Friedrich von Bran- st. vet.

c) Fortgesetzte Reverien ꝛc., im Anhange, n. 46. p. 134-144.

J. Chr. 1589 denburg-Anſpach, als teſtamentariſchen Mitvormund ſchrieb: Er würde ohne Zweifel, aus ſeines nach Speyer geſchickten Geſändtens erſtattetem Berichte, erſehen haben, aus was für verhinderlichen Urſachen die Pfälziſche Reviſion, wider alle Zuverſicht, ihren endlichen Fortgang nicht gehabt habe, ſondern abermals auf den nächſtkünftigen 14. Auguſt ſey verſchoben worden. Soviel Er merke, ſey dieſe Reviſion vornemlich deswegen nicht zu Stande gekommen, weil dem K. G. die Zuſammenkunft der Kayſerlichen Commiſſarien und Reviſoren nicht zuvor angekündiget worden. Dadurch aber würde Er in ſeinen Gedanken um ſoviel mehr geſtärkt, wie Er ohnehin immer dafür gehalten, und die That ſelbſt es bezeugt habe, daß man ſolche Reviſion mehr zu hindern, als zu befördern, geneigt geweſen, und vielleicht noch ſey. Nun hätte man zwar wohl Urſache, ſich darüber bey dem Kayſer zu beſchweren, und Ihn um ein ernſtliches Einſehen zu erſuchen; weil es ſich aber damit lange verweilen würde, bis ein Geſamtſchreiben ausgefertiget, und an den Kayſer überſchickt werden könnte, ſo möchte man es diſmal dabey bewenden laſſen. Damit indeſſen ſolcher Verzug nicht ungeahndet bliebe, hielte Er für rathſam, an den Churfürſten von Maynz, als Directorn der Sache, zu ſchreiben, wozu Er ein Concept entworfen, und mundiren laſſen, auch ſolches, der Beförderung halber, ſogleich unterſchrieben und beſiegelt habe, damit es der Marggraf, wenn es Ihm gefällig wäre, gleichfalls unterſchreiben und beſiegeln, auch hierauf dem Landgrafen, Ludewig von Heſſen-Marburg, zum Beſchluſſe und gleichmäſſiger Ausfertigung, zuſchicken könnte, mithin deſto

ſchleu-

ſchleuniger dem Churfürſten von Maynz geliefert würde b). 3. Ebr. 1589

Es iſt auch hierauf dieſes Schreiben an den Churfürſten von Maynz würklich abgegangen, welcher aus Maynz, den drey Churpfälziſchen Teſtamentsvormündern antwortete, daß die Zuſammenverſchreibung der letzten Reviſion nicht durch Ihn geſchehen, und in Abordnung der Seinigen nichts verhinderliches vorgefallen ſey, wohl aber, nebſt den angezogenen Urſachen, wegen Anderer etwas Mangel erſchienen ſeyn möge, welches zu ändern, nicht in ſeiner Macht geſtanden; deswegen Sie Ihn entſchuldiget halten möchten. Weil nun die Commiſſarien und Reviſoren ſich wieder auf den 14. d. M. alten Styls zuſammen beſchieden hätten; ſo wolle Er ſich verſehen, daß ein Jeder mit ſeiner Abordnung ſo gefaßt erſcheinen würde, damit alle fernere Verlängerung abgeſchnitten werden möchte, wie denn keine Verhinderung an ſeiner Seite ſich zeigen ſolle, daß Er aber die Verfügung treffen ſolle, daß, wofern einer oder der andere von den Reviſoren nicht erſcheinen würde, alsdann die Uebrigen nichts deſto weniger in der Sache fortfahren ſolten, zweifle Er nicht, Sie würden ſich der Ordnung, die dißfalls Ziel und Maaß gebe, zu erinnern wiſſen, nach welcher Ihm nicht gebühre, abgeſondert der andern, eine Aenderung zu machen. Er hoffe daher, daß Sie Ihn für entſchuldiget halten würden, daß Er allein dieſe Laſt nicht übernehmen könne c). 9. Aug. ſt. n.

Auf den beſtimmten Termin kamen nun der, zu dieſer Pfälziſchen Reviſionsſache, verord- 14 Aug. ſt. ver.

b) Eben dieſelben, im Anhange, n. 41. p. 132. ſq.
c) Eben dieſelben, im Anhange, n. 42. p. 133. ſq.

J. Chr. 1589 nete Kayserliche Commissarius, D. Christof Faber, und die Revisoren zu Speyer wieder zusammen, indem der andere Kayserliche Commissarius, Graf Wilhelm von Oettingen und sein Rath, D. Paul zum Acker, ausblieben. Die Revisoren aber waren: 1) wegen des Churfürstens von Maynz, dessen Räthe, der Protonotarius, D. Johann Berneberger, und D. Georg Seublin; 2) von wegen des Churfürstens von Cöln, dessen Räthe, der Dechant zu Bonn, D. Johann Jacob Campius, und D. Johann Ruperti; 3) von Seiten des Bischofs von Lübeck, dessen Räthe, D. Peter Offenthal und der Licentiat Jacob Rickimp; 4) wegen Pfalzgraf Reichards zu Simmern, dessen Räthe, der Licentiat Johann Knauff und D. Gabriel Seel; 5) wegen der Schwäbischen Prälaten D. Hans Jacob Langhans und D. Beatus Moyses; 6) wegen der Schwäbischen Grafen ihr Rath, D. Jacob Rasiler; und endlich 7) von wegen der R. Stadt Frankfurt ihre Syndici, D. Johann Wogesser, und D. Johann Baptista Cäsar. Ingleichen hatten sich auch, wegen der drey mehrgedachten Fürsten und Churpfälzischen Testaments-Vormünder, als ihre bevollmächtigte Räthe und Gesandten, Andreas Frobenius, D. Johann Groenberger, D. Jacob Haug und D. Jacob Jungmann, mittlerweil zu Speyer eingefunden. Ihnen so wohl, als dem R. G. wurde nun von dem Kayserlichen Commissarius und den Revisoren, durch den Protonotarius Berneberger und den Dechanten Campius, bekannt gemacht, daß die Stadt Frankfurt den D. Wogesser statt des D. Ulners zur Revision präsentirt habe; weshalb Ihnen auch ein

16 Aug. st. ver.

Zet-

Zettel, von wegen Bürgermeister und Raths J. Chr.
der Stadt Frankfurt, durch den Maynzischen 1589
Sekretär, Sebastian Bleß, zugestellt wurde. Sie möchten sich also bedenken: ob Sie gegen seine Person was zu erinnern hätten.

Die Fürstlichen Gesandten besprachen sich hierauf darüber mit dem K. G. Präsidenten, dem Grafen Friedrich von Fürstenberg, weil Sie von ihren Herren Befehl hatten, hierin mit dem K. G. gemeinschaftlich zu Werke zu gehen. Derselbe zeigte auch, nach einigem Verweilen, den Gesandten an, daß das K. G. gegen die Person und Geschicklichkeit des D. Wogesseres, da Er, etliche Jahr lang, als Assessor in ihrem Collegium gesessen *), nichts einzuwenden hätte; allein man habe von Seiten des K. G., dem Kayserlichen Commissarius und den Revisoren, *non extipando*, sondern nur Erinnerungsweise anzeigen lassen: es sey in der K. G. O. versehen, daß die Stände ihre verpflichtete Diener zu solchen Dingen abordnen solten. Ob nun aber der D. Wogesser der Stadt Frankfurt mit Eiden und Pflichten zugethan sey, wäre dem K. G. unbekannt, und wolle es daher dem Commissarius und den Revisoren, zu weiterm Nachdenken, heimgestellt haben, worüber sich also die Gesandten ebenfalls bedenken, und ihre Maasregeln darnach nehmen könnten. Als nun hierauf die Fürstlichen Räthe und Gesandten vor dem Kayserlichen Commissarius und den Revisoren zur Audienz gelassen wurden; so bezogen Sie sich zuförderst auf ihre in dieser Sache erhaltene und bey den Akten liegende Vollmachten, und erklär-

*) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 169. und im XI Bande, S. 35.

J. Chr. 1589 ten, daß Sie gegen die Person des D. Wogesters nichts einzuwenden hätten, und wenn derselbe, wie aus dem Ihnen zugestellten Zettel zu ersehen, der Stadt Frankfurt würklicher Rath und Syndikus wäre, so wolten Sie ihn *pure* bewilliget haben, und bitten, daß der Kayserliche Commissarius und die Revisoren das Werk fordersamst vornehmen und bald möglichst expediren möchten. Bey ihrem Abtritte beschied Sie der Protonotarius Berneberger auf den künftigen Montag, des Morgens um 7 Uhr, vor die gewöhnliche Visitationsstube, weil der Eid abgelegt werden solte, und sagte Ihnen zugleich, daß sich von Seiten des Gegentheils noch Niemand angemeldet habe. Uebrigens erfuhren Sie, daß der Kayserliche Commissarius und die Revisoren die Acten abschreiben liessen, womit man etliche Tage zubrachte.

11. c. m. & ſt.

11. c. m. & ſt. An dem bestimmten Tage erschienen nun die Fürstlichen Räthe und Gesandten, wie auch von wegen des Pfalzgrafens, Johann Casimir, als Administrators der Churpfalz, dessen Anwald, der D. Cullmann, vor der Visitationsstube, wo Ihnen der Protonotarius Berneberger und der Dechant Campius anzeigten, daß, da man, von allen Theilen, in den D. Wogesser gewilliget habe, der Kayserliche Commissarius und die Revisoren sich itzo des Eides halber verglichen hätten, selbigen des Nachmittages um zwey Uhr, in Gegenwart der Partheyen und des Richters, abzulegen, mithin es Ihnen freystehen solte: ob Sie mit zugegen seyn wolten. Es deputirte auch hierauf das K. G. zu dieser Handlung den Präsidenten, Graf Friedrich von Fürstenberg und die Beysitzer Benno Bru-

(Bruno) Bingius wegen Chur-Trier †), Georg Ulrich von Ende wegen Chur-Sachſen, Jonas Widekopf und Johann Adam Norderer wegen des Fränkiſchen, Bertheld Breuning wegen des Schwäbiſchen und Melchior von der Wick wegen des Niederrheiniſchen Kreiſes, wie auch den Protonotarius, Johann Seyfriedt. Dieſe nun, nebſt den Geſandten und dem Anwald der beiden Partheyen wurden in die Viſitationsſtube gefordert, da dann der Protonotarius Berneberger abermals erklärte, man wäre in der angeſtellten Reviſion ſo weit verfahren, daß der anweſende Kaiſerliche Commiſſarius und die Reviſoren den Eid, der durch den Notarius vorgeleſen werden ſolte, zu leiſten, Willens wären. J. Chr. 1589

Es verlas auch hierauf der Notarius, Sebaſtian Bleß ſowohl des Commiſſarius und der Reviſoren, als auch ſeinen Eid, ſo wie jener im §. 9. des 53. Tituls des 3. Theils der K. G. O. vorgeſchrieben iſt. Der Eid des Notarius aber lautete dahin, „daß er in dieſer Sache alle und „jede Acten, welche den Reviſoren vorgebracht worden, treulich bewahren, die Relation, Vota und anderes, ſamt den Motiven, „fleiſſig aufſchreiben und protokolliren, dieſelben Niemanden, als denen es gebüre, offenbaren, oder mittheilen, und ſich in dem, wie „einem Notarius gezieme, verhalten wolle, „ſonder Gefährde.„ Nach Ableſung der beiden Eide, legten die ſämtlichen Reviſoren, je

†) Nach dem *de Ludolf*, l. paulo ante c, *Act. X.* ad a. 1584. p. 88., war der Aſſeſſor Bingius nicht von Chur-Trier, ſondern von Chur-Cöln präſentirt worden, S. auch im XIV Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 21.

J. Chr. 1589 einer dem andern, nach der weiten oben angeführten Ordnung, wie auch der Notarius, dem Kayserlichen Commissarius, D. Faber, das Handgelübde ab, worauf Sie den Eid, mit der gewönlichen Formel, ablegten. Zuletzt nahm der D. Seublin, im Namen des Churfürstens von Maynz, dem Kaiserlichen Commissarius das Handgelübde ab, und las Ihm die Eidesformel vor, die Er gleichfalls nachsagte, und also einen körperlichen Eid schwor, worauf die Deputirten des R. G. und die Fürstlichen Gesandten wieder abtraten.

Mittlerweil, daß der Kaiserliche Commissarius und die Revisoren die Revisionsackten durchgiengen, kamen die Fürstlichen Räthe und Gesandten zusammen, und berathschlagten sich, über folgende vier Punkte, wie man sich allenfalls zu verhalten hätte: 1) falls das Revisionsurtheil für ihre Fürsten und Herren publicirt werden würde; 2) wenn in solchem Falle der Gegentheil, von demselben an den Kaiser und die R. Stände provociren solte; 3) wofern in dem confirmatorischen Urtheile keine Meldung der begehrten Kosten geschähe; und 4) was dann zu thun wäre, Falls, wider Verhoffen, das vorige Urtheil reformirt werden solte? Bey dem ersten Punkte wurde einhellig beschlossen, daß man sich für das eröfnete Urtheil bedanken, und um eine Abschrift desselben in der Maynzischen Kanzley bitten wolle. Wegen des zweiten Punkts verglich man sich dahin, nach geschehener Danksagung, zu melden: es wäre in der R. G. O ausdrücklich versehen, daß es bey dem Urtheil, Falls es von den verordneten Revisoren bekräftiget würde, ohne weiteres Appelliren, Suppliciren und Revidiren bleiben solle;

21sten August st. ver.

; deswegen lieſſe man es auch diſſeits bey der 3 Ebr.
ten Verordnung derſelben bewenden, und 1588
Gegentheils geſchehenes vermeintliches Ver-
men, als gedachter Ordnung zuwider, und
eig auf ſeinem offenbaren Unwehrte beruhen,
e auch dagegen, in beſter Form Rechtens,
teſtiren. Sie wolten ſich auch mit dem Ge-
theil und ſeinem Anwalde im geringſten nicht
er *ſubmittendo*, oder ſonſt in andere Wege
laſſen, ſondern behielten ſich vor, den Proceß,
r Tagen, am K. G. fortzuſetzen. Bey dem
ten Punkte wegen der etwa übergangenen
ſten wolte man ſich gleichfalls *proteſtando* vor-
halten haben, ſich deren an gebürenden Or-
zu erholen, weil in dieſelben ihre Herren,
dem Gegentheil, ganz unbillig, wie aus
confirmatoriſchen Urtheile zu erſehen, wä-
geführte, und auch ſonſt lang aufgehalten
den. Falls aber viertens das Urtheil wider
Zuverſicht, reformirt werden ſolte, ſo wolte
an den Kaiſer und die K. Stände pro-
ren, mit der Anzeige, was ihre Herren erſt-
am K. G. vorgenommen, dazu wären Sie
entlich, zum Nutzen und zur Wohlfahrt
churfürſtlichen Pupillen, wegen ihrer na-
Verwandtſchaft, und Zuſage halber, den
hten nach, wohl befugt geweſen, bäten aber
mehro, ihre eingelegte Provokation zuzulaſſen.

Als einige Tage nachher auch noch des Gra-
Wilhelm von Oettingen Rath, D. Paul
n Acker, angekommen war, ſo wurde derſelbe
auf, in Gegenwart der Fürſtlichen Ge- 26 e m.
dten, und von Seiten des K. G. des Pro- & ſ.
notarius, Johann Seyfriedt, von dem Kay-
lichen Commiſſarius, gleichfalls ins Hands
übde genommen, und mit dem Reviſions-
eide

J. Chr. eide belegt. An eben dem Tage aber wurde, des
1589 Abends, den Fürstlichen Räthen und Gesand-
d. e. ten, durch einen Maynzischen Kanzleyver-
wandten, angezeigt, daß Sie am folgenden
27 e. m. & st. Morgen, um acht Uhr, vor der gewönlichen
Rathstube, zu Anhörung der Sentenz, er-
scheinen solten. Weil Sie aber inzwischen er-
fahren hatten, daß zween andere, von dem Ge-
gentheil, an statt des D. Cullmanns, abgeord-
net und substituirt seyn solten; so erkundigten
sich der Frobenius und D. Grönberger bey dem
Notarius Bleß, nach den Namen dieser Sub-
stituirten, und ob auch ihre vorgezeigte Voll-
macht zureichend sey, worüber hierauf Beide
Ihnen nannte, und zur Antwort gab, daß man
ihre Vollmacht vor den Herren ablesen würde,
und, wenn Sie solche für hinlänglich hielten,
27. m. st. vet. bliebe es dabey. Am folgenden Morgen, bald
nach acht Uhr, erschienen nun, von Seiten des
K. G. die Beysitzer, Anton Fürstenberger,
Johann Widekopf und Johann Adam Mordes-
rer, nebst dem Protonotarius, Schwickart Re-
gelein, den Fürstlichen Gesandten und Einem
von den Pfälzischen substituirten Bevollmäch-
tigten, nemlich dem licentiaten Schumann, zu
Anhörung der Sentenz, welche dann der mehr
gedachte Notarius Bleß ablas, des Innhaltes:
„In der Revision-Sache Johann Casimirs,
„Pfalzgrafens am Rhein, der Chur-Pfalz
„Tutorn und Administratorn, wider Georg
„Fridrichen, Marggrafen zu Brandenburg,
„Ludwigen, Herzogen zu Würtenberg, und
„Ludwigen, Landgrafen zu Hessen erken-
„nen die Kayserlichen Commissarien und ver-
„ordneten Revisoren, daß die vorige, den 23.
„September 1584., an dem K. K. G. er-

„gan-

angene Urtheil, zwischen den obgedachten Par- J. Chr.
heyen, zu confirmiren, und zu bestätigen 1589
ey, wie Sie dann dieselbe auch hiemit confir-
mirten und bestätigten.„

Nach geschehener Publikation dieses Ur-
theils behielt der Pfälzische Anwald seinem
Herrn alle gebürliche Rechtsmittel vor, und
bat um eine Abschrift des Urtheils. Dagegen
sie dankten die Fürstlichen Räthe und Ge-
sandten, in Beyseyn der vorgedachten K. G.
Assessoren, dem Kayserlichen Commissarius
und den Revisoren, daß Sie das rechtmäßige
und wohl gesprochene Urtheil des K. G. bestäti-
gt und die Justitz ihren Herren administrirt
hätten, wobey Sie zugleich auch um eine Ab-
schrift des Urtheils, aus der Kanzley, baten.
Soviel aber den vermeinten Vorbehalt des Ge-
genurtheils belange, so liessen Sie selbigen auf sei-
nen Unwehrte um so mehr beruhen, weil in der
K. G. O. ausdrücklich versehen sey, daß, wofern
das K. G. Urtheil, durch die Commissarien und
Revisoren bestätiget würde, es auch dabey,
ohne weiteres Suppliciren, Appelliren und
Revidiren, bleiben solle. Uebrigens behielten,
sie sich vor, den Proceß, bey erster Gelegenheit,
am K. G. fortzusetzen *). Auf solche Art hat-
te nun zwar die, in des Churfürst Ludewigs
von der Pfalz Testamente, verordneten Mit-
vormünder, auch im Revisorium, ein obsieg-
liches Urtheil gegen den Pfalzgrafen Johann
Casimir erfochten; allein derselbe fand doch Mit-
tel und Wege, Sie von der Mitvormund-
schaft ferner auszuschliessen, und sich allein,
bis

*) Fortgesetzte Reverien ꝛc., im Anhange, n. 47. p. 144. - 152.

J. Chr. 1589 bis an seinen Todt, bey derselben und der Administration der Chur-Pfalz zu behaupten.

Bey der Materie vom R. Münzwesen g) kömmt in diesem Jahr zuerst der zu Worms gehaltene Münz-Probationstag des Oberrheinischen Kreises h) vor. Es beschickten denselben durch ihre Gesandten, 1) von geistlichen Fürsten die Bischöfe Georg zu Worms, Eberhard zu Speyer, Johannes zu Straßburg und Jacob Christof zu Basel; 2) von weltlichen Fürsten die Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Johann Casimir zu Lautern, Johannes zu Zweybrücken und Georg Hans zu Veldenz, wie auch die drey Brüder und Landgrafen zu Hessen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg und Georg zu Darmstadt; 3) von Grafen und Herren, die Grafen von Nassau, Albrecht zu Saarbrücken und Johann zu Katzenelnbogen ꝛc., Philipp der Aeltere und der Jüngere zu Hanau-Lichtenberg, alle Grafen zu Solms, Emich der Aeltere und der Jüngere zu Leiningen-Dagsburg, Graf Franz zu Waldeck, und die beiden verwittweten Gräfinnen zu Waldeck, Margareta, geborne Gräfin von Gleichen, und Maria, geborne Gräfin von Barby, für ihre junge Söhne und Vetter, die Grafen Wilhelm Ernst, Christian und Wolrath von Waldeck; endlich die Freyen und R. Städte, Straßburg, Worms, Frankfurt, Hagenau und Colmar. Die Meisten von Ihnen hatten, zufolge des vorjährigen Abschiedes, diesen Probationstag durch eigene Gesandten beschickt; nur wenige,

v. 1. 5. Mar. st. ver.

g) S. weiter oben in diesem XV. Bande der N. C. R. Geschichte, S. 47-80.

h) S. Eben daselbst, S. 47-57.

nige, als der Bischof von Basel, die Grafen zu Hanau-Lichtenberg und zu Leiningen-Dagsburg, wie auch die R. Städte Hagenau und Colmar, haben sich, durch andere anwesende Gesandten, vertreten lassen; und Einige haben ihr Ausbleiben, mit erheblichen Ursachen, entschuldiget. J. Chr. 1589

Laut des vorhandenen Abschiedes wurden, auf diesem Probationstage, 1) die mitgebrachten Münzbüchsen, in Gegenwart aller Gesandten, eröfnet, und die daraus genommenen Probstücke dem Kreiswardein, zum Probiren übergeben, der hierauf, im gemeinen Rathe, Bericht abstattete, wie er jedes befunden habe, welches bey jedem Werke bemerkt wurde. Allein man nahm hiebey wahr, daß, gegen alle bisherige Verbote und Bedrohungen, von Etlichen eine grosse Menge halber Batzen und Pfenninge, und zwar allzugering, gemünzt worden, und daß besonders die Münzmeister im Korn und Schroot gefehlt, und zuviel ausgestickelt hätten, weshalb sie billig, vermöge der R. Constitutionen, zu bestrafen gewesen wären. Weil nun aber dadurch die groben Sorten gebrochen, in Tiegel geworfen, selbige und alle menschliche Nahrung in Steigerung gebracht, und der gemeine Nutzen merklich geschwächt werde, man auch, wegen der alten und neuen Münze, ohne grossen Schaden und Verlust, nicht wohl mit einander contrahiren und handeln könne; so solte Niemanden dieses nachtheilige und verderbliche Münzwesen ferner gestattet werden. Man setzte also fest, daß keinem hinfüro zugelassen seyn solte, einiges Werk der halben Batzen oder Pfenninge ausgehen zu lassen, bevor er nicht zehen Werke der groben Sorten gemünzt hätte, 5. Man. st. vet.

und

J. Chr. 1589 und zwar bey dem Eide, den ein Jeder seinem Münzstande und dem Kreise geleistet habe. Zu dem Ende, solten auf den künftigen Probationstagen, die Münzmeister und Wardeine, auf ihre Eide, befragt werden: ob Sie dem also nachgelebet hätten. Würde es sich nun hiebey, oder durch sonstige Erkundigung, finden, daß einer oder der andere dieses Ziel überschritten hätte; so solle man denselben alsbald gefänglich einziehen, und, nach Befinden seines Verbrechens, entweder an Leib und Leben, oder an seiner Haab und Nahrung, Kraft des Münzediktes und R. A., strafen. Weil auch 2) vieler Eigennutz, von allerhand Leuten, mit dem Aufwechseln, Aus- und Einführen der Münze getrieben, und aus dem Regal ein Gewerbe gemacht würde, um sich damit schändlich zu bereichern; so solten die Stände etwas ernstlicher und mit mehrerm Fleisse, auf solche schädliche und verderbliche Aufwechsler, Aus- und Einführer, Acht geben lassen, und die Uebertreter, andern zum Beyspiel, bestrafen. 3) Sollen einiger Stände Münzmeister sich auch wohl zu zwey oder drey andern Münzen gebrauchen lassen; mithin man ihnen zu bedenken anheim stellen wolle: ob Einer allein solches allenthalben versehen, und so vielen Münzen vorstehen könne?

Hierauf nahm man 4) den letztern Probationsabschied, und was sonst bisher vorgekommen war, vor die Hand, da sich dann gefunden, daß die drey Oberländischen Kreise, der Fränkische, Bayerische und Schwäbische, darüber Klage geführt hätten, daß einige Oberrheinische Kreisstände ihre geschlagene Münzen zu hoch ausgebracht hätten, und daß Bürger- und Handelsleute zu Straßburg seyn solten, die

ihren

ihren Eigennutz und Vortheil, mit Verlegung J. Chr.
der Münzen, getrieben, und grosse Summen 1589
geringer und verbotener Münzen in andere Orte verschoben hätten. Weil aber die Münzen dieser angezogenen Stände, auf den bisherigen Probationstagen, im Valviren durchaus gerecht und der Ordnung gemäß wären befunden worden, auch der Rath zu Straßburg itzo berichtet habe, daß er die Verlegung und Verschickung der Münze, bey hoher Leibesstrafe, verboten hätte, so mußte man es dißmal hiebey bewenden lassen. Ferner und 5) wäre zwar auf den Probationstagen, in den Jahren 1586., 1587. und 1588. *), unter andern verabschiedet worden, daß ein jeder Stand, in seinem Gebiete und Obrigkeiten, die ungültigen Metzblanken und Dölchlin abschaffen und vertruffen solle, welchem auch Etliche nachgelebt hätten. Allein Andere hätten diese böse Münze in ihrem Gange gelassen, worüber sich die Gehorsamen beschwert hätten, daß ihre arme Leute dadurch vervortheilt würden, da sie nemlich solche in hohem Wehrte einnehmen, und an einem andern Orte, beym Ausgeben, vieles daran verlieren müßten; mithin leicht zu erachten sey, daß, wenn nicht eine durchgehende Gleichheit gehalten würde, alle Verordnungen ohne Frucht und Wirkung wären. Weil nun, durch diese schlechte und ungerechte Münzen, der arme unvorsichtige Mann zum höchsten betrogen und ausgesogen, und die groben Sorten damit in Steigerung gebracht würden; so solten, durch den

*) S. die N. T. R. Geschichte im XIV. Bande, S. 493. und 638. und in diesem XV. Bande, S. 47-57.

J. Chr. 1589 dem geschwornen Kreiswardein, die alten und neuen Meyblanken, Dölchlin und Lothringische Dickpfenninge abgesetzt, und ihnen ihr gebürender Wehrt, was sie gelten, bestimmt, sie auch abgezeichnet und in Druck gegeben, und die Abdrücke den Gesandten zugestellt werden. Es solten auch hierauf nicht blos eine oder zwey sondern eine jede Obrigkeit den Unterthanen solchen Schluß verkündigen, solche Sorten verbieten, und befehlen, sie überall nicht mehr zu nehmen, sondern zwischen hier und dem Johannistag gänzlich abzuschaffen, inzwischen aber nicht höher, als wie sie taxirt wären, auszugeben. Und damit sich hinfüro keiner über den andern deswegen beklagen, oder über Ungleichheit, Schaden und Nachtheil beschweren könnte, wolle man sich getrösten, daß ein jeder Stand diesem Schlusse nachkommen, und solchen vollziehen würde, wie man dann den Herzog von Lothringen, in einem besondern Schreiben, deswegen ersuchen, und Ihm berichten wolle, aus was für Ursachen diese Verordnung gemacht worden.

6) Hatten der Burggraf, die Baumeister und Regiments-Burgmänner der Burg Friedberg ihren Rentmeister, Jost Dietrich Schöffer, mit einer Vollmacht, auf diesen Probationstag abgefertiget, und durch denselben anzeigen lassen, daß Sie willens wären, die Münzgerechtigkeit ihrer Burg, mit dem Münzen, fort zu setzen, und sich hiebey der K. und R. Münz-Probations-Ordnung und den Abschieden des Kreises gemäß zu verhalten. Sie präsentirten auch zugleich ihren angenommenen Münzmeister, Joachim Abeloch, welcher Zeugnisse von seiner Geschicklichkeit, Redlichkeit,

keit, Wandel und Herkommen vorlegte. Es J. Chr.
wurden alſo derſelbe und andere, ſeit dem letzten 1589
Probationstage angenommene Münzmeiſter und Wardeine, zu dem gewönlichen Eide zugelaſſen, und ihnen insgeſamme geſagt, daß ſie ſich ihrem Erbieten und Erklärung gemäß betragen, und das itzo und hiebevor verabſchiedete, bey Vermeidung der gedroheten Strafen, halten ſolten. Hiernächſt und 7) legte der, von der Legſtadt Frankfurt verordnete Einnehmer, Lorenz Pyrander, daſiger Rathſchreiber, zufolge des Kreisabſchiedes vom Auguſt 1587., ſeine Rechnung vom 1. May 1588. bis dahin 1589. ab, bey welcher man keinen Mangel an dem Calculo und den Beylagen fand. Nun zeigte ſich aber in dieſen, daß Hanſen Hermann von Buſeck, genannt Münch 63. fr. und 10. Batzen für Zehrung, ingleichen 72. fr. Batzen, welche der Biſchof zu Worms an Johann Friedrich Klöppeln von Elckershauſen, zur Zehrung im Navarriſchen Durchzuge, als einem Zugeordneten, an ſtatt Hans Reicharts von Schönberg, auszalen laſſen, daß Er ins Elſaß reiſen, und Cautionen fordern ſolle, und endlich daß dem vorgedachten Hans Reichartten von Schönberg 200 fr. zur Zehrung, wie Er und der Oberamtmann Thiem zu Darmſtatt von dem Obriſten, wegen des Spaniſchen Kriegsvolkes, welches ſich neulich im Erzſtifte Trier eingelagert hatte, wären gefordert werden. Weil aber dabey nicht beſonders gemeldet ſey, was es damit für eine Beſchaffenheit habe, und der Obriſte, nebſt den Zugeordneten, ihre Maaß hätten, wie ſtark Sie, zu Friedenszeiten, in Sachen ihrer Kreisämter ziehen ſollen, auch was auf Mann und Pferd, Tag und Nacht,

J. Chr. 1589 gemässiget sey; so wurde verabschiedet, daß wegen solcher Posten noch eine nähere Anzeige geschehen solte. Es solten auch künftig die Legstadte dem Obristen und den Zugeordneten, wenn Sie, ausser ihrem Wart- und Dienstgelde, etwas aus dem Kreisvorrathe bekämen, und ihnen darüber keine Rechnung vorlegten, von ihrem Wart- und Dienstgelde soviel innebehalten, als Sie empfangen hätten. Uebrigens aber ließ man die Rechnung des Pyranders passiren, und sie wurde unterschrieben, ein Exemplar bey dem Kreise behalten, das andere ihm zurückgegeben, und die Rechnung zum Abschreiben mitgetheilt.

Hingegen entschuldigten sich 8) die Gesandten der andern Legstadt Straßburg, warum Sie mit ihrer Rechnung diesmal nicht gefaßt wären. Damit nun aber heraus, wenn es mit der einen oder andern Rechnung ferner anstünde, keine Verwirrung erfolgte, und man sich auch wegen der Retardaten, mit den Processen, darnach richten könnte, wurde beschlossen, daß der Rath zu Straßburg seine Rechnung gegen die Zeit bereit halten und ablegen solle, wie hernach wegen Abhörung der übergebenen Rechnung des Kreisobristen wäre verabschiedet worden. Es war nemlich 9) dem Kreisobristen, vermöge vorigen Kreis- und des letzten Probations-Abschiedes auferlegt worden, daß Er, seinem Erbieten nach, wegen 100 fr. und andern Einnahmen und Gelder, die seinen Dienern, bey dem letzten Navarrischen Durchzuge, von dem Rathe zu Straßburg wären geliefert worden, Rechnung ablegen, und selbige, binnen drey Monaten, den beiden ausschreibenden Kreisfürsten zufertigen solte, welches

ches jedoch bisher unterblieben war, aber von Ihm, J. Chr. 1589
auf dem izigen Probationstage, ein summarisches Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe vom J. 1587. nunmehro übergeben wurde. Allein in Ermanglung der vorigen Rechnungen und anderer Nachrichten, konnte man das erst gedachte Verzeichniß dißmal nicht vornehmen, noch daraus ersehen, daß die 4000 fr.; wovon der Kreisabschied vom J. 1587. melde, daß sie die Legstädte des Kreisobristen Diesnern geliefert hätten, in die Einnahme gesetzt worden. Mithin wurde den Gesandten dieses Verzeichniß zum Abschreiben zugestellt, und beschlossen, daß die vorhin, vom Kreise, zu diesem Geschäfte, deputirten Stände, nemlich die Bischöfe von Worms und Speyer; die Pfalzgrafen Reichard und Johannes, der Graf — — von Nassau, und der Rath der Stadt Worms, ihre Räthe und Gesandten, auf Kosten des Kreises, auf Sonntag, den 10. August d. J., abordnen solten, um am folgenden Montage das erwähnte Verzeichniß und die Rechnung der Stadt Straßburg abzuhören. Der Kreisobriste aber solle alsdann die Seinigen, mit den Urkunden, dazu schicken, und verfügen, daß dem Kreise, wegen der obigen 4000 fr. Red. und Antwort gegeben werde. Es möchten auch alsdann andere Kreisstände, jedoch auf ihre Kosten, Jemanden dazu abfertigen, welcher dieser Rechnungsabnahme mit beywohnen könnte; immittelst aber solten die Legstädte, mit Bezalung des Obristen Wartgeldes Anstand nehmen.

10) Uebergaben die Gesandten der Stadt Frankfurt, zufolge des letztern Abschiedes, ihr Inventarium von dem in ihrer Stadt ste-

J. Chr. 1589 henden Kreisgeschütze, wozu Sie in ihrer letzten Rechnung, 365 fr. und 17. Kreutzer, zu Ankaufung Pulvers, Kugeln, u. a. m., in Ausgabe verrechnet hatten. Nun aber hatte man sich, bey Anordnung der Exekutionsordnung im Oberrheinischen Kreise, gleich Anfangs dahin verglichen, daß eine jede Bank ihr Geschütz mit Pulver, Kugeln, Schaufeln und aller Munition und Zugehör liefern solle. Allein es habe nun, eine lange Zeit her, daran gemangelt, und solches, ungeachtet der öftern Verabschiedung nicht ergänzt werden wollen. Damit man aber solches Kreisgeschütze, im Nothfalle, fortbringen könnte, wäre durch den Frankfurtischen Kreisabschied vom Jenner des vorigen J. 1588., dem Rathe zu Frankfurt aufgetragen worden, alles Nöthige, aus dem Vorrathe des Kreises, zu verschaffen, und es zurichten zu lassen; mit dem Anhange, daß die Stände, die es mit dem Geschütze betreffe, solches in dem Vorrath wieder erstatten solten. Um also hierinn eine Gleichheit mit einem, wie dem andern, zu halten, solten diejenigen Stände, denen solches gebürt hätte, dem Kreise und dessen Vorrathe die gedachten zu ihrem mangelhaften Geschütze verwandten 365 fr. und 17 Kreutzer fordersamst wieder vergüten. Soviel nun 11) die Processe am K. G. gegen die saumseligen Stände wegen ihres Beytrages zum Vorrathe belange, so sey darüber, bey der letztern Versammlung des deputirten Ausschusses zu Worms bereits gehandelt, und das weitere verabschiedet worden. Alles nun, was durch den gedachten Ausschuß, in einem und andern, bedacht und beschlossen, auch den Räthen und Gesandten, auf dem itzigen Probationstage, mitgetheilet wor-

worden, lieſſe man ſich gefallen und ſolle es da- J. Chr.
bey ſein Verbleiben haben; muthin es überflüſ- 1589
ſig und unnöthig wäre, hievon noch ein weis-
teres zu traktiren; nur käme es darauf an, daß
die Sache mit den Proceſſen nicht länger ein-
geſtellt bliebe.

Auſſerdem und 12) fand ſich auf dieſem Probationstage auch des Grafens Friedrich von Würtenberg-Mömpelgard Rath, Hector Carrat, mit einem Creditive und Befehl, ein, und brachte den Gräflichen Münzmeiſter mit, wobey Er begehrte, daß man des Grafens neu-geſchlagene Münze, durch den Kreiswardein, möchte aufziehen und probiren laſſen, auch hernach derſelben im Kreiſe ihren Gang verſtatten. Allein die anweſenden Geſandten erinnerten ſich, daß der Graf Friedrich ſchon vormals ein gleiches geſucht, und was man Ihm darauf geantwortet habe; ingleichen, daß, vermöge der Probationsordnung, die Münzen eines jeden Standes in dem Kreiſe, in den Er gehöre, probirt werden, und derſelbe, wenn Er münzen wolle, dem Kreiſe ſein Münzprivilegium überſchicken, und ſeine Münzmeiſter und Wardeine, zu Leiſtung des Eides, vorſtellen ſolle. Man hielt alſo ſolches alles dem Gräflichen Geſandten vor, und befragte Ihn: ob ſein Herr, auch in andern Sachen, dem Kreiſe zugethan ſeyn wolle? da nun der Geſandte ſich erklärte, daß Er weder zu dem einen, noch zu dem andern Befehl habe, und daß ſein Herr, wegen Mömpelgards, in den Schwäbiſchen Kreis gehöre, Er auch ohne Befehl ſich nicht einlaſſen könne; ſo trugen die Geſandten billiges Bedenken, die Probation der Mömpelgardiſchen Münzen vernehmen zu

J. Chr. lassen. Indessen wolten Sie, nach ihrer Heim-
1589 kunft, von diesem Vorfalle ihren Herren und Obern Nachricht geben, damit man auf dem nächsten Kreis- oder Probationstage weiter davon reden könnte. Da man aber befunden, daß der gedachte Graf Friedrich zu Mömpelgard verbotene und geringe Sorten, als Dreykreutzerstücke, Blanken und halbe Batzen hatte schlagen und in denselben die Mark zu 15, 16, oder 17 fr. ausbringen lassen; so wurde dem Mömpelgardischen Gesandten gemeldet, daß solches ganz unleidlich und nicht zu gestatten sey; deswegen der Graf Friedrich es dahin richten möchte, daß solches, bey Vermeidung der, in den R. Constitutionen, dem Münzedickte und den Ordnungen, bestimmten Strafen abgestellet würde, welches der Gesandte seinem Herrn zu hinterbringen, sich erbot. Endlich 13) wurde der künftige Probationstag, unter der gewönlichen Klausel, auf den 1. May des folgenden Jahrs nach Worms festgesetzt, der
5. May. Abschied aber von dem Fürstlich-Wormsischen Kanzler, D. Georg Seublin, dem Pfalz-Simmernschen Rathe und alten Kanzler, Johann Knauff von Rüdesheim, dem Gräflich-Nassau-Saarbrückischen Kanzleyverwalter, Licentiat Gottfried Schäffer, und dem Stadt-Wormsischen alten Schultheiß, Christof Reynfahrt, unterschrieben und besiegelt [1].

m. Maio Um eben diese Zeit hielt auch der Niederrheinisch-Westfälische Kreis [2] einen Probationstag zu Cöln, welchem aber nur wenige Kreis-

1) Hirsch T. R. Münzarchiv, T. VII. n. 140. p. 249-255.

2) S. weiter oben in diesem XV. Bande, S. 57-65.

Kreis-Münzstände, nemlich der Churfürst Ernst von Cöln, als Bischof von Lüttich, der H. Wilhelm von Jülich ꝛc., die Grafen Johann zu Nassau-Katzenelnbogen und Edzard von Ostfriesland, und die R. Stadt Cöln, durch ihre Gesandten, beywohnten. Laut des verhandenen Abschiedes, wurde der Anfang mit Eröffnung der Münzbüchsen, auch Aufziehung und Probirung der darinn befundenen Sorten gemacht, in Ansehung deren Schroots, Korns und Gehalts, man keinen sonderlichen sträflichen Mangel fand; der Münzbüchsen aber waren nur viere, nemlich die Fürstlich-Jülichische zu Rodenkirchen, die Mindensche, die Ravensspergische, und die der Stadt Cöln. Hiernächst zogen 1) die anwesenden Räthe und Gesandten in Erwägung, daß der Werth aller goldenen und sübernen Münzen, seit dem letzten Probationstage, durch den gemeinen Mann, noch mehr sey gesteigert worden. Ob Sie nun gleich selbst auf Mittel und Wege dachten, wie solchem Unheil zu begegnen, und die Münzen zu reduciren, oder die höhere Steigerung zu verhüten seyn möchte; so fanden Sie doch die Sachen so beschaffen, daß dieses weit aussehende Werk eine grössere Berathschlagung bedürfe. Mithin fand man für gut und nöthig, den Herzog von Jülich ꝛc. und die Stadt Cöln zu ersuchen, daß Sie, bey dem Churfürsten von Cöln eine Zusammenkunft ihrer Münzverständigen Räthe auswürken möchten. Dieselben solten nun diesem eingerissenen Unwesen weiter nachdenken, und einmal eine solche Verordnung machen, damit dem Laufe der gesteigerten Münzen, wo nicht ganz, doch zum Theil und so viel immer möglich, abgeholfen werden möge. Inzwischen aber

3 Febr. 1589

6. May

J. Chr. würde es nicht undienlich seyn daß eine jede Obrig-
1589 keit, durch ernstliche Edicte, ihren Unterthanen, bey einer namhaften Strafe, beföhle, keine silberne, oder goldene Pfenninge höher, als sie itzo allenthalben im Gange seyen, einzunehmen, auszugeben und einzuwechseln; und daß die Verbrecher, mit rechtem Eifer, zu gebührender Strafe angehalten, und die Geldwechsler nachdrücklich gestraft würden.

Ferner und 2) wurde den Münzmeistern des Kreises ihr Begehren, ihnen zu erlauben, Landsorten zu münzen, rund abgeschlagen, weil man nicht allein durch die Einführung der Achthellerpfenninge weiter keine Landsorten bedürfe, sondern auch, wenn denselben an andern Orten, wo man Landsorten vonnöthen habe, ihren rechten Wehrt gebe, und sie dafür annehme, ohne Zweifel keine weitere Scheidemünze nöthig seyn würde. Indessen hätte man sich zwar gänzlich versehen, daß, weil das Münzen der Achthellerpfenninge und der einzelnen Heller, wegen ihrer Mannigfaltigkeit, in diesem Kreise wäre verboten worden, der Chur-Cölnische Münzmeister zu Deutz, gleich andern, sich dessen würde enthalten haben; zumal da der Churfürst von Cöln deswegen einigemal wäre ersucht worden. Weil aber der gedachte Münzmeister dennoch damit eine Zeither gar sehr fortgefahren, und man nicht wissen könne, was er künftig deshalb zu thun oder zu lassen, willens seq; so beschloß man, den Churrheinischen Kreis zu ersuchen, dieserhalb ein gebührendes Einsehen zu haben, und dem gedachten Münzmeister ernstlich einzuschärfen, sich des Acht- und einzelner Heller-Münzens zu enthalten, bis in diesem Kreise ein anderes wäre verordnet worden, damit man nicht

get würde, diese Sache an höhere Obrig- J Chr.
gelangen zu lassen. Und da 3) bey die- 1589
unkte unter andern angegeben worden,
nige Läßigen von Achthellerpfenningen,
nicht ohne Gefahr von Strassenräubern, von
rts her in die Stadt Cöln jenen gebracht
, wobey ohne Zweifel einige eigennützige
ihren besondern Vortheil, zum höchsten
theil des gemeinen Mannes, gesucht hät-
erſuchte man, von Seiten der anwesenden
e und Gesandten, den Rath zu Cöln,
selbe, durch seine geheime oder Stuemei-
h nach der Beschaffenheit der Sache genau
digen, und bey der nächsten Zusammenkunft
richt geben lassen möchte, wie der Handel
ffen sey, und welche Personen solches ins
gerichtet hätten.

Weiter und 4) schickten währendem Proba-
tage, der Rath der Stadt Deventer und
ger Münzmeister, Balthasar Windgens
Verantwortung, gegen die jüngst ange-
Beschuldigung des Nikolaus von Es-
schriftlich ein; da man dann beschloß, für
al, und bis zu weiterm Berichte, nur an
Windgen zu schreiben. Und da 5) nun-
eine Zeitlang, der Administrator des Hoch-
Münster und der Bischof zu Minden
denklichen Probationstage nicht mehr
besuchen lassen, worüber man, aus Man-
r Personen, nicht so beständig, als man
thun wollen, in den Sachen hatte verfah-
nnen, es auch unziemlich und den Ab-
en zuwider war, daß sich die Stände,
würklich münzten, von den Proba-
tagen absondern wolten; so hat man den
g von Jülich ꝛc., als Kreisobristen und

mit

mit ausschreibenden Fürsten, daß Er den Administrator zu Münster und den Bischof zu Minden schriftlich ersuchen möchte, die Ihrigen auf den nächsten Probationstag, welcher den 1. October d. J. zu Cöln gehalten werden solte, abzufertigen; mit dem Anhange, daß man sonst, im Unterbleibungsfalle genöthiget seyn würde, die in den Abschieden verordnete Mittel und Strafe vor die Hand zu nehmen. Zuletzt und 6) erinnerte man auch noch, daß der Niedersächsische Kreis, nunmehro schon eine geraume Zeit her, keine Probationsabschiede, wie er doch, vermöge der Correspondenz, zu thun schuldig wäre, eingeschickt habe. Es wurde also der Schluß gefaßt, den itzigen Abschied an die drey correspondirende Kreise, nemlich den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch den Niedersächsischen, zu übersenden, und diesen Letztern an seine Schuldigkeit zu erinnern; womit dann dieser Probationstag geen-
6 May diget, und der gemachte Abschied von einigen anwesenden Räthen und Gesandten, unterschrieben, und mit ihren Pettschaften, besiegelt wurde l).

In dem Churrheinischen Kreise hatte, wegen verschiedener eingefallenen Verhinderungen, seit dem J. 1586, kein Münz-Probationstag können gehalten werden m). Nachdem nun aber dieselben aufgehört hatten, so schrieb der Churfürst von Maynz, mit gemeinschaftlichem Gutachten der übrigen Rheinischen Churfürsten, einen Probationstag, gegen den Maymonat d. J., nach Maynz aus, welcher von seinen, den Trierischen, Cölnischen und Pfälzischen Räthen

be-

l) Hirsch, l. c. T. VII n. 141. p. 255-258.
m) Seine XIV Bände der N. T. R. Geschichte, S. 482-491.

ucht wurde. Man machte auf demselben, dem 3 Chr. 1589
rkommen nach, mit Eröfnung der Probier-
ichsen, deren vier vorgestellt wurden, den An-
ng, und man übergab die darinn gefundenen
oben und geringern Sorten dem General-
ardein zum Aufzeichnen, und etliche davon
n Probiren, welcher hernach Bericht erstat-
, wie er dieselben, und auch einige fremde
ünzsorten, die er auf Befehl hatte probiren
ssen, in der Probe gefunden hatte. Hierauf
rut man zur fernern Berathschlagung des
uptzweckes, und verlas zu dem Ende den
tern Probationsabschied, um zu überlegen,
s nach demselben noch zu erledigen wäre,
ls auch was für Nachrichten aus der Com-
unikation anderer Kreise eingekommen wären.
viel nun 1) den Abschied betraf, so solte, laut
selben, der hiebevor, von dem Churfürsten von
ln präsentirte Münzmeister in Westfalen,
elchisedeck König, sich auf dem nächsten Pro-
tionstage stellen, und wenn er etwas gemünzt
te, solches zur Probe überliefern. Es zeigte
r der Cölnische Gesandte an, daß er indessen
storben sey; dem ungeachtet und weil man er-
ren, daß derselbe, bey seinen lebzeiten etliche
erke gemünzt hätte, wurde dem Cölnischen
pecialwardein befohlen, selbige Probstücke
f den künftigen Probationstag zu bringen.
rner und 2) war in eben demselben Abschiede be-
lossen worden, den gewesenen Cölnischen Münz-
eister, Meister Willemsen (Gilles) von Sie-
rg, wegen seiner Vergehungen, in gebüh-
de Strafe zu nehmen, und deswegen ihrer
digsten Herren Erklärung auf diesem Pro-
tionstage zu eröfnen. Weil aber der Chur-
ölnische Gesandte aus Ursachen, daß sein Herr,
eine

J. Chr. 1589 eine gute Zeit her, im Erzstifte Cöln nicht gewesen, sich darüber itzo nicht erklären konnte; so wurde solches bis zum künftigen Probationstage noch ferner verschoben.

Was hiernächst 3) das Münzwesen insgemein betreffe, habe man nochmals gefunden, daß die Unordnung bey demselben übermäßig und so groß sey, daß wohl zu wünschen wäre, endlich einmal ein bequemes Mittel zu finden, wodurch solchem verderblichen Unheil der Unterthanen gesteuert werden könnte, zu dessen Beförderung sich auch die Churfürstlichen Gesandten, im Namen ihrer Herren, soviel immer, nach Beschaffenheit der Zeit, geschehen könne und möge, bestens erbieten wolten. Indessen erfordere 4) die hohe Nothdurft, den vor Augen schwebenden Mängeln, so viel möglich zu steuren, wobey aus der geschehenen Communikation der drey benachbarten Kreise, des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen, in Betrachtung käme, daß, ungeachtet aller ihrer Erinnerungen, Warnungen und angewandten Bemühungen, deren Sie sich vor andern zu Handhabung des heilsamen Münzedicktes beflissen hätten, welches an Ihnen höchlich zu rühmen sey, dennoch mit Ausmünzung der bösen halben Batzen und verbotenen Dreykreuzerstücke nicht nachgelassen werden wolle. Gleichwohl habe sich der Oberrheinische Kreis, in der letztern Communikation, erklärt, daß solche Mängel und Klagen seinen Kreisständen wären vorgehalten, und Sie nicht allein deshalb bedrohet, sondern auch etliche Münzmeister, weil sie die verbotenen Dreykreutzerer und Pfenninge noch immer gemünzt hätten, bestraft werden. Man beschloß also, den vorgedachten drey Kreisen den itzigen

Ab-

Abschied zu communicaren, Ihnen die Ursachen, warum eine Zeit her keine Probationestage gehalten worden, zu melden, ihre bisher bezeigte eifrige Sorgfalt zu rühmen, und Sie zu ermahnen, in derselben nicht nachzulassen; mit dem Erbieten, daß auch die vier Rheinischen Churfürsten, alle mögliche Bemühung anzuwenden, nicht unterlassen würden. Ao. Chr. 1589

Hingegen wäre 5) dem Oberrheinischen Kreise zu erkennen zu geben, nochmals dahin bedacht zu seyn, daß solchen Klagen abgeholfen, und nicht Ursache gegeben würde, wenn alle wohlmeinende Erinnerungen ferner keine Statt finden wolten, auf schärfere Mittel zu gedenken, wozu man, kraft des kayserlichen Münzedictes, befugt sey. Und weil auch eine Zeither die Lothringischen Münzen, als Mezplanken, Dolchen und dergleichen Sorten in demselben Kreise sich häufig eingeschlichen hätten, und in einem weit höhern Wehrte, als eigentlich ihr Gehalt sey, ausgebracht würden; so möchte der Kreis darauf bedacht seyn, daß dieselben forderlamst ausgeschaft und nicht ferner geduldet würden. Ingleichen habe man äusserlich vernommen, daß die Reichsthaler, Goldgulden und Königische Thaler in ganz hohe Steigerung gerathen, und die zwey letztgenannten Sorten beynahe zu 23, die R. Thaler aber fast zu 21 Batzen, zu Straßburg und Hagenau, ausgegeben würden, da doch dergleichen übermässige Unordnung in erwähntem Kreise gar nicht nothwendig sey; mithin wäre derselbe dessen ernstlich zu verwarnen und zu ermahnen, solcher Steigerung nicht länger Raum zu geben. Ueberhaupt aber wäre der Oberrheinische Kreis zu erinnern, auch andern bey Ihm bisher, gegen das Münzedict, eingeris-

1 Chr. 1589 gerissenen Mängeln und Unordnungen, mit eifrigem Fleisse, vorzukommen, um sich nicht andere beschwerl. ere Unannehmlichkeiten zuzuziehen.

Ferner würden in diesem Kreise, unter andern bösen Münzsorten, auch Hessische, Heller, im Namen des Landgraf Ludewigs zu Marpurg, in Form eines Rheinischen Pfenninges, gemünzt, wobey kein anderer Unterschied zu finden, als daß der bunte Hessische Löwe, mit den zwey Buchstaben L. L., darauf geprägt sey, und sie auch etwas kleiner wären, und unter den Pfenningen vermischt würden. Weil aber dadurch der arme Bauersmann merklich vervortheilt werden möchte, wurde beschlossen, solches gleichfalls dem Oberrheinischen Kreise zu erkennen zu geben, damit Er es an gehörigem Orte erinnerte und solchem vorbeugte. Ingleichen wäre an den Landgrafen Ludewig zu schreiben, und Ihn zu ersuchen, daß, weil Er an solcher Vervortheilung des armen Mannes keinen Gefallen haben würde, Er solches Hellermünzen entweder ganz einstellen, oder die Heller in der hergebrachten Form ausgehen lassen möchte, damit man, wegen eines solchen Betruges und Gefahr, nicht in Sorgen stehen dürfe. Uebrigens solte an dem oftgemeldeten Kreise gerühmet werden, daß Er seine Stände erinnert habe, im Münzwesen allenthalben gute Ordnung zu halten, und daß Er den gemeinen und die special Wardeine verwarnet habe, fleissig darauf zu sehen, daß das Verzeichniß oder die Zettel der Probstücke nicht ungleich in die Probierbüchsen gelegt würden, wie auf einigen Münzschmieden geschehen seyn solle; deralcichen Warnung dann auch in dem Churkreise gegeben werden solle.

Wei-

Weiter und 6) habe man aus der, seit dem J. 1587, geschehenen Communikation des Westfälischen Kreises ersehen, daß derselbe, auf die wohl meinende Erinnerung des Chur-Kreises, nicht allein das Dukatenmünzen verboten, und anfangs die Achthellerpfenninge ohne einen Adler, und in geringerer Form, (weil durch den Adler, und daß solche Münze den halben Batzen in der Grösse nicht ganz ungleich gewesen, der Betrug am meisten erfolgt seyn möchte), zu münzen verordnet, sondern auch hernach den Ostfriesischen Münzmeister, der gegen das Verbot zehen Mark Dukaten geschlagen, mit einem Abtrage belegt, und die Achthellerpfenninge gänzlich eingestellt habe. Ferner habe man aus solcher Communikation vernommen, was der Westfälische Kreis mit Beeidigung des angenommenen Eisenschneiders der drey Städte, Campen, Deventer und Zwoll, der Erkundigung nach den vierdoppeln falschen Pistoleten, Ausschaffung der fremden Rosen- und Henricus-Nobeln, und Verweigerung des acht oder neunthalb Albuspfennings verordnet habe, weshalb der Jülichische und Stadt-Cölnische Münzmeister angesucht hätten, welcher aber mit den R. Ortsthalern leicht hätte vermengt werden können; ingleichen, daß die Französische Dickpfenninge hinführo nicht anders, als nach dem Gewichte, genommen werden solten, und was auch noch sonst, zu Handhabung des Münzedicktes, geschehen sey, welcher ihr Fleiß billig zu loben, und das, wegen der gemeldeten Dickpfenninge verordnete, auch in dem Churkreise, zu beobachten sey. 1589 J. Chr.

Allein man habe der Reducktion halber sichere Nachricht erhalten, daß, ungeachtet der

J. Chr. 1589 gerissenen Mängeln und Unordnungen, mit eifrigem Fleisse, vorzukommen, um sich nicht andere beschwerliche Ungelegenheiten zuzuziehen.

Ferner würden in diesem Kreise, unter andern bösen Münzsorten auch Hessische, Heller, im Namen des Landgraf Ludewigs zu Marburg, in Form eines Rheinischen Pfenninge, gemünzt, wobey kein anderer Unterschied zu finden, als daß der bunte Hessische Löwe, mit den zwey Buchstaben *L. L.*, darauf geprägt sey, und sie auch etwas kleiner wären, und unter den Pfenningen vermischet würden. Weil aber dadurch der arme Bauersmann merklich vervortheilt werden möchte, wurde beschlossen, solches gleichfalls dem Oberrheinischen Kreise zu erkennen zu geben, damit Er es an gehörigem Orte erinnerte und solchem vorbeugte. Ingleichen wäre an den Landgrafen Ludewig zu schreiben, und Ihn zu ersuchen, daß, weil Er an solcher Vervortheilung des armen Mannes keinen Gefallen haben würde, Er solches Hellermünzen entweder ganz einstellen, oder die Heller in der hergebrachten Form ausgehen lassen möchte, damit man, wegen eines solchen Betruges und Gefahr, nicht in Sorgen stehen dürfe. Uebrigens solte an dem ersterwehnten Kreise gerühmet werden, daß Er seine Stände erinnert habe, im Münzwesen allenthalben gute Ordnung zu halten, und daß Er den gemeinen und die speciale Wardeine verwarnet habe, fleissig darauf zu sehen, daß das Verzeichniß oder die Zettel der Probstücke nicht ungleich in die Probierbüchsen gelegt würden, wie auf einigen Münzschmieden geschehen seyn solle; dergleichen Warnung dann auch in dem Churkreise gegeben werden solle.

Wei-

Weiter und 6) habe man aus der, seit dem J. 1587, geschehenen Communikation des Westfälischen Kreises ersehen, daß derselbe, auf die wohl meinende Erinnerung des Chur-Kreises, nicht allein das Dukatenmünzen verboten, und anfangs die Achthellerpfenninge ohne einen Adler, und in geringerer Form, (weil durch den Adler, und daß solche Münze den halben Batzen in der Grösse nicht ganz ungleich gewesen, der Betrug am meisten erfolgt seyn möchte), zu münzen verordnet, sondern auch hernach den Ostfriesischen Münzmeister, der gegen das Verbot zehen Mark Dukaten geschlagen, mit einem Abtrage belegt, und die Achthellerpfenninge gänzlich eingestellt habe. Ferner habe man aus solcher Communikation vernommen, was der Westfälische Kreis mit Beeidigung des angenommenen Eisenschneiders der drey Städte, Campen, Deventer und Zwoll, der Erkundigung nach den vierdoppeln falschen Pistoleten, Ausschaffung der fremden Rosen- und Henricus-Nobeln, und Verweigerung des acht oder neunthalb Albuspfenningis verordnet habe, weshalb der Jülichische und Stadt-Cölnische Münzmeister angesucht hätten, welcher aber mit den R. Ortsthalern leicht hätte vermengt werden können; ingleichen, daß die Französische Dickpfenninge hinführo nicht anders, als nach dem Gewichte, genommen werden solten, und was auch noch sonst, zu Handhabung des Münzedicktes, geschehen sey, welcher ihr Fleiß billig zu loben, und das, wegen der gemeldeten Dickpfenninge verordnete, auch in dem Churkreise, zu beobachten sey. 1589

Allein man habe der Reduktion halber sichere Nachricht erhalten, daß, ungeachtet der

J. Chr. 1589 deshalb vorhin gemachten Verordnung, und des Erbietens der Stadt Cöln, auch hierauf ergangenen öffentlicher Edickte, derselben wenige Folge geleistet würde. Denn es würde nicht allein die vorige Reduction nicht gehalten, sondern auch alle grobe R. Sorten darüber dergestalt gesteigert, daß da der Goldgülden zuvor 12 Mark und der R. Thaler 11 Mark gegolten, jede Sorte nunmehro zu Cöln um eine Mark, und in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Bergen, noch höher ausgebracht würde. Hiebey möchte nun wohl der westfälische Kreis einiger Nachsicht zu beschuldigen seyn, indem aus dessen eigenen Communikation sich ergebe, daß Er, unter dem guten Schein, die R. Sorten an Goldgülden und Thalern im Kreise zu erhalten, nachgegeben, auch einige Stände darum angesucht hätten, daß der Achthellerpfenning, zu Dortmund und an andern Orten, über seinen Wehrt ausgebracht werden dürfte. Nun sey zwar dabey eine ganz gute Absicht gewesen; es liefe aber doch der Ordnung zuwider, und gäbe andern Ursache, bey den grössern Sorten vor sich selbst nachzufolgen, was in dergleichen geringern Sorten nachgegeben würde. Mithin bedachte man die Sache dahin, daß, weil durch solche Steigerung der meiste Einbruch gegen das Münzedict geschähe, und, wenn man demselben nicht vorbauete, zu der übrigen Verbesserung schwerlich zu kommen wäre, dem Westfälischen Kreise, vermöge der Communikation, zu verstehen gegeben werden solle, über der vorigen Reduction, mit allem Ernste, zu halten, und die nachgelassene Steigerung des Achthellerpfenninges alsbald zu widerrufen, wie auch andere Sorten zu reduciren,

ten, damit der Steigerung ein Ziel geſetzt 3. Theil.
rde. 1588

7) Präſentirte der Churpfälziſche Ge-
dte, auf Befehl ſeines Herrn, an des ver-
benen Pfälziſchen Wardeins, Baſtian Ring-
s, Stelle den Heidelbergiſchen Bürger und Gold-
midt, Bernhard Reitz, zum Wardein, und
ſtatt des geweſenen und aus erheblichen Urſachen
laſſenen Münzmeiſters, Wilhelms von Ham-
el, den obgedachten Gilles von Sieburg zum
ünzmeiſter, mit Bitte, Beide zu ſolchen
enſten zu beeidigen und aufzunehmen, in
etracht, daß der gedachte Gilles ſchon zuvor dem
reiſe mit Pflichten zugethan geweſen, und
ſentlich kein Mangel an ſeiner Qualification
n möchte. Da man ſich aber, von Seiten des
reiſes, ſolcher Präſentation des Gilles aus
Urſache nicht verſehen hatte, weil hiebevor
e erklärt worden, ihn niemals aufzunehmen,
dern vielmehr ihn, etlicher Vergehungen hal-
, gebührend zu beſtrafen, ſo wurde dieſer
nkt bis zum nächſten Probationstag um ſo
hr ausgeſetzt, weil deshalb die Churfürſtli-
en Räthe gröſtentheils mit Befehl nicht ver-
en waren. Hingegen wurde der vorgeſchlagene
ardein, weil ein Theil der Churfürſtlichen
äthe von ſeinem Herkommen genugſamen Be-
ht erlangt hatte, dergeſtalt zu den Pflichten
gelaſſen, daß er, auf dem nächſten Proba-
nstage, ſeiner fernern Qualification halber,
itern ſchriftlichen Schein vorbringen ſolle.

Da hiernächſt 8), nach dem Berichte des
reiswardeins etliche mangelhafte, fremde
o auſſerhalb des Kreiſes gemünzte Sorten,
mlich zweyerley Kronen, die nur 15 Batzen
ten, im Gange wären; ſo befahl man ihm, je-

J. Chr. dem Churfürsten 41 Exemplare derselben, zur
1589 Warnung der Unterthanen, zuzuschicken, und
solches, auch wie man die Tyrolerthaler befun-
den, den andern Kreisen zu communiciren.
8 May. Endlich wurde 9), laut des Abschiedes, verglichen,
daß man, zum nächsten Probationstage, auf
den 1. October, neuen Styls, d. J., zu Co-
blenz, ohne ferneres Ausschreiben, zusammenkom-
men wolle. Zu Ende dieses Abschiedes wurde
noch, wegen der mangelhaft gefundenen Sorten,
bemerkt: 1) zweyerley in Holland geschlagene
Kronen hätten zwar ihr rechtes Gewicht, und
hielten 14 Caraty und 3 Grän, würden auch zu
zween Gulden, zu 15 Batzen, ausgegeben,
wären aber nicht mehr, als einen Gulden, zu
15 Batzen wehrt; 2) ein in der Grafschaft
Tyrol geschlagener Thaler wöge zwey Loth, we-
niger ein Ort, und halte fein 14 Loth, weni-
ger ein Grän; mithin sey er um 5 Grän zu ge-
ring, welches auf eine Mark ein halbes Loth
betrage, daß sie zu leicht seyen, und 1 Quent und
½ Grän zu gering am Gehalte, so am Gehalt
und Gewichte einen Batzen weniger betrage,
als ein gerechter R. Thaler; 3) ingleichen noch
ein, in der Grafschaft Tyrol gemünzter Thaler,
der 14 Loth halte, und um 4 Grän zu gering
sey n).

Zufolge dieses Abschiedes, kamen also die
Räthe und Gesandten der vier Rheinischen
2. Oct. Churfürsten zu Coblenz wieder zusammen, und
hielten den zweiten Probationstag in diesem
Jahr. Nach Eröfnung der vorhandenen Pro-
bierbüchsen von Trier, Cöln und Pfalz, denn
Chur-Maynz hatte, seit dem letztern Proba-
tionstage, nichts münzen lassen, wurden die
dar-

n) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 142. p. 253-262.

darin gefundenen gröbern und geringern Sorten an Gold und Silber dem Generalwardein, zum Aufziehen, zugeſtellt, welcher hernach ſeinen Bericht erſtattete, wie er ſie in der Probe gefunden hatte. Alsdann ſchritt man zur Hauptberathſchlagung, und verlas gewöhnlicher maſſen, den leztern Probationsabſchied, und die Communikationen von den andern correſpondirenden Kreiſen. Hiebey zeigte 1) der Chur-Cölniſche Specialwardein, zufolge des ihm, auf dem vorigen Probationstage gethanen Auftrages, wegen des verſtorbenen Chur-Cölniſchen Münzmeiſters in Weſtfalen, Melchiſedeck Königs †), an, daß zwar derſelbe etliche Werke zu münzen vorgehabt habe, aber darüber, und ehe ſie zum Gebrauche gerichtet geweſen, weggeſtorben ſey, worauf ſein Herr, der Churfürſt von Cöln, ſolche Werke, ſamt Stempel und Eiſen, von der Wittwe hätte abholen laſſen, und in ſeine Verwahrung genommen, bey welchem Berichte man es beruhen ließ. 1589

2) Wegen des von dem Adminiſtrator der Chur-Pfalz, auf dem vorigen Probationstage, präſentirten neuen Münzmeiſters, Gilles von Sieburg *), erklärte ſich der Chur-Cölniſche Geſandte, im Namen ſeines Herrn, nach umſtändlicher Erzählung der Beſchaffenheit der Sachen, daß, wofern der Gilles ſeiner Vergehungen halber, bey ſeinem Herrn, und den andern Rheiniſchen Churfürſten, ſeine Sachen richtig machen würde, alsdann ſein Herr ihn an ſeiner Wohlfahrt nicht hindern wolle, ſondern geſchehen laſſen könne, daß er, als Churpfälziſcher Münzmeiſter, zum gewöhnlichen Eide

†) S. etwas weiter oben in dieſem XV Bande, S. 205.
*) S. Eben daſelbſt, S. 221. f.

J. Chr. 1589 möge zugelassen werden. Nun erinnerte zwar hierauf der Churpfälzische Gesandte umständlich, daß dieser Gilles, letzthin im J. 1587, in einer übergebenen Supplikation, sich wegen desjenigen, warum die Churfürsten von Maynz, Trier und Cöln, gegen ihn einen Abtrag sich vorbehalten hätten, genugsam entschuldiget habe, und daß man ihn also, aus eingewandten Ursachen, für entschuldiget halten müßte. Allein der Churcölnische Gesandte bestund ausdrücklich auf seinem Befehl, und auch die andern Churfürstlichen Räthe hielten die Entschuldigung des Gilles nicht von der Erheblichkeit, daß man deswegen von den vorigen Bedenken, und darüber gemachten Abschieden abgehen könnte. Mithin wurde dem Gilles angezeigt, daß er die angedeutete Mittel und Wege, bey allen drey geistlichen Churfürsten dergestalt richtig machen solle, damit man ihm desto eher willfahren, und er gegen andere zu besorgende Gefahr gesichert seyn könnte. Und weil auch der präsentirte Churpfälzische Wardein, Bernhard Reitz, aus eingewandten hinderlichen Ursachen, seiner Qualifikation halber, mit einem schriftlichen Schein, dißmal nicht gefaßt war; so ließ man ihm nach, solche auf dem nächsten Probationstage vorzubringen.

Soviel hiernächst 3) das Münzwesen insgemein belange, so wolten zwar die Churfürstlichen Räthe, laut ihrer Befehle, nicht gerne etwas unterlassen, was zur Abwendung aller eingerissenen Unordnung und höhern Steigerung der Münzen für bequem erachtet werden könnte, wofern nur dißfalls eine durchgängige Gleichheit zu erhalten stünde. Allein diese ließe sich, bey dem so langwierigen Niederländischen, und

neu-

neulich im Erzſtifte Cöln ereignetem Kriegswe- J. Chr.
ſen, unmöglich ſo richtig nach der R. M. O. 1589
und den R. A. reguliren. Indeſſen müßte man doch allen möglichen Fleiß anwenden, daß man ſich dabey ſo nahe, als möglich, halte, und die Uebermaaß nicht zu weit einwurzeln laſſe. Nun hätten zwar die Churfürſtlichen Räthe, aus der Communikation der Niederländiſch-Weſtfäliſchen Kreisſtände, gerne vernommen, daß Sie dahin getrachtet hätten, wie der übermäßigen Steigerung der goldenen und ſilbernen Münzſorten, durch eine leidliche Reducktion zu begegnen ſeyn möchte, zu dem Ende Sie auch den Churfürſten von Cöln, den Herzog von Jülich und die Stadt Cöln dazu vermocht hätten, wovon der Chur-Cölniſche Geſandte den andern Churfürſtlichen Räthen weitere Erläuterung gab. Aber dieſe fanden doch die verglichene Reducktion noch ſo hoch geſetzt, daß wohl nöthig ſeyn würde, von fernerer Bemühung nicht abzulaſſen, und dahin zu ſehen, daß dieſelbe noch etwas mehr und beſſer zum Zweck zu bringen wäre. Und da man daneben in Erfahrung gebracht hatte, daß ſolche Reducktion deswegen noch nicht ins Werk gerichtet worden, weil die Kaufleute, gegen die Meinung der Wardeine, eine andere Reducktion verfaßt hätten, und es nach derſelben gerne regulirt haben wolten; ſo wurde verabredet, die Fürſten und Stände des Niederländiſch-Weſtfäliſchen Kreiſes zu erinnern, von ihrem wohlgemeinten Vorhaben nicht abzugehen, ſondern, nach Möglichkeit, es dahin zu befördern, auch darüber feſt zu halten, daß mit der obberührten Reducktion noch näher beygetreten würde, wovon, und wenn es geſchähe, die Benachbarten ohne Zweifel deſto mehr Frucht

J. Chr. 1589 und Nutzen haben würden. Weil auch das Acht-hellermünzen, dem Vernehmen nach, in dem vorgedachten Kreiſe, aus wohlbedachten Urſachen, ſey verboten worden, ſo lieſſen es die Churfürſtlichen Räthe ſich gefallen, daß es dabey verbliebe, und würde ein Jeder ſich der Gebühr nach, zu verhalten wiſſen. Uebrigens ſolten auch noch die Weſtfäliſchen Kreisſtände, in Anſehung der dem Rathe zu Cöln aufgetragenen Unterſuchung, wegen etlicher nach Cöln gebrachten Füßgen mit Achthellerpfenningen †), erinnert werden, die etwa ausfindig gemachten Uebertreter deshalb ernſtlich zu beſtrafen, und dem Churkreiſe Nachricht zu geben, wie Sie es befunden hätten, und was Sie deshalb vornehmen würden.

Weiter und 4) ergab ſich, bey Verleſung der von dem Fränkiſchen, Bayeriſchen und Schwäbiſchen Kreiſen geſchehenen Communikation, daß zwar kein Mangel wegen des Münzweſens insbeſondere darinn angezogen, wohl aber über die Steigerung der gröſſern goldenen und ſilbernen Münzſorten, ingleichen über die Verfügung der guten, und Einſchleiffung der ausländiſchen, fremden und böſen Münze, und was daneben mit gefährlichem Aufwechſeln, Steigern und Privatnutz vorlaufe, groſſe Klage geführt würde. Es gienge daher die Meinung der oberwähnten drey Kreiſe dahin, daß, wenn man ſich des Werkes mit keinem andern Ernſte und Eifer annehmen würde, es Ihnen beſchwerlich fallen wolte, hinführo die jährlichen Probationstage zu beſuchen; deswegen Sie auch den Kayſer gebeten hätten, Sie damit zu verſchonen, oder doch wenigſtens ſolche Probationstage zu mildern, und etwas enger einzuſchränken.

†) S. weiter oben in dieſem XV Bande, S. 203. f.

n. Allein die Churfürſtlichen Räthe konnten J. Chr.
h aus dieſem allen nicht ermeſſen, daß des- 1589
b die vorbeſagten drey Kreiſe Urſache hätten,
) der wohlbedachten erbentlichen Probationes-
ge zu entäuſſern; in Erwägung, da Sie bis-
ſich ſo rühmlich in ihren Kreiſen bezeigt hät-
, was für eine ſchädliche Nachfolge es bey
dern Kreiſen, und eine noch mehrere Zer-
ttung im ganzen Münzweſen verurſachen wür-

Muthin hielten die Churfürſtlichen Räthe
nöthig, die Stände der mehrgedachten drey
reiſe an ihre bisher gerühmte Beharrlichkeit
erinnern, und Sie zu ermahnen, an ihrem
glichen Fleiſſe und Vermögen, wie bisher,
auch künftig, nichts zu unterlaſſen. Sie
en auch nicht zweifeln, daß, wenn die verord-
en Mittel, wie die Verbrecher geſtraft wer-
ſolten, ernſtlich vor die Hand genommen
rden, der beſorgte Untergang der Commercien
lo weniger erfolgen würde, an welchem allem
n auch der Churrheiniſche Kreis, an beſtmög-
er Verfügung, nichts ermangeln laſſen wolte.

Ferner und 5) wurde auch die Communi-
tion des Oberrheiniſchen Kreiſes abgeleſen,
raus man erſah, daß die Stände dieſes Krei-
den Sachen allenthalben fleiſſig nachgedacht,
o an guter Verbeſſerung nichts unterlaſſen
ten. Man ſolte Sie alſo erinnern, darüber
nſtlich zu halten, inſonderheit aber, etwas
nſtlicher und mit mehrerm Fleiſſe, gegen das
ädliche und verderbliche Aufwechſeln, Aus-
o Einführen der Münzen zu verfahren, und
Uebertreter, andern zum Beyſpiele, zu be-
afen, wie auch in dem Churrheiniſchen
reiſe geſchehen ſolle. Da indeſſen dieſer Kreis
ern Bericht erhalten hätte, daß zu Straßburg

J. Chr. 1589 Bürger und Handelsleute seyn sollen, die ihren Eigennutz und Vortheil, mit Verlegung der Münzen, wie auch mit Verschiebung grosse Summen der geringen und verbotenen Münzen an andere Orte, trieben und suchten; so wäre der Oberrheinische Kreis zu ermahnen, den Rath zu Straßburg dahin zu vermögen, daß Er mit ernstlicher Strafe, gegen diese Verbrecher, endlich verfühve, und einmal hierinn ein Exempel statuirte; zumal, weil man noch weitern Bericht erlangt hätte, daß solche Verlegung und Verschiebung der Münzen noch ziemlich im Schwange gehe, und die Personen, welche damit umgiengen, wohl bekannt seyen.

Hierauf folget 6) in unserm Probationsabschiede ein Verzeichniß der, in dem Churrheinischen Kreise vom 1. May bis zum 1. Oct. d. J., gemünzten groben und geringen Geldsorten, und wie der gemeine Kreiswardein, Tilemann Wickrat, die ihm davon zugestellten Probierstücke an Schrodt und Korn gefunden habe. Laut desselben hatte Chur-Maynz, diese Zeit über, nichts münzen lassen. Hingegen fanden sich 1) in der Chur-Trierischen Münzbüchse die Probstücke 1) von drey Werken Goldgülden zu 9., 11 und 7 Mark; 2) von drey Werken Thaler zu 43, 48 und 28 Mark; 3) von vier Werken Weispfenninge zu 32, 32½, 34 und 32 Mark; und 4) von drey Werken Weispfenninge zu 26, 38 und 31 Mark. Von diesen Münzen stellte man dem Generalwardein zum Probiren zu die Numern 1 und 2 von Goldgülden, und die Numern 2 und 3 von Thalern, ingleichen die Numern 1, 2 und 3 von den Weispfenningen, und die Numern 1, 2 und 3 von den Pfenningen. Bey der hierauf

angc-

angestellten Probe fand er die beiden Werke an Goldgülden, an Schroot und Korn gut, ingleichen auch das Werk Thaler unter der Numer 3, das unter der Numer 2 aber war um ein Grän zu gut. Hingegen ergab sich bey Probirung der Weispfennings-Werke, daß die Numer 1 um 1 fl. 10 Kreutzer und 1 Pfenning, die Numer 2 um 1 fl. 16 Kr. und 1 Pf., und die Numer 3 um 1 fl. 34 Kr. und 5 Pfenninge zu hoch waren ausgebracht worden. Und eben so war auch das Werk Pfenninge unter Numer 1 um 2 fl. 38 Kr. und 4 Pf., das unter Numer 2 um 3 fl. u. 14 Kr., und das unter Numer 3 um 1 fl. u. 22 Kr. zu hoch ausgemünzt worden. J. Chr. 1589

II) In der Chur-Cölnischen Münzbüchse fand man nur ein Werk Thaler vom 2 Sept. v. J. zu 53 Mark, welches bey der vorgenommenen Probation um 1 Grän zu gut befunden wurde. Endlich III) die Chur-Pfälzische Münzbüchse enthielt 1) fünf Werke Thaler, nemlich a) zu 73⅔ und b) zu 80 Mark, ingleichen c) zu 61 Mark 4 Loth, d) zu 105 Mark 12 Loth, und e) zu 105 Mark 6 Loth; 2) ein Werk halbe Batzen von 200 Mark; und 3) sechs Werke Pfenninge zu a) 35 Mark 6 Loth, b) 40 Mark 10 Loth, c) 42 Mark 6 Loth, d) 45 Mark 4 Loth, e) 42 Mark 11 Loth und f) 42 Mark. Von diesen Werken erhielt der Generalwardein zum Probiren blos drey Werke Thaler, nemlich die Numern 1, 4 und 5, das Werk halbe Batzen, und drey Werke Pfenninge, unter den Numern 2, 3 und 4. Bey den Thaler-Werken zeigte sich, daß Numer 1 um 2 Grän zu gut, die Numer 4 aber gerecht war, und von der Numer 5 ist in dem Abschiede nichts bemerkt. Hingegen waren die halbe

Batzen

J. Chr. 1589 Batzen um 1 fl. 14 Kr. und 2 Pfenninge, das Werk Pfenninge unter Numer 2 um 1 fl. 32 Kr., das unter Numer 3 um 1¾ fl. 16 Kr. und 6 Pfen., und das unter Numer 4 um 1 fl. 32 Kr. und 2 Pfenninge zu hoch ausgebracht worden.

Ferner und 7) trug man dem Kreiswardein auf, auch noch einige andere fremde und ausserhalb des Churkreises gemünzte Sorten zu probiren, wovon er, laut des Abschiedes, folgenden Bericht abstattete: a) ein Königlicher (Spanischer) Thaler, der im J. 1589 zu Antwerpen geschlagen worden, habe sein rechtes Gewicht und sey sehr gut, wie die alten königlichen Thaler zu seyn pflegten; b) ein in Holland geschlagener Regal wäge 2 Engl. 8 Aß, und hielte fein 6 Loth 7 Grän, es giengen 67½ Stück auf eine Mark, würde für 1 Regal ausgegeben, wäre aber nicht mehr, als 3¾ Kreutzer u. 1 Heller wehrt; und c) ein in Frankreich, in diesem Jahr, geprägter Schlieser würde, wie die alten Dicken, für 6 Batzen und 4 Pfenninge ausgegeben, er wäge 6¼ Engl. und giengen auf eine Mark 23 Stück und 1 Viertel, hielte aber fein nur 7 Loth und 1 Grän, und wäre also nur 3 Batzen weniger 1 Kreutzer wehrt. Man ließ also diese zwey letztere Stücke, den Holländischen Regal und den Französischen Dicken oder Schleiffer abzeichnen, und befahl dem Kreiswardein, daß, wenn er künftig mehr dergleichen fremde Sorten zur Hand bringen würde, Er selbige sogleich abreissen, und sie den Churfürsten zuschicken solle, damit Sie, in ihren Obrigkeiten und Gebieten, die Unterthanen davor warnen könnten. Es selten auch solche Münzsorten in den Zahlungen nicht angenommen und ausgege-

geben werden, und gänzlich verboten ſeyn, J. Chr.
ch, wenn ſie etwa eingeſchoben werden wolten, 1589
te man, vermöge des Münzedictes, und der
. A., mit deren Confiſcation verfahren.

Hiernächſt wurden 8) der Kreiswardein
d die andern Wardeine und Münzmeiſter
gefordert, und ihnen vorgehalten, daß, ob man
ich bey den gröbern Sorten gefunden habe,
ß ſie der Ordnung gemäß ſeyen, womit ſie dann
tfahren, und ihren Herren damit allen Verweis
paren ſolten, ſo habe ſich doch bey den geringern
orten, beſonders den Pfenningen, ausgewie-
t, daß ſie zum Theil zu hoch ſeyen gemünzet
d ausgebracht worden. Sie ſolten alſo künf-
dahin ſehen, daß dergleichen, auch in dies
n Sorten, nicht mehr geſpürt würde, zugleich
arden Sie insgeſamt, vermöge des Münzedicts
d der K. A., erinnert, dasjenige, was Sie
mittelſt mangelhaftes und dem Edicte zu-
der laufendes, es ſey mit Granuliren, Auf-
echſeln, Ausführen und dergleichen, wahrge-
mmen hätten, melden und nicht verſchweigen
ten, damit hierin ein gebührendes Einſehen und
rklärung verfügt werden könnte. Allein Sie
nten nichts beſonderes anzeigen, als daß die von
m Erzh. Ferdinand gemünzten Oeſterreichi-
hen Thaler, noch nach wie vor, an Schrodt
d Korn zu gering gefunden worden. 9) Bat
bat der Chur-Cölniſche Münzmeiſter, ihm
erlauben, daß er Sechshellerpfenninge
münzen dürfte; es ward ihm aber abgeſchlagen,
ob man ließ es, dieſes Punkts halber, bey dem
igen bewenden. Hingegen wurde 10), auf An-
ſuchen der Churmaynziſchen Geſandten, dem
Maynziſchen Münzmeiſter vergönnt, daß er

wie-

3. Febr. 1589 5. Oct. wieder Pfenninge, jedoch der R. M. O. gemäß, münzen möge. Und endlich verglich man sich 11) zu Ende des Abschiedes, daß man zu dem nächsten Probationstage, auf den 1. May, neuen Styls, des künftigen Jahrs, zu Cöln, ohne ferneres Ausschreiben, wieder zusammen kommen wolle o).

Da der Niederländisch-Westfälische Kreis auf dem, im Maymonat d. J. gehaltenem Probationstage verabredet hatte, noch einen zu Cöln, 1. Oct. im folgenden Herbste, zu halten p); so gieng derselbe auf die bestimmte Zeit vor sich. Es erschienen dißmal die Gesandten des Churfürstens Ernst von Cöln, als Bischofs zu Lüttich, des H. Wilhelms zu Jülich ꝛc., und der Frau Josina von der Mark, Aebtissin des Kayserlichen Freyweltlichen Stifts Thoren; ferner der Grafen Johanns zu Nassau-Dillenburg, Adolfs zu Holstein-Schaumburg, und Edzards zu Ostfriesland, wie auch der R. Stadt Cöln. Indessen wurden doch von allen Fürsten und Ständen dieses Kreises, die in der würklichen Ueburg des Münzens waren, nur zwey Münzbüchsen, nemlich die Jülichische und Stadt-Cölnische vorgestellt. Und da man aus den Registern sah, daß in der Jülichischen Büchse nur ein Werk Goldgülden und Thaler vorhanden sey, so hielt man nicht für nöthig, selbige wegen so geringer Werke zu eröfnen und zu probiren. Hingegen eröfnete man die Stadt-Cölnische Büchse, und ließ die darinn befundenen Sorten, durch den Kreiswardein, aufzeichnen und probiren; da man dann selbige, des H. R. und der Kreis-Ord-

o) Hirsch, l. c. T. VII. n. 143. p. 261-269.
p) S. weiter oben in diesem XV Bande der N. T. R. Geschichte, S. 201-204.

ordnung gemäß, und nichts ſtrafmäßiges J. Chr.
inn befand. 1589

Nach verrichteten Proben zeigten 1) die
äthe und Geſandten des Churfürſtens von
ln, als Biſchofs von Lüttich an, daß die
re kleine Landſorten im Stifte Lüttich
z und gar erſchöpft ſeyen, und ſtatt deren al-
and untaugliche und ausländiſche Mün-
und Meiten in daſſelbe eingeſchleift worden;
hin die Nothdurft des Stiftes erheiſche,
ine Landſorten, zur Auseinanderſetzung des
meinen Mannes, prägen zu laſſen. Sie be-
rten daher, daß, da der R. Thaler, im ge-
ten Stifte, itzo 46 Stüber gelte, dem Chur-
ſten vergönnt werden möchte, Landſorten von
em, zwey und druthalb Stübern, nach dem
beſagten dortigen Cours des R. Thalers,
nen zu dürfen, nemlich daß 46 Stüber einen
Thaler machten. Allein die übrigen anweſen-
Räthe und Geſandten fanden, nach reifer
rathſchlagung, dieſes Begehren der Lüttichi-
en Räthe den R. Ordnungen nicht allein
ht gemäß, ſondern auch den verlangten Fuß,
en des Steigens und Fallens des R. Thalers,
gewiß. Muthin wurde ihr Begehren abge-
lagen, jedoch mit dem Anhange, daß, da
Lüttichiſchen Münzmeiſter hiebevor, im
1566, ſey vergönnt worden, Landſorten
zwey, einem und einem halben Stüber,
den R. Fuß, zu münzen, es den Geſand-
nicht zuwider ſeyn ſolte, wenn der Chur-
ſt dieſe erſt genannte Sorten, nach dem Fuße
mit dem Gepräge, wie damals verabſchie-
worden, wieder ſchlagen, und damit den
angel der Landſorten erſetzen laſſen wolte.
doch ſolte ſolches nicht gemißbraucht, dieſe

Lands

J. Chr. 1589 Landsorten in andere Oerter nicht verführet, und zwischen hier und dem nächsten Probationstage nicht mehr als 50 Mark feines, geschlagen werden.

Ferner und 2) ließ die Aebtissin des Stiftes Thorn, durch ihren Gesandten, vortragen, daß Sie ihr habendes Münzregal, welches eine Zeither, wegen der Irrung, die sich, zwischen Ihr und der Fräulin von Manderschied, der Wahl halber, erhoben, nicht gebraucht worden, wieder in Ausübung bringen wolle. Zu dem Ende wolte Sie den Johann von Stockbrock, als ihren Münzmeister, und Carln von Hassel zum Wardein präsentiren, mit dem Begehren, dieselben, nach vorgängigem Examen, und befundener Ordnungsmässigen Qualifikation, aufzunehmen und zu beeidigen, auch die Münzbüchse zu versiegeln, und Ihr also das Münzwerk zu gestatten. Nun zogen zwar die anwesenden Räthe und Gesandten, nach gepflogener Berathschlagung, in Betrachtung, daß die gedachte Aebtissin, seit etlichen Jahren her, keine Kreis- und Münz-Contributionen erlegt habe; mithin man wohl Ursache hätte derselben ihr Begehren abzuschlagen. Allein ihr Gesandter wandte dagegen ein, daß der angezogene Mangel von obgedachten Irrungen, und daß seine gnädige Frau nicht gefordert worden, hergerührt sey; wobey Er sich zugleich erbot, daß die Aebtissin, nachdem Sie nunmehro, nach erloschenem Streite, zur ruhigen Verwaltung des Stiftes gekommen sey, auf geschehenes Ausschreiben, die Kreis- und Probations-Tage besuchen, und dasjenige leisten wolte, was Ihr, vermöge der H. R. O., gebührte. Mithin ward Ihr das Münzen verstattet, der obgedachte Münzmeister und Wardein, nach befun-

befundener Qualifikation und Erfahrung beeidiget, J. Chr.
und die Münzbüchſe verſchloſſen und verſie- 1589
gelt; jedoch mit der Bedingung, daß die Aeb-
tiſſin das Münzwerk nicht anders, als nach
Innhalt des H. R. und dieſes Kreiſes Schlüſſe,
in einer der Kreis-Münzſtätte ausüben ſolle.
Sie könnte dann, auf dem nächſten Kreis- oder
Probations-Tage, glaublich darthun, daß Sie
mit Bergwerken genugſam verſehen, und alſo,
eine eigene Münze in ihrem Stifte anzurichten,
befugt ſey.

Weiter und 3) hatte auf dem, im October des vorigen Jahrs, gehaltenem Probations-Tage Nikolaus von Eſſen etliche Mängel, in Anſehung der von den Städten, Deventer, Campen und Zwoll, im J. 1583, geprägten Thaler, angegeben, deswegen man damals und auch noch von dem letztern Probationstage, im Maymonat d. J., an die gedachten Städte, und ihren geweſenen Münzmeiſter, Balthaſar Wintgens, geſchrieben, und dieſen, zu Ablegung ſeiner Verantwortung vorgefordert hatte *). Es erſchien alſo auf dem itzigen Probationstage deſſen Sohn, Heinrich Wintgens, mit Vollmacht und Inſtruction, und brachte allerhand ſchriftlichen Bericht, mit beygefügten Dokumenten, vor, welches alles die Räthe und Geſandten, nebſt demjenigen, was Nikolaus von Eſſen angegeben, fleiſſig durchſahen und erwogen, aber nicht finden konnten, daß man den gemeldeten Münzmeiſter, wegen des angegebenen Mangels, mit Beſtand, beſchuldigen könne, worüber man dann receſſirte und an die mehrgedachten Städte ſchrieb. Hiernächſt und 4) ſie-

len

*) S. weiter oben in d. XV B., S. 57-65. u. 200-204.

J. Chr. 1589 len auf unserm Probationstage allerhand Dispüten wegen Verordnung sicherer Münzstätte vor. Es führeten nemlich einige an, daß, vermöge des Buchstabens des R. A. vom J. 1570 †), die Heckmünze die Ursache der verordneten Münzstätte gewesen sey; wobey nicht die Meinung gewesen, dadurch andern gehorsamen Fürsten und Ständen, die sich der R. O. gemäß erzeigten, ihr Regal zu verstricken, wie doch in diesem Falle geschehe. Denn die im Westfälischen Kreise benannten Münzstätte wolten nicht gestatten, besondere Münzhäuser anzurichten, und dazu Münzmeister zu bestellen, sondern verlangten, daß die Kreisstände, welche in ihren eigenen Münzstätten münzen lassen wolten, solches in ihren Münzhäusern und durch ihre Münzmeister thun lassen solten. Allein dieses sey den Münzständen nicht allein bedenklich, sondern auch an ihren Regalien nachtheilig, wenn Sie selbige nicht frey, durch ihre eigene Diener, und in ihren besondern Münzplätzen solten gebrauchen können. Nicht zu gedenken, als wolle es verlauten, daß solcher Abschied in andern Kreisen gleichfalls nicht gehalten werden solle. Weil aber die anwesenden Räthe und Gesandten sich erinnerten, daß die vorgedachte Verordnung wegen der Münzstätte auf einem allgemeinen R. Tage sey beschlossen worden, und es auch dabey in dem Westfälischen Kreise bisher geblieben sey, ausser was etliche Fürsten und Stände, durch besondere Kayserliche Zulassungen, ausgebracht hätten; so sah man für gut an, diese Sache auf dem nächsten Kreistage vorzutragen, und in gesammtem Rathe zu berathschlagen, wornach man sich hinführo zu richten hätte.

Auf-

†) S. im VIII Bande der N. T. R. Gesch., S. 293. f.

Auſſerdem wurde 5) auf dem Probations-tage verleſen und vorgebracht, was die nächſtgeſeſſenen Correſpondenz-Kreiſe in ihren Kreiſen verabſchiedet und communicirt hatten. Weil man nun aus den Abſchieden der Chur- und Ober-Rheiniſchen Kreiſe erſah, daß in dieſen beiden Kreiſen die neuen Metzblanken, welche an Schrot und Korn viel zu gering wären, haufenweiſe eingeriſſen ſeyen, aber daſelbſt verboten worden, und weil zugleich die Anzeige geſchehen war, daß dieſe neue Blanken auch in den Weſtfäliſchen Kreis eingeſchleift würden; ſo hielt man für rathſam, daß ein jeder Fürſt und Stand des Kreiſes ſolches in Acht haben, und, wofern man die Menge ſpürte, die Unterthanen davor warnen ſolte. Ingleichen vernahm man 6) aus den gedachten Abſchieden, daß ſich allerhand Mängel bey den Tyroliſchen Thalern finden ſolten. Weil es ſich aber gebührte, daß die nächſtgeſeſſenen Kreiſe deshalb ein Einſehen haben, und die daran Schuld hätten, zur Beſſerung anmahnen ſolten, ſolches aber bisher nicht geſchehen war; ſo ließ man es für diſsmal dabey bewenden, in Hofnung, daß die gedachten Kreiſe ſich hierinn der Ordnung gemäß zu verhalten, wiſſen würden. Auf dem letztern Probationstage waren 7) der Churfürſt von Cöln, der Herzog von Jülich ꝛc., und die Stadt Cöln erſucht worden, ihre Münzverſtändige Räthe zuſammen zu ſchicken, um wegen der hohen Steigerung der Münze mit einander zu communiciren, und einen Schluß zu faſſen, wie ſie zu reduciren und in einen gleichen Gang zu bringen ſeyn möchte *). Auf dem itzigen Pro- 1589

*) S. weiter oben in dieſem XV Bande, S. 200-204.

1 Oct. 1589 lationstage wurde nun der Bericht erstattet, daß die Räthe des vorgedachten Churfürstens, Fürstens und Stadt, in solcher Absicht, würklich beysammen gewesen wären, und sich auch über ein Edict verglichen, solches aber, wegen einiger vorgefallenen Ungleichheiten, nicht publicirt, und zur Würklichkeit gebracht hätten. Allein die anwesenden Räthe und Gesandten baten nunmehro deshalb den Churfürsten, Fürsten und den Rath zu Cöln nochmals, von solchem Werke nicht abzulassen, sondern, mit allem Ernste und Fleisse, zu befördern, daß die Münze in ihrem Erzstifte, Fürstenthümern und Landen, wie auch in der Stadt Cöln, in einen gleichen Gang gebracht, und dadurch der Schaden des gemeinen Mannes verhütet werden möchte.

Wegen des erschollenen Gerüchtes, daß die Achthellerpfenninge, von etlichen eigennützigen Leuten zu Cöln, hin und wieder aus den Münzen geholt, und hauffenweise in die Stadt Cöln geschleppt würden, hatte man 8), ebenfalls auf dem vorigen Probationstage den Rath zu Cöln ersuchen lassen, darauf fleissig Acht zu haben, nach den Verbrechern sich zu erkundigen, und daran zu seyn, daß dieselben zu gebührender Strafe gezogen werden möchten †). Es geschahen auch, auf dem itzigen Probationstage, durch die Cölnischen Rathsverordnete allerhand Anzeigen von ihrer Verrichtung, woraus man sowol abgenommen, daß sie zwar allen Fleiß in Nachforschung dieser Sache angewandt hätten, aber die rechten Strafmässigen nicht eigentlich erfahren können. Mithin nahmen die Räthe und Gesandten

†) S. weiter oben in diesem XV B. S. 200-204.

ſandten das bisher verhandelte mit Dank an, und J. Chr.
lieſſen es für dißmal dabey bewenden. 9) Trugen auch noch die Jülichiſchen Räthe vor, was die ausſchreibenden Fürſten des Niederſächſiſchen Kreiſes, an ihren Fürſten und Herrn, wegen Uebertſchickung der Beylagen zu den Probationsabſchieden, geſchrieben hatten. Weil aber ſolches nicht gebräuchlich ſey, und es auch von andern Kreiſen gegen den Weſtfäliſchen nicht geſchehe; ſo ſah man für gut an, darauf die erforderliche Antwort zu geben. Endlich wurde 10) beſchloſſen, dieſen Abſchied, zufolge des R. Schluſſes, an die Correſpondenzkreiſe zu ſchicken, und dabey zu ſchreiben. Der Abſchied ſelbſt aber wurde von einigen anweſenden Räthen und Geſandten, unterſchrieben, und beſiegelt [a]). 1589 7. Oct

Von den drey im Münzweſen correſpondirenden Kreiſen, Franken, Bayern und Schwaben, wie auch von dem Oberſächſiſchen Kreiſe find' ich keine Nachricht, daß Sie, in dieſem Jahr, einen Probationstag gehalten hätten. Wohl aber hielten die Fränkiſche Kreisſtände einen Kreistag [b]) zu Nürnberg, welchen die Biſchöfe von Bamberg, Würzburg und Eichſtätt, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach, der Churfürſt und die Herzoge von Sachſen, Waymariſchen Theils, als Innhaber der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſcher Linie, der Teutſchmeiſter, die Grafen Wolfgang, Philipp, Friedrich und Georg Friedrich zu Hohenlohe, Heinrich und Georg zu Caſtell, die Innhaber der Grafſchaft 9. (19) Jun.

a) Kirſch, l. c., T. VII. n. 141. p. 269-272.
b) S. weiter oben in dieſem XV Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 80-94.

J. Chr. 1589 schaft Wertheim, der Churfürst Wolfgang zu Maynz, für seinen innhabenden Theil der Grafschaft Rineck, der Graf Georg zu Erpach, des H. R. R. Erbschenken und Semperfreyen zu Limburg, Friedrich und Johann, und dieser Letztere in Vormundschaft seines Bruders Christofs minderjähriger Söhne, Albrechts, Carls und Ludwig Georgs, wie auch der Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg, jedoch cum *Protestatione*, und endlich die R. Städte, Nürnberg, mit Vollmacht von Windsheim und Schweinfurt, wie auch Rotenburg an der Tauber und Weissenburg am Nordgau, durch ihre Gesandten, beschickt hatten.

Auf diesem Kreistage wurde nun, laut des
11(21) c. m. vorhandenen Abschiedes, verschiedenes verhandelt und beschlossen. Als 1) daß die Nachgeordneten und Kriegsräthe ihre Aemter, zwey Jahre lang, behalten, und hinführo, über das andere Jahr, jedesmal auf den 1. September, alten Kalenders, ein Kreistag nach Nürnberg, oder nach einem andern Orte im Fränkischen Kreise, ausgeschrieben werden solte, welchen die Kreisstände entweder durch die Ihrigen solten beschicken, oder andern ihre Vollmachten auftragen können, um der Präsentation der neuen Nachgeordneten und Kriegsräthe, und was sonst noch vorkommen würde, beyzuwohnen, auch deren Verpflichtung, und was ausserdem vorgetragen werden möchte, anzuhören, zu welcher Zeit dann auch die Einnehmer des Vorrathes mit ihrer Rechnung gefaßt erscheinen, und erwarten solten, was in Abhörung derselben beschlossen werden würde. 2) Uebergaben die Einnehmer des Vorrathes ein doppeltes Verzeichniß, so wohl von dem Ausstande der im vorigen Jahr

bevil-

bewilligten drey Monate, als auch von den alten Rückſtänden, vermöge welcher das Hochſtift Würzburg, wegen der Probſtey (Stiftes) Comburg, an den bewilligten neuen drey Monaten 72 fl., die Innhaber der Grafſchaft Hennesberg, ſowohl wegen der Römhildiſchen als Schleuſingiſchen Linie, an alten und neuen Reſten, zuſammen 1676 fl, die Innhaber des Stammhauſes Wertheim 373 fl. und 14 Kr., die Grafen von Hohenlohe, an den, im J. 1588, bewilligten drey Monaten, 384 fl., die Herren Gottfried und Friedrich von Limburg, an verſchiedenen Poſten 556 fl., und endlich die R. Stadt Schweinfurt, an den mehrgedachten jüngſt bewilligten drey Monaten, 168 fl., zu bezahlen, ſchuldig waren. J. Chr. 1589

Wegen dieſer, von den Einnehmern des Vorrathes, angezeigten Reſte, und zwar 3) in Anſehung des Stiftes Comburg, erinnerten die Würzburgiſchen Geſandten, daß zwar daſſelbe die in der R. Matrickel verzeichnete Contribution *), viele Jahre her, ſowohl dem Reiche, als auch dem Fränkiſchen Kreiſe, in vorfallenden Nöthen und Anlagen, willig geleiſtet hätte. Allein Sie müßten, auf ausdrücklichen Befehl ihres Herren, der Kreisverſammlung melden, daß kürzlich, in dem langwierigen Rechtshandel zwiſchen dem Kayſerlichen Fiſkal und dem Hochſtifte Würzburg, wegen der Exemtion des Stiftes Comburg, ein Urtheil ergangen ſey, worinn Würzburg von der Klage des Fiſkals wäre losgeſprochen, und alſo das mehrgedachte Stift

*) In der R. Matrickel vom J. 1521 ſteht der Probſt zu Comberg, mit einem Mann zu Roß und drey zu Fuß angeſetzt; S. Schmauſens Corp. Jur. publ. academ., p. m. 73. 4.

J. Chr. 1589 dem Hochstifte, als ein Zubehör einverleibet worden, wie die Acten mit mehrerm ausweisen würden †). Weil nun aber die übrigen Kreisgesandten von dieser Sache keine Wissenschaft hatten, und es Ihnen bedenklich fiel, in unbewußten Sachen und Handlungen sich zu erklären; so trugen Sie darauf an, daß vor allen Dingen die Acten völlig vorgelegt werden müßten, damit sich ihre Fürsten und Obern, mit mehrerm Grunde darüber erklären könnten. Ausserdem könnte auch das ergangene Urtheil dem Kreise, als dem Dritten, an seinen Rechten nicht nachtheilig seyn, und weil die Matrickel in Ansehung Cemburgs, lauter und richtig sey; so würde sich der Kreis, um soviel weniger, seines Besitzes *vel quasi* entsetzen lassen können. Indessen wären die Kreisgesandten erbietig, das vorgekommene an ihre Herren und Obern zu berichten, ob Sie gleich gerne gesehen hätten, daß Sie sich aus den völligen Acten hätten informiren können, und daher deren Vorlegung auf dem nächsten Kreistage gewärtigen wolten, damit Sie die Nothdurft des Kreises, mit desto mehrerm Rathe, bedenken könnten.

Soviel hiernächst 4) den Ausstand der Grafschaft Henneberg, vornemlich der Römhildischen Linie, betreffe, der sich in allem auf 1676 fl. belaufe, weshalb besonders, seit etlichen Jahren her, sich ein grosser Abgang und Unordnung an dem bewilligten Vorrathe und der Kreishülfe

†) S. hievon Martin. *Magerl* Tr. de Advocatia armata; (Francof., 1625. fol.) cap. VIII. n. 402 bis 404. p. 319. b. *coll.* cap. IX. n. 1039. p. 434. b. & cap. XIV. n. 128. p. 622. sq. und Phil. Andr. *Oldenburgeri* Pandectæ J. P. Imperii Rom. Germ., s. Limnæus enucleatus; (Genevæ, 1670. fol.) L. II. c. 18. n. 45. p. 291. b.

ülfe gefunden habe, ſo ſey zwar deshalb an den Churfürſten, und den H. Friedrich Wilhelm 1589
n Sachſen geſchrieben, und der alte und neue ückſtand der Anlagen gefordert worden, wor- f Sie ſich auch in einem Schreiben erklärt hät- n. Ob Sie nun gleich in demſelben den Kreis, t einem zu Roß und drey zu Fuß an den land- afen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel, wegen etli- r von demſelben geerbten Hennebergiſchen ürer gewieſen hatten; ſo fand man doch Beden- i, dieſes Schreiben für dißmal zu beantwor- n, weil deſſen Innhalt, den Kreisſtänden, vor n itzigen Kreistage, nicht war communiciret rden, und alſo die Geſandten darauf nicht ten inſtruirt werden können. Inzwiſchen aber en die Geſandten um eine Abſchrift zur Be- chtserſtattung und Erklärung auf dem näch- n Kreistage, die Ihnen auch zugeſtanden rde. Hingegen wegen der Römhildiſchen nie hatte man zwar 5) auf den vorigen Kreis- gen beſchloſſen, den H. Johann Caſimir n Sachſen, als Innhaber des Stammhau- s der Linie zu Römhild, zu den angeſetzten reistagen zu beſchreiben; es war aber ſolches nemlich deswegen bisher unterblieben, weil r H. Johann Caſimir die Kreisſtände auf eine ſolche Antwort wegen der geforderten Rück- ände und der bewilligten neuen Anlage, ver- öſtet hatte, welche aber bisher immer ausge- lieben ſey. Man verglich ſich alſo in dem Ab- biede, daß künftig der H. Johann Caſimir, gen der Linie Römhild, zu jedem Kreistage eſchrieben, nichts deſto weniger aber ein Schrei- en, von Nürnberg aus, an Ihn abgehen ſolte, orinn Er an die vertröſtete Erklärung, wegen der ten und neuen Rückſtände, erinnert würde.

J. Chr. 1589 6) Der Wertheimische alte Rückstand belief sich, ausser den bewilligten drey neuen Monaten, vermöge des den 25 August 1587 übergebenen Verzeichnisses, auf 1280 Gulden. Nun hatte man zwar, von Seiten des Kreises, gehofft, daß die Innhaber der Grafschaft Wertheim bey ihrer Verweigerung nicht beharren würden. Weil man aber, währender Handlung, wahrnahm, daß der itzige Innhaber gesonnen wäre, den Kreis seines Besitzes de facto zu entsetzen, und weder die alten, noch die neuen bewilligten Anlagen zu entrichten, sondern den Kreis, durch die eingelegte Appellation, an die K. Deputirte zu verweisen; so verglich man sich zwar, den Kayserlichen Fiskal, mittelst eines an ihn erlassenen Schreibens, aufzufordern, vermöge der K. A., gegen den Innhaber rechtlich zu verfahren, und daneben bey ihm sich zu erkundigen, aus was für Ursachen solcher fiskalische Proceß bisher sey hingehalten und eingestellt worden. Nichts desto weniger aber würden doch die Fürsten und Stände des Kreises auf gebührende und zulässige Mittel bedacht seyn, wie solcher beharrliche Ungehorsam und Verachtung der, laut der vielfältig ergangenen Abschiede, auferlegten schuldigen Befolgung, mit Hülfe und Rath des Kayserß, geahndet werden könnte. Dagegen versprachen 7) die Gesandten der Grafschaft Hohenlohe, von der Neuensteinischen Linie, den Rückstand innerhalb Monatsfrist, und die Verordneten der Herren Schenken, Hans und Friedrich von Limburg, den ihrigen, noch vor ihrer Abreise, zu berichtigen. Zugleich wurde 8) der Kreisversammlung nochmals dasjenige mitgetheilt, was der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg, auf die vom Kreise

geschr-

geſchehene Erinnerung und Abndung, wegen J. Chr.
der Herrſchaft Heydeck, unter dem 13. Hor- 1589
nung 1588, ſich hatte vernehmen laſſen *). Weil aber die Fürſten und Stände des Kreiſes bey ihrer vorigen Meinung blieben, daß Sie dieſe Herrſchaft dem Kreiſe nicht könnten entziehen laſſen; ſo verglichen Sie ſich über ein abermaliges Schreiben an den Pfalzgrafen von Neuburg.

Ferner und 9) wurde auf unſerm Kreistage, in Anſehung des, von dem Freyherrn Georg Ludewig von Seinsheim, geſchehenen Anſuchens um Sitz und Stimme auf den Kreistagen †), beſchloſſen, daß, wofern Er, wie gebräuchlich, gegen die ausſchreibenden Fürſten, oder, auf dem nächſten Kreistage, gegen die, vermöge des R. A. vom J. 1548 *) Abgeordneten erklären würde, worauf der Anſchlag gemacht, und das Stammhaus benannt, alsdann derſelbe Ihm angezeigt, Er der Matrickel halber an Churs Maynz gewieſen, und Ihm darauf Sitz und Stimme im Kreiſe vergönnt und zugelaſſen werden ſolle. Weiter und 10) übergaben die Würzburgiſchen Geſandten ihre Erklärung und Verantwortung auf das, von der R. Stadt Schweinfurt, auf dem vorjährigen Kreistage, angebrachte Anſuchen, wegen Erſtreckung ihrer Moderation, und Ueberweiſung des dritten Pfennings an Würzburg, wegen der, unter den Schutz dieſes Hochſtiftes gekommenen R. Dörfer, Gochsheim und Sennfeld †).

Allein

*) S. weiter oben in dieſem XV Bande, S. 90. f. n. 2.

†) S. Eben daſelbſt. S. 92 f. n. 5.

*) S. im I Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 350-352.

†) S. weiter oben in dieſem XV Bande, S. 90. n. 1.

J. Chr. 1589 Allein die Kreisversammlung wolte sich in diese letztere privat Streitigkeit nicht mischen, sondern hielt dafür, daß solche an gebührenden Orten rechtlich betrieben, oder gütlich verglichen werden müßte. Und weil die Stadt Schweinfurt, durch eigene Abgeordnete, auf diesem Kreistage, nicht erschienen war, sondern von Nürnberg vertreten wurde; so stellte man die Würzburgische Erklärung und Antwort den Nürnbergischen Gesandten zu, um selbige der Stadt Schweinfurt zu überschicken. Soviel aber die R. Matrickel und Contribution betraf, so ließ man es bey dem vorjährigen Kreisabschiede bewenden.

Nach geschehener Berathschlagung der ordentlichen Punkte liessen 11) die Brandenburgischen Gesandten ein Schreiben des Statthalters zu Mergentheim und des Pfalzgrafens Johann Casimir an ihren Herrn, als Kreisobristen, wegen der Befehdung oder des Einfalles des Conrad Küpping zu Halbrunn und Gundelsheim, verlesen, worinn die Kreishülfe, auf den Nothfall, gefordert wurde. Weil man aber nicht anders wußte, als daß diese thätliche Handlung bereits verlauffen sey, und man eine fernere Weiterung nicht zu befahren hätte; so waren die Gesandten der Meinung, daß der teutsche Orden, wenn er diesen Einfall zu ahnden willens wäre, solchen im ordentlichen Wege Rechtens erörtern lassen möchte. Falls indessen der Statthalter und die Räthe zu Mergentheim der Kreishülfe würklich bedürften, und um selbige, zufolge der Executionsordnung und R. Constitutionen, ansuchten; so würde der Kreisobriste seines Amtes sich zu erinnern, und die Gebühr zu beobachten wissen. Daneben gaben 12) die Brandenburgischen Gesandten der Kreisversammlung

ng zu erkennen, daß ihr Herr in einem ziem- Ebe-
den Alter, und etwas unvermöglich ſey, man 1589
ch nicht allemal wiſſe, wo Er anzutreffen wäre,
thun Sie den Fürſten und Ständen zu be-
nken geben wollen: ob es nicht die Nothdurft
Kreiſes, in den itzigen gefährlichen Zeiten, er-
dern möchte, Ihm, als Kreisobriſten, einen
cutenant vom Grafen- oder Herren-Stan-
zuzuordnen, bey dem ſich der Nachgeordnete
die Kriegsräthe, wie auch insgemein die
rſten und Stände, in vorkommenden Fällen
aths und Hülfe erholen könnten. Nun ſahen
ar die Geſandten dieſes Begehren des Kreis-
riſten für ganz gut und treu gemeint an; weil
e aber auf ſolchen Punkt nicht abgefertiget
ren, und gleichwol die Erklärung auf das er-
nte Begehren, mit Wiſſen und Willen
Fürſten und Stände, geſchehen mußte, ſo
men Sie es dißmal blos zur Berichtserſtat-
ng an.

Da auch 13) die Ordnung des Nachge-
neten dißmal an Eichſtätt kam, und wegen
Grafen, Graf Georg Friedrich zu Hohen-
he den Günther von Wehren zu einem
iegsrathe präſentirte; ſo wurde Dietrich von
rnhauſen als Amts-Subſtitut des Nach-
ordneten ins Gelübde genommen, der Gün-
r von Wehren aber mit dem gewöhnlichen
de eines Kriegsrathes belegt. Die Würz-
rgiſchen Geſandten aber erboten ſich, dem
reisobriſten eine qualificirte Perſon zum
iegsrathe, ſtatt des verſtorbenen Heinrichs
bel *), förderſamſt zu präſentiren. Endlich
erte ſich 14) der Geſandte der Grafen Phi-
p und Friedrich von Hohenlohe, daß ſeine
beide

*) S. weiter oben in dieſem XV Bande, S. 91. f.

1589 beide Herren zu dem Kreistage nicht unterschiedlich wären beschrieben worden; mit der angehängten Bitte, einem Jeden künftig seinen besondern Sitz und Stimme anzuweisen, indem Sie sich sonst, im Unterbleibungsfalle, in einen andern nächst angesessenen Kreis begeben würden. Diese Drohung wurde nun dem Hohenlohischen Gesandten verwiesen, und sein Begehren abgeschlagen, Er auch auf die vorige Verordnungen etlicher Kreisabschiede gewiesen. Jedoch erbot man sich von Kreises wegen, künftig beide Herren, in dem Ausschreiben, mit Namen zu benennen, und zu fordern, ein mehrers aber könnte man seinen Herren nicht einräumen, weil Ihnen, vermöge der R. Matrickel und Kreisabschiede, nicht mehr, als nur zwey Stimmen zugehörten. Hingegen wurde 15) dem Gesandten der Herren und R. Erbschenken von Limburg die, auf dem vorigen Kreistage, vertröstete Antwort †) dahin ertheilt, und verabschiedet, daß seinen Herren künftig zwey verschiedene Sessionen und Stimmen auf den Kreistagen zugelassen seyn solten, weil man aus der R. Matrickel und den Kreisabschieden befunden, daß Limburg aus zwey verschiedenen Linien, nemlich Speckfeld und Gaildorf, bestehe, und deshalb zwey besondere R. Anschläge gemacht, auch die Erbschenken von Limburg, in den vorigen Jahren, unterschiedlich zu den Kreistagen beschrieben worden. Solten jedoch beide Linien, mit der Zeit, in eine zusammenwachsen; so solle alsdann das Haus Limburg, gleich den Grafen von Hohenlohe, nur eine Stimme und Session haben *). Die

†) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 92. n. 4.

*) Friede. Carl Mosers Samml. sammtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 77. p. 424-438.

Die Reichsſtädte hielten in dieſem Jahr J. Chr.
abermals um Bartholomäi ihren gewöhnlichen 1589
Städtetag [t]) zu Ulm, auf welchem ſich die R. 24 Aug.
Städtiſchen Geſandten wiederum viele Mühe gaben, die Einigkeit zwiſchen der Stadt Augſpurg und den übrigen R. Städten wieder herzuſtellen, und Jene zu fernerer Beſuchung der Städtetage zu bewegen. Zu dem Ende ſuchten Sie ſo wohl den Rath zu Ulm zu überreden, daß Er den Augſpurgiſchen Exulanten keinen weitern Unterſchleif geſtatten möchte, als auch die Exulanten ſelbſt dahin zu bringen, daß ſie trachten ſolten, bey ihrer Obrigkeit wieder zu Gnaden angenommen zu werden. Allein Beide, die Stadt Ulm und die Exulanten, bezeigten keine Luſt, dieſe Vorſchläge ſich gefallen zu laſſen, worüber alſo auch das gute Vernehmen mit Augſpurg, und deren Beyrett zu den Städtetagen ferner unterblieb. Uebrigens hielt der Rath zu Augſpurg noch immer eine genaue Aufſicht auf diejenigen, die etwa den Neuenjahrstag nach dem alten Kalender feyern würden, und beſtellte deswegen einige Stadtbediente, auf ſolche Leute Acht zu geben. Es wurden aber nicht mehr als fünf Mägde, die den Geiſtlichen Neujahrsgeſchenke, nach dem alten Kalender, gebracht hatten, darüber betreten, und deswegen ins Gefängniß gelegt, jedoch bald wieder entlaſſen [u]).

In dieſem Jahr geriethen die Hanſe-Städte [x]) in neue Irrungen mit der Königin Eliſabeth

t) S. weiter oben in dieſem XV Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 94.

u) Von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 41. p. 708. und §. 42. p. 709 & 713.

x) S. weiter eben in dieſem XV Bande, S. 95. f.

J. Chr. 1589 sabeth von Engelland. Diese hatte vorlängst die Stadt Hamburg warnen lassen, kein Korn nach Spanien zu schicken. In dem itzigen Jahr ließ Sie ein neues Verbot ergehen, daß die Hanse-Städte keine Victualien, Munition oder Kriegerüstung nach Spanien führen solten, mit der Verwarnung, daß alle, die darüber anzutreffen würden, angehalten, und ihre Schiffe und Güter confiscirt werden solten. Da nun dem ungeachtet die Hansestädte, nach wie vor, Korn und allerhand Arten Getreides nach Spa-
30 Jun. nien ausschifften, so nahm die Englische Flotte, welche die Königin Elisabeth, zum Dienste des Don Antonio, an die Spanische und Portugiesische Küste geschickt hatte, sechzig solcher mit Korn beladenen und den Hansestädten zugehöriger Fahrzeuge, am Ausflusse des Tajo, weg, worüber es zwischen den Engelländern und den Hansestädten zu einem weitläuftigen Schriftwechsel kam. Die Letztern erklärten solches für einen Friedensbruch und Verletzung ihrer Neutralität, weil dadurch die Schiffahrt, die nach den natürlichen Rechten frey sey, wäre gehindert worden; mit der Anzeige, daß Sie sich mit dem Kayser und dem Reiche über die Mittel verabreden wolten, wodurch dergleichen Gewaltthätigkeiten gesteuert werden könnte. Allein die Königin antwortete darauf, daß Sie die Schiffahrt, wodurch ihr Feind gegen Sie nicht gerüstet, noch die Wohlfahrt ihres Reichs in Gefahr gesetzt würde, gar nicht verhindere. Hingegen aber könnte Sie nicht gleichgültig ansehen und geschehen lassen, daß ihrem Feinde gleichsam das Schwerdt in die Hände gegeben würde, womit er Ihr nach der Kehle stossen könnte, als welches dem natürlichen Rechte ganz zuwider seyn würde.

würde. Was aber die Drohungen der Städte betreffe, so wolle Sie solche der Unwissenheit des Schreibers beymessen, denn es gezieme den Städten nicht, den Königen zu drohen. Sie halte mit allen ihren Bundsverwandten die Rechte der Nachbarschaft heilig, und lasse einem Jeden Gerechtigkeit wiederfahren; mithin verachte Sie die Drohungen der gröſten Könige, geschweige dann der Städte. Und Sie schickte auch hierauf neue ernstliche Verbotbriefe, wegen der Schiffahrt nach Spanien mit verbotenen Waaren, an den Rath zu Lübeck. Die Hanſtädte hielten deswegen viele Zusammenkünfte, konnten aber, wegen ihrer Uneinigkeit, nichts beschlieſſen, und mußten den erlittenen Verlust der Kornschiffe tragen, der jedoch von Ihnen, einer jeden Stadt authentisch registrirt wurde. 3 Chr. 1589. 15 Aug.

Indessen hat die Königin in einer gedruckten teinischen Schrift ihr Verfahren gerechtertiget, und weitläuftig die Ursachen angeführt, arum ihre Schifsarmade die Schiffe der Hanſtädte, die ihrem Feinde, dem Könige von Spanien, Proviant und Kriegsrüstung zuführt hätten, mit Recht und Billigkeit, aufgefangen und weggenommen habe. Dieser Schrift setzten die Hanſestädte eine andere entgen, welche ihren Sekretär auf dem Osterlinschen Contoir zu Antwerpen zum Verfasser tte, und auch in Druck gegeben wurde, worinn ie alle Mächte vor der Königin Elisabeth arneten, und dieselben ermahnten, dem Kög von Spanien wider Sie Beistand zu leisten. Philipp der *II.* von Spanien aber ließ in diem Jahr, durch den Grafen Friedrich von Bern, Den Ferdinand Lopez von Villanova d Georg Westendorfen, dem Rathe der

J. Chr. 1589 Stadt Bremen zu vernehmen geben, daß, da nicht nur Ihm, von den Niederländern und der Königin Elisabeth, vieles Unrecht wiederführe, sondern auch die benachbarten Länder, besonders die Hansestädte, mit neuen und sehr beschwerlichen Auflagen behelliget würden, dem Rathe gebühren wolle, diese Sache bey der Versammlung der Hansestädte ernstlich zu erwägen, und bey ihnen dahin anzutragen, daß die Freyheit der Handlung mit vereinigten Kräften des Königs und der Städte, gegen den obwaltenden Unfug, aufrecht erhalten würde. Uebrigens ist noch anzuführen, daß in diesem Jahr ein Spanisches Kaperschiff auf der Weser stark Seeräuberey trieb, von dem aber vierzehn solcher Seeräuber von dem Wachtschiffe der Stadt Bremen, gefangen, und hierauf daselbst mit dem Schwerdte hingerichtet wurden [w]).

Die anhaltenden Bedrückungen evangelischer Unterthanen von ihren catholischen Obrigkeiten, und auch andere Religionsbeschwerden bewogen die Protestantischen Churfürsten und Fürsten deshalb eine eigene Gesandtschaft von sechszehn Abgeordneten an den Kayser zu schicken, Ihn um Abstellung derselben zu bitten, und eine Fürbitte für ihre Glaubensgenossen einzulegen. Vermöge ihres Auftrages solten Sie unter andern den Kayser bitten, daß gegen die evangelischen Domkapitularen zu

w) *Chyraeus*, l. c., l. XXVIII. p. m. 812. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 468. Guil. *Camden* Annal. rer. Angl. & Hibern., regnante Elizabetha; (Amstelod. 1677. 8.) T. II. P. IV. ad a. 1589. p. m. 591 & 593. Graf von Khevenhüller, l. c., T. III. ad h. a. p. m. 767. sq., und Willebrandt, l. c., ad h. a. p. 275.

zu Straßburg, wegen des weggenommenen Getreides *), nicht mit der Cenſur verfahren, ſondern die Sache vor ordentlichen weltlichen Gerichten, durch unpartheyiſche Richter ausgemacht, und gütlich beygelegt werden möchte, weil dieſer Streit nunmehro ſchon ſo lange gedauert, und die Stadt Straßburg darunter ſehr viel gelitten habe. Der Kayſer verſprach, ſolches in Ueberlegung zu nehmen, und deshalb ergehen zu laſſen, was Recht wäre. Ob nun gleich die Abgeordneten ihr Anſuchen wiederholten, ſo blieb es doch bey der vorigen Antwort, und Sie wurden mit ſchlechten Vertröſtungen abgefertiget. Nicht beſſer ergieng es Ihnen mit ihrer Vorſtellung wegen der ausgeſchafften und ausgetretenen evangeliſchen Bürger der Stadt Augſpurg †), daß nemlich dieſelben, noch bis auf dieſe Stunde, ſich im Exilium und Elende aufhalten müßten. Denn der Kayſer ertheilte Ihnen zur Antwort, daß Er ſeine in dieſer Sache gegebene Beſcheide nunmehro ändern würde. Endlich trugen die obigen Geſandten auch darauf an, daß die langwierigen Streitigkeiten zwiſchen den Evangeliſchen und Catholiſchen zu Aachen *), wodurch die Ruhe der Stadt nicht wenig geſchwächt würde, gütlich möchten verglichen werden. Aber auch darauf bekamen Sie zur Antwort, daß ſich der Kayſer die Sache wolle angelegen ſeyn laſſen, und davon auf dem nächſten 1589

*) S. im XII Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 571-580.

†) S. Eben denſelben im XIV Bande, S. 317-329. und 503.-512. paſſim.

*) S. Eben daſelbſt, S. 304. f. n. 1. und die daſige weitere Nachweiſung.

J. Chr. 1589 Stadt Bremen zu vernehmen geben, daß, da nicht nur Ihm, von den Niederländern und der Königin Elisabeth, vieles Unrecht wiederführe, sondern auch die benachbarten Länder, besonders die Hanseſtädte, mit neuen und sehr beschwerlichen Auflagen beheliget würden, dem Rathe gebühren wolle, diese Sache bey der Versammlung der Hanseſtädte ernſtlich zu erwägen, und bey ihnen dahin anzutragen, daß die Freyheit der Handlung mit vereinigten Kräften des Königs und der Städte, gegen den obwaltenden Unfug, aufrecht erhalten würde. Uebrigens iſt noch anzuführen, daß in diesem Jahr ein Spaniſches Kaperſchiff auf der Weſer ſtark Seeräuberey trieb, von dem aber vierzehn ſolcher Seeräuber von dem Wachtſchiffe der Stadt Bremen, gefangen, und hierauf daſelbſt mit dem Schwerdte hingerichtet wurden m).

Die anhaltenden Bedrückungen evangeliſcher Unterthanen von ihren catholiſchen Obrigkeiten, und auch andere Religionsbeſchwerden bewogen die Proteſtantiſchen Churfürſten und Fürſten deshalb eine eigene Geſandtſchaft von ſechszehn Abgeordneten an den Kayſer zu ſchicken, Ihn um Abſtellung derſelben zu bitten, und eine Fürbitte für ihre Glaubensgenoſſen einzulegen. Vermöge ihres Auftrages ſollten Sie unter andern den Kayſer bitten, daß gegen die evangeliſchen Domkapitularen

zu

m) *Chytraeus*, l. c., l. XXVIII. p. m. 812. *Thuanus*, l. c., T. IV. l. XCVI. p. m. 468. Guil. *Camdeni* Annal. rer. Angl. & Hibern., regnante Elizabetha; (Amſtelod., 1677. 8.) T. II. P. IV. ad a. 1589. p. m. 591 & 593. Graf von Aberenberg, l. c., T. III. ad h. a. p. m. 767. ſq., und Wilkebrandt, l. c., ad h. a. p. 275.

Straßburg, wegen des weggenommenen Getreides *), nicht mit der Cenſur verfahren, J. Chr. 1589
ndern die Sache vor ordentlichen weltlichen
erichten, durch unpartheyiſche Richter aus-
emacht, und gütlich beygelegt werden möchte,
il dieſer Streit nunmehro ſchon ſo lange ge-
auert, und die Stadt Straßburg darunter
r viel gelitten habe. Der Kayſer verſprach,
ches in Ueberlegung zu nehmen, und deshalb
geben zu laſſen, was Recht wäre. Ob nun
ich die Abgeordneten ihr Anſuchen wieder-
olten, ſo blieb es doch bey der vorigen Antwort,
d Sie wurden mit ſchlechten Vertröſtungen
gefertiget. Nicht beſſer ergieng es Ihnen mit
er Vorſtellung wegen der ausgeſchafften und
ausgetretenen evangeliſchen Bürger der
tadt Augſpurg †), daß nemlich dieſelben, noch
auf dieſe Stunde, ſich im Exilium und Elende
ſhalten müßten. Denn der Kayſer ertheilte
nen zur Antwort, daß Er ſeine in dieſer Sache
gebene Beſcheide nunmehro ändern würde.
dlich trugen die obigen Geſandten auch darauf
, daß die langwierigen Streitigkeiten zwiſchen
n Evangeliſchen und Catholiſchen zu
achen *), wodurch die Ruhe der Stadt nicht we-
g geſchwächt würde, gütlich möchten verglichen
rden. Aber auch darauf bekamen Sie zur Ant-
ort, daß ſich der Kayſer die Sache wolle an-
legen ſeyn laſſen, und davon auf dem nächſten

*) S. im XIII Bande der A. T. K. Geſchichte, S. 571-580.

†) S. Eben dieſelbe im XIV Bande, S. 317-329. und 503.-512. paſſim.

*) S. Eben daſelbſt, S. 304. f. u. 1. und die daſige weitere Nachweiſung.

J. Chr. 1589 K. Tage, oder durch seine Commissarien das weitere handeln wolle.

Indessen schrieb der Kayser, wegen der Aachischen Sache, sofort an den K. Philipp von Spanien und meldete Ihm, was die Evangelischen K. Stände deshalb verlangten; wobey Er Ihn ermahnte, diejenigen Mittel, die in seiner Gewalt wären, schleunig vor die Hand zu nehmen, damit dem immer mehr um sich greiffenden Uebel desto besser gesteuert werden möchte. Nun hatten sich, nach den in den Spanischen Niederlanden ausgebrochenen Unruhen, aus denselben viele Protestanten, wegen erlittener Religionsbedrükkungen, nach Aachen gewandt. Ingleichen hatte der Herzog von Parma, nach der Uebergabe von Antwerpen, den dasigen Protestantischen Einwohnern frey gelassen: ob sie wieder zur catholischen Religion treten, und in der Stadt bleiben, oder sich anderwärts hin begeben wolten, in welchem Falle ihnen der freye Besitz ihrer Güter, und das Recht, solche zu veräussern, frey stehen solte; da denn die meisten, der Bequemlichkeit und nahen Nachbarschaft halber, Aachen zu ihrem Aufenthalte erwählten. Dadurch hatte sich die Anzahl der Protestanten zu Aachen sehr vermehrt, und waren darüber endlich die dasigen Unruhen zwischen den beiderseitigen Religionspartheyen ausgebrochen, von denen ich schon in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes gehandelt habe †).

Dem Herzog von Parma schien es bedenklich, daß so viele geflüchtete Niederländer sich so

†) S. davon die 27 T. R. Geschichte, im XI Bande. S. 353. ff. und 535. ff. wie auch im XII. XIII und XIV Bande, im Register unter dem Worte: Aachen.

ſo nahe an den Niederlanden aufhielten, und Er beſorgte daher, daß, da ihnen ihre Güter in denſelben waren gelaſſen worden, Sie mit der Zeit gefährlich werden und von da aus unverſehens einen Einbruch thun könnten. Er rieth alſo dem K. Philipp ein Edict gegen Sie ausgehen zu laſſen, welches auch in dieſem Jahr zu Binche publicirt wurde, vermöge deſſen allen nach Aachen gezogenen Proteſtantiſchen Niederländern gedrohet wurde, ihre in den Niederlanden gelegene Güter zu confiſciren, wofern Sie nicht die Stadt, binnen ſechs Wochen wieder verlaſſen, und ſich an einen andern würklich neutralen Ort begeben würden, indem Aachen keine neutrale Stadt ſey, ſondern unter ſeinem, als des Herzogs von Brabant, Schutze ſtünde. Zugleich ſuſpendirte der Kayſer alle Privilegien und Freyheiten der Stadt Aachen ſolange, bis Sie die Reformirten, nebſt ihrer ſowohl geheimen, als öffentlichen Religionsübung, fortgeſchaft haben würde. Man fieng auch hierauf an, in den Niederlanden die Güter der zu Aachen wohnenden proteſtantiſchen Niederländer in Beſchlag zu nehmen, welches die Würkung hatte, daß einige Reiche die Stadt verlieſſen, und andere neutrale Städte zu ihren Wohnſitzen erwählten, damit ihre in den Spaniſchen Niederlanden verkümmerte Güter vom Arreſte befreyet werden möchten. Andere aber hielten ſich zu Aachen ſtille, und von den weitern Folgen ſoll zu ſeiner Zeit gehandelt werden f). J. Chr. 1589. 10 Dec.

f) *Thuanus*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 468. sq. *Sleidanus*, l. c., P. III. L. XIV. § 25. p. m. 346. Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 715 & 729. sq. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. § 42. p. 711.

J. Chr. 1589 K. Heinrich von Navarra ſetzte ſeine Unterhandlungen um Hülfe an den Proteſtantiſchen Höfen in Teutſchland y) noch immer fort. Er ließ zwar, im vorigen Jahr, Jacoben von Segur, Herrn von Pardaillan, den Er, ſeit vier Jahren, in ſeinen Angelegenheiten an den Teutſchen Höfen gebraucht hatte *), zurückkommen, ſchickte aber, an ſeine Stelle, den Herrn Huralt Hoſpitalius Jay, und das Jahr darauf den Bongars nach Teutſchland, dem Er unter 15 Jäh. andern auch ein Schreiben an den Fürſten Chriſtian von Anhalt mitgab, welches, in deſſen damaliger Abweſenheit, ſein Bruder, Fürſt Johann 30 Apr. Georg beantwortete, auch ſchon dem Jay hatte K. Heinrich ein Schreiben aus Rochelle an die Churfürſten und einige Teutſche Fürſten, beſonders an jene beide Brüder und Fürſten von (12ten Merz 1588.) Anhalt mitgegeben, worinn Er Sie insgeſammt zu einer allgemeinen Zuſammentretung wider die Päbſtliche Abſichten ermahnte. Zugleich ſtellte Er Ihnen die Spaniſchen Kriegsrüſtungen, die bekannter maſſen damals auf Engelland angeſehen waren, vor, und erinnerte Sie, daß auch Teutſchland dergleichen künftig gewärtig ſeyn müßte. Er beklagte ſich dabey, daß ſein Vetter, der Prinz von Conde, durch ein Bubenſtück ſeiner Feinde, ſey ums Leben gebracht worden, und daß auch Ihm nachgeſtellt würde. Er wolle Sie alſo erſuchen, daß Sie Ihm ihren und anderer teutſchen Fürſten Rath und Gemüthsneigung gegen Ihn zu wiſſen thun möchten. Dieſes Schreiben beantwortete Fürſt Johann Georg, in ſeinem und ſeines Bruders Namen, der damals

y) S. weiter oben in dieſem XV Bande, S. 10-17, ingleichen im XIV Bande, S. 514-521.

*) S. eben dieſelbe im XIV Bande, S. 68.

mals nach Italien gereiſet war, dahin, daß Sie 3. Chr.
Beide nicht unterlaſſen würden, GOtt und der 1589
Chriſtenheit den, von ihren Vorfahren, ange-
erbten Eifer zu bewahren, und nicht zweifelten,
daß GOtt des Königs Vorhaben ſegnen würde.

Als hierauf K. Heinrich der *III.* von Frank- 1589.
reich, in dem itzigen Jahr, ermordet wurde; ſo 2. Aug.
war zwar nunmehro K. Heinrich von Navarra
der nächſte und rechtmäſſige Thronerbe von
Frankreich, allein die damalige Ligue legte Ihm
groſſe Hinderniſſe wegen der Thronfolge in Weg.
Der nunmehrige K. Heinrich der *IV.* von Frank-
reich gab von dieſer Ermordung ſeines Vorfah-
ren und ſeiner Thronbeſteigung ſogleich den Pro-
teſtantiſchen Churfürſten und Fürſten Nach-
richt, und ſchickte den Herrn von Sancy, als ſei-
nen Geſandten an Sie. An den Fürſten Jo- 10 Aug.
hann Georg von Anhalt erließ Er deshalb ein
eigenhändiges Schreiben, welchem bald ein
anderes faſt von gleichem Inhalte an beide 7. e. m.
Brüder folgte, worinn Er ſich zugleich auf eine nä-
here Inſtruction ſeines Geſandten bezog, Sie
um einen freyen Durchzug ſeiner in Teutſchland
anzuwerbenden Truppen erſuchte, und dabey verſi-
cherte, daß Er, wie von Ihm und ſeinen Vorfahren
bisher geſchehen wäre, in aller Freundſchaft gegen
Sie beharren wolle. Beide Brüder antworte- 25 Oct.
ten hierauf dem König aus Dresden, daß Sie die
Entleibung des vorigen Königs ſehr ungerne
vernommen hätten, und deſſen Todt beklagten.
Sie wolten Ihm aber zur Thronfolge Glück
wünſchen, Ihm für die davon gegebene Nach-
richt danken, und Ihn alle Willfahrigkeit, die
in ihrem Vermögen ſtünde, verſichern. Auſſer
dem vorgedachten von Sancy ſchickte K. Heinrich
der *IV.* auch den Nikolaus Harlay, als ſeinen

3. Febr. 1589 Gesandten, an den H. Ludewig von Würtenberg und andere Teutsche Fürsten wegen eines Anlehens, welches Sie seinem Vorfahren, dem ermordeten K. Heinrich dem *III.*, versprochen hatten. Der H. Ludewig bewilligte Ihm auch 18000 Gulden, unter dem Namen eines sogenannten Reuterdienstes, damit zwar dem bedrängten König geholfen würde, es aber gleichwol nicht das Ansehen gewänne, als ob man die Zwinglische oder Calvinische Lehre unterstützen wolte. Deswegen verlangte auch der Herzog von dem Französischen Gesandten, daß er solches Niemanden, als dem König, eröfnen solte; andern Fürsten aber machte der Herzog solches Anleben im Vertrauen Selbst bekannt.

Das Ansuchen des Königs an den Teutschen Höfen um Geld und Hülfe unterstützte übrigens auch die Königinn Elisabeth von Engelland. Sie schrieb deswegen unter andern aus 10 Dec. Richmond an die Fürsten Johann Georg und Christian von Anhalt, daß Sie sich, nebst andern Teutschen Fürsten des K. Heinrichs annehmen möchten. Sie, als ein Frauenzimmer und Jungfer, habe bisher der wider die Evangelischen anbringenden Macht allein widerstehen müssen, da hingegen so viele tapfere Männer lieber die Ruhe wählen, als die gemeine Sache der evangelischen Religion befördern helfen wolten. Zugleich ermahnte Sie dieselben, darauf bedacht zu seyn, daß wider die sogenannte heilige Ligue in Frankreich ein Gegenbund errichtet, dem K. Heinrich dadurch Hülfe geleistet, und zu dem Ende ein gewisser Ort und Zeit zur Berathschlagung angesetzt werden möchte, wozu Sie auch ihre Gesandten schicken wolte. Denn daß wäre eine Sache, welche die ganze evangelische Reli-

eligion angienge, und, wenn K. Heinrich J. Chr. 1589
einſt ſolte unterdrückt werden, ſo würde es
nach auch Andere treffen. Von den Wür-
ngen und Folgen dieſer Bemühungen der Kö-
gin Eliſabeth werden wir noch bey den fol-
nden Jahren verſchiedenes gedenken müſſen.

Für den K. Heinrich waren indeſſen würk-
h einige Truppen zu Roß und zu Fuße in
eutſchland geworben worden, welche Mann-
haft ſich auf den Zug nach Frankreich machte,
n ſich mit dem König zu vereinigen. Als Sie
er bey Rheinau, zwiſchen Baſel und Straß-
urg, über den Rhein geſetzt hatte, ſo überfiel
bige der Herzog von Lothringen, mit einem
erleſenen Kriegsvolke, zwiſchen Benfeld und
Markolsheim, erlegte einen Theil derſelben,
d zerſtreuete die übrigen, verſperrte ihnen auch
n fernern Paß nach Frankreich, daß ſie nicht
m K. Heinrich kommen konnten, ſondern die
ntronnenen über den Rhein zurückgehen
ußten, worauf ſie vollends auseinander liefen. Es
chah dieſes gegen Ende des Wintermonats, in fine Nov.
d wurde dabey Elſaß, von beiden Partheyen,
mlich mitgenommen. Landgraf Wilhelm von
eſſen-Caſſel ward darüber für die Churpfäl-
ſche Länder beſorgt, die Ihm um ſo mehr am Her-
n lagen, weil der junge Churfürſt, ſein Schwe-
erſohn war, der aber, wegen ſeiner Minder-
hrigkeit, noch unter der Vormundſchaft ſei-
s Oheims, des Pfalzgrafens Johann Caſimir,
und. Nun hatte dieſer, von Zeit zu Zeit, dem
K. Heinrich dem IV. und dem Prinzen von
onde einige Hülfsvölker zugeſchickt, und es be-
richtete daher der Landgraf, daß der Herzog
on Lothringen nunmehro deswegen Rache an
n Churpfälziſchen Ländern ausüben möchte.

J. Chr. 1589 Weil Er nun ferner wohl wußte, daß der Pfalzgraf Johann Casimir und der H. Ludewig von Würtenberg mit einander nicht in dem besten Vernehmen stunden, und daher besorgte, daß der Letztere, bey einem Einfalle der Lothringischen Völker in die Churpfalz, eben keine grosse Begierde zu einem Beystande zeigen dürfte; so schrieb der Landgraf, in solcher Rücksicht, an den H. Ludewig, und begehrte zu wissen: „ob der Herzog, wenn der Pfalzgraf und Administrator der Chur, Ihn, als Schwäbischen Kreisobristen um Hülfe ersuchte, demselben, auf die in den R. A. verordnete, und dem „Gebrauche und Herkommen gemäß ad *Calendas graecas* erfolgende Hülfe, oder aber sonst, „vermöge der nahen Verwandtniß mit dem „minderjährigen Churfürsten, aus Liebe „des Vaterlandes, und ehmaliger vertraulicher „Freundschaft mit dem verstorbenen Churfürsten Ludewig, mit Hintansetzung aller „etwa vorgegangenen Beleidigungen, und in „Betracht des allgemeinen Werks der Religion, mit gesamter Hand und allen Treuen, in „solchen Nöthen, Rettung leisten wolte„? Zugleich erinnerte Er, bey dieser Aufforderung, den H. Ludewig, was der Herzog von Lothringen, für unsäglichen Schaden mit Sengen und Brennen in der Grafschaft Mömpelgard, im vorigen Jahr, gethan hätte †).

Nun entfernte sich zwar die Gefahr von den Churpfälzischen Ländern, weil sich die Lothringischen Völker zurückzogen, ohne etwas wider die Pfalz zu unternehmen. Allein Sie wandten sich nunmehro gegen die Grafschaft Möm-

†) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 18-24.

Mömpelgard, welches den Landgrafen von Heſſen eine neue Beſorgniß für den Grafen Friedrich von Würtenberg machte, der gleichfalls ihr Schweſterſohn war. Derſelbe wurde ohnehin von jedermann verlaſſen, weil man glaubte, daß die Guiſiſche Parthey einen Vorwand nehmen dürfte, in die Länder der Teutſchen Fürſten anzufallen, und von den Katholiſchen Gränzen unterſtützt zu werden, da die verſchiedene Religionsverwandten in vollem Mißtrauen gegen einander ſtunden, und ſogar auch unter den A. C. Verwandten die Einigkeit wankte. Es beklagten ſich daher die Landgrafen gegen den H. Ludewig, daß nirgends ein Ernſt zur Vertraulichkeit zu ſpüren ſey, und daß der Graf Friedrich, wegen unterlaſſener Correſpondenz und Verabredung, Hülflos gelaſſen werde. Sie drungen alſo auf eine Vergleichung, wie die Hülfe geſchehen ſolle, und verlangten eine Zuſammenſchickung ihrer kriegsverſtändigen Räthe, damit man wiſſen könne, in wiefern ſich einer auf den andern zu verlaſſen habe, weil ſonſt eine Verwirrung entſtehen dürfte, die alle ihre Anſtalten unwürkſam machen würde. Aber eben dieſer Vorſchlag verzog die Hülfe, indem man auch den Grafen darüber vernehmen mußte, der ſich ohnehin beſchwerte, daß die Landgrafen Ihn von der ſogenannten Caſſelſchen Vereinung *) ausſchlieſſen, und ſolche nur auf das Herzogthum einſchränken wollten. Nachdem ſich indeſſen die Gefahr wegen der Grafſchaft Mömpelgard, im folgenden Jahr, verminderte; ſo kam der Graf Friedrich ſelbſt nach Stuttgard, wo ein Verhaltungsbefehl für die nach Speyer, zur

J. Chr. 1589

*) S. hievon Sattlern, l. c., P. V. Sect. VI. §. 3. p. 5. ſq.

J. Chr. 1589 Weil Er nun ferner wohl wußte, daß der Pfalzgraf Johann Casimir und der H. Ludewig von Würtenberg mit einander nicht in dem besten Vernehmen stunden, und daher besorgte, daß der Letztere, bey einem Einfalle der Lothringischen Völker in die Churpfalz, eben keine grosse Begierde zu einem Beystande zeigen dürfte; so schrieb der Landgraf, in solcher Rücksicht, an den H. Ludewig, und begehrte zu wissen: „ob der Herzog, wenn der Pfalzgraf und Administrator der Chur, Ihn, als Schwäbischen Kreisobristen um Hülfe ersuchte, demselben, auf die in den R. A. verordnete, und dem „Gebrauche und Herkommen gemäß ad *Calendas graecas* erfolgende Hülfe, oder aber sonst, „vermöge der nahen Verwandeniß mit dem „minderjährigen Churfürsten, aus Liebe „des Vaterlandes, und ehmaliger vertraulicher „Freundschaft mit dem verstorbenen Churfürsten Ludewig, mit Hintansetzung aller „etwa vorgegangenen Beleidigungen, und in „Betracht des allgemeinen Werks der Religion, mit gesamter Hand und allen Treuen, in „solchen Nöthen, Rettung leisten wolte„? Zugleich erinnerte Er, bey dieser Aufforderung, den H. Ludewig, was der Herzog von Lothringen, für unsäglichen Schaden mit Sengen und Brennen in der Grafschaft Mömpelgard, im vorigen Jahr, gethan hätte †).

Nun entfernte sich zwar die Gefahr von den Churpfälzischen Ländern, weil sich die Lothringischen Völker zurückzogen, ohne etwas wider die Pfalz zu unternehmen. Allein Sie wandten sich nunmehro gegen die Grafschaft Möm-

†) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 18-24.

Mömpelgard, welches den Landgrafen von Hessen eine neue Besorgniß für den Grafen Friedrich von Würtenberg machte, der gleichfalls ihr Schwestersohn war. Derselbe wurde ohnehin von jedermann verlassen, weil man glaubte, daß die Guisische Parthey einen Vorwand nehmen dürfte, in die Länder der Teutschen Fürsten einzufallen, und von den Katholischen Ständen unterstützt zu werden, da die verschiedene Religionsverwandten in vollem Mißtrauen gegen einander stunden, und sogar auch unter den A. C. Verwandten die Einigkeit wankte. Es beklagten sich daher die Landgrafen gegen den H. Ludewig, daß nirgends ein Ernst zur Vertraulichkeit zu spüren sey, und daß der Graf Friedrich, wegen unterlassener Correspondenz und Verabredung, Hülflos gelassen werde. Sie drungen also auf eine Vergleichung, wie die Hülfe geschehen solle, und verlangten eine Zusammenschickung ihrer kriegsverständigen Räthe, damit man wissen könne, in wiefern sich einer auf den andern zu verlassen habe, weil sonst eine Verwirrung entstehen dürfte, die alle ihre Anstalten unwürksam machen würde. Aber eben dieser Vorschlag verzog die Hülfe, indem man auch den Grafen darüber vernehmen mußte, der sich ohnehin beschwerte, daß die Landgrafen Ihn von der sogenannten Casselschen Vereinung *) ausschliessen, und solche nur auf das Herzogthum einschränken wollten. Nachdem sich indessen die Gefahr wegen der Grafschaft Mömpelgard, im folgenden Jahr, verminderte; so kam der Graf Friedrich selbst nach Stuttgard, wo ein Verhaltungsbefehl für die nach Speyer, zur

J. Chr. 1589

*) S. hievon Sattlern, l. c., P. V. Sect. VI. §. 3. p. 5. sq.

J. Chr. 1589 zur Verhandlung mit den Hessischen Räthen, abgeordnete Räthe verfaßt wurde. Allein auch diese Zusammenkunft wurde nicht allein bis auf den 12. September verschoben, sondern auch hernach nichts auf derselben beschlossen, weil die Würtenbergischen Räthe sich auf die Cadanischen, Hailbronnischen und Passauischen Verträge beriefen, welche die Hessischen Räthe, vor Abfassung eines Schlusses, ihren Herren erst vorlegen mußten. Und endlich blieb diese ganze Handlung auf sich beruhen [z].

Das Teutsche Reich war damals auch wegen der noch immer fortdauernden Niederländischen Unruhen in grosser Verlegenheit, und mußten besonders das Erzstift Cöln und der Westfalische Kreis, von den beständigen Streifereyen der Spanischen und Staatischen Völker vieles ausstehen [a]. Der Letztere besonders führte grosse Klagen über die Grausamkeit und Plünderungen dieser fremden Kriegsvölker und über die Bedrückungen der Jülichischen Länder, und ließ daher an den H. Ludewig von Würtenberg ein Schreiben ergehen, daß der Kreis nicht vermögend sey, solcher Gewalt zu widerstehen, wenn auch gleich die nächstgesessenen Rheinischen Kreise Ihm die R. Ordnungsmässige Hülfe zuschickten. Er ersuchte daher den H.

z) *Thuanus*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 453. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXIX. p. m. 760. sq. & 765. *Sebastian*, l. c., P. III. L. XIV. §. 24. p. m. 344. J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 3. § 7. sq. p. 212-214. und c. 4 §. 7-9. p. 296-298. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 82. p. 113. sq. & § 84. p. 121. f. Cf. *Discursus* der Verrätherey im Elsaß ꝛc. 1589. 4. mit einem Kupfer.

a) S. weiter oben in diesem XV. Bande, S. 99-102.

H. Ludewig, als Schwäbiſchen Kreisobri- J. Chr.
ſten, daß Er, auf den 16. May, einige Kriegs- 1589
räthe nach Cöln ſchicken möchte, um mit Ihnen zu überlegen, wie man dieſem Unweſen begegnen könnte. Schon im J. 1568 hatte der Weſtfäliſche Kreis eben dergleichen Anſinnen an den H. Chriſtof von Würtenberg gelangen laſſen, es wurde aber von demſelben und den Schwäbiſchen Kriegsräthen abgeſchlagen, weil man beſorgte, daß, wenn auch ſchon die Spanier von den R. Völkern zurückgetrieben würden, Jene dennoch, nach der letztern Rückzuge, ihre Gewaltthätigkeiten wieder erneuren, oder es endlich zu einem Hauptkriege zwiſchen den Niederburgundiſchen Landen und dem Teutſchen Reiche kommen dürfte. Mithin hielten die Schwäbiſchen Kreis-Kriegs-Räthe, auch bey dem diß-maligen Anſuchen, dafür, daß ſich der Herzog, im Namen des Kreiſes, wegen Beſchickung ſolcher Zuſammenkunft entſchuldigen, oder wenigſtens den Churfürſten von Maynz erſuchen ſolte, einen Deputationstag auszuſchreiben, damit der Kayſer und die R. Stände einen Weg ausfinden könnten, ſolche Beſchwerden abzuwenden.

Mittlerweil dauerten die Bedrückungen des Weſtfäliſchen Kreiſes und des Erzſtiftes Cöln immer fort. Die Spanier hatten nun bereits in das fünfte Jahr die zum Erzſtifte Cöln gehörige Stadt Bergk oder Rheinbergen belagert, in welcher die Staaten und der Graf von Nuenar eine Beſatzung hatten, ohne etwas davor auszurichten. Sie griffen aber dieſelbe in dem itzigen Jahr mit etwas mehrerm Ernſte an, indem der Herzog von Parma, auf Anſuchen des Churfürſtens Ernſt von Cöln, der deswegen, in eigener

J. Chr. dig ſtark vermauert war, aufgeſtoſſen wurde. Im
1589 gleichen wurde aus einem Hauſe das eiſerne Gitter ausgebrochen, in der Abſicht, durch daſſelbe auf den Markt zu kommen, und ſich deſſen zu bemächtigen. Mittlerweil kamen nach und nach auch die übrigen Schiffe an, und es wurde von denſelben ſtark auf die Stadt, ſo wie aus dieſer wieder auf die Schiffe geſchoſſen.

Allein die in die Waffen gekommene Bürgerſchaft und Beſatzung führte vor das vereerwähnte Haus, worinn einige Schenkiſche Soldaten lagen, zwey Kanonen, beſchoß daſſelbe und bemächtigte ſich endlich deſſen, alſo daß die Schenkiſchen Soldaten zuerſt aus dem Hauſe, und hierauf, in der gröſten Unordnung, ganz aus der Stadt, auf ihre Schiffe fliehen mußten. Hierbey wurden einige Schiffe ſo ſehr mit Volke überladen, daß ſie umſchlugen oder ſanken, wobey der Obriſt Schenk, der eine ſchwere Rüſtung anhatte, und in ein kleines Fahrzeug geſprungen war, ins Waſſer fiel, und ſogleich zu Grunde gieng. Sein todter Körper wurde hernach nebſt andern aufgefiſcht, und die Nimmegen übten an demſelben eine unbeſonnene Rache aus, da ſie ihm nemlich den Kopf abſchlagen, und den Leichnam viertheilen lieſſen, auch die Stücke auf und um das S. Anthonsthor zur Schau aufſtellten. Weil aber, wegen dieſes Verfahren, viele Nimmegiſche Bürger, aller Orten, aus Rache erſchlagen wurden; ſo gab der Marquis von Varrabon Befehl, daß der Kopf wieder abgenommen, nebſt den vier Stücken in eine Küſte gelegt, und in einem Thurm verwahrt wurde, welche Graf Moritz von Naſſau, zwey Jahre nachher, als Er die Stadt erobert hatte, mit einem

nem militäriſchen Leichenbegängniß, in der groſſen Kirche, vor dem Altare, in der Gruft der Herzoge von Geldern, beyſetzen ließ. Ein ſo betrübtes Ende nahm der berühmte Martin Schenk von Nideghem, der von den niedrigſten Kriegsbedienungen bis zur Würde eines Feldobriſten geſtiegen war. Er war in ſeinem Leben ein ſtolzer, eigenſinniger und verwegener Mann; dabey aber ein groſſer, erfahrner, freygebiger, wachſamer und glücklicher Soldat. Man ſagt von Ihm, daß es Ihm niemals an Muthe, wohl aber bisweilen an Ueberlegung und Vorſicht gefehlt habe. Zuerſt hatte Er in Dienſten des Königs von Spanien geſtanden; nachdem Er aber in denſelben war mißvergnügt gemacht worden, diente Er anfangs dem vertriebenen Churfürſten von Cöln, Gebhard Truchſeß, und zuletzt den Staaten der vereinigten Niederlande, welchen allen Dreyen Er ſtattliche Dienſte geleiſtet hat, und allenthalben bey den Soldaten ſehr beliebt war. Nach ſeinem Tode wurden ſeine noch übrigen Soldaten in der Beſatzung zur Schenkenſchanz aufrühriſch, und forderten ihren noch rückſtändigen völligen Sold, entweder von den Ständen, oder der Wittwe des Schenkens. Ein Theil derſelben that einen Streif in das Bisthum Münſter, und führte, bey Gelegenheit eines zu Grewer, (Grev- 26 Aug.
ben,) zwey Meilen von Münſter, gehaltenen Jahrmarktes, einen groſſen Raub an Pferden, anderm Vieh, Waaren und Gelde, von da weg. m. Oct.
Erſt im Weinmonat wurden dieſe aufrühriſche Soldaten wieder zufrieden geſtellt, nachdem die Stände ihnen etwas hatten bezahlen laſſen, worauf man ſie nach Uetrecht und in verſchiedene Städte von Geldern verlegte, die Schenkenſchanz

J. Chr. 1589 schanz aber, oder Gravenwaard mit andern Kriegsvolke besetzte.

Die Nachricht von dem unglücklichen Tode des Obrist Schenks setzte besonders auch die belagerte Besatzung zu Rheinberg in grosse Bestürzung, und sie ersuchte die Staaten von neuem um unverzügliche Hülfe. Es dauerte aber damit bis in den Weinmonat, ehe man die Stadt wiederum mit einem frischen Vorrathe mit Munition und Proviant versehen konnte. Der berühmte Graf Adolf von Nuenar und Mörs büßte darüber, unglücklicher Weise, sein Leben ein. Denn wie Er in dem Zeughause zu Arnheim †) mit Besichtigung der Kriegsbedürfnisse, die man zum Entsatze der belagerten Stadt Rheinbergen bestimmt hatte, beschäftiget war; so fiel ein Funke in das ausgetheilte Pulver, wovon zwey neuerfundene Kriegs- und Schießwerkzeuge zersprangen, und den Grafen so gefährlich verwundeten, daß Er, den dritten Tag
7. Oct. darauf, starb. Er trug aber, kurz vor seinem Tode, dem Grafen von Oberstein, dem Freyherrn von Putlitz, und dem Englischen Ritter Franz Verre auf, den zusammengebrachten Vorrath, unter einer Bedeckung von 1000 Reutern und 2000 Fußgängern, nach Rheinbergen zu bringen, welches Sie, jedoch mit grosser Gefahr, ins Werk setzten. Denn es kam bey dieser Unternehmung zu einem hitzigen Gefechte mit dem ihnen entgegen marschirten Marquis von Varaben, bey Deckenhofen, worin derselbe zwar viele Tapferkeit zeigte, aber doch den kürzern zog, und einige hundert Mann einbüßte. Während dem

Tref-

†) Wagenaar sagt, l. mox c., p. 22, daß dieses Unglück sich in dem Zeughause zu Utrecht zugetragen habe.

Treffen kam der Graf Carl von Mansfeld, mit J. Chr.
siebenzig Fahnen Kriegsvolkes, aus Bra- 1589
bant, in dieser Gegend an, der nunmehro, mit gutem Willen des Varrabon, den Oberbefehl bey der Belagerung von Rheinbergen übernehm. Er hatte auch, den Grafen von Oberstein und den Freyherrn von Puttlitz, die ihren Vorrath glücklich in Rheinbergen gebracht hatten, bey ihrer Rückkehr, mit ihrem Korps aufzuheben, und lauerte Ihnen daher auf den weitesten und sichersten Wegen auf, weil Er glaubte, daß Sie diese am ersten wählen würden. Allein Sie entwischten Ihm glücklich, indem Sie einen an- 17 Oct.
dern Weg über ihre Schanze vor Rees nahmen, wo Sie etwa 150 Mann vom Fußvolke zurückliessen. Die übrigen Fußgänger aber insgesammt, hinter den Reutern auf den Pferden sitzend, fortbrachten. Der Graf von Mansfeld beschoß hierauf diese Schanze vor Rees, welche sich am sechsten Tage ergeben mußte.

Dadurch wurde den Belagerten in Rheinbergen vollends alle fernere Zufuhr des Proviants abgeschnitten, daß sie sich unmöglich länger halten konnten, welches sie doch listig verschwiegen. Die Stadt und Besatzung schickte also Abgeordnete an den Grafen von Mansfeld, und erboten sich, Ihm die Stadt auf billige Bedingungen zu übergeben, wofern Sie, innerhalb sechs Wochen, keinen Entsatz von den Staaten der vereinigten Niederlande erhalten könnten, welche Bedingung ihnen auch der Graf bewilligte. Allein die hierauf von ihnen nach Holland abgeschickte Abgeordnete brachten, nebst einer Danksagung für ihre solang geleistete tapfere Gegenwehr und Erhaltung des Ortes, zur Resolution zurück, daß man ihnen weiter keine Hülfe

J. Chr. 1589 leiſten, oder ſie entſetzen könnte. Sie traten alſo wegen der Uebergabe mit dem Grafen von Mansfeld in neue Unterhandlung, welcher, um nur endlich einmal dieſes Ortes habhaft zu werden, ihnen billige und ehrenvolle Bedingungen zugeſtund. Die Beſatzung erhielt nemlich einen freyen Abzug mit fliegenden Fahnen, brennenden Lunten, klingendem Spiele, und allem ihrem Gepäcke und Pferden, und wurde auf 50 Schiffen nach Weſel gebracht. Den Bürgern aber wurden gleichfalls gute Bedingungen bewilliget. Uebrigens erfolgte die Uebergabe von Rheinbergen erſt im folgenden Jahr, und es kam dadurch in die Gewalt des Churfürſtens Ernſt von Cöln; jedoch wurde es mit Spaniſchen Truppen beſetzt. Rheinbergen war noch der einige Ort geweſen, welchen, wenigſtens dem Namen nach, der abgeſetzte Churfürſt Gebhard Truchſeß dem Erzſtifte Cöln im Beſitze gehabt hatte, deſſen vor Augen ſchwebender Verluſt Ihm ſeinen Aufenthalt in Holland ſo überdrüßig machte, daß Er darüber ſchon im vorigen Jahr von da nach Straßburg gieng, wo Er uns bald wieder, von Ihm zu reden, Gelegenheit geben wird b).

(1590. 28 Febr.)

1589. m. Jun.

Teutſch-

b) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 810. & L. XXIX. p. 820. *Hamm*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 462. 463 & T. V. L. C. p. 106. *Lundorp*, l. c. T. II. L. XXIX. p. m. 757-759. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIV. §. 19. ſq. p. 340. ſq. & L. XV. §. 5. p. 350. Graf von Rheinenhüller, *l. c.*, T. III ad h. a. p. m. 718 & 723-727. Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXI. §. 10. ſq. p. 20-22. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 85. p. 122. ſq. Cf. Warhafftige Zeytung, was ſich begeben und zugetragen hat mit der Stadt Nimwegen und Martin Schäncken, den 10. Auguſti Anno 1589. Ein ander Zeytung, von dem erſchrecklichen einfal, geſchähen den 28 Auguſti

Anno

Teutschland verlohr in diesem Jahr einen seiner vortreflichsten Fürsten. Es starb nemlich H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg, im 61. Jahr seines Alters, und 21. seiner ruhigen und friedfertigen Regierung zu Wolfenbüttel, dem hierauf daselbst von seinem ältesten Sohn und Nachfolger, dem Bischof zu Halberstadt, H. Heinrich Julius, ein prächtiges Leichenbegängniß gehalten wurde. Von der durch Ihn anfangs in seinem väterlichen Fürstenthume Wolfenbüttel, und hernach auch in dem Ihm angefallenen Fürstenthume Calenberg gänzlich eingeführten evangelischen Religion, von seiner anfangs geschehenen, aber hernach unterlassenen Theilnehmung an dem Conkordienwerke und von der Stiftung der Universität zu Helmstedt, ist bereits verschiedenes in diesem Werke vorgekommen, worauf ich meine Leser verweisen kann *). H. Julius war ein frommer, gerechter, gelehrter, und für das Wohl seines Landes unermüdet beschäftigter Fürst, welches letztere Er auch durch sein beständig gebrauchtes Sinnbild, so ein brennendes Licht, mit der Beyschrift: *aliis inserviendo consumor*, vorstellte, vermuthlich anzeigte. Dabey war Er ein überaus kluger Haushalter, der alles wohl zu Rathe zu halten wußte, und, ungeachtet seiner zahlreichen und prächtigen Hofhaltung, der auf das Conkordienwerk, auf die Stiftung der Universität Helmstedt, auf

J. Chr. 1584. 3. May

11 Jun.

zwey Meile weges von Münster in Westvalen, von den Schenckissen vil Menschen erbermlich ermordt und ein Grausamen schatz von dannen bracht; Lemga 1589. 4. mit 1 Kupferstiche.

*) S. die N. T. R. Geschichte, im VII Bande, S. 606. ff. im IX Bande, S. 643. ff und 663. ff., im X Bande, S. 634. f. und im XIV Bande, S. 108. ff.

J. Chr. 1589 das Bauen und auf die Verbesserung der Heinrichstadt und der Bergwerke, aufgewandten grossen und unnöthigen Kosten dennoch seinem Sohn und Nachfolger, und der Landschaft einen ansehnlichen Schatz hinterließ, ob Er gleich viele Schatzungen und Anlagen, während seiner Regierung verringert hatte. GOtt segnete auch seine Regierung auf vielfache Weise. Die Bergwerke gaben eine so reiche Ausbeute, daß Er von dem gewonnenen vielen Silber die bekannten Julusiöser †) schlagen ließ, und durch das Aussterben der Grafen von Hoya fiel Ihm ein Theil ihrer Grafschaft, so wie durch das unbeerbte Ableben seines Vetters, H. Ericks des jüngern, das Fürstenthum Calenberg und Goettingen wie auch dessen Antheil an dem grössern Stifte Hildesheim zu *).

Mit seiner Gemahlin Hedewig, Churfürst Joachims des II. von Brandenburg Tochter, hatte unser H. Julius sieben Töchter und vier Söhne erzeugt, von jenen starben Margareta und Sabina Catharina unvermählt in ihrer Jugend. Dorothea Augusta wurde Aebtissin zu Gandersheim, und die vier übrigen vermählten sich, nemlich die älteste Sophia Hedewig an den H. Ernst Ludewig zu Pommern; die zweite Marie an H. Franz den II. zu Sachsen Lauenburg; die dritte Elisabeth an den Grafen Adolf zu Schaumburg, und nach dessen Tode an ihren Vetter, den H. Christof zu Braunschweig-Lüneburg-Haarburg; und endlich die jüngste Hedewig an des Letztern Bruder, den H. Otto zu Haarburg. Die vier Söh-

†) S. Eben dieselbe im IX Bande, S. 228. ff.
*) S. Eben dieselbe im XI Bande, S. 535-597. und im XIV Bande, S. 105. ff.

Söhne waren: 1) H. Heinrich Julius, damaliger Biſchof zu Halberſtadt, der auch eine Zeitlang Biſchof zu Minden geweſen war, ſolches Hochſtift aber wieder aufgegeben hatte †), und nunmehro ſeinem Vater, laut deſſen Teſtamente, in der Regierung der väterlichen Länder allein folgte; 2) H. Philipp Sigmund, damaliger Biſchof zu Verden *), und nachher auch zu Oſnabrück; 3) H. Joachim Carl, welcher Domprobſt zu Straßburg; und 4) H. Julius Auguſt, der Abt zu Michaelſtein und Domprobſt des Stiftes S. Blaſius zu Braunſchweig geworden iſt †). 1586. 1589

Es hatte nemlich H. Julius, bereits vor ſieben Jahren, an ſeinem Geburtstage, wegen der damals graſſirenden Peſt, ein feyerliches Teſtament errichtet, welches Kayſer Rudolf der II. auf dem damaligen R. Tage zu Augſpurg, beſtätiget hat *). In demſelben preiſet der fromme Herzog gleich anfangs die beſondere, wunderbare und gnädige Vorſehung des allmächtigen GOttes, der Königreiche und Fürſtenthümer ausgiebt und gebe, wem Er wolle, als welche nicht allein über und wider ſein Selbſt, ſondern auch wider faſt aller Menſchen Verſehen, nachdem ſeine zwey ältere Brüder, die Prinzen Carl Viktor, und Philipp Magnus, am 9 Julius 1553. im (1582. 29ſten Jun.) (13ten Sept. a. c.)

†) S. eben dieſelbe, im XI Bande, S. 574-588. und im XIV Bande, S. 339-357.

*) S. eben dieſelbe, im XIV Bande, S. 560-574.

†) Dieſer H. Julius Auguſt war ein ſehr frommer und gottesfürchtiger Fürſt, der eine ſo groſſe Liebe zum Worte Gottes hatte, daß Er die Bibel eigenhändig abſchrieb, wovon noch einige Folianten auf der hieſigen Univerſitäts-Bibliothek vorhanden ſind.

*) S. die N. T. R. Geſchichte, im XII Bande, S. 617.

J. Chr. 1589 Streite vor das Vaterland, ihr Leben ritterlich beschlossen †), die Regierung des angeerbten Fürstenthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, nach christlichem Heimscheiden seines Herrn Vaters, auf Ihn, als dessen einzigen hinterbliebenen Sohn, und rechten, wahren väterlichen Erben, habe fallen und kommen lassen *). Hernach empfiehlt Er 1) seine Seele, wenn sie von seinem Leibe scheiden würde, dem allmächtigen GOtt; und verordnet 2), daß sein Leichnam, seinem fürstlichen Stande gemäß, doch ohne alles Gepränge und Unkosten, in der Heinrichstädtischen Kirche zu U. L. F., in der von seinem Vater erbaueten Kapelle, und dem, zunächst dabey, von Ihm, sogleich zu Antritt seiner Regierung, erbauetem neuen Gewölbe, bey seines Vaters, dessen zweiten Gemahlin, seiner beyden obbenannten Brüder, und mehrerer Fürstlichen Personen Körper beygesetzt werden solte.

Hierauf und weil 3) der gütige GOtt Ihn mit vier Söhnen und sechs Töchtern †), die noch insgesamt im Leben seyen, gesegnet habe, und Er gerne wolle, daß alle seine Kinder, und besonders die Söhne, nach seinem Absterben, freundlich und brüderlich mit einander leben, und unter ihnen, über seine hinterlassene Lande und Leute, deren Regierung, und die übrige Erbschaft kein Mißverstand, Zank und Hader erwachsen möchte; so habe Er gefunden, daß seine Voreltern, besonders sein Großvater, H. Heinrich der Aeltere, und sein Vater, H. Heinrich der Jüngere, aus vielen bewegenden Ursachen, festgesetzt

*) S. die N. T. K. Geschichte im II Bande, S. 394.
*) S. Eben dieselbe im VII Bande, S. 601. ff.
†) Die siebente weiter eben genannte Prinzeßin Margareta war nemlich inzwischen im J. 1580 gestorben.

geſetzt hätten, daß das Fürſtenthum Braun- J. Chr.
ſchweig künftig nicht weiter vertheilt, ſondern 1589
allein ein regierender Herr, derſelben älteſter
Sohn, jederzeit in der Regierung folgen ſolle.
Zu dem Ende ſey bereits im J. 1532., am Mon-
tage nach Invokavit in der Faſten *), zwiſchen
ihrem Vater, H. Heinrich dem jüngern, und
deſſen Bruder, dem H. Wilhelm, durch die ge-
meine Landſchaft des Fürſtenthums Braun-
ſchweig-Wolfenbüttel, ein beſonderer erblis-
cher Vertrag und Vereinbarung, als ein ewis-
es und immerwährendes *Statutum & Pactum gen-
tilium* ſeines alten Stammes Braunſchweig,
und beſonders ſeiner Wolfenbüttelſchen Linie,

*) Unter dieſem Datum und Jahr, wird dieſer Ver-
trag im Teſtamente des H. Julius, beym Lünig
und Rehtmeyer, *ll.* poſtea *cc.*, angeführet. Allein
beym Hortleder in den Urſachen des Teutſchen Krie-
ges, T. I. L. IV. c. 31. p. m. 1622-1632., in
den ſogenannten Braunſchweigiſchen Händeln, P. I.
Sect. II. c. 1. n. 5. p. 185-187. & cap. 2. n. 37.
p. 214-226. *coll.* cap. 5. n. 101. p. 297. ſq., in
Lünigs R. A., T. V. P. IV. n. 34. p. 62-72, beym
Rehtmeyer in der Br. Lüneb. Chronica, P. III c. 61.
p. 881-889. und beym *Du Mont*, l. c.. T. IV.
P. II. n. 92. p. 130-135, iſt der zwiſchen den bei-
den Brüdern und Herzogen Heinrich dem jüngern
und Wilhelm getroffene Vergleich am Dienſtage
nach Martini, den 16. November 1535 datirt.
Ich würde daher das in des H. Julius Teſtamente
angeführte J. 1532 für einen bloſſen Druckfehler
halten, wofern daſſelbe nicht zu wiederholtenmalen
darinn vorkäme, und auſſerdem auch ein ganz ande-
rer Monatstag, nemlich der 18. Hornung, ange-
zeigt wäre. Mithin muß etwa dergleichen Vertrag
bereits vorher und im J. 1532 zwiſchen den zwey Brü-
dern errichtet worden ſeyn, der aber etwa wegen eini-
ger dazwiſchen gekommenen Umſtände, hernach erſt im
J. 1535 vollends iſt berichtiget und vollzogen worden.

J. Chr. 1589 bedungen, verhandelt, aufgerichtet und vollzogen werden, welches nicht allein von seinem Vater und dessen Bruder, H. Wilhelm, für sich und alle ihre Erben und Nachkommen, sondern auch von der Landschaft beliebet, angenommen und vollzogen, auch von Ihnen beiden und etlichen aus den Landständen, als Prälaten, Ritterschaft und Städten, im Namen der ganzen Landschaft, vollzogen und besiegelt werden. In diesem Erbvertrage sey nun vornemlich verordnet, daß demnächst zu ewigen Zeiten nur allein der älteste Sohn des regierenden Fürstens in absteigender Linie, solange sie bestehe, und nach deren Abgang der älteste Vetter aus der Seiten-Linie, im Hause Braunschweig, regierender Furst und Herr seyn, die andern jungen Söhne, Brüder und Agnaten aber, auf andere Art versorgt werden sollen. Zugleich sey verfügt worden, daß jederzeit dem neu-antretenden regierenden Fürsten die Landstände nicht eher huldigen sollen, Er habe sie dann zuvor versichert, daß auch Ihm, nach seinem Tode, sein ältester Sohn im Regimente, und sonst Niemand, folgen solle. Diesen erblichen Vertrag und ewigwährendes Statut habe auch hierauf Kayser Carl der *V.*, am 5. August desselben J. 1532 bestätiget †).

Nun habe Er, der H. Julius, bey sich wohl erwogen, daß solche Ordnung, *Pactum* und *Statu-*

tum,

†) Dieses Datum stehet gleichfalls im Testamente des H. Julius; allein K. Carls des *V.* Bestätigung des mehrgedachten Vertrages, in den Braunschw. Händeln, P. I. Sect. II. cap. 1. n. 6. p. 186. sq. beym Lünig im R. A., T. V. P. IV. p. 72. sq. beym Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 61. p. 889. sq. und beym *Du Mont*, l. c., T. IV. P. II. n. 93. p. 135. b. ist datirt zu Toledo, den 12. Junius 1539.

um, den Rechten gemäß, und dergleichen in J. Chr.
vielen chur- und fürſtlichen, auch andern ho- 1589
hen und niedrigen Häuſern, auſſerhalb und im
H. R., gebräuchlich, auch Ihm, ſeinen Erben
und ganzem Stamme, Landen und Leuten
ganz zuträglich ſey, und zu ihrem Beſten und
Aufnehmen gereiche; indem nemlich aus der Thei-
lung und Zerreiſſung der Land und Leute ge-
meiniglich Unfriede, Uneinigkeit und Krieg,
auch endliche Zerrüttung und Untergang der
Geſchlechte herrühre. Deswegen habe Er, als
der einige regierende Fürſt, natürliche Erbe
und einig übrig gebliebene Sohn ſeines Va-
ters ſich ſchuldig erkannt, ſolchem erblichen
Vertrage und Ordnung in allen Punkten nach-
zuleben, und ſeinen Landſtänden dasjenige zu
halten, wozu Er ſich, vermöge dieſes, von ihnen mit-
geliebten und vollzogenen Erbvertrages, verbun-
den habe, nemlich ihnen einen einigen Regenten
und gewiſſen Landesfürſten zu verordnen und
anzuweiſen. Er wolle daher den mehrerwähnten
und vom Kayſer beſtätigten Vertrag des J. 1532,
in allen ſeinen Punkten und Klauſeln, für ſich und
ſeine Erben, hiemit ausdrücklich und auf das kräf-
tigſte erneuren und beſtätigen, mit der ange-
hängten Verordnung, daß denſelben auch ſeine
Söhne und Erben, zu ewigen Zeiten, unver-
brüchlich halten ſollen: wie Er denn auch denſelben
von dem itzigen Kayſer, Rudolf dem II., nebſt
dieſem ſeinem Teſtamente, als ein immerwäh-
rendes Statut, und ganz unwiderruflichen
ewigen Gebrauch ſeines fürſtlichen Hauſes
Braunſchweig, von neuem wolle beſtätigen
laſſen *). Sol-

*) Die Kayſerliche Beſtätigung erfolgte auch noch in dieſem J. 1582, den 13. September zu Augſpurg.

J. Chr. 1589 Solchem zufolge, und Kraft dieſes, auch nach Anweiſung der geſchriebenen Rechte, ſolle von ſeinen vier Söhnen und fürſtlichen Landeserben ſein älteſter Sohn, H. Heinrich Julius, poſtulirter Biſchof zu Halberſtadt und Minden, und alſo ferner in der abſteigenden Linie, über alle ſeine Lande, Leute und Fürſtenthum, die Er, nach ſeinem Tode, hinter ſich laſſen würde, und was hernach, aus göttlicher Schickung, durch Erbe und Anfälle dazu kommen möchte, allein der regierende Landesfürſt und Herr, wie auch ſein älteſter Sohn nach Ihm, und ſo ferner in niederſteigender Linie, erblich ſeyn, und Ihnen, wie gemeldet, die Verwaltung und Regierung allein zuſtehen. Er ſetze und verordne alſo hiemit dieſen ſeinen älteſten Sohn, den H. und B. Heinrich Julius, zum einigen regierenden Landesfürſten aller ſeiner Lande und Fürſtenthum, nach ſeinem Abſterben, als ſeinen rechten und wahren Erben dergeſtalt, daß Er, als eingeſetzter einiger, und ungezweifelter Erbe nach Ihm, von der ganzen Landſchaft, für ihren einigen, rechten, wahren und väterlichen Erb- und Landesfürſten angenommen, erkannt, geehrt und gehalten, auch die Erbhuldigungspflicht und Eide darauf geleiſtet werden ſolle. Dagegen aber ſolle der H. Heinrich Julius ſchuldig ſeyn, die Landſchaft zuförderſt zu verſichern, daß auch nach Ihm Niemand, als ſein älteſter Sohn regierender Herr werden, ſeyn und bleiben ſolle. An ſolcher Regierung, Verwaltung und nutznießlichem Gebrauche ſeiner Länder, Leute und Fürſtenthums, auch deſſen Schloß-

ſpurg, S. Braunſchweig. Händel. P. I. Sect. II. c. 1. n. 7. p. 189. ſq. Cl. 17. T. R. Geſchichte im XII Bande. S. 647. f.

chlöſſer, Häuſer, Herrſchaften, Aemter, Städte, J. Chr.
erichte, Obrigkeiten, Renten, Zinſen, Gefälle 1589
d Einkommen, auch alles deſſen, was hiernächſt
Land und Leuten, nach dem Willen Gottes,
rch Erb- und Anfälle, dazu kommen möchte,
len ſeine jüngere und zur Regierung nicht
ngeſetzte Söhne, die Er itzo habe, oder noch
kommen möchte, ſeinen älteſten Sohn und ein-
ſetzten Erben, den H. Heinrich Julius, und
ſſen männliche Erben, in abſteigender Li-
e, nicht hindern, noch betrüben, auch Ihm,
eder durch ſich ſelbſt, noch durch andere, von ei-
s oder aller wegen, weder heimlich noch öffentlich,
nigen Eingrif und Eintrag thun, oder andern
rſtatten, auf keinerley Weiſe. Vielmehr ſolten
ne jüngere und zur Regierung nicht ver-
ordnete Söhne, alle ſowohl, als ein jeder inſon-
rheit, und ihre Leibeserben, ſollen ſich des ge-
achten Regiments und der Verwaltung ſeines
ürſtenthums, Land und Leute gänzlich ent-
alten und entſchlagen.

Ferner und 4) ſolle ſein künftig regierender Sohn und Erbe, H. Heinrich Julius, gantz nd gar kein Geld, weder an kleinen, noch groſſen Summen, borgen, noch auch Andern, zuförderſt von ſeiner hinterlaſſenen Baarſchaft, Ihm und em gemeinen lande auf alle zuſtoſſende Nothfälle, rordnetem Schatze und Vorrathe, an Höhere nd Ebenbürtige, oder Niedrigere, etwas ehen. Noch weniger ſolle Er einiges von dem ürſtenthume, an Klöſtern, Herrſchaften, Schlöſern, Häuſern, Städten, Dörfern, Gerichten, ölzern, Mühlen, Schäfereyen, Krügen, noch ndere anſehnliche Stücke und Kammergüter on neuem verpfänden, verkaufen, oder ſonſt eräuſſern; es geſchähe dann in ſcheinbaren

Noth-

J. Chr. 1589 bedungen, verhandelt, aufgerichtet und vollzogen werden, welches nicht allein von seinem Vater und dessen Bruder, H. Wilhelm, für sich und alle ihre Erben und Nachkommen, sondern auch von der Landschaft beliebet, angenommen und vollzogen, auch von Ihnen beiden und etlichen aus den Landständen, als Prälaten, Ritterschaft und Städten, im Namen der ganzen Landschaft, vollzogen und besiegelt worden. In diesem Erbvertrage sey nun vornemlich verordnet, daß fortführo zu ewigen Zeiten nur allein der älteste Sohn des regierenden Fürstens in absteigender Linie, solange sie bestehe, und nach deren Abgang der älteste Vetter aus der Seiten-Linie, im Hause Braunschweig, regierender Fürst und Herr seyn, die andern jungen Söhne, Brüder und Agnaten aber, auf andere Art versorgt werden solten. Zugleich sey verfügt worden, daß jederzeit dem neu-antretenden regierenden Fürsten die Landstände nicht eher huldigen solten, Er habe sie dann zuvor versichert, daß auch Ihm, nach seinem Tode, sein ältester Sohn im Regimente, und sonst Niemand, folgen solle. Diesen erblichen Vertrag und ewigwährendes Statut habe auch hierauf Kayser Carl der V., am 5. August desselben J. 1532 bestätiget †).

Nun habe Er, der H. Julius, bey sich wohl erwogen, daß solche Ordnung, *Pactum* und *Statutum*,

†) Dieses Datum stehet gleichfalls im Testamente des H. Julius; allein K. Carls des V. Bestätigung des mehrgedachten Vertrages, in den Braunschweig. Händeln, P. I. Sect. II. cap. 1. n. 6. p. 188. sq., beym Lünig im R. A., T. V. P. IV. p. 72. sq. beym Rehtmeyer, l. c., P. III. c. 61. p. 849. sq. und beym *Du Mont*, l. c., T. IV. P. II. n. 93. p. 135. b., ist datirt zu Toledo, den 12. Junius 1539.

, den Rechten gemäß, und dergleichen in J. Chr.
n chur- und fürstlichen, auch andern hos- 1589
und niedrigen Häusern, ausserhalb und im
R., gebräuchlich, auch Ihm, seinen Erben
ganzem Stamme, Landen und Leuten
zuträglich sey, und zu ihrem Besten und
nehmen gereiche; indem nemlich aus der Thei-
g und Zerreissung der Land und Leute ge-
iglich Unfriede, Uneinigkeit und Krieg,
endliche Zerrüttung und Untergang der
schlechte herrühre. Deswegen habe Er, als
einige regierende Fürst, natürliche Erbe
einig übrig gebliebene Sohn seines Va-
sich schuldig erkannt, solchem erblichen
rtrage und Ordnung in allen Punkten nach-
eben, und seinen Landständen dasjenige zu
ten, wozu Er sich, vermöge dieses, von ihnen mit-
ebten und vollzogenen Erbvertrages, verbun-
habe, nemlich ihnen einen einigen Regenten
gewissen Landesfürsten zu verordnen und
uweisen. Er wolle daher den mehrerwähnten
vom Kayser bestätigten Vertrag des J. 1532,
llen seinen Punkten und Klauseln, für sich und
Erben, hiemit ausdrücklich und auf das kräf-
e erneuren und bestätigen, mit der ange-
gten Verordnung, daß denselben auch seine
hne und Erben, zu ewigen Zeiten, unver-
tlich halten sollen; wie Er denn auch derselben
dem itzigen Kayser, Rudolf dem II., nebst
em seinem Testamente, als ein immerwäh-
des Statut, und ganz unwiderrufliches
igen Gebrauch seines fürstlichen Hauses
raunschweig, von neuem wolle bestätigen
en *). Sol-

*) Die Kayserliche Bestätigung erfolgte auch noch in diesem J. 1582, den 13. September zu Augspurg.

J. Chr. 1589 Solchem zufolge, und Kraft dieſes, auch nach Anweiſung der geſchriebenen Rechte, ſolle von ſeinen vier Söhnen und fürſtlichen Landeserben ſein älteſter Sohn, H. Heinrich Julius, poſtulirter Biſchof zu Halberſtadt und Minden, und alſo ferner in der abſteigenden Linie, über alle ſeine Lande, Leute und Fürſtenthum, die Er, nach ſeinem Tode, hinter ſich laſſen würde, und was hernach, aus göttlicher Schickung, durch Erbe und Anfälle dazu kommen möchte, allein der regierende Landesfürſt und Herr, wie auch ſein älteſter Sohn nach Ihm, und ſo ferner in niederſteigender Linie, erblich ſeyn, und Ihnen, wie gemeldet, die Verwaltung und Regierung allein zuſtehen. Er ſetze und verordne alſo hiemit dieſen ſeinen älteſten Sohn, den H. und B. Heinrich Julius, zum einigen regierenden Landesfürſten aller ſeiner Lande und Fürſtenthum, nach ſeinem Abſterben, als ſeinen rechten und wahren Erben dergeſtalt, daß Er, als eingeſetzter einiger, und ungezweifelter Erbe nach Ihm, von der ganzen Landſchaft, für ihren einigen, rechten, wahren und väterlichen Erb- und Landesfürſten angenommen, erkannt, geehret und gehalten, auch die Erbhuldigungspflicht und Eide darauf geleiſtet werden ſolle. Dagegen aber ſolle der H. Heinrich Julius ſchuldig ſeyn, die Landſchaft zuförderſt zu verſichern, daß auch nach Ihm Niemand, als ſein älteſter Sohn regierender Herr werden, ſeyn und bleiben ſolle. In ſolcher Regierung, Verwaltung und nutznießlichem Gebrauche ſeiner Länder, Leute und Fürſtenthums, auch deſſen Schloß-

ſpurg. S. Braunſchweig. Händel. P. I. Sect. II. c. 1. n. 7. p. 189. ſq. Cf. M. T. R. Geſchichte, im XII Bande. S. 647. f.

chlöſſer, Häuſer, Herrſchaften, Aemter, Städte, J. Chr.
richte, Obrigkeiten, Renten, Zinſen, Gefälle 1589
d Einkommen, auch alles deſſen, was hiernächſt
Land und Leuten, nach dem Willen Gottes,
ch Erb- und Anfälle, dazu kommen möchte,
len ſeine jüngere und zur Regierung nicht
ngeſetzte Söhne, die Er itzo habe, oder noch
kommen möchte, ſeinen älteſten Sohn und ein-
ſetzten Erben, den H. Heinrich Julius, und
ſen männliche Erben, in abſteigender Li-
ie, nicht hindern, noch betrüben, auch Ihm,
eder durch ſich ſelbſt, noch durch andere, von ei-
s oder aller wegen, weder heimlich noch öffentlich,
nigen Eingrif und Eintrag thun, oder andern
rſtatten, auf keinerley Weiſe. Vielmehr ſolten
ne jüngere und zur Regierung nicht ver-
ordnete Söhne, alle ſowohl, als ein jeder inſon-
rheit, und ihre Leibeserben, ſollen ſich des ge-
chten Regiments und der Verwaltung ſeines
ürſtenthums, Land und Leute gänzlich ent-
alten und entſchlagen.

Ferner und 4) ſolle ſein künftig regierender Sohn und Erbe, H. Heinrich Julius, ganz nd gar kein Geld, weder an kleinen, noch groſſen ummen, borgen, noch auch Andern, zuförderſt von ſeiner hinterlaſſenen Baarſchaft, Ihm und em gemeinen lande auf alle zuſtoſſende Nothfälle, erordnetem Schatze und Vorrathe, an Höhere nd Ebenbürtige, oder Niedrigere, etwas ahen. Noch weniger ſolle Er einiges von dem ürſtenthume, an Klöſtern, Herrſchaften, Schlöſ-n, Häuſern, Städten, Dörfern, Gerichten, ölzern, Mühlen, Schäfereyen, Krügen, noch ndere anſehnliche Stücke und Kammergüter n neuem verpfänden, verkaufen, oder ſonſt eräuſſern; es geſchähe dann in ſcheinbaren

Noth-

J. Chr. 1589 Nothfällen, des ganzen Fürstenthums und Vaterlandes, oder daß demselben dadurch sonst ein trefflicher Nutze und Wachsthum geschehen werden könnte. Ueberhaupt aber solte ganz und gar nichts von seinem Fürstenthume irgends einem Fürsten, Grafen, Domkapitel und mächtigen grossen Städten eingethan, versetzt und verschrieben, sondern es durchaus nach den mit seinen Vettern, den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, habenden und angeerbten Erbverträgen, welche der itzige Kayser bestätiget hätte, gehalten werden, als wozu seine Söhne und Erben ohnehin verbunden, und selbige zu halten schuldig seyen.

Damit aber auch 5) seine zur Regierung nicht verordnete jüngste drey Söhne, die HH. Philipp Sigmund, Joachim Carl und Julius August, und wenn Ihm GOtt noch mehrere bescheren würde, ihre fürstliche Unterhaltung gleichfalls haben möchten, so verordne Er, daß sein ältester regierender Sohn, H. Heinrich Julius, die Stifter Halberstadt und Minden, und was Er etwa noch mehr am Erzstifte an sich bringen möchte, zum Besten eines oder zwey anderer seiner, des H. Julius Söhne, wie es sich, vermöge der geistlichen Rechte, und nach Gewohnheit eines jeden Stiftes gebühre, mit Willen und Zulassung der Domkapitel, als der Stifts-Erbherren, und anderer, denen daran gelegen, abtrete und übergebe. Es solte auch gedachter H. Heinrich Julius, nach seinem besten Vermögen, behülflich seyn, daß seine jüngere Brüder, alle, und jeder besonders, zu mehrern Erz- und Bischöflichen Würden, oder Commenthureyen, Domprobsteyen und andern geistlichen Prälaturen und Dignitäten bey Erzstiftern

n erhoben werden möchten, wie ſolches, zu ſei- J. Chr.
Voreltern Zeiten, und zuletzt noch mit ſeinem 1589
ter und Bruder, dem H. Philipp Magnus,
mit Ihm ſelbſt geſchehen ſey. In ſolchem
le aber ſolle ſein eingeſetzter Erbe und Sohn,
Heinrich Julius, ſeine Brüder nicht mit
er Hand abfertigen, ſondern Sie dergeſtalt
ehen, daß Sie ohne alle Beſchwerung der
z- und Stifter ein gutes Begnügen, und
chliches fürſtliches Unkommen haben möch-
wie Er ſelbſt auf ſolche Art ſeinen älteſten
hn, den H. Heinrich Julius, in das Stift
berſtadt gebracht habe, und dergleichen zu
n Vorhabens ſey. Jedoch ſolle ſich keiner ſeiner
hne unterſtehen, auf die geiſtlichen Erz- und
fter, und auf deren einmal geeignete Güter,
zu verheirathen, wie Er Selbſt auch nicht
han habe, als wobey kein Segen Gottes zu
arten ſey.

Wäre es auch Sache, daß ſeine mittlere
jüngere, nicht regierende, Söhne, einer
mehrere, ihren Voreltern nacharten, einen
iegsfürſten abgeben, und einen oder mehr
mäſſige Züge, dem Vaterlande T. N. und
ganzen Chriſtenheit zur Wohlfahrt und
trung, als etwa wider den Erbfeind, den
ken, oder wider die Moſkowiter, Tar-
n, Mohren oder andere der Chriſtenheit be-
derliche und ſchädliche Widerſacher, des Kay-
) und des H. R. Feinde und aufſätzige Be-
hbarte, mit Rath und Zuthun, oder auf
fehl des Kayſers, und mit Vorſchub der
urfürſten und Stände des H. R. vornehmen;
ſich ſonſt in fürſtmäſſigen tapfern Krieges
deln gebrauchen laſſen; oder auch an des
yſers und anderer Könige Höfen ſich in Dien-

ſte

J. Chr. 1589 ſie begeben wolten, oder würden; alsdann ſolle ſein älteſter Sohn, der regierende H. Heinrich Julius, Sie daran nicht hindern, noch davon abhalten, ſondern Sie vielmehr, nach beſtem Vermögen, dazu befördern, und ſeine Brüder, dem fürſtlichen Herkommen nach, mit aller Nothdurft, zu ſolchen Kriegszügen oder hoher Potentaten Dienſten alſo ausſtaffiren und verſorgen helfen, daß daraus mehr ihre Mannheit und Tapferkeit, als ein groſſer und übermäſſiger Pracht und Unkoſten zu bemerken ſey, und es auch ſeinem älteſten, regierendem Sohne nicht zu ſchwer falle, die Brüder oder es, nach vollendetem Zuge wieder erſtatten könnten.

Solange aber dieſelben nicht zu regierenden Erz- und Biſchöffen erhoben würden, und wenn Sie an dem Hofe des regierenden Bruders nicht länger bleiben wolten, ſolten Sie, zu ihrem fürſtlichen Auskommen, mit Rath der verordneten Teſtamentarier und der Landräthe, mit gewiſſen Herrſchaften, Schlöſſern und Aemtern des Fürſtenthums verſehen, und Ihnen ſolche übergeben und angewieſen, oder Ihnen ein anſehnliches Stück Geldes an jährlich gewiſſen ſtehenden Renten und Hebung vermacht werden, wie die Landſchaft, nach jedesmaliger Gelegenheit und nach Maaßgab des obigen Vertrages vom J. 1532, am beſten zu rathen wiſſen würde; Er auch entſchloſſen ſey, und ſich verbehalte, deshalb noch eine weitere Verordnung zu machen, damit ein jeder ſeiner Söhne, ſeine ziemliche *Legitimam*, ſi *non totam*, tamen *diminutam* bekommen möge. Jedoch ſolle auf den Fall, daß ſeinen nicht regierenden Söhnen, zu ihrem Aufenthalte, Herrſchaften, Schlöſſer und Aemter angewieſen werden möchten, an denſelben dem älte-

ältesten Sohne und eingesetzten Erben, H. Heinrich Julius, als regierendem Landesfürsten, die hohe Landesfürstliche Obrigkeit durchaus, samt der Erbhuldigung, Landfolge, Reichs- und Kriegs-Steuren, Schatzungen, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, unverrückt und unbenommen bleiben, und die jüngere, nicht regierende, Söhne solche Herrschaften, Schlösser und Aemter, nur als Pfandträger, inne haben und geniessen. Es solten also seine jüngere, nicht regierende Söhne mit demjenigen, was Er ihnen, oder einem jeden insonderheit, neben, oder auch an geistlichen Dignitäten, zu ihrem fürstlichen Unterhalte, vermachen würde, oder, in dessen Unterbleibung, die Testamentarien und Vormünder, mit Zuthun Etlicher von der Landschaft, nach Ausweisung des Vertrages vom J. 1532, für billig und gleichmässig erachten könnten, gänzlich zufrieden seyn, und seinen ältesten regierenden Sohn, mit und ohne Recht, oder auf eine andere Art und Weise, zu einem höhern, mehrern und grössern Unterhalte und Zulagen nicht nöthigen, noch damit beschweren, als wozu Er gar nicht verbunden, noch ein mehreres zu thun, schuldig seyn solle. J. Chr. 1589

Hiernächst und 6) sey schon in dem mehr bezogten Vertrage des J. 1532, festgesetzt worden, und jederzeit die Meinung seiner Voreltern und seines Vaters gewesen, damit ihr uralter Fürstlicher Stamm und Herkunft, von Kayssern und Königen, durch weitere Zertheilung der Land und Leute, und dieses bereits geringen Fürstenthums Braunschweig, nicht in fernes Abnehmen gerathen, sondern vielmehr zu gröss-

J. Chr. 1589 serm Wachsthume, und dem vorigen alten Ansehen und Wohlstande kommen möchte, daß keine weitere Abtheilung dieses Fürstenthums in mehrere verschiedene Regierungen geschehen, sondern daß, wenn, nach Gottes Schickung, des H. Erichs zu Calenberg Lande und Fürstenthum, mit ihren angehörigen Graf- und Herrschaften, wie auch das Fürstenthum Braunschweig, Grubenhagischen Theils, und andere Länder und Herrschaften, wieder zu seinen itzo inhabenden Landen und Fürstenthume, alle oder deren etliche, fallen und kommen würden, alsdann alles und jedes zum Fürstenthume Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, wieder gelegt, und dabey unabgetheilt, von Erben zu Erben, bleiben; folglich besonders die Wolfenbüttelschen und Calenbergischen ein Theil werden, wie von Alters beysammen bleiben, und keine weitere Abtheilung derselben vorgenommen und verstattet werden solle, wie bereits auch schon sein Vater, in seinem Testamente, eine ähnliche Verordnung gemacht hätte. Er habe daher leicht ermessen können, daß sein Vater, als ein hochverständiger, alterfahrner und langgeübter Fürst, ausser den kurz vorhin angeführten Bewegungsgründen, noch andere überwiegende Gründe und dazu antreibende Ursachen müsse gehabt haben. Ja Er selbst habe, während seiner Regierung befunden, und aus den vorigen Geschichten bemerkt, was für grosse Ungelegenheiten und fast unwiederbringlicher Schade und Nachtheil seinen Erblanden und Fürstenthume, durch die öftere Vertheilungen der Länder, vornemlich aber durch die letztere Theilung zwischen den Wolfenbüttelschen und Calenbergischen Linien, zugezogen worden.

Mit

Mithin wolle Er, aus gleichmäſſigem Beden- J. Chr.
, als ſein Vater gehabt habe, und weil Er, als 1589
ſen einiger übrig gebliebener Sohn und natür-
er Erbe ohnehin ſich ſchuldig erkenne, den zwi-
n ſeinem Vater und deſſen Bruder, dem H.
ilhelm, durch die Landſchaft, aufgerichteten
vollzogenen, auch vom Kayſer, als ein *perpe-*
ui Statutum des Hauſes Braunſchweig be-
igten Vertrag vom J. 1532 ſteif und feſt zu
ten, hiemit verordnen, daß, vermöge dieſes
genannten Vertrages und ſeines Vaters dar-
erfolgten letzten Willens, es nicht allein bey
n itzigen Stande bleiben, ſondern auch wenn,
n Gottes Willen, die Braunſchweig-Ca-
bergiſchen und Grubenhagiſchen Fürſten-
mer, ingleichen die Grafſchaften Reinſtein
Blankenburg, wie unlängſt mit der Graf-
aft Hoya und Bruchhauſen geſchehen, und an-
s mehr mit der Zeit erlediget werden und an
Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Theil
n, folglich über kurz oder lang an Ihn, ſeine
hne und Erben kommen würde, dieſelben ſich
wey, drey oder mehr Regierungen nicht
er theilen, ſondern alles und jedes beyſam-
n, und allein einer, nemlich der Wolfenbüt-
chen Hauptregierung, unter dem älteſten
Regierung von Ihm verordneten H. Hein-
Julius und deſſen Söhnen und Leibeser-
, in abſteigender Linie, mithin nur einem
ierenden Landesfürſten durchaus unter-
rfen bleiben ſolle.

Es ſollen auch deshalb ſeine Söhne und
nnliche Nachkommen dem regierenden
ndesfürſten deshalb keinen Eintrag thun,
dern ſich erinnern und bedenken, daß das Fürſt-
e Haus Braunſchweig ein uralter Stamm

J. Chr. 1589 sey, der von Kayſern und Königen herkomme, und ſonſt groſsmächtige Potentaten, Churfürſten und Fürſten gehabt habe, und vor alten Jahren in treflichem hohen Anſehen und groſſem Flor, auch bey mehrerm Vermögen, und weitläuftigern Landen und Leuten vorgeſetzt geweſen ſey. Sie ſolten daher, nebſt ihrem regierenden Bruder, einer brüderlichen Treue, unverrückter Liebe und beſtändiger Einigkeit, aus fürſtlichem Eifer befliſſen ſeyn, wie das Haus Braunſchweig, wo nicht ganz und gar wieder zu ſeinem vorigen hohen Vermögen und altem Wohlſtande, doch zu mehrerm Anſehen und Aufnehmen gebracht, und alſo nicht allein am Vermögen, Auctorität und Zubehörungen nicht weniger, als andere uralte chur- und fürſtliche Häuſer, ſeyn, ſondern auch neben denſelben unverkleinert, unbetrübt und unverdrückt bleiben möge. Solches aber könne, wie Er zum fleiſſigſten nachgedacht habe, nächſt Gottes Segen, durch keine andere Mittel füglicher geſchehen, als daß die Fürſtenthümer Braunſchweig, und ihre angehörige Graf- und Herrſchaften, unvertheilt beyſammen, und unter einer Hauptregierung blieben, und dann die andern Brüder und Vetter mit dem regierenden Fürſten, in guter Liebe und Einigkeit beſtändig lebten, auch Sie ſämtlich alles ihr Thun und laſſen dahin richteten, wie das Gedeyhen und der Wachsthum des fürſtlichen Hauſes befördert und fortgeſetzt werden könnte.

7) Wolle Er alle ſeine Söhne und einen jeden inſonderheit, ganz väterlich und ernſtlich ermahnen, daß Sie, und alle ihre Erben und Nachkommen, ſamt und ſonders, ſich unter einander von Herzen lieben und vertragen, auch keinen Zwieſpalt, noch Gezänke, oder Gram

und

und Feindſchaft unter ſich anrichten und halten, J. Chr.
noch ſonſt einer gegen den andern ſich verleiten 1589
oder verhetzen laſſen ſolle, wie leider vormals bey
ihren Voreltern mehr, dann gut iſt, geſchehen ſey.
Vielmehr ſolten Sie ſich davor, als dem ſchädlich-
ſten Verderben und Untergange Ihrer ſelbſt, der
Land und Leute, auch des ganzen Stamms, zum
fleiſſigſten hüten, und hierinn ſo wohl und allem
andern nicht ſo ſehr ihren eigenen vermeinten
Nutzen und Vortheil, der wohl dabey nicht ſeyn
könne, als vielmehr ihres uralten fürſtlichen
Stamms Erhöhung, und des gemeinen Vater-
landes Wachsthum und Wohlfahrt ſuchen.
Falls auch ja was Mißhelliges zwiſchen Ihnen
allen, oder Ihrer etlichen, vorfiele, ſo ſolten Sie
es nicht einwurzeln, und überhand nehmen,
ſondern gleich anfangs, weil es noch neu und den
Dingen zu rathen ſey, zur freundlichen Vergleis
chung und Ausſöhnung, ohne alle Weitläuftig-
keit kommen laſſen.

Sie ſolten daher mehr befliſſen ſeyn, wie
Sie, durch beſtändige brüderliche Einigkeit, das
Vaterland in gutem Wohlſtande und Verbeſ-
ſerung erhalten, als durch Entzweyung und
Uneinigkeit dazu Urſache geben möchten, daß
auswärtige, wie in den vorigen Zeiten, bey
der unbrüderlichen und unvetterlichen Zwietracht
zwiſchen den Wolfenbüttelſchen, Calenbergi-
ſchen, Zelliſchen und Grubenhagiſchen Li-
nien des Fürſtlichen Hauſes, mehr als zuviel
erſchehen, ihren Fuß noch weiter ins Fürſten-
thum Braunſchweig ſetzen könnten. Seine
Söhne ſolten alſo gewiß dafür halten, daß, ſo-
lange Sie unter ſich, in rechter brüderlicher Liebe
und Einigkeit, zuſammenhielten, ihrem Fürſt-
lichen Stamme nicht leicht etwas abbrechen,

J. Chr. 1589 sey, der von Kayſern und Königen herkomme, und ſonſt groſsmächtige Potentaten, Churfürſten und Fürſten gehabt habe, und vor alten Jahren in treflichem hohen Anſehen und groſſem Flor, auch bey mehrerm Vermögen, und weitläuftigern Landen und Leuten vorgeſetzt geweſen ſey. Sie ſolten daher, nebſt ihrem regierenden Bruder, einer brüderlichen Treue, unverrückter Liebe und beſtändiger Einigkeit, aus fürſtlichem Eifer befliſſen ſeyn, wie das Haus Braunſchweig, wo nicht ganz und gar wieder zu ſeinem vorigen hohen Vermögen und altem Wohlſtande, doch zu mehrerm Anſehen und Aufnehmen gebracht, und alſo nicht allein am Vermögen, Autorität und Zubehörungen nicht weniger, als andere uralte chur- und fürſtliche Häuſer, ſeyn, ſondern auch neben denſelben unverkleinert, unbetrübt und unverdrückt bleiben möge. Solches aber könne, wie Er zum fleiſſigſten nachgedacht habe, nächſt Gottes Segen, durch keine andere Mittel füglicher geſchehen, als daß die Fürſtenthümer Braunſchweig, und ihre angehörige Graf- und Herrſchaften, unvertheilt beyſammen, und unter einer Hauptregierung blieben, und dann die andern Brüder und Vetter mit dem regierenden Fürſten, in guter Liebe und Einigkeit beſtändig lebten, auch Sie ſämtlich alles ihr Thun und laſſen dahin richteten, wie das Gedeyhen und der Wachsthum des fürſtlichen Hauſes befördert und fortgeſetzt werden könnte.

7) Wolle Er alle ſeine Söhne und einen jeden inſonderheit, ganz väterlich und ernſtlich ermahnen, daß Sie, und alle ihre Erben und Nachkommen, ſamt und ſonders, ſich unter einander von Herzen lieben und vertragen, auch keinen Zwieſpalt, noch Gezänke, oder Gram

und

nd Feindſchaft unter ſich anrichten und halten, J. Chr.
och ſonſt einer gegen den andern ſich verleiten 1589
der verhetzen laſſen ſolle, wie leider vormals bey
ren Voreltern mehr, dann gut iſt, geſchehen ſey.
Vielmehr ſolten Sie ſich davor, als dem ſchädlich-
en Verderben und Untergange Ihrer ſelbſt, der
nd und leute, auch des ganzen Stamms, zum
eiſſigſten hüten, und hierinn ſo wohl und allem
ndern nicht ſo ſehr ihren eigenen vermeinten
Nutzen und Vortheil, der wohl dabey nicht ſeyn
nne, als vielmehr ihres uralten fürſtlichen
Stamms Erhöhung, und des gemeinen Vater-
ndes Wachsthum und Wohlfahrt ſuchen.
olls auch ja was Mißhelliges zwiſchen Ihnen
len, oder Ihrer etlichen, vorfiele, ſo ſolten Sie
nicht einwurzeln, und überhand nehmen,
ndern gleich anfangs, weil es noch neu und den
ingen zu rathen ſey, zur freundlichen Vergleis
ung und Ausſöhnung, ohne alle Weitläuftig-
it kommen laſſen.

Sie ſolten daher mehr befliſſen ſeyn, wie
ie, durch beſtändige brüderliche Einigkeit, das
Vaterland in gutem Wohlſtande und Verbeſ-
rung erhalten, als durch Entzweyung und
einigkeit dazu Urſache geben möchten, daß
uswärtige, wie in den vorigen Zeiten, bey
r unbrüderlichen und unvetterlichen Zwietracht
iſchen den Wolfenbüttelſchen, Calenbergi-
hen, Zelliſchen und Grubenhagiſchen Li-
en des Fürſtlichen Hauſes, mehr als zuviel
ſchehen, ihren Fuß noch weiter ins Fürſten-
um Braunſchweig ſetzen könnten. Seine
öhne ſolten alſo gewiß dafür halten, daß, ſo-
ge Sie unter ſich, in rechter brüderlicher Liebe
d Einigkeit, zuſammenhielten, ihrem Fürſt-
hen Stamme nicht leicht etwas abbrechen,

J. Chr. 1589 sondern Sie vielmehr sich gegen allerhand Widerstand aufrecht erhalten, und alle Widerwärtigkeiten um so leichter von Sich und ihren Landen und Leuten würden abwenden, auch ihren uralten Stamm zu seinem vorigen hohen Ansehen und vermögendem Wohlstande, zu ihrem selbst eigenen unsterblichen Ruhme, und Besten aller Nachkommen, bringen, und dabey erhalten können. Es solten also seine Söhne und ihre Erben und Nachkommen um so mehr geneigt seyn, sich mit und unter einander mit brüderlicher und beständiger treuen Liebe und Freundschaft zu meynen, zu ehren und zu befördern, auch mit Hülfe, Rath und Beystand, sofern einer des andern zu Gleich und Recht mächtig ist, nicht verlassen, sondern Sich durchaus alles freundlichen und brüderlichen Willens gegen einander befleissigen, auch in allen Nothfällen, einer bey dem andern, Land und Leute, Leib, Gut und Blut aufsetzen.

Wofern sich aber, wider alle seine väterliche Zuversicht, und diese seine ernstliche Verordnung, dennoch zwischen allen, oder etlichen seiner Söhne solche schwere Irrungen und Mißhelligkeiten zutragen würden, die Sie unter sich selbst nicht entscheiden und vergleichen könnten; so solten Sie doch deshalb keinesweges gegen einander zum Kriege und andern tödtlichen Zu- und Angriffen eilen, noch die Sache sonst, durch verbutterte Schärfe, Schriften oder andere unfreundliche Wege, zu grosser Weitläuftigkeit, und besonders vor Fremde kommen lassen; sondern ein jeder seiner Söhne, der mit dem andern in Unfreundschaft gerathe, solle seine andere Brüder, die solcher Irrungen nicht theilhaftig, und keinem Theile

hängig ſind, und zwey ſeiner geheimſten, J. Chr.
en und friedliebenden Räthe, oder von der 1589
ndſchaft, die eines ehrlichen guten Herkom-
s und unbeſcholtenen Leumunds ſeyn, denen
die Wohlfahrt des Vaterlandes am meiſten
legen iſt, und ſeine Söhne, land und leute mit
ten Treuen meynen, nebſt der Julius-Uni-
ſität zu Helmſtedt, dazu erbitten und ver-
gen, daß Sie ſich ſolcher Irrungen und
etracht annehmen, und die ſtreitigen Brü-
in der Güte, wenn ſie Statt haben könne,
gleichen und entſcheiden. Falls aber die
te nicht Statt finden würde, ſo ſolten ſeine
tigen Söhne ſolche Irrungen vor ſeinen
ern Söhnen und ihren zween Räthen,
nern, oder von der Landſchaft, auch der
lius-Univerſität, gegen einander, zum ſum-
riſchen ſchleunigen Austrage des Rechts ver-
n, und keinesweges ihre Gebrechen und
derlichen Unwillen zu groſſer Weitläuf-
keit kommen, ſondern es bey dem, was ihre
ſäter und Beider niedergeſetzte eigene und der
ndſchaft Räthe und Diener, wie auch
Univerſität, vermöge der Rechte, R. O.,
Landesgebrauch, beſonders aber nach Aus-
ung des Vertrages vom J. 1732, und dies
ſeiner Verordnung, ſoviel darinn die nicht
tere Abtheilung der Land und Leute be-
, erkennen, ertheilen und ausſprechen
ten, unwiderruflich bleiben laſſen, und ſich das
, ohne alles fernere Gezänke und Rechtferti-
s, begnügen, denſelben allerſeits nachkom-
, und ſich alſo, mit Ablegung alles brüderlichen
willens und Grams, zu guter, beſtändiger, brü-
licher Einigkeit und Freundſchaft wieder
gen laſſen.

J. Chr. 1589 Weiter und 8) solte keiner von seinen Söhnen des Andern Widerwärtige und Beschädiger hausen, hegen, äßen, tränken, und bey sich enthalten, oder ihnen Vorschub thun, noch jemand andern von den Seinigen verstatten, solches heimlich oder öffentlich zu thun. Falls auch Einer seiner Söhne bey dem Andern, oder in dem Seinigen Beschädiger oder Verletzer überkäme und beträte, oder Ihm solche Feinde angezeigt würden; so solle der andere Bruder, bey dem die Thäter, Feinde und Beschädiger wären, dem Kläger gegen dieselben das Recht gestatten, Ihm dazu verhelfen, und zu dem Ende nöthige Haftbriefe ertheilen, auch wohl die Gefangenen Ihm, gegen einen Revers, folgen lassen, damit solche Verbrecher ihre verdiente Strafe empfangen mögen. Ingleichen solle 9) keiner seiner Söhne gegen den Andern mit Niemanden in Bündnisse, Verträge und Verständnisse sich einlassen, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und, wenn Sie etwa in Zwiespalt geriethen, die gedachten Wege der Güte oder des Rechtes, vor ihren andern Brüdern, und deren niedergesetzten Räthen, Diennern, Landschaft und Julius-Universität, gegen einander gebrauchen. Sie solten also, wie gedacht, ihre Gebrechen unter sich selbst, oder vor jenen, in der Enge und Stille, behalten, damit nicht andere Fremde, zur Ungelegenheit und Schmälerung seiner Söhne selbst, ihrer Land und Leute, und ihres ganzen uralten Stamms, die Heimlichkeiten und andere Gelegenheit seiner Söhne, und ihres Fürstenthumes erführen, wie bey seiner Voreltern Zeiten, mehr als dem ganzen Hause, land und leuten gut ist, geschehen sey.

Ueber-

Ueberdiß und 10) verordnet der H. Julius, J. Chr.
daß ſeine Söhne insgeſamt ſich zuförderſt den mit 1589.
ihren Vettern, den ſämtlichen Herzogen zu
Braunſchweig und Lüneburg, hernach auch
allen mit andern chur- und fürſtlichen Häuſern
habenden Erbvereinigungen und Verträgen
durchaus gemäß verhalten, ſelbige, ſo oft es
nöthig, erneuern und verbeſſern, ſonſt aber, wie
bereits gedacht worden, in keine andere neue Ver-
träge, Einigungen und Bündniſſe, mit wem
es auch ſey, inſonderheit aber wider den Kayſer,
ſo ihre höchſte weltliche Obrigkeit, und das
H. R. R., wie auch wider die Häuſer Oeſter-
reich und Burgund, ſich nicht einlaſſen ſollen,
unter was für einem Scheine es auch geſchehen
möchte. Vielmehr ſollen alle ſeine Söhne, vor-
nemlich aber der regierende Herr dem Kayſer
und dem H. R. allen pflichtſchuldigen Gehorſam
erweiſen, denſelben ihre obliegende Gebühr un-
weigerlich und unabbrüchig leiſten, ſich dem Reli-
gions- und Land-Frieden und den R. A.,
Satzungen und Ordnungen gemäß verhalten,
vor allen Dingen aber ſich gegen die Häuſer Oeſter-
reich und Burgund, als von denen ſeinem Va-
ter und ſeinen Voreltern viele Gnade, Ehre,
Gutes und Beförderung wiederfahren, aller
dienſtergeigung, Freundſchaft, Liebe und
Ehrerbietung befleiſſigen; wie ſein Vater und
ſeine Voreltern beſtändig gethan, und bey dem
Kayſer, als ihrer einigen, rechten, ordent-
lichen und von GOtt vorgeſetzten höchſten Obrig-
keit und Lehensherrn, in beharrlichem Gehor-
ſam und unwandelbarer Treue und Standhaf-
tigkeit, nach alter teutſcher Braunſchweig-
ſcher Art, mit Zuſetzung ihres Leibes, Gutes,
Blutes, Land und Leute, beharret hätten. Hierbey

J. Chr. 1589 möchten Sie sich ja wohl erinnern, daß dadurch, nächst Gottes Segen, sein Vater aus vielen Ihm zugestossenen Widerwärtigkeiten errettet, und zu treflichem Aufnehmen befördert worden, ihr uralter Anherr aber, H. Heinrich der Löwe von Bayern und Sachsen, durch Ungehorsam und Abfall vom K. Friedrich Barbarossa, in das äusserste Verderben und Elend, auch Verlust seiner meisten und besten länder, durch die wider Ihn ergangene Erklärung, zum unwiederbringlichen Schaden des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, gerathen sey. Diese beide widerwärtige Exempel, nemlich seines Vaters, H. Heinrichs des jüngern zum Glücke und zur Aufnahme, des H. Heinrichs des Löwen aber zum höchsten Untergange und Nachtheile solten seine Söhne, dieses zur Warnung und Abscheu, jenes hingegen zur Nachfolge, in unvergeßlichem Andenken haben, und dabey aus Gottes Worte gewiß seyn, daß gleichwie der schuldige Gehorsam gegen die Obrigkeit nicht unbelohnt, also auch der Ungehorsam nicht ungestraft und ungerochen bleiben könne, wie davon genugsame Beyspiele in der Geschichte zu finden seyen.

Da auch 11) viel daran gelegen sey, daß ein regierender Fürst jederzeit getreue, willige und gehorsame Unterthanen habe, solches aber durch ein gnädiges, mildes und gütiges Betragen der Obrigkeit gegen die Unterthanen, auch daneben durch die Verhelfung zu einem unpartheyischen und unverzogenen Rechte erlangt, vermehrt und erhalten werde; so verordne Er, daß seine Söhne, und besonders der regierende Fürst und eingesetzte Erbe, H. Heinrich Julius, sich gegen die sämtlichen Unterthanen gnädig, milde, gütig, holdselig und gerecht erzeige, einen

jeden

en bey dem ſeinigen ruhig bleiben laſſe, ſchütze 3 Thr.
handhabe, einem jeden, ohne Anſehen der 1589
ſen, zu ſchleunigem und gleichmäßigem
chte verhelfe, und daneben ſich beſonders das
hüte, daß Er nicht leicht gegen die Unter-
nen, oder auch jemand derſelben gegen Ihn
e Sache, Klage oder rechtlichen Zuſpruch
nne, und alſo ein Theil den andern, zu Weit-
igkeiten, und langwierigem Rechte zieke.
ofern es ſich auch zutrüge, daß etwas vorfiele,
wiſchen dem Landesfürſten und den Unter-
nen zu Rechte gezogen und erörtert werden
, ſo thue Er ſeinen Söhnen, und beſonders
H. Heinrich Julius, als verordnetem regie-
den Landesfürſten, hiemit zu wiſſen, daß
ſchen ſeinem Großvater, weiland H. Hein-
h dem ältern und der damaligen Braun-
weigiſchen Landſchaft, Wolfenbüttel-
en Theils, im J. 1505, ein Vertrag t) für
und ihre Nachkommen, aufgerichtet, und darinn
er andern auch verſehen worden, daß, wenn
rungen zwiſchen dem regierenden Landes-
ſten, und einem oder etlichen Ständen, oder
h Privatperſonen von der Landſchaft vorfie-
, die zur Rechtfertigung gezogen werden wol-
, alsdann die andern Landſtände oder ihr ge-
hter Ausſchuß der ordentliche Richter, in
erſten Inſtanz, zwiſchen dem Landesfür-
n und den Unterthanen ſeyn ſolle.

Dieſem Austrage und Vereinigung mit Landſchaft ſolle nun ſein nach Ihm regieren-

der

t) Er iſt datirt, am Donnerſtage, nach dem Sonntage Exaudi, oder den 5. May 1505, und ſtehet in Lünigs R. A., T. V. P. IV n. 17. p. 26-28. beym Rehtmeyer, l. c, P. III. c. 59. p. 850-852. und bey dem Du Mont, l. c, T. IV. P. I. n. 35. p. 61-63.

ten gemeint ſey. Den
den, daß dadurch groſſen
beuget, und Koſten und
deswegen Er auch den itzi
be, ſolchen Vertrag, de
ein weitläuftiges und langw
könne, neben ſeinem letzte
gen. Nun habe zwar nachh
rich der jüngere, in eine
mit ſeiner erblichen und
ſchweig vom J. 1553 *),
trages von den Landſtän
Urſachen, auf eine Alterna
beider Theile Belieben ank
Klage in *prima inſtantia*
oder an dem K. G. angebr
bey denn die Präventionen
den ſolle, und wobey Er e
Stadt Braunſchweig be
Weil aber ſolcher Special
Landſtände, von Prälaten
kleinen Städten, nicht ver
Söhne, beſonders der reg

nemlich den älteſten vom J. 1505 mit der gemeinen Landſchaft, und den andern, der im J. 1553 mit der Stadt Braunſchweig beſonders aufgerichtet worden, wohl vor Augen haben. J. Chr. 1589

Ferner und 12) ſolten alle ſeine Söhne, wie obgedacht, beſonders diejenigen, ſo nicht regierende Fürſten ſind, keine Geldſchulden, inſonderheit in der Meinung, machen, daß ſein älteſter Sohn, der regierende Fürſt, H. Heinrich Julius, oder die Landſchaft ſolche auf ſich nehmen und bezahlen ſolle. Wofern nun aber ſolches, von ſeinen mittlern und jüngſten, zur Regierung nicht verordneten, Söhnen geſchehen würde, ſo ſolten Sie ſolche ihre gemachte Schulden, allein für ſich, und ohne Zuthun des regierenden Fürſtens und der Landſchaft, bezahlen, auch ſein älteſter Sohn und die Landſchaft nicht ſchuldig ſeyn, dieſelben auf ſich zu nehmen, und dafür zu antworten. Ingleichen ſolten 13) ſeine Söhne, der nach Ihm regierende Herr ſo wohl, als die Andern, wovon Er demnächſt noch was gewiſſes verordnen wolle, ſich mit Niemand in eine Heirath einlaſſen, vielweniger ſolche vollziehen, Er habe dann ſeine vollkommene, verſtändige, männliche und wenigſtens 25 Jahre, wo nicht älter, wie Er ſelbſt bey ſeiner Verheirathung geweſen, erreicht. Und nach ſeinem Abſterben ſolle ſolches mit Vorwiſſen, Rath und Einwilligung ſeiner hinterlaſſenen Gemahlin, ihrer Frau Mutter, ingleichen der verordneten Teſtamentarien und der Landſchaft geſchehen.

Hiernächſt und 14) ſolle ſein älteſter Sohn und regierender Fürſt, H. Heinrich Julius, die Hofgerichts-, Veſte-, Kanzley-, Buchhalterey-, Renterey-, Kammer-, Hof-, Land-, Amts-, Berg-, Salzwerke, Forſt-Holz-,

J. Chr. 1589 Holz-, Jagd-, Commiß-, Universitäts- und andere christliche, heilsame, nützliche und vortreffliche Ordnungen, Statute und Satzungen, wie sie meistens von seinem Vater, hochvernünftig und wohlbedacht, verfaßt und aufgerichtet, von Ihm aber, nach den itzigen Zeiten in etwas verbessert und erweitert worden, auch die Er etwa noch ferner aufrichten möchte, halten und ihnen nachkommen, sie auch nicht schwächen, sondern vielmehr stärken und verbessern. Insonderheit aber solle sein ältester Sohn, die Ordnung, wie sich die Garden und Landsknechte, Thorwächter und Pförtner, auf seinen Festungen und in dem Hoflager zu Wolfenbüttel und anderswo, bey Tage und bey Nacht, halten sollen, auch sein Herr Vater aufgerichtet, und Er, bey Gelegenheit der itzigen besorglichen Zeitläufte, vermehrt habe, stracks halten, und ja nicht, besonders auf der Hauptfestung Wolfenbüttel, das Einschreiben und Numeriren der ankommenden Briefe, wozu Ihm zum Theil sein Vater die Andeutung gegeben, abkommen lassen.

15) Seine liebe Töchter, die Fräulin Maria, Elisabeth, Sabina Cathacina, Dorothea und Hedwig, wenn Er deren eine oder mehr, auch Sie alle unberathen und unausgesteuert hinterliesse, oder auch noch mehr Töchter erzeugte, solle sein ältester Sohn, H. Heinrich Julius, als künftig regierender Herr, in getreuer und brüderlicher Pflege und Unterhaltung haben, Sie mit fürstlichem Schmucke, Kleidern, Kleinodien und anderm versorgen, und Sie, nach Ehren des Fürstenthums, und nach Rath der Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten, ihrem Fürstlichen Herkommen und Stande gemäß, und dem alten Gebrauche

brauche des Fürſtlichen Hauſes nach, wie Er es be- J. Chr.
reits mit ſeiner älteſten Tochter, der vermählten 1589
Herzogin von Pommern, Sophia Hedwig, gethan habe, und auch mit den andern zu thun bedacht ſey, verheirathen und abfertigen, und bey Ihnen als Bruder handeln. Gegen ihre Ausſteuer und Abfertigung aber ſolle Er eine jede auf alle väterliche und mütterliche, brüderliche und ſchweſterliche Erbſchaft, ſolange Mannserben in der Wolfenbüttelſchen Linie vorhanden ſind, Verzicht thun laſſen. Wolte aber etwa 16) eine oder mehr ſeiner Töchter geiſtlich werden und bleiben, wie ſeine Tochter, Fräulin Eliſabeth, bereits ſey; ſo ſolle ſein älteſter Sohn Ihr und Ihnen alle mögliche und gute Beförderung thun, und ſolche ſeine Schweſter mit Stiftern und Dignitäten, durch Zuthun der hohen Obrigkeit, und andere ordentliche Mittel, verſorgen und dergeſtalt abfertigen, daß Sie, ihrem fürſtlichen Stande und Herkommen gemäß, reichlich und fürſtlich auskommen möge. Eben dieſer ſein älteſter Sohn ſolle auch 17) das ſeiner Frau Mutter verſchriebene Leibgeding, Morgengabe und anderes unweigerlich einräumen und entrichten. Ingleichen 18) alle Schulden auf ſich nehmen, und fürſtlich und redlich bezahlen, die ſo wohl ſein Vater, H. Heinrich der jüngere, in ſeinen geführten nothdringlichen Kriegen und Nöthen, und zu Einlöſung des Bergwerkes Rammelberg, wie auch Er, der H. Julius, zu der Zeit, als Er durch friedhäſſige und eigennützige Leute, in ſeines Vaters ſchwere Ungnade gebracht worden, zu ſeinem fürſtlichen Unterhalte, und demnächſt zur Einlöſung etlicher Schlöſſer und Häuſer, oder auch ſonſt, währender ſeiner Regierung, gemacht habe; ingleichen alles, was

ſein

J. Chr. 1589 sein Vater und Er ihren Räthen, Dienern, Verwandten und ihren Erben, oder auch andern verbrieft und versiegelt hätten, auch wohl einem oder mehr derselben, ganz oder zum Theil, hinterstellig und als unbezahlt, nach seinem Tode, schuldig blieben.

Ausserdem solle 19) sein ältester Sohn und regierender Fürst, H. Heinrich Julius, keinen von seinen Räthen, besonders den Kanzler, Vicekanzler, Hauptleute, Secretarien, Amtleute und Verwalter auf den Häusern und Aemtern, und bey den Berg- und Holzwerken, auch sonst alle seine andere und des Fürstenthums Diener, die zur Zeit seines Absterbens leben und in seinen Diensten seyn würden, solange sie sich treulich und recht verhielten, beungnadigen, seines Dienstes entsetzen oder beurlauben; Er habe dann dazu rechtmässige Ursachen. Würde auch etwa einer oder mehr derselben bey Ihm angegeben; so solle Er ihnen Verhör und Antwort gestatten, und gegen sie, ohne und wider Recht nichts thätliches vornehmen, noch andern solches gestatten. Insonderheit aber ermahne Er hiemit alle seine Söhne, besonders den H. Heinrich Julius, als verordneten regierenden Fürsten, daß Sie sämtlich, und ein jeder, vornemlich der regierende Herr, vor allen Dingen beflissen seyn sollen, getreue, redliche und ehrliche Leute, und wo immer möglich, eitel geborne Braunschweigische Landeskinder, von unverdächtigen Orten, zu Räthen und Dienern anzunehmen. Hauptsächlich aber solten Sie darauf sehen, daß Sie, besonders der regierende Herr eine einträchtige und keine zwiespältige Rathstube oder Regierung bekämen, und daß unter allen seinen Räthen und

Die-

Dienern eine gute Freundſchaft und vertrau liche Einigkeit erhalten würde. J. Chr. 1589

Sie, beſonders der regierende Fürſt, ſolten alte ſowohl, als ihre eigene getreue, wohlverdiente und vertraute Diener, vornehmlich diejenigen, welche des Fürſtlichen Hauſes und des Fürſtenthumes Geheimniß und Gelegenheit kundig wären, nicht leicht in Ungnade und Verdacht ziehen, auch ſich durch Angendiener gegen jemanden nicht bewegen laſſen, ſondern alles zuvor gründlich erkundigen, und gegen ſie mehr zur Nachſicht, als zur übermäſſigen Schärfe geneigt ſeyn. Und wenn auch gleich jemand, ſeiner befundenen und kundigen, allzu groſſen Ueberführung halber, billig, ſeiner Verwirkung nach, mit ſcharfen, ungnädigen Augen anzuſehen ſeyn ſolte, ſo ſolten Sie doch denſelben nicht gänzlich von Sich, und aus ihren Dienſten und Landen, gänzlich wegjagen, ſondern ihn lieber auf erträgliche Bedingungen, nach eines jeden Perſon, Gelegenheit und Verwirkung, zur Verſöhnung kommen laſſen; denn was, aus ungeeigneter Beungnadigung, Beurlaubung und Verſtoſſung alter und kundiger, und dagegen Annehmung und Zudringung neuer und unerfahrner Diener, die, mit des Herrn Schaden und Nachtheil, erſt lernen und erfahren müßten, für viele und groſſe Ungelegenheiten, ſeinem Vater und Ihm ſelbſt, mit Schmälerung und Abbruch des Landes, berurachet und denſelben zugezogen werden, habe die Erfahrung, bey ſeines Vaters und ſeiner Regierung, nicht ohne wenige Zerrüttung, Nachtheil und Unrichtigkeit, gelehrt. Dagegen es das Werk ſelbſt bezeuge, zu was merklichem Aufnehmen und Wohlſtande etliche andere chur- und fürſtliche Häuſer dadurch gerathen

J. Chr. 1589 rathen seyen, und dabey noch erhalten werden, daß sie alte, getreue und wohlverdiente Leute vor andern im gebührenden Ansehen und Ehren gehalten, sie auch bis in ihr Alter in ihren Diensten unverrückt gelassen, oder ja, wenn sie Alters und Schwachheit halber, nicht mehr ihre Dienste und Aemter verwalten können, ihnen junge Leute, bey guter Zeit, zugeordnet, die Alten aber, nach wie vor, bey ihren Diensten, Amte und Ehrenstande bleiben lassen; jedoch mit der Arbeit, soviel möglich, verschonet hätten, und ihnen ihre Besoldung und Unterhalt, bis an ihr Ende, unweigerlich reichen lassen.

Hiernächst solten seine Söhne, allermeist der älteste und regierende Herr, dahin sorgfältig sehen, und wie es bisher im guten Gange gewesen, ferner fortsetzen und halten, daß Er, nicht einem, oder etlichen wenigen Räthen, Sekretarien und Dienern allein, alle und jede Sachen, ohne Unterschied, anvertraue, befehle und auflege, und durch einen oder wenige alles verrichten lasse, sondern vielmehr, wie Er selbst, itzo thue, einen jeden Rath, Sekretär und andern Diener zu etwas gewissen, als etliche zu Haupt- und innerlichen Kammer-, die andere zu Amt- Land und Haushaltungs-, die dritten zu Bergwerks- und so fortan zu Reichs-, Kreis-, Kriegs-, Justiz-, Gerichts-, Lehen-, geistliche Consistorial-, Finanz- oder Geld- und andere Sachen mehr verordne, und solche Aemter also bestelle, daß bey jedem wenigstens zwey, als ein alter erfahrner, und junger angehender Diener, seye, und einander die Hand reichen könne. Denn sonst würde hieraus, und wenn die Aemter nicht unterschieden blieben, sondern man eines in das andere vermengte, oder alles auf

einen

en oder wenige legte, nichts rechtſchaffenes aus J. Chr.
chtet, und, auſſer andern vielen daraus erfol- 1589
den Ungelegenheiten, der Herr und der Diener
ehr beſchweret werden, zu unwiederbringli-
n Schaden des Herrn und des Landes. Es
ten daher ſeine Söhne, und beſonders der re-
rende Herr, dieſes um ſo mehr in guter Obacht
haben, und ſich darnach zu richten.

Weil indeſſen 20) ſein älteſter Sohn, H.
nrich Julius, als regierender Fürſt, alle
äden des Fürſtenthums auf ſich nehmen und
tragen müßte; ſo ſolte Ihm dagegen alle Ar-
lerie, Geſchütz, Pulver, Munition und
iegerüſtung, auch ſein Credenz, Silberge-
rr, ingleichen alle ſeine Fürſtliche Kleider,
rath, Tapezereyen, Hof- und Hausgeſ-
he, dann inſonderheit der von ſeinem Vater
n hinterlaſſene und geerbte, auch von Ihm, dem
Julius, ſelbſt verbeſſerte, und auf alle landes-
h verordnete Schatz an Baarſchaft, und was
Gelde und andern Schulden noch ausſtän-
t wäre, auch ſonſt an Proviant, Victualien,
rgwaaren, Korn, allerhand Vieh in allen ſei-
Feſtungen, Schlöſſern, Häuſern und Aem-
n, und überhaupt an aller fahrenden Haabe und
aarſchaft, über die verordnete Legate, übrig
be, zum Schutze und Wohlſtande des Für-
nthums, ganz allein und unvertheilt blei-
n, und ſeine andere Söhne ſich deſſen nicht
maſſen. Desgleichen habe ſeine Gemahlin
erboten, daß auch Sie alles ihr Credenz,
lbergeſchirr und Kleinodien, vom kleinſten
zum gröſten, an fürſtlichem weiblichen Zierrathe,
auch an Kleidern, Haus- und Linnen-Ge-
he, und anderm, was Sie bereits habe, und
h anſchaffen, oder ihr durch Erbſchaft zufallen

J. Chr. 1589 würde, soviel Sie nemlich zur Aussteuer und Abfertigung ihrer Fürstlichen Kinder, insonderheit der Fräulin, nicht selbst bedürfte, und ihren Töchtern nicht mitgeben, oder sonst zu milden und Ehrensachen, bey lebendigem Leibe, verwenden würde, ihrem ältesten Sohne, dem H. Heinrich Julius, als regierendem Fürsten, und der Hauptfestung Wolfenbüttel zum Besten, erb- und eigenthümlich bleiben lassen wolle, laut eines darüber aufgerichteten Inventariums und Instruments. Was nun Er und seine Gemahlin ihrem ältesten Sohne, als regierendem Herrn, an Erbe, Baarschaft, Vorrathe und fahrender Habe nachlassen würden, solle derselbe fleissig und wohl zusammen halten, und nicht unnütz verbringen, sondern vielmehr jederzeit vermehren und verbessern.

Nach seinem Absterben solten 21) weder seine Gemahlin, noch die Ihr zugeordneten Unter-Vormünder, noch sonst Jemand, die Schatzkammer und das Geldgewölbe, vielweniger die Geldstöcke, Kasten, Laden oder anderes eröffnen, sondern dieses alles solange gänzlich verschlossen gelassen werden, bis seinem ältesten regierenden Sohne die ganze Regierung aufgetragen und eingeräumt worden. Alsdann solle Derselbe die Schlüssel zu sich nehmen, und dazu, ausser den darauf besonders beeidigten Kämmerern, Thresorey- und Buchhalterey-Verwaltern Niemanden kommen, noch sein Vermögen und Geldvorrath jemanden wissen lassen. Der gemeinen Landschaft aller drey Stände, als den Prälaten, denen vom Herrenstande und der Ritterschaft, wie auch den Städten, vererdne Er 22) zu einem besondern Schatze und Vorrathe seines Fürstenthums Braunschweig, an verschiedenen Metallen und

Berg

ergwerken, (vielleicht Bergwaaren,) sieben- J. Chr.
al-hundert-tausend Thaler wehrt, wie die- 1589
en auf der Hauptfestung Wolfenbüttel und in
r neubefestigten Heinrichstadt bey einander vor-
thig lägen. Jedoch dergestalt, daß dieser statt-
he Vorrath an gedachten Metallen ꝛc. seinem
esten Sohn, dem H. Heinrich Julius, als
gierendem Landesfürsten, erb- und eigen-
ümlich seyn und bleiben, von demselben aber,
ne Willen, Rath und Zuthun der gemeinen
andschaft, nicht angegriffen, und weder
nz, noch zum halben Theil, etwas davon ver-
ußt, verlehnt, verschenkt und vergeben, oder
ßt veräussert und verspielt, sondern stets für und
r bey einander, als ein gemeiner Landschatz auf
fallende Nothfälle, unverrückt bleiben solle.
enn indessen, über kurz oder lang, sein ältester
ohn, als verordneter Landesfürst, und das
aterland mit Krieg beschwert, oder an Land
d Leuten bedrängt, mithin genöthiget wür-
, diesen Landschatz, zur Rettung und Be-
ützung von Land und Leuten, unumgäng-
anzugreissen; alsdann und in solchen Fällen
e sein gedachter ältester Sohn befugt seyn,
thes zum Besten der Landschaft und der Un-
rthanen zu thun.

Solte aber 23) sein nach Ihm regierender
ohn, oder dessen Erben rathsam finden, und
ch die Landschaft sich solches gefallen lassen,
o man über kurz oder lang eine gute Gelegen-
it ersehen, solche Metalle und Bergwaaren
verkaufen; man auch befinden, daß dadurch
n Landesfürsten, als Eigenthumsherrn,
mehrerer Vortheil und Zugang, und also
leich der Landschaft Bestes geschaft werden
nte; so möchten sein ältester Sohn, oder des-

J. Chr. 1589 würde, soviel Sie nemlich zur Aussteuer und Abfertigung ihrer Fürstlichen Kinder, insonderheit der Fräulin, nicht selbst bedürfte, und ihren Töchtern nicht mitgeben, oder sonst zu milden und Ehrensachen, bey lebendigem Leibe, verwenden würde, ihrem ältesten Sohne, dem H. Heinrich Julius, als regierendem Fürsten, und der Hauptfestung Wolfenbüttel zum Besten, erb- und eigenthümlich bleiben lassen wolle, laut eines darüber aufgerichteten Inventariums und Instruments. Was nun Er und seine Gemahlin ihrem ältesten Sohne, als regierendem Herrn, an Erbe, Baarschaft, Vorrathe und fahrender Haabe nachlassen würden, solle derselbe fleissig und wohl zusammen halten, und nicht unnütz verbringen, sondern vielmehr jederzeit vermehren und verbessern.

Nach seinem Absterben solten 21) weder seine Gemahlin, noch die Ihr zugeordneten Unter-Vormünder, noch sonst Jemand, die Schatzkammer und das Geldgewölbe, vielweniger die Geldstöcke, Kasten, Laden oder anderes eröffnen, sondern dieses alles solange gänzlich verschlossen gelassen werden, bis seinem ältesten regierenden Sohne die ganze Regierung aufgetragen und eingeräumt worden. Alsdann solle Derselbe die Schlüssel zu sich nehmen, und dazu, ausser den darauf besonders beeidigten Kämmerern, Thesorey- und Buchhalterey-Verwaltern Niemanden kommen, noch sein Vermögen und Geldvorrath jemanden wissen lassen. Der gemeinen Landschaft aller drey Stände, als den Prälaten, denen vom Herrenstande und der Ritterschaft, wie auch den Städten, verordne Er 22) zu einem besondern Schatze und Vorrathe seines Fürstenthums Braunschweig, an verschiedenen Metallen und

Berg

ergwerken, (vielleicht Bergwaaren,) sieben- J. Chr.
el-hundert-tausend Thaler wehrt, wie die- 1589
ben auf der Hauptfestung Wolfenbüttel und in
e neubefestigten Heinrichstadt bey einander vor-
thig lägen. Jedoch dergestalt, daß dieser statt-
he Vorrath an gedachten Metallen ꝛc. seinem
esten Sohn, dem H. Heinrich Julius, als
gierendem Landesfürsten, erb- und eigens
ümlich seyn und bleiben, von demselben aber,
ne Willen, Rath und Zuthun der gemeinen
andschaft, nicht angegriffen, und weder
nz, noch zum halben Theil, etwas davon ver-
ufft, verlehnt, verschenkt und vergeben, oder
it veräussert und verspielt, sondern stets für und
e bey einander, als ein gemeiner Landschatz auf
fallende Nothfälle, unverrückt bleiben solle.
enn indessen, über kurz oder lang, sein ältester
ohn, als verordneter Landesfürst, und das
aterland mit Krieg beschwert, oder an Land
d Leuten bedränget, mithin genöthiget wür-
, diesen Landschatz, zur Rettung und Be-
hützung von Land und Leuten, unumgäng-
anzugreiffen; alsdann und in solchen Fällen
le sein gedachter ältester Sohn befugt seyn,
ches zum Besten der Landschaft und der Un-
rthanen zu thun.

Solte aber 23) sein nach Ihm regierender
ohn, oder dessen Erben rathsam finden, und
ch die Landschaft sich solches gefallen lassen,
b man über kurz oder lang eine gute Gelegen-
it ersehen, solche Metalle und Bergwaaren
verkaufen; man auch befinden, daß dadurch
n Landesfürsten, als Eigenthumsherrn,
mehrerer Vortheil und Zugang, und also
leich der Landschaft Bestes geschaft werden
nte; so möchten sein ältester Sohn, oder des-

J. Chr. 1589 ſer Erben, mit Rath und Vorwiſſen der Landſchaft, dieſe Waaren zu Gelde machen, und di daraus zu löſende Hauptſumme der 700000 Thaler an gewiſſe, ſichere Oerter, als bey vornehmen und vermögenden Städten, oder ſonſt, jedoch auf Bürgſchaft etlicher Domkapitel und Städte in dem Niederſächſiſchen und Weſtfäliſchen Kreiſe, auf jährliche Verzinſung anlegen. Dieſe jährliche Nutzung und Zinſen ſolten jedesmal dem regierenden Landesfürſten zugehören, und zur Verbeſſerung und Erweiterung von Land und Leuten, nach des Landesherrn Gutbefinden, angewandt werden. Der Hauptſtuhl hingegen der 700000 Thaler ſolle beſtändig unverrückt bey einander, und zu Nothfällen, von ſeinem Sohn, dem H. Heinrich Julius, und deſſen nachfolgenden Landesfürſten, zur Beſchützung des Vaterlandes, gebraucht, ſonſt aber nichts vergriffen und abhanden gebracht werden.

Indeſſen rathe Er 24) treulich, daß ſein Sohn, der nach Ihm regierende Herr und eingeſetzte Erbe, H. Heinrich Julius, wie auch deſſen Erben und Nachkommen und die Landſchaft, dieſen vermachten Vorrath an verſchiedenen Metallen und Bergwaaren nicht einzeln, ſondern, ſoviel möglich, auf einmal, in einer Kaufſumme, gegen baare Bezahlung, Zug um Zug, ſich bezahlen laſſen, damit die daraus zu löſende Summe um ſo viel beſſer, und mit mehrerm Nutzen, dem regierenden Landesfürſten zu Gute, wieder angelegt werden könne. Zugleich verſehe Er ſich aber zu ſeiner gehorſamen Landſchaft, daß Sie dagegen, und in dankbarer Erwägung dieſes ſeines väterlichen Wohlmeinens, ſeinem Sohn, dem H. Heinrich Julius, als ih-

rem

m Landesfürſten, die gemeinen Bürden des J. Chr.
andes, ingleichen Reichs- und Kreis-, wie 1589
ich Fräulin-Auſſteuer, Ablegung der Schul-
en, Unterhaltung der Univerſität, und was
rgleichen mehr, würden tragen helfen, und
rem Landesvater, und dem Vaterlande beſtän-
g beytreten. Damit aber dieſer ſeiner väter-
chen Verordnung jederzeit um ſo mehr nach-
elebt würde, und die Landſchaft verſichert
n möge, daß, ohne ihr Vor- und Mitwiſſen,
ſer verordnete Landſchatz an Metallen und
ergwaaren anderergeſtalt nicht, als wie zuvor
meldet, von ſeinem Sohn, dem regierenden
ürſten, angegriffen oder verſchleudert wür-
; ſo verordne Er, daß von der Landſchaft, aus
em Mittel, etliche, zu ſolcher Sache genugſam
rſtändige und taugliche Perſonen, als drey
n den Prälaten, drey von der Ritterſchaft,
ey von der Julius-Univerſität, drey aus
n Städten, und dazu drey von der gemeinen
auerſchaft erwählt, und ernannt, von dem
Heinrich Julius aber, als regierendem Lan-
sfürſten, dazu beſtätiget, auch jederzeit an
s verſtorbenen Stelle ein Anderer verordnet
rde, welche das über ſolchen Landſchatz errich-
e Inventarium zu ſich nehmen, und mit dahin
ben ſollen, daß nichts, ſo dieſer ſeiner Verord-
ung zuwider ſey, damit vorgenommen, noch ſey
n letzten Willen entgegen gehandelt würde.

Wofern aber 25) ſein ältaer älteſter Sohn,
ſo verordneter Landesfürſt, auch eingeſetz-
e Erbe, H. Heinrich Julius, vor Ihm, dem
Julius, mit Tode abgehen würde; ſo ſubſti-
ire Er Ihm zu ſeinem wahrhaften Erben, und
genden einigen Landesfürſten, ſeinen alsdann
erlebenden andern Sohn, H. Philipp Sig-

J. Chr. 1589 munden, oder, wenn auch der abgegangen wäre, sei-
nen dritten Sohn, den H. Joachim Carl, und wo-
fern auch der nicht mehr vorhanden wäre, seinen
vierten und jüngsten Sohn, den H. Julius Au-
gust. Mit deren einem oder andern aber solle es
eben so, wie vom H. Heinrich Julius verordnet
sey, gehalten, und daneben dem Vertrage vom
J. 1532 durchaus nachgelebt werden. Damit nun
26) dieses sein Statut und letzter Wille, in allen
seinen Punkten und Artickeln, um so beständiger
und kräftiger vollzogen, erfüllt und gehalten
werden möge, so verordne Er seine herzliebe Ge-
mahlin, Frau Hedewig, geborne Marggräfin
zu Brandenburg, als die Frau-Mutter und
legitimam Tutricem, zu seiner Söhne und aller
seiner fürstlichen Kinder obersten Vormün-
derin, Tutorin und Curatorin, auch Execu-
torin seines letzten Willens, also und dergestalt,
daß dieselbe, wenn Er eher sterben würde, als
seine Söhne und Töchter, alle oder zum Theil,
zu ihren vollmündigen Jahren gekommen wä-
ren, solange Sie in ihrem Wittwenstande un-
verrückt bliebe, nicht allein die oberste Vor-
münderin aller seiner Kinder seyn und bleiben,
sondern auch solange, als sein ältester Sohn und
verordneter regierender Herr, H. Heinrich Ju-
lius, sein vollkommenes Alter, und zum we-
nigsten 25 Jahre, erlangt, auch seine Studien
geendiget haben würde, die ganze Fürstliche
Regierung haben und behalten, und seinen Söh-
nen und Töchtern, mütterlich und auf das treu-
lichste, nach ihrem besten Verstande, vorstehen solle.

Zu dessen Behuf ernenne und setze Er 27) sei-
ner Gemahlin zu Mit-Testamentarien, Exe-
kutoren und Untervormündern den Halberstädt-
tischen Stiftshauptmann, Heinrich von der

Lühe,

Luhe, den Hofmarſchall, Levin von Marenholz, J. Chr. den Halberſtädtiſchen Hofmeiſter, Curt von 1589
Schwichelt, ſeinen Kanzler, den L. Franz Mützeltin, den Kammerrath, Otten von Heym, den Hofrath, D. Johann von Uſilar, den Land-Rentmeiſter, Melchior Reichart und die Sekretarien, Wolff Ewerts, Heinrich Bergmann und Heinrich Lappen, ſammt und ſonders, und wer hiernächſt an ihrer, ein oder mehrerer, Stelle und Dienſte verordnet werden möchte, alſo und dergeſtalt, daß nach ſeinem Abſterben, und bis ſein verordneter regierender Sohn, H. Heinrich Julius, ſein vollkommenes Alter, nemlich fünf und zwanzig Jahre, erreicht hätte, die Regierung unter dem Namen ſeiner Gemahlin, als der Frau Mutter und oberſten Vormünderin, geführet, und alle Briefe und Befehle ausgefertiget werden ſollen. Die Ihr zugegebenen Untervormünder aber ſollen zu allen vornehmſten Sachen mit zugezogen werden, und ſie berathen, erwägen und beſchlieſſen helfen.

Auſſerdem und 28) verordne und erbitte Er ſeiner Gemahlin und den Ihr zugegebenen Unter-Teſtamentarien und Vormündern zu Ober-Mit-Exekutoren ſeines Teſtamentes, und zu Neben-Obervormündern die Fürſten Erich, Wolfgang und Wilhelm, alle Drey regierende Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg, ſeine liebe nächſte Agnaten. Dieſelben erſuche Er hiemit, ſeinen zu Mitvormündern und Mitverwaltern der Regierung verordneten Räthen und Dienern aber befehle Er ernſtlich, daß Sie dieſes ſein Statut, letzten Willen und väterliche Diſpoſition ſich zum fleiſſigſten möchten empfohlen ſeyn laſſen, und nicht verſtatten, daß etwas darwider vorgenommen und gehan-

J. Chr. delt würde, sondern daß Sie vielmehr seine Ge-
1589 mahlin, Söhne und Fräulin, wie auch die Un-
tervormünder und Administratoren dabey
schützen, handhaben und erhalten helfen möch-
ten. Jedoch solle, wie gedacht, die volle Ver-
waltung und Regierung seines Fürstenthums,
bis zu seines regierenden ältesten Sohnes, des
H. Heinrich Julius, vollkommenem Alter
der 25 Jahre, bey seiner Gemahlin und den Ihr
zugegebenen Räthen und Untervormündern,
oder Mitverwaltern seyn und bleiben, und seine
vorerwähnte Vetter, die Herzoge von Braun-
schweig und Lüneburg, als nachgesetzte Exe-
kutoren, Testamentarien und Vormünder,
seine Gemahlin daran nicht hindern, noch
Ihr einigen Eintrag thun, oder sich einiger Sache
in seinem Fürstenthume anmassen, Sie würden
dann sämtlich, oder Einer von ihnen, von seiner
Gemahlin und ihren zugeordneten Unterver-
mündern und Mitverwaltern der Regierung
darum besonders ersucht. Würden auch seiner
Gemahlin, als obersten Vormünderin, und
den Ihr zugegebenen Untervormündern und
Mitadministratoren, in der Ihnen befohlnen
Regierung des Fürstenthums, hochwichtige
und gefährliche Sachen, die Ihnen allein zu
schwer däuchten, vorfallen; so solten Sie in sel-
bigen erstlich die gemeine Landschaft, und dem-
nächst, wenn es nöthig, der vorgenannten Neben-
Tutoren, Curatoren und Exekutoren, der Her-
zoge zu Braunschweig und Lüneburg, Hülfe
und Beystand suchen, sich ausbitten, und seinen
Kindern und dem Vaterlande zum Besten ge-
brauchen, und zwar alles auf Unkosten seines älte-
sten regierenden Sohnes, des H. Heinrich
Julius.

Fer-

Ferner ſolten 29) der regierende H. Heinrich J. Chr.
ilius ſowohl, als auch ſeine andere Söhne und 1589
öchter ſeiner Gemahlin, als der Frau Mut-
r und oberſten Vormünderin, mit ſchuldigem
ndlichen Gehorſam, und den zugegebenen Un-
rvormündern und Mitverwaltern der Re-
ierung, in allen billigen Dingen folgen, ihren
ilſamen und nützlichen Rathſchlägen, ſich ſelbſt
d dem Fürſtenthume zum Beſten, Statt geben,
d ſich nicht widerſetzlich erzeigen, noch ihrem
genen Sinne folgen, oder ſich durch jemand
dern wider dieſen ſeinen letzten Willen, den
r Frau Mutter ſchuldigen Gehorſam und der
ntervormünder getreuen Rath, verleiten
ſſen. Ingleichen ſolten ſich alle ſeine andere Rä-
e und Diener, wie auch die ſämtlichen Unter-
anen, gegen ſeine Gemahlin, und die Ihr,
f gewiſſe Maaße, zugeordneten Mit- Ober-
d Unter-Vormünder, Exekutoren und Ad-
iniſtratoren, alles ſchuldigen Gehorſams befleiſ-
gen. Dagegen aber ſolle auch ein Jeder von ſeiner
Gemahlin und Ihnen, in ſeinem Stande und
mte, bey Recht und Billigkeit geſchützt und ge-
andhabet werden, damit Sie allerſeits in guter
inigkeit und Zuneigung mit einander leben,
nd ſeiner Söhne, Töchter, Land und Leute
hre, Nutzen, Wohlfahrt, Ruhe und
riede, mit beſtem Fleiſſe, und ohne einigen ge-
achten Vortheil, befördern helfen, auch die
uſtiz, und die Ihnen anvertrauete Regierung
rgeſtalt verwalten mögen, daß Sie es zuförd-
erſt, mit gutem Gewiſſen, gegen GOtt, und dann,
it Ehren und ohne Verweis, gegen den Kayſer,
lle Churfürſten und Fürſten zu Braunſchweig
nd Lüneburg, als mitbelehnte Agnaten und
ächſte Blutsfreunde, auch neben verordnete Exe-
kutoren

J. Chr. 1589 kutoren und Mitvormünder, ingleichen gegen alle seine Söhne, besonders den regierenden Fürsten, und die gemeine Landstände, auch sonst gegen jedermann verantworten könnten.

Hiernächst und 30) solten seine Gemahlin und die Untervormünder, bey ihrer Verwaltung oder Regierung, wie auch alle seine Söhne, besonders der regierende Herr, H. Heinrich Julius, sich gegen den Kayser alles schuldigen Gehorsams, gegen die Churfürsten und Fürsten aber, wie auch den König von Dännemark, alles freundlichen Willens, guter Freundschaft und Nachbarschaft befleissigen, und insonderheit auch mit den benachbarten See- und Ansee-Städten die heraebrachte und noch habende vertrauliche Zuversicht weiter fortsetzen, damit Sie auch deren Rathes, Hülfe, Vorschubes, Beförderung und Zuspruches sich zu erfreuen haben mögen. Vornemlich aber wolle Er hiemit verordnen, daß in allen angelegenen Sachen und hochwichtigen Händeln seine Gemahlin und die Untervormünder sich des Kaysers, des vorgedachten Königs und der Churfürsten und Fürsten freundlichen Rathes erholen, und hauptsächlich den Kayser, den König von Dännemark und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg hiebey nicht vorbeygehen solten. Sollte nun 31) Er, der H. Julius, hingeschieden seyn würde, solten seine Gemahlin und die zugeordneten Untervormünder, Mitexecutoren und Administratoren das groſse und kleine Kammer-, Kanzley- und Buchhalterey-Siegel, ingleichen das geistliche Consistorial-, Hofgerichts- und alle andere Sekrete von einem jeden, dem Er sie, bey seinem Leben, anvertraut hätte, abfordern, welche seine Gemahlin zu

sich

nehmen ſolte. Die ſilbernen Siegel und J. Ma:
:rete aber ſolten ſofort, in Beyſeyn ſeiner 1589
nahlin und der Untervormünder, zer:
agen, oder von einem Goldſchmidte im
el geſchmolzen, und aus dem Silber andere
gel, Kammer: und Kanzley:, auch Con:
ɔrial:, Hofgerichts: und Buchhalterey:
:rete, ſo viel deren nöthig, mit dem Namen
r Gemahlin, als der oberſten Vormün:
in und Verwalterin der Regierung, ge:
ht werden, damit ſie, in allen vorkommenden
en gebraucht werden könnten.

Zuletzt erklärt und bezeugt noch der H. Ju:
:, daß alles vorgemeldete ſein endlicher
ſcheid, Teſtament, Statut, Conſtitution,
poſition und letzter Wille, oder wie es ſonſt,
Rechten nach, heiſſen möge, ſey, welchem,
h ſeinem Ableben, feſt und unverhinderlich
bgelebt werden ſolle. Falls aber, wider ſeine
erſicht, dieſer ſein Wille und väterliches
atut, Conſtitution, Ordination und Di:
ſition, wegen vielleicht geſchehener Unterlaſ:
g einer Solennität, oder eines, oder mehrern
ichen und weſentlichen Stücke der Rech:
, oder auch eines andern Mangels halber,
Rechtswegen, nicht als ein zierliches Te:
ment, letzter Wille, und väterliche Ordi:
ion unter ſeinen Söhnen und Töchtern
n ſolte, oder ſonſt nicht für ein genugſames
ament und letzten Willen gehalten werden
te; ſo ſolte es doch als ein wörtliches, münd:
es und *nuncupativum Teſtamentum*, Codicill,
uſtel, Uebergabe, Donation auf einen
desfall, oder Fideikommiß, oder insgemein,
ein jedes anderes Geſchäft eines letzten
illens, und auch als ein väterlicher Wille

und

3. Dr. und Convention, auch *Statutum gentilitium*,
1589 des fürstlichen Hauses Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, als von Gewohnheit und Rechts wegen am kräftigsten geschehen möge, seine Macht und Kraft haben.

Zugleich verordne Er hiemit väterlich, ernstlich und endlich, daß, wenn eines oder mehrere von seinen Söhnen und Töchtern, oder deren Erben, sich wider das bisher verordnete setzen und handeln würden, alsdann der oder dieselben alles dessen, was Ihm, oder Ihnen, kraft dieses seines letzten Willens, oder sonst, von Recht, Natur und Billigkeit wegen, gebühren möchte, ganz und gar verlustig und unfähig seyn und bleiben sollen. Jedoch behalte Er sich hiemit ausdrücklich vor, diesen seinen letzten Willen und väterliche Ordnung, so oft es Ihm beliebe, zu ändern, zu mehren, zu verbessern, oder auch ganz, oder zum Theil zu erneuren. Zu mehrerer Sicherheit und Bestätigung aber habe Er diesen seinen letzten Willen, auf allen Seiten, mit eigenen Händen unterschrieben, und daran sein grosses fürstliches Siegel hängen lassen, auch, zu mehrerer Bezeugung der Wahrheit, sieben glaubwürdige Männer, nebst einem Notarius, dazu besonders gefordert, die es auch mit ihren Handschriften, Pettschaften und Notariatszeichen bestärkt hätten; wie Er dann auch, zu mehrerer Bekräftigung die Kayserliche Bestätigung darüber suchen und ausbringen wolle †). Die sieben Zeugen aber waren 1) der damalige Hofmarschall, Johann Lewin von Marenholz, 2) der Kanzler, L. Franz Mützeltin, 3) der Hof-

Kanz-

†) Sie erfolgte noch in diesem Jahr, den 14 September, zu Augspurg; S. im XII Bande der T. R. Geschichte, S. 647.

Kammerrath Otto von Hoymb zu Eßbeck, 3) der Stallmeiſter, Arend von Kneſtedt, 4) der Hofrath, D. Johann von Uſſlar, 5) der Sekretär, Heinrich Lappe, und 6) der Kammerſchreiber, Johann Laudiz. 1 Dec. 1589

Da der H. Julius, nach der Errichtung dieſes Teſtamentes, noch ſieben Jahre lebte; ſo erreichte ſein älteſter Sohn und eingeſetzter einziger Erbe in der Regierung der fürſtlichen Länder, der H. und B. Heinrich Julius, der ohnehin ſchon vom Kayſer, im J. 1578., *veniam aetatis*, in Anſetzung der Regierung des Bisthumes Halberſtadt erhalten hatte, noch bey ſeines Vaters lebzeiten, ſein fünf und zwanzigſtes Jahr, und konnte alſo die Regierung, ſogleich nach ſeines Herrn Vaters Ableben, ſelbſt antreten, ohne daß es einer vormundſchaftlichen Regierung bedurft hätte. Am folgenden Tage nach ſeines Vaters feyerlichen Beerdigung, wurde deſſen Teſtament, in Gegenwart der anweſenden Fürſten und Grafen, wie auch etlicher von den Landſtänden aus den beiden Fürſtenthümern, Wolfenbüttel und Calenberg, eröfnet, worauf ſich hernach der H. Heinrich Julius, mit ſeinen jüngern Brüdern, wegen ihres fürſtlichen Unterhaltes, verglich, da Er nemlich ſeinem zweiten Bruder, dem H. Philipp Sigmund, Biſchof zu Verden, einige Aemter überließ, ſeinen zwey jüngern Brüdern aber, den HH. Joachim Carl und Julius Auguſt, gewiſſe Appanagegelder verordnete. Seiner Frau Mutter hingegen, der verwittweten H. Hedewig, räumte Er, nebſt dem Vermächtniß, das Schloß und Amt Heſſen zu ihrem Wittwenſitze ein. Der H. und B. Philipp Sigmund ſtellte auch hierauf an ſeinen Bruder, den regierenden H. Heinrich Ju- 12 Jun. 6 Jul.

J. Chr. 1589 Julius, einen von Ihm beschwornen Verzichtsbrief aus.

In demselben erklärt Er gleich anfangs, daß sein Vater, weiland H. Julius, in seinem vom Kayser bestätigten Testamente, nicht allein das Recht der Erstgeburt eingeführt, und die zwischen seinem Großvater, weiland H. Heinrich dem jüngern, und dessen Bruder, dem H. Wilhelm, auch der Landschaft des Fürstenthums Braunschweig, mit gutem Bedachte, und aus rechtmäßigen Ursachen aufgerichtete, und vom Kayser sowohl, als auch durch die erfolgte Erblandhuldigung bestätigte Verträge, nebst den gemachten beschriebenen Landrechten, bestätiget, sondern auch, dem zufolge, mit Belieben des Kayserß, seinen ältesten Sohn, den H. und V. Heinrich Julius, zu einem einigen regierenden Landesfürsten und Erben, Ihn aber und seine beide noch unmündige Brüder zu Erz- und Bischöflichen Würden, Kommenthureyen, Domprobsteyen, und andern geistlichen Prälaturen und Dignitäten bey Erz- und Hochstiftern zu erheben und zu befördern, eingesetzt und verordnet habe. Er, der H. und V. Philipp Sigmund, sey auch gänzlich gesonnen, solches in dem Fürstlichen Hause Braunschweig, und besonders der noch währenden Linie, woraus Er entsprossen sey, aus vernünftigen Ursachen eingeführte Erstgeburtsrecht, und die vorgedachten vom Kayser, wie auch durch die würklich erfolgte Erbhuldigung bestätigten Verträge, eben so wenig, als seines Vaters, vom Kayser bestätigten letzten Willen anzufechten und zu disputiren, sondern vielmehr als ein gehorsamer Sohn und geborner Fürst des Reiche, sich diesem allen durchaus gemäß zu betragen und darüber zu

halt-

halten. Mithin und weil Er mit einem, obgleich J. Chr.
geringen, Stifte, ingleichen mit einer Dom- 1589
probſtey, (nemlich zu Halberſtadt,) und andern Kanonikaten und geiſtlichen Beneficien in verſchiedenen Erzſtiftern verſehen ſey: ſo habe Er daher von ſeinem Bruder, dem H. Heinrich Julius, welchem, als dem regierenden Landesfürſten, groſſe Beſchwerungen, und alle Bürden allein oblägen, wenig zu fordern gehabt.

Allein dem ungeachtet habe dieſer ſein Bruder, nicht aus Pflicht, oder aus Furcht vor ſeinen, des H. Philipp Sigmunds, etwa habenden Rechten, noch weniger aber von ihres Vaters Teſtamente abzugehen, ſondern allein aus brüderlicher Zuneigung, und ihrer Beiden Frau Mutter zu Ehren und Gefallen, Ihm die Häuſer und Aemter Sycke, Wölpe und Diepenau, (welche letztere ſein Bruder auf Oſtern 1591, ohne ſein Zuthun, einlöſen, und Ihm überliefern, inzwiſchen aber es Ihm mit 1500 Thalern, in drey Terminen, jedesmol mit 500 Thalern, verzinſen ſolle,) mit Gerichten und Rechten, Zollen, Dienſten, Zinſen, Zehenden, Fiſchereyen, Holzungen, Jagden, und allen ihren Zubehörungen, Einkommen und Nutzungen; ingleichen, (doch auſſer den Gerichten und Dienſten, als welche, nach wie vor, bey der Stolzenau bleiben ſollen,) die Vogtey Bohnhorſt, ſo lange Er, H. Philipp Sigmund, und ſeine ehliche, männliche Erben, in abſteigender linie, vorhanden ſeyn würden, jedoch mit Vorbehalt der Erbhuldigung, und Landesfolge, der Reichs- und Kreis-Steuren, Schatzungen, geiſtlicher und weltlicher Lehenſchaften, geiſtlicher Viſitation, Inſpection und Examination der Pfarrherren und anderer Kirchen-

J. Chr. 1589 und Schuldiener, wie auch Ehe- und aller Consistorial-Sachen, ferner der Appellation, Gefälle, Oefnung und Besetzung der Häuser, doch auf des regierenden Herzogs und dessen Erben Unkosten, und was sonst mehr zur Landesfürstlichen Hoch- und Obrigkeit gehörig ist und gezogen wird, dergestalt zu geniessen und zu gebrauchen eingethan und abgetreten, daß Er und seine vorgedachte Erben solche Häuser, Aemter und Vogtey, ohne des H. Heinrich Julius und dessen Erben ausdrückliche Bewilligung, nicht versetzen, noch irgends womit beschweren, noch etwas davon verkommen, viel weniger die Holzungen zur Ungebühr verhauen und verwüsten lassen sollen. Desgleichen solle Er auch, ohne seines ältesten regierenden Bruders und dessen Erben Wissen und Willen, keine neue Festung anrichten, und die obgedachten Häuser, ohne deren Zulassung, nicht weiter befestigen, sondern sie allein zur Nothdurft bewehren und zurichten, auch überhaupt sich hierin und durchaus dem väterlichen Testamente, und den gemeldeten Verträgen gemäß verhalten.

Da Er nun befinde, daß es sein Bruder, der H. Heinrich Julius, mit Ihm brüderlich und gut meyne, so habe Er sich gegen denselben zu aller schuldigen Dankbarkeit und stäter fester Haltung des väterlichen Testamentes und obberührter Verträge, wie auch daneben noch verpflichtet, daß Er sich aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Land und Leute, Städte, Stifter, Klöster, Festungen, Schlösser, Häuser, Aemter, der Julius-Universität zu Helmstedt, aller und jeder Bergwerke, Regalien, Landesfürstlichen Regierung, beweglichen und unbeweglichen Lehen- und Erb-

Güter,

ter, und alles deſſen, was ſein Herr Vater J. Chr.
erlaſſen, und was demnächſt durch Abſter- 1589
der Herzoge zu Grubenhagen, oder durch
eichen und andere Anfälle, oder ſonſt auf
ds eine Art noch weiter zum Fürſtlichen
ſe Braunſchweig kommen werde, gänzlich
eben, erbüch und unwiderruflich darauf ent-
n, und Sich und ſeinen Erben, an dieſem
, nichts mehr, als was ſein Bruder, der
Heinrich Julius Ihm, obverzeichneter maſſen,
ethan und abgetreten habe, ſolange derſelbe
ſeine Erben in abſteigender linie vorhanden ſeyen,
laſſen ſolle und wolle. Er thue ſolches dem-
bey ſeinen Fürſtlichen Würden, Ehren,
uen und Glauben hiemit, kraft dieſes Brie-
und begebe ſich mittelſt eines geleiſteten kör-
lichen Eides, aller Wohlthaten geiſtlicher
weltlicher Rechte, wie auch der Ausnah-
daß es aus Furcht, unvollkommenen Al-
hinterliſtig und zu Schmälerung ſeines
hrigen Antheils oder *Legitimae*, wie auch deſ-
daß dieſelbe Ihm, im väterlichen Teſta-
te, *titulo inſtitutionis*, nicht vermacht ſeyn
te, oder Ihm auf andere Art zu nahe geſchie-
ſey. Ingleichen entſage Er, für ſich und
Erben, dem *Beneficio reſtitutionis in inte-
m, Laeſionis ultra dimidiam, appellationis, diſpen-
nis, relaxationis Juramenti, Exemtionis, ab-
ionis, Indulti*, Statuten, und allen andern
ceptionen, Gnaden, Freyheiten und Be-
ſen, die Ihm und ſeinen Erben, wider dieſe
rpflichtung und Verzicht, einiger maſſen zu
atten kommen könnten; wie auch allem an-
, was ſich H. Wilhelm gegen ſeinen Groß-
ter, H. Heinrich den jüngern, verziehen
begeben habe. Er, der H. und B. Philipp

J. Ede. Sigmund, wolle auch den Kayser und seine
1589 Frau Mutter, die verwittwete Herzogin Hedewig, bitten, ingleichen bey den noch im Leben verhandenen Testamentarien und Vormündern, wie auch bey Etlichen andern aus den Braunschweigischen Landständen, als den den Aebten zu Königslutter, Bursfeld, Riddagshausen und Lockum, bey den Stiftern S. Blasius zu Braunschweig und S. Bonifacius zu Hameln, bey dem Valtin von Marenholz, Ludolf von Rössing, Hansen von Gittelde, Boden von Adelebsken, und Statius von Vischbeck, ferner bey den Städten, Göttingen, Hannover; Helmstedt und Alfeld, und endlich bey der Julius-Universität zu Helmstedt ansuchen, daß Sie diese seine Verpflichtung und Verzicht bestätigen, und sie mit ihren Unterschriften und Siegeln bezeugen helfen wollen. Solten auch etwa die Kayserliche Bestätigung, und die Unterschriften und Mitsiegelung nicht von allen vergenanten Personen, oder überall nicht erfolgen; so solle nichts desto weniger diese seine, bey fürstlichen Ehren, Würden, Treuen und Glauben, auch mittelst eines von Ihm geleisteten körperlichen Eides, mit gutem Vorbedachte, gethane Verpflichtung und Verzicht, von Ihm und seinen Erben, fest, unwiderruflich und unverbrüchlich gehalten werden. Falls auch Er, oder seine absteigende Linie, ohne ehlich-geborne Mann-Leibes-Erben, abgehen würde, so solte alles, was sein Bruder, H. Heinrich Julius, Ihm eingethan und abgetreten, demselben und seinen Erben, mit dem Vorrathe und anderm, wie Er es empfangen habe, wieder zurück, und heimfallen, und sein Bruder oder dessen Erben blos schuldig sein,

sein

einer hinterlaſſenen Wittwe und Fräulin ihren J. Oct.
ebührenden Unterhalt und Ausſteuer zu reichen. 1589
Uebrigens aber behalte Er ſich und ſeinen Erben
or, daß, woferne ſein Bruder, H. Heinrich Ju-
ius, und deſſen abſteigende Linie, ohne männ-
liche Leibeserben, über kurz oder lang, abge-
en würde, Ihm alsdann und ſeinen Erben,
in aus dem väterlichen Teſtamente, vor ſei-
en beiden jüngern Brüdern, zuſtehendes und
ugebilligtes Recht und Vorzug hiemit ausdrück-
ch vorbehalten ſeyn ſolle. Da unſer H. und B.
Philipp Sigmund ſich in der Folge nicht ver-
nählet hat; ſo fielen, nach ſeinem, im J. 1623
rfolgten Abſterben, die obgedachten Häuſer und
Aemter an den regierenden Landesfürſten der
Wolfenbüttelſchen Linie wieder zurück.

Nach angetretener Regierung ſchrieb der neue 1. iſten
H. Heinrich Julius die Huldigung im Lande Spt. --
aus, und reiſete, zu Einnehmung derſelben, in 13 Oct.
en beiden Fürſtenthümern Wolfenbüttel
nd Calenberg herum, womit Er ſechs Wochen
ubrachte, und zu Wolfenbüttel den Beſchluß 13 Oct.
achte. Dem Rathe ſeiner Erbſtadt Braun-
chweig hatten zwar die fürſtlichen Räthe, auf
Befehl des Herzogs, in einem Schreiben zei- 14 Aug.
ig angezeigt, daß ſich die Bürger einheimiſch
alten ſolten, weil der Herzog bedacht wäre, die
Erbhuldigung einzunehmen; allein der Rath
ieß hierauf den fürſtlichen Räthen eine bedenk-
liche Antwort, mit vielen ungebührlichen For- 11 e. m.
erungen, durch Notarien und Zeugen, inſi-
uiren. Die Sache ruhete zwar hierauf bis nach
es Herzogs Rückkunft von ſeiner Huldigungs-
eiſe, worauf ſie wieder rege gemacht wurde;
ber die übermüthige Stadt Braunſchweig be-
arrete auf ihrer Widerſetzlichkeit, und die des- 25 Nov.

3 Febr. 1589 14 Jan. 9 Febr. 1590. wegen, in diesem und dem folgenden Jahr, zu Leisserde, und zu Wolfenbüttel angestellten Unterhandlungen liefen fruchtlos ab, worüber die schuldige Erbhuldigung unterblieb, und dadurch der H. Heinrich Julius in seiner Abneigung und Unwillen gegen die Stadt Braunschweig bestärkt wurde. Es hatten ohnehin die Braunschweiger den Herzog Heinrich Julius, wie Er noch Erbprinz war, im vorigen Jahr, durch ein Paar grobe Handlungen, da Er nach Braunschweig kam, um daselbst, als von seinem Herrn Vater verordneter Hofrichter, das Hofgericht zu halten, gar sehr beleidiget, indem sie Ihn, bey seiner Ankunft, drey Stunden lang, vor dem Egidienthore warten liessen, ehe sie dasselbe eröfneten. Und als Er, acht Tage nachher, wieder abreisen, und gerne, aus dem erstgemeldeten, als dem nächsten Thore nach Wolfenbüttel, auf ein Schreiben seines Herrn Vaters, so dem Bürgermeister Til Büring vorgezeigt wurde, schon des Morgens um drey oder vier Uhr gehen wolte, wurde Er, durch einen auf dem Bohlwege, bey dem Grauenhofe, im Wegfahren zugeschlagenen Schlagbaum, in einem groſsen Platzregen bis fast um sieben Uhr aufgehalten, ehe die Bürger in Ordnung gebracht waren, wobey Er, von den vorbeyziehenden Bürgern, manchen Büchsenschuſs, mit seiner nicht geringen Gefahr, bey sich vorbengehen lassen muſste. Man lies Ihn auch nicht aus dem Egidienthore fahren, sondern Er muſste seinen Weg aus dem Fallersleberthore nehmen, und auf solche Art einen groſsen Theil um die Stadt herum ziehen, ehe Er auf die Wolfenbüttelsche Heerstrasse kam *).

(1588. 8. u. 15 Jul.)

Was

*) S. die sogenannten Braunschweigischen Händel, P. I. p. 556. sq.

Was für Folgen hernach dergleichen Betragen J. Chr.
nd die beharrlich verweigerte Erbhuldigung 1589
er Stadt Braunſchweig nach ſich gezogen habe,
ird zu ſeiner Zeit gemeldet werden r).

Der Proteſtantismus in Teutſchland
atte zwar an dem H. Julius von Braunſchweig
ne mächtige Stütze verloren; aber ſein Sohn
nd Nachfolger, der H. Heinrich Julius, er-
tzte wieder dieſen Verluſt, indem Er der evan-
eliſchen Religion eben ſo eifrig zugethan war,
nd deren Beſtes zu befördern ſuchte. Hingegen
eng für dieſelbe auf beſtändig ein anderer Fürſt ver-
ren, nemlich Marggraf Jacob von Baden-
achberg, der in der Theilung mit ſeinen Brü-
ern die Marggrafſchaft Hachberg ꝛc. bekom-
en hatte s). Die von dem Marggrafen Jacob nach
talien gethane Reiſe, ſeine Kriegsdienſte in
n Niederlanden unter dem Herzog von Par-
a, ſeine genaue Freundſchaft mit dem Chur-
rſten Ernſt von Cöln, dem Erzherzog Ferdi-
and zu Inſpruck, dem H. Wilhelm von
ayern, dem Herzog von Lothringen, und
m päbſtlichen Nuncius in der Schweitz,
tten Ihm einen Geſchmack an den Römiſchen

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 810. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. XCVI. p. m. 464. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XXIX. p. m. 774. ſq. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. ſq. p. 1068 bis 1099. Köhlers Münzbeluſtig., P. I. n. 50. p. 393 bis 400. & P. XX. n. 50. p. 393-400. und des Herrn Geh. Raths von Praun Br. Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet, P. II. c. 5. p. 44. ſqq. das Teſtament des H. Julius ſtehet in Lünigs R. A., T. IX. p. 286-306. n. 23. *coll.* n. 25. p. 311. und beym Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 62. p. 1029-1046.

s) S. im XIV Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 116-120.

Kirchenceremonien und eine Neigung zur catholischen Religion beygebracht, worinn der noch zweifelhafte und wankende Marggraf, von seinem Leibarzte, dem bekannten Wetterhahnen, D. Johann Pistorius, der aus einem Lutheraner erstlich ein Reformirter, und hernach ein Catholik geworden, und der Ihm beständig in den Ohren lag, immer mehr bestärkt wurde. Schon im J. 1587 erscholl das Gerüchte, daß der Marggraf zur catholischen Religion übertreten wolle, deswegen sein Bruder und seine Schwester Elisabeth, der Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg, der H. Ludewig von Würtenberg, der Graf Friedrich von Mömpelgard, der Landgraf Ludewig von Hessen-Marburg, und andere mehr an Ihn schrieben, um Ihn von seinem Vorhaben abzumahnen. Dagegen bestärkten Ihn in seinem Vorsatze der Erzherzog Ferdinand, der H. Wilhelm von Bayern, der Cardinal Andreas von Oesterreich und der B. Johann von Straßburg, durch ihre Schreiben, und versprachen Ihm bedürfenden Falls, alle Hülfe und Beystand.

Marggraf Jacob wolte aber nicht das Ansehen haben, daß Er in einer so wichtigen Sache ohne Ueberlegung und leichtsinnig zu Werke gegangen sey, und entschloß sich daher, auf Anrathen des D. Pistorius ein Religionsgespräch über einige Glaubensartickel anzustellen, und selbigem persönlich beyzuwohnen. Zu dem Ende schickte Er seinen Hofprediger, den D. Johann Zehender, an die beiden Würtenbergischen Theologen, D. Jacob Andreä, und D. Jacob Heerbrand zu Tübingen, und ließ sie zu einem Colloquium mit dem D. Pistorius einladen. Jene nahmen solche Aufforderung mit

10 Feb.

vie-

m Danke an, weil sich Pistorius und andere J. Chr.
hmet hatten, daß sie solches zwar mehrmal an 1589.
Würtenbergischen Theologen begehrt hät-
ihnen aber solches immer wäre verweigert
den. Der Marggraf war mit der erhaltenen
twort wohl zufrieden, und Pistorius über-
kte den Plan dieses Gesprächs, daß nemlich
Hauptfrage seyn solte, welche die wahre
istliche Kirche sey? Die Würtenbergi-
en Theologen liessen sich solches mit der Ein-
ränkung gefallen, daß nur allein die heilige
hrift in dieser Sache Richter seyn solte, weil
die Kirchenväter ihre Lehrsätze aus der-
en genommen hätten. Weil aber mittlerweil
H. Ludewig zu Würtenberg die hohe
hule zu Tübingen visitiren ließ, und bald
nach verreisete; so verzog sich das Gespräch
so mehr, da es schien, daß Pistorius kein
sses Verlangen darnach bezeugte.

Nach seinen Anerbietungen hatte es zwar
Ansehen, daß Er das Gespräch gerne be-
dert sehen möchte, in der That aber gebrauchte
allerhand Ränke, solches, wo nicht zu ver-
eln, doch wenigstens so lang, als möglich, zu
rzögern. Er hielt nemlich das Schreiben, 27sten Jun.
einn den Theologen der Ort und Tag des 15 Jul.
espräches bestimmt wurde, so lange auf, daß 19. c. m.
e kaum die Zeit zu ihrer Reise, viel weniger
r, sich auf die, vom D. Pistorius überschickten,
ätze vorzubereiten, gewinnen konnten. Pisto-
us erkannte solches selbst, und überließ daher den
Würtenbergischen Theologen, einen andern
ag zum Anfang des Colloquiums fest zu setzen,
zu Sie den Michaelstag vorschlugen, und sol- 29sten Sept.
es dem Marggrafen Jacob in einem Schreiben 27 Jul.
wissen thaten, auch Ihm hierauf in einem an-

3. Oct. 1589 1 Oct. dern Schreiben ihre Gegensätze überschickten, welchen neuen Termin sich auch der Marggraf gefallen ließ, da zumal der D. Pistorius inzwischen mit einer beschwerlichen Krankheit war befallen worden. Es wurden hierauf noch verschiedene Schreiben zwischen dem Marggrafen, und dem D. Andreä und D. Heerbrand gewechselt, und diese waren der gänzlichen Meinung, daß das Colloquium auf den bestimmten Tag zu Baden vor sich gehen würde, deswegen Sie auch von Tübingen dahin abreiseten, sich aber unterwegs zu Herrnalb, mit der Installirung des neuen Prälaten etwas verweilten. H. Ludewig von Würtenberg verordnete zu diesem Religionsgespräche ein Paar weltliche Räthe, die gleichfalls schon abreiseten, und von denen der Eine bereits zu Baden angekommen war, aber der Andere und die beiden Theologen erhielten unterwegs die Nachricht, daß der Tag des Gespräches auf eine andere Zeit sey verschoben worden. Der D. Pistorius suchte nemlich noch immer einen neuen Aufschub, und bediente sich theils des Vorwandes, daß man über die Art und Weise zu disputiren noch nicht mit einander einig sey, theils daß die Würtenbergischen Theologen sich zu seinen Vorschlägen nicht verstehen wolten. Allein diese wolten sich von demselben, als einem Arzte, der niemals bey einem Religionsgespräche gewesen, keine Gesetze vorschreiben lassen.

Indessen schrieb doch Pistorius in die Welt hinein, daß die Würtenbergischen Theologen das licht scheueten, und das Gespräch aufhielten und rückgängig machten, welches zu einem neuen weitläuftigen Briefwechsel zwischen dem H. Ludewig von Würtenberg und den Marggrafen

fen von Baden, Jakob zu Hachberg, und J. Ebr.
uardus Fortunatus zu Baden †), der schon 1589
der Catholisch geworden war, und dem Col-
nium mit beywohnen wolte, Anlaß gab, wo-
der H. Ludewig auf die Beschleunigung
Religionsgespräches drang, und zugleich
die Ausflüchte des Pistorius, und die gegen
e Theologen verbreitete Anzüglichkeiten sich
chwerte. Die beiden Marggrafen wurden
ich der Sache selbst müde, und befürchteten,
die Gemüther, durch die hitzige Schreiben,
en einander nur noch mehr erbittert werden,
also das Gespräch den Endzweck nicht er-
chen möchte; muthin liessen Sie sich den, von
Herzog vorgeschlagenen, neuen Termin um 5. Nov.
mehr gefallen, weil Ihnen Pistorius einen ge-
sen Sieg versprach. H. Ludewig schickte
, nebst seinem Hofrichter, Hans Burckard
n Anweil, und seinem Rathe, dem D. Chri-
n Dolden, den Probsten und Kanzler zu
bingen, D. Jacob Andreä, und die beiden
igen Professoren der Gottesgelahrheit, D.
cob Heerbrand und D. Stephan Gerlach,
Colloquenten nach Baden ab, denen Er sei-
Hofprediger, M. Andreas Osiander, als
en Notarius, und den Superintendenten zu
rtenberg, M. Johann Andreä, zugab.

Als diese schon von Stuttgard abgereiset 3. Nov.
ren, lief ein Schreiben vom Marggrafen Ja- d. e.
b an den H. Ludewig ein, daß das verabredete v. 29.
rspräch auf den angesetzten Tag seinen Fort- Octob.
ng nicht haben könnte, weil auf beiden Sei- 5. Nov.
des Rheins fremde Völker im Anzuge wä-
, welche dem Marggrafen nicht gestatte-
ten,

†) S. weiter oben in diesem XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 111. f.

J. Chr. ten, dem Colloquium beyzuwohnen. An dies
1589 sem verlangten neuen Aufschube war nun Niemand anders, als D. Pistorius wiederum Schuld, welcher dem Gespräche auszuweichen suchte, und begehrte, daß man alle seine angesonnene Vorschläge ohne Ausnahme bewilligen solte. Allein H. Ludewig wolte sich diesen verlangten neuen Aufschub nicht gefallen lassen, sondern schickte seinen abgereiseten Räthen und Theologen ein
3. Nov. Schreiben nach, welches Sie zu Hirschau erhiel-
4. e. m. ten, worinn Er ihnen befahl, ihre Reise nach Baden fortzusetzen. Er besorgte nemlich, daß der D. Pistorius, wenn er ihre Rückreise vernehmen würde, sich nach Baden verfügen, und abermals Ursache zur Verläumdung geben möchte, als ob die Würtenbergischen Theologen das licht scheueten, und deswegen nicht erschienen wären. Ausserdem hatte sich der Graf Friedrich von Würtemberg-Mömpelgard erboten, diesem Religionsgespräche, im Namen des H. Ludewig, mit beyzuwohnen, welchem man nunmehro solchen Aufschub, wegen Kürze der Zeit, nicht mehr zu wissen thun konnte. Ja ungeachtet seine Länder, wegen der Lothringischen Völker, in noch grösserer Gefahr stunden, als des Marggraf Jacobs seine; so hatte Er sich doch auf den Weg nach Baden gemacht, und langte
5. e. m. daselbst auf einen Tag, mit den Würtenbergischen Räthen und Gottesgelehrten, an: Allein von Seiten des Marggrafens Jacob war
8.(16) e. m. Niemand, noch weniger der D. Pistorius zugegen. Deswegen schrieben der Marggraf Eduard Fortunatus und der Graf Friedrich, durch einen eigenen Courier, an den Marggrafen Jacob, der damals zu Emmendingen war, und ersuchten Ihn, dem Colloquium den Lauf zu

las-

laſſen, und den Piſtorius nach Baden zu ſchicken, J. Chr.
in welchen auch zugleich die Würtenbergiſchen 1589
Theologen ſchreiben mußten, und ihn einluden, d. e.
auf dem Kampfplatze, nach ſeiner eigenen Ausfor-
derung, zu erſcheinen. D. Piſtorius antwortete 8. (18)
auch darauf durch den zurückgekommenen Courier, c. m.
gab ihnen aber zugleich einen groben Verweis, daß
ſie eigenmächtig zu Baden erſchienen wären.

Ein Paar Tage nachher langte Piſtorius 10. e. m.
ſelbſt zu Baden an, brachte aber keinen Jeſuiten
zu ſeinem Beyſtande mit, äuſſerte jedoch, daß,
wenn es nöthig wäre, bald einer bey der Hand ſeyn
würde. Am folgenden Tage übergab Er das von 11. e. m.
dem Marggrafen Jacob ihm mitgegebene Ant-
wortſchreiben an den Grafen Friedrich, worinn 9. e. m.
ſich Jener, ungeachtet dieſes ganze Werk von
ihm allein war angefangen worden, ohne alle
Urſache beſchwerte, daß man Ihm vorgreifen
wolle, und gegen ſein Begehren die Geſandten
abgeſchickt habe. Zugleich erklärte der D. Piſto-
rius, daß er von ſeinem Herrn den ausdrücklichen
Befehl habe, mit dem Grafen Friedrich, des Col-
loquiums halber, nichts, ſondern allein mit den
Würtenbergiſchen Geſandten zu handeln, de-
nen er ſeinen obhabenden Befehl eröfnen würde,
wenn Sie ihm Gehör geben wolten. Man be-
willigte ſein Begehren, und hielten die Würten-
bergiſchen Räthe und Theologen noch an dieſem 11. e. m.
Tage des Abends mit Ihm eine Conferenz. In
derſelben legte nun Piſtorius jenen folgende Fra-
gen vor: 1) Aus was Urſachen der H. Ludewig
ſich unterſtanden hätte, dieſen Tag zu ernennen,
ohne vorher den Marggrafen Jacob darum zu er-
ſuchen? 2) warum die Würtenbergiſchen Theo-
logen auf das Schreiben des Marggrafen vom
3. October nicht geantwortet hätten, und un-

geachtet

J. Chr. 1589 geachtet der geschehenen Erinnerung, doch nach Baden gekommen wären? 3) warum man dem Marggrafen, der ihn, den Pistorius, entschuldiget hätte, daß er die Theologen zu diesem Gespräche provocirt habe, solches nicht habe glauben wollen? 4) wolte Er wissen, wer die Unkosten dieses Gespräches und des Aufenthaltes der Gesandten bezahlen werde? und 5) entschuldigte Er den Marggrafen, daß Er die beiden vorigen Termine zu kurz abgeschrieben hätte, weil der Herzog sich beschwert hatte, daß man Ihm vergebliche Mühe und Unkosten gemacht habe.

Die Würtenbergischen Gesandten liessen sich diesen Vortrag des Pistorius von demselben 22. em. schriftlich geben, und antworteten Ihm, nach genommenem Bedachte, am andern Morgen, folgendes darauf: 1) Der H. Ludewig habe, aus den, in seinem obigen Schreiben angeführten Ursachen und aus guter Meinung, dem Marggrafen den 5. November zum Gespräche vorgeschlagen, welchen Termin der Marggraf zu tiger hätte abschreiben müssen, wenn Ihm solcher nicht anständig gewesen wäre. 2) Da der H. Ludewig, anstatt der Theologen, dem Marggrafen Eduard auf alle und jede Artickel umständlich geantwortet habe, und diese ausführliche Antwort dem Marggrafen Jacob sey communicirt worden, so habe es einer weitern Antwort der Theologen nicht bedurft. 3) Sey es nun unstreitig, daß der D. Pistorius die einige Ursache und der Antreiber alles desjenigen sey, was bisher in diesem Werke vorgegangen. 4) Die Erwähnung der Kosten komme Ihnen sehr fremd vor, und ihr Fürst und Herr sey niemals der Meinung gewesen, jemanden damit zu belästigen; vielmehr bedaure derselbe, daß das ganze

Werk

ert nicht in ſeinem Fürſtenthume, und allein auf J. Chr.
ie Koſten könne vor ſich gehen. Und endlich 1589
könne nicht geläugnet werden, daß das Ab-
reiben des andern Termins zu ſpät einge-
ſen, alſo daß die beiden politiſchen Räthe
n auf dem Wege geweſen, von denen zwar
eine zurückberufen worden, der andere aber,
nachgeſchickten Befehl, nach Baden fortgerei-
ſen, und ſich daſelbſt angemeldet habe. Zu-
zeigten Sie auch noch den Marggräflichen
äthen an, daß der Graf Friedrich von Wür-
berg-Mömpelgard, nicht als ein Präſes,
dern an ſtatt ihres Herrns, und auf deſſen
rſuchen, dem Colloquium perſönlich beywoh-
n wolle.

Piſtorius wolte zwar auf dieſen Gegenbe-
cht vieles replicaren; allein die Marggräfli-
en und Würtenbergiſchen Räthe ſahen ſol-
s für unnöthig an, und drungen vielmehr in
n, daß Er ſich, wegen der Art und Weiſe zu
ſputiren, mit den Würtenbergiſchen Theo-
gen vergleichen mußte, weshalb man gewiſſe
eſetze in lateiniſcher Sprache zu Papier brach-
, die man hernach verteutſchte, und vor dem
nfange des Geſpräches, in Gegenwart der
ürſten, Colloquenten und Zuhörer, öffent-
h ablas. Ob man nun gleich, der Geſetze halber,
t einander einverſtanden war, ſo wollte doch Pi-
orius das Colloquium nicht vor ſich gehen
ſſen, bevor nicht der Marggraf Jacob mit zuge-
en wäre. Weil man aber nicht wiſſen konnte,
ann ehe derſelbe ankommen würde, und der Piſto-
us, in ſeinem erſten Vortrage, ſowohl den Grafen
riedrich, als auch die Würtenbergiſchen Ge-
ndten und Theologen, verdeckter Weiſe, einer
chmarotzerey beſchuldiget hatte; ſo reiſeten

dieſe

J. Chr. 1589 d. 12. im. dieſe noch denſelben Tag, der Graf Friedrich aber, am folgenden Morgen, in das, nur drey Stunden von Baden gelegene, Würtenbergiſche Kloſter Herrenalb ſolange, bis man Ihnen die Ankunft des mehrgedachten Marggrafens melden würde. Vor ihrer Abreiſe verlangte noch Piſtorius, daß Er allein mit den Theologen diſputiren wolte; weil er aber kein Gottesgelehrter war, ſo verweigerten ſolches die Würtenbergiſchen Geſandten, aus Beſorgniß, daß Er ſich hernach entſchuldigen dürfte, Er hätte, wegen ſeines Standes, nicht die nöthige Erkenntniß zu dergleichen Religionsgeſpräch gehabt; muthin drungen Jene darauf, daß Er, ſeinem vorigen Erbieten nach, einen Jeſuiten zu ſeinem Beyſtande mit ſich bringen ſolle. Am folgenden 16. em. Sonntage, des Nachmittags, kehrten der Graf Friedrich und die Würtenbergiſchen Geſandten nach Baden wieder zurück, traffen aber daſelbſt den Marggrafen Jacob noch nicht an, und fanden ſogar, daß das Zimmer auf dem Bürgerhauſe, worinn das Geſpräch gehalten werden ſolte, noch nicht dazu eingerichtet war. Der Graf Friedrich ließ darüber, durch den D. Dolden, den Piſtorius ernſtlich zur Rede ſtellen, der ſich aber entſchuldigte, und eine neue Ausflucht ſuchte, da Er nemlich den M. Oſiander nicht als Protokolliſten zulaſſen wolte, unter dem Vorwande, weil Er ehmals mit deſſen Vater groſſe Streitigkeiten gehabt hätte. Allein Er mußte hierinn endlich nachgeben, jedoch daß der Oſiander ſolte beeydiget, und das Protokoll gegen des andern Notarius Exemplar verleſen werden.

17 em. Mittlerweil langte der Marggraf Jacob zu Baden an, und bezeigte ſich auf der Geſandten An-

bringen ganz freundlich, gab aber zu verſte- J. Chr.
n, daß Er keine Nachricht, weder von der 1589
orede, wie das Geſpräch gehalten werden
te, noch von dem übrigen Vorgange gehabt
be. Ingleichen wolte Er auch nichts davon
ſſen, daß Er jemals bey dieſem Colloquium
e Präſes ſeyn wollen, ſondern, daß Er ſich nur
rbehalte, bey ungebührlichem Verhalten
s einen oder andern Theils darein zu reden, wel-
s auch den Geſandten frey ſtehen ſolte; auf
iche Art der Piſtorius einer dreyfachen
alſchheit überzeugt wurde. Hierauf machte man 18 dem.
t dieſem Religionsgeſpräche den Anfang,
bey der Marggraf Jacob dem Grafen Frie-
ach in der erſten Seſſion den Vorſitz ließ,
o hernach mit Ihm von Seſſion zu Seſſion ab-
echſelte. Nach verleſener Vergleichung,
ie man ſich in dem Geſpräche verhalten ſolte,
ß nemlich zwar zween Collokutoren auf jeder
eite ſeyn, aber nur einer das Wort führen
te, aben die Würtenbergiſchen Theologen
d der Piſtorius dem Marggrafen, der Je-
ite, Theodor Beyſäus aber, Pater Rektor
Melzheim, nebſt ſeinem Notarius, Philip
uterheim, einem Canonicus zu S. Peter
Straßburg und Pfarrer zu Offenburg, dem
rediger zu Baden, D Franz Bornius von
adrigal, einem Spanier, die Handtreu an
ides ſtatt, daß ein Jeder, in ſeiner Verrichtung
ulich handeln wolte. Piſtorius eröfnete als-
n das Geſpräch mit einem Eingange, wor-
n Er GOtt für ſeine Erleuchtung dankte,
d verſicherte, nicht allein die Wahrheit der Ca-
oliſchen Religion, nach ſeinem beſten Vermö-
n, zu vertheidigen, ſondern auch ſeinen Ge-
ilfen ermahnte, GOtt um ſeinen Beyſtand

3 Chr. mit Ihm anzurufen. Hingegen führte der D.
1589 Andreä, in seiner gehaltenen Eingangsrede an, daß Er, vor 34 Jahren, die A. C. in diesen Landen eingeführt, nunmehro aber Pistorius sich unterfangen habe, den Marggrafen Ernst Friedrich zu den Calvinischen, und den Marggrafen Jacob zu den Römisch-Catholischen Lehrsätzen zu verleiten, und die Evangelische Lehre für ketzerisch auszugeben, welche aber Er und seine Gehülfen aus der heiligen Schrift zu vertheidigen übernommen hätten.

Hierauf sprach der Jesuite und Pater Rector zu Molzheim, Theodorus Busäus, das *Veni sancte Spiritus*, sammt der dazu gehörigen Collecte, kneend, und Pistorius machte dem Gespräche mit der Frage von dem bessern Verstande einiger in den Gegensätzen der Würtenbergischen Theologen gebrauchten Ausdrücke den Anfang. Es zeigte sich aber sehr bald, daß Pistorius an nichts weniger gedachte, als den wahren Verstand derselben zu erlernen, sondern daß Er nur die Colloquenten, mit Erklärung der Kunstwörter, verwickeln, und die Zuhörer ermüden wolle, damit man nicht zur Hauptfrage von der Beschreibung der wahren christlichen Kirche kommen möchte, weil beyde Theile einander bezüchtigten, daß sie von der wahren Kirche abgewichen seyen. Pistorius hatte sich nemlich, in einem Schreiben vom 16. September, vernehmen lassen, daß ihm nicht entgegen sey, die Beschaffenheit der wahren Kirche allein zu untersuchen; aber nun wolte Er gerne dieser Materie ausweichen, und damit nicht den Anfang machen. Endlich unterredete man sich, in der
d. e. & sq. zweyten und dritten Session, von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, welche letztere

de

der D. Piſtorius nicht erkennen wolte. Als 3. Chr.
Er aber mit ſeinen Beweisgründen nicht zurechte 1589
kommen konnte, ſo verfiel Er darauf, daß die Schlüſſe ſeines Gegentheils nicht nach den Regeln der Diſputirkunſt eingerichtet wären, und machte damit den Marggrafen verdrüßlich, daß Er, in der vierten Seſſion aufſtund, 19. d. M.
und das Geſpräch unterbrach. Nachdem auf ſolche Art das Colloquium war abgebrochen worden, verlangte man etlichmal von dem D. Piſtorius, daß die Protokolle, in ſeinem Beyſeyn, mit einander collationirt werden ſolten, wie Er ſelbſt ehmals begehrt hätte; aber Er war dazu nicht zu bewegen. Endlich brachten es die Würtenbergiſchen Geſandten dahin, daß der Piſtorius und der P. Rector Buſäus ihren gebrauchten Notarius, den Canonikus, M. Lautersheim, und noch einen catholiſchen Geiſtlichen zu ſolcher Collationirung verordneten, denen die Würtenberger den D. Gerlach und den M. Oſiander zugaben, worauf, nach geſchehener Vergleichung, das von dieſen beiden unterſchriebene Exemplar den Baadiſchen zugeſtellt wurde, wogegen die Würtenberger das Baadiſche von jenen Beiden unterſchriebene Exemplar zu ſich nahmen. 21 Nov. 1 Dec.

Noch an eben dem Tage, da das Geſpräch war abgebrochen worden, ſchickte der Marggraf Jacob ſeinen Hofprediger, M. Johann Zehender, und den obgenannten Prediger zu Baaden, D. Franz Bormius, mit noch einem unbekannten catholiſchen Geiſtlichen, an die Würtenbergiſchen Theologen und verlangte ihre Erklärung: ob Sie mit dem Piſtorius *dialektice*, allein vor gelehrten Leuten, jedoch teutſch, diſputiren wolten. Hierauf erklärten 19 Nov.

J. Chr. 1589 d. c. sich dieselben schriftlich, daß Sie das Gespräch gerne noch einige Tage fortsetzen wolten, wenn man nur bey den verglichenen Gesetzen bleiben wolte, vermöge welcher der einen Artickel anfechtende Theil seine Meinung und Beweise kurz und syllogistisch vortragen, der Gegentheil aber seinen Widerspruch sogleich mit einem klaren Spruche aus der heiligen Schrift beweisen müste. Wenn nun dieser deutlich wäre, solte sich der andere Theil damit begnügen, weil solcher das Urtheil und die Entscheidung des heiligen Geistes wäre. Wäre aber die Schriftstelle etwas dunkel, und würde von beiden Theilen nicht in gleichem Verstande angenommen; so solte man die Erläuterung aus den vorhergehenden, oder nachfolgenden Worten, oder aus andern Stellen der heiligen Schrift nehmen. Darüber wurden noch ein Paar Schreiben zwischen dem Marggrafen und den Würtenbergischen Theologen gewechselt, und Jener ließ, am folgenden Tage, die beiden Würtenbergischen Collokutoren zu sich kommen, um mit ihnen selbst aus der Sache zu reden; da dann der Marggraf ein Exempel von dem D. Andreä begehrte, wie hiebey zu verfahren wäre. Dieser wiederholte sogleich die Materie, über welche das Gespräch war unterbrochen worden, nemlich die Frage: ob auch Ketzereyen in der christlichen Kirche seyn könnten? welche Er bejahete, der anwesende Pistorius aber verneinte. Diese Art zu verfahren gefiel dem Marggrafen Jacob so wohl, daß Er dazwischen redete und sagte: „also wolt' ichs gerne haben, kommt D. Jacob, „lasset uns zusammensitzen„. Der D. Andreä bewies hierauf seine Meinung mit dem Spruche des Apostels Paulus, in seinem ersten Briefe

20sten Nov.

an

die Korinther, im 19 Verſickel des eilften Capitels. Allein Piſtorius fiel ihm in die Rede, ſagte, daß die Worte: unter euch, nicht der lateiniſchen Bibel ſtünden, und daß der griechiſche Text, in welchem ſie ſich befünden, der lateiniſchen Ueberſetzung weichen müßte. Darüber ſprach man nun weiter, aber die fernere Unterredung wurde, durch die Dazwiſchenkunft des Margarafens Eduard unterbrochen, mit welchem der Marggraf Jacob wegging. J. Chr. 1589

Des Nachmittags ließ der Marggraf Jacob d. e. die Würtenbergiſchen Theologen wieder zu ſich in ſein Quartier kommen, und begehrte von ihnen eine runde ſchriftliche Erklärung: ob Sie mit dem D. Piſtorius *dialectice* diſputiren wollten, welches Sie, zum andernmal, mit einem ausdrücklichen Ja, bekräftigten. Piſtorius hingegen beharrete darauf, daß ihm erlaubt würde, aus den Antworten des D. Andreä neue Schlüſſe zu ziehen, worauf dieſer erwiederte, daß ſolches gar weitläuftig wäre, und daß man bey ſolchen Vorſchlägen wohl Jahr und Tag würde diſputiren müſſen, und dennoch nichts nützliches ausgerichten könnte, noch erlangt werden möchte, was der Marggraf bey dieſem Colloquium ſuchte, nemlich einen kurzen und gründlichen Bericht, was bey dem Artickel: was die catholiſche apoſtoliſche Kirche ſey? zu glauben, oder nicht zu glauben wäre. Ueber ſolche Widerſprüche ſtieg der Marggraf einen Unwillen, daß man ſich nemlich nur mit der Dialecktick aufhielte, und die Hauptſache darüber hintanſetzte. Und weil auch die Würtenbergiſchen Theologen ausdrücklich geſagt hatten, daß, wenn man, nach den Vorſchlägen des Piſtorius, ſolange mit Schlüſ-

J. Chr. 1589 d. e. sen fortfahren wolte, bis der eine, oder der andere Theil sich überwunden bekennete, Jahr und Tage darüber hingehen würden; so gab Er ihnen ihren Abschied schriftlich, und schrieb auch, unter eben dem Datum, ganz kurz an den H. Ludewig von Würtenberg, wobey Er sich auf die verhandelten Acten dieses Colloquiums bezog. Gewöhnlicher massen gab nun ein jeder Theil dem andern die Schuld des fruchtlos abgelaufenen 21 e.m. d. e. Gespräches. Und da übrigens der Marggraf Jacob, den andern Morgen sehr frühe, von Baaden abreisete, so schickten Ihm die Würtenbergischen Räthe und Theologen ein ehrerbietiges d e.f. Schreiben nach. Als aber der D. Pistorius an 1. Dec. 2stten Nov. den D. Andreä einen sehr giftigen Brief ablies; so antwortete ihm dieser darauf, von Herrenalb aus, sehr ausführlich und derbe.

Nachdem nun die Würtenbergischen Gesandten nach Stutegard zurückgekommen waren, und dem H. Ludewig den Bericht von ihrer Verrichtung abgestattet hatten, derselbe aber sowohl daraus, als auch aus den Acten und dem Protokolle ersah, was zu Baaden vorgefallen war; so hielt Er für nöthig, an den Marggrafen Jacob 8 Dec. ein Schreiben zu erlassen, worinn Er Ihm sowohl das bey diesem Colloquium unziemlich vorgelaufene vorstellte, als auch Ihn ermahnte, sich nicht weiter, von dem D. Pistorius hintergehen zu lassen. Allein der Marggraf war für den Pistorius so sehr eingenommen, daß Er dem Herzog 14 e.m. ganz trocken antwortete, den Pistorius wo nicht vertheidigte, wenigstens entschuldigte, und alle Schuld des unterbrochenen Gespräches nochmals auf die Würtenbergischen Theologen schob. H. Ludewig antwortete nun zwar nicht

nicht auf dieſes Schreiben, befahl aber ſeinen I. Th.
Theologen, daß Sie den ganzen Vorgang dieſer 1589
Verhandlung, mit allen dazu gehörigen Schrif-
ten, in öffentlichem Drucke mußten ausgehen laſ-
en *), wodurch zwar Piſtorius zum Stillſchwei-
en gebracht, der Marggraf Jacob aber, wegen
eines allzugroſſen Vertrauens zu demſelben, und
achdem auch das, im folgenden Jahr, zu Em-
endingen, angeſtellte neue Religionsgeſpräch
nen ähnlichen fruchtloſen Ausgang genommen
atte, zum Abtritte von der evangeliſchen Lehre
r A. C. bewogen wurde *).

*) Piſtorius gab ſchon im Merzmonat 1590. zu Cöln in Quart, in teutſcher Sprache, eine Beſchreibung der zu Baaden gehaltenen Diſputation heraus, und berief ſich auf die vom Marggrafen Jacob herauszugebende vollſtändige Acten dieſes Colloquiums, die aber nicht herausgekommen ſind. Hierauf erfolgten, auf Befehl des Herzogs von Würtenberg: *Acta* des *Colloquii* zwiſchen den Würtenbergiſchen Theologen, und *D. Joanne Piſtorio*, zu Baden gehalten. — — — Beſchrieben und in den Druck verfertigt, durch die Würtenbergiſche Theologen; Tübingen, 1590. 4. Cf. Ein Chriſtlich Geſpräch eines gutherzigen Präſidenten, Lutheriſchen Predicanten und Jeſuiters von der catholiſchen, apoſtoliſchen, chriſtlichen Kirchen: und wird gezeigt, welcher geſtalt ein heilſam Colloquium anzuſtellen. Durch Jacob Andreä; Tübingen, 1590. 4.

*) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIV. §. 25. p. m. 344 bis 346. Jo. Andr. *Schmidii* Introd. Sagittar. in Hiſt. eccleſiaſt., T. II. p. 1561-1563. Jo. Franc. *Buddei* Diſſ. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. per Germ. irrito eventu inſtitutis; (Jenæ, 1719. 4.) cap. 2. §. 12. p. 81-88. *Schoepflini* Hiſt. Zaringa-Badenſis, T. IV. L. VI. c. 4. §. 7. ſq. p. 126. ſq. und Sattler, *l.c.*, P. V. Sect. VI. §. 79 81. p. 113-118.

J. Chr. 1589

Es ist zwar, schon weiter oben f), des tragischen Todes des Grafens Adolf von Nuenar, Meurs und Limburg gedacht worden, hier aber ist noch zu bemerken, daß mit Ihm das sehr alte Geschlecht der Grafen von Nuenar gänzlich erloschen ist. Die Grafschaft Nuenar liegt in dem Herzogthume Jülich, und war schon lang von dem Mannsstamme abgekommen, und durch eine Heirath an die alte Grafen von Virneburg gelangt, welche aber, im J. 1545, mit dem Grafen Cuno von Virneburg und Nuenar ausstarben, worauf ein guter Theil derselben, von dem Churfürsten von der Pfalz, als Lehnsherrn, dem H. Wilhelm von Jülich ꝛc. zu Lehen gegeben wurde. Der übrige Theil der Grafschaft Nuenar kam an die Grafen von Limburg an der Lenne, in der Grafschaft Mark. Diese erstgedachte Grafschaft Limburg aber hatte Graf Gumpert oder Humbert von Nuenar mit seiner Gemahlin Margareta, Graf Wilhelms von Limburg Erbtochter, erheirathet, welcher mit Ihr zween Söhne, Wilhelm und Friedrich, erzeugte. Des Erstern Sohn, Wilhelm der jüngere, vermählte sich mit der Gräfin Anna von Wied, deren Mutter, Margareta, eine Schwester des letzten Grafens von Meurs gewesen war, und von ihrem Großvater Vincentius, zur Erbin seiner Grafschaft war eingesetzt worden, jedoch, nach ihres Bruders Tode, von ihrem Vetter, dem Grafen Jacob von Saarwerden, der von einer Seitenlinie der Grafen von Meurs entsprossen war, ausgeschlossen wurde. Nach dessen und seines Sohnes, des Grafens Johann Ableben aber kam

f) S. in diesem XV Bande der A. T. R. Geschichte, S. 258.

kam die Grafschaft Meurs, mit Bewilligung des Lehensherrn, an der vorgedachten Margaretä, vermählten Gräfin von Wied, einige Tochter, Anna, die an den Grafen Wilhelm den jüngern von Nuenar und Limburg, vorerwähnter massen, sich verheirathet hatte. J. Chr. 1589

Beide erzeugten mit einander nur einen Sohn, Namens Hermann, und eine Tochter, Namens Walpurgis. Graf Hermann von Meurs lebte in einer unfruchtbaren Ehe, und starb daher unbeerbt den 4. December 1578. Da nun die Grafschaft Meurs ein altes Leben vom Herzogthume Cleve war: so wolte der damalige H. Wilhelm von Jülich, Cleve und Bergen dieses eröfnete Leben einziehen; allein es machte darauf die obige Walpurgis, des letzten Grafens Hermann Schwester, die an ihres väterlichen Grosvatters Bruders, Graf Friedrichs Urenkel, den Grafen Adolf von Nuenar, vermählt war, Ansprüche, denen nach der H. Wilhelm von Jülich ꝛc., durch den im J. 1584 getroffenen Vergleich, die Grafschaft Meurs, unter der Bedingung, zu Lehen überließ, daß selbige, nach ihrer Beyden unbeerbten Absterben, an Ihn zurückfallen solte. Es erfolgten auch aus dieser Ehe des Graf Adolfs und der Walpurgis keine Kinder; mithin behielt diese, nach ihres Gemahls Tode, die Grafschaft Meurs, deren sich jedoch der Herzog von Parma im J. 1586, bemächtigt hatte, die Grafschaft Limburg aber kam, durch die Heirath des Graf Adolfs Schwester, Magdalena, mit dem Grafen Arnold von Bentheim, nach einigen gehobenen Hindernissen, an diesen Grafen Arnold, der sie auf seine Nachkommen vererbte. Was für Schicksale aber die Grafschaft

ns Fuggers Sohn, Chriſtof, dem Sie auch 1 Dec.
auf zu Augſpurg ehlich beygelegt wurde *). 1589
ch vor Vollziehung dieſer Vermählung 24 Apr.
den zwiſchen dem Freyherrn von Mächſel-
s und dem Grafen von Schwarzenberg, wie
) dem Grafen Hans Fugger verſchiedene
briften gewechſelt, und es ſcheinet, daß der
ſtere, ſchon im vorigen Jahr 1588, den
eiten aus dem Mitbeſitze der Herrſchaft
indelheim geſetzt habe, wobey Er vorſchützte,
o ausdrücklich im Frundsbergiſchen Teſta-
nte verſehen, daß, wenn auch die Heirath
t beiden Kinder nicht erfolgte, der Frey-
r von Mächſelrain nichts deſtoweniger be-
gt ſeyn ſolte, die Erbſchaft anzutreten. Nun
t liege die Schuld nicht an ihm, daß der
af von Schwarzenberg ſein Wort nicht
halten, und den letzten Willen des Erblaſ-
s nicht erfüllt, ſondern ſeine Tochter für Geld
den Grafen Fugger, verkauft habe. Daß auch
Freyherr von Mächſelrain den Grafen von
chwarzenberg, noch vor der wirklichen Verhei-
thung ſeiner Tochter an den Grafen Fugger, des
rbeſitzes müßte entſetzt haben, iſt unter andern
) daraus abzunehmen, weil das, in dieſem Jahr,
Prag ergangene Kayſerliche Mandat, wegen 24 Jan.
retung der Mindelheimiſchen R. Lehen,
mal nur allein an den Freyherrn Wolf Wil-
lm von Mächſelrain gerichtet war, anſtatt daß
vorige an denſelben ſowohl, als an den Grafen
Schwarzenberg gerichtet geweſen.

In dieſem Mandate äuſſert der Kayſer,
Er, ſchon hievor, und auch noch unlängſt,
m, dem Freyherrn von Mächſelrain, nach
ſterben weiland Georgs von Frundsberg,

Frey-

*) Von Stetten, l. c, P. I. c. 9. §. 42. p. 715.

ngen, ohne weiteres Ersuchen, Erinnern, Be- J. Cte.
n und Proceß, vermöge der Lehensrechte, 1589
lich zu ergreiffen, und sich bey seiner zuvor-
nden und respective angefallenen civil- und
ural-Possession *vel quasi* zu handhaben,
Er auch, solches zu thun, endlich entschlossen
gemeint sey. Allein Er habe, neulicher Ta-
, aus etlichen Seinethalben eingelaufenen Für-
reiben, vornemlich aber aus einer langen Ent-
uldigungsschrift, welche Er, unter dem 29.
tember 1588, auf seine, des Kaysers, La-
ng, *ad videndum, se ob commissam feloniam*
ari omnibus feudis & privilegiis ab *Imperatore*
Imperio descendentibus, an den Kayserlichen
f geschickt habe, soviel vermerkt, daß Er sich
rstehe, seine offenbare, wissentliche und höchst-
fliche Zurückhaltung, Usurpation und Un-
horsam, einiger massen, damit zu entschul-
en und zu bemänteln, als ob die Kayserli-
n, zur Abforderung und Einnehmung der
ndsbergischen R. Lehen verordneten Com-
ssarien, mit seinen dagegen eingewandten Ex-
tionen, zufrieden gewesen, und daß Ihm,
der Zeit her, keine weitere Resolution und
fehl, wegen Abtretung solcher Lehen, (die
, Unterschiebung eines andern erdichteten
gners, mit Ungrund streitig nenne,) an Ihn
olgt sey, welches Vorgeben jedoch ohne allen
rund, und den vorgegangenen Handlungen,
h der Kayserlichen Instrucktion, vielfälti-
Befehlen, und der von den Commissarien
st geschehenen Widerlegung und Ablehnung
er unerheblichen Einwendungen, stracks zu-
der sey.

Indessen damit Er, der Freyherr von
lächselrain, in seinem vorsetzlichen und beharr-
lichen

J. Chr. 1589 lichen Ungehorsam sich nicht ferner entschuldigen könne, als ob dißfalls die Kayserliche Willensmeinung Ihm nicht bewußt gewesen, so befehle Er Ihm hiemit, zu allem Ueberflusse, nochmals, von Kayserlicher Macht wegen, ernstlich, daß Er, sogleich nach Ueberantwortung und Verkündigung dieses Kayserlichen Befehls, ohne einigen längern Verzug, Einrede oder Verweigerung, dem H. Ludewig von Würtenberg, als verordneten Kayserlichen Commissario, die mehrgedachten erledigten R. Lehen und Regalien in der Herrschaft Mindelheim, mit allen ihren Zugehörden, Herrlichkeiten, Pflichten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, vollkommen abtrete, so lieb Ihm sey, die Kayserliche Ungnade zu vermeiden. Dann wofern Er, wider Verhoffen, sich hierinn auch weiter ungehorsam erzeigen würde, könnte der Kayser keinen längern Anstand nehmen, sondern würde, Amts und Pflicht halber, genöthiget werden, daß Er selbst solches sein und des Reichs Eigenthum manu regia ergreiffen, und Sich aller Kosten und Schaden, die bisher, wegen seines beharrlichen Ungehorsams, aufgelaufen seyen, oder noch auflaufen möchten, an Ihm, als dem Verursacher, und seinen Haab und Gütern, einig und allein erholen müßte. Was nun noch ausserdem für Ungelegenheiten Ihm daraus zustossen möchten, habe Er Niemand anderm, als seinem eigenen widersetzlichen Stolz und Hochmuthe beyzumessen, und sich darnach zu richten.

Mittlerweil war es zwischen dem Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg und dem Freyherrn Wolf Wilhelm von Wächselrain zum würklichen Processe an dem Kayserlichen Hofe und am Kammergerichte gekommen, und es

aren an den Letztern verſchiedene ernſtliche 3 Febr.
Mandate vom Kayſer ergangen, die halbe Herr- 1589
ſchaft Mindelheim an den Erſtern, für ſeine
ochter, Maria, die nunmehro den Grafen Chri- 24 Apr.
oph Fugger, des obgedachten Graf Hanſens
itten Sohn, würklich geheirathet hatte, wieder
eraus zu geben, womit aber der Freyherr von
Mächſelrain noch lange zauderte, und aller-
and Bedenken und Urſachen, warum Er die
Reſtitution verweigere, vorbrachte, bis es end-
ich deshalb zu einem doppelten Vergleiche, in
ieſem Jahr kam, wovon der eine im Schloſſe zu S.
Georgensberg bey Mindelheim, und der andere
u Mindelheim, zwiſchen dem Freyherren Wolf
Wilhelm von Mächſelrain, und Georg Wag-
ern, als Bevollmächtigtem des Grafens Otto 4 Sept.
Heinrich von Schwarzenberg, geſchloſſen wurde.
In dem erſtern dieſer Vergleiche erbot ſich, jedoch
nach vorgängiger Proteſtation, der Freyherr von
Mächſelrain 1), daß Er, dem Kayſer zu Ehr-
en, den Grafen von Schwarzenberg, an ſtatt
ſeiner Tochter, der Gräfin Maria, vermähl-
ten Gräfin Fugger, in die halbe Mindel-
heimiſche Herrſchaft, und in den halben Theil
der ganzen Frundsbergiſchen Verlaſſenſchaft,
laut der Kayſerlichen Decrete, ohne allen Ver-
zug und Verlängerung, einſetzen wolle. Jedoch
ſolches dergeſtalt, daß dem erſtgedachten Grafen,
oder ſeinen bevollmächtigten Gewalthaber, vor
allen Dingen, die Helfte des Schloſſes S. Geor-
gensberg bey Mindelheim eingeräumt werde,
um darinn nach ſeinem Gefallen zu wohnen, zu
bleiben und alle Macht und Gewalt darinn zu haben,
als der Freyherr von Mächſelrain bisher darinn
gehabt hätte, und noch ferner für ſeinen halben
Theil haben würde.

Da-

J. Chr. 1589 lichen Ungehorsam sich nicht ferner entschuldigen könne, als ob dißfalls die Kayserliche Willensmeinung Ihm nicht bewußt gewesen, so befehle Er Ihm hiemit, zu allem Ueberflusse, nochmals, von Kayserlicher Macht wegen, ernstlich, daß Er, sogleich nach Ueberantwortung und Verkündigung dieses Kayserlichen Befehls, ohne einigen längern Verzug, Einrede oder Verweigerung, dem H. Ludewig von Würtemberg, als verordneten Kayserlichen Commissario, die mehrgedachten erledigten R. Lehen und Regalien in der Herrschaft Mindelheim, mit allen ihren Zugehörden, Herrlichkeiten, Pflichten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, vollkommen abtrete, so lieb Ihm sey, die Kayserliche Ungnade zu vermeiden. Dann wofern Er, wider Verhoffen, sich hierinn auch weiter ungehorsam erzeigen würde, könnte der Kayser keinen längern Anstand nehmen, sondern würde, Amts und Pflicht halber, genöthiget werden, daß Er selbst solches sein und des Reichs Eigenthum manu regia ergreiffen, um Sich aller Kosten und Schaden, die bisher, wegen seines beharrlichen Ungehorsams, aufgelaufen seyen, oder noch auflaufen möchten, an Ihm, als dem Verursacher, und seinen Haab und Gütern, einig und allein erholen müßte. Was nun noch ausserdem für Ungelegenheiten Ihm daraus zustossen möchten, habe Er Niemand anderm, als seinem eigenen widersetzlichen Stolz und Hochmuthe beyzumessen, und sich darnach zu richten.

Mittlerweil war es zwischen dem Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg und dem Freyherrn Wolf Wilhelm von Wächselrain zum würklichen Processe an dem Kayserlichen Hofe und am Kammergerichte gekommen, und es

wa

waren an den Leztern verſchiedene ernſtliche Man-
date vom Kayſer ergangen, die halbe Herr-
ſchaft Mindelheim an den Erſtern, für ſeine
Tochter, Maria, die nunmehro den Grafen Chri-
ſtof Fugger, des obgedachten Graf Hanſens
dritten Sohn, würklich geheirathet hatte, wieder
heraus zu geben, womit aber der Freyherr von
Mächſelrain noch lange zauderte, und aller-
hand Bedenken und Urſachen, warum Er die
Reſtitution verweigere, vorbrachte, bis es end-
lich deshalb zu einem doppelten Vergleiche, in
dieſem Jahr kam, wovon der eine im Schloſſe zu S.
Georgensberg bey Mindelheim, und der andere
zu Mindelheim, zwiſchen dem Freyherrn Wolf
Wilhelm von Mächſelrain, und Georg Wag-
nern, als Bevollmächtigtem des Grafens Otto
Heinrich von Schwarzenberg, geſchloſſen wurde.
In dem erſtern dieſer Vergleiche erbot ſich, jedoch
nach vorgängiger Proteſtation, der Freyherr von
Mächſelrain 1), daß Er, dem Kayſer zu Ehren,
den Grafen von Schwarzenberg, an ſtatt
ſeiner Tochter, der Gräfin Maria, vermähl-
ten Gräfin Fugger, in die halbe Mindel-
heimiſche Herrſchaft, und in den halben Theil
der ganzen Frundsbergiſchen Verlaſſenſchaft,
laut der Kayſerlichen Decrete, ohne allen Ver-
zug und Verlängerung, einſetzen wolle. Jedoch
ſolches dergeſtalt, daß dem erſtgedachten Grafen,
oder ſeinen bevollmächtigten Gewalthaber, vor
allen Dingen, die Helfte des Schloſſes S. Geor-
gensberg bey Mindelheim eingeräumt werde,
um darinn nach ſeinem Gefallen zu wohnen, zu
bleiben und alle Macht und Gewalt darinn zu haben,
als der Freyherr von Mächſelrain bisher darinn
gehabt hätte, und noch ferner für ſeinen halben
Theil haben würde.

1589 Oct.
24 Apr.
4 Sept.

Da-

J. Chr. Damit aber ein Theil den andern an seinem
1589 Besitze pro indiviso nicht verhinderte, verglich man sich, daß alle Zimmer und Gemächer des Schlosses in zwey Theile getheilt, und wenn sich beide Herren nicht vereinigen könnten, welcher Theil der einen oder andern Parthey, bis zum Austrage der Hauptsache, bleiben solle, darum gelosset werden solte. Eine jede Parthey solle hernach mit dem ihr, durch das Loos zugefallenen Theile zufrieden seyn, darinn wohnen, und den andern Theil nicht verhindern; es wäre dann, daß eine Herrschaft persönlich im Schlosse, und die andere abwesend wäre. In solchem Falle, und wenn die anwesende Herrschaft mehrere Zimmer bedürfte, als in ihrem Theil enthalten wären, und der andere abwesende Theil selbige entrathen könnte, solten selbige dem anwesenden Theil vergönnt werden, solange er sie nöthig hätte, und bis die andere Herrschaft persönlich ankäme. Was aber die Küchen, Keller, Stallung, Gewölber und dergleichen belange, so solten solche den beiden Herren, zu ihrem und der Ihrigen Gebrauche, gemein bleiben. Die zum Schlosse gehörige Diener aber, als der Burgvogt, Schafner, Baumeister, Thorwärter, Wächter, Magd und Knecht, und was noch für andere Personen im Schlosse dienten, die keinem der beiden Herren besonders verpflichtet wären, solten beiden Herren, zu Erhaltung eines Jeden Possessorii Gerechtigkeit, schwören. Falls es aber dem Grafen bedenklich wäre, die beiden itzigen Wächter im Schlosse verbleiben zu lassen; so solte der eine beurlaubet, und ein anderer, an seine Stelle, von dem Grafen, angenommen werden, welcher beiden Herren vergelübdet wäre. Ingleichen solte solches auch mit den andern

Die-

Dienern geſchehen, und überhaupt die Sache dahin gerichtet werden, daß durchaus eine Gleichheit gehalten würde. Wofern auch der Graf, zur Verwahrung des Schloſſes, den itzigen Wächtern noch zwey oder drey Perſonen beyfügen wolte, ſo ſolte es Ihm frey ſtehen, ingleichen auch dem Freyherrn von Mächſelrain ſo viele Perſonen für ſeinen Theil zu beſtellen, jedoch, daß ſie allen beiden Herren ſchwören. Wenn auch einer von den gemeinſchaftlichen Dienern im Schloſſe einem Herrn nicht angenehm wäre, und der Andere in deſſen Beurlaubung nicht willigen wolte, ſo ſolle in ſolchem Falle dem klagenden Theil frey ſtehen, ihm einen andern zuzuordnen, der beiden Theilen verpflichtet ſey. Ferner ſolte auch ein Jeder der beiden Herren oder ihrer Befehlshaber einen beſondern Schlüſſel zum Schloßthore haben, und bewahren, wenn Sie dieſelben dem Burgvogt nicht anvertrauen wolten; wie dann auch die Thore, ohne ihrer Beiden Vorwiſſen und Bewilligung, des Morgens nicht geöfnet, und des Abends nicht geſperrt werden ſolten. Endlich ſolten auch beide Herren ihre eigene Diener dahin anhalten, daß keiner der einen oder andern Herrſchaft beſchwerlich ſey, oder ſie an ihrem Beſitze verhindere. J. Chr. 1589

Hiernächſt und 2) obgleich beide Partheyen dafür hielten, daß die Amtleute und Unterthanen dem Grafen ſowohl, als auch dem Freyherrn von Mächſelrain vergelübdet, und ihrer Pflicht nicht entlaſſen ſeyen; ſo wolle doch der Letztere, weil es bey ihnen bisher in Mißverſtand gezogen worden, mit Zuthun des Schwarzenbergiſchen Geſandtens ſo viel möglich daran ſeyn, daß die Amtleute und Unterthanen den beiden Herren von neuem ſchwören.

J. Chr. 1589 Es solte auch 3) alle Fahrniß, Hausrath, Kleinodien, und was zuvor inventirt worden, oder noch dazu gekommen, von neuem beschrieben, verschlossen und bewahret werden, als wozu sich der Freyherr von Mächselrain, bey dieser Tagleistung, erboten habe. Und 4) wolle sich der Schwarzenbergische Gesandte vorbehalten haben, wenn die gedachten drey Punkte ins Werk gerichtet wären, dasjenige, was noch ferner zur Restitution nöthig und gehörig seyn würde, zu suchen und zu fordern, vornemlich soviel die gehobenen Nutzungen und Einkünfte der halben Herrschaft Mindelheim belange. Dagegen protestirte nun zwar der Freyherr von Mächselrain, und wiederholte seine vorige Protestationen; allein der Schwarzenbergische Anwald reprotestirte, mit dem Anhange, daß diese Anordnung und Fürsehung seinem Herrn in der Hauptsache nicht nachtheilig und unvergreiflich seyn solle, jederzeit das, was die Natur der Possession *pro indiviso*, in den vollzogenen Punkten, bequemern Nutzens halber, erfordern würde, zu vollziehen und zu begehren, und daß Er dadurch das Frundsbergische Testament nicht weiter, als Er von Rechtswegen zu thun schuldig sey, genehmigen, auch sich alle andere Rechtsmittel, die Ihm *ex alia causa* gebührten, vorbehalten wolle. Diese Protestation ließ der Freyherr von Mächselrain, als zu spät vorgebracht, auf ihrem Unwerthe beruhen, weil der Graf von Schwarzenberg das Frundsbergische Testament, sogleich nach dem Ableben des Georgs von Frundsberg, *pure* und ohne allen Anhang angenommen habe. Zugleich protestirte und bezeugte Er auch, daß Er, durch die vorgedachte

Er-

Bewilligung, das Frundsbergiſche Teſtament nicht überſchritten, auch der Litispendenz am R. R. G. nichts präjudicirt, noch derſelben ſich begeben haben wolle, ſondern ſolches, nebſt allen andern hülflichen Mitteln und dem Wege Rechtens ſich vorbehalte; wie er dann hiemit erkläre und proteſtire, daß Er es allein *commodioris uſus gratia* thue, die Partition und Reſtitution aber, *ex iuſti maioris periculi cauſſa*, dem Kayſer zu Ehren und Gehorſam, geſchehe. J. Chr. 1589

Der Freyherr von Mächſelrain hatte zwar, wie kurz vorhin bemerkt worden, gegen die, von dem Grafen von Schwarzenberg, gemachte Forderung an die Helfte der von Ihm, ſeit der Entſetzung des Grafens, gehobenen Einkünfte der Herrſchaft Mindelheim und der Frundsbergiſchen Verlaſſenſchaft proteſtirt, es wurde aber doch hernach, zwiſchen Ihm, und dem Schwarzenbergiſchen Geſandten, darüber ſo lange gehandelt, bis man über einen neuen Vergleich mit einander einig wurde. Vermöge deſſelben verſprach 1) der Freyherr von Mächſelrain, daß Er, in den nächſten drey Monaten, oder, wo möglich, noch ehe, eine klare Rechnung von allen Einkünften, Schulden, Zinſen, Gülten, Gefällen und Nutzungen der Frundsbergiſchen Verlaſſenſchaft, die Er, von Zeit der oberührten Entſetzung an, bis zum 1. September d. J., in- und auſſerhalb der Herrſchaft Mindelheim, gehoben habe, übergeben wolle. Was ſich nun aus dieſer Rechnung ergeben würde, das der Freyherr von Mächſelrain heraus zu geben ſchuldig ſey, ſolle derſelbe ſogleich dem Grafen baar, in guter landbräuchiger Münze, ohne alle Einrede und Aufzug, erſtatten. Inzwiſchen aber ſolle der Graf von 20ſten Sept.

J. Chr. Schwarzenberg nicht allein den Ihm gebürenden
1589 halben Theil aller Früchte, Zinsen, Gülten und Nutzungen der Frundsbergischen Erbschaft, sondern auch die andere, dem Freyherrn von Mächselrain zuständige, Helfte von der ganzen Frundsbergischen Verlassenschaft, es sey nun in der Herrschaft Mindelheim, in den Tyrolischen Gütern, von den Mayländischen Schulden, oder an andern Orten, wo etwas zur Frundsbergischen Erbschaft gehörig sey, einzunehmen und verfallen wäre, so bis zum 1. September d. J. nicht eingekommen sey, wenn es auch gleich schon vor langer Zeit verfallene Gefälle und Einkünfte wären, nach seinem Gefallen, erheben, nutzen und innebehalten, und zwar auf Abschlag und Rechnung desjenigen, was Ihm der mehrgedachte Freyherr von Mächselrain, beym Abschlusse der oberwähnten Rechnung schuldig seyn würde, also und dergestalt, daß dieser Letztere in solcher Zeit durchaus nichts erheben, noch eher zur Einnehmung seines anfallenden Theils zugelassen werden solle, als bis der Graf, wegen seines Ausstandes, völlig vergnüget worden.

Jedoch solle nichts desto weniger 2) der Freyherr von Mächselrain in der gemeinschaftlichen Verwaltung der Herrschaft Mindelheim, neben dem Grafen von Schwarzenberg, bleiben, und Ihm frey stehen, einen besondern Diener zu Mindelheim zu halten, der zugleich von aller Einnahme der Herrschaft Mindelheim und der Frundsbergischen Verlassenschaft Kenntniß habe; wie dann auch alle Amtleute und Diener, die gemeinschaftlich bestellt werden, Ihm sowohl, als dem Grafen angeloben und schwören sollen. Falls aber 3) der Graf

der

vor der Liquidation der Rechnung von dem halben Theile, der dem Freyherrn von Mächſelkrain von dem gemeinen Einkommen gebühre, ſo viel empfangen würde, als ſich bey der Rechnung befinde, daß dieſer an dem empfangenen Schwarzenbergiſchen halben Theil heraus zu geben ſchuldig ſey, ſo ſolle alsdann derſelbe zu dem völligen halben Theil der Grundsbergiſchen Verlaſſenſchaft, ohne alle Einrede, wieder zugelaſſen werden. Inzwiſchen aber ſolle 4) der Graf von Schwarzenberg die gemeinſchaftlichen Diener, von den eingehenden Nutzungen, erhalten, ihnen ihr Liedlohn und Dienſtgeld vom 1. Septemb. d. J. an zu rechnen, bezahlen, und auch die Gülten und Zinſen, womit die Herrſchaft Mindelheim beſchwert ſey, und die ſich, laut des übergebenen Verzeichniſſes, jährlich auf 3090 Gulden und 36 Kreutzer belaufen, ſoviel nemlich von ſolchen Zinſen vom 1ſten September an verfallen wäre, richtig machen. Es ſolle auch 5) der Freyherr von Mächſelkrain dem Grafen, zu Einbringung der vor dieſem verfallenen oder künftigen Schulden, Zinſen, Renten, Gefälle und Einkünfte, mit brieflichen Urkunden und allem andern, ſo in ſeiner Macht ſeyn würde, treulich behülflich ſeyn, und jederzeit alle Bücher, Urkunden, Rechnungen und Regiſter, die der Graf oder die Seinigen von Ihm begehren würden, auf Treu und Glauben und ohne alle Gefährde, vorlegen, nichts davon verhalten und verſchweigen, auch ſo oft deshalb an Ihn oder die Seinigen etwas gelangen würde, guten Bericht geben. 1589

Wofern hingegen 6) während der Zeit, daß der Graf allein die Einnahme hätte, ſich noch andere Schulden, Beſchwerden und Anforderungen

J. Ar. 1589 rungen wider die Frundsbergische Erbschaft hervorthun würden, insonderheit aber, wenn die Legatarien des Georgs von Frundsberg, oder Andere, einige Zusprüche oder Forderungen an seine Erbschaft machten; so sollen beide Herren insgesamt darum Red und Antwort geben, und wenn es nöthig wäre, die Zahlung leisten, wie ein jeder Theil zu thun schuldig sey. Ferner und 7) solle der Freyherr von Mächselrain dem Grafen den halben Theil des Getraides, so auf dem Kasten vorhanden gewesen und nach dem Absterben des Herrn von Frundsberg inventirt worden, auch was sonst im Inventarium abgegeben, und Er gute zu thun versprochen habe, nebst allem, was Er vom 1. September an eingenommen, würklich erstatten. Der auf dem Kasten itzo noch befindliche Vorrath aber an Getraide solle in zwey gleiche Theile getheilt, und einer jeden Parthey einer zugestellt werden, damit nach ihrem Gefallen zu handeln. Endlich 8) sollen beide Theile nichts vornehmen, was dieser Restitution zuwider wäre. Ingleichen solle beiden Herren, durch diese Vergleichung, an ihren Sprüchen, Forderungen und Gerechtigkeiten, wie und wo Sie solche zu haben vermeinten, besonders aber dem Grafen an seinen, bisher am Kayserlichen Hofe angestellten Processen, erhaltenen Dekreten und Condemnationen, wie auch an seiner Forderung der bisher aufgewandten Kosten, und dann dem Freyherrn von Mächselrain an seiner angezogenen Litispendenz, am K. K. G., wie auch an dem buchstäblichen Innhalte des Frundsbergischen Testamentes, und an allen seinen sonstigen Forderungen, wie auch des Grafens Einreden nichts benommen, noch präjudicirt, sondern beis

beiden Theilen ihre gethane und oft wiederholte Protestationen vorbehalten ſeyn und bleiben. J. Chr. 1589

Ungeachtet dieſer zwey interimiſtiſchen Vergleiche, wie die Grundsbergiſche Erbſchaft, währendem Streite, zu verwalten wäre, gieng dennoch der Proceß zwiſchen dem Grafen von Schwarzenberg und dem Freyherrn von Mächſelrain noch immer fort. Und da kam es im Petitorium auf folgende zwey Hauptfragen an: 1) ob die nunmehro an den Grafen Chriſtof Fugger vermählte Gräfin Maria von Schwarzenberg, oder der junge Freyherr Wolf Veit von Mächſelrain der allgemeine Erbe ſey, und welches von Beiden Bedingungsweiſe (*ſub conditione*) eingeſetzt worden? und 2) welcher Theil den Bedingungen des Teſtaments nicht nachgelebet habe? Der Freyherr von Mächſelrain ſagte: Er wäre der Univerſalerbe, die vermählte Gräfin Maria Fugger aber ſey nur unter gewiſſen Bedingungen Miterbin. Dieſe hingegen behauptete, daß der Freyherr von Mächſelrain blos ein *Cohaeres conditionalis* ſey. Nun hätte Er aber die Bedingungen nicht erfüllt, Sie nicht geheirathet, und die päbſtliche Diſpenſation nicht ausgebracht. Allein dagegen replicirte der Freyherr von Mächſelrain: es wäre im Teſtamente der Gräfin Maria von Schwarzenberg aufgegeben worden, den Freyherrn von Mächſelrain zu heirathen, aber ihr Vater hätte Sie Ihm abgeſchlagen, und ſeine Tochter, ungeachtet der Vorſtellungen der Executoren des Teſtamentes, an den Grafen Chriſtof Fugger gegeben; die übrigen Punkte könne Er, wenn Er wolte, jederzeit erfüllen, wenn nur der Graf von Schwarzenberg wolte, und Ihn daran nicht hinderte; wie Er dann auch

J. Chr. 1589 gerne die R. Lehen richtig machen wolte, wenn Ihm nicht der Graf Hans Fugger, den Rang am Kayserlichen Hofe abgelaufen hätte.

Was nun ferner die von dem Grafen Hans Fugger, von der Kayserlichen Hofkammer, für 35000 Gulden, gekaufte R. Lehen betrift, so dauerte darüber der Proceß auch noch immer fort. Der Graf Fugger gab hieben, als R. Lehenspertinenzien an: 1) den Blutbann; 2) den Forst- und Wildbann; und 3) den Zoll. Zu der ersten Klasse rechnete derselbe: 1) Die Landes- Ober- und Herrlichkeit; 2) alle *Gradus meri Imperii*; 3) alle Herrschaft, die der Römische König Wenzeslaus, im J. 1398, bestätiget, und dem Herzog von Teck, als damaligen Besitzer der Herrschaft Mindelheim, leihen lassen; 4) das Recht, Statuten, Policey und andere Ordnungen zu publiciren; 5) Gebot und Verbot in allen Sachen, die hohe Obrigkeit betreffend; 6) die Strafen der Verbrecher; 7) das Geleit durch die Herrschaft; 8) die Schatzungen und Contributionen, oder die Steuer zu Reichs- und Kreis-Anlagen; 9) die Bestellung der Oberpfleger in Curatorien; 10) die Verordnung der Erhaltung wesentlicher Gebäude zu Kirchen, Schulen und andern geistlichen Häusern, ingleichen die Bestellung der Waysenpfleger; und 11) das Schutzgeld von geistlichen Gütern und Personen. Ferner 12) die Einziehung des Umgeldes; 13) des Tafernen-Geldes; 14) Abzug und Nachsteuer von derjenigen, die sich einer andern Obrigkeit untergäben; 15) die Strafen derjenigen, die mit unrechter Maaß, Gewicht und dergleichen umgiengen; 16) das Recht, den Unterthanen Wehr und

Waf-

Waffen aufzulegen, und die Juden auszuſchaffen; 17) das Verbot an die Unterthanen, ſich hinter keine Juden zu begeben, oder mit ihnen zu kontrahiren 3 Ebr. 1589

Weiter und 18) alles, was in der Kayſerlichen Halsgerichtsordnung für peinlich angezogen würde; 19) alle Verbrechen, als Gotteslästerung, Ehebruch, Ehrabſchneidung, Meineid, falſche Zeugniſſe, Verrückung der Markſteine, gefährliches Uebers ackern, Uebermärchen, Ueberzäunen, unrechtes Verzehnten, und überhaupt alle Strafen, die von Rechtswegen dem Henker zu ſtreefen gebühren; 20) die Beſtrafung der Delinquenten mit Hinrichtung vom Leben, mit Ruthen ausbauen und die Stellung an den Pranger; 21) die Anſtellung der Inquiſition in ſträflichen Sachen; 22) die Einziehung verdächtiger Perſonen, und nach befundenen Dingen, die Tortur oder Streckung derſelben; und 23) die Anſtellung ordentlicher Erkenntniß, und deren Exekution gegen den Maleſikanten. Endlich 24) die Aufmahnung der Unterthanen zur Verhaftung und Bewachung der Maleſizperſonen; 25) das Streiffen und Sturmſchlagen auf ſchädliche Perſonen; 26) die Verwandlung der Leibesſtrafe, ohne Verletzung der Juſtiz, in eine Geldſtrafe; 27) die Execution der Urtheile in den niedern Gerichten; 28) die Erkenntniß der Appellation; 29) die Einziehung der Maleſizkoſten von den Unterthanen; 30) die Begrabung derjenigen, die ſich ſelbſt entleibt haben, und die Inventirung ihrer Güter; 31) die Confiſkation der Güter in hohen Verwürkungen; 32) alle Rechte, Nutzungen und Gerechtigkeiten, die der hö-

J. Chr. 1589 hern Obrigkeit, von Rechts- und Gewohnheitswegen, anhängen: und 33) die Zustehung der Rath- und Gerichts-Häuser, wie auch der Gefängnisse.

Zur zweiten Klasse der R. Lehensperti nenzien, nemlich dem Forst- und Wild-Bann zählte der Graf Fugger: 1) Wald und Holzmarkten; 2) den Rechbergischen Wald; 3) alle forstliche Gerechtigkeiten, Ober- und Herrlichkeiten; 4) Hägen und Jagen in allen Wäldern; 5) die Forstdiener und die Aufschwörung derselben; 6) die Bauung der Häuser im Forst für die gedachte Diener, zu Verwahrung des Zeuges; 7) die Forstordnung und Handhabung derselben Gerechtigkeit, mit gebührender Strafe; 8) die Verbietung allerley Wildpretschiessens, oder Fahens, ingleichen die Büchsen im Forste zu tragen, und des Vogelheerdes; 9) die Verleihung der Eicheln und des wilden Obstes; 10) die Verbietung der jungen Hau bis auf das vierte oder fünfte Laub; 11) die Abschaffung des Treibens der Ziegen und anderer schädlichen Thiere in die Wälder; 12) die Gebung der Ordnung und Maaß in Bezäunung der Güter; 13) das Gebot an die Unterthanen, sowohl ihre Hunde mit Bengeln zu beschweren; als auch 14) die Hunde auf das Jagen zu führen, im Jagen vorzustehen, das Jagdzeug zu fahren, und die Hunde aufzuziehen; und 15) sonst alle andere forstliche Gerechtigkeiten. Endlich zur dritten Klasse der R. Lehenstücke, nemlich dem Zoll, rechnete der Graf Fugger: 1) alle Gerechtigkeit des Zolles überhaupt; 2) die Bestellung der Zöllner und ihre Beeidigung; 3) die Einnehmung des Zollgeldes; 4) die Strafe

der

Ueberfahrer des Zolles; 5) den Gebrauch J. Chr.
Holzes aus den nächst gelegenen Wäldern 1589
Besserung der Strasse; 6) die Zollhäuser;
7) den Gebrauch alles desjenigen, was dem
ll von Rechtswegen unmittelbar anhängig
Als Afterlehen aber gab der Graf Fugger
Zoll zu Günzburg und zu Berdenaw aus.

Von der andern Seite aber wurde dagegen
ngewandt: es würde sich leicht ausfindig ma-
en lassen, daß die Mindelheimischen R. Le-
en, nemlich das Halsgericht, nebst dem Banne
ber das Blut zu richten, wie auch der Forst-
d Wild-Bann und der gewöhnliche Zoll und
s Zollrecht, im ersten Anfange nicht vom H.
R. den Innhabern der Herrschaft Mindel-
eim aus Gnaden geliehen, sondern von densel-
n selbst, fast vor 400 Jahren, nach und nach,
m Reiche dergestalt zu Lehen aufgetragen
orden, daß sie bey der Herrschaft und deren
Innhabern bleiben, und diese vom Reiche
ehrern Schutz und Schirm haben möchten.
Das beständige Herkommen habe es auch von
lcher Zeit an mit sich gebracht, daß solche Le-
en, nebst der eigenthümlichen Herrschaft,
nter verschiedenen Fürsten, Grafen, Herren
nd adelichen Geschlechtern, worunter auch die
on Frundsberg gewesen, Manns- und Frau-
nspersonen, geistlichen und weltlichen Stan-
es, unter Lebenden, und auf den Fall des Todes,
ls durchgängige Erblehen, und besondere Zu-
ehörungen, Erbfolgsweise und frey, seyen ver-
ussert, verändert und vererbet worden. Allein
er Kayserliche R. Hofrath und der Graf Fug-
ger bestunden darauf, daß diese Mindelheimi-
che R. Lehen nicht als *Venda foeminea, alie-
nabilia, & ad quoscunque Heredes transitoria*, son-
dern

J. Chr. 1589 dern allein als *Feuda recta, propria & masculina* betrachtet werden müßten. Mithin wurde der Graf Hans Fugger, von dem H. Ludewig von Würtenberg, als hiezu vom Kayser ernannten Commissarius, in die mehrgedachte R. Lehen, Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten eingesetzt und immittirt, wobey den Mindelheimischen Unterthanen die Kayserlichen Parente vorbehalten, und selbige der Pflichten, womit sie dem Freyherrn von Mächselkram zugethan gewesen, so viel die Mindelheimischen R. Lehen und Regalien beträfe, ledig gezählt wurden, und dagegen dem Kayser schwören mußten.

J. Chr. 1590 Nichts desto weniger aber bewilligte der Kayser, in einem an den H. Ludewig von Würtenberg, als seinen in dieser Sache verordneten Commissarius, ergangenem Schreiben, daß Er eine gütliche Handlung, in Anselung der Pertinenzstücke, zwischen den Partheyen anstellen könnte. Zuförderest aber solte Er einen Versuch machen: ob nicht etwa ein Theil von dem andern sich auslösen hesse, damit Eigenthum und Lehen, ohne fernern Streit, beysammen bleiben möchten. Nun wurde zwar zu solcher, von der Kayserlichen Commission, für thunlich und möglich gehaltenen, gütlichen Handlung eine Tagesatzung zu Memmingen würklich angestellt, aber die dabey gehabte Absicht nicht erreicht, weil der Freyherr von Mächselkram hefft, sein Recht annoch durch andere Mittel und Weg behaupten zu können. Und obgleich hernach, noch 21 Dec. in diesem Jahr, ein Kayserliches Immissionsdekret für den Grafen Fugger ergieng; so ist jedoch dem Freyherrn von Mächselkram ausdrücklich vorbehalten worden, seine, in Anhang der Frundsbergischen eigenthümlichen Ver-

ersten Jan.

lassen-

laſſenſchaft, an der Herrſchaft Mindelheim 1. Ehe.
zu haben vermeinende Anſprüche, an gebührenden 1590
Orten, auszutragen. Der Proceß hatte alſo ſeinen fernern Fortgang, und wurde dabey viele Härte gegen den Freyherrn von Wächſelrain gebraucht, obgleich verſchiedene groſſe K. Fürſten öfters ſehr bewegliche und nachdrückliche Fürbitten für Ihn einlegten. Wie endlich dieſe Sache zuletzt abgelaufen, und wie die Herrſchaft Mindelheim keinem von den ſtreitenden Partheyen, ſondern dem Dritten zu Theil geworden ſey, ſoll zu ſeiner Zeit gemeldet werden [l]).

Von Kayſerlichen Urkunden, Gnadenbriefen, ꝛc. [m]), die in dieſem Jahr ſind ausgefertiget worden, kann ich nur wenige anführen. Dahin gehört nun, daß unſer Kayſer Otten von Byland und ſeine Erben in des H. R. R. Freyherrenſtand, und deſſen Herrſchaft Reidt zu einer R. Baronie erhoben hat [n]). Ferner erließ 11 Ebr. 6. Apr.
Er ein Reſcript an den Abt Reinhart zu Corvey, worinn Er demſelben auftrug, von dem bevollmächtigten Anwalde der neuerwählten Aebtiſſin von Gandersheim, Anna Erika, einer gebornen Gräfin von Waldeck, den gewöhnlichen Lehenseid, wegen der vom Kayſer und dem Reiche habenden Stifts-Regalien, Leben

und

l) Lünigs R. A., T. XXII. p. 340-344. n. 6 & 8 bis 10. Neue Bibliothek, T. II. 20. Stück p. 927-929. H. C. Schweders Theatr. Prætenſ. illuſtr., P. II. L. VI. Sect. V. cap. 1 §. 614., der Glafeyiſchen Ausgabe, und Moſers teutſches Staatsrecht, T. XVII. L. III. c. 84. § 7. p. 4-6., & T. XXXVIII. L. III. c. 181. §. 43. p. 109-114. *coll.* T. XXVI. L. III. c. 143. § 20. p. 489. ſq.

m) S. weiter oben in dieſem XV Bande der H. T. R. Geſchichte, S. 154-156.

n) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1770. ſq. n. 3.

J. Chr. 1590 und Weltlichkeit, zwischen hier und dem nächsten Johannes Baptistæ-Tag, aufzunehmen, welches aber hernach, wegen dessen um diese Zeit erfolgten Ablebens, nicht geschehen konnte; jedoch erhielt die erstерwähnte Aebtissin, noch in diesem 14 Dec. Jahr, vom Kayser, die Bestätigung ihrer Regalien n). Endlich erlaubte auch noch der Kay- 29 Aug. ser in diesem Jahr den Zittauern und Goerlitzern, wegen des Armbrustschiessens 10 Rthlr. zu geben o). Uebrigens gieng um diese Zeit die Rede, daß der Großherzog von Florenz bey dem Kayser angehalten habe, daß Er ihn in Königlichen Stand erheben möchte. Solches zu hintertreiben, gab sich K. Philipp der II. von Spanien alle Mühe, indem Er dem Kayser vorstellen ließ, daß solches von sehr nachtheiligen Folgen sey, und Italien insonderheit zum Aufruhr bringen könne, wozu es ohnehin vielen mehr an Gelegenheit, als am Willen fehle; ausserdem könne der König wegen seiner Enkel von der Herzogin von Savoyen, hierbey nicht gleichgültig seyn. Es sey wohl zu besorgen, daß der Kayser für diese Erhebung des Großherzogs nur mit Undanke werde belohnt werden, besonders da der Großherzog für einen unruhigen und dem Hause Oesterreich gar nicht zugethanen Herrn bekannt wäre. Allein es scheint, nichts wahres an diesem Gerüchte gewesen zu seyn, weil der Kayser hierauf seinem Gesandten am Spanischen Hofe, dem Grafen von Rhevenhüller, auftrug, dem König diesen Argwohn wegen des Groß-

n) Joh. Chph. *Harenberg* Hist. Ecclesiæ cathedral. diplomat., Diss. III. p. 522. sq. *coll.* p. 1022.

o) Joh. Friedr. Goetl. Erdmanns Hist. vom Armbrust- und Büchsen-Schiessen, p. 33. sq.

roßherzogthums zu benehmen, welches dann 7. Febr.
ch geſchah *). 1590

Der Kayſerliche Hof bekam in dieſem Jahr
e unvermuthete Trauer, durch das frühzeitige
bſterben des Erzh. Carls von Oeſterreich zu
rätz. Er hatte, durch die von ſeinem Vater,
m Kayſer Ferdinand dem I. im J. 1554, ge-
chte Ordnung und Auszeichnung, nach deſ-
Ableben, die Herzogthümer Steyermark,
rnthen und Crain, nebſt der Grafſchaft Cilley,
gleichen die Windiſche Mark, das land Med-
ag, Iſterreich und Karſt, wie auch die ge-
ſtete Grafſchaft Goerz und die Stadt Trieſt
ſeinem Antheile bekommen *), und ſtarb ganz
vermuthet im fünfzigſten Jahr ſeines Alters 10 Jul.
d ſechs und zwanzigſten ſeiner Regierung zu n.
rätz. Mit ſeiner Gemahlinn, Maria, H.
lbrechts des V. von Bayern Tochter, hatte Er
nfzehn Kinder, nemlich ſechs Söhne und
lf Töchter erzeugt, von denen der älteſte Sohn,
r Erzh. Ferdinand, und nachmalige Kayſer,
ſes Namens der zweite, Ihm, nach dem Inn-
lte ſeines Teſtamentes, in der Regierung ſei-
r Länder folgte. Weil aber derſelbe damals erſt
ölf Jahr alt, und alſo noch minderjährig
r; ſo ſolten, nach eben dieſem Teſtamente,
nſer Rudolf der II., der Erzh. Ferdinand von
eſterreich zu Innſpruck, ſeine hinterlaſſene
emahlin, die verwittwete Erzherzogin Maria,
o ihr Bruder, H. Wilhelm der V. von Bay-
rn, die Vormundſchaft über den jungen Erz-
herzog

*) Graf von Rhevenhüller, l. c, T. III. ad n. a. p. m. 864. ſq. und Lünigs Staats-Conſilia, T. I. n. 79. p. 443. ſq.

a) S. Meine N. T. R. Geſchichte, im II. Bande, S. 513. f., im VI. Bande S. 101.

J. Chr. 1590 herzog Ferdinand solange führen, bis derselbe zu seinen vogtbaren Jahren kommen würde. Diese übernahmen auch die Ihnen übertragene Vormundschaft, und bestellten den Erzh. Ernst zu ihrem bevollmächtigten Statthalter in diesen Innerösterreichischen Ländern, welcher sich daher unverzüglich nach Grätz erhob, und die Regierung löblich verwaltete.

Unser Erzh. Carl war der catholischen Religion sehr eifrig zugethan, und dieser sein grosser Eifer war ohne Zweifel mit Ursache an seinem frühzeitigen Tode. Es bekannten sich nemlich auch in seinen ländern, wie in Oesterreich viele Unterthanen, und zwar nicht blos vom Bürger- und Bauer- sondern auch vom Herren- und Ritter-Stande zur evangelischen Religion, die aber deswegen manche Bedrückungen von Ihm ausstehen mußten, wovon ich bereits einiges angeführt habe †). Darüber wurden dann auch endlich seine evangelische Unterthanen ungedultig, und es entstunden hier und da Unordnungen im Lande, wobey der catholischen Geistlichkeit, wie nicht zu läugnen ist, bisweilen übel mitgespielt wurde, die deswegen häufige Beschwerden (1587.) führte. Um nun jene abzustellen, und diesen abzuhelfen, befahl der Erzh. Carl schon drey Jahre vor seinem Tode, den Bürgern zu Grätz, daß sie keine auswärtige Predigten besuchen, sondern die Gottesdienste in ihrer ordentlichen Pfarrkirche bewohnen, und ihre Kinder in catholische Schulen schicken solten. Eben dieser Befehl wurde hierauf auch in andern Städten und Märk-

†) S. 17. T. R. Geschichte im X. Bande, S. [illegible] im XII. Bande, S. 386. 399, im XIII. Bande S. 442., und im XIV. Bande, S. 102. f.

Märkten bekannt gemacht, und ſtatt der evan- J. Chr.
geliſchen Bürgermeiſter und Richter in den 1590
Städten wurden Catholiſche in den Rath ge-
ſetzt. Ueber dieſes Verfahren beſchwerten ſich
ſowohl die Bürger in den Städten, als auch die
Landleute, und verſagten ſolchen Befehlen den
Gehorſam. Es wurden auch darüber viele
Schriften gewechſelt, und Commiſſionen an-
geordnet; aber man begegnete den Commiſſarien
allenthalben verächtlich. Unter andern wurde durch
eine ſolche Erzherzogliche und Salzburgiſche
Commiſſion, zu Grebening der evangeliſche
Prediger abgeſchaft, und dagegen ein catholi-
ſcher Pfarrer eingeſetzt. Als aber dieſer zu
predigen auf die Kanzel ſtieg, entſtand ein Ge-
ſchrey, daß er ſich fortpacken ſolte, indem man
ſonſt ihn von der Kanzel herunter ſchieſſen wol-
te, worauf er auch, noch empfangenen derben
Schlägen, mit dem Commiſſarius die Flucht
nehmen muſte. Ein andersmal lief der Erzher-
zog ſelbſt, als Er unweit Judenburg auf der
Jagd war, Gefahr, von einem Haufen Bau-
ern, die ſich auf das Gerüchte, daß ihr Prädi-
kant gefangen genommen ſey, bewafnet und
zuſammen rottirt hatten, angefallen zu werden,
wenn nicht dieſer Prediger, noch zu rechter
Zeit, dazu gekommen wäre, und ſie beſänf-
tiget hätte. Alles dieſes mußte man auch un-
geſtraft hingehen laſſen, um nur einen Aufruhr
unter dem Volke zu verhüten. Indeſſen ſetzte
dennoch der Erzherzog Carl die einmal auf ſeinen
Kammergütern angefangene Reformation in
der Religionsverfaſſung immer fort, wodurch
aber auch die Widerſetzung und der Ungehor-
ſam ſeiner Unterthonen vermehrt wurde. Unter
andern verſammelten ſich am dritten Pfingſttage
(23ſten Mon. n. a. 1582.)

J. Chr. 1590 vor Oberwels eine Anzahl Bauren, lauerten dem neu eingesetzten catholischen Pfarrer, mit gewafneter Hand, auf, überfielen ihn unversehens, schlugen ihn sehr hart, und droheten, ihn umzubringen, wofern er sich nach Oberwels begeben würde; deswegen er auch zurück bleiben mußte. Dagegen besetzten die dasigen Einwohner die erledigte Pfarrstelle wieder mit einem evangelischen Prediger, und kehrten sich weder an den Churfürsten von Cöln, dem als Bischof von Freysingen diese Pfarre zugehörte, noch an dessen nachgesetzte Obrigkeit. Ein gleicher Vorfall ereignete sich auch zu S. Peter in Cärnthen, und als zu Feldbach in Steyermark die Erzherzoglichen Commissarien einen catholischen Richter und Marktschreiber einsetzen, und den Rath verändern wolten; so entstand ein solcher Auflauf, daß die Commissarien Gefahr liefen, aus dem Fenster geworfen zu werden, und dabey übel behandelt und verjagt wurden. Der neue Richter aber wurde geprügelt, aus seinem Hause getrieben, und dabey vieler Unfug verübt; ingleichen wurde der catholische Pfarrer, von einem Häscher, nach vielen Stössen, mit einem Messer tödtlich verwundet. Als man hierauf Etliche dieser Aufrührer in das Schloß zu Grätz, zu dem Bischof von Gurk, als dem dasigen Statthalter, brachte, und derselbe sie zur Bekehrung ermahnte; so schoren sie, am folgenden Tage, aus Muthwillen, ihre Bärte sauber ab, und liessen dem Bischof sagen, sie hätten sich nunmehro bekehrt. Man behielt sie nun zwar einige Zeit im Gefängniß, ließ sie aber zuletzt doch ungestraft wieder laufen.

1590.

Zu Grätz verordnete der Erzherzog Carl daß zwey catholische Bürger in den Stadt-

rath

rath genommen werden ſolten; allein die Bürger widerſetzten ſich, errichteten dagegen unter ſich eine Verbindung, und beſchworen dieſelbe nicht allein mündlich, ſondern bekräftigten ſie auch mit Brief und Siegel. Ja als einige Tage hernach, der vorgedachte Statthalter und Biſchof von Gurk nach Hofe reiten wolte: ſo wurde eine Menge Scheiterholz, aus einem Hauſe, auf ihn geworfen, welches zwar ihn ſelbſt verfehlte, aber doch ſein Pferd traf, daß es mit den Hinterfüſſen zu Boden ſank. Der päbſtliche Nuncius Malaſpina aber wurde von den Studenten aus der evangeliſchen Landſchaftlichen Schule ſo ſehr verfolgt, daß Er, zur Rettung ſeines Lebens, ſich in der Pfarrkirche, oben unter dem Dache, verſtecken mußte. Bald nachher entſtund zu Grätz, wegen eines Studentens, der, wider den Befehl des Erzherzogs, ſich in die Landſchaftliche Schule begeben hatte, und wegen dieſes Ungehorſams ins Gefängniß war geſetzt worden, ein neuer groſſer Aufruhr. Es fielen nemlich gegen 500 Studenten und Handwerksleute dem Richter des Nachts ins Haus, und nöthigten ihn mit Schlägen, den Gefangenen loszulaſſen. Blos der Schrecken vor einem entſtandenen fürchterlichen Donnerwetter vermochte dieſe Tumultuanten, daß ſie auseinander giengen, worauf am folgenden Tage Viele von ihnen, aus Furcht vor der Strafe, davon liefen. Der Erzherzog Carl war damals juſt zu Laxenburg bey Wien, und gebrauchte das Mannerſtorfer Badwaſſer. Man gab ihm von dieſem Frevel eilige Nachricht, worüber Er ſich ſo ſehr bekümmerte, daß Er, noch vor vollendeter Badekur, in der gröſten Hitze, nach Grätz eilte, um den daſigen Aufruhr zu ſtillen. Er

1590

J. Chr. 1590 7 Jul. st. n. 10. e. m. st. n. langte zwar auch daselbst glücklich an; allein der Kummer und die Erhitzung verursachten Ihm, den dritten Tag nach seiner Ankunft, den Tod [r]).

Die bisher angeführten Umstände von den Bedrückungen der evangelischen Religion und den darüber entstandenen Unruhen in den Innerösterreichischen Erbländern führen uns natürlicher Weise auf die Schicksale der evangelischen Religion in dem Erzherzogthume Oesterreich, woven wir die Geschichte bey dem J. 1585 abgebrochen haben [s]). Aus dem daselbst zuletzt angeführtem ist zu ersehen, daß man, nach abgeschaftem evangelischen Gottesdienste zu Wien, den evangelischen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt die freye Besuchung der Predigten ihrer Religionsverwandten, in der Nachbarschaft von Wien, untersagt habe, und daß auch deshalb die evange-
(1585) lischen Prediger der von Geyer zu Enzersdorf und Hörnals haben müssen entlassen werden. Als daher die Vormünder der hinterlasse-
(1586) nen Kinder des von Dören zu einen evangelischen Prediger zu Teutschen-Altenburg bestellten, ungeachtet die dasige Pfarre nach Haimburg und dem Kayser gehörte; so wurden dieselben und der Prediger deshalb vor den Klosterrath gefordert, Sie erschienen aber nicht, unter dem Vorwande, daß Sie, vermöge der

erhal-

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 821. *Thuan.*, l. c., T. V. L. C. p. m. 116. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XV. § 27. p. m. 375., und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. II. p. m. 521-524., und T. III p. 699 & 779-786.

s) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte S. 138-175.

erhaltenen Religionsfreyheit, nicht ſchuldig wären, J. Chr.
ihre Prediger vor dem Kloſterrathe zu ſtellen. 1590
Allein Sie wurden, wegen ſolches Ungehorſams, mit 2000 Dukaten beſtraft, und mußten auf wiederholten Befehl den Prediger dennoch ſtellen, der hierauf abgeſchaft, und die Pfarre wiederum mit einem catholiſchen Prieſter beſetzt wurde.

Nicht blos aber in der Stadt Wien ſuchte man dem Wachsthume des Evangeliums durch die Verſperrung des Zuganges zu den evangeliſchen Predigten auſſerhalb der Stadt, Einhalt zu thun, ſondern man ließ ſich auch angelegen ſeyn, ein gleiches in den übrigen Landesfürſtlichen Städten in Oeſterreich, durch obrigkeitliche Gewalt, auszurichten. In den beiden Landſtädten Krembs und Stein, waren viele evangeliſche Bürger, welche, weil ihnen die Religionsübung innerhalb ihrer Ringmauren nicht zugelaſſen war, auſſer der Stadt, auf den adelichen Höfen, die Predigten beſuchten, und auch wohl die Prediger, zur Verrichtung der Taufe ihrer Kinder, und zu andern geiſtlichen Amtsgeſchäften, heimlich zu ſich in die Stadt kommen lieſſen. Weil aber ſolches nicht lange verborgen bleiben konnte; ſo ließ der Erzherzog Ernſt die vier Aelteſten aus dem Magiſtrate der beiden Städte, ſamt den Bürgern, die nach den evangeliſchen Predigern gelaufen waren, nach Wien fordern. Allein die geforderten Rathsherren und Bürger erſchienen nicht, und entſchuldigten ſich Jene in einer überſchickten Supplikation damit, daß ſie die Urſache dieſer Ladung nicht wüßten, wobey ſie ſich erbeten, wenn man ihnen ſolche eröfnete, ſich ſchriftlich ſo zu verantworten, daß ihre perſönliche Erſcheinung überflüſſig ſeyn würde. Zugleich meldeten

J. Chr. 1590 Sie, daß ein Theil der geforderten Bürger nicht zu Hause sey, und der andere Armuths halber die Zehrungskosten zur Reise nach Wien nicht aufbringen könnte. Wenn also der eine oder andere sich vergangen hätte, so möchte man ihnen selbst die Bestrafung dieser ihrer Mitbürger erlauben; falls aber alle diese Entschuldigungen für unstatthaft angesehen würden, so solten sich die vier Aeltesten aus dem Magistrate zu Wien stellen. Nun kamen zwar diese beide Städte für dißmal, mit Vorbehaltung Kayserlicher Ahndung, und mit einem harten Verweise davon; jedoch mußten Sie einen Revers von sich stellen, vermuthlich des Innhaltes, daß sie sich des Auslaufens zu den evangelischen Predigten enthalten, und künftig als gut-catholische Christen sich beweisen wolten.

Insonderheit aber entstund in diesem Jahr zu Waidhofen an der Ips in Unter-Oesterreich, welche Stadt der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Freysingen unterwürfig war, wegen der Veränderung der Religion ein gefährlicher, und für die Evangelischen schädlicher Auflauf. Denn, da auch in dieser Stadt sowohl der Rath, als die Bürgerschaft die evangelische Religion angenommen, und nicht allein die Pfarrkirche, sondern auch das Spital mit Lutherischen Predigern besetzt hatte, vermöge des Kayserlichen Befehls aber die evangelische Religion in allen Landesfürstlichen Städten abgeschaft werden solte; so traf nunmehro die (12ten Nov. 1586) Reihe auch diese Stadt. Es fanden sich nemlich gewisse, von dem Erzh. Ernst und dem Bischof von Freysingen, ernannte Commissarien in derselben ein, welche, im Namen ihrer Principalen, dem Stadtmagistrate, den Rottleuten,

und

und dem engern Ausſchuſſe folgende Punkte er- J. Chr.
öfneten: 1) ihre Lutheriſche Prädikanten noch 1590
an dieſem Tage, vor Untergang der Sonne, aus der Stadt und dem Burgfrieden zu ſchaffen; 2) weder dieſe, noch andere Prädikanten, zu ewigen Zeiten, wieder nach Waldhofen kommen zu laſſen; 3) einer freyen Religionsübung, weder heimlich noch öffentlich, bey höchſter Kayſerlicher Ungnade und Strafe, ſich jemals wieder anzumaſſen, oder ſolche zu geſtatten; 4) der Bürgerſchaft von Haus zu Haus, anſagen zu laſſen, daß ſich Niemand der ausgeſchafften Prädikanten annehmen, ſondern ein Jeder ſich ruhig, und mit gebührender Beſcheidenheit betragen ſolle; und 5) den P. Georg Scherer, mit chriſtlicher Stille, Friedfertigkeit und gebührender Ehrfurcht anzuhören. Dabey war noch die Drohung angehängt, daß der Stadtmagiſtrat für alles, was gegen dieſe Punkte, von den Einwohnern, unternommen würde, zur Verantwortung gezogen werden, und einſtehen ſolte.

Der Stadtmagiſtrat bat um Abſchrift dieſer ihm eröfneten Punkte, und erbot ſich, ſelbige in Ueberlegung zu nehmen, und darauf zu verfügen, was er nach ſeinem Gewiſſen und ſchuldigem Gehorſam zu thun vermöchte. Als Ihm aber ſolches abgeſchlagen wurde, vergieng ſich Einer aus demſelben, Namens Ebenperger, ſo weit, daß er ſich mit hitzigen Worten weigerte, dieſer Anordnung nachzukommen, wobey Er vorwandte: es wären dem Magiſtrate vorhin alle Unterhandlungen mit der Bürgerſchaft in Religionsſachen verboten worden, und derſelbe könnte ſich, wegen der Religionsübung, zu nichts verbindlich machen, was wider ſein Ge-

J. Chr. 1590 (13. e. m.) wissen liese; Sie wolten auch lieber alles verlassen, was Sie hätten. Am folgenden Tage bat der Magistrat abermals die Commissarien, ihnen ihre Religionsübung, wenigstens im Hospital, zu verstatten; allein die Commissarien verschoben die Antwort darauf, bis nach vollzogener Refor- (14. e. m.) mation. Indessen wiederholte der Magistrat zu sieben verschiedenen malen seine Biete, erbot sich zu allem Guten, und bat, kein Mißtrauen (15. e. m.) in seine Versprechungen zu setzen. Den Tag darauf zeigten die Rottleute und der engere Ausschuß den Commissarien an, daß der vorhin erwähnte Ebenperger, am vorigen Tage, auf dem Rathhause, ihnen harte Vorwürfe gemacht habe, daß sie an der Fortschaffung der Prädikanten Schuld wären, weil sie mit ihm nicht fest zusammen gehalten hätten, wodurch die Bürgerschaft gegen die Rottleute und den engern Ausschuß sey aufgebracht worden. Gleichwol wurden, noch d. e. an eben dem Tage, von dem Magistrate, den Commissarien die Schlüssel zur Pfarrkirche überliefert; aber die zur Hospitalkirche verweigerte der Stadtschreiber auf eine trotzige Art. (16. e. m.) Am folgenden Tage begab sich der Stadtmagistrat, des Nachmittages, zu den Commissarien, und entschuldigte die Zurückbehaltung der Schlüssel zur Hospitalkirche damit, weil sie auf ihre Bitte, wegen derselben, noch keine Antwort bekommen hätten, wobey derselbe um Erlaubniß bat, sich deshalb mit der Gemeinde zu berathschlagen.

Nunmehro wolten die Commissarien, dem Magistrate den so inständig verlangten Bescheid nicht länger vorenthalten, sondern untersagten demselben sowohl die gebetene Religionsübung, als auch die Zusammenberufung der Rottleute.

und

d Gemeinde; worauf dann der Magiſtrat J. Chr.
Schlüſſel zur Hoſpitalkirche den Commiſ- 1590
ren übergab, dabey aber bezeugte, wie nahe
s das Verbot wegen der Religionsübung
ge, und ſich vorbehielt, deswegen noch ein-
l vor den Commiſſarien erſcheinen zu dür-
Nachdem Ihm aber dieſes Begehren noch-
ls rund abgeſchlagen worden; ſo rottirten
des Abends, zwiſchen 7 und 8 Uhr, 40 bis 50
rwegere Burſche zuſammen, fiengen das
chloß an zu ſtürmen, und ſtieſſen viele Schelt-
orte aus. Selbſt einige Bürger ermahnten
rauf den Richter, daß er dem Aufruhre ſteu-
n und gröſſeres Unglück verhüten möchte, die
mmiſſarien aber befahlen ihm, ein Einſehen
thun, und die Rädelsführer in Verhaft zu
men; allein derſelbe ſah hieben durch die Finger.
n Tag darauf wurde dieſer Frevel, von den (17. c.
mmiſſarien, dem Magiſtrate und dem Rich- m.)
vorgehalten und verwieſen, auch ihnen befoh-
, die Rädelsführer ins Gefängniß zu ſetzen,
bis zu weiterer Verfügung darinn zu bewah-
n. Aber der mehrgenannte Eberperger nahm
Wort, und ſagte im Namen des Magi-
ats, daß ihnen zwar dieſer Tumult leid thäte,
n ſie befürchteten, daß dieſes noch nicht das
nde davon ſey, und daß er heute noch gröſſer
rden dürfte, denn ſie hätten von den, auf der
aſſe geſtandenen, ledigen Burſen die Dro-
ngen gehört, daß ſie darein ſchmeiſſen wol-
, wenn es auch Leib und Leben koſten ſolte.
ie wären daher der Meinung, daß man dieſem
bel durch eine ſtarke Wache vorbeugen müßte,
b Sie wolten Leib und Gut, für die Sicher-
it der Commiſſarien wagen. Dieſe ver-
ichteten hierauf die Magiſtratsperſonen

J. Chr. 1590 zu dem, wozu sie sich erboten hatten, und befahlen ihnen auch, das Zeughaus vor dem wüthenden Volke wohl zu verwahren, Ihnen aber daraus das zu ihrer Vertheidigung im Schlosse nöthige verabfolgen zu lassen. Der Ebenperger war auch sogleich fertig, alles zuzusagen, und versprach, beym Weggehen, die Schlüssel zum Zeughause von dem Richter zu holen, und sodann alles, was man verlangte, heraus zu geben; allein es wurden nicht nur keine Wachen bestellt, sondern auch die Schlüssel zum Zeughause den Commissarien, gewöhnlicher Weise, vorenthalten.

Der Magistrat fand sich nun zwar, nach der genommenen Abrede, wieder bey den Commissarien im Schlosse ein, zeigte aber an, daß das gemeine Volk so unruhig und wüthend gegen die Commissarien sey, daß sie, ausser einigen schwachen Leuten, Niemanden zur Uebernehmung der Wache hätten bekommen können. Zu gleicher Zeit aber sollen zwey Magistratsglieder die Bürger selbst aufgewiegelt haben, ihre Gewehre zu holen, sich auf dem Rathhause zu versammeln, und Leib und Leben für Gottes Wort zu wagen. Alle Bürger alten also nach Hause, holten an Waffen, was sie hatten, und versammelten sich vor dem Rathhause; selbst die Weiber schleppten ihren Männern Waffen zu, und schrien, daß sie so gut, wie ihre Männer, darein schlagen wollten, so lange sie sich rühren könnten. Die Commissarien, welche keine Waffen zu ihrer Vertheidigung aus dem Zeughause bekommen hatten, befanden sich also in einem hülflosen und schreckenvollen Zustande. Ihre Furcht wurde auch nicht wenig dadurch vermehrt, daß, wie sie eben zu Tische sassen, der Richter und der Rath sehr eilfertig zu

ihnen

ien gelaufen kamen, und mit Furcht und Zittern J. Chr.
beten, daß die ganze Bürgerſchaft bewafnet 1590
, und ſehr tobe, mithin ſie Ihnen für ihre
cherheit nicht mehr ſtehen könnten, weil ſie
bſt, mit ihren Weibern und Kindern in Le-
ngefahr wären. Sie bäten daher um Gottes
len, daß der evangeliſchen Bürgerſchaft
e Taufe und Abendmahl in der Hoſpitals-
che, und letzteres auch bey kranken Perſo-
n in der Stadt, nur ſo lange erlaubt werden
chte, bis darüber eine Reſolution vom Kayſer,
den ſie ſich wenden wolten, erfolgte, als womit
die Gemeinde zu beſänftigen hoften. Ehe
r noch der Magiſtrat zu den Commiſſarien
verfügte, hatte Ebenperger, in einer an die
afneten Bürger gehaltenen Rede, ihren Ge-
ſam und Eifer für Gottes Wort zwar ge-
t, aber doch zugleich bezeigt, es ſey nicht der
bte Weg, daß ſie ſich die Religionsfreyheit,
rch die Gewalt der Waffen, ſchaffen wolten.
enn ſie indeſſen einmüthig entſchloſſen wären,
ib und Leben für Gottes Wort zu wagen,
welle ſolches der Magiſtrat gleichfalls thun,
ſogleich zu den Commiſſarien verfügen, um
nigſtens die Hoſpitalkirche zu ihrer Religions-
ung auszuwürken. Indeſſen aber fanden die
mmiſſarien, auf das vorgedachte Anbringen
Magiſtrats, zu Verhütung ſchlimmerer Fol-
, für gut, Waidhofen zu verlaſſen, und
wieder nach Hauſe zu begeben. Da Sie dann
n Erzh. Ernſt das vorgefallene hinterbrachten.

In eben dieſem Jahr wolten auch die Unter- (1586.)
anen des Kloſters Spital im Windiſch-
rſter Thale in Ober-Oeſterreich, einen
angeliſchen Prediger annehmen, worüber der
chant des Kloſters bey der Landeshaupt-
mann-

J. Chr. 1590 mannschaft einkam, und solches zu verhindern hat. Es wurde auch solches hierauf den Unterthanen, bey Kayserlicher Ungnade und Strafe, untersagt, und sie zum Gehorsam gegen ihren Herrn angewiesen; allein dem ungeachtet führten (15ten Octob. a. c.) sie ihren angenommenen Prediger, mit gewafneter Hand, von Spital nach Windischgärsten, und räumten ihm ein Bürgerhaus zu seiner Wohnung ein. Sie nahmen auch hierauf, am folgenden (16. c. m. & a.) Tage, dem Meßner, als er zum Gebete läuten wolte, die Kirchenschlüssel mit Gewalt ab, und führten den Sonntag darauf, mit Ober- und Untergewehr bewafnet, den Prediger in die Kirche, stellten auch, währender Predigt, Wachen aus. Nun überließ ihnen zwar der Dechant den Freythof zur Begräbniß, und erlaubte ihnen auch, auf Fürbitte derer vom Herrenstande das Auslaufen zu fremder Seelsorge, in Hofnung, die zu Windischgärsten mit Gewalt weggenommene Kirche dagegen wieder zu bekommen. Aber die Unterthanen kehrten sich daran nicht, sondern verschworen sich zusammen, ihren Prediger zu schützen, und verbanden sich auch zu dem Ende mit andern benachbarten Unterthanen der vom Herrenstande. Endlich wurde der Dechant, nebst einem Ausschusse seiner Unterthanen, nach Wien gefordert, und vor der Regierung verhört, worauf den Unterthanen der Gehorsam gegen ihren Herrn eingeschärft, der Ausschuß aber, bis zur Fortschaffung des Predigers, und Zurückgebung der zu Windischgärsten weggenommenen Kirche gefangen gesetzt, die Rädelsführer aus dem Lande verwiesen, und also damit gestillet wurde.

(1587) Das Jahr darauf wurde, wegen des vorgemeldeten Tumultes zu Waidhofen, den de-

sig-

n Einwohnern solcher Unfug ernstlich ver- J. Chr.
sen, und befohlen, daß sie, zu genauerer Un- 1590
chung desselben, Etliche aus dem Rathe
der Bürgerschaft nach Wien schicken, in-
hen aber zu der vorgenommenen Reformation
bequemen solten. Als nun diese Abgeordnete
Wien kamen, so wurde zu ihrem Verhör
weitern Untersuchung der Sache, von dem
. Ernst, eine besondere Commission ange-
et, und von derselben ein Bericht verlangt.
ll es sich aber mit diesem verzog, und die arres-
ten Waidhofer viele Kosten verursachten; so
ben sie, bis auf den Ebenperger und den
dtrichter, ihrer Gefangenschaft entlassen,
endlich diese losgelassen, und ihnen erlaubt,
Hause zu reisen, nachdem sie versprochen
n, sich jederzeit, auf den Befehl des Erz-
zogs wieder zu stellen. Hierauf ernannten
Churfürst Ernst von Cöln, als Bischof von (m. Jul.
nsingen, und der Erzh. Ernst, im Namen a. c.)
Kayſers, neue Commissarien, welche zu
aidhofen, theils die Reformation im Geist-
en vollenden, theils die, im vorigen Jahr,
render Commission, verübten Ausschweif-
gen und Auflauf untersuchen solten. Die
mmissarien begaben sich auch nach Ulmer-
, zwey Meilen von Waidhofen, wohin Sie
Waidhofer zum Verhör forderten; allein
lben, besonders die Magistratspersonen,
ten nicht erscheinen, sondern überschickten
zige und respectswidrige Antwortschrei-
an die Commissarien, welche daher, mit Hülfe
Pflegers zu Waidhofen, den ganzen Stadt-
gistrat ins Schloß bringen liessen. Die Rä-
sführer Ebenperger und Gaßner, wurden
auf in besondere Verwahrung genommen,
die

die Religion der A. C.
chen Gebiete gänzlich
Grunde auch den A.
Herren- und Ritter-S
(a.e.) treten. Sie übergaben
abermals ihre Beſchwe
die vorzüglich folgende drey
die Ihnen ertheilte Reli
gewiſſe Weiſe eingeſchr
ren Predigern verbote
Heils begierigen Seelen
rem Amte zu dienen; a
befohlen worden, unter ſ
gion betreffend, ohne
ligung des Kayſers, g
gen anzuſtellen, als wo
gänzlich gebunden würd
geringſte, zur Beſchützu
evangeliſchen Religio
ternehmen könnten; und
Inſtanz über die Ihrig
lichen und Religions
und ſolche nach Hofe g

ihre Treue und Ergebenheit entstandenen Zweifel J. Chr.
on sich abzulehnen. 1590

Der Erzherzog Ernst hätte zwar die Stände
erne ab-, und auf die dißfalls vielfältig ergange-
en Kayserlichen Resolutionen verwiesen;
eil Er aber besorgte, daß Sie nichts desto weni-
er den Kayser, mit ihren Vorstellungen, aufs
rue überlaufen möchten, Er auch nicht rathsam
and, sich mit Ihnen in einen Wortwechsel ein-
ulassen, so ließ Er Ihnen folgende Antwort ge-
en: Er habe freilich bemerkt, daß zwischen dem
Kayser und den beiden Ständen kein vollkom-
nen gutes Vernehmen herrsche, und daß der
Kayser nicht wenig gegen Sie aufgebracht sey.
ndessen glaube Er, daß der Kayser dazu gute
rsache habe, weil die beiden Stände, seit ei-
iger Zeit, solche Dinge unternommen hätten, welche
em Kayser nicht gleichgültig seyn könnten,
nd denen Er daher, zu Beruhigung seines Ge-
ssens, zu Rettung seines Landesherrlichen
nsehens, und zu Abwendung der zu befürch-
enden Verachtung, habe Ziel und Maaß setzen
üssen. Er könne Ihnen also keinen andern Rath
eben, als daß Sie künftig mehrern Gehorsam
egen die Kayserlichen Verordnungen bezeig-
en, bey ihrer erhaltenen Religionsversiche-
ung sich beruhigten, selbige über ihren buch-
äblichen Sinn nicht weiter ausdehnten, und
ch überhaupt bescheiden und ohne alle Zudring-
chkeiten, wie es die Pflicht der Unterthanen erfor-
ere, aufführen möchten. Alsdann könnten Sie
uch der Gnade des Kayserß, und der Aufrecht-
haltung ihrer Religions- und anderer Freyhei-
en versichert seyn; aber dazu könne Er nicht ra-
then, und der Kayser würde es auch nicht lei-
den, Ihn, durch hartnäckiges Anhalten, wider

sein

men, und derſelbe
Ernſt gegen Sie zu g

Was den zweit
ſammenkünfte betreff
Schwürigkeiten bey
Sie zwiſchen den Lan
men, und über Amts
das gemeine Weſen
durft angehende Sach
ſolches auch bey der Vor
ſey. Wofern Sie abe
von des Kayſers Gutb
gungen machen, und
Religions- und Profa
dünken Zuſammenkün
den Sie ſolches bey dem
auswürken, ſondern
beleidigen. Er hielte
Zuſammenkünfte hin
auch darinn dem Kayſ
unterwerfen. Endlich
lich die Entziehung d
des, belangend, ſo wär

er wolte, befugt sey, sich einer Befreyung von dem Gehorsam gegen Landesfürstlichen Laudungen und Befehle anzumassen; so versehe Er sich im Namen des Kaysers zu Ihnen, daß ihre Ansprüche, wegen der ersten Instanz nicht dahin abzielten, als ob Sie die Landesherrliche Gerichtsbarkeit über Sie erst itzo in Streit ziehen wolten. Würden aber die Landstände in Schranken bleiben, so würde der Kayser auch gegen Sie sich gnädig beweisen, und alles thun, was ihre Wohlfahrt befördern könnte. I. Th. 1590

Der vorhin gedachte, von dem Erzh. Ernst gedrohete Ernst, zeigte sich auch das Jahr darauf (1518.) und in den folgenden, ganz deutlich, und insonderheit kam die Sache der Evangelischen Prediger, die, ausser ihrer ordentlichen Gemeinde, Andern, auf ihr Verlangen, mit ihrem Amte dienten, wiederum in grosse Bewegung. Es wurde nemlich ein Kayserlicher Befehl publicirt, vermöge dessen die Prädikanten der beiden Stände A. C. sich einer fremden Seelsorge nicht anmassen, widrigenfalls aber sich jedesmal, auf Erfordern, stellen, und deswegen nothdürftig reverfiren, auch, wenn sie sich dessen weigern würden, aus des Kayserts Erb-Königreichen und Ländern ausgeschafft werden solten. Da man nun bey Hofe erfuhr, daß die beiden Prediger zu Enzersdorf und zu Wesendorf noch beständig fortführen, Leuten, die nicht zu ihrer Gemeinde gehörten, mit ihrem Amte zu dienen; so wurden dieselben, nach Inhalt des Kayserlichen Befehls, nach Hofe gefordert. Allein die beiden Stände nahmen sich sogleich ihrer Prediger an, und kamen mit einer demüthigen Bittschrifft bey dem Erzherzog ein, daß Er den ergangenen Befehl wieder aufheben möchte. Ob

J. Chr. 1590 Sie nun gleich eine abschlägige Antwort bekommen, und auf die ergangene Kayserliche Resolution verwiesen wurden, so unterliessen Sie doch nicht, mit Bitten und Flehen ferner anzuhalten. Als aber auch dieses nichts helfen wollte; so schickten Sie zwey aus ihrem Mittel, nemlich den Freyherrn Adam von Puchheim und Franzen von Gera, als Abgeordnete, nach Prag, die dem Kayser ihre Beschwerden, in einer weitläuftigen Schrift, vorstellten, und um deren Abstellung geziemend baten.

Allein auch hier wurden Sie trostlos abgewiesen, indem Ihnen, auf ihre Supplikation, ein verschlossenes Schreiben an die beiden Stände zugestellt wurde. Dasselbe enthielt theils einen abermaligen Vorhalt der Kayserlichen Resolutionen in dieser Religionssache, besonders was die angemaßte fremde Seelsorge betraf, wobey es durchaus sein Verbleiben haben solte; theils einen harten Verweis ihres Ungehorsams, besonders in dem, daß Sie, gegen den ausdrücklichen Befehl, in Sachen, die Religion betreffend, Zusammenkünfte unter sich angestellt hätten; theils endlich eine ernstliche Ermahnung und Befehl, sich hinführo, bey Verlust ihrer Religions-Concession, dergleichen Zusammenkünfte und Schickungen an den Kayser zu enthalten, und ihre Prädikanten zu genauer Beobachtung ihrer eingeschränkten Amtspflicht anzuweisen. Ungeachtet dieser Resolution kam doch der Ausschuß der beiden Stände auf neue mit drey Memorialien bey dem Erzherzog ein, worinn Sie theils ihre vorige Klagen wiederholten, theils ihre Zusammenkünfte und Berathschlagungen über Dinge, die ihr Gewissen und Seelen Seeligkeit beträfen, recht

ferng-

fertigten, und ſie damit entſchuldigten, daß der Ausſchuß, nach der ihm von den Ständen gegebenen Vorſchrift, ſolche zu veranſtalten ſchuldig wäre. Hierauf ertheilte aber der Erzherzog den Beſcheid, daß den beiden Ständen ein für allemal alle Zuſammenkünfte, auſſer den Landtagen, verboten wären, und ſelbige niemals, wenigſtens ohne des Kayſers oder, in deſſen Abweſenheit, des Erzherzogs Vorwiſſen, gehalten werden ſolten; und wenn ihnen auch dergleichen zu Beſorgung ihrer Landſchaftlichen Angelegenheiten bewilliget wären, ſo wären Sie doch nicht befugt, in ſelbigen Religionsſachen zu tracktiren. Er, der Erzherzog, wolle Ihnen daher wohlmeinend rathen, den Kayſer ja nicht durch Ungehorſam gegen ſich aufzubringen, man würde ſich ſonſt an die Deputirten und den Ausſchuß halten; Er müſſe auch billig Bedenken tragen, irgend eine Vorſtellung von Ihnen wieder anzunehmen, und würde ſich im geringſten nicht von der Ihm ertheilten Kayſerlichen Inſtruction entfernen. J. Chr. 1590 (26ſten Nov. a. c.)

Durch dieſe gewechſelte Schriften, zwiſchen der Kayſerlichen Regierung und den beiden Ständen, ward nun zwar die Exekution der an die obgedachten Prediger ergangenen Citation eine Zeitlang aufgehalten, aber nicht gänzlich aufgehoben worden; vielmehr wurde noch in eben jenem Jahr auf dieſelben, bey Gelegenheit einer auf die Unterdrückung der evangeliſchen Religion abzielenden neuen Anſtalt, weit ernſtlicher, als vorhin, gedrungen. Bisher war die Aufſicht über die Bürger zu Wien, wegen des Auslaufens derſelben zu den benachbarten evangeliſchen Predigern, dem Stadt-Magiſtrate anvertrauet geweſen. Allein der damalige Biſchof

Magiſtrate abgenomm
ſpecktoren aufgetragen
Erzherzog Ernſt forderte
des Wiener Domprob
und des Stadt-Anwalde
deren Meinung folgende

Es ſey wahr, daß
über die Kayſerlichen B
würde, und daß deshalb
mermehr zunähme. Ja
Wiener Bürger habe de
men, daß dieſelben nunm
Sachen nicht mehr auf
ten, und ſich wohl gar
dikanten zu ſich in die S
um ihre Kinder zu tauſe
Sakramente von ihnen
mancherley Urſachen ſey
zu hoffen, weil 1) die
Magiſtrate verſtünden,
gionsaufſicht zu thun
jeder Bürgermeiſter nur
bliebe, ſo wolle keiner, in

Religionsſachen nicht allein jeden Schluß verhinderten, ſondern auch die Unkatholiſchen von allem, was vorgienge, benachrichtigten, und ſie in ihrer Hartnäckigkeit beſtärkten. Ja wenn auch 5) die Verbrecher vor den Rath gefordert, oder neue Bürger beeidiget würden; ſo ſey Niemand zugegen, der den bisherigen Ungehorſam verwieſe, und ſie mit geiſtlichen und politiſchen Gründen ermahnte, ſondern es würde alles ganz gleichgültig tractirt. Und endlich 6) wenn ſich auch noch einige eifrige Catholicken im Rathe fänden, ſo beſäſſen ſie doch nicht die erforderlichen Gaben, um eine Stütze der Religion unter ihren Mitbürgern zu werden, und ſie zum gebührenden Gehorſam zu ermahnen; man könne alſo den Einwohnern zu Wien, in dieſer wichtigen Sache, nicht weiter trauen. Daß aber, bey ſo bewandten Umſtänden, den beiden Ständen, nach Innhalt der Religions-Conceſſion, die Religionsübung ganz genommen würde, wie zu Enzersdorf geſchehen ſey, möchte vielleicht eine Bedenklichkeit bey dem Erzherzog finden; mithin ſey das beſte Mittel, dem Magiſtrate die Aufſicht in geiſtlichen Sachen zu nehmen, und beſondere Deputirte dazu zu beſtellen. Dieſes habe um ſo weniger etwas bedenkliches, da man bereits in andern Sachen, z. E. in Verwaltung der Policey und Einführung eines Stadthauptmanns eben dieſen Weg eingeſchlagen habe. 1 Thr. 1590

Auf dieſes Gutachten wurden der Biſchof zu Wien, der Domprobſt Melchior Cleſel und der Stadtanwald, Matthäus Brauer zu Religions-Inſpectoren beſtellt, welche deshalb auf dem Rathhauſe zu Wien ihre ordentliche Zuſammenkünfte halten ſolten. Dieſe neue Inſpectoren machten nun den Anfang ihres Amtes

J. Chr. 1590 damit, daß Sie sogleich die mehrerwähnten Prediger zu Enzersdorf und Wesendorf, nebst dem zu Haitzelsdorf, vermöge des Kayserlichen Befehls, aufs neue vor sich forderten, und von solcher Citation den Verordneten der beiden Stände Nachricht gaben. Allein Diese suchten sofort in einer, dem Erzherzog übergebenen Supplikation an, daß mit dem Verfahren gegen die drey Prediger, bis zur Zusammenkunft des Ausschusses und Eröfnung der verschlossenen Kayserlichen Resolution, möchte innegehalten werden. Als aber dem ungeachtet die Inspectoren, im Namen des Erzherzogs, auf Gehorsam drangen, und sogar den Kirchenpatronen dieser drey Prediger, dem von Geyer, denen von Hofkirchen, und der Frau Teufelin die Stellung derselben ernstlich, und bey nahmhafter Strafe anbefahlen; so hielt der mittlerweil versammelte Ausschuß bey dem Erzherzog an, daß Er, da Sie eben im Werke begriffen wären, sowohl dem Erzherzog, als dem Kayser selbst in dieser allerwichtigsten Sache, ihre Nothdurft weiter vorzutragen, inzwischen nicht verfügen, sondern alle weitere Vorforderung der drey Prediger, und auch die auf den Ungehorsam gesetzte Strafe einstellen möchte.

Als aber auch diese Bitte nicht angenommen werden wolte: so kamen Sie nochmals mit einer nachdrücklichen schriftlichen Vorstellung ein, in welcher Sie unter andern dem Erzherzog zu erschrocken zu Gemüthe führten, daß dergleichen Kränkung ihrer Religionsfreyheit gar leicht etwas Böses nach sich ziehen könnte; ferner, daß ihre Prediger zu solchen Dingen wolten angehalten werden, welche ihrer, mit grossen Unkosten an sich gebrachten, Religions-Concession zu

wider, auch ihrem Gewiſſen zu ſchwer und unmöglich wären. Ihre Zuſammenkünfte und Berathſchlagungen in Religionsſachen könnten Ihnen mit Recht nicht ſtreitig gemacht werden, und Sie würden es nicht unterlaſſen können, ſich ihrer Mitglieder und Prediger anzunehmen; Sie würden auch deswegen, damit man einmal zur Ruhe käme, bey dem Kayſer um die Ausſchreibung eines Landtages anhalten. Dieſe Schrift, worinn die beiden Landſtände allerley harte Ausdrücke und Anzüglichkeiten gebraucht hatten, indem Sie ihre Religions-Conceſſion eine chriſtliche Freyheit nannten, und auf die, durch Einſchränkung derſelben, ſchon verurſachten Unruhen, wie auch auf das Exempel in den übrigen teutſchen Staaten ſich beriefen, that nicht die gehoffte Würkung. Der Erzherzog ſah ſie vielmehr von ſolcher Wichtigkeit an, daß Er ſelbige unverweilt an den Kayſer nach Prag ſchickte, und mit einem Gutachten begleitete, worinn Er dem Kayſer an die Hand gab, wie Er ſich in ſeiner Antwort an den Erzherzog erklären, auf den bisherigen Reſolutionen beſtändig beharren, und den Ständen die Stellung ihrer Prädikanten, nochmals anbefehlen, auf den Verweigerungsfall aber Ihm die Vollmacht auftragen möchte, ohne Erwartung einiger andern Verordnung in dieſer Sache, das gebührende Einſehen zu haben. Dieſes Gutachten genehmigte alsbald der Kayſer, und wurde demſelben in allen Stücken nachgelebt, mit welchen Unterhandlungen das J. 1588 zu Ende lief. J Chr. 1589

Ehe wir jedoch von den Vorfällen des folgenden Jahrs etwas gedenken, müſſen wir noch vorher den Ausgang der bey den beiden vorigen Jahren

den Kayſerlichen und
ſarien den verſprochenen
theidigungsmittel aus
lich abgeſchnitten, und
mocht hätte, giftige und
digten, wider die im W
tion zu halten; auch endl
an benachbarte Orte geſch
an ſich zu ziehen geſucht h
mation zu widerſetzen.
der Commiſſarien dahi
zur Zeit des Tumultes
und ſonſt Theil daran ge
rührer und Stöhrer de
klärt, und als ſolche zwar
geſetzten Todesſtrafe ſch
dieſe ordentliche Strafe
buße von 32000 Thal
Kayſerliche, und halb in
ſingiſche Kammer zu
werden. Zugleich wurd
aller auf die Unterſuch
verdammt, und endlich

rtheils, die Kayserlichen und Bischöflichen J. Chr. 1590
änder auf ewig räumen.

Nach verlesenem Urtheile, forderten die Com-
issarien noch besonders den Richter und Rath
das Schloß, und schärften ihnen die Kay-
rliche und Bischöfliche Willens-Meinung
egen der Reformation ein. Zugleich wurden
ie angewiesen, der neuen Kirchen- und Schul-
rdnung nicht allein für sich gehorsam nachzu-
ben, und darinn andern mit einem guten Bey-
iele vorzugehen, sondern auch der Gemeinde
che, von Haus zu Haus vorzuhalten, und auf
Befolgung derselben ein wachsames Aug
haben. Der Richter und Rath versprachen
ar hierauf allen Gehorsam, baten aber, daß
Commissarien ihnen die Publikation der Re-
rmation, von Haus zu Haus, erlassen möchten,
il sie dabey in Lebensgefahr gerathen würden,
em die Gemeinde in Religionssachen sehr
hwierig sey, jedoch wolten sie im übrigen ge-
en die Ungehorsamen die in der Reforma-
on vorgeschriebenen Mittel gebrauchen, wobey
auch die Commissarien für dißmal bewenden
ssen. Uebrigens reisete in diesem und dem vor-
rgehenden Jahr der öfters genannte Domprobst
esel, Administrator des Bisthums Neu-
adt, als Kayserlicher Commissarius im Re-
rmationswerke, hin und wieder in den Lan-
esfürstlichen Städten und Märkten, wie
ch unter den Unterthanen der Klöster herum,
nd hatte allenthalben, ausser in den Städten
rembs und Stein, guten Fortgang in dem
eformationswerke, wobey Er, nach dem
unsche des Kaysers, vieles ausrichtete.

In dem folgenden Jahr 1589 wurde von (1589. m. Fb.)
m Kayser ein Landtag ausgeschrieben, und

esse ihrer Religion öf
waren Sie auch itzo dess
mittelst Abschickung zw
dem Herren- und Ritte
nach Prag, auszuwürke
Abschaffung der Pred
Wesendorf verlängert
mündliches Gespräch,
ligionsdifferenz, ange
lein der Kayser ertheilte
(21sten Alt. 2. c.) wort, daß es bey den
sein Bewenden habe, u
bey Vermeidung seiner
ben zu fügen. Falls
gionssachen beschwert
Er für sich allein, bey
halter, dem Erzh. Er
den, und billigen Besc
achtet dieser widrigen K
hatten doch die Evange
Standhaftigkeit, daß
einer Supplikation, a
welche Sie dem Erzher

Landtags-Propositionen einen gewärigen J. Chr.
Schluß würden fassen können, als bis Sie in 1599
dieser wichtigen, ihr Gewissen betreffenden Sache, von dem Kayser, wären befriediget worden.

Diese Vorstellung der beiden Stände A. C. wurde von dem Erzherzog so übel aufgenommen, daß Er dieselben vor sich forderte, und Ihnen die an den Kayser gerichtete Supplikation, mit dem Bedenken, zurückgab, daß Er sich nicht unterstehen dürfte, selbige, gegen so oft erganagene Kayserliche Resolutionen, an den Kayser gelangen zu lassen. Was aber ihre angehängte Erklärung betreffe, daß Sie nicht eher, als bis ihre Religionssachen, nach ihrem Wunsche, abgethan wären, zur Landtagspropositionschreiten wolten; so würde solches bey dem Kayser und jedermann das seltsame Ansehen haben, als ob Sie ihre Privathändel zu öffentlichen Angelegenheiten machen, oder gar den letztern vorziehen, und ihrem Herrn und Landesfürsten in solchen Sachen Vorschriften geben, und Ihn zwingen wolten, die allein von seinem Gutbefinden abhiengen. Der Kayser könne dabey nicht auf die Gedanken gerathen, daß die Stände unter der Ens eben den Weg einschlagen wolten, dessen sich die Stände ob der Ens auf ihren letzten Landtagen bedient hätten, und daß Sie vielleicht gar deshalb mit ihnen in einer besondern Correspondenz ständen. Noch wolle Er, der Erzherzog, diesem Verdachte nicht Raum geben, und die Stände würden selbst einsehen, daß die Ihnen auf dem Landtage gethanen Propositionen nicht das Kayserliche Interesse, sondern solche Dinge betrüfen, wovon die Wohlfahrt das Vaterlandes, ja der ganzen Chri-

stenheit

dadurch die gemeine Lan
werden ſolte. Da auch
de, die mit dieſen Re
ſchaffen hätten, auf
ſchienen wären, um Re
als wozu auch der Lan
ben ſey; ſo würden dieſ
ſchwert werden, und e
wand an Zeit und Koſt
Sie bis zur erfolgten and
Reſolution aufgehalte
gedenken der ſchweren U
dieſenigen auf ſich laden
Verzögerungen widri
Erbfeinde auf der Grä
Der Erzherzog rathe alſ
meinung, den beiden St
zu beherzigen; und ermah
dern zu beſinnen, und
ihrer Privatſachen, ohne
gen, die Landtagsprop
und zu beendigen. Wo
Stände dieſe oder andere

empfindlichen Replik gar sehr, daß Ihnen ihre J. Chr.
Supplikation zurückgegeben worden. Sie sagten 1590
nemlich: nunmehro sähen Sie ganz deutlich, daß es so weit gekommen sey, als der Erzherzog im Christmonat des vorigen Jahrs sich gegen den Ausschuß habe vernehmen lassen, daß nemlich die Stände mit ihren Religionsbeschwerden nicht weiter gehört werden, und Ihnen die Gnadenthüre verschlossen seyn solle; gleichsam, als ob Sie ungeziemende Dinge begehrt, oder sich aller Gnade unwürdig gemacht hätten. Sie wären also gezwungen, ihre Supplikation, durch eigene Abgeordnete, an den Kayser zu schicken, und bey Ihm um Abhelfung ihrer Beschwerden anhalten zu lassen. Der Erzherzog möchte solches nicht ungnädig vermerken, und es dahin ausdeuten, als ob man Ihn habe vorbeygehen wollen; vielmehr möchte Er dem Kayser alle üble Gedanken von Ihnen benehmen, indem Sie es treu und gut meinten, und nichts anders suchten, als wozu Sie die Noth triebe. Insonderheit wolten Sie den Erzherzog nochmals bitten, bis zu Erlangung fernerer Kayserlichen Resolution mit fernerer Exekution und Zumuthung unverantwortlicher Dinge gegen ihre Pfarrer, und die bereits erlangte Religionsübung inne zu halten. Ihre Meinung sey gar nicht gewesen, die politischen Berathschlagungen, durch die Religionshändel zu hemmen, oder damit den Erzherzog nach ihrem Willen zu nöthigen. Sie hätten auch die Berathschlagungen über die Landtags-Propositionen sogleich ihren Anfang nehmen lassen, und nur geäussert, daß Sie besorgten, wenn Ihnen in Religionssachen nicht geholfen würde, so würden die Deputirten, die Bewilligungen desto langsamer auszuwürken, im Stande seyn.

Uebri-

J. Chr. 1590 Uebrigens möchte der Erzherzog von Ihnen glauben, daß Sie so gut, als ihre Vorfahren, bereit wären, für das Erzhaus Oesterreich, auf den Nothfall, ihr Vermögen und Leben aufzuopfern.

Ferner fügten Sie in ihrer Replik hinzu, daß ihr Religionsgesuch keine Privatsache, sondern ihrer Aller gemeinschaftliche Angelegenheit sey: denn die Freyheit der Religionsübung sey nicht blos einem oder andern, sondern beiden Ständen überhaupt ertheilt worden. Wenn daher Einer von Ihnen, in dem Gebrauche dieser Freyheit gekränkt würde; so sey dieses eine gemeine Beschwerde. Ihre Meynung sey gar nicht, der Kayserlichen Macht Schranken zu setzen, und wenn daher, vermöge derselben, ihren Glaubensgenossen in den Landesherrlichen Städten der Zugang zu ihres Gottesdienste wäre gesperrt worden, so hätten Sie sich nicht allein dagegen nicht aufgelehnt, sondern auch nie ein Wort dagegen geäussert; Sie suchten auch nichts neues, sondern wollten nur die Beschwerden gegen die, vor langer Zeit, Ihnen zugestandene Freyheit abwenden. Uebrigens wären Sie darüber sehr bekümmert, daß man Sie im Verdachte einer dem Hause Oesterreich nachtheiligen Correspondenz mit den Ständen im Lande ob der Ens hätte, und daß Sie Willens wären, dem von Diesen neulich gegebenen Beyspiele zu folgen, welches sich nie befinden würde. Die Verlängerung des Landtages und die damit verknüpfte Aufhaltung der Catholischen Stände entschuldigten Sie gleichfalls mit der Versicherung, daß diese Verlängerung Ihnen eben so lästig sey. Auch wären ja die Contributionen nicht der einige Gegenstand

ſtand der Landtags-Berathſchlagungen, J. Chr.
ſondern die Abthuung gemeiner und beſonde- 1590
rer Beſchwerden der beiden Stände, weshalb
ſich hier billig ein Stand, um des andern willen,
gedulden müſſe. Endlich entſchuldigten Sie
ſich auch noch, daß ihre Abſicht gar nicht ſey,
dem Gewiſſen des Kayſers in geiſtlichen Sa-
chen einigen Zwang anzuthun; hingegen aber hät-
ten Sie ſich gar ſehr zu beklagen, daß ihr Ge-
wiſſen, vom Gegentheil, für nichts geachtet
werden wolle, da es Ihnen doch ebenfalls über
Himmel und Erde, und alle vergängliche Güter
gienge. Ja Sie könnten nimmermehr glauben,
daß es dem Kayſer einen Gewiſſenszwang ver-
urſache, wenn Er Sie bey demjenigen laſſen
ſolte, in deſſen wohlhergebrachtem Beſitze Sie
wären, und was Ihnen mit Brief und Siegel
wäre verſichert worden.

Nach gehaltenem Rathe fand der Erzher-
zog, wegen der erſt neulich ergangenen Kayſerli-
chen Reſolution, für unnöthig, dieſe Replik
der Stände förmlich widerlegen zu laſſen; zu-
mal, da man die tägliche Erfahrung hatte, daß
jemehr man ſich mit den Ständen einlieſſe, je-
mehr Sie zu ſuchen und zu klagen hätten. Mit-
hin ließ Er Ihnen hauptſächlich nur folgendes ant-
worten: Die beiden Stände würden, wenn
Sie die ſchriftliche und mündliche Erklärung
des Erzherzogs recht erwägen wolten, nicht
finden, daß Ihnen darinn etwas ohne Urſache
ſey aufgebürdet worden. Denn ſeine Abſicht
ſey nicht geweſen, Ihnen den Zutritt zu ſeiner
Perſon zu verweigern, oder Ihnen die Gna-
denthüre zu verſperren, und Er wiſſe ſich nicht
zu erinnern, jemals etwas dergleichen geäuſ-
ſert zu haben. Er habe Sie alſo nur an die

viel-

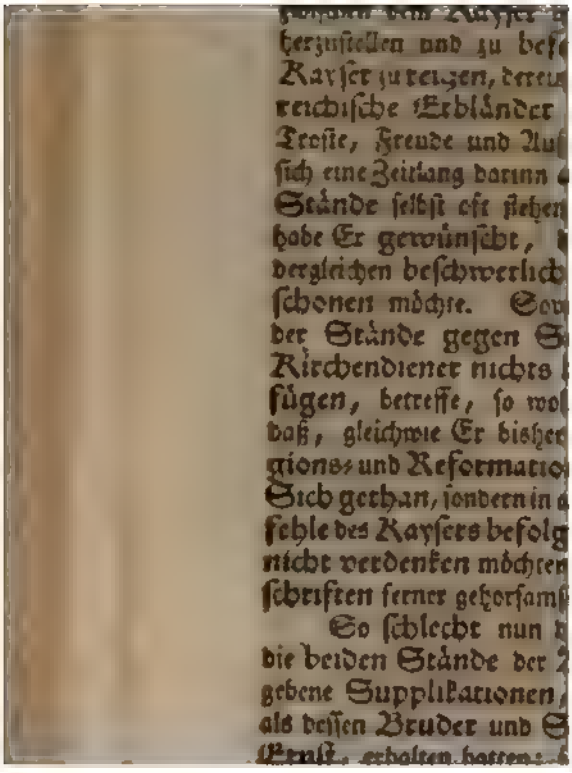

wiederum zu zwey verſchiedenen malen bey dem J. Chr. Erzherzog eingekommen ſind, und ſich wegen ihrer Religionsdrangſalen ſehr beſchwert haben. In der erſten dieſer Schriften nennten ſich die am Ende Unterſchriebenen nicht ſchlechthin Deputirte der Stände, ſondern Deputirte der zween Stände in Religionsſachen. Aber in der darauf ertheilten Antwort bezog ſich der Erzherzog auf ſeine vorige Reſolution, und verwies Ihnen das Unſchickliche in ihrer Unterſchrift, als eine Neuerung, weil Sie Deputirte von den drey Ständen überhaupt, und nicht allein von den beiden Ständen der Herren und Ritterſchaft wären; ihre Landtagsverſammlung auch nicht die Religionsangelegenheiten, als welche von dem Gutbefinden des Kayſers abhiengen, ſondern die allgemeine Landesökonomie und Landſchaftliche Rechnungen zum Grunde hätte; und man auch endlich Urſache zu zweifeln habe: ob dieſes mit Vorwiſſen aller Glieder vom Herren- und Ritterſtande geſchehe, worüber ſich jedoch der Erzherzog mit Ihnen in keinen Wortwechſel einlaſſen wolle. 1590

Als hierauf eine allgemeine Landtags-Verſammlung erfolgte; ſo übergaben die J. C. Verwandten aus den beiden Ständen der Herren und Ritterſchaft abermals eine Schrift, worin Sie das Verfahren ihrer Deputirten vertheidigten, zugleich aber baten, Ihnen nichts wider das alte Herkommen zuzumuthen, ſondern zu erlauben, daß Sie in Religionsſachen, durch ihre Deputirte, ihre Nothdurft vorſtellen dürften. Ingleichen beſchwerten Sie ſich darüber gar ſehr, daß ihre Prediger, in den in dieſen Sachen vom Hofe ergangenen Dekre-

J. Chr. 1590 ten, Sektirer, ihre Lehre sektirisch, ihre Sakramente vermeinte Sakramente genannt würden, welches Ihnen schimpflich, und der ertheilten Religions-Concession zuwider sey. Zuletzt baten Sie noch, mit dem fernern Verfahren gegen Sie und ihre Geistlichkeit, bis zu anderweitiger Kayserlichen Resolution, inne zu halten, weil Sie sonst genöthiget seyn würden, sich mit ihrem Gesuche an den Kayser selbst zu wenden. Der Erzh. Ernst wolte sich auch dißmal wiederum in keinen Wortwechsel über diese Sache mit den Ständen einlassen, und wies Sie daher blos auf die vorigen Kayserlichen Resolutionen, fuhr auch fort, selbige zu vollziehen. Hierauf schickten die zwey Stände einen eigenen Abgeordneten an den Kayser nach Prag, der um die Aufhebung der bisher wider Sie ergangenen Befehle bitten solte; allein er wurden daselbst ab- und an den Erzh. Ernst gewiesen. Dieser ließ also die Prediger zu Enzersdorf und Wesendorf vor Sich fordern, wies ihnen, daß sie sich abermals wider das Kayserliche Verbot mit fremder Seelsorge abgeben hätten, und verlangte von ihnen einen Revers, daß sie dergleichen nicht weiter sich unterfangen, sondern in den Schranken der ertheilten Religions-Concession sich halten wolten. Da aber beide Prediger erklärten, daß sie eher Verzicht auf ihre Predigämter thun, als dergleichen Revers ausstellen würden; so ließ sie der Erzherzog, wegen ihrer Vergehungen, und Eingriffe in fremde Seelsorge, auf einige Tage gefangen setzen. Und als sie dem ungeachtet auf ihrer Erklärung beharreten; so wurde ihnen befohlen, binnen sechs Wochen und drey Tagen aus allen Königreichen und Landen des Kaysers, zu

weichen, und von dem Augenblicke ihrer Ent- 3 Dec.
lassung aus dem Gefängniß sich aller fernern 1590
Religionsübung zu enthalten.

Nach der Vollziehung dieses Befehls gegen die beiden erwähnten Prediger, schrieben die Deputirten der beiden Stände eine Zusammenkunft einiger Landstände von der A. C. aus. Um aber solches zu hindern, ließ ihnen der Erzherzog die Kayserliche Resolution vom Jahr 1586 nochmals besonders einschärfen, vermöge welcher Sie, ohne Vorwissen und Bewilligung des Kayſers oder des Erzherzogs, keine Zusammenkunft wegen der Religion halten solten. Allein die beiden Stände der A. C. kehrten sich daran nicht, sondern übergaben zwey neue Schriften dem Erzherzog, deren die erste eben diejenige war, welche Sie auch im vorigen Jahr eingereicht hatten, nur mit veränderter Auf- und Unterschrift. Zugleich baten Sie den Erzherzog, selbige, nebst seiner Fürsprache, an den Kayſer zu schicken, entschuldigten ihre Zusammenkunft, und bezogen sich zu dem Ende auf die Beschwerden, welche Sie gegen die deshalb ertheilte Resolution, schon vor drey Jahren, vorgebracht hätten. In der andern Schrift aber baten Sie um die Wiedereinsetzung der beiden verwiesenen Prediger, bezogen sich auch wegen dieses Punkts auf die dem Kayſer ehmals schriftlich überreichte Religionsbeschwerden, und ersuchten den Erzherzog, die übrigen Prediger der beiden Stände mit dergleichen Verfahren zu verschonen.

Auf die erste Schrift gab der Erzherzog zur Antwort, daß Er solche an den Kayſer schicken wolle, dessen Entschlieſſung die Stände zu erwarten hätten. Er begleitete aber selbige mit

J. Chr. 1590 einem Gutachten, des Inhaltes, daß der Kayser nicht nöthig hätte, von der den Ständen, wegen dieser Sache, im J. 1586, nach reifer Ueberlegung, gegebenen Resolution abzugehen, weil diese Schrift, ausser der veränderten Unterschrift, nichts neues enthielte. Da indessen die Stände sich auf eine, in ihrer Kanzley befindliche, Signatur berufen hätten, welche die eigenhändige Unterschrift aller derjenigen enthielte, die bey der Berathschlagung über diese Schrift zugegen gewesen wären; so rieth Er, daß der Kayser solche möchte abfordern lassen, damit man daraus ersehen könnte, welches diejenigen wären, die diese Religionssache sich so eifrig annähmen, und ob Alle von beiden Ständen darunter begriffen wären, oder nicht. Hingegen in der Antwort auf die zweite Schrift bezog sich der Erzherzog lediglich auf die vorigen Kayserlichen Verordnungen, und daß Er nicht befugt sey, solche abzuändern. Hierauf aber schickten die beiden Stände, mit ihrem Gesuche abermals zwey aus ihrem Mittel an den Kayser, nach Prag, welche 29sten Octob den Bescheid erhielten, daß alles, was der Erzherzog in dieser Sache verfügt habe, insonderheit auch die Landesverweisung der beiden Prädikanten, auf Befehl des Kayserns geschehen sey, und daß es, aus erheblichen Ursachen, dabey sein Bewenden habe.

Indessen machte die Menge der A. C. Verwandten in den Landesfürstlichen Städten und Märkten den Reformatoren neue Sorgen. Der Kayser hatte zwar, bereits im J. 1578, ein Reformationsdekret publiciren lassen, in Kraft dessen allen Einwohnern der Städte und Märkte

†) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 573-575.

Märkte, welche die evangelische Religion angenommen hatten, befohlen wurde, zu der Römisch-katholischen Kirche wieder zurück zu kehren, wobey auch vorgeschrieben war, wie man mit ihrer Bekehrung verfahren solte. Allein alle bisher dazu gemachte Anstalten waren nicht so beschaffen gewesen, daß man eine sehr merkliche Frucht verspürt hatte, weil theils die Einwohner bey ihrem evangelischen Glauben beharreten, theils bey gebrauchter Gewalt sehr aufgebracht wurden, woraus öfters gefährliche Empörungen entstanden waren. Die Reformatoren hatten daher für rathsam befunden, in den Jahren 1588 und 1589 mit der angefangenen Reformation in den Städten und Märkten inne zu halten, daß also die Evangelischen sich ihres Gottesdienstes, in dieser Zeit, ungehindert bedienen konnten. Allein diese Freude war von kurzer Dauer; dann in dem itzigen J. 1590 wurde der Kayser von neuem aufgebracht, in der fest beschlossenen Reformation neue und nachdrücklichere Anstalten zu verfügen. Bisher war, zur Ausführung dieses wichtigen Werkes, bald dieser, bald jener Commissarius gebraucht, und denselben bald eine ungemessene, bald eingeschränkte Vollmacht gegeben worden. Nunmehro aber sah man für gut an, einen einigen rüchtigen Mann dazu zu bestellen, der bey dieser Reformation der Städte und Märkte das allgemeine Direktorium hätte, und von dem Alle andere, die man in dieser Sache gebrauchen würde, abhangen solten. 1590

Unter der ganzen Oesterreichischen catholischen Geistlichkeit fand man Niemanden dazu geschickter, als den schon öfters erwähnten Melchior Klesel, der als bisheriger Kayserli-

J. Chr. 1590 cher Rath, Hofprediger und Domprobst zu Wien seinen grossen Eifer für die Erhaltung der Römisch-Catholischen Religion, und gegen die Evangelischen, auf vielerley Art, bewiesen hatte. Es bestellte also der Kayser denselben zu einem Generalreformator in den Städten und Märkten des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, und gab Ihm vollkommene Macht und Gewalt, nicht nur alle Personen selbst zu wählen und zu bestellen, welche Er für tüchtig fände, in diesem Geschäfte zu gebrauchen, sondern auch dabey allenthalben so zu verfahren, wie Er es zu Wiederherstellung des Friedens, und den wahren Vortheilen der Catholischen Religion zuträglich hielte. Auf den Nothfall wurde Er auch bevollmächtiget, gegen die Widerspänstigen mit Gefangnißstrafe zu verfahren, besonders wenn solches zu Verhütung öffentlicher Unruhen nothwendig seyn möchte. Wegen wichtiger und weit aussehender Vorfälle aber solte Er an den Kayser, oder dessen Statthalter, den Erzherzog Ernst, berichten, und weitere Verhaltungsbefehle erwarten.

m. Feb. Der Graf von Rhevenhüller hat das merkwürdige Schreiben, welches der Kayser Rudolf deshalb an den Klesel hat abgehen lassen, aufbehalten, woraus man insonderheit ersehen kann, welche Methode dem neuen Generalreformator vorgeschrieben worden, die Evangelischen Lutherischen wieder zur Römisch-Catholischen Kirche zu bringen. Es befiehlt Ihm nemlich der Kayser, daß Er 1) ehe Er nach einem Orte zur Reformation reisen würde, sich vorher, vom Hofe aus, mit einem Credenzschreiben versehen; 2) solches, sobald Er an dem Orte angekommen, überliefern, und nach Empfang

ſchaffenheit des Ortes, der Zeit, und der Men- J. Chr.
ſchen, zu reformiren anfangen, auch beſonders 1590
dahin ſehen ſolte, daß alles in Friede und Einigkeit zugienge. Wofern aber 3) einer oder mehrere Bürger und Einwohner ſich des begehrten geiſtlichen Gehorſams weigern, und auf ihrem Sinne beharren würden; ſo ſey es dem Kayſer nicht zuwider, daß dieſelben auf dem Rathhauſe, doch in keinem Gefängniſſe, ſolange verwahrt gehalten würden, bis ſie ſich ihres Glaubens halber reverſirt, zur Beichte ſich geſtellt, und das hochwürdige Sakrament empfangen hätten. Indeſſen wurde dabey erinnert, daß dergleichen Verhaftung nicht anders vorgenommen werden ſolte, als wenn es die höchſte Noth erforderte, und vorher die Kayſerliche Reſolution darüber wäre eingeholet worden.

Wenn nun 4) die Gehorſamen in ſolchen Städten und Märkten gebeichtet und kommunicirt hätten; ſo ſolte alsdan Kleſel die auf dem Rathhauſe verhafteten ungehorſamen Bürger oder Einwohner aus den Kayſerlichen Erb-Königreichen und Ländern, innerhalb dreyer Monate, verweiſen, und deshalb dem Rathe einer jeden Stadt das Reformationsdecret förmlich bekannt machen. Jedoch war dabey wieder angehängt, daß, in Anſehung der Perſonen und Güter, behutſam verfahren, und befundenen Umſtänden nach, der Auswanderungstermin entweder verlängert, oder diſpenſirt, oder auch an den Kayſer, oder deſſen Statthalter berichtet werden ſolte. Falls auch 5), während der Reformation, ſich in einer oder andern Stadt dergleichen Rebellen finden würden, die mit ihren Reden oder Practicken die Einwohner wollten aufrühriſch machen, ſo ſolte dem Kle-

ſtändlich nach Hofe beric
zu mehrerer Kraft und G
ſonderes Schreiben an
Marke, ratificirt werden
wendungen und Auflü
Reformation etwa möch
nun an nicht weiter ange
Die Geſchichte der folgen
ren, daß Kleſel ſeiner Vo
lebt, und ſich der Ihm ge
Macht fleiſſig dazu bedien
und Märkte, nach ſeine
reformirt werden möchte

So ſehr inzwiſchen
angeführten Schreiben
hatte, daß dieſe Refor
Einigkeit zu Stande ge
äuſſerten ſich doch baben
gen, die in offenbare Er
Es kam dazu in dieſem J
hofen, woſelbſt wegen
formation, wie aus den

afen. Auf einmal aber brach in dem izigen J. Chr.
hr ein noch weit gröſſerer Aufſtand aus, als 1590
bisherigen geweſen waren. Es drang nemlich
Evangeliſche Pöbel, etliche hunderte ſtark, d. e.
ſeinem angeſtellten Prediger, aufrührerischer
eiſe in die Pfarrkirche ein, fiel über den Pfar-
her, welcher nebſt ſeinen Gehülfen eben vor dem
ire, mit Haltung der Meſſe, beſchäftiget war,
verfolgte ihn bis in die Sakriſtey, wo ſie ihm
Meßgewand auszogen, und ihn ſodann aus
Kirche ſtieſſen. Sie nahmen hierauf den
ch weg, drangen den Kirchendienern die
hlüſſel zur Sakriſtey mit Gewalt ab, und
ben auch dieſe, unter Schlägen und Miſs-
lungen aus der Kirche. Als nun dieſe Auf-
er im völligen Beſitze der Kirche waren,
ſtellten ſie den mitgebrachten Lutheriſchen
diger auf die Kanzel, und ſtimmten, nach
ltener Predigt, das *Te DEUM laudamus* an.
ran hatten ſie noch nicht genug; ſondern als der
ager, auf ihr Verlangen, ſich weigerte, die
hlüſſel zum Zeughauſe heraus zu geben, ſo
rachen ſie mit Gewalt das vordere Schloß-
r, nahmen das innerhalb ſtehende Geſchütz
ſich, ſchlugen die Schlöſſer am Zeughauſe
, und bewachten den Stadt-Magiſtrat
und Nacht, um demſelben eine Erklärung
unbthiken, mit wem er es halten wolle.

Dieſe rebelliſche Aufführung muſte noth-
dig einen ſchlechten Ausgang nehmen. Es
nemlich der Erzh. Ernſt, ſogleich nach erhalte-
Nachricht von dieſer Unruhe, dem Stadt-
agiſtrate, den Kottleuten und der Gemein-
durch einen Herold, ein Kayſerliches Man-
t einhändigen, worinn ihnen, bey höchſter Un-
de und Strafe, befohlen wurde, den eigen-

J. Chr. 1590 mächtiger Weise angestellten Prädikanten sogleich wieder fortzuschaffen, die Kirche und das Zeughaus wieder abzutreten, das Geschütze an den Ort zu stellen, wo sie es weggenommen hätten, und überhaupt alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. Da sich nun die Gemeinde nicht recht deutlich darauf erklärte, so wurde der Stadt alle Zufuhr abgeschnitten, die Handlung gesperrt, und zwey der vornehmsten Rädelsführer nach Wien gefangen abgeführt, auch daselbst dem Stadtgerichte überliefert. Dieses hatte dann die Würkung, daß sie den evangelischen Prediger wieder abschafften, und durch etliche Abgeordnete dem Statthalter und Erzherzog einen Fußfall und Abbitte thun liessen, welches jedoch zu ihrer völligen Begnadigung nicht zureichen wolte; sondern sie erhielten alsdann erst gänzliche Verzeihung, nachdem die Kirchen den Römisch-Catholischen Geistlichen wieder waren eingeräumet, dieselben erdentlich eingeführt, und also die Reformation wiederum völlig zu Stande gebracht worden t). Den weitern Verlauf der Oesterreichischen Religionssache wollen wir übrigens zu seiner Zeit, in einem der folgenden Jahre, bey einer schicklichen Gelegenheit, wieder bemerken.

In der R. Stadt Cöln u) dauerten die Bedrückungen der dasigen evangelischen Bürger und Einwohner, und das Verbot ihrer freyen

t) *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXIX. p. m. 4[illegible] Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. II. p. m. 44[illegible] bis 454. & 524-529. und T. III. p. 613-614. 699-707. & 789-799. und Bernh. Rampels Evangel. Oesterreich, P. I. §. 43-46. p. 173-184.

u) S. im XII Bande der N. T. R. Geschichte S. 349-384.

freyen Religionsübung auch noch immer fort. Der ſehr eifrig catholiſche Stadt-Magiſtrat hatte noch erſt vor drey Jahren, ein öffentliches Edickt, oder, wie ſie es dort nennen, Morgenſprache publicirt, worinn derſelbe allen daſigen Bürgern und Einwohnern ernſtlich, und bey beſtimmter ſchweren Strafe, gebieten laſſen, ſich hinführo nicht mehr zur A. C. und deren Glauben zu bekennen, nach dem Inhalte derſelben, und auſſerhalb der Stadt, ihre Kinder nicht taufen, noch ihre Ehen einſegnen, und ihre Todte beerdigen zu laſſen, noch ihnen zu ihrer Grabſtätte zu folgen; vielmehr ſolten Sie in dieſem allen, ihrer erkannten Religion, Glauben und Gewiſſen zuwider, der päbſtlichen Lehre, Satzungen und Ceremonien gemäß ſich verhalten; widrigenfalls, und wenn Sie beſtändig bey der A. C. zu verharren gedächten, ſo ſolten Sie die Stadt räumen. Ja der Stadt-Rath begnügte ſich damit nicht einmal, ſondern beſtellte ein neues fiſkaliſches Gericht, und verordnete dazu eigene Gerichtsſchöffen und einen Fiſkal-Prokurator, mit dem Befehl, daß dieſer alle A. C. Verwandten, wegen obiger Punkte, gleichſam als ob es öffentliche Kriminalverbrechen und Malefizſachen wären, gleich andern Uebelthätern mit fiſkaliſchen Proceſſen belangen, und gegen ſie auf die gedrohete Strafe verfahren ſolte. Dabey wurde ihnen, weil es eine Kriminalſache wäre, die Wohlthat der Appellation gänzlich entzogen, und Sie wurden zum äuſſerſten und dergeſtalt bedrängt, daß Einige von Ihnen von Weibern und Kindern, auch allem ihrem Haab und Gütern weichen und die Stadt verlaſſen, die Andern aber ein gleiches beſorgen mußten. Dieſe Bedrückungen bewogen dann einige ausgewichene

3 Oct. 1590 (4 Apr. 1537.)

J. Chr. chene Cölnische Bürger, sich mit einer Sup-
1590 plikation an das K. G. zu Speyer zu wenden, und um ein *Mandatum ſine*, oder allenfalls *cum Clauſula*, an den Cölnischen Rath zu bitten, solche Morgensprache wieder aufzuheben, und Sie wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht weiter zu beunruhigen, noch zu belästigen, wobey Sie sich auf die bekannte Resolution des damaligen Römischen Königs Ferdinand vom 30. August 1555 *) bezogen. Da aber die K. G. Assessoren in ihren abgelegten *Votis* sich nicht mit einander vereinigen konnten, sondern verschiedener Meinung waren; so wurde durch diese Supplikation einiger evangelischen Cölnischen Bürger, zu ihrem Vortheile, nichts ausgerichtet **).

Allein die zu Cöln zurückgebliebenen Evangelischen Bürger und Einwohner setzten, ungeachtet jenes öffentlichen Verbotes, ihre heimliche Versammlungen und Kirchenübungen dennoch in ihren Häusern fort. Weil Sie aber merkten, daß ihnen solches unglimpflich und dahin weit ausgedeutet werden, als scheueten Sie das Licht, und handeleten, in ihren Zusammenkünften, ungebührliche Anschläge ab; so verglichen Sie
1590 sich, in dem itzigen Jahr über eine Supplikation, welche Sie dem Stadtrathe, durch den Bremischen Prediger, D. Christoph Petzel, und einen Vornehmen von Adel, der damals Assessor des K. K. G. zu Speyer war, überreichen lassen, und darinn baten, daß man Ihnen hinführo, zu Vermeidung alles Verdachtes, und über

Nach-

*) S. N. T. R. Geschichte im II Bande, S. 431 bis 586., besonders S. 585 u. f.

**) Lehmanns Acta publ. de Pace relig., L. III. c. 27. p. m. 412-414.

Nachrede, die freye und öffentliche Uebung J. Chr.
ihrer Religion verſtatten möchte; mit dem An- 1590
hange, daß Sie, durch ihre Bitte, durchaus nichts anders, als nur die Ehre Gottes, ihrer Seelen ewiges Heil und Seligkeit, und den gemeinen Frieden und Wohlſtand ſuchten. Selbſt die Gelehrteſten und Beleſenſten von der Kleriſey in dieſer Stadt würden nicht in Abrede ſeyn können, und es ſey auch aus der Geſchichte und den rechten alten Lehrern genugſam bekannt, daß in der ſogenannten alten Kirche vieler und mannigfaltiger Aberglaube und Mißbräuche in der Lehre und im Gottesdienſte, je länger, je mehr, eingeriſſen, worüber, zu verſchiedenen Zeiten, fromme und gelehrte Leute herzlich geſeufzet, und eine chriſtliche Reformation begehrt hätten. Weil aber die Vorſteher der Kirche mehr dahin getrachtet, wie Sie ihr Anſehen und Gewalt über die Gewiſſen und Seelen der Menſchen erhalten, als wie Sie dieſelben, durch eine chriſtliche Reformation zur Ruhe und Frieden bringen möchten; ſo wäre es endlich ſo weit gekommen, daß viele hohe und niedrige Perſonen und Stände des Reichs, zu Befriedigung ihrer Gewiſſen, mit Beyſeitſetzung aller Menſchenſatzungen, die heilige Schrift zur einzigen Richtſchnur ihres Glaubens erwählet, und darüber ihr Bekenntniß zu Augſpurg, im J. 1530, abgelegt hätten.

Der Erfolg habe auch gezeigt, daß alle menſchliche Gewalt, die Hinrichtung ſo vieler tauſend Menſchen, und die blutigſten Kriege nicht vermocht hätten, die Ausbreitung dieſer Lehre zu hindern; vielmehr ſey, durch Gottes Gnade, ein Religionsfriede in Teutſchland zu Stande gekommen, durch welchen die innerliche Ruhe und

Wohl-

J. Chr. 1590 Wohlstand des Reichs, nun bereits seit vielen Jahren her, gar sehr befördert worden; da hingegen andere Staaten, denen GOtt nicht eine gleiche Gnade erwiesen habe, sich in dem Zustande der äussersten Zerrüttung befänden. Ob Sie nun wohl zu der in Gottes Wort gegründeten A. C. sich, wie bekannt, bekenneten, und daher billig, als Bürger dieser freyen R. Stadt Cöln, sich des gedachten Religionsfriedens gleichfalls hätten sollen zu erfreuen haben, und an Leibe, Haabe, Ehre oder Gütern nicht hätten betrübet werden sollen; so wisse doch der Magistrat selbst am besten, daß Sie, nunmehro seit etlichen Jahren her, auf Verhetzung ihrer Widersacher, und gegen den Inhalt des Religionsfriedens, fast aller ehrlichen Aemter unfähig gehalten, ihre Verstorbene der gemeinen Kirchhöfe nicht wehrt geachtet, und ihnen bey hoher Geldstrafe verboten worden, denselben bey ihrer Beerdigung zu Grabe zu folgen. Ferner habe man Sie an aller Religionsübung gehindert, ihre Schulen abgeschaft, und ihnen nicht zugelassen, ihrer Confession gemäß, ihre Kinder taufen, und ihre Ehen einsegnen zu lassen, viel weniger, Gottes Wort anzuhören, die heiligen Sakramente zu gebrauchen, und sich frey und ungehindert zu versammeln. Ihrer etliche wären, dieser Ursachen halber, mit Gefängniß, mit Versperrung ihrer Häuser und Nahrungen, mit fiskalischen Processen und mit Auspfändungen, zu verschiedenen Zeiten, und noch neulich, angefochten und verfolgt worden; wie dann überhaupt ihre Gegner, weil sie ihre wahre Religion nicht aus der heiligen Schrift widerlegen könnten, die weltliche Gewalt ihrer Obrigkeit, zur Unterdrückung ihrer gerechten

Sache

Sache und Unschuld, mit beschwerlicher Marter der schwachen Gewissen, mißbrauchten. J. Chr. 1590

Seitdem ihr gewesener Prediger, Johannes Badius, vom Magistrate sey verhaftet, und hernach aus Cöln verwiesen worden, würde von Etlichen ihre wahre christliche Religion, privatim und öffentlich, auf den Kanzeln auf das greulichste gelästert, ihre Seelsorge für falsch, ihre Lehren für ungegründet, und ihre Versammlungen für verbotene Conventickel und ketzerische Rottirungen ausgeschryen; da es doch ihnen, als geistlichen Personen, weit besser anstünde, daß sie die Obrigkeit zur Sanftmuth und Mitleiden gegen ihre Mitbürger ermahnten, und dieselbe erinnerten, daß Sie suchte, sie, die Supplikanten, von dieser Religion, wenn sie auch irrig wäre, nicht durch Zwang, sondern durch wahre geistliche Mittel, wodurch Geist und Gewissen sich lenken liessen, abzubringen, mithin Sie, aus Gottes Wort, mit christlicher Liebe und Bescheidenheit, ihres Irrthumes zu überführen. Dazu hätten Sie auch neulich gute Gelegenheit gehabt, als ihr gedachter Prediger im Gefängniß gewesen; denn wenn Sie denselben hätten öffentlich vorstellen lassen, und ihn irriger Lehre überzeugen können, so würden Sie damit nicht allein ihn, sondern auch viele tausend Seelen gewonnen haben. Da aber die Klerisey solche christliche Wege, deren sich die wahre, apostolische und katholische Kirche jederzeit bedient habe, vorbey gienge, und Sie nicht allein wider den klaren Inhalt des Religionsfriedens, sondern auch gegen alles Recht und Billigkeit ungehört verdammen, die ewige Wahrheit Gottes lästern, den Magistrat und andere Mitbürger wider Sie verhetzen, und die obgedachten

viel-

J. Chr. 1590 vielfältigen Beschwerungen, ganz unverschuldet, über Sie verhängen wolte; so wären Sie, zu Rettung der Ehre Gottes, und Ablehnung der ihnen beygemessenen Verläumdungen, durch die Noth gedrungen, den Magistrat um Einstellung seines Verfahrens, und Aufhebung der gegen Sie vorgenommenen beschwerlichen Processe, wie auch um die Verstattung der öffentlichen Religionsübung, nach dem Innhalte des A. C., zu bitten, damit Sie Gelegenheit hätten, den Ungrund der ihnen Schuld gegebenen Ketzereyen und Irthümer öffentlich darzuthun.

Solches sey Ihnen auch um desto eher zu vergönnen, da Sie hierin nichts weiter suchten, als was dem Religionsfrieden, den göttlichen, natürlichen und gemeinen beschriebenen Rechten, wie auch der Stadt Cöln besondern Satzungen und Bürgerfreyheiten gemäß, auch überhaupt heilsam und nützlich sey, welches auch der Magistrat, als ein Stand des Reichs, zu bewerkstelligen Fug und Macht habe. Dann im Religionsfrieden sey ausdrücklich versehen, daß die streitige Religion nicht anders, denn durch freundliche, christliche friedliche Wege solle beygelegt und verglichen werden. Daher würden in demselben beide Religionen, sowohl die des A. C., als auch die sogenannte alte zugelassen, und einem jeden freygestellt, daß also die A. C. Verwandten nicht weniger, als die von der alten Religion in des H. R. Schutz und Schirm dergestalt genommen werden, daß man sie, solches Glaubensbekenntnisses halber, am Leib, Haabe, Ehre und Gütern nicht beleidigen möge. Es wäre auch die Ursache hinzugesetzt, damit nemlich alles Mißtrauen im H. R. aufgehoben, und dagegen die Stände und Unterthanen

thanen unter ſich in Friede, Ruhe und Einigkeit wohnen möchten. Weil nun der Religionsfriede als eine allgemeine R. Conſtitution, alle und jede Stände des Reichs, und alſo auch die Stadt Cöln, verbinde, ſo hielten Sie nicht unbillig dafür, daß Sie wegen der A. C. nicht zu beſchweren, noch an deren Uebung zu verhindern ſeyen. Und es wäre wohl zu erwägen, daß der Kayſer, der Churfürſt von Maynz, und viele andere Stände des Reichs, welche für ihre Perſonen der ſogenannten alten Religion zugethan wären, dennoch kein Bedenken getragen, ihren Unterthanen, an vielen Orten in ihren Erblanden und Gebieten, die öffentliche Religionsübung nach der A. C. zu geſtatten und zuzulaſſen. Warum ſolten alſo Sie, die doch freye Bürger des Reichs ſeyen, und diſſfalls mehr Freyheit genieſſen ſolten, eben dieſer Confeſſion halber, gedruckt und verfolgt werden? Ja warum ſolte Ihnen weniger, als den Unterthanen anderer höherer Stände, die öffentliche Uebung ſolcher Confeſſion nicht verſtattet werden? J. Chr. 1590

Auſſerdem, wenn auch niemals ein Religionsfriede im Reiche wäre errichtet worden, oder ja derſelbe Sie nicht angehen ſolte, wie Sie dann auch bisher einen geringen Genuß davon gehabt hätten; ſo ſolte doch gleichwohl gegen Sie nicht dergeſtalt verfahren werden, wie eine Zeit her geſchehen ſey. Denn man habe Sie noch nicht einer Ketzerey oder irrigen Meinung und Lehre überwieſen, und Sie hätten ſich auch noch niemals einer ordentlichen Erkentniß geweigert; mithin geſchehe Ihnen ungütlich, daß man Sie deshalb verfolge, und Ihnen die Uebung ihrer chriſtlichen Religion verbiete

J. Chr. 1590 wolle. Sogar in geringschätzigen Sachen erkenne man für unrecht, daß man jemanden, ohne vorhergehende Erkundigung der Wahrheit, verdamme; um so weniger also wolle es sich verantworten lassen, in dieser so wichtigen Sache, davon Gottes Ehre und der Menschen Heil hange, gegen Jemanden, ohne genugsame Erforschung, mit der Exekution zu verfahren; zumal auf die unbillige Verdammung derjenigen, welche darinn nicht Richter seyn können, weil Gottes Wort dieselben selbst unrichtiger lehre beschuldige, und sie es noch zu verantworten hätten. In den gemeinen beschriebenen Rechten, womit auch die Satzungen und Bürgerfreyheit der Stadt Cöln übereintreffen, sey heilsam versehen, daß man, in Verwaltung der Justiz, von der Exekution nicht anfangen, sondern Klag und Antwort anhören, Zeugniß und Beweis einnehmen, und alles vorher fleissig erkundigen solle, was zu Abfassung eines rechten Urtheils, dem Richter zu wissen nöthig sey. Solches werde auch in schweren und wichtigen Sachen nothwendig erfordert, weil die Rechte selbst sagten, daß es sich nicht gezieme, in solchen Sachen summarischer Weise zu verfahren, welche eine rechtliche Erkundigung erfordern, und also beschaffen seyen, daß man ohne fleissige Anhörung und Erwägung alle Rede und Antwort, Berichtes und Gegenberichtes, auf den Grund nicht kommen könne. Da nun eine jede Obrigkeit ihre Gewalt von GOtt besitze, welcher fragen würde, wie Sie gehandelt habe; so hätte dieselbe sich desto mehr vorzusehen, daß Sie nicht, aus Mangel genugsamer Erkundigung der wahren Beschaffenheit, so an dem Unschuldigen vergreiffe, und dem Herrn ein Greuel werde.

Wenn

Wenn nun alſo das göttliche, natürliche und gemeine beſchriebene Recht, nebſt dem darauf ſich gründenden beſondern Cölniſchen Stadtrechte und der Bürgerfreyheit, welche nicht zulieſſen, daß man Jemanden über Recht beſchweren, noch ohne Verantwortung an Leib und Gut betrüben ſolle, in andern geringen Sachen den Bürgern gegönnet würde; ſo befremde Sie nicht unbillig, warum ihnen daſſelbe in dieſer ſo hochwichtigen Sache zu verweigern ſeyn möchte. Dann Sie hätten ja nichts gethan, womit Sie ſich deſſen unwürdig gemacht, oder dem Stadt-Magiſtrate Urſache gegeben hätten, Ihnen daſſelbe in ſeinen Edickten und Morgenſprachen zu benehmen. Sie hätten ja ihren bürgerlichen Gehorſam jederzeit treulich geleiſtet, und alle gemeine Laſten und Beſchwerden, ungeachtet Sie ihren andern Mitbürgern ungleich wären gehalten worden, gerne und willig getragen. Ihre wahre chriſtliche Religion hätten Sie, nun etliche Jahre her, in ihren Häuſern, weil Sie, gleich der erſten Kirche, keine öffentliche und gemeine Verſammlungen hätten haben können, ausgeübet; aber dabey nichts gethan, als Gottes Wort angehört, die heiligen Sakramente, nach Chriſti Ordnung und Einſetzung, gebraucht, GOtt um ſeinen Geiſt und Gnade angerufen, für die Wohlfahrt des Magiſtrates und des ganzen Vaterlandes gebetet, die Werke der Liebe, durch Reichung der Almoſen an die Armen, bewieſen, und dieſes alles in aller Stille gethan; zwar nicht in der Meinung, als ob Sie Urſache hätten, ſich deſſen zu ſchämen, ſondern allein in der Abſicht, daß Sie ihren Widerſachern deſto weniger Urſache geben wollten, Sie zu verfolgen. Dann Sie wären jederzeit- J. Chr. 1590

J. Chr. 1590 bereit gewesen, einem Jeden, der solches von Ihnen fordern würde, Rede und Antwort zu geben, von der Hofnung, die in Ihnen sey. Und noch itzo wären Sie willig, ihre Religion und Glaubensbekenntniß gegen die Klerisey, durch ein öffentliches christliches Religionsgespräch, vor der ganzen Bürgerschaft, zu vertheidigen.

Sie bäten daher den Magistrat unterthänig, ihre Gewissen zu verschonen, und Sie deswegen, daß Sie sich ihrer wahren Religion gemäß verhielten, und nach derselben GOtt dienten, nicht zu bedrücken, sondern vielmehr zu bedenken, daß kein Mensch, wenn er nicht ein Spötter und Verächter Gottes sey, eben so wenig ohne Uebung seiner Religion leben könne, als ohne Speise und Trank. Dann die Uebung der wahren Religion sey eine Speise und Nahrung der Seele, wodurch dieselbe im Glauben, in der Liebe gegen GOtt und den Nächsten und in allen christlichen Tugenden ernähret würde. Würde aber diese Speise dem Menschen entzogen, so gerathe er leicht in epikurische Sicherheit oder Verzweiflung, und sterbe endlich an der Seele ewig. Hiernächst hätte auch der Magistrat und alle politische Obrigkeit wohl zu beherzigen, daß aus der erstgedachten Sicherheit, im äusserlichen politischen Leben, nichts anders, als ein wildes, wüstes und unordentliches Wesen, wie auch eine Zerrüttung aller Treue, Frömmigkeit und Ehrbarkeit erfolge. Ohne die Furcht Gottes wären auch die vernünftigsten Satzungen der Obrigkeit nicht stark genug, die Bosheit der Menschen im Zaume zu halten. Mithin wäre es ja besser, daß die Obrigkeit Ihnen die Uebung ihrer Religion gönne, als daß Sie ohne alle Uebung der Gottseligkeit leben, und darüber

in ein unwiederbringliches Verderben ihrer Seelen J. Chr.
geſetzt werden ſolten, woraus eine Zerſtörung 1590
aller guten Sitten, nothwendig erfolgen müßte. Der Magiſtrat habe ſich auch um ſo weniger ein Bedenken zu machen, ihrer Bitte Statt zu geben, weil vermuthlich ohne dieſes Mittel in dieſer Stadt eben ſo wenig, als ohne den Religionsfrieden im Reiche ein beſtändiger Friede, Ruhe und Einigkeit zu hoffen ſey.

Es habe demnahe ganz Europa erfahren, daß dieſe wahre Religion, wenn ſie einmal ihre Wurzeln in den Gewiſſen und Seelen der Menſchen geſchlagen hätte, mit äuſſerlicher Gewalt nicht auszurotten ſey, und daß diejenigen, welche ſolches vorgenommen, ſich vergeblich bemühet und damit nichts ausgerichtet, als daß ſie unſchuldiges Blut vergoſſen, und den Zorn Gottes über ſich und ihre Länder und Leute gezogen hätten. Ja, wenn es auch gleich der Magiſtrat durch Verfolgungen dahin bringen möchte, daß Sie alle, oder Etliche unter ihnen, ohne vorhergehende Ueberzeugung, von ihrer wahren Religion, abfielen, ſo ſolte derſelbe doch ja nicht dieſes Mittel gebrauchen. Er würde damit nichts gewinnen, als daß Er aus getreuen und redlichen Bürgern einen Haufen unbeſtändiger Leute, Gotteverläugner, oder lauter Heuchler machen würde, die ein anderes zum Schein führten, als ſie im Herzen hätten, weil in der That der, welcher eine mit Ueberzeugung erkannte Religion verläugne, für einen wahren Gotteverleugner zu halten ſey. Sie fleheten daher zu GOtt, daß Er ſie vor einem ſolchen Falle in Gnaden bewahren, Geduld und Beſtändigkeit in ihnen würken, und die Herzen des Magiſtrates dahin lenken wolle, daß Er Ihnen ihre chriſtliche Reli-

J. Chr. 1590 gion, mit Einstellung aller bisher und deshalb zugefügten Beschwerungen, freygeben möge, wozu auch derselbe nicht weniger, als andere R. Städte, in denen beide Religionen öffentlich geübet würden, Fug und Macht habe. Es könnte auch dem Magistrate von Niemanden verdacht werden, daß Er, zur Befriedigung eines guten Theils seiner Bürgerschaft, dasjenige gethan hätte, was der Kayser und andere der alten Religion verwandte Stände, nach ihrer Länder Nothdurft, selbst thäten, und Sie, vermöge des Religionsfriedens und sonst, nach Recht und Billigkeit, zu thun schuldig wären.

Gegen dieses alles würde eingewandt, daß der Magistrat zu Cöln, weil Er der alten Religion zugethan wäre, nach Innhalt des Religionsfriedens, nicht schuldig sey, eine andere Religion in der Stadt Cöln zu dulden, und daß der Religionsfriede allein auf die Stände, und nicht auch auf die Unterthanen gerichtet sey; daß aber dieser Einwurf ein ungegründeter Mißverstand sey, erhelle 1) aus den klaren Worten des erst erwähnten Religionsfriedens, welcher gerade das Gegentheil verfüge, nemlich, daß die Stände und Unterthanen unter sich in Friede, Ruhe und Einigkeit bey einander bleiben sollen; 2) könnten auch die Grund- und Haupt-Ursachen solchen widerwärtigen Verstand nicht zulassen, als nach welchen das schädliche Mißtrauen im H. R. aufgehoben, dagegen ein ewig währender Friede, Ruhe und Einigkeit, zwischen den Ständen und Unterthanen gepflanzt und erhalten werden solte. Was für ein beständiger und ewig währender Friede aber solte es wohl seyn, der zwar verordnete, wie ein Stand mit dem Andern im Frieden und

Ruhe

uhe leben ſolte, die Unterthanen und Ge- J. Chr.
inden aber, unter ſich in Zwietracht und 1590
rüttung bleiben lieſſe, alſo daß einer den an-
rn, nach ſeinem Gefallen, martern und pla-
n, und zu einer Religion, die er nicht für
ht erkennete, dringen und zwingen könnte.

Daß ferner ihre Widerſacher dem Ma-
ſtrate einbildeten, Sie, die evangeliſchen
ürger zu Cöln wären Ketzer, Secktirer und
ſrührer, deswegen man ſie billig zu ſtrafen
de, und ihnen keine Verſammlungen, als in
n Rechten verbotene Conventickel, zu geſtatten
en, auch dißfalls die Franzöſiſchen, Nieder-
ndiſchen und andere benachbarte Empö-
ngen, zu ihrem Vortheile anführten, ſo han-
ten dieſelben dadurch wider den Religions-
den, wider Recht und alte *Canones*, und
der ihr eigenes Gewiſſen. Dann Sie ver-
gerten damit nicht allein die Religion, welche
dem erſtgedachten Frieden zugelaſſen ſey, ſon-
n Sie beſchuldigten Sie auch ſolcher Dinge,
Sie nie gegen Sie beweiſen könnten. Die
meinen beſchriebenen Rechte verdammten
iemanden unbewußt, und die alten *Canones*
ten keinen für einen Ketzer, der ſich gebüh-
per Erkenntniß, wozu ſie ſich auch erboten
ten, unterwürfe; Sie hätten auch bereits
gezeigt, was für eine Religion Sie in ihren
rſammlungen übten, nemlich die in Gottes
ort gegründete, und im H. R. zugelaſſene
C., daraus folge aber, daß Jene ſolche Ver-
mmlungen mit Unrecht verbotene Conven-
kel ſchelten, indem nicht eine jede Verſamm-
ng ein verbotenes Conventickel zu nennen ſey,
dern allein diejenigen, darinn verbotene
chen verhandelt würden; wie es dann auch

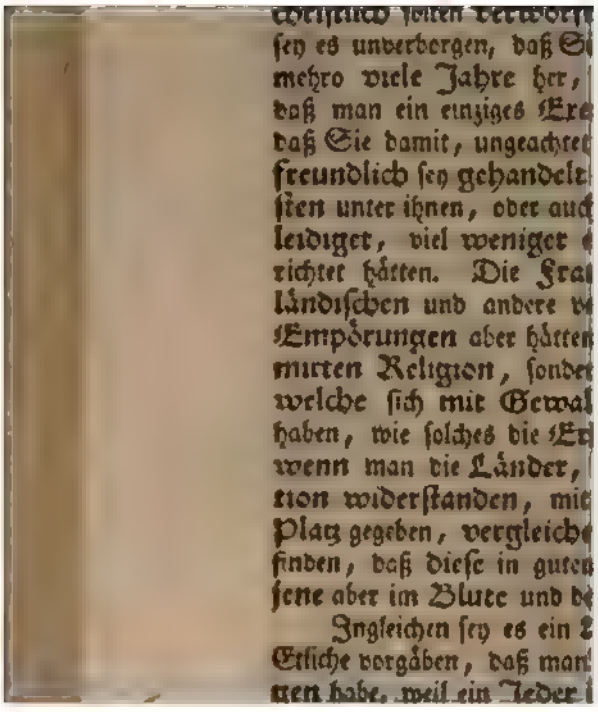

ſtrafe; mithin wolle man Sie nicht allein ſchlech- J. Chr.
terdings in die päbſtlichen Kirchen, ſondern 1590
auch zum Gebrauche der Sakramente wider Chriſti Ordnung und Einſetzung, welches noch beſchwerlicher ſey, dringen. 2) Sey Ihnen auch damit nicht geholfen, daß Sie allein in ihren Häuſern, ohne Predigt des göttlichen Wortes und den rechten Gebrauch der Sakramente, leſen und beten ſolten. Dann zu geſchweigen, daß nicht ein Jeder geſchickt ſey, Gottes Wort, ohne Erklärung, zu verſtehen, und daß auch Niemand ſich Selbſt mit den Sakramenten bedienen könne; ſo ſtünde Ihnen auch, Gewiſſens halber, nicht frey, ohne Wort und Sakramente ſo dahin zu leben, weil es Gottes Befehl ſey, daß die Chriſten ſich verſammeln, Gottes Wort anhören, und die Sakramente, zur Erhaltung und Stärkung ihres Glaubens, gebrauchen ſollen.

Ihre, der Supplikanten, wahre Religion ſey auf den unbeweglichen Grund der Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Lehre erbauet, im Reiche T. N., deſſen die Stadt Cöln ein Mitglied ſey, vermöge des Religionsfriedens, zugelaſſen, und ſie würde auch in etlichen Ländern und Gebieten der Stände von der alten Religion, als auch unter den Proteſtirenden öffentlich gelehrt und ausgeübet. Sie erböten ſich auch hiemit nochmals zu allem Ueberfluſſe, dieſelbe aus Gottes Wort gegen Jedermann zu verantworten, und könnten davon, ehe Sie eines Irrthumes wären überzeugt worden, bey Verluſt ihrer Seelen Heil und Seligkeit, nicht abtreten. Es möchte daher der Magiſtrat gnädig behertzigen, daß Sie gleichwohl hier Mitbürger, mithin nicht weniger, als die Bürger anderer freyen

wahren Religion und deren
zugefügt, und noch weite
entheben, ihren gefangene
bert Ströband, seiner
Heinrich Kühn, gleichfal
sein versperrtes Haus wi
gen Etliche von Ihnen erhe
cesse aufheben, und denen
reits gepfändet worden,
geben lassen.

Der Magistrat möcht
die öffentliche Ausübung
statten, damit Sie künftig
lungen nicht mehr nöth
fentlich GOtt dem H
und damit einmal der M
Bürgerschaft im Grunde
was ihre Lehre und Gla
dann würde man vernehme
seyen, dafür man Sie aus
keine neue, sondern die u
apostolische Religion be
Propheten, Apostel und M

lein unverweislich, sondern auch bey andern Ständen des H. R. rühmlich, und zu nicht geringem Gedeyhen und Aufnehmen dieser Stadt beförderlich seyn. Sie aber wolten es Zeitlebens um den Magistrat in aller Unterthänigkeit verschulden, und sich so verhalten, daß an ihrem schuldigen Gehorsam, Liebe, Treue und friedlicher Gesinnung gegen den Magistrat und ihre Mitbürger, wegen Unterschiedes der Religion, an ihrem Theile, nichts abgehen solle; wobey Sie zugleich um eine gnädige und zuverläßige Antwort bäten. Diese fiel aber nicht nach ihrem Wunsche aus; vielmehr gab sich der damalige päbstliche Legat zu Cöln, der B. Ocktavianus zu Cajazzo, alle mögliche Mühe, die Religionsübung der Evangelischen zu Cöln gänzlich abzuschaffen. Er ließ daher im folgenden Jahr ein öffentliches Edickt zu Cöln anschlagen, worinn Er, auf päbstlichen Befehl, gebot, daß man hinführo keine Kinder taufen, und keine Ehen einsegnen solte, als allein bey bey den catholischen Priestern und in den catholischen Kirchen [w]).

J. Chr. 1590

(1591. 11ten Jul.)

Diese täglich zunehmende Religionsbedrückungen der Evangelischen im Teutschen Reiche, nebst demjenigen, was in den vorigen Jahren im Erzstifte Cöln [x]) und dem Bisthume Straßburg [y]), wie auch in den R. Städten Aug-

w) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XV. §. 25. p. m. 368-375. *coll.* L. XVI. §. 32. p. 400-402. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 799-806, *coll.* a. sq. p. 883.

x) S. N. T. R. Geschichte im XIII Bande, S. 1. bis 438.

y) S. Ebendaselbst, S. 571-580.

an den Kayſer nach Pr
weitläuftigen Schrift
überreichten. In derſelb
an: es würde dem Kay
Sie, und andere der 2
und Stände, nun eine
vieler, im H. R. T. N.
lichen Händel, Ihn, d
und Schreiben, an ſein
nert, und um deren Ab
Sie hätten zwar gehoft,
den ſchon längſt ihre g
gegeben, und dadurch d
ſchen Nation, ſoviel m
die allgemeine Ruhe und
tet und fortgeſtanzt wer
ſolches ohne Zweifel gege
und Meinung, nicht all
ſchehen, ſondern es hä
ſchwerden zum Nachth

Kayſers und des H. R., auf Antrieb etlicher wi- A. Chr.
derwärtigen leute, mit Gewalt überhand ge- 1590
nommen. Da nun Sie, die Churfürſten, ſich ihrer Verbindung mit dem Kayſer und dem H. R., erinnerten, und zu verſchiedenen malen, von andern Ständen der A. C., darüber wären angegangen worden; ſo könnten Sie nicht umhin, den Kayſer deßhalb nochmals anzugehen, und Ihn um ein allergnädigſtes Einſehen zu erſuchen.

Es ſey nemlich 1) an dem, daß, durch den, in vorigen Zeiten, aufgerichteten Religions- und Profanfrieden, im H. R. eine gute Ruhe und Einigkeit, nebſt einem rechtſchaffenen Vertrauen, ey gepflanzt und bisher ziemlich erhalten worden. Allein, ſeit einer guten Zeit her, hätten etliche friedhäßige Leute, nicht allein in den hohen Stiftern, ſondern auch an den Höfen geiſtlicher und weltlicher Stände, ſolchen Frieden, nebſt dem vertraulichen Weſen, wenig in Acht genommen, ſondern vielmehr ſich unterfangen, denſelben zu zerrütten und über einen Haufen zu werfen; wie dann dieſe leute, durch ihre Practicken, es ſo weit gebracht hätten, daß es im H. R. R., und beſonders in den hohen Stiftern zu Cöln und Straßburg bereits bis zu Thätlichkeiten gekommen ſey. Nun ſey es aber dem Kayſer wohl bekannt, was für eine Beſchaffenheit es mit dem geiſtlichen Vorbehalte habe, und daß die Stände der A. C. in denſelben niemals gewilliget, ſondern dawider, ſogleich bey Aufrichtung des Religionsfriedens, und auch noch hernach öfters proteſtirt hätten, wobey Sie es nochmals bewenden lieſſen. Sie beſorgten aber, daß, wenn ſich künftig dergleichen Fall auch noch an andern Orten im Reiche begeben ſolte, alsdann ähnliche, wo nicht gar gröſſere Unruhen und

Thät-

men, daß die unter catho
eingeſeſſene evangeliſche
des, im Religionsfrieden
ten ergönnten freywillige
nen Abzuges, genöthiget
Schaden zu verkaufen,
lichen Uebelthätern das L
auch Etliche aus Sch
Glaubensbekenntniß v
liſch würden, ſo verpflic
blieben, ſo hart, daß,
C. treten würden, die Ob
haben ſolle, gegen Sie, a
chriſten, mit der äuſſerſt
ren, wie die vordem im
eingeführte Eidesformel
giſchen Mandate †), w
ſamen Bericht hätte, b
aber würden die evangeli
itzo aufs neue nicht nur m
ſen geplage und bedrohe
wegen ihrer Religion be
ter behandelt, welches

lchem Zwange aber, wodurch die Evangeli- J. Chr.
ben Stände ſelbſt, in ihren Mitgliedern, ver- 1590
lget würden, ſey wenig Vertraulichkeit,
iſchen den Ständen der beiden Religionen,
hoffen, ſondern vielmehr das Gegentheil zu
fürchten.

Ferner und 3) würde in offenem Drucke ver-
geben, daß K. Ferdinand dem I. nicht gebühre
be, den Religionsfrieden, ohne Bewilli-
ung und Zuthun des Pabſtes aufzurichten, weil
keiner weltlichen Obrigkeit, ſondern Je-
m ganz allein zuſtehe, in Religionsſachen et-
s nachzugeben und zu verfügen, wodurch
nn ſolche friedhäſſige Practikanten ſich unter-
nden, den vornehmſten Grund des Religions-
iedens über einen Haufen zu werfen. An-
e gäben nicht allein in gedruckten Büchern vor,
ndern ſagten es wohl öffentlich in den K. Rä-
en, der Religionsfriede ſey nur ein Interim
d Toleranz bis zur Endigung des Tridenter
oncilii gewesen, und da nun daſſelbe ge-
ſchloſſen worden, ſo ſey der andere Theil zu
ſſen Haltung nicht mehr verbunden, da doch
Worte: ewig und immerwährend in dem
achten Frieden klar zu finden ſeyen. Ja dieſe
te wolten noch ferner vorgeben, daß der Paſ-
uer Vertrag und der darauf gegründete Reli-
onsfriede dem andern Theil mit Gewalt ab-
drungen worden, und daß ſie auch deswegen
ſolchem Frieden nicht länger verbunden
en, weil man ohnehin, keinem Ketzer, wofür
alle A. C. Verwandten ausſchreyen, Glau-
n zu halten, ſchuldig ſey, welches jedoch dem
ren Buchſtaben und Verſtande des gedachten
ertrages und Religionsfriedens, wie auch
dazwiſchen verlaufenen dreyjährigen Bedenk-

zeit

des Religionsfriedens dien
könne solches daraus abnehm
mals als eine Beschwerde
geklagt worden, daß keinem
besonders aber den R. Städ
Religionsfrieden, verstatt
reformiren und die Uebu
gion einzuführen. Ja in
man sich unterfangen, und
die Bürger, mittelst Ei
müssen, bey der itzigen
zu bleiben, keinen evan
Rath zu ziehen, und ihrer
gerschaft die Uebung ihre
sig auch etliche tausend So
hätten, zu gestatten, wie
Cöln geschehe. Hingegen
lischen R. Stadt nur etli
ger zu finden wären, so
Anrichtung des Pabstth
Ungelegenheit solche Beför
letzt die evangelischen
getilget werden möchten.

gionsfriedens ſich begeben, und zum Pabſt- J. Chr.
thume ſchwören müßten, welche Privatver- 1590
träge als an ſich ſelbſt nichtig, und dem Religionsfrieden zuwider, man billig nicht gelten laſſen ſolte.

Weiter würde 6) eben dieſem Frieden zuwider die A. C., nicht allein von den papiſtiſchen Theologen, ſondern auch wohl von den vornehmſten Ständen des H. R. ſelbſt für eine ketzeriſche und verdammte Secte, und deren Bekenner für Abgefallene vom Glauben und Apoſtaten ausgeſchryen. Es wolle auch 7) zu Austilgung der evangeliſchen Religion, die im Religionsfrieden ſuſpendirte, und im H. R. ſchon längſt erloſchene geiſtliche Jurisdiction über Geiſtliche und Weltliche wieder ausgeübet werden, wie ſolches die Grafen von Hohenlohe, wider den Biſchof von Würzburg, faſt 30 Pfarren wegen, klagten. Solches aber entſtehe gröſtentheils aus dem irrigen Grunde, daß die erwähnten friedhäſſigen Leute, in ihren gedruckten Diſputationen und andern Büchern, dem Religionsfrieden ſtracks zuwider, ſchlieſſen dürften, die A. C. ſey im H. R. nicht approbirt oder zugelaſſen, ſondern als ketzeriſch verdammt. Um ſo mehr alſo ſey es ſehr nöthig, daß der Kayſer, nach dem Beyſpiel ſeines Herrn Vaters und Großvaters, dergleichen aufrühreriſche Bücher als famos im Reiche verbiete, und ihre Verfaſſer, wegen ſolches ungegründeten Vorgebens, ſtrafe. Ingleichen ſey 8) dem Kayſer unverborgen, daß über die Cenſuren des Pabſtes mit Schärfung der Eide, und Aenderung der Statuten in den hohen Stiftern zum öftern ſey geklagt worden. Ja Sie, die Churfürſten, wären 9) glaublich

Pabſte eher, als die Rep
ſucht, ernſtlich geſtraft,
wider die angemaßte Hol
Pabſtes, rühmlich erhalte

Aus ſolchen päbſtlich
nun noch andere mehrere
nemlich daß 10) die Beſt
ſchen Miniſteriums zu A
liſchen Kirchenpflegern
genommen, und den Päb
geſpielt worden, damit n
Orte endlich ganz ausge
von daher gehabten N
werden möchte, wie dann
jagten, theils ſelbſt ausg
ſchen Bürger zu ihren
nicht wieder kommen dü
auch 11) der Evangeliſc
chen die angerichtete Ueb
gion, mit Abſchaffung
gehindert, und wider
zum merklichen Nachtheil
von Parma, und des R.

brauchten, ſtarke Strafe deswegen erwarten; wie dann auch die Sachen zwiſchen dieſer Stadt und deren Erzbiſchof nicht zum beſten ſtünden. Weiter ſey 13) die hiebevor in dem hohen Stifte zu Straßburg entſtandene, und zum Theil noch währende Unruhe aus gleichem Grunde der päbſtlichen Cenſur hergefloſſen, welcher Urſache halber bey den Churfürſten vieles Anbringen geſchehen, und der Kayſer ſelbſt zum öftern ſey angegangen, und um Einſehen gebeten worden. 1590

Ferner und 14) wäre dem Kayſer unverborgen, was theils die itzigen Churfürſten ſelbſt, theils ihre Vorfahren, bey Ihm, wegen Beſtellung der Aemter bey dem K. G. zu Speyer, nemlich des Kammerrichters, der Präſidenten, Beyſitzer und Kanzleyperſonen, ſey geſucht worden, worauf doch keine andere Beſtallung erfolgen wollen. Dann auſſerdem daß der Kammerrichter Catholiſch ſey, wäre nunmehro in das achte Jahr kein evangeliſcher Präſident angenommen worden, oder geweſen, obgleich an dazu qualificierten Fürſten, Grafen und Herren A. C. im H. R. kein Mangel ſey; wie dann auch die K. G. Kanzley bos mit catholiſchen Perſonen beſetzt ſey. Da aber die Stände der A. C. mit den Andern gleiche Bürden, zu Erhaltung des K. G. und der Kanzley, auch der dazu gehörigen Perſonen müßten tragen helfen, und verordnet ſey, daß am K. G. Perſonen von beiden Religionen angenommen werden ſollen, mithin es nicht nur billig, ſondern auch zu Erhaltung eines guten Vernehmens, und zu rechtmäſſiger Rechtspflege faſt dienlich ſey, daß dieſe Aemter, beſonders aber die Kanzley, wie vorhin geſchehen, mit Perſonen

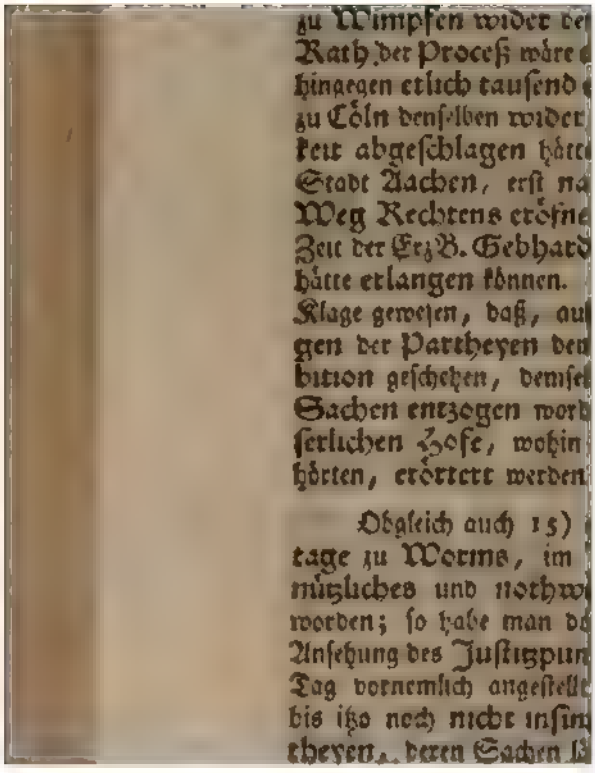

zu Wimpfen wider de
Rath der Proceß wäre
hingegen etlich tauſend
zu Cöln denſelben wider
keit abgeſchlagen hätt
Stadt Aachen, erſt na
Weg Rechtens eröfne
Zeit der Erz B. Gebhard
hätte erlangen können.
Klage geweſen, daß, au
gen der Partheyen den
bition geſchehen, demſe
Sachen entzogen wor
ſerlichen Hofe, wohin
hörten, erörtert werden

Obgleich auch 15)
tage zu Worms, im
nützliches und nothw
worden; ſo habe man d
Anſehung des Juſtizpun
Tag vornemlich angeſtell
bis itzo noch nicht inſin
theyen, deren Sachen

wenigſten einige Verbeſſerung vernehmen können, J. Chr.
nunmehro ſchon in das dritte Jahr gänzlich ein- 1590
geſtellt †), und zwar dem Vernehmen nach, blos allein darum, daß man den Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, weil Er ſich zur A. C. bekenne, nicht dafür erkennen wolle, da Er doch von dem Domkapitel und den Ständen dieſes Erzſtiftes ordentlicher Weiſe ſey berufen worden, und in dem Beſitze deſſelben nunmehro ſo lange Zeit geweſen ſey. In andern Fällen hingegen, da man ſeiner bedürfe, würde Er wohl geſucht, und ſolte Er daher billig von einem ſo gemeinnützigem Werke nicht ausgeſchloſſen, viel weniger die ganze Viſitation deswegen eingeſtellt werden.

Weiter und 17) wäre bey Ihnen, den Evangeliſchen Churfürſten, Beſchwerungsweiſe angebracht worden, daß ſich bisweilen der Kayſerliche Reichs Hofrath in vorfallenden Sachen, dem Herkommen zuwider, allerley unterſtünde, woraus der höchſte und unwiederbringliche Nachtheil den Ständen des H. R. R. erfolgen wolle. Sie, die Churfürſten, wären zwar nicht geſonnen, die Jurisdiktion des Kayſerlichen Hofraths zu diſputiren. Allein Sie könnten nicht umhin, aus den bey ihnen angebrachten Klagen dem Kayſer zu melden, daß man ſeit wenig Jahren her, angefangen habe, ohne einigen Unterſchied, die beſchwerlichſten *Mandata ſine Clauſula*, bey höchſter Strafe der Acht, am Kayſerlichen Hofe auszufertigen; und zwar dem alten Herkommen ganz zuwider, da man nemlich vorhin einen fleiſſigen Unterſchied unter den Sachen, die

†) S. weiter oben in dieſem XV Bande S. 31 bis 34 und 168-170.

Praejudiciis, faſt beſchwe
ren, welches doch dem
den des Reichs, als *Stat*
mit aller Stände Rath
nete, und mit Perſonen
beſtellte K. G. habe ſich
maßt, ſondern die ihm
Dubia jederzeit um Reſ
und die R. Stände,
laſſen, damit im R. Ra
redet, und ein Schluß ge
die Churfürſten, wolten
innern, und bitten, daß
ferner nicht verſtatten
tracht, daß gleichwol der
catholiſchen Perſonen
alle Sachen, worinn m
Beyſitzern der A. C. ein
den R. Hofrath gebrach
allerwichtigſten Sache
gion, oder ſonſt was, von
ſonen geurtheilt und erk
derer und viel mehrerer

n zuwiderlaufende Reſcripte und Mandate J. Chr.
ehen zu laſſen. Uebrigens hielten die Churs 1590
rſten dafür, daß über ſolche und andere dergleis
n weit ausſehende wichtige Sachen, mit Zuthun
s Kayſers, einmal gehandelt würde, indem
ſonſt, bey deſſen Unterbleibung, künftig an
e Ungelegenheiten nach ſich ziehen möchte,
auch eines K. G. oder eines R. Tages nicht
dürfte, wenn ſolchergeſtalt alle Sachen aus
n Händen der Stände und des K. G. nach
eſe gezogen, und daſelbſt erörtert werden
nten.

Ferner und 19) wäre den Churfürſten vor-
bracht worden, als ſolte ſich der gedachte Kays
liche Hofrath anmaſſen, den Ausſchlag zu
en, wer für einen Stand oder Glied der A. C.
achten ſey, deſſen ſich doch die Vorfahren des
ayſers nie unterſtanden hätten. Ingleichen,
nn in Religionsſachen die Kayſerlichen
mmiſſarien von beiden Religionen ver-
iedener Meinung wären, wolle die endliche
ntſcheidung der ganzen Sache der gedachte
ayſerliche Hofrath allein machen, da doch die
rgleichung in ſtreitigen Religions- oder an
n wichtigen Sachen, von den R. Ständen,
h nie dem Kayſer ſey eingeräumet worden,
o man ſich vielmehr eines andern zu erinnern
ſe. So würde auch 20) der Stadt Erfurt,
Anhalten des Churfürſtens von Maynz,
Strafbefehlen, von dem Kayſerlichen
frath, ungeachtet der Litispendenz am K.
, ſehr zugeſetzt, da doch dieſer Streit, ſchon
langer Zeit, von weiland K. Carln dem V.,
das K. G. ſey gewieſen worden, und Reli-
nshändel mit unterliefen, worinn von beiden
ligionſtänden billig geurtheilt werden ſolte. Der

mit Neuerungen und der
len nicht belegt werden möch
die Maynzischen Beamte
anderes befugt zu seyn; so
den Orten, wo die Sach
nemlich am K. G., ordent
diesem Gerichte seinen
oder es anderswohin ziehen
nochmals den Kayser auf
ihrer Herren, daß gewisse
sowohl, als auch der Ch
welche diese Sache mit ange
rechtmässige Erkenntniß ni
andere Unordnungen un
abgewandt und verhütet

Weiter und 21) so
sten viele Klagen ein, d
Ständen und Unterthan
Jahren her, aus den
Ländern, durch Ausfäll
derungen, Sperrung der
der Zölle u. a. m., grosser

umſtändlichen Bericht erſtattet, wie tyranniſch und mehr als barbariſch, das Kriegsvolk der beiden in den Niederländen Krieg führenden Partheyen, gegen die Stände und Unterthanen des Kreiſes ſich betragen hätte. Noch im verwichenen Maymonat, als die Räthe und Geſandten des Weſtfäliſchen, Niederſächſiſchen und Churrheiniſchen Kreiſes, ſolcher Beſchwerden halber, zu Cöln beyſammen geweſen, habe der Graf von Mansfeld ſich mit ſeinem Spaniſchen Kriegsvolke, den traktirenden Räthen gleichſam vor dem Geſichte und zum beſondern Troß und Spotte, in das Cleviſche ſich eingelagert, und ſey mit den armen Leuten nach ſeinem Gefallen umgegangen. Obgleich nun die höchſte Nothdurft erfordere, dieſem betrübten Zuſtande bey Zeiten zu begegnen, und auch die Exekutionsordnung deshalb gewiſſe Maaß gebe; ſo merke man doch, daß die Stände, denen die Vollſtreckung ſolcher Mittel obliege, den nöthigen Ernſt nicht anwendeten, ſondern vielmehr die Sachen, zum äuſſerſten Schaden und Verderben der Bedrängten in die Länge gezogen würden. Ueberdies ſolle nicht erlaubt ſeyn, die aus den Niederlanden oder anders woher, der Religion halber, verjagten Chriſten aufzunehmen, ſondern man ſolle ſie immer weiter fortjagen, oder fernerer Spaniſcher Zunöthigungen, womit man vielen Orten drohe, gewärtigen müſſen. Dadurch würde nun nicht allein dieſen armen Leuten alle Herberge verſagt und die Werke der chriſtlichen Liebe gehindert, ſondern auch des H. R. O. vom Schutze und Schirm fremder Unterthanen ein anderer Verſtand gegeben, und dem Römiſchen Reiche T. N, ſo vor allen andern Reichen jederzeit das 1590

verſtatten, die evangeli
verfolgen und zu verja
der A. C. zu verketzern, ſo
geannaenen Schmähbüch
ren Verfaſſer ernſtlich ſtr
Stifter und die R. Stä
de facto nicht beſchwere
Straßburgiſchen, Aa
ſchen und andere im Reic
hende, ſchwere und präj
che, ihrer Eigenſchaft nach
Verſammlung gehörten,
che alsdann, nebſt andern P
bringen, im R. Rathe,
dem Herkommen nach,
rathſchlagen, referiren
bührlich erörtern. Inzw
obenangezogene neuerlich
dergleichen nicht mehr e
Jemanden, der ſich zum
gebührenden Orten erböt
und dem R. G. den ob
abſchied inſinuiren laſ

Nationen, noch täglich erwachſende Beſchädi- J. Chr.
gungen, durch die in der R. Exekutions- 1590
ordnung verordnete Mittel, ſchleunig und ernſt-
lich abſchaffen laſſen, vielweniger dieſelben,
mit Verſtärkung nach mehrerer Werbung im
Reiche, ſtärken, und begünſtigen. Widri-
genfalls, und wenn man dieſe Unordnungen,
wie bisher, ferner duldete, und ihnen nicht
bey Zeiten Ziel und Maaß ſetzte, könnte der Kay-
ſer ſelbſt erachten, daß, bey einer ſolchen Ver-
hetzung, Trennung und Mißtrauen der
Stände, nichts nützliches auf einem R. Tage
auszurichten, ſondern vielleicht noch allerhand Un-
gemach zu beſorgen wäre.

Auf dieſe von den Evangeliſchen weltli- 27. Jul.
chen Churfürſten übergebene weitläuftige Schrift a. n.
und angeführte Beſchwerden ertheilte der Kayſer
gleichfalls einen ſehr weitläuftigen Beſcheid und
Erklärung, worin Er gleich anfangs äuſſerte, daß
Er dieſe Abſchickung der Churfürſten und die
dabey gethane Erinnerungen in allem gutem und
alſo aufnehme, daß ſie mehr auf anderer Leute
ungeſtümes Anhalten, als auf der Churfür-
ſten eigene Bewegung erfolget ſey; mithin Er
nicht habe unterlaſſen können, den Churfür-
ſten hinwiederum die Nothdurft etwas aus-
führlicher vorzuſtellen, welches Sie gleichfalls
im beſten vermerken möchten. Soviel nun anfangs
die gleichmäſſige Feſthaltung des Religions-
friedens belange, ſo ſey der Kayſer jederzeit und
noch der Meinung geweſen, daß ſolcher, mit ſo
groſſer Mühe und Koſten aufgerichtete, öfters wie-
derholte und beſtätigte Friede, in allen ſeinen
Punkten und Klauſeln, wie er, im J. 1555, zu
Augſpurg verfaßt, und den Fürſtlichen Ehren und
Würden, im Worte der Wahrheit, auch bey Treu
und

Friedens [illegible]
als der Kayſer gerne
werde. Dann dieſes alle
ten und lautern Contexts
Conſtitution genugſam
verordnet, daß dieſes
währender Friede ſeyn
der Kayſer, als ein aus
geborner Teutſcher Für
ſeligen Voreltern empfan
was Er einmal beliebt
allein denen, die ſich zu
Glauben bekennen, ſonde
Erbfeinden des chriſtliche
verbrüchlich halten ſolle,
zeigt habe, und ſolches ſe
thun, geſonnen ſey.

Allein der Kayſer
dabey zu melden, daß E
Religionsfriedens nic
diejenigen Artickel de
wolle, welche dem einen
die angenehmſten und
ten, ſondern die ganze

hen Eide beschworen habe, und dieses alles J. Chr.
m, bey seiner Römischen Königswahl durch 1590
Churfürsten selbst, ohne einige Ausnahme und
orbehalt, vorgehalten worden, dabey Er es nun-
hro auch, Pflichten halber, müßte bleiben lassen.
könnten daher die Churfürsten vernünftig ab-
hmen, wie wenig dem Kayser habe gebühren
llen, dasjenige, was in beiden Stiftern, Cöln
d Straßburg, diesem Vorbehalte zuwider,
genommen worden, gut zu heissen. Wie es
n auch zu den erfolgten Weitläuftigkeiten
d Thätlichkeiten nie gekommen wäre, wenn
n sich Beyderseits des Religionsfriedens
te erinnern, und demselben stracks nachgehen
llen. Das Cölnische Wesen habe zwar dem
ayser und den benachbarten Ständen, aus eben
Ursache des überschrittenen Religions-
edens, viele Unruhe, Mühe und Arbeit ge-
cht, sey aber nunmehro in dem Stande, daß,
nn das anreinende Niederländische Krieges-
esen davon abgewandt und gestillt würde, kein
nderer Nachtheil von daher weiter zu besor-
n sey. In dem Straßburgischen aber hätte
Kayser grosse Ursache, die längst gedrohete
rafe vor sich gehen zu lassen, weil etliche wenige
uhige Leute es daselbst wieder angefangen,
sie es zu Cöln gelassen; allein, auf Fürbitte
evangelischen Churfürsten und etlicher Für-
n des Reichs, habe der Kayser damit zurückge-
lten, und die Sequestration erwählt. Ja Er habe
h mehr gethan, und zu Verhütung alles ungle-
n Verdachtes, die erwähnte Sequestration
beider Theile inhabende Güter und Gefälle
chter, und dieselben zween ansehnlichen Reichs-
sten von beiden Religionen anbefohlen. Er
e daher, man werde mit dieser seiner ganz mil-

den

Was ferner in de
rungsschrift, wegen d
chanen und Abschaff
regt worden, habe der K
Salzburg und Würz
gen, an gehörige Orte
Aus denselben habe sich
Churfürsten und Fü
milde seyen berichtet
beruhe solcher Punkt da
lischen geistlichen un
hin erklären, daß Sie
Churfürsten und Für
Ordnung zu geben,
tanden, mit ihren U
daher Sie von dense
wolten. Der Kayser
nern, daß jemals
Stande wider Eine
kommen sey, wie Er
gegen seine Unterth
würde es auch geschehe
ser dennoch des Religi

dern, daß Ihm vielmehr obliege, hierin Beyder- J. Chr.
ſeits eine gebührliche Gleichheit zu halten. 1590

Daß ferner einigem Stande des Reichs die Einführung der Ausübung der A. C., ſo weit er dazu, vermöge des Religionsfriedens, befugt ſey, jemals verwehret worden, wiſſe ſich der Kayſer nicht zu erinnern. Die Churfürſten aber hätten ſich aus dem Buchſtaben des erſtgedachten Friedens wohl zu berichten, was darin, der Städte halber, beſonders verordnet worden, wobey es auch der Kayſer müßte bleiben laſſen. Daß aber in der Stadt Cöln, wie auch bey dem Ritterlichen Orden in Teutſchland, und in den hohen Stiftern die alten Eide ſeyen verändert, und wider das alte Herkommen geſchärft, auch zum Theil neue Eide und Statuten aufgerichtet ſeyn ſollen, davon ſey dem Kayſer noch nichts bewußt; Er wolle jedoch darüber Bericht einholen, und ſich hernach deswegen nach Befinden entſchlieſſen. So ſey es auch dem Kayſer unbekannt, daß man ſich irgendswo unterſtanden hätte, die geiſtliche Gerichtsbarkeit in den Gebieten der Stände der A. C., dem Religionsfrieden zuwider, auszuüben, und wäre Er erbietig, ſolches auf nähere Anzeige, daß es würklich geſchehen ſey, abzuſtellen. Daß es aber bey den Catholiſchen Ständen und deren hohen und niedern Stiftern geſchehen ſey, nach dem Berichte derſelben, nicht allein keine Neuerung, ſondern jederzeit an ſolchen Orten hergebracht geweſen, und im Religionsfrieden als ein nothwendiges Stück, ohne welches die Kirchenzucht und Regiment nicht beſtehen könnten, zugegeben worden, dawider der Kayſer die Catholiſchen Stände nicht beſchweren könnte. Bey Verleihung der Regalien an geiſtliche

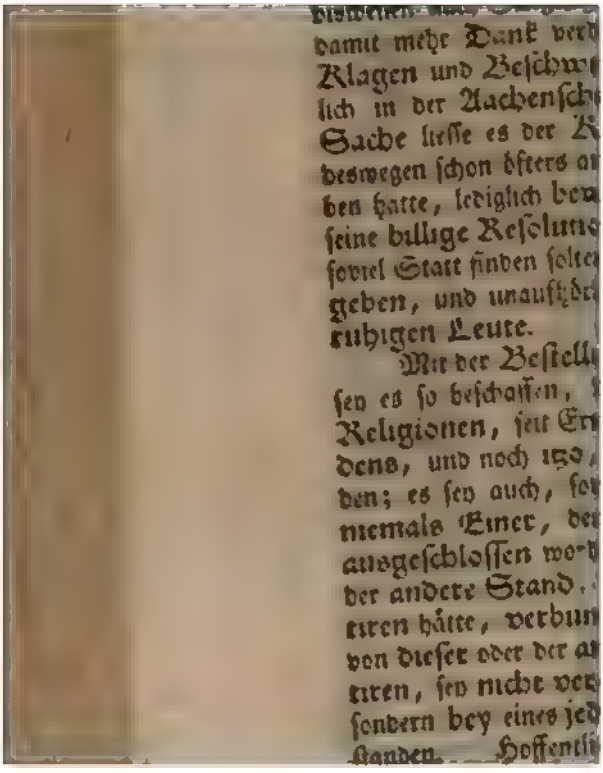

ſentiren habe, es dergeſtalt zu machen, daß J. Chr.
man dagegen keine billige Klage haben ſoll. Die 1590
Beſtellung der K. G. Kanzley aber ſtehe dem Churfürſten von Maynz, als K. Erzkanzler zu. Solte nun deswegen ein Mangel ſeyn, welches doch der Kayſer bisher noch nicht eigentlich vernommen habe, ſo wolle Er nicht ermangeln, den Churfürſten von Maynz deshalb zu erinnern, und von Ihm Bericht einholen, zweifle auch nicht, derſelbe werde ſich, vermöge ſeines Amtes, ſo zu verhalten wiſſen, daß man ſich über Ihn mit Fug nicht würde beſchweren können.

Ingleichen könne ſich der Kayſer nicht entſinnen, daß Er dem K. G. in Verwaltung der Juſtiz ſolle Einhalt gethan haben; auſſer etwa, wenn daſſelbe ſich ſolcher Sachen unterfangen hätte, welche ihrer Art und Eigenſchaft nach allein vor den Kayſer gehörig geweſen, oder bereits am Kayſerlichen Hofe eingeführt, oder von den Ständen ſelbſt dahin gewieſen werden. Alsdann habe der Kayſer das K. G. nothwendig müſſen erinnern und ermahnen laſſen, in dergleichen, den Kayſer und das Reich betreffenden, Sachen vorſichtig zu gehen, und Ihm nicht einzugreifen; indem zwar der Kayſer ſeine Jurisdiktion dem K. G. in etlichen Fällen mitgetheilt, ſich aber darum derſelben nicht ganz begeben hätte. Der Deputationsabſchied aber vom J. 1586 ſey, wegen vieler, von hohen und niedern Ständen, dagegen eingekommenen Beſchwerungen, und als ein ohnehin nicht ganz vollkommenes Werk, bisher unpublicirt geblieben, aber dadurch weder gebilligt, noch verworfen, ſondern auf eine mehrere Berathſchlagung der geſammten Stände verſchoben, mithin

kommen ſey. Weil nu
verſtand vorgefallen, un
nung einer Beſſerung, unt
legenheit finden ſolte, den
fen, inzwiſchen, zu Verl
gung und aus guter We
tation, die ohnehin bey
beſonderer Mangel geſpü
hätte; ſo wolle Er ſich n
ches, was Er zum beſten
genommen werden ſolle.
zug die Churfürſten
ſchwerlich dünke; ſo ſ
der ſeyn, wenn der Chu
ſeines Erzkanzellariats
men und dem Religion
brauche.

Die angebrachten
Kayſerlichen K. Hofſt
der Kayſer nicht ohne
nigen, welche ſolche Kl
ſten anbringen, nicht

und gar nehmen könnten. Allein die Churfür- J. Chr.
ſten möchten bedenken, daß ihre eigene Hoheit 1590
und Anſehen mit der Gewalt und Hoheit des Kayſers dergeſtalt verbunden ſey, daß eine ohne die andere nicht verſchmälert werden könne. Ja die höchſte Würde der Churfürſten, womit Sie vor andern Königen und Potentaten gezieret wären, beſtehe hauptſächlich darin, daß Sie einen Römiſchen Kayſer, deſſen Hoheit, Anſehen und Gewalt alle andere übertreffe, und von der auch alle andere herfließe, zu erwählen hätten. Es wolle daher der Kayſer vielmehr dafür halten, daß die Churfürſten Ihn, dieſer Punkte halber, gleichſam zur Warnung hätten erinnern wollen. Denn daß dergleichen *Mandata cum & ſine Clauſula*, nach Beſchaffenheit der Sachen, je und allwege, von den Kayſern, ſeyen ausgefertiget worden, wäre, auſſer der Verordnung der R. Conſtitutionen und R. A., nicht allein den Churfürſten ſelbſt wohl bewußt, ſondern auch auf den Nothfall, mit vielen Exempeln, zu beweiſen. Ja es wären zum Theil, ſelbſt auf Anrufen ihrer, der Churfürſten Vorfahren, und Ihnen zum Beſten, allerley Poenalmandate und mehr, als eine Achtserklärung erkannt und exequirt worden, wobey die Kayſer allezeit die Beſcheidenheit gebraucht, und ſolche Urſachen zu ihrer Erkenntniß gehabt hätten, daß man dagegen mit Fug keine Klage habe aufbringen können. Gleichwie nun der Kayſer es bisher in dergleichen Fällen, nach dem Beyſpiel ſeiner Vorfahren, gehalten, und ſich jederzeit einer gebürenden Mäſſigung und Beſcheidenheit befliſſen hätte, alſo ſey Er, es auch noch künftig zu thun, gemeint; in der Zuverſicht, die Churfürſten würden eben ſo wenig geſonnen ſeyn, des Kayſers hergebrachte

Ausſchlages über die 3
gen der Commiſſarien
weiter nicht, als Ihm
bühre, angemaßt; hin
zu Er befugt geweſen,
oder andern Intercedir
halten; daher Er hoff
Churfürſten entſchuld
wegen der wider die C
Befehle der Churfürſt
ſer beſonders geſchriebe
Befehl gegeben, daß d
hung der Akten, in kur
den ſolle.

Soviel ferner das M
weſen und die daher er
und Schaden der ben
lange, ſo habe der Kayſe
möglichen Fleiß anzuwen
zu ſteuren ſeyn möchte.
kungen, Schreiben, E
fehlen nicht ermangel
ſeinen vielfältigen vorigen.

fang der Niederländischen Empörung, dem König von Spanien, als einem Glied und Fürsten des Reichs, wider seine Unterthanen, die sich dessen angemasset, was kein Churfürst und Fürst des H. R. seinen Unterthanen gestatten würde, vermöge der R. O, geholfen, oder doch keinen Vorschub den Unterthanen wider ihren Herrn gethan hätte. Er besorge auch, daß man, wenn das Niederländische Kriegswesen nicht gänzlich gestillt würde, in der dortigen Gegend sich geringer Ruhe werde zu getrösten haben. J. Chr. 1590

Er, der Kayser, habe daher, aus väterlichem und friedliebendem Gemüthe, und auf Erinnerung und Ersuchen der Churfürsten und Stände, seine Gedanken, zu Erlangung eines beständigen Friedens, auf die Fortsezung der hiebevor zu Cöln angefangenen Friedenshandlungen *) gerichtet. Er hoffe auch, es bey dem König von Spanien und den Niederländischen Staaten in kurzem soweit bringen zu lassen, daß beide Theile Ihm solche Fortsezung, mit Zuziehung etlicher friedliebenden Churfürsten und Fürsten von beiden Religionen, gutwillig einräumen und anvertrauen sollen. Die gedachten Churfürsten und Fürsten solten auch solches, aus seinen eigenen Ersuchungsschreiben, bald vernehmen, und daraus ersehn, daß Er sich die Sache, mit aller Treue und Sorgfalt, angelegen seyn lasse; daher auch Sie, zu solchem gemeinnützigem Werke sich desto willfährtiger würden finden lassen. Inzwischen aber, und bis solche Handlung zu Stande käme, wolle der Kayser nichts desto weniger den beiden kriegführen-

*) S. im XI Bande der N. T. R. Geschichte, S. 230. u. ff.

nes Wissens worvor keinem
mung solcher Unterthan
sich dann deswegen selbst
Hause Burgund verei
verglichen.

Auch der Patente u
wisse sich der Kayser kein
gleichheit zu erinnern,
bisher, auf Kayserliche
hätte, oder künftig noch v
ge, was in den R. A. ver
stet hätte oder leisten wür
zuwider, daß gegen die
O., verfahren würde.
Werbungen halber in
welchergestalt dieselben nic
sondern auch wohl ohne al
was für Cautionen gelei
würden, ja daß sogar Ni
rungen und Abdankun
höchster Beschwerung
Stände, angestellet worde
wohl bewußt, und müsse

K. A. vom J. 1570. deutlich zu finden ſey †), und J. Chr. 1590
die Anſuchung um Patente nicht zu Entziehung der T. N. Freyheit, ſondern vielmehr zu Abhaltung der friedhäſſigen und unruhigen Frechheit eingeführet worden.

Endlich der Liga halber habe ſich der Kayſer ſchon hiebevor mehr als einmal frey und rund erklärt, bey welcher Geſinnung Er auch ferner bleiben, und ſich dergleichen fremden Händel, woraus dem Reiche nur allerhand Ungemach zuwachſe, im geringſten nicht annehmen werde. Zugleich lebe Er der Zuverſicht, daß auch die Churfürſten eben dieſer Meinung ſeyn, und die Ruhe und Wohlfahrt der Stände T. N. andern fremden-Händeln gerne vorziehen würden. Sie hätten auch, ſeines Ermeſſens, ganz wohl und vernünftig gethan, daß Sie die Stände, welche auf eine beſondere Zuſammenkunft gedrungen, davon abgemahnt, und zur Ruhe gewieſen hätten. Sie würden auch um das gemeine Weſen ſich wohl verdienen, wenn Sie auch künftig ſolches verhüteten, damit nicht etwa, durch ſolche Verſamlungen, dem andern Theil zu gleichem Beginnen Urſache gegeben würde, und dadurch die Gemüther der Stände getrennt werden möchten. Da übrigens ein guter Theil der angebrachten Beſchwerungspunkte die Catholiſchen Churfürſten und Fürſten, theils insgemein, theils aber inſonderheit belange, ſo wolle der Kayſer dieſelben darüber vernehmen, und alsdann, nach erlangtem Berichte und Antwort, ſich dergeſtalt erzeigen, daß ſich Niemand über einige Ungebühr mit Fug zu beklagen haben ſolle.

†) S. im VIII Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 193. ff.

rung des Religionsfrie
gleiches von Seiten ihr
aber dem Kayſer wohl b
des geiſtlichen Vorbeh
des Religionsfriedens
genden R. Verſammlun
und was für ein ungleic
den Ständen der A. C
dern Religion, darüber
und weil die Sache noch
meinen R. Schluß, e
hand Thätlichkeiten in
und Straßburg entſtan
noch mehrere zu beſorgen ſ
fürſten, auf ſo vielfältig
ihres Amtes, um allem
men, keinen Anſtand neh
ſer zu bitten, auf Mit
ches zu einem gleichen
und künftigen zu beſorgen
zubeugen ſeyn möchte.
giſchen Sache ſtellten
denken anheim: ob ni

Auf was für eine Art viele Stände der A. J. Ebr. 1580
den im Religionsfrieden ſtatuirten Auszug
r unter päbſtiſchen Obrigkeiten geſeſſenen
angeliſchen Unterthanen verſtünden, und
s ſich deshalb Kayſer Maximilian der II.,
J. 1576, erboten habe, könne ſich der Kay-
r, aus den Regenſpurgiſchen R. Tages-
ten d. J. berichten laſſen. Wie aber, ſolchem
o dem Religionsfrieden zuwider, den armen
nterthanen nicht allein das Land, ſondern auch
r Handel und Wandel, welchen man doch
den und Unchriſten gönne, verboten, und ſonſt
ng unbarmherzig mit ihrem Haab und Gü-
rn gehauſet würde, dergleichen man bey keinem
angeliſchen Stande jemals bemerkt habe, ſey
n Theil aus dem beygelegten Würzburgiſchen
de *), den Salzburgiſchen Mandaten †)
o dem Berichte, wie mit den Gütern etlicher
s Munnerſtadt nach Schweinfurt gezoge-
n evangeliſchen Bürger gehandelt worden,
erſehen; mithin ihre Herren, in Anſehung
ſes Punktes, mit gutem Grunde unterrichtet
n, und daher bewogen worden, um die Abſtel-
ng einer ſolchen jämmerlichen Verfolgung zu
ten. Was ferner für Verhinderungen in den
Städten hin und wieder geſchehen, und wie
n ſich unterſtanden habe, dieſelben durch eid-
he Verträge und ſonſt zu verbinden, bey der
ibſtlichen Religion zu bleiben, ſey aus den
n Kayſer vorgebrachten Klagen offenbar; da
ch der klare Buchſtabe des Religionsfrie-
ns ausweiſe, daß die R. Städte eben ſowohl,
als

*) S. im XIV Bande der T. R. Geſchichte, S. 513.

†) S. weiter oben in dieſem XV Bande derſelben, S. 102-108.

und unbündig, vermöge
abzuſchaffen. Wege
galien der geiſtlichen
Sie nochmals den Kayſe
Fällen ſo zu halten, daß
chen Klagen nicht fern
durch verurſachet würd
zu bemühen.

Soviel die Augſpu
welle der Kayſer den Ch
wenn Sie hätten vermei
drängten evangeliſchen
erhebliche Urſache zu
dieſelben ſchon längſt lie
haben, als daß Sie ſich
ſolten anlaufen laſſen,
ſo öfters beunruhigen
den doch würklich die Chu
geliſchen Kirche und
ihre lang hergebrachte B
trums ſey entzogen,
nachdenkliche Wege g
der Religionsfriede

dem Religionsfrieden nichts derogirt werden 3. Cdr.
könnte, so sey es an dem, daß die Evangelische 1590
Bürgerschaft in solchen Vertrag nie gewilliget, noch selbigen angenommen habe. Es sey auch unverborgen, durch was für ernstliche Mittel diejenigen, die es dabey hätten müssen bewenden lassen, dazu seyen gebracht worden; ja daß auch die, welche, wegen der obliegenden Bedrückungen, denselben nicht anfechten dürften, damit nicht zufrieden seyen. Durch solchen Vertrag sey auch den Sachen ganz und gar nicht geholfen worden, sondern vielmehr daraus ein solch beschwerliches und erbärmliches Wesen in der Stadt Augspurg erfolgt, daß auch die von der andern Religion über solches gemeine Verderben der Stadt ein Mitleiden trügen.

Und obgleich die bedrängte Evangelische Bürgerschaft zum ordentlichen Wege Rechtens habe gewiesen werden wollen; so sey doch leicht zu erachten, was mittlerweil nicht allein für Beschwerungen denselben zuständen, sondern, was auch endlich für grosses Unheil und Unglück, bey solchen Widerwärtigkeiten, in der Stadt Augspurg erfolgen möchte. Um so mehr also solten billig alle andere Rücksichten beyseits gesetzt, und vornemlich auf das gemeine Wesen gesehen werden, wie solche besorgliche und vor Augen schwebende Gefahr abgewandt, und dagegen die Stadt Augspurg, als eine vornehme Stadt des Reichs, wiederum in friedlichen und ruhigen Stand gebracht werden möchte. Sie bäten daher den Kayser nochmals, daß Er dieser Sache ferner nachdenken, und weil die Evangelische Bürgerschaft nichts weiter suche, als daß sie, mit Ausführung ihres hergebrachten Rechtes

we-

lerweil verfügen möge,
Bürgerschaft, dem Rel
nicht bedrängt, noch

Hiernächst sey es d
wie es in der Aachisch
als Er anfangs blos alle
sarien verordnet hätte,
es darüber beynahe gera
Er, was von der and
Er Commissarien ve
gion und A. C. reputi
den, wobey es, seit ih
Abschiede, verblieben se
die Affektion einer Pe
Fürstlich-Jülichische
sen, der Stadt Aachen
wärtigkeiten zuzuzieh
Kayser füglich hätte
in solcher Sache noch
heer zu lassen. Wie d
aus der von Aachen üb
würklich spüren würde,
den die obgedachte Per

auf welche es verschoben worden; so könne der J. Chr.
Kayser leicht erachten, daß es auch, vermöge der 1590
itzigen in dieser Sache gegebenen Kayserlichen Resolution, bey den vorigen Bescheiden eben so wenig, als in der Augspurgischen Sache, werde bleiben können, es wolle dann hierin der Buchstabe des Religionsfriedens übergangen werden. Dann derselbe gebe den R. Städten, als Ständen des Reichs, ausdrücklich zu, künftig eine Religionsübung in beiden Religionen aufzurichten und anzustellen, als welchen ungezweifelten Verstand der Religionsfriede jederzeit gehabt habe; wie dann auch weiland Kayser Ferdinand der I. sowohl, aus auch die Catholischen zu Aachen solchen Punkt des Religionsfriedens niemals anders verstanden hätten. Um aber solcher Disposition des Friedens vorzukommen, hätten die Catholischen dawider einen Vertrag errichtet, der aber, Kraft des klaren Inhaltes des Religionsfriedens ohne alle Kraft und Würkung sey.

Wegen Besetzung der Kammerrichters- und Präsidenten-Aemter, ingleichen Bestellung der Kanzley, wolten zwar ihre Herren dem Kayser und dem Churfürsten von Maynz keinen Eingrif thun, sondern würden gerne nachgeben, daß dem Kayser, wegen seiner Hoheit und Präeminenz, in Besetzung des R. G., mehr als einigen andern geringern Ständen, nemlich den Richter und die Präsidenten zu setzen, gebühre. Weil aber die Stände von beiden Religionen zum Kayser, als ihrem allergnädigsten Oberhaupte, ein gleiches Vertrauen hätten, und an solchen Personen, die den Ausschlag in Sachen geben sollen, sehr viel gelegen sey, damit nemlich derselbe, wenn bisweilen ungleiche

Mey-

fürsten von Mayntz ein
stellung der Kanzley
Denn es sey ja billig,
Hofnung einer gleic
theilung ganz dienlich,
Kanzleypersonen, glei
den der beiden Religi
auch mit Personen von
setzt würden. Solches
fahren des Kaysers ge
unterblieben, wobey m
heit, und daß bisweiler
geblieben, und dageger
gespürt hätte.

Die Erinnerung
weilen dem K. G. geth
unterfangen hätte, die
hörten, würden sich il
mißfallen lassen. Ma
ein gebührender und nö
gehalten, und eine jed
wohin sie, ihrer Art u
Personen Beschaffenheit

richter und die Beysitzer ihre Jurisdiction vom Kayser, den Churfürsten und gemeinen Ständen insgesammt hätten; indem Sie vom Kayser und den Ständen der verschiedenen Kreise präsentirt und unterhalten, auch ihrer Ordnung nach visitirt würden; ingleichen der Kammerrichter und die Beysitzer jederzeit ihre gehabte Zweifel an den Kayser und die gesammten Stände, als *Statuentes*, hätten gelangen lassen, und den Ausschlag begehrt hätten. Den zu Worms im J. 1586 gemachten Deputationsabschied betreffend, hielten ihre Herren, in Ansehung des Justizpunktes, dafür, daß es billig dabey gelassen werden solte, weil den deputirten Ständen, durch den allgemeinen K. Schluß vom J. 1582 *) befohlen, und alle Macht gegeben worden, darin zu entscheiden und zu statuiren. Endlich die Erklärung des Kayſers, wegen der Visitationen des K. G. wolten Sie, die Gesandten, ihren Herren hinterbringen. J. Chr. 1590

Was dann ferner von den, vom Kayserlichen Hofrathe, in verschiedenen Sachen erkannten ernstlichen Mandaten vorgebracht worden, so gar nicht in der Absicht geschehen, dem Kayser seine Hoheit und Jurisdiction zu disputiren; sondern die Churfürsten hätten dies, nach der Verwandtniß, womit Sie dem Kayser und dem Reiche verbunden wären, nicht unterlassen können, etliche ganz beschwerliche Fälle, deswegen Sie mehrmals angelanat worden, zu erinnern und zu bitten, daß nicht so ohne Unterschied, auch den allerwichtigsten und anderowohin gehörigen,

*) S. im XII Bande der N. T. R. Geschichte, S. 163. u. ff.

Reichs gehörten, vermö
ein fleiſſiger Unterſchied
dann darum nochmals b
über geſchwundes Ver
beſonders der Achts-Be
rungen halber, welche
der Stände Gutheiſſen
auf vorgängigen ordent
wären, ſich zu beklage
auch gar nicht, daß, w
Beſcheidenheit, wie
Vorfahren beobachtet wo
gebührender Unterſchied
de, alsdann künftig de
nicht mehr erfolgen
ſer, von den Churfür
dürften. Wie es hing
der ſpaltigen Relat
Commiſſarien in R
ſenn möchte, weil ſich ſo
hielten die Churfürſte
thig ſenn würde, dieſe
R. Verſamlung, zu

r Stadt Erfurt Beſchwerden halber in kur- J. Chr.
m antworten wolle, werde der Churfürſt er- 1590
arten. Sie bäten aber nochmals, daß der
ayſer die Acten, beſonders die Supplikation
r Erfurter, vom 17. Hornung 1590., mit
ſs möge erwägen laſſen, weil aus denſelben zu be-
den ſey, daß mit den Mandaten etwas zu weit
gangen worden; mithin es der Kayſer dahin
ten möchte, damit die Sachen an dem Orte,
o ſie anhängig wären, verblieben, die Man-
te eingeſtellt, und die gedachte Stadt, wider
Gebühr, nicht geſtraft würde.

Endlich bedankten ſich die Geſandten, im
amen ihrer Herren, für das Erbieten des
ayſers, den Niederländiſchen Unruhen,
ch Fortſetzung der Cölniſchen Friedens-
ndlung, abhelfen zu laſſen, und mittlerweil
beiden kriegenden Partheyen die Abfüh-
ng des Kriegsvolkes ernſtlich zu befehlen;
e hoften auch, daß es der Kayſer an ferer-
nſter Vollziehung ſeines Verſprechens nicht
rde fehlen laſſen. Wegen der Patente zu den
erbungen aber lieſſen Sie es bey dem im J.
70 aufgerichtetem R. A. billig bewenden, und
rden ihre Herren ohne Zweifel geneigt ſeyn,
demſelben gemäß zu erzeigen; in der Zuver-
ht, es werde ſolcher R. A. nicht weiter, als
Buchſtabe mit ſich bringe, gedeutet werden.
ch für das Kayſerliche Erbieten, der Liga
ber, wollen Sie gleichfalls danken, und ſol-
s ihren Herren rühmen; wie Sie dann der zu-
ſichtlichen Hofnung wären, daß ihre Herren
an ein beſonderes Wohlgefallen haben wür-
Ingleichen wollen Sie auch von den übrigen,
Kayſerlichen Reſolution einverleibten Punkts
ihren Herren den gebührenden Bericht er-

O. ſeinen richtigen W
künftigen R. Tage, d
ben möge. Das andere
ligionsfrieden und and
tig gemacht werden kön
auf dem nächſten R.
tion bringen; indem ſo
ſorgten, daß ſolche Du
hindern, und die etwa
Hülfen, nicht ſo rich
dürften, da doch die C
gerne ein Beſſeres gönne

Auf dieſe Replik d

2. Aug ſandten erfolgte eine ga
Kayſers, des Innhalte
Schrift enthaltenen P
ley, nemlich erſtlich
Perſon und das Amt d
rens etliche andere beſond
betreffe. Was nun e
ſelbſt, ſeine Perſon un
belange, ſo habe Er ſich
Handhabung des Rel

der Straßburgischen Sache, blos allein aus J. Chr. 1590
reundschaft und Gnaden, gegen die interce-
renden Churfürsten und Fürsten, den bereits
gefangenen ordentlichen Proceß, die ergangene
ayserliche Mandate, und deren Vollstrek-
ung beyseits gesetzt, und sich zu dem milden
Weg der Sequestration, und nachher auch
es gütlichen Verhörs in der Hauptsache ent-
blossen. Es wolle Ihm auch, vermöge seines
ntes und obhabender Pflichten, ein mehreres
er weniger nicht gebüren, als solches fort-
setzen und hierin die gehorsame Folgeleistung
s einen und andern Theils zu erwarten,
er, in dessen Entstehung gegen die Unge-
rsamen, seiner vorigen Resolution nach,
verfahren.

Soviel aber zweitens die übrigen, gegen et-
e besondere Stände wiederholten Beschwe-
ngepunkte betreffe, so vermerke der Kayser
s der Replick der Gesandten, daß Sie mit
n Berichte und Erbieten dieser Stände, über
lche bey ihren Herren geklagt worden, wie
ch des Kaysers selbst, sich nicht begnügten.
wolle daher der Kayser nicht allein Jene, auf
ses weitere Anbringen, noch ferner nothdürftig
rnehmen, sondern auch alles dasjenige fleissig
denken, befördern und vornehmen, was
nur immer, zu Abstellung der Beschwer-
n des einen und des andern Theils, und zu
rhaltung einer guten beständigen Vertraulich-
it und Friedens zwischen den Ständen zu-
äglich finden würde, und den Rechten und R.
gemäß sey. Dagegen aber versehe Er sich auch
den Churfürsten, daß Sie diejenigen, welche
che Klagen bey Ihnen anbrächten, entweder

geführten Resolu
ihre deshalb getha
Darüber mußten
Maynz angebrac
bleiben, und ins
aber die am R. C

e) *Thuanus*, l. c
G. Struvens
cap. 3. §. 3
Gatzerts Abl
tationen des
die hieher geh
sammen gedr
unnd denckwü
verschiner Zeit
Rodolpho II.
Stätten, R
ordentlich zusam
gewünschter
1618. 4. in
in *Londorpii*
bis 76. Mart
tinuato, T.
Staats-Con

änderungen [f]) betrift, so erhielt dasselbe an dem Erbtruchsessen Heinrich von Waldburg einen neuen Präsidenten, dagegen der bisherige zwanzigjährige, vermöge des Speyerischen R. A. vom J. 1570, beygefügte ausserordentliche Assessor des (Nieder-) Sächsischen Kreises, Reinhard von Oldenhausen [g]) starb. Ferner schworen in diesem Jahr sieben neue Beysitzer auf, nemlich 1) der vom Fränkischen Kreise präsentirte Christof Friedrich von Beerfall für den abgegangenen Johann Glöpser [h]); 2) Leonhard Zindecker, wegen des Bayerischen Kreises für den Georg Hermath [i]); 3) der von Chur-Trier präsentirte Anton Zant von Mörle für den Bruno Bingius [k]); 4) Peter Denaisius wegen Chur-Brandenburg für den Jacob Pistoris [l]); 5) der vom Oberrheinischen Kreise präsentirte Ulrich Stieber anstatt des Tilemanns Ortenbach [m]); 6) Jacob Bischoff wegen des Niederrheinischen-(Westfälischen) Kreises für den 22 Jahr lang gewesenen Assessor, Nikolaus Gail [n]); und 7) der vom Niedersächsischen Kreise präsentirte Eucharius Helfrich Mosbach an statt des abgegangenen D. Christof Dorfeldes [o]).

J. Chr. 1590

11ten Merz.

12. e. m.

14ten Sept.

f) S. N. T. R. Geschichte S. 169. f.
g) S. Ebendieselbe im VIII Bande, S. 554.
h) S. Ebendieselbe im XIV Bande, S. 21.
i) S. den XIII Band derselben, S. 483.
k) S. dieselbe, im XIV Bande, S. 21.
l) S. Ebendaselbst, S. 237.
m) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 34.
n) S. im VII Bande der N. T. R. Geschichte, S. 548.
o) S. im XIV Bande, S. 460. Cf. *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, *App. X.* ad a. 1590. p. m. 90. sq. und kurze Abhandlung vom R. und des

des Kammerboten
talien, wie auch an
ſame Beſcheinigung
fallenen Urſachen,
Sie, bey Reprodu
ders, als wie in and
Namen der Parth
Sachen, darin Si
den, ohne einige w
Worte, die Sie bis
ſolten Sie ohne
Vorbehalt ihrer
dieſen Worten: *cum*
ſcheinen, und ſo
Appellations-In
gebührenden Hand
gen; auch ihre an
ſondern alles, w
handeln hätten,
verrichten und pro
Termino purificato,
fernere Zeit pro

tet werden könnte. Gleicher geſtalt ſolten die Pro- 3. Chr.
kuratoren, in ihren mündlichen Handlungen, 1590
in einem Punkte, oder eines Begehrens wegen, ohne erhebliche Urſachen, nicht replicieren oder dupliciren, und was in ſchriftlichen Producten und Dokumenten begriffen, mit keinem Worte wiederholen, ſondern allein die bloſſe Aufſchrift derſelben überhaupt anzeigen, und endlich in allen ihren Vorbringen und Receſſen ſich den hiebevor vielfältig publicierten Abſchieden und gemeinen Beſcheiden, mehr als bisher, gemäß verhalten. Vornemlich aber ſolten Sie alles weitläuftige und lange Receſſiren und Handeln gänzlich vermeiden, und, wenn ja einige Handlung nicht ungefähr auf drey oder vier Linien eingezogen werden könnte, ſelbige in aller Kürze ſchriftlich aufzeichnen, und, mit Vermeldung der Aufſchrift und des Begehrens, zugleich mit einer Abſchrift übergeben; worauf dann der Gegentheil, noch in derſelben, oder in der nächſten Audienz zu handeln, ſchuldig ſeyn ſolle. Dieſem allen nun ſolten die Prokuratoren, bey ernſtlicher und unnachläſſiger Strafe nach Ermäſſigung, auch nach Befinden des beharrlichen Uebertretens, bey Entſetzung ihres Standes, hinführo gehorſam nachleben [p]).

In Anſehung des R. Münzweſens [q]) iſt auch bey dem itzigen Jahr ein und anderes zu bemerken. Der Oberrheiniſche Kreis [r]) hielt ſei im Merz

nen

p) *de Ludolf* Corp. Jur. Cameralis, T. I. n. 316. p. 450.

q) S. weiter oben in dieſem XV Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 190-238.

r) S. Ebendaſelbſt, S. 190-200.

ſens zu Veldenz, n
derwig von Heſſen-
ſens Franz von W
Städte Straßburg
vorhandenen Proba
gleich zu Anfang deſſe
daß viele, und zwar
vilegirten und wü
dißmal wieder ausge
Geſandten, noch
ihre Münzmeiſter
bationstag geſchickt
geſchehener Eröfnu
büchſen, und nach
dem vorgenommener
ſenen Probſtücke,
nächſten Probati
ſtand, der würklich
rechte privilegirt
ten einſtellen, und
Münzbüchſen, n
Wardein, überſchi

2) Kam bey dieſem Punkte wegen der nicht J. Chr.
ſcheinenden vor, daß etliche Stände auch Dop- 1590
lheller und Pfenninge gemünzt, und dafür
alten hätten, daß, weil ſelbige keine durchge-
os gemeine Münze, die allenthalben gäng und
e wäre, ſondern blos ihre Land- und Stadt-
ünzen ſeyen, es unnöthig wäre, ſolche auf
Probationstag zur Probe zu bringen. Da
r weder in den R. A., noch in dem Münz-
ickte und Ordnungen einiger Unterſchied zu
en, ſondern von groſſen und kleinen Sorten
ordnet ſey, und durchaus keine Sorten aus-
bringen worden, die nicht auf die Proba-
nstage gebracht und probirt werden ſolten,
dann auch in den R. A., dem Münzedickte
Ordnung mehr von dergleichen kleinen, als den
oſſen Sorten Vorſehung geſchehen, wie es
nit im Münzen zu halten ſey; ſo beſchloß
n, daß jene Stände ſchuldig ſeyn ſolten, von
en und jeden Werken, die ſie bereits gemünzt
ten, oder noch künftig münzen würden, ihre
obſtücke auf den nächſten Probationstag
bringen, damit ſie probirt werden könnten.
Habe man hiebevor und auch itzo, bey Er-
nung der Münzbüchſen, gefunden, daß et-
e Stände Dreykreutzerſtücke hätten aus-
ünzen laſſen. Nun aber ſey im Münzedickte,
hoher Strafe, verordnet worden, daß kein
ünzſtand einige andere kleine oder groſſe
ünzſorten, wenn ſie gleich vorhin im Reiche
N. zu münzen gebräuchlich geweſen, als
im Edickte gemeldete, künftig ſolte ſchla-
en laſſen. Da nun in dem Münzedickte die
dachten Dreykreutzerſtücke nicht allein nicht
t benannt wären, ſondern ſie auch, im letzten
ugſpurgiſchen R. A. vom J. 1582, §. 68.,

nament-

Ferner und
Probationstage
Urſachen, erlaubt
hen Werk der gt
er alsdann ein W
halben Batzen u
ausgehen laſſen
nommen, daß die
braucht, und ſa
viel zu gering und
halten worden, w
meiſtern vorgehalt
bey Vermeidung
hätte. Da nun
ſchlechten Münz
Victualien und
gen müßten; ſo w
gemeine Beſte hi
gen, daß nirgend
nen Sorten mehr
täglichen Gebrau

schaffen. 5) Sey man, währendem Probas- J. Chr.
tionstage, berichtet worden, daß die vom Erz-H. 1590
Ferdinand von Oesterreich gemünzten Thaler am Wehrte nicht mehr, als 58 Kreuzer, halten sollen, mithin dem Edickte ungemäß, und viel zu gering wären, welches man also den Ständen habe melden wollen, um ihre Unterthanen dafür warnen zu können. Weiter und 6) die nunmehr verbotenen und größtentheils abgeschafften Metzblanken und Dölchlin betreffend*), habe man aus den überschickten Chur-Rheinischen und Niederländisch-Westfälischen Probationsabschieden ersehen, daß ihrenthalben eine gleiche Verordnung in diesen Kreisen sey gemacht worden; deswegen dann darüber ferner solte gehalten, und dem letztern Abschiede nachgelebt werden.

Was hiernächst 7), bereits auf dem vorigen Probationstage als unschicklich sey erwogen worden, daß ein Münzmeister zwey oder drey Münzstätte vertreten wolle, wurde nochmals zu eines jeden Standes Gutbefinden gestellt. Hingegen fand man 8) ganz unleidlich, daß ein Stand an zwey Orten münzen liesse, aber nur eine Probierbüchse habe, und solche auf den Probationstag schicke, welches zu Unrichtigkeiten Anlaß geben, und nicht wohl bestehen könnte; mithin solten sich die Münzgenossen künftig enthalten, an zwey Orten zu münzen. 9) Präsentirte auf dem diesmaligen Probationstage der Landgraf Ludewig von Hessen-Marburg, anstatt seines vorigen Warderins, Lorenz Rothhand, einen andern, nemlich Peter Pürtnern, welcher also, zufolge des Speyerischen R. A. vom J. 1570, §. 134, um sein

*) S. N. T. R. Geschichte, XV Band, S. 193. f.

medy, und
von der Ma
Naſſau ꝛc.,
Edzard von
berg, endlich
Geſandten,
laut des vorh
ten ſechs M
ſche, Clevi
giſche, Sch
nach genauer
darin befunde
ſonders, the
zene, von de
durchaus rich
gen Münzme
bey höchſter S
den R. Conſt
Ordnungen
und ihren Ei
worauf man

8. May
ſt. n.

2) Wurde der Churrheiniſche, im Octo- 1 Chr.
er des vorigen Jahrs zu Coblenz errichtete 1590
Münzprobationsabſchied †) verleſen, worin
e Fürſten und Stände des Weſtfäliſchen
reiſes ermahnt wurden, von dem wohlgemein-
n Reductionswerke, welches wegen ungleis-
er Valvation, und publicirten Edicten hal-
, ſeine Würklichkeit nicht erreicht hätte,
icht abzuſtehen, ſondern darüber feſt zu hal-
n, bis endlich eine taugliche Reduction als
rband Sorten insgemein bey dieſem Kreiſe
geſtellt wäre. Da nun die gegenwärtigen Ge-
:dten wohl einſahen, wie ſehr nöthig dieſe
eduction ſey, und was für eine groſſe Ver-
nrung dem gemeinen Manne daraus ent-
ehen würde, wenn man dem bisherigen Umlaufe
cht vorbauete; ſo erſuchten Sie ſo wohl, Kraft
eſes Abſchiedes, als auch in einem beſondern
chreiben, den Herzog von Jülich ꝛc., daß Er
t dem Churfürſten und dem Rathe zu Cöln
ehalb eine neue Communikation förderſamſt
ſtellen, und man denn allerſeits fleiſſig dahin
achten möchte, daß in dem Erzſtifte, den
ürſtenthümern, Landen und Städten eine
rchgängige Gleichheit gehalten würde. Allein
e Jülichiſchen Geſandten erinnerten hiebey,
ß nunmehro zwiſchen dem Churfürſten und der
tadt Cöln nicht wohl etwas beſtändiges, der
eduction halber, würde ausgemacht werden
nnen, weil in etlichen deswegen gehaltenen Zu-
mmenkünften nicht viel fruchtbarliches ſey
ſchaft worden. Ingleichen wäre auch im Ober-
heiniſchen Kreiſe ein merklicher Umlauf der
Mün-

†) S. im XV Bande der T. R. Geſchichte, S. 212 bis 222.

Mayniz zu bitten, auf
dacht zu ſeyn, wie der
vom J. 1582, dieſes P
ins Werk zu richten ſey
nemlich die drey Kreiſe,
niſche und Niederländ
einer gewiſſen Zeit, an
fordern wären, und
Gutdünken, eine beſt
hand Münzen zu treff
darüber unter gewiſſen
zu halten ſeyn möchte.

Um aber nichts de
den Umlauf, ſo viel m
die Geſandten für gut
zu ermahnen, daß der
gerung, durch die Kl
würde, und daher der
Achtheilerpfenninge
Heller abgeſetzt; a
Ihm hierin gefolget,
thanen und Länder
was enthoben hätten

die Achthellerpfenninge auch auf ſechs Heller J. Chr.
reduciren möchte. In ſolchem Falle habe man 1590
die gute Zuverſicht, daß, weil ſelbige all mhalben einen Wehrt bekämen, und dafür ausgegeben werden könnten, ſolches nicht allein dem gemeinen Manne zur Erleichterung, ſondern auch dem Steigern und Aufklimmen zu gewiſſem Abbruche gereichen würde; wie dann daneben allen Fürſten und Ständen dieſes Kreiſes hiemit abermals verboten würde, dergleichen Achthellerpfenninge weiter zu münzen. Weil aber zugleich war angezeigt worden, daß, von etlichen eigennützigen Leuten, die beiden aus ſolchen Achthellerpfenningen ausgeſtückt, geſammelt, verführt, und auch ſonſt andere gute Münzſorten aufgewechſelt, und an andere Orte gebracht werden ſollen, ſolches aber unzuläſſig und ſtrafbar ſey; ſo wurde gleichfalle für gut angeſehen alle und jede Stände zu fleiſſiger Aufſicht zu ermahnen, daß dergleichen nicht geſtattet, ſondern den Thätern nachgetrachtet, und die Betroffenen deswegen ernſtlich geſtraft werden möchten.

Ferner und 3) ſolten alle Churfürſten und Stände der Correſpondenzkreiſe erſucht werden, ſtraff darauf Acht geben zu laſſen, ob einiges gemünztes Silber aus dieſem Kreiſe dahin verführt, und andere Münze daraus geſchlagen würde, um die deſſen ſchuldig Befundenen, unverhindert zu beſtrafen. Ingleichen erinnerte man 4) alle Fürſten und Stände des Kreiſes, ihre Unterthanen, Bürger und angehörige Schutzverwandte vor etlichen untaugenden Münzſorten nochmals zu warnen, nemlich der Hertenbergiſchen Thalern, die für neun Mark zu Cöln ausgegeben würden, den

dern dergleichen ausländi
ſchon vorhin, durch die
fentlichem Drucke bekann
mit ſie nicht überhand neh
oder andern Orte merklich
möchten. Hiernächſt un
meiſtern des Kreiſes, de
Landſorten zu ſchlagen,
deren nicht allzu viele z
keine Urſache zur St
Münze gegeben würde.
frey ſtehen, dergleichen
ſtalt zu machen, als ein
gemachten zehen Mark
auch gegen denjenigen, d
würde, die gebührende S
genommen werden ſolte.

6) ließ die Aebtiſſ
von der Mark, durch ihre
daß Sie entſchloſſen ſe
geſtandenes Münzregal
bringen, und daher, v
des vorigen Jahrs, ihr g

sen, welches Sie jedoch, laut der übergebenen Chr.
Schreiben und darauf erhaltenen Antwort, nicht 1590
hätte erhalten können. Zugleich übergab ihr Ge-
sandter eine Certification der Schöffen des
Landes zu Thorn über etliche abgehörte Zeugen,
daß vordem allerhand Bergwerke im Stifte
Thorn vorhanden gewesen, welche wegen Ueber-
falls des Wassers und entstandener Kriegs-
empörungen in Stillstand gekommen wären.
Sie ließ daher ansuchen, daß man Ihr die Aus-
übung des Münzens in ihrem Gebiete, Kraft
der angezogenen Bergwerke, verstatten möchte.
Allein die andern Räthe und Gesandten fanden
Bedenken, eine besondere Münze, ausser-
halb der verordneten Münzstädte, der Aebt-
issin auf gedachte Bergwerke zuzulassen, und
konnten Ihr also in ihrem Begehren nicht will-
fahren. Wegen der geschehenen Verweige-
rung der Städte Cöln und Aachen aber erin-
nerte man, daß dieses Punkts halber von ver-
schiedenen Ständen schon mehrmals Klagen seyen
angebracht, deswegen aber noch niemals eine ge-
wisse Entscheidung und Verordnung gemacht
worden. Da es nun aber Ihnen, wegen ihrer ge-
ringen Anzahl nicht wohl zustünde, deshalb eines
oder das andere zu verordnen, sondern die Sache
zur allgemeinen Kreisversammlung gehörte; so
möchte solches der Thornische Gesandte an an-
dern gebührenden Orten suchen, und Sie, die
anwesenden Gesandten, bey seiner Frau Aebtis-
sin deswegen entschuldigen, daß Sie ihrer Bitte
nicht hätten Statt geben können.

Ingleichen liessen 7) der Fürstlich-Lütti-
chische Geheime Kanzler und Räthe, wie ehe-
mals im October des vorigen Jahrs, um die
Bewilligung anhalten, etliche Landsorten,

des Thalers, ſo vorh
aber 46 Stüber gelte,
wegen auf ſolche Unſich
bauen ſey. Und weil
beſondern Befehl hatt
ſorten, es ſey dann
ferner einem oder an
gen; ſo lieſſen es die
ihrem, im October
wegen gegebenem Beſ
ben. 8) Suchte der
Ihm zu geſtatten, a
ze, durch den beeidig
meiſter und Warden
halbe Batzen und R
Namen, ſchlagen zu
aber die verſammelten
Münzſtätte nicht g
des Münzens eines
ten wolten, und daß
häufig geſchlagenen
ringe, die benachl

doch dergeſtalt, daß die halben Batzen und Ka- J Chr.
erpfenninge gänzlich ungeprägt bleiben ſolten, 1590
mit den Benachbarten keine Urſache zu einer
Klage gegeben würde. Weil auch 8), dem Ver-
nehmen nach, in der Stadt Aachen mit dem
Münzen fortgefahren würde, und ohne Zwei-
fel eine Zeither, eine ziemliche Anzahl an allers
hand Werken ausgegangen, dem gemeinen
Wesen aber daran gelegen ſey, die Münzſorten
zu Probe zu ſtellen, und alle Ungleichheit zu
verhüten; ſo wurde dem Aachenſchen Münz-
meiſter und Wardein, durch ein beſonderes
Schreiben, aufgegeben, auf dem nächſten Pro-
bationstage zu erſcheinen, ihre Regiſter,
Verzeichniſſe und Probſtücke mitzubringen, und
darauf fernern Beſcheid zu erwarten. Endlich
ſolte dieſer Abſchied, der von einigen Ge- 8. May
ſandten beſiegelt wurde, an die Correſpon- ſt. n.
denzkreiſe überſchickt, und Sie zu einer gleichen
Beſchickung ihrer Abſchiede erinnert werden a).

Noch in eben dieſem Monat, und zwar m. Mai.
nächſtfolls zu Cöln, hielt der Churrheiniſche
Kreis b) ſeinen Münzprobationstag, welchen
die vier Rheiniſche Churfürſten, durch ihre
Geſandten, beſchickten. Auf demſelben wurden
gewöhnlicher maſſen c) die Probierbüchſen eröf-
net, die darin befindlichen Proben der, ſeit dem
letzten Probationstage, in dem Kreiſe, ge-
münzten Sorten, durch den General-Kreis-
wardein aufgezogen, und deren etliche goldene
und ſilberne, grobe und geringere Sorten,
als ſonderbar, theils durch einander pro-
birt, auch darüber der Bericht von dem Kreis-

a) Hirſch, l. c., T. VII n. 146. p. 277-281.
b) S. weiter oben in dieſem XV Bande, S. 204-222.

nungen vorzubauen, und
den Steigerung aller Mi
zu ſetzen ſeyn möchte, als
chen Räthe und Geſandt
gemeſſenen Befehl hatten,
im vorigen Jahr, von Ch
ehmalige Chur-Cölniſche
les von Sieburg, der ihm
nionsabſchiede gethanen A
genugſames Genüge geleiſt
ihm auf, ſolches zu thun;
verſchoben, ihn in Pflic
gegen brachte 4) der ne
Wardein, Bernhard Re
ſchiede gemäß t), ſchriftli
nugſamen Qualification b
zufrieden war.

Was nun 5) das Z
weſens betreffe, wobey m
wege, die Unordnung b
Churfürſtlichen Räthe
einmal die lang gewünſchte
möchten, wodurch ſolche

mmunikation des Weſtfäliſchen Kreiſes J. Chr.
aus der täglichen Erfahrung ſo viel, daß 1590
Stände des erſtgedachten Kreiſes, auf die
nerung des Churrheiniſchen Kreiſes,
ber eine gewiſſe Reduktion vergleichen wol-
damit ſowohl die groben, als auch die ge-
ern Sorten in etwas möchten herabge-
bt, und alſo der übermäſſigen Steigerung
ewiſſes Ziel geſetzt werden. Es hätten ſich
hierauf der Churfürſt von Cöln, der Her-
von Jülich ꝛc. und die Stadt Cöln, über
gewiſſen Wehrt, beſonders der Goldgul-
und R. Thaler, mit einander verglichen.
Es habe ſich nachher gezeigt, daß ſolche Re-
tion, die ohnehin an ſich ſelbſt viel zu hoch
dem Münzedikte ungemäß geweſen, nicht
nicht zu ihrer Würklichkeit gekommen,
rn auch die Steigerung noch darüber fort-
prutten ſey. Inſonderheit habe man bey der
ogen Münze eine merkliche Ungleichheit
den, da nemlich die Achthellerpfenninge
Theil im Erzſtifte Cöln und im Herzog-
ne Jülich auf ſechs oder ſieben Heller ge-
ſelbige aber in der Stadt Cöln gänzlich vers
n, und dagegen die ihrigen allein zugelaſ-
auch für acht Heller unter ihrer Bürger-
ft auszugeben verordnet worden.

Es hätten daher die Churfürſtlichen Räthe,
ſich zu erkundigen, woven ſolche merkliche
rdnung herrühre, die zu dem gewöhnlichen
bationstage in der Stadt Cöln deputirte
ändten des Weſtfäliſchen Kreiſes vor ſich
ieden, von denen Sie dann den Bericht erhal-
hätten, daß die vorgehabte Reduktion des-
n ihre Würklichkeit nicht erreicht habe,
man ſich, auſſer den Goldgulden und R.

lieber worden. Und
mit den Achthellerpf
zu Cöln geſchehen, wo
ganzen Kreis ſeyen a
hätten die obgedachten
ſchloſſen, ſich in kü
thun, ſich über die
ſtändig zu vergleiche
zu denken, wie viel
Chur- und Oberrhe
wiſſe Verordnung ur
getroffen werden könnt
man dann angenomm
Geſandten der deput
weil ihnen aus den vo
nicht unbewußt ſey, d
ſen Unrichtigkeit im
derländiſche Kreiſe
fleiſſig dahin trachten,
Herren und Obern b
Sachen einmal zu ſ
würden, wodurch ma
ſache, ſich darauf zu

münzen, auf geschehenes Begehren, nicht nach- J. Chr.
gelassen habe *), zumal weil die Münzmeister 1590
selbige nicht nach dem R. Fuße und Ordnung, sondern nach der itzigen übermässigen Steigerung regaliren wollen, sey von jenem Kreise recht wohl bedacht worden, und an demselben billig zu rühmen. Hingegen solte Er 7) der Aebtissin zu Thorn, wiederum zu münzen, nicht so leicht bewilliget haben †), weil man sich erinnere, daß das Münzen bey diesem Stifte vom Kayser hiebevor sey sispendirt worden. Es wäre daher bey solchem Münzen um so mehr genaue Aufsicht zu haben, damit des H. R. O. nicht überschritten würde. Weil auch 8) hiebevor ein Gerüchte wegen der Achtheilerpfenninge ausgekommen, daß etliche eigennützige Leute, besonders zu Cöln, selbige hin und wieder aus den Münzen brächten, und sie haufenweise in den Westfälischen Kreis einführten, deswegen auch von diesem Kreise mehrmals wäre beschlossen worden, daß der Rath zu Cöln gute Acht darauf haben, und die Verbrecher zur Strafe anhalten solte, welches aber noch nicht geschehen sey; so hielt man für nöthig, den gedachten Kreis anzumahnen, über solche Verordnung zu halten, weil durch solche geringere Münzen die Steigerung der groben Sorten allein verursachet würde.

Ferner und 9) habe man aus der Communikation der drey correspondirenden Kreise, des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen, ersehen, daß Sie noch immer auf ihren Verordnungen fest hielten, und an ihrem Fleisse nichts ermangeln liessen, alle wider das Münzedicke

*) S. weiter oben in diesem XV Bande, S. 223. n. 1.
†) S. Ebendaselbst, S. 224. f. n. 2.

den worden; ſo ſah m
ten Kreiſen ſolches z
ſelben nochmals prob
verfügen möchten, d
und nicht weiter in d
den. 10) Zeigte der Ch
auf dieſem Probation
Herr, in Anſehung de
rung aller Münzen, e
bey ſeinen Unterthanen
aber fortzuſetzen deſſ
weil die Churfürſten
nicht eine gleiche Ve
Es verlange daher ſei
und Pfälziſche Erklä
künftig darnach richten
die Maynziſchen und
zur Berichtserſtattu
Vertröſtung, daß ih
ermangeln laſſen, dan
Gleichheit erhielte.

Auſſerdem und 11)
rigen Abſchiede der C

ſey hierauf von dem gedachten Kreiſe noch keine Reſolution erfolgt, und zwar vielleicht aus der Urſache, weil daſelbſt nur ein Probationstag jährlich gehalten, und alſo vom October nichts kommunicirt würde. Es ſolte daher der Oberrheiniſche Kreis wiederum ermahnt und begehrt werden, daß, ob Er gleich jährlich nur einen Probationstag hielte, Er doch jederzeit die vorfallenden Mängel, auch auſſer den Probationstagen, berichten möchte. Weiter und 12) war auf dem letztern Probationstage der Vorſchlag geſchehen, daß man eine beſondere Landmünze von einem Albus und von noch einer Sorte, deren ſechs Stück auf einen Gulden giengen, wie auch andere Sorten in dem Kreiſe anordnen möchte, welches jedoch damals blos *ad referendum* aufgenommen worden. Darauf würde nun 130 erklärt, daß man ſolches einſtellen ſolle, weil es in dieſem Kreiſe nie gebräuchlich geweſen, ſolche Münzen zu prägen. Gleichergeſtalt hielt man auch 13) dafür, daß das Juramünzen der Achtheilerpfenninge noch zur Zeit nicht zu erlauben ſey, weil ſolches nicht allein im Weſtfäliſchen Kreiſe ſey eingeſtellt worden, ſondern auch damit eine groſſe Ungleichheit gehalten, und ohnehin andere höhere Münzen dadurch geſteigert würden.

1 Ebe. 1590

14) Stattete der General-Kreiswardein, nach vorgenommener Probirung einiger fremden Münzſorten, folgenden Bericht davon ab: a) ein neuer Königsthaler vom J. 1589 habe ſein rechtes Gewicht, und halte fein 13 Loth und 4 Grän, wäre alſo gerecht nach dem alten Fuſſe; b) von den Selmſiſchen halben Batzen giengen 190 ½ Stück auf die Mark, und hielten fein 8 Loth und 3 Grän, mithin würde die feine

Mark

und 2 Pfenninge;
machter Pfenning,
wägen 125 Stück
7 Loth und 8 Grän
auf 11½ fl., 6 Ba
hoch um 1½ fl., u
e) Pfenninge, die
ſchlagen laſſen; d
½ Quentchen, ½
842 Stück auf 1
ten fein 4½ Loth u
feine Mark um 1
folglich um 3 fl. und
worden; endlich f) d
geſchlagenen Thaler
2 Loth weniger 1
Loth weniger 1 G
5 Grän zu gering,
als 3 Kreuzer betr
Nach Anhörun
neralwardeins wu
da man befunden, d
Bazen und Pfenni

ehr zu Naſſau im Oberrheiniſchen Kreiſe J. Chr.
e Münzſtadt angerichtet, und dieſelbe um ei- 1590
ſehr anſehnlichen Schlagſchatz einem
ünzmeiſter ausgethan habe, mithin wohl zu
rmuthen ſey, daß derjenige, welcher die Münz-
dt in Beſtand genommen, einen beſondern
rtheil dabey bedenken müſte; ſo wäre des-
wohl zuzuſehen, und nähere Erkundigung
zuſtellen, um alle nachtheilige Unordnung zu
hüten. Uebrigens wurden auch 17) der Gene-
l- und die beſondern Wardeine, laut des
ſchiedes, vorbeſchieden, und an ihren Dienſt
Pflichten erinnert, daß ſie nemlich auf alle
ängel gute Acht, und bey den Münzſtätten
ue Aufſicht, ohne alle Affection haben, auch
ne Unordnungen einſchleichen laſſen, und die
fallenden Mängel jederzeit ungeſäumt be-
ten ſolten.

Inſonderheit aber wurde 18) den Specials-
ardeinen und Münzmeiſtern eingeſchärft,
ß, weil der Pfenninge und Heller ſo über-
äßig viele geſchlagen würden, Sie damit bis
f fernern Beſcheid einhalten, oder, wenn ſie
deren mehr münzen wolten, ſelbige nicht an-
s, als gegen 10 Mark grober Sorten eine
Mark Pfenninge oder Heller münzen ſolten.
ugleich wurde die Bedrohung angehängt, daß,
ofern ſie dieſe Maaß überſchreiten, oder auch
Pfenningen ein Mehrers darüber ausſtük-
en würden, nicht allein die Münzmeiſter,
dern auch die Wardeine, wenn ſie anders
che Werke durchgehen lieſſen, unnachläſſig ge-
aft werden ſolten. Hauptſächlich aber wurden
ie ernſtlich verwarnet, daß, weil man einiger
aſſen vermuthen wolte, daß bisweilen gute R.
ünzen und davon verfertigte Granalien in

den

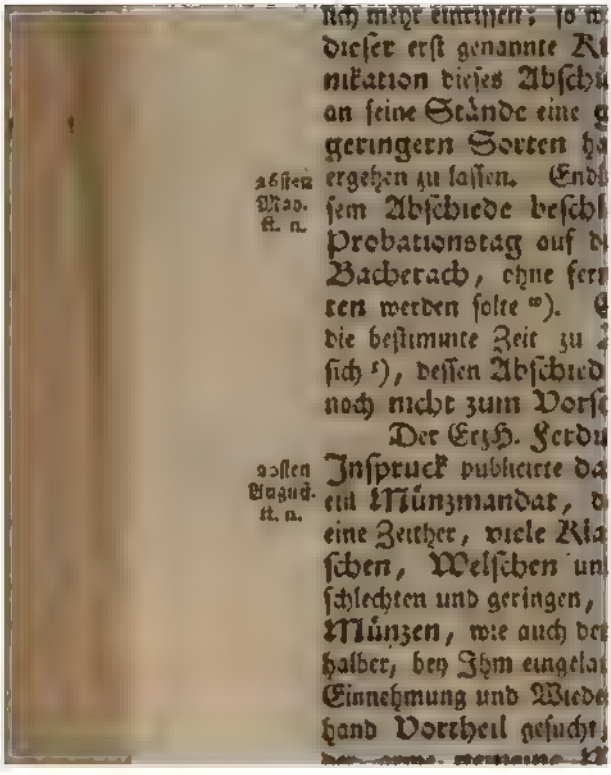

lich mehr einrissen; so w
dieser erst genannte Ki
nikation dieses Abschi
an seine Stände eine g
geringern Sorten ha
26sten Mad. ft. n. ergehen zu lassen. Endl
sem Abschiede beschl
Probationstag auf d
Bacherach, ohne fer
ten werden solte [m]). E
die bestimmte Zeit zu
sich [n]), dessen Abschied
noch nicht zum Vorsc

Der Erzh. Ferdi
29sten Aug. ft. n. Inspruck publicirte da
ein Münzmandat, d
eine Zeither, viele Kla
schen, Welschen un
schlechten und geringen,
Münzen, wie auch de
halber, bey Ihm eingelai
Einnehmung und Wiede
hand Vortheil gesucht,
der [illegible]

können, solches abzustellen, damit solchem Land J. Chr.
verderblichen Schaden gesteuert, und künftig 1590
seine Unterthanen und Jedermann, soviel im
mer möglich, vor fernerm Nachtheil gesichert
werden mögen. Er habe daher, jedoch nicht län
ger, als auf sein Wohlgefallen, und solange keine
Verringerung im Schroot und Korn geschehe,
sich entschlossen und bewilliget, daß hinführo
eine Venedische Silberkrone auf 88 Kreuzer,
und, falls silberne Dukaten gemünzt würden,
diese, wenn sie anders den silbernen Kronen an
Schroot und Korn gleich wären, auch dar
nach reguliret werden, eine einfache Droni oder
Justini auf 12½ Kreuzer, eine doppelte auf
25, und eine vierfache auf 50 Kreuzer, end
lich ein Philippsthaler, die itzo auch stark kur
siren, auf 76 Kreuzer oder 19 Batzen gesetzt,
und von nun an, ohne Unterschied, in der ganzen
fürstlichen Grafschaft Tyrol also eingenom
men und ausgegeben werden sollen. Jedoch
solten an diese Valvation die Teutschen und
Welschen Kauf- und Handelsleute nicht ge
bunden seyn, sondern ihnen freystehen, sich, ih
rer Gelegenheit nach, in ihrem Kauf und Con
tracten, über den Preis oder Wehrt im Wel
schen Gelde, mit einander zu vergleichen.
Wofern aber zwischen ihnen, des gedachten Wel
schen Geldes halber, ein Streit vorfallen wür
de; so solte alsdann diese Valvation die Richt
schnur seyn, wornach die Obrigkeiten den Zwist
entscheiden solten, daß es auch mit seinen Un
terthanen, die an den Welschen Gränzen ge
sessen, bis heraus an den Nessiofluß, auf eine
gleiche Art gehalten werden solle, deswegen habe
er an die dasigen Obrigkeiten einen besondern
Befehl ergehen lassen.

nicht ſtracks und auf
trieben werden könn
gemeine Mann desw
den und Verluſt leid
hiemit einen Termin
dem Datum dieſes M
ſtimmt, und hernach
chergeſtalt valvirt ha
Dreyer, die ſeit etlic
eingeſchlichen hätten,
Fürſten und Ständ
Trier, Straßburg
grafen zu Summern
zelſtein (Veldenz),
ſen zu Baden, den
gard, Naſſau, So
deck, den Schweiz
geſchlagen werden, n
fünf Kreutzer, ferner
nicht den Oeſterrei
oder den andern alten
neun Vierer, und da
den Tyroliſchen und a

Soviel aber die goldene Münzen und be- J. Chr.
ſonders das gute und gewichtige Geld belange, 1590
wolle Er ſolches in ſeinem bisher gangbar gewe-
ſenem Wehrte, und es überhaupt bey ſeinen
jüngſthin ausgegangenen Münzmandaten ver-
bleiben laſſen. Hingegen das geringe und un-
wichtige Gold betreffend, wolle Er zu deſſen
Verſchiebung hiemit gleichfalls drey Monate
vergönnen, in welcher Zeit ein Jeder, welcher
ſolches geringe Gold habe, es nach ſeiner be-
ſten Gelegenheit zu vertreiben, und ſich vor
Schaden zu hüten wiſſen würde; nach Ablauf
ſolcher drey Monate aber ſolle ſolches geringe
Gold ebenfalls gänzlich und durchaus verbo-
ten ſeyn. Er befehle daher allen und jeden
ernſtlich, daß ſie über dieſem ſeinem Mandate
und Valvation, mit allem Ernſte und Fleiſſe, hal-
ten, und gegen die Uebertreter und Verbre-
cher, nach Ungnaden und mit Verluſt der wi-
der ſein Verbot eingenommenen und ausgegebe-
nen Münze und Goldes, mit ernſtlicher und
unnachläſſiger Strafe verfahren, auch damit Nie-
manden, wer er auch ſey, verſchonen ſollen.
Es ſolten auch alle und jede dieſes Mandat, in
ihren Obrigkeiten und Gebieten, wie gebräuch-
lich, verleſen und publiciren laſſen, damit ſich
hernach Niemand mit der Unwiſſenheit ent-
ſchuldigen könne. Ingleichen ſolten ſeine Amt-
leute und Unterthanen, und ſonſt männiglich
ſolchem allen gleichergeſtalt gehorſam und würklich
nachleben, und dem zuwider nichts vornehmen
und handeln; wie Er dann ſeinem Ober-Oeſter-
reichiſchen Kammer-Prokurator ernſtlich auf-
erlegt und anbefohlen habe, gute und fleiſſige
Acht und Aufmerken ſowohl auf die Beamten,
als Unterthanen zu haben und zu beſtellen, und,

18(28) Sept. dar publiciren, wozu
Chur-Trierischen E
tern Probationstage
die Veranlässung geg
äussern Sie, daß nunm
eine solche übermässige
wesen befunden worde
gerung der Münze
es fast in einer jeden P
stellt werden wolle, d
Einnehmen und Ausg
sen nicht allein der W
rüttung und Ungewi
würde auch das R. N
nerliche Verachtung
nicht alle wohlgemeint
gleichsam verspottet
nöthig erachtet, in ih
fürstenthümern die
thun, daß der gedach
was vorgebauet wü
der im ganzen Reiche

könnte eine solche leidliche Reduction nicht ge- J. Chr.
troffen werden, worauf hiebevor, auf Reichs- 1590
Deputations- und andern Tagen eine An-
deutung geschehen, die des H. R. Valvation
am nächsten gemäß wäre, der verderblichen Stei-
gerung ein gewisses Ziel gesetzt, und die Unter-
thanen vor so verderblichem Nachtheil ver-
schont würden.

In Betracht alles dessen hätten Sie, die ver-
benannten Churfürsten und der Administrator,
sowohl wegen besserer Wohlfahrt ihrer Unter-
thanen, als auch des gemeinen Nutzens willen, zu
einer solchen Reduktion, Valvation oder Wür-
digung aller groben Münzsorten sich ent-
schlossen, um dieselbe in ihren Landen zu ver-
ordnen und zu publiciren, wie sie nachher beson-
ders bey einer jeden Sorte ausdrücklich gesetzt sey.
Sie wolten und meinten daher ernstlich, daß, Kraft
solcher Reduktion, alle und jede Sorten, von
dem Datum dieses Mandates an zu rechnen,
nach solchem Wehrte, wie bey einer jeden Sorte
verzeichnet sey, und nicht höher ausgegeben
und eingenommen, auch andere Sorten, auß-
er den ausdrücklich verzeichneten, für keine
Wehrschaft genommen werden solten; jedoch
mit Vorbehalt, daß solches der Kayser möge
widerrufen, und Sie selbst eine andere Ord-
nung hierin machen können. Sie befahlen daher
allen und jeden ihren Unterthanen, Angehörigen
und Eingesessenen, wie auch den Auswärti-
gen, die in ihren Erzstiftern, Churfürsten-
thümern und Ländern einiges Gewerb, Kauf-
mannschaft und Handthierung trieben, daß
sie solche Münzsorten nicht höher, als nach
dem unten gesetzten Wehrte, ausgeben oder ein-
nehmen solten.

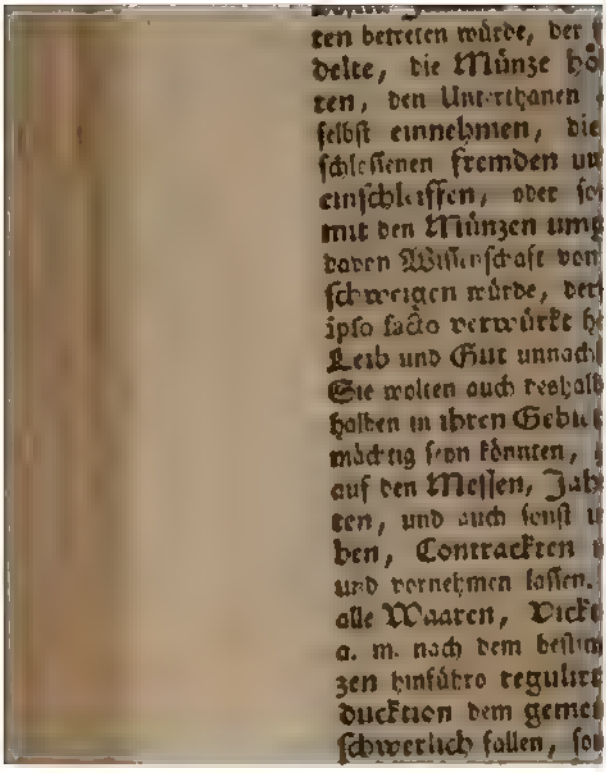
ten betreten würde, der
delte, die Münze hö
ten, den Unterthanen
ſelbſt einnehmen, die
ſchleſienen fremden un
einſchleiffen, oder ſo
mit den Münzen umg
daben Wiſſenſchaft von
ſchweigen würde, der
ipſo facto verwürkt h
Leib und Gut unnach
Sie wollen auch deshalb
halben in ihren Gebie
mächtig ſeyn könnten,
auf den Meſſen, Jah
ten, und auch ſonſt u
ben, Contrackten
und vernehmen laſſen.
alle Waaren, Dick
a. m. nach dem beſtim
zen hinführo reguliret
ductuon dem gemei
ſchwerlich fallen, ſo

I) goldene Münzen: 1) Roſenobel zu 3 Thr. 1590
ulden 16 Albus; 2) Schiffnobel zu 4 fl.;
einrichsnobel zu 3 fl. und 10 Albus; 4) ein
peleer Spaniſcher Dukate mit zwey Kö-
zu 5 fl; 5) alte Engelotten zu 2 fl. und
lbus; 6) ein Doppel-Gulden-Regal zu
und 22 Albus; 7) ein Ungariſcher Spa-
er oder Italiäniſcher Dukate zu 1 fl. und
lbus; 8) ein Milleteß, Salzburger und
meriſcher zu 1 fl. und 23 Albus; 9) ein
ate mit dem langen Kreutze zu 1 fl. und
lbus; 10) eine Sonnenkrone zu 1 fl. und
lbus; 11) Spaniſche, Burgundiſche,
derländiſche und Italiäniſche, oder ſonſt
re Piſtoletkronen, das Stück zu 1 fl. und
lbus; 12) ein Goldgulden zu 1 fl. und
lbus; und 13) ein Halbgulden-Regal
fl. und 11 Albus. II) Silberne Mün-
1) ein Königsthaler zu 1 fl. und 11 Al-
; 2) ein R. Thaler zu 1 fl. und 7 Albus;
n R. Guldener zu 1 fl. und 3 Albus; 4)
Königsörter zu 1 fl. und 11 Albus; 5)
Königsort allein zu 7 Albus und 4 Pfen-
en; 6) ein Franzöſiſcher Dickpfenning
icht anders, als nach dem Gewichte, ge-
en werden zu 11 Albus und 2 Pfenning
und endlich 7) ein Lothringiſcher Dick-
ning zu 9 Albus. Uebrigens aber ſolten alle
e fremde Niederländiſche, und in dieſer
uction nicht begriffene, goldene und ſil-
e Münzſorten, ſowohl die kleinen, als die
ſen, für keine Wehrſchaft, bey ernſtlicher
nnachläſſiger Strafe, genommen werden *).
Daß die drey im Münzweſen korreſpon-
den Kreiſe, Franken, Bayern und

*) Linſh. l. c., T. II. n. 133. p. 378-380.

Octob. demſelben ergiebt ſich
ſchon vorher, in eb
Probationstag
ſich verglichen ha
des neuen oder 4
zu Nürnberg wie
Es fanden ſich auch
Biſchofs von Ba
berg aus dem Fr
Bayern und der
Vollmacht von S
und endlich der K.
4. (14) Oct. macht vom Herzog
Schwäbiſchen
Gleich anfangs ver
men nach, den le
und den vom Chu
nicirten Abſchie
blicirten Mandat

Hiernächſt m
ſchon öfters dem
ſchen Kreiſe ang
Steigerung und

zeigert worden, daß es den Fürſten und Stän- J. Chr.
den der drey Kreiſe, die ihre eigene Bergwerke 1590
hätten, geſchweige dann den übrigen, welche das Silber kaufen müßten, unmöglich gefallen, ihre Münzfreyheit zu gebrauchen, wofern Sie anders ihre Pflicht, womit Sie dem Kayſer und dem h. R. zugethan ſeyen, hätten bedenken, und Gott, ihr Gewiſſen, und ihre erſtgedachte Pflicht mehr, als ihren eigenen Nutzen und Vortheil, vor Augen haben wollen. Weil Sie nun alſo als gehorſame Stände ſich gegen die Kayſerlichen Erinnerungen ſo zu bezeigen gedächten, daß Ihnen kein Ungehorſam, wiſſentliches Verbrechen, noch ein Verweis mit Wahrheit Schuld gegeben, viel weniger Sie deſſen überwieſen werden könnten; ſo hätten Sie, ſeit etlichen Jahren her, mit ihrem äuſſerſten Nachtheil, erwähnter Urſachen halber, ſich alles Münzens enthalten müſſen. Es war auch aus den vorgebrachten Probierzetteln zu erſehen, daß, mit dem letztern zu Augſpurg gehaltenen Proportionstage bis 1590, in den drey Kreiſen nur ein einiger Stand, nemlich Salzburg, gemünzt habe, deſſen Sorten in Gold und Silber, nemlich Doppeldukaten und Zweygröſchen, man in Schrot und Korn dem Münzfuß gemäß befunden hat.

Hingegen wurden 2) drey verſchiedene Sorten, an drey und halben Kreuzern, von dem Bayeriſchen Wardein aufgezogen und probirt, welche man den Geſandten, auf dem Probiertage, vorlegte, und befand, daß ſelbige, und zwar die erſte Sorte aufs Hundert um 17 Gulden und 21 Kreuzer, die zweyte um 20 fl. und 49 Kreuzer, und die dritte ſogar um 26 fl. und 11 Kreuzer zu hoch ſeyen ausgebracht wor-

gemäß befanden.
Fränkiſche Warden
ſchweigiſche, Man
und Burgundiſche
Bericht ab, wie er
hatte. Dieſer Unor
hätten übrigens 6) d
dieſem Probationsab
beurtheilen zu können
weſen in wenig Jahr
man ſolchen ungebo
ger nachſehen, und
ben und zulaſſen ſo
obangezogenen böſen
gerung, Aufwech
der guten, auch Einſ
ſorten, nach ihrem
Solche Mißb
Sicherheit gereichten
hohen und nieder
Nachtheile, und zu

unter des Kayſers Namen und Gepräge ge- J. Chr.
münzt und verſchoben würden. Es zweifelten 1590
daher die Fürſten und Stände der drey Kreiſe
im geringſten nicht, der Kayſer werde zu ſeiner
Zeit ein gebührendes Einſehen haben, damit die
Gehorſamen ſich ihrer Willfahrung zu er-
freuen hätten, die Verbrecher hingegen, andern
zum Beyſpiel, wegen ihrer beharrlichen Verach-
tung, Ungehorſams und Eigennutzes, ſolches
entgelten laſſen, und ſie beſtrafen würde. Sie
wollten nun zwar dem Kayſer und andern hohen
Ständen weder Ordnung, noch Maaß ver-
ſchreiben, wie die wohlverordneten Edicte, de-
ren Verbeſſerung, und andere vom J. 1548
bis auf den R. Tag zu Regenſpurg, im J. 1576,
ergangenen Reichs und Deputations-Ab-
ſchiede feſt und ernſtlich gehandhabet werden
möchten. Allein Sie könnten doch, nach den ein-
gegangenen Berichten, und gehabten Erkundigung,
nicht umhin, dem Kayſer zu melden, daß, weil
bey den oben erwähnten Kreutzern auf hundert
Gulden der Abgang 26 Gulden ſey, worüber
bis itzo der Guldenthaler auf 17, der R. Tha-
ler auf 20, der Goldgulden und die Zwanzig-
bätzner auf 22½, und die Kronen auf 27 Ba-
zen, im Oberrheiniſchen Kreiſe, zu Speyer,
Worms und Straßburg, im Commerz, Ge-
werbe, Kauf und Verkauf, ohne Scheu verſcho-
ben und ausgegeben würden. Solche Unord-
nung ſtecke, gleich einer fliegenden Seuche, von
Kreiſen zu Kreiſen, die gehorſamen Stände,
wie der Augenſchein zeige, an, und ſey zu beſor-
gen, daß, wofern dergleichen Unheil, der böſen
Münze und dadurch verurſachte Steigerung der
Guten, ingleichen dem verbotenen hochſchädlichen
Aufwechſeln und Handthieren mit der Mün-

ze,

viele Jahre her, geſtr

8) Hätten zwo
berg, wegen angeſ
biertag durch eig
chen könnten. Sie
machten, und zwar
lichen Protestatio
Sie dem Abſchied
dann Salzburg du
tenberg durch Aug
den. Weiter und 9)
ten dahin, daß man
tionstage, den nä
genſpurg ſich einfi
mit dem Probiren
ten gebühre, den A
Ende die Münzbü
Stadt Regenſpu
Endlich wurden 10)
ſich vorgefordert, u
auch an das Münz
nung erinnert; mit
ſie, nach Gelegenh

Dieſen Abſchied, nebſt deſſen Beylagen J. Chr.
rſchickte der Münz-Probations-Convent, 1590
einem Schreiben an den Kayſer, und ſtellte 7 (17) Octob.
en vor, daß mit dem Münzen der geringern
verbotenen Sorten, zu nicht geringer Be-
werung der drey benachbarten Kreiſe, von etli-
n Ständen des Oberrheiniſchen Kreiſes noch
ner ung ſcheut fortgefahren würde. Ingleichen
ede der Kayſer aus der einen Beylage erſehen
en, über was für eine Valvation einiger golde-
und ſilbernen Münzſorten der Churrheini-
Kreis ſich, bis auf Revokation Seiner Kay-
lichen Majeſtät, verglichen hätte. Nun
e zwar dieſe Valvation den drey Kreiſen
ht entgegen, wie Sie denn auch den Chur-
ſten deshalb weder Maaß, noch Ordnung
chreiben könnten; allein Sie wolten doch wün-
en, daß Sie, beſonders der Fränkiſche, als
nächſt angeſeſſene, Kreis, mit dieſer Valva-
n verſchont bleiben könnte. Es wäre nemlich
beſorgen, daß, weil derſelbe und die andern
achbarten Kreiſe, mit Beſuchung der
nkfurter und anderer am Rhein verordneten
ſſen und Jahrmärkte, und alſo die Han-
leute im Kaufen und Verkaufen ihrer
mmercien, einer des andern und des Gewer-
ſchwerlich würde entrathen können, die ge-
te Valvation bey den Benachbarten, viel-
auch wider der Churfürſten Willen und
ſicht, einreiſſen möchte; gleichwie es mit den
anzigbätznern, halben (Batzen) und bö-
Dreykreutzerſtücken vordem auch geſchehen

Die drey Kreiſe wolten daher ſolche Be-
ken, und die Verordnungen, welche der
urrheiniſche Kreis ohne Zweifel, aus be-
ten und nothdringenden Urſachen, in ſeinem
Kreiſe

[illegible] Kirchenpflegern [illegible]
1550 [illegible] der Rath [illegible]
Kirchenpfleger selbst zu [illegible]
[illegible] zugeordnet [illegible]
[illegible] sich [illegible]
[illegible] brachten es [illegible]
der R. Städte bey dem Geheimen [illegible]
[illegible] versprach, die [illegible]
der zu besuchen; wie denn [illegible]
nicht ganz ohne Frucht [illegible]
[illegible] den Grund zu dem, [illegible]
errichteten gänzlichen Vergleich [illegible]

Und um eben die Zeit bemühen [illegible]
auf dem damaligen Deputationstage [illegible]
furt anwesenden Gesandten der [illegible]
Churfürsten, Fürsten und Stände [illegible]
[illegible] Schreiben an den Rath, [illegible]
schaften und ausgetretenen Bürger [illegible]
selben wieder auszusöhnen. [illegible]
zeigte in der Antwort auf diese Schreiben
die Schuld ihrer bisher unterbliebenen [illegible]
nung keinesweges dem Rathe, sondern
mehr der Widerspenstigkeit und dem Un[illegible]
sam dieser Bürger zuzuschreiben sey. [illegible]
stellten sich bald darauf zween von den Erul[illegible]
von freyen Stücken, zu Augspurg ein, [illegible]
das Bürgerrecht wieder verliehen wurde,
dem sie den Rath um Verzeihung gebeten
die gewöhnliche Gefängnißstrafe ausge[illegible]
hatten. Hingegen wurde ein anderer Bürger
mens Nestelin, aus der Stadt geschafft,
er in seinem Hause für einige, welche die Pr[illegible]
ten der neuen Geistlichen nicht besuchen
ten, an den Sonn- und Feyertagen, Zu[illegible]
menkünfte angestellt, und mit ihnen Ga[illegible]

enſt gehalten hatte; jedoch wurde auch derſelbe J. Nr. 1590
ld wieder begnadiget f).

Die Bedrückungen des Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Kreiſes und der benachbarten Länder von den Spaniſchen und Staatiſchen Kriegsvölkern dauerten noch immer fort, und s deshalb Jener an den H. Ludewig von Würtenberg, als Schwäbiſchen Kreisobriſten, habe gelangen laſſen, iſt ſchon weiter oben gekommen g). Nun ſchrieben auch der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg, ein Schwiegerſohn des H. Wilhelms zu Jülich ꝛc. d der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anſpach deshalb an den vorgedachten Ludewig, und verlangten, daß Er jemanden h Cöln ſchicken, und ſeinen guten Rath mittheilen möchte. Weil aber eben damals ein Schwäbiſcher Kreistag gehalten wurde; ſo fanden der erzog und die Vorſitzenden der Bänke für , ſolche Schreiben dem ganzen Kreiſe vorzulegen, welcher aber einen zu leiſtenden Beyſtand ichfalls für gefährlich hielt. Vielmehr gab n den Rheiniſchen Kreiſen zu verſtehen, daß e, als die nächſtgeſeſſenen Kreiſe, noch nie als einen ernſtlichen Verſuch gethan hätten, ſes Unweſen zu hintertreiben. Mithin ſey dem Schwäbiſchen Kreiſe ungelegen, dem ammten Reiche hierin vorzugreifen, und ſte man vielmehr erwarten, was auf dem geſchriebenen K. Deputationstage beſchloſſen

f) von Stetten, l. c. P. I. c. 9. §. 43. p. 716. ſq.

g) S. weiter oben in dieſem XV Bande, S. 252. f. Ich glaube aber, bey weiterm Nachdenken, daß das daſelbſt, ſchon bey dem J. 1589, angeführte eigentlich erſt zu dem itzigen J. 1590 gehöre.

Georg von Br
ſchen Bedräng
Länder, geſchrie
lich zurück, daß
fälle des Spar
nächſten 6 Sept
ſonderer Tag n
ben worden, auf
unterſucht wer
dahin abzufertige
daß Sie an Bef
fahrt, und Abr
die den Teutſch
nen, und Sie
ſen ſolte, nicht
welcher erhaltene
31.a.m. Friedrich dem
unverweilte Na

Ehe noch
Frankfurt erb
ſten, Fürſten
Kreiſe und des

ſchen Kreisſtände und beſonders der Herzog J. Chr. 1590
von Jülich ꝛc., ſich über die fortwährenden Bedrängniſſe der Spaniſchen und Staatiſchen Truppen, beſonders aber über ihre Streifereyen und Plünderungen in dem Erzſtifte Cöln, dem Herzogthume Jülich, dem Bisthume Münſter, und den Grafſchaften Bentheim und Lippe, auf das heftigſte beſchwerten. Man konnte es aber, wegen der, unter den Ständen, Spanien zugethanen ſtarken Parthey, zu keinen herzhaften und auf eine Gegenwehr abzielenden Entſchlieſſungen bringen, und verſchob daher das Weitere bis auf den bevorſtehenden Deputationstag zu Frankfurt. Indeſſen ſchickte man doch einige Abgeord- 10 Aug.
nete von Cöln aus, an den Herzog von Parma nach Brüſſel, und an die Staaten der vereinigten Niederlande nach dem Haag, mit dem Antrage, daß Sie beiderſeits die in dem Teutſchen Reiche eingenommene Städte, Schlöſſer und Oerter wieder zurückgeben, die neuangelegten Schanzen niederreiſſen, und ſich aller fernern Kriegsbedrückungen auf dem teutſchen Boden zu Waſſer und zu Lande, enthalten ſolten; widrigenfalls würde man auf der nächſten Zuſammenkunft den Schluß faſſen, Sie auf gemeine Reichskoſten dazu zu zwingen. Den Herzog von Parma trafen die Abgeordneten, wegen ſeines damaligen Zuges nach Frankreich zu Brüſſel nicht an; erhielten aber daſelbſt zur Antwort, daß, ſobald die Staaten, die im Reiche innehabende Plätze an die rechtmäſſigen Obrigkeiten derſelben zurückgeben würden, der König von Spanien gerne ein gleiches thun wolte.

Die Abgeordneten giengen hierauf nach dem Haag, und trugen den Staaten vor: es 13 Aug.
würden dieſelben der vielen Gewaltthätigkeiten,

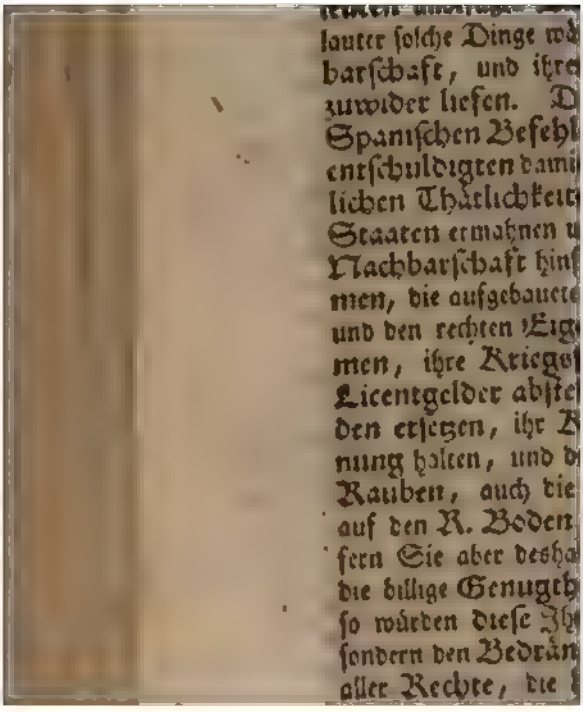

über die Spaniſche Tyranney beſtund, die ſie J. Chr.
nicht allein in den Niederlanden, ſondern auch 1590
in Indien, Granada, Neapolis, Mayland
und Portugal, wie auch in der vorgehabten Eroberung von Engelland und Irrland, bewieſen hätten. Was aber die Wiedergabe der von Ihnen in Teutſchland weggenommenen Oerter beträfe, ſo erklärten Sie ſich dahin, daß erſtlich die Schenkenſchanz, ihrer Meinung nach, nicht auf teutſchem, ſondern auf geldriſchem Boden gelegen ſey, und daß Sie auſſerdem dieſen Ort von den Soldaten des Obriſten Schenk um eine groſſe Summe Geldes erkauft hätten; die übrigen Oerter aber, inſonderheit am Rhein, müßten Sie deswegen im Beſitze behalten, weil ſie doch ſonſt gleich von den Spaniern würden beſetzt, und die Sicherheit ihrer Schiffart gehindert werden. Uebrigens erklärten Sie alle, durch ihre Kriegsvölker verübte Bedrückungen für einen Muthwillen der Soldaten, dem Sie, ſo viel möglich, vorzubeugen, bedacht ſeyn würden. Daß Sie hiernächſt, auf ihre Reeden, vor Anker liegende Schiffe, ſowohl in der See, als auch auf den Flüſſen, unterhielten, ſey zwar wahr; aber es geſchehe nicht zu Jemands Schaden oder Nachtheil, ſondern vielmehr zur nöthigen Sicherheit der Schifleute gegen das Rauben, und die Gewalt ihrer Feinde, der Spanier, die auch viele dergleichen Schiffe, doch nur zum Seeräuben, unterhielten. Daß Sie nun aber, zu Abhelfung eines Theils ihrer groſſen Laſt, damit Sie die See und die Flüſſe von Räubern befreyen möchten, ein gewiſſes Convoy- und Licent-Geld auf die ein- und ausgeführten Kaufmanns-Waaren gelegt hätten, ſey zwar wider ihren Willen, doch aus höchſter Noth,

worin Sie vorzüglich zu
stung auf dem Grafe
Schenkenschanz,
schem Boden gelege
sehr wohl, daß auf de
etlich hundert Jahren,
denken, etliche Schl
Wassers, so von Cle
gewesen; wie denn da
thum Cleve gelegen s
zeit das Einkommen
thume, bekommen hä
nern niemals einige
schen geschehen, inde
nen Bach vom feste
sen. Hernach hätte de
rissen, und dieses L
loch nenne, gemach
drischen sich keines
maßt hätten, wie s
ser Carln dem V.
den 2. Jenner 154
Vertrage abzuneh

könnten Sie, die Abgeordneten, leicht beweiſen, daß die Staaten kein Recht oder Gebiet auf dem R. Boden hätten, und alſo gar nicht befugt ſeyen, ihre Schiffe zum Nachtheil der Schiff- und Kaufleute, auf den Strömen des H. R. die Sie ungereimt für *Juris publici* ausgäben, zu halten. Es würde daher ohne Zweifel das H. R. auf Mittel denken, und ſie anwenden, ſolchen Beſchwerden zu begegnen; auf welche ihre Replik und angebrachte Klagen Sie eine hinlängliche Antwort und Erklärung verlangten. Uebrigens hatte die R. Stadt Cöln, bey dieſer Gelegenheit, gleichfalls ihre Abgeordnete an die Staaten geſchickt, mit denen, wie auch mit den Einwohnern des Bisthums Lüttich die gewöhnliche Neutralität getroffen wurde. 3. Dec. 1590

Mittlerweil hatte der nach Frankfurt ausgeſchriebene ordentliche R. Deputationstag ſeinen Anfang genommen, welcher bis gegen Weyhennachten dieſes Jahrs dauerte. Der Kayſer ſchickte auf demſelben, als ſeine Commiſſarien, den B. Julius von Würzburg und ſeine Räthe, nemlich den Grafen und Herrn Wilhelm zu Zimbern, Hans Chriſtof von Hornſtein, und D. Chriſtof Faber. Von Seiten der R. Stände aber waren zugegen die Geſandten der Churfürſten von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachſen und Brandenburg, ferner der Häuſer Oeſterreich und Burgund, der Biſchöfe von Würzburg, Coſtnitz und Münſter, und der Herzoge Wilhelms von Bayern und Heinrich Julius von Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, wie auch des landgraf Wilhelm zu Heſſen-Caſſel, der Herzog von Pommern der entſchuldigte ſein Ausbleiben ſchriftlich bey dem Churfürſten von Maynz; endlich der Prälaten, 6. Oct.

der vornehmſte Gr
gungen auf dieſen
Spaniſchen, Sc
Kriegsvölker von
ten; und Friede
derländiſchen G
dann von dieſer Se
ſehr viel gelitten.
konnten ſich, dieſer G
vergleichen. D
erklärten nemlich d
den Uebermuth
der Spanier und
Niederlanden
kräftige Mittel
ſen wolten; die
aus vielen erhebli
gegen den Kön
Es ſchieden dahe
was erhebliches
einigem Unwiller

ben Ständen und dem König von Spa- J. Chr.
n von neuem zu Gang zu bringen, und dazu 1590.
ge Churfürſten und Fürſten von beiden Re-
onen mit zuzuziehen, ob Er etwa dadurch die
ielle aller dieſer Unruhen verſtopfen, und den
eden zwiſchen ihnen wieder herſtellen könnte.
dem Ende ſchickte Er auch gegen Ende dieſes
rs, an die Staaten eine anſehnliche Geſandt-
aft, welche auf eine Erneuerung der ehmals zu
n, im J. 1579, angefangenen, aber hernach wie-
abgebrochenen Friedenshandlungen †) antra-
mußten. Und ſeinem Geſandten am Spani-
en Hofe, dem Grafen von Rhevenhüller,
g Er gleichfalls auf, den König zu einem bil-
en Frieden mit den Staaten, und zu Annehm-
ung der Kayſerlichen Vermittelung zu be-
gen. Weil aber dieſe Unterhandlungen,
im folgenden Jahr ihren rechten Anfang
men; ſo wollen wir das weitere bis dahin ver-
ren [h]).

Noch währendem Frankfurtiſchen Depu- Sept. &
tationstage hielten die Fränkiſchen Kreis- m. Oct.
nde einen Kreistag zu Nürnberg [i]). Auf
ſelben kam, laut des vorhandenen Abſchiedes, 10.(20)
h dieſe Materie von den Niederländiſchen Octob.
riegsunruhen mit in Berathſchlagung. Es

†) S. im XI Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 230-252.

h) *Thuanus*, l. c., T. V. L. C. p. m. 110-112. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXX. p. 788-791. *Sleidanus*, l. c., P. III. L. XV. §. 31. p. m. 377. ſq. Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. III. ad h. a. p. m. 809. ſq. & 856-862. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 85. p. 123., und Wagenaars Geſch. der Vereinigten Niederlande, T. IV. L. XXXI. §. 20. p. 38. ſq.

i) S. weiter oben in dieſem XV Bande, S. 229-238.

Niederländiſch
den benachbarten C
Rhein und in daſ
bedrängten Unterth
derburgundiſchen
ſtifte Cöln, eine
pörung und Unru
führende Parthe
Städte, Flecken
rung, Durch- u
dere Art zugefüget
H. Wilhelm von
berührten Kreiſes
nachbarte Kreiſ
Conſtitutionen u
Rath, Hülfe un

Es wurde alſ
ponirt, daß ſich d
anlieſſen, daß nicht
ſondern auch auf d
bequeme Mittel nic

beſchwerlichen Mittel der begehrten und J. Chr.
tenen Hülfe nicht bedürfen würde, in- 1590
bereits der Kayſer ſolche Beſchwerung, die
mehro eine R. Sache geworden, den verord-
n deputirten Ständen übergeben hätte, die
Zweifel auf Mittel denken würden, wie die-
armen betrübten Leuten, auſſer zu beſorgen-
Weitläuftigkeiten, gerathen und geholfen
den möchte; da dann die Fürſten und Stände
es Kreiſes dem Schluſſe der R. Deputir-
ſich in allwege gemäß bezeigen wolten. Indeſſen
würden ſich die ſämtlichen Kreisſtände der
xecutionsordnung, deren Verbeſſerung, der
und Kreisabſchiede, und inſonderheit des,
dem Herrn Kreisobriſten, den Nachge-
neten und Kriegsräthen, verfaßten und dem
reisabſchiede, vom 18. Hornung 1588, ein-
leibten Bedenkens *) erinnern, und ein jeder
tand für ſich ſelbſt dahin bedacht ſeyn, damit
Ihm kein Mangel erſcheine. Dieſen Vor-
g nahmen nun die anweſenden Geſandten
Berichtserſtattung an ihre Herren und
dern, an, und erklärten daneben, daß bereits,
es Punkts halber, ſolche Ordnung geſchehen
, womit ohne Zweifel der Herr Kreisobriſte
wohl, als auch andere benachbarte Kreiſe,
ſolchen Fall, den GOtt verhüten wolle, voll-
nmen zufrieden ſeyn würden.

Auſſer dieſer Materie wurde, auf dieſem
reistage, laut des Abſchiedes, 1) ſtatt des
ſterbenen Nachgeordneten, des B. Mars
zu Eichſtätt, ſolches Amt, welches dem
utſchmeiſter und Erzherzog Maximilian
Oeſterreich ſchon vorher war übergeben wor-
den,

*) S. im XV Bande der N. T. R. Geſch., S. 30. ff.

1590 den, demselben bestätiget, welcher für Sich de
Landkommenthur zu Ellingen, Volprech
von Schwalbach, substituirte, und zum Nach
geordneten der Kreisversammlung präsentir
2) Präsentirte der B. Julius zu Würzburg
an die Stelle des gestorbenen Heinrich Fabel
Philippen Schutzbar, genannt Milchling
wiederum zum Kriegerath; da hingegen 3) de
Grafen und Herren mit Präsentation ihres
Kriegsrathes noch nicht gefaßt waren, jedo
versprachen, daß solches binnen Monatesfrist gesch
hen solte. Ferner wurde auf diesem Kreistage no
ein und anderes berathschlagt und beschlossen
als 4) über den Würzburgischen Ausstand we
gen des Stiftes Comburg; 5) über die Wer
heimische Kontribution und deshalb erhobe
Klage am Kammergerichte; und 6) ein bes
derer Advokat und Prokurator in Kreis
Rechtssachen bestellt. Weiter machten die Di
terien, wegen Konkurrenz zu den Kreisanla
gen, 7) der Herrschaft Heydeck; 8) der Ge
neberg-Schleusingischen; und 9) Römh
dischen, wie auch wegen ihrer rückständige
Beyträge, einen Vorwurf der damaligen Be
rathschlagungen und Schlüsse dieses Kreis
tages aus. 10) Dem Freyherrn Georg Lu
dewig von Seinsheim war schon auf dem vo
jährigen Kreistage, die Zulassung zu Sitz u
Stimme, unter gewissen Bedingungen, versp
chen worden †). Derselbe hatte nun seitdem de
Ihm, als ein freyes Allodium, zustehende
im Kreise gelegene Schloß Seehaus, welch
keinem Herrn mit Diensten oder auf irgen
eine andere Art verwandt und zugethan wa
den Kreisausschreibenden Fürsten, und

†) S. in diesem Bande, S. 235. n. 9.

auf dem Kreistage zum Stammhauſe benannt, J. Chr.
und alle ſeine andere in Franken gelegene Güter 1590
dazu geſchlagen, auch ſich erboten, gleich den Grafen zu Caſtell, einen Matrikularanſchlag von Einem zu Roß und Vieren zu Fuß zu übernehmen. Dieſes Erbieten, als den R. A. gemäß, nahmen nun die Geſandten an, und bewilligten dem obgedachten Freyherrn von Seinsheim Sitz und Stimme, ertheilten auch deſſen Geſandten einen Schein an die Chur-Maynziſche Kanzley, und wieſen ſeinem Sekretär und Gewalthaber, nach verleſenem Kreisabſchiede, noch vor Endigung des Kreistages, ſeinen Sitz an. Endlich kamen 11) die Streitigkeiten zwiſchen Würzburg und Schweinfurt, wegen Kollektation der beiden R. Dörfer, Gochsheim und Sennfeld *) auch wieder um vor; und 12) verlangte der Kreisobriſte, Marggraf Georg Friederich von Brandenburg, daß Ihm, wegen ſeines ziemlichen Alters, und leibesſchwachheit halben, ein Lieutenant aus dem Grafenſtande zugeordnet werden möchte, den Er in vorkommenden Nothfällen gebrauchen könnte. Allein die Kreisverſammlung lehnte ſolches Begehren ab, weil dergleichen im Reiche und andern Kreiſen nicht hergekommen ſey, und der Lieutenant ohne Zweifel eine Beſoldung verlangen würde, die aber der Kreis, welcher unter allen der ſchwächſte und unvermögchſte ſey, nicht übernehmen könnte. Deswegen man ſchon ehmals die Sache dahin vermittelt und verabſchiedet hätte, daß zween Nachgeordnete, anſtatt des vorgeſchlagenen Lieutenants, erwählet worden, die ſich auch auf dem

ißis

*) S. in dieſem XV Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 235. f. n. 10.

hatte, 100 Rei
ley aber vierzig
zelliſten, die ſ
laſſen, zehen
welche der D.
unter die Kan
möchte. Und
Kreisſchluſſe,
mern geforder
Ausſchuſſes,
burg, Hohe
auch hierauf be
gebührende Re
aber dißmal n
konnte; ſo ſtel
anheim, ſich n
zu Anhörung
zu vergleiche
Sie ſolche befu
tage ſchriftlich
dem Ausſchrei
ſchicken wäre,
inſtruiren kön

ßten Thätlichkeiten und Feindſeligkeiten J. Chr.
iſt [1]), ſo ſtreiften die Spanier, nach ihrer 1590
öhnlichen Art, in den angränzenden Läns
n herum, und erholten ſich ihres Schadens,
en des ihnen, ſeit vielen Monaten, ſchuldigen
ldes an dem armen Landmanne, den ſie
eſtraft ausplünderten und beraubten. Auch die
aatiſchen Truppen machten es, ungeachtet
Verſprechens der Staaten, nicht beſſer,
ern faſt noch ärger. Gegen Ende des Jahres 2. Dec.
nemlich der Graf von Eberſtein, (Obers
n) mit ſeinen Kriegsvölkern, unter dem Nas
n des vertriebenen Churfürſtens von Cöln,
bhard Truchſeß, in das Hochſtift Müns
ein, und ſtreifte eine Zeitlang auf dem lande
im Seine Truppen plünderten viele Flecken
Dörfer, welche den Spaniern zuvor Uns
halt gegeben hatten, ſchändeten, wo ſie hin
en, Weiber und Jungfern, beraubten
Klöſter, prügelten die Mönche, ſtürms
die Kirchen und Bilder, entweihten die
ligen Gefäſſe, warfen die konſekrirten
ſtien den Pferden unter das Futter, und
eben überhaupt den ärgſten Muthwillen,
e Widerſtand zu finden. Zu Copeln und 9ten
lget wurden ſie von den Bürgern gutwillig an Dec.
ſſen, machten es aber daſelbſt, wie an andern
ten, nahmen viele Einwohner gefangen, und
rten ſie mit ſich nach Eberswinkel und Was
ldorf. Am folgenden Tage übten ſie noch gröſ
e Schandthaten zu Hoßwinkel aus, und 28. eod.
ingen nachher in die Ciſterzienſer Abtey Mas
nfeld ein, wo ſie den Mönchen übel mitſpielten.
rauf fielen ſie in das Bisthum Paderborn
ein,

[1]) S. weiter oben in dieſem XV Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 252.-260.

J. Chr. 1590 ein, plünderten alles aus, nothzüchtigte Frauenleute, und verschoneten auch nicht Statthalter zu Sparenberg in der Grafs Ravensberg.

(1 Jan. 1591.) Am Neuen Jahrstag rückte der Gra Oberstein in das Chur-Cölnische Her thum Westfalen ein, und richtete nun a demselben grossen Schaden an. Am Dre nigstage rückte Er vor die Stadt Geseke, Er an sechs bis sieben Orten angrif. Die ger machten zwar anfangs alle gute Anstalt einer tapfern Gegenwehr, weil sie sich aber zu schwach fanden, ihre Stadt zu vertheidigen; so verlangten sie von den Churfürstl. Räthen in Westfalen, daß Sie ihnen oder dreyhundert Schützen zu Hülfe sc möchten, allein sie bekamen nicht mehr als fünfzig, und dazu mehrentheils unerfa Leute. Als nun der Graf, durch einem meister und Trompeter, die Stadt auffor ließ, mit der Bedrohung, daß, wenn sie nicht in der Güte ergeben würde, Er als Gewalt gebrauchen, alles ausplündern, umbringen wolte; so faßten die Bürger, d Feind so stark, und mit Sturmleitern und dern Kriegsrüstungen versehen, die Stadtm hingegen schwach, und die wenigen gr theils unversuchten Bürger zum Widerst untüchtig waren, den Entschluß, den G fen mit einer Verehrung zu begnügen, d Er des armen Volkes verschonen möchte. A der Graf wolte sich nicht so schlecht abwei lassen, sondern drang auf einen kurzen Besch ob sie sich ergeben wolten, oder nicht, weil Kriegsvolk zum Sturm begierig war, u heffte, eine gute Beute zu erlangen. Da

Belagerten die groſſe Gefahr vor Augen J. Chr.
en, und auf keinen Entſatz hoffen konnten, 1590
den ſie bewogen, ſich mit dem Grafen auf ge-
ſe Bedingungen zu vergleichen, und Ihm
Stadt zu übergeben. Sobald aber das
egsvolk in die Stadt gekommen war, ſo
g es an, die Kirchen zu plündern, die Al-
r, Gemälde, Bilder und Orgeln nieder
reiſſen, und die Briefe, Meß- und Seel-
ber zu zerreiſſen. Auf eben dergleichen Art
ſuhren die Oberſteiniſchen Soldaten auch
dem Rathhauſe, trieben mit Weibern und
ngfern einen groſſen Muthwillen, und dran-
den Einwohnern, durch ſtrenge Gewalt-
gleiten, eine ſehr groſſe Brandſchatzung
wie ſie dann, auf vierzig Tage lang ihr We-
zu Geſike traten. Ein gleiches Schickſal
ſten auch, vierzehn Tage lang, die Städte
uden, Marsberg (oder Stadtberg) und
rle und die umliegenden Gegenden, ausſtehen,
ſie es ſo arg machten, daß die Einwohner
den Städten und Dörfern entweichen muß-
Endlich wurde der Graf dadurch zum Ab-
e bewegen, daß Ihm der Biſchof von Pa-
born 11000, und die Chur-Cölniſchen
erthanen 18000 Thaler, der Biſchof von
ünſter aber gleichfalls eine groſſe Summe Gel
bezahlen mußten, worauf die armen Leute
erhin verſchont wurden *).

In

*) *Thuanus*, l. c., T. V. L. C. p. m. 109 & 102. *Lundorp*, l. c, T. II. L. XXXI. p 807. ſq. *Schaderus*, l. c., P. III. L. XV. §. 16. p. m. 380. & L. XVI. §. 2. p. 384. ſq. und Graf von Khevenhüller T. III. ad h. a. & ſq. p. m. 810. ſq. & 897. ſq.

gin ſetzte, auch ir
(1590) ſolche ihre Bemüh
zu dem Ende ihrem
beſonders den Chu
Sachſen, abgefer
21 Jan. Pallavicinus, u
ben an den Fürſt
gegeben, worin
5. Jun. derholte, welches
Dresden, bean
willigkeit bezeugt
zu befördern.
denen Evangeliſ
worden, dem K
und die Königin
des Churfürſter
dachten Horatius
rich nach Frankr
25. Jul. Königin ſolches,
nem neuen Schr
von Anhalt zu
daß der Geſandt
wiederkommen w

geſchickt wurde; ſo gab ihm die Königin ein aber- J. Chr.
maliges, zu London ausgefertigtes Creditiv an 1590
den Fürſten Chriſtian von Anhalt mit, worin Sie ſeinen Eifer in Beförderung der Hülfe für den K. Heinrich den *IV.* rühmte, Ihn erſuchte, darin fortzufahren, und Ihm zu verſtehen gab, daß ihr Geſandter Befehl habe, mit Ihm darüber weiter zu handeln. Das Gerüchte, daß in Sachſen ein groſſes Kriegsvolk von Reutern und Fußknechten zuſammen gebracht würde, und dem König von Frankreich zur Hülfe zugeführt werden ſolte, breitete ſich auch allenthalben aus; jedoch blieb es in dieſem Jahr blos dabey, und der würkliche Zug gieng erſt im folgenden Jahr vor ſich, wie wir zu ſeiner Zeit melden wollen.

Mittlerweil, daß dieſe kriegeriſche Anſtalten, zum Beſten des K. Heinrichs, an einigen teutſchen proteſtantiſchen Höfen beſchloſſen und gemacht wurden, gieng der damalige König von Schottland, Jacob der *VI.*, damit um, den Krieg zwiſchen Frankreich, Engelland und Spanien, durch gütliche Unterhandlungen, beyzulegen; in Erwägung, daß ſelbiger zu Unterdrückung der evangeliſchen Religion angeſtellet wäre. Deswegen ließ Er an verſchiedene teutſche Fürſten, und unter andern auch an den Für-
ſten Johann Georg von Anhalt, ein Schrei- 8. Jun.
ben abgehen, worin Er Sie erſuchte, dieſem hochwichtigen Werke mit beyzutreten. Eben dergleichen Schreiben aus Coldingen lief auch 18. Jul.
an den erſtgenannten Fürſten Johann Georg von den Dänniſchen Reichs-Räthen, im Namen ihres jungen Königs, Chriſtians des *IV.*, ein, des Inhaltes, daß, weil die einmal erkannte und bekannte wahre chriſtliche Religion, durch die obgeſagten Kriege in Gefahr geſetzt werden könnte,

des Krieges zu b
dingungen und
nun der Fürſt der
ſchickung gleichf
ſeinem Entſchl
melden wolte, auf
die Commiſſarie
ſchicken wären; ſ
nichts ermange
rigen mit gleic
mit die Sache
gung und Anſe
barlich fortgeſetz

Hierauf gab
Anhalt, in ſein
Er gleichfalls al
was die Evan
ſten und Ständ
11Spt. ſchlieſſen würde
Deſſau an de
Kanzler, Chri
„hange: „Er w
„hermalen den

macht und geſetzt werden möchte, welches der Allmächtige mit Gnaden, durch erſprießliche Mittel, zu verleihen, väterlich geruhen wolle„. Allein die friedfertigen Wünſche des guten Fürſtens wurden nicht erfüllt, ſondern die einmal gefaßten Schlüſſe, wegen des vorzunehmenden Kriegszuges behielten die Oberhand. Vielleicht haben auch ſein Bruder, Fürſt Chriſtian, der Adminiſtrator der Churpfalz, Pfalzgraf Johann Caſimir, die Beide ſehr kriegeriſch waren, und Ihn, noch in dieſem Jahr, Deſſau beſuchen, ſeine friedfertige Geſinnungen umgeſtimmt. Dann der Letztere zumal war der reformirten Religion eifrigſt zugethan, hatte ehmals Selbſt zu Aufrechthaltung derſelben, und zu Unterſtützung der Hugenotten in Frankreich, einen Zug dahin gethan †), ihnen und dem K. Heinrich von Navarra, mit Volk und Geld ausgeholfen, und, in einigen Jahren her, alles in Bewegung geſetzt, daß es auch von Andern geſchehen möchte°).

J. Chr. 1590

v. 15ten bis 30. Nov.

Was nun noch einige andere, in dieſem Jahr, im Teutſchen Reiche vorgefallene merkwürdige Begebenheiten betrift, ſo gehöret hieher unter andern der zwiſchen dem Churfürſten Wolfgang zu Maynz, und den Gebrüdern und Vettern, Grafen von Stolberg zu Aſchaffenburg, errichtete Abſchied oder Vertrag über die unter ihnen entſtandene Streitigkeit über die

†) S. im IX Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 429-431.

°) *Chytraeus*, l. c., l. XXIX. p. m. 819. *Thuanus*, l. c, T V. L. XCVIII. p. m. 45. ſq. und J. C. Beckmanns Hiſt. des Fürſtenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 3. §. 9. p. 212. ſq. & cap. 1. §. 10. p. 298-300.

lichen unverdin
den, die aber j
waren, und zu
gebracht werd
org von Stoll
Maynz aus d
nigstein gesetz
unverehlicht
den vor Ihm
Grafen Wolf
Söhne, die
und Heinrich
Christof, setz
ihre Ansprüch
fort, die Ihne
eben so wen
Oheim. Au
endlich beide
mit einander z
weitläuftigen
zu lassen. Ee
zeiten des Gra
schriftliche

Dolf Ernſt, Ludewig Georg und Chriſtof J. Chr.
n Stolberg, erſchienen in Perſon, ſowohl für 1590
ich ſelbſt, als auch im Namen, und mit Voll-
acht ihrer Brüder und Vetter, der Grafen
ohann und Heinrich. Daſelbſt wurden nun
vorhin angefangenen Sachen und Handlungen
fernere gütliche Unterredung und Hand-
ng gezogen, und endlich ein Abſchied und gü- 3. Febr.
ber Vergleich, auf folgende Punkte zu Stande a. n.
racht.

1) Solte der Churfürſt und ErzB. zu Maynz alles dasjenige, was Er itzo in und an r Grafſchaft Königſtein innehätte und beſſe, auch was dazu gehörte, an Schlöſſern, ädten, Flecken, Dörfern, Weilern, Klöern, Pfarren, Pfarrſätzen, Wäldern, Jagn, Fiſchereyen, Wieſen, Aeckern, Zehenn, Pachtungen, Zinſen, Renten, Mannaften, Folge, Raiß, Steuer und Schaingen, nebſt allen hohen und niedern Obrigken, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, nach dem halte eines beſondern Verzeichniſſes, welches den Grafen zu Stolberg, jedoch unvorgreifl, zugeſtellt worden, hinführo für Sich, ſeine achkommen und das Erzſtift Maynz, ewig, ruhiglich und ungehindert der Grafen von tolberg und ſonſt Jedermanns, innehaben, ugen, gebrauchen und behalten. Dergleen ſolten 2) auch die Grafen zu Stolberg dasige, was Sie itzo an Städten, Schlöſſern, örfern und was dazu gehöret, haben und beſen, für Sich und ihre Erben, ohne Einig und Verhinderung des Churfürſtens von Maynz, und ſonſt eines Jedens, behalten, wie an davon dem Churfürſten ebenfalls ein uns-

dann die Gr
ihre Erben
derung dar
dern ſich dere
Zu dem End
herren zu B
den Churfür
bach, verm
nicht verhi
lich kommen
einer Schult
Stadt Butzl
chen die Gr
und auſſer R
halten. U
geſchehen mö
Gläubigerr
maßt, und
ſich unterfan
get und beze

deren ſeyen; deswegen man ſolche Punkte J. Chr.
geſetzt, und bis zu einer andern Unterre- 1590
g ausgeſtellt habe.

Nachdem auch 4) weiland Graf Chriſtof von
lberg im J. 1587, dem Grafen Philipp
dewig zu Hanau vier Dörfer, nemlich Ober-
Nieder-Eſpach, Steinbach und Holz-
ſen, auf einen Wiederkauf für 16000 Gul-
zu fünfzehn Batzen, verſchrieben habe, und
Hanau, laut des Contraktes, dieſe Dör-
in Beſitz bekommen; ſo wurde verabſchie-
daß die Grafen von Stolberg alsbald die
kündigung dem Grafen zu Hanau thun,
Churfürſt aber die 16000 Gulden erlegen
damit man dieſelben auf den Zahlungster-
, d. i. ein halbes Jahr nach der geſchehe-
Auf- und Loskündigung, bey der Hand
n, und damit würklich gefaßt ſeyn möge. Falls
Hanau, ohne einige Einrede, den Pfand-
lung annehmen, und die gedachten vier
fer abtreten würde; ſo ſolten ſie, ohne eini-
Verzug, von den Grafen dem Churfürſten
lich eingeräumt und übergeben werden.
ſern aber Hanau die Einrede thun würde,
die Grafen zu Stolberg, vermöge des mit
Grafen Chriſtof getroffenen Contrakts,
h allein, und keinem Andern zu Gute, die
ſung vernehmen ſolten; ſo ſolten die Grafen,
dachtermaſſen, die Loſung der vier Dörfer
och bewerkſtelligen, und dieſelben vier nach
nder folgende Jahre im Beſitz behalten, doch
t anders, als *iure conſtituti*, nach Ablauf der
e Jahre aber ſelbige dem Churfürſten oder
n Nachkommen und dem Erzſtifte, frey
ledig abtreten. Damit indeſſen der Chur-
ſt der jährlichen Nutzung von den 16000

vier Jahre
blieben; so
nach zu geben
den vom le
behalten, u
vier Jahre,
herauszugeben
ser Einlösun
davon solle de
gegeben, und
nichts geha
dieser Auslö
men; so wolt
men, jedoch
ausführen.

Ob auch
fen von Sto
Anspruch a
ihre Zubehör
Vorfahren,

ung gegen die Grafen von Stolberg, als seine A. Chr.
treue Vasallen, bewegen lassen, Ihnen auf drey 1590
rmine, und gegen ihre Quittung, 300000
ulden, ohne einige Sperrung, Verbot oder
rest, er würde dann bey dem Kayser oder dem
G. ausgebracht, zu erlegen. Nemlich auf
nächste (Frankfurter) Fasten-Messe des itzi-
n Jahrs 100000 Gulden zu fünfzehn Ba-
zi, und in eben diesen Messen der beiden fol-
den Jahre 1591 und 1592, jedesmal wiederum
0000 Gulden, den R. Thaler zu achtzehn, den
eldgulden und Königsthaler aber zu zwan-
Batzen angeschlagen. Wenn jedoch die vor-
gemeldeten vier Dörfer dem Churfürsten
ch nicht sogleich mit eingeräumt werden
nten; so solten dem Churfürsten, bis zu de-
Ueberlieferung, davon 30000 Gulden blei-
, und es damit gehalten werden, wie bey dem
hergehenden Artikel gemeldet worden. Dagegen
willigten die Grafen von Stolberg, und
sprachen, bey ihren gräflichen Ehren und
ürden, daß Sie alle, von weiland Graf Eber-
den von Königstein herrührende und noch
ständige Schulden auf sich nehmen, die
äubiger befriedigen, sich mit denselben ver-
ichen, und wie solches geschehen, dem Chur-
sten jederzeit melden wolten; wie Sie sich
n auch verbanden, den Churfürsten, auf ihre
osten, in und ausser Recht, zu vertreten.

Weil indessen 6) etliche Gläubiger, auch
gen der Grafen Ludewig und Christof von
tolberg, sich allerhand Forderungen an die
rafschaft Königstein angemaßt hätten, oder
ch vermeintlich thun möchten; so versprachen
ner die Grafen von Stolberg, bey ihren gräf-
en Ehren, und wahren Worten, für sich und
ihre

berg, welch
Briefe, deſſe
ſamt-Lehe
Antheil an
nau, welche
und die auf
Schulden f
ſämtliche
dergeſtalt ve
geben würde,
benden Häu
Höfen, Re
len, Güter
was; durch
Gläubiger,
alsdann voll
ſolle, ſich a
Ortenberg,
ſchaft Sto
Obrigkeiten,
des Abgan

Zu dem Ende und deſto würklicherer Voll- J. Chr.
eckung ſolten ſolche Aemter, Graf- und Herr- 1590
aften, Ortenberg, alten Weilnau und Stol-
g, durch keine Einrede und Ausflucht, vorent-
ten, ſondern die Beamten, Diener und Un-
thanen, itzt als dann, und dann als itzt, von
r ihrer Pflicht, Eide und Verwandniß, wo-
r ſie den Grafen von Stolberg zugethan ſeyen,
ig-zählt, und an den Churfürſten von
ayntz, deſſen Nachkommen und das Erz-
ft gewieſen werden, welche dieſelben, ohne
ige Hinderniß der Grafen von Stolberg,
en-Erben, oder ſonſt Jemands, nutzen, ge-
ſſen, innhaben und gebrauchen ſolten.
f ſolchen ſich etwa zutragenden Fall, ſolten und
lten auch die Grafen, ſolche verſchriebene
mter, Graf- und Herrſchaften nicht anders,
iure conſtituti, von wegen des Churfürſtens,
ſitzen, und ſelbige abzutreten, ſchuldig ſeyn.
ſſerdem ſolle auch dem Churfürſten freyſtehen,
ndata immiſſorialia S. C. & in vim Executionis
weder am kayſerlichen Hofe, oder am R. G. zu
peyer auszubringen, denen die Grafen von Stol-
rg, ohne alle Ausflüchte, zu gehorchen ſchuldig
n, und ſich dagegen nicht widerſetzen ſolten und
lten. Weil aber zwey Theile am Schloſſe und
Stadt Ortenberg von dem Stifte Fulda zu
chen giengen, und auch die Grafen von
chwarzburg und Hohnſtein, wegen der Graf-
haft Stolberg, in der Mitbelehnung mit den
rafen von Stolberg ſtünden; ſo ſolten dieſe bey
m Stifte Fulda, wie auch bey Schwarzburg
d Hohnſtein, förderſamſt die nöthige Einwil-
gung auswürken; ingleichen von dem Grafen
ohann zu Stolberg, über alle vorſtehende
d nachfolgende Punkte, die nöthige Ratifika-

tion

ter verbi
Fern
daß das
Maynz,
Erzstifte
vom Zolle
Batzen er
ner gelieh
allein der
solle der B
sondern die
ziehung di
Ingleichen
bewilliget,
und das g
Königstein
hinderung,
9) Die fahr
geschirr un
und Schlos
Stolberg

Wenn auch vielleicht ein und andere Stücke Schaden genommen hätten, welche nicht in der Verwahrung der Diener des Churfürſtens, ſondern der verſtorbenen Grafen von Königſtein geweſen; ſo ſolte der Churfürſt nicht ſchuldig ſeyn, ſolchen Schaden und Abgang zu erſtatten und gut zu machen. 3 Chr. 1590

Was hingegen an fahrender Haabe und Mobilien auf den Häuſern, Cransberg, Vilbel, Born, Schwalbach, Butzbach und ſonſt in der Grafſchaft ſich befinden möchte, ſolte alles dem Churfürſten allein zuſtehen, und ohne alle Anſprüche gelaſſen werden; ingleichen die Ornate und was ſonſt zur Kirche auf dem Königſtein gehöre, und dazu gegeben worden, als an welches alles die Grafen von Stolberg keine Forderung haben ſolten. Soviel hiernächſt 10) das Geſchütz und die Munition auf dem Königſtein belange, ſolle daſſelbe dem Churfürſten durchaus verbleiben. Endlich 11) ſolten der Churfürſt und die Grafen zu Stolberg ein Jeder an ſeiner Gebühr, Antheil und Rechten an dem Markte zu Arnſpurg nicht ausgeſchloſſen, ſondern dazu unweigerlich gelaſſen werden. Und da auch die Grafen von Stolberg vermeinten, gegen den itzigen Adminiſtrator der Chur-Pfalz, den Pfalzgrafen Johann Caſimir, als Inhaber der Sulzbacher Mark ꝛc., einen Anſpruch und Forderung zu haben; ſo ſolte Ihnen deshalb, durch dieſen Vertrag, nichts benommen, ſondern gänzlich vorbehalten ſeyn. Weil auch bey dieſer Handlung der halben Herrſchaft Breuberg Erwähnung geſchehen; ſo bewilligten die Grafen zu Stolberg, daß, wofern Sie, vermöge Brief und Siegel, und der deshalb getroffenen Verträge, über kurz oder lang,

zur

gues in dieſe
ſämtlich, oder
treulich vollz
und Weiſe,
ſagten die ſä
von weiland
berg, am Ra
handel, u
ſchwinden
auch hiemit
und allen de
wie es, in
ſchehen könn
keinen Reg
hung aller
und Begnad
oder weltlic
ten gegeben
auch Ihnen
ten. Zu de
trages und

von Stolberg, Wolf-Ernſt, Ludewig Georg und Chriſtof, für Sich und ihre abweſende Brüder und Vetter, die Grafen Johann und Heinrich zu Aſchaffenburg, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. 3. Ebr. 1590

Nach dem dieſem Abſchiede beygelegten Verzeichniß ſolten nun die Stolbergiſchen Grafen von der Königſteiniſchen Erbſchaft behalten: 1) den Antheil an dem Hauſe und der Stadt Ortenberg, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, dem Holze, Jagden, Fiſchereyen und Nutzungen, ſammt den Dorfſchaften Geudern, Ober- Mittel- und Nieder-Seemen, Volterſheim, Uſenbarn und Ranſtadt, die alle eigenthümliche Dörfer wären, imgleichen die Ortenbergiſchen Lehensleute und Mannſchaften, die dahin gehörig ſeyen, nebſt ihren Lehensgütern; 2) den dritten Theil an den beiden Klöſtern Hirzenhain und Conradsdorf; 3) den dritten Theil am Landgerichte von Ortenberg; 4) den Antheil an dem Schloſſe und Städtchen Münzenberg, nebſt dazu gehörigen Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, ſo Fuldaiſches Lehen ſey, nebſt den eigenthümlichen Ländereyen, Wieſen und der halben Mühle daſelbſt, die noch von dem Grafen Eberhard von Königſtein herrührten, wie ſie hernach Graf Chriſtof innegehabt hätte; ferner 5) die Münzenbergiſchen Lehen und Mannſchaften, die nicht zum R. Lehen zu Münzenberg gehörten, und woran die andern Münzenbergiſchen Mit- und Ganerben auch Theil hätten, und dazu berechtiget wären; 6) die Gefälle des Altars zu Münzenberg, von weiland Graf Eberharden zu Königſtein herrührend, wie ſolche weiland Graf Chriſtof beſitzlich innege- 3 Febr. a. a.

J. Chr. 1590 habt hätte, sammt allem demjenigen, so nicht zum R. Leben gehörte, oder seiner Art und Eigenschaft nach darein gezogen werden könnte; 7) Grüningen zum vierten Theil, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch Nutzungen und Zubehör; 8) die von Falkenstein herrührende Gerechtigkeit am Kloster Arnspurg, so viel Graf Albrecht Georg zu seinem Theil innegehabt hätte; 9) den Stolbergischen Antheil des Markts zu Arnspurg, und das Falkensteinische Eigenthum zu Grüningen gehörig; und 10) das Eigenthum und die Lösung an dem Amte alten Weilnau, Stolbergischen Antheils. Der Churfürst und das Erzstifte Maynz hingegen bekamen weit ein Mehreres, wie aus der, der nachmaligen Stolbergischen Deduktion beygefügten *Deductione specialis enormissimae Laesionis* sich ergiebt, in welcher die von Chur-Maynz eingenommenen und behaltenen, zum Theil alodiale, Schlösser, Städte, Flecken, Dörfer, Regalien, Rechte u. s. w. ungefähr zu 1,627000 Gulden angeschlagen sind. Deswegen weiten sich nachher die Grafen von Stolberg an diesen gemachten Abschied oder Vertrag nicht binden, sondern fingen ex *Capite enormissimae Laesionis* einen neuen noch nicht geendigten Rechtsstreit mit Chur-Maynz an e).

e) *Deductio* des Gräfl. Stolb. Erbe Rechtens z. d. Grafsch. Königstein belangend, in den Beyl. n. 21. & 22. p. 30-40. *Edit.* de a 1663. in den Königs R. A. T. XVI. n. 130. p. 146-161. *Joannis* ad *Serrarii* rer Mogunt., L. V. in Dissert. c. 16, in *Illust* Scriptor. rer. Mogunt., T. I. p. 881. und Köhlers Münzbelustig., P. XXI. n. 1. p. 144.

In dem Herzoglich-Sächsischen Hause, und zwar in der Coburgischen Linie, wurde zwischen den beiden Brüdern und Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst [r]) unter Vermittlung ihres Vetters, des H. Friedrich Wilhelm zu Weymar, wegen der vorhabenden Landestheilung, eine Mutschirung, zu Coburg, auf fünf Jahr lang, getroffen, und darüber ein Vergleich dahin errichtet, daß der älteste Bruder H. Johann Casimir, diese Zeit über die Verwaltung der gemeinen Lande behalten, die Regierung in ihrer Beider Namen führen, alle Landesbürden tragen, und ihren Herrn Vater und Frau Mutter, in ihrer fürstlichen Kustodie, erhalten, seinem jüngern Bruder aber, dem H. Johann Ernst, zu seinem fürstlichen Unterhalte, einige Aemter, als das Amt, Kloster und Stadt Kreutzburg, samt Marksuhl, Gerstungen, dem Hause Breitenbach, Volkenroda, und die Kollektur zu Langensalza einräumen, auch Ihm, zu Einrichtung seiner Hofhaltung 50000 Gulden, nebst einigen Mobilien und Silbergeschirr, verabfolgen lassen solle; jedoch alles auf die Genehmigung ihres in gefänglicher Haft sitzenden Vaters, des H. Johann Friedrich des Mittlern [s]).

J. Chr. 1590

13 Febr. st. vet.

Ingleichen wurde zwischen den beiden Brüdern und Herzogen von Sachsen von der Weimarischen Linie, Friedrich Wilhelm und Johann, auf abermalige Veranlassung und Vorstellung der Nothdurft, von Seiten ihrer Frau

r) S. im XIV Bande der N. T. R. Gesch. S. 661.

s) G. P. Hoenns Sachsen Coburg. Hist., L. II ad h. a., p. 212 sq. und Joh. Seb. Müllers Sachs. Annales, ad h. a. p. 203.

J. Chr. 1590 21 Jun. st. vet. Mutter, ein anderweitiger Vertrag [1]) aufgerichtet, Kraft dessen dem ältern Bruder, H. Friedrich Wilhelm, die Landesregierung in gemeinschaftlichem Namen zu führen, noch ferner auf sechs Jahre überlassen wurde. Dieser H. Friedrich Wilhelm war ein sehr frommer Fürst, der GOtt und sein Wort eifrig liebte, und dessen Früchte auch an seiner Hofstatt erkennen lassen wolte. 11. e m. & st. Zu solchem Ende stiftete Er in diesem Jahr, zu Weymar, einen Orden oder Gesellschaft wider das damals sowohl in Frankreich und Italien, als auch in Teutschland, sehr überhand genommene Fluchen und Schwören, und theilte den Mitgliedern einen besonders hiezu verfertigten goldenen Groschen aus. Das Original von dem Stiftungsbriefe dieses Ordens wird auch itzo in der Fürstlichen Bibliothek zu Gotha aufbewahret, und enthält folgende Artickel: 1) ein Jeder solle sich hüten, bey GOttes Namen, und unsers Erlösers, Jesu Christi, Marter, Leiden, Wunden und Sakramenten zu fluchen und zu schwören, ingleichen den bösen Feind ohne Noth mit Namen zu nennen; 2) solle ein Jeder sich aller leichtfertigen, schambaren, unzüchtigen und ärgerlichen Worte und Reden enthalten; wofern aber einer oder der andere dawider mit Fluchen, Schwören und unzüchtigen Reden handeln würde, derselbe solte jedesmal sechs Groschen in die Büchse, armen und nothleidenden Leuten zum Besten geben. Ferner und 3) solle ein Jeder obgedachtes Denkzeichen, den Tag über, am Halse tragen, und wenn einer angetroffen würde, der es nicht bey sich hätte, derselbe solle jedesmal

zwey

1) S. im XIV Bande der N. T. R. Geschichte S. 662.

zwey Thaler zur Strafe geben, nemlich einen in die Büchſe, und den andern dem, der in der Brüderſchaft ſey, und es an ihm wahrnähme. Würde auch 4) Einer das Denkzeichen muthwillig verlieren, wegſchenken oder ablegen; ſo ſolte Er zwanzig Gülden zur Strafe in die Büchſe geben. 5) Solle ein Jeder beſtändig vier Ortsthaler an Gelde bey ſich tragen, und wenn ſolches bey einem oder andern nicht angetroffen würde; ſo ſolte Er einen halben Thaler zur Strafe in die Büchſe geben. Endlich 6) wenn einer in die Brüderſchaft aufgenommen würde, ſolle Er ſich in dieſes Ordensbuch eigenhändig einſchreiben, und dabey verpflichten, den obigen Punkten gebührend und unweigerlich nachzukommen. Die erſten Ordensglieder waren, auſſer dem Stifter, ſein Bruder, H. Johann, und ſein Vetter, H. Johann Caſimir zu Sachſen, ferner Graf Albrecht von Schwarzburg, der Wild und Rhein-Graf Otto, die Grafen Georg Rudolf und Philipp Ernſt zu Gleichen, Sechszehn von Adel, und des Herzogs Kanzler, D. Marx Gerſtenberg u). 3. Chr. 1590

Es iſt bey dem vorigen Jahr des, auf Veranlaſſen des, in ſeiner Religion wankenden, Marggrafens Jacob von Baden, zu Baden, zwiſchen einigen Würtenbergiſchen Theologen und dem D. Piſtorius, gehaltenen Religionsgeſpräches gedacht worden, welches nach Art aller dergleichen Colloquien einen fruchtloſen Ausgang gehabt

u) W. E. Tentzels Monatl. Unterredungen vom J. 1697., M. Dec. p. 991-995. Müllers Sächſ Annales, ad h. a., p. 203. und A. F. Glafey's Kern der Geſchichte des Chur- und Fürſtl. Hauſes Sachſen; (Frankf. und Leipz, 1737. 8.) L. I. cap. 21. §. 9. p. 393. und L. II. c. 8. §. 3. p. 551-556.

Religion
Marggr
das Anſe
zeugung
habe. E
ſem Coll
Die Coll
Evangel
Superin
gelin, de
und 2) vo
burgiſch
pus, der
hann Zeh
Univerſit
org Hänl
graf von
und Eitel
D. Raſſ
und es wa

die Fragen abgehandelt: ob die Kirche beſtändig J. Chr.
ſichtbar, und wo ſie vor Luthern geweſen ſey? 1590
und hierauf brach man das Geſpräch ab, ohne daß der eine oder andere Theil ſich des Sieges rühmen konnte m).

Indeſſen hatte es doch die Folge, daß ſich nunmehro der Marggraf Jacob öffentlich zur ca- §. (15)
tholiſchen Religion bekannte. Es geſchah ſol- Jul.
ches in dem Ciſterzienſer Kloſter Tennebach *) unweit Freyburg im Breisgau, wo Er ſein öffentliches catholiſches Glaubensbekenntniß in Gegenwart etlicher Prälaten und Theologen, an den Rector des Jeſuiten-Collegiums zu Molsheim, Theodorus Buſäus, ablegte. Der damalige P. Sixtus der V. bezeugte darüber eine ſo groſſe Freude, daß Er eine öffentliche Proceſſion nach den Römiſchen Hauptkirchen anordnete, welcher Er ſelbſt, mit bloſſen Füſſen, in Begleitung der Cardinals-Collegium und vieler Geiſtlichen, bis in die Kirche der Teutſchen zu S. Maria bewohnte, und hierauf ein Breve an den Margarafen Jacob erließ, welches aber erſt nach deſſen Tode eintraf. Auch die Ca-

m) Joh. Piſtorius Summar. Inhalt des Colloquii zu Emmedingen; Cöln, 1591. Jo. *Fecken* Hiſt. Colloquii Emmendingenſis inter Pontificios & Lutheranos A. 1590. inſtituti; ſubnectitur Protocollum & Concluſio a Rom. parte facta, quae refellitur; Rottochii, 1694. 8. J. A *Schmidii* Introd. Sagittar. in Hiſt. eccleſiaſt., T. II p. 1563-1565. Jo. Franc. *Buddei* Diſſ. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. per Germ. irrito eventu inſtitutis, c. 2. §. 13. p. 88-94. und *Sleidanus* Hiſt Zaringo-Badenſis, T. IV. L. V. I c 4. §. 3. p. 127. ſq.

*) Von dieſem Kloſter giebt einige Nachrichten Franciſc. *Petrus* in Suevia eccleſiaſtica; (Aug Vindel. & Dilingae, 1699. Fol.) p. 786.

ſeinen S
fehl put
jahr ihr
einem an
v. (12) Aug. ſchon der
lung beſ
dreas vo
deſſen W
erbeten,
ſter und
chen und
der Ma
mending
5 Aug. Wolf vo
Wilhelm
welcher de
zogs, zu
tung glü
chenorna
geſchätzt w
des Mar

Sauerbrunnen. In der dritten Woche kam Er 3. Oct. 1590
nach Emmendingen zurück, um die vorgedachte 8. Aug. a. n.
Reformationshandlung vorzunehmen; allein
ſeine Krankheit nahm dergeſtalt überhand, daß
Er bettlägerig wurde, und man alſo dieſe Feyer-
lichkeit aufſchieben mußte, da zumal auch der
vorgedachte Graf Carl von Hohenzollern, und
ſein Bruder, der Graf Eitel Friedrich, wegen
zu ſpät erhaltener Einladungsſchreiben, nicht zu
rechter Zeit eintrafen. Die Krankheit ver-
ſchlimmerte ſich von Tag zu Tage, und dauerte
in allem neun Tage lang, während welcher Zeit
der Marggraf nicht nur viermal in ſeinem Zim-
mer Meſſe leſen ließ, und nach catholiſcher
Weiſe, zwey Tage nach einander beichtete und
kommunicirte, ſondern auch ſeine Diener und
andere Umſtehende, zur Annehmung und Fort-
pflanzung der catholiſchen Religion und
Kirchengebräuche, öfters und ernſtlich, durch
ſein eigenes Beyſpiel ermahnte. Zugleich bat Er
ſie, vor jedermann zu bezeugen, daß Er ſich un-
längſt zu Tennebach, in Beyſeyn etlicher Prä-
laten und Theologen von der Lutheriſchen
Sekte und Ketzerey habe abſolviren, und der
Römiſch-Catholiſchen Kirche öffentlich ein-
verleiben laſſen, auf welchen Glauben Er le-
ben und ſterben wolle. Die übrige Zeit brachte
der Marggraf mit der Verordnung ſeines letz-
ten Willens und mit einer Wittumbs-Ver-
ſchreibung für ſeine Gemahlin zu. Er ver-
ordnete nemlich in ſeinem Teſtamente, daß Er
an keinem andern Orte, als zu Baden, und zwar
mit allen catholiſchen Ceremonien, und Hal-
tung des *Primi*, *Septimi*, *Trieſimi* & *Anniver-
ſarii*, wolle zur Erde beſtattet werden, wie ſol-
ches dann auch hernach befolget wurde. Die letzte.

J. Chr. 1590 Oelung aber konnte Er aus Mangel des Oleo sacri, nicht empfangen; es wurde aber statt derselben die Litaney teutsch von den Geistlichen Chorweise abgelesen und gebetet. Und der Marggraf starb hierauf zu Emmendingen im 17 Aug. st. n. neun und zwanzigsten Jahr seines Alters an der Ruhr, und nicht am Hifte, wie der Freyburgische Arzt, D. Moeck, und der bekannte Pistorius haben muthmassen wollen.

Einige Tage nach seinem Tode, brachte seine hochschwangere catholische Gemahlin, Elisabeth, des Grafens Florentius zu Kuilenburg Tochter, von der Er auch zwey Prinzessinnen, Anna und Jacobäa hinterlassen hatte, einen 21 Aug. st. n. Prinzen zur Welt, der von einem evangelischen Geistlichen getauft wurde, und den Namen Ernst Jacob erhielt. Dessen Vormundschaft und die Landesverwaltung übernahm sein Oheim, der Marggraf Ernst Friedrich zu Baden-Durlach, und gab dem K. G. zu Speyer davon schriftliche Nachricht. Nun hatte zwar der Marggraf Jacob, in seinem Testamente verordnet, daß die catholische Religion, in seinen hinterlassenen Ländern, aufrecht erhalten, und in derselben auch seine unmündige Kinder erzogen werden solten, welchen Er, ausser ihrer Mutter Elisabeth, und seinem Bruder, dem Marggrafen Ernst Friedrich, auch noch den H. Wilhelm von Bayern, und den Grafen Carl von Hohenzollern zu Mitvormündern bestellt hatte. Allein sein erst erwähnter Bruder, der an dessen Religionsveränderung ein grosses Mißfallen getragen hatte, kehrte sich an solches Testament im geringsten nicht, sondern fochte es auf verschiedene Art an. Er eignete sich nemlich die Vormundschaft allein zu, hintertrieb die von

so

nem Bruder vorgehabte catholiſche Refor- J. Chr.
ation in deſſen Landesantheil, ſetzte die ab- 1590
dankten Schul- und Kirchen-Diener in
re Aemter wieder ein, und befahl ihnen ernſt-
, allem nach der vorigen Marggräflichen
rchenordnung zu lehren, und die Sacra-
ente zu verwalten. Zu dem Ende traf der
arggraf Ernſt Friedrich mit ſeiner Schwä-
in, der verwittweten Marggräfin Eliſabeth,
en Vergleich, vermöge deſſen Er Ihr das 5. Nov.
ausmeublirte Schloß Mühlburg zu ihrem
ithumbſitze einräumte, mit der Erlaubniß,
ch nach Emmendingen zurückkehren, und ſich
ten Meßprieſter halten zu können; dagegen
r überließ Sie Ihm, als rechtmäſſigem
ormunde, die Erziehung ihrer unmündigen
nder, und die Verwaltung ihrer Güther
Luxemburgiſchen und Lothringiſchen.

Damit war aber der andere teſtamentari-
e Vormund, Graf Carl zu Hohenzollern,
nicht zufrieden, welcher das zu Emmen-
ngen heimlich entwandte Teſtament des Marg-
afens Jacob dem Kayſer zuſchickte, und bey
m K. Hofrath ein Reſcript auswürkte, worin 16 Dec.
n Marggrafen befohlen wurde, alle Neue- ſ. n.
ngen abzuſchaffen, und ſich vor dieſem Ge-
chte, zu Eröfnung des Teſtamentes zu ſtel-
. Der Marggraf wolte, zu Verlängerung
ſes Streites, die Gerichtsbarkeit des Kay-
lichen K. Hofrathes nicht anerkennen, ſon-
n bat, die Sache an ihren ordentlichen
chter, nemlich das K. G. zu Speyer zu
weiſen; aber vergeblich. Es beſtätigte (1592.)
mehr der K. Hofrath, nach einem Verlauf
n zwey Jahren, das Teſtament des Marggra-
s Jacob, und erkannte den H. Wilhelm von
Bayern

J. Chr. 1590 Bayern als den Exekutor desselben, und Vormund der hinterlassenen Töchter des erstgenannten Marggrafens. Da nun der H. Wilhelm dem Marggrafen Ernst Friedrich davon Nachricht gab; so appellirte dieser, obgleich ohne Nutzen, a *Caesare male informato* ad *melius informandum*. Endlich wurde, durch Vermittelung des H. Friedrichs von Würtenberg, zwischen dem H. Wilhelm von Bayern und dem Marggrafen Ernst Friedrich zu Baden-Durlach ein Vergleich, zu Leonberg, dahin getroffen, daß zwar der Marggraf zur Vormundschaft mit zugelassen, die Erziehung der minderjährigen Töchter des Marggrafens Jacob aber Ihm nur auf eine gewisse Zeit zugestanden wurde. Es solten nemlich die Aelteste derselben nach sechs Monaten, und die Jüngere nach zwey Jahren, an andern, und zwar catholischen Orten, nach dem Willen ihres verstorbenen Vaters, solange erzogen werden, bis sie verheirathet würden. In Ansehung der Vermächtnisse zu frommen Sachen, versprach der Marggraf eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen, die bisherigen Kosten aber wurden gegen einander kompensirt, und beide Theile entsagten dem bisherigen Rechtsstreite. Mittlerweile war der junge, nach seines Vaters Tode gebohrne, Prinz Ernst Jacob, im siebenten Monat nach seiner Geburt gestorben, worauf seine Hachbergischen und Usenbergischen Herrschaften an seine beide Oheime, die Marggrafen Ernst Friedrich und Georg Friedrich zurückfielen, die auch darüber die Belehnung, vom Kayser Rudolf, zu Prag, erhielten f).

(11ten Dec. a. c.)

(9 Nov. 1594.)

(1591)

(27sten Jun. 1592.)

f) D. Joh. Pistorius Marggraf Jacobs von Baden Bekehrungs-Motiven; Cöln 1591. 4. Ejusd. (Pistorii)

Auſſer dem vorhin erwähnten Religionsge- 1 Ebr.
ſpräche zu Emmendingen, wurde dergleichen 1590
Colloquium, in dieſem Jahr, auch zu Stutt-
gard gehalten. Der H. Wilhelm von Bayern,
welcher die Badekur zu Goeppingen gebraucht
hatte, beſuchte hierauf den H. Ludewig von
Würtenberg zu Stuttgard. Bey ſeinem da-
ſigen Aufenthalte verglichen ſich die beiden Her-
zoge ein kurzes und enges Religionsgeſpräch
halten zu laſſen, wozu der H. Wilhelm einen bey
ſich habenden Jeſuiten, Namens Gregorius
von Valentia, und der H. Ludewig ſeinen Hof-
prediger, den D. Lukas Oſiander ernannte.
Der Tag vor Jacobi wurde dazu auserſehen, und 24. Jul.
die beide Herzoge, wie auch die Herzogin von
Bayern, wohnten, nebſt ihrer Dienerſchaft, dem
Colloquium bey. Gleich zu Anfang deſſelben prote-
ſtirten die beiden Colloquenten, daß Sie nichts
zum Nachtheil ihren Kirchen wolten geredet
haben, worauf, nach dem Verlangen des Her-
zogs von Bayern, zuerſt darüber diſputirt wur-
de: wer der ordentliche Richter in Religions-
ſachen ſeyn ſolte? Als nun der Jeſuite bey dieſer
Frage nicht einräumen wolte, daß auch Für-
ſten und Herren über die Wahrheit, oder den
falſchen und rechten Gottesdienſt urtheilen
könnten, weil Sie nicht ſo viele Zeit hätten, die
Streitſchriften zu leſen und ihnen nachzuden-
ken; ſo fiel ihm der H. Ludewig in die Rede,
und

tiones II. de vita & morte *Jacobi*, March. *Ba-*
denſis; ibid. cod. 4. *Chytraeus*, l. c., L. XXIX.
p. m. 820 *Schadaeus* l. c., P. III. L. XV. §. 29.
p. 376. ſq. Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. III.
ad h. a. p. m. 806-808. *Fechtius*, l. paulo ante
c., cap. XV & XVI. und *Schoepflin*, l. c., T. II.
L. VI. cap. 4. §. 9-14. p. 128-136. & cap. 3.
§. 8. ſq. p. 78-80.

J. Chr. 1590 und sagte: „D. Gregori, ich bitte euch, schiesse „nicht unter die Tauben, denn ich habe eure und „anderer Theologen gelesen, wie meine Räthe „und Diener wissen, wie auch meiner Theolo„gen Streitschriften, ehe es dann sie von „mir gelesen und approbirt, nicht publicirt „worden„.

Bey dem Fortgange des Gespräches, und bey einer von dem Jesuiten gemachten Einrede, nahm der D. Osiander Gelegenheit, denselben auf den Hauptpunkt der evangelischen Religion, nemlich von der Rechtfertigung des Sünders vor GOtt durch den Glauben, ohne die guten Werke zu leiten, wobey Er den Jesuiten dergestalt überzeugte, daß er endlich die Ausflucht nehmen mußte, vorzugeben, daß auch auf der Catholischen Seite das Vertrauen der Seeligkeit, und die Rechtfertigung vor GOtt nicht auf unser eigenes Verdienst, sondern auf die Gnade und Barmherzigkeit GOttes gestellet würde. Der D. Osiander fragte ihn hierauf: ob Er unser Verdienst in diesem Stücke gänzlich ausschliesse? welches Ihm der Jesuit mit dem Bekenntniß, mehr als einmal, mit deutlichen und lautern Worten beantwortete: „Ich erkenne, daß zu unserer Rechtfertigung „vor GOtt unser Verdienst und unsere gute „Werke nichts thäten„. Dieses Bekenntniß nahm D. Osiander an, stund auf, und bat die zuhörende Personen, daß sie dessen eingedenk seyn möchten, weil er dergleichen, Zeit seines Lebens, noch von keinem papistischen Lehrer gehört hätte. Der Jesuite wolte zwar hernach wieder einlenken, und behaupten, daß wenigstens nicht der Glaube, sondern die Liebe GOtt rechtfertige. Allein Er wurde dergestalt

eingetrieben, daß Er zuletzt nichts mehr zu ant- J. Chr.
worten wußte, als daß Er ſeine ſchon wider- 1590
legte Gründe wiederholte, welchen D. Oſi-
ander gleichfalls mit Wiederholung ſeiner Ant-
worten begegnete; worauf dieſes Geſpräch durch
die Zeit des Mittagemahls abgebrochen wurde p).
Dieſes Colloquium iſt übrigens deſto wichtiger,
weil die Catholiſchen auch in dem Religionsges-
ſpräche zu Regenſpurg, im J. 1541, der
Wahrheit dieſes Hauptartickels der Evange-
liſchen Kirche nicht mehr hatten widerſtehen
können, indem derſelbe aus der heiligen Schrift,
am leichteſten und gründlichſten kann behauptet
werden, und die Apoſtel denſelben am deutlich-
ſten vorgetragen haben q).

Zwiſchen den beiden Brüdern und Gra-
fen von Oſtfriesland, Edzard dem *II.* und Jo-
hann, hatten, bereits ſeit einigen Jahren her,
groſſe Mißverſtändniſſe über die väterliche
Erbſchaft obgewaltet, die in dem itzigen Jahr,
zufolge des im vorigen Jahr, ergangenen Kayſer-
lichen Ausſpruches, durch den ſogenannten Ems-
diſchen Exekutionsreceß endlich verglichen
worden. Sie hatten ihren Vater, den Grafen
Enno den *II.*, ſchon in ihrer zarteſten Jugend, im

J.

p) Summariſche Relation von dem kurzen Geſpräch, ſo in Beyſeyn fürſtl. Perſonen, zwiſchen D. *Gregorio de Valentia*, einem Jeſuiter, *Theologiæ Profeſſore* zu Ingolſtatt und D. Luca Oſiandern, Würtemberg. Hof-Predigern zu Stuttgardt, gehalten worden, anno J. 1590., in Melch. Ludov. *Fuchsii* Supplem. ad Memor. Theologorum Wirtembergenſium; (Ulmae, 1710 8.) p. 291 bis 322. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI §. 87. p. 125. ſq.

q) S. im XII Bande Meines ſogenannten Auszuges ꝛc., S. 241-249.

Vorthe
trug Sie
Mißhel
bey. G
ſeinem,
ſer beſtä
Oſtfrieſ
zwar der
in dem K
in dem Z
der Huld
Es folgt
ſen, wei
blödſinn
zweyter
hätte auc
der *II.*, t
ob Er glei
ſtoph un
dem Kay
noch zur

der Regierung ſich für ihre beide jüngere, noch J. Chr. 1590
minderjährige, Söhne ferner angenommen, an ſtatt, daß nunmehro Graf Edzard der *II.* dieſelbe allein hätte führen ſollen, ſondern auch daß hernach, weil Graf Chriſtof bald darauf, nemlich im J. 1566, geſtorben, der Graf Johann von dieſer Belehnung Gelegenheit genommen, einen Anſpruch auf die gemeinſchaftliche Regierung mit ſeinem Bruder, dem Grafen Edzard dem *II.* zu machen.

Schon K. Maximilian der *II.* hatte ſich bemühet, dieſe Streitigkeiten zwiſchen den beiden Brüdern in der Güte beyzulegen, nach deren Entſtehung aber ſelbige, auf dem K. Tage zu Speyer, im J. 1570, zu einem ſummariſchen Proceſſe und rechtlichem Austrage gewieſen. Damit aber, währendem Rechtshandel, und Sich vorbehaltenem Ausſpruche, zwiſchen den Partheyen, alle Weitläuftigkeit vermieden bliebe, hatte der Kayſer, mittelſt des zu Speyer, den 26. October 1576, gegebenen Abſchiedes, und der darauf erfolgten Deklaration vom 30. Julius 1576, beiden Brüdern ernſtlich befohlen, bis zur Erörterung der Sachen, in gemeinſchaftlicher Regierung der ganzen Grafſchaft zu bleiben. Weil aber der Proceß, wegen der bisweilen vorgefallenen Verhinderungen, faſt langſam von Statten gegangen, und durch ſolche Gemeinſchaft allerhand Mißtrauen und Unwillen, auch widerwärtige Befehle und Handlungen zwiſchen beiden Brüdern, ihren Amtleuten und Dienern, erreget worden, woraus in die länge beſorgliche Verwirrungen zwiſchen den Grafen, ihren Landſtänden und Unterthanen, nebſt anderm Unheil, hätten entſtehen können; ſo ernannte der Kayſer den H. Ju-

J. Chr. 1590 lius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, und den Grafen und Edlen Herrn Simon von der Lippe zu seinen Commissarien in dieser Sache, um darinn nochmals die Güte zu versuchen. Sie setzten auch hierauf, zu Verrichtung solcher Commission, einen Termin, nach Lehr, oder Lier, auf den 9. Julius 1588. an, wo sich der Graf Simon von der Lippe in Person einfand, der H. Julius aber seine beide Kammerräthe, Otten von Hoym auf Espbeck, und den D. Heinrich Reichhelm, als seine Subdelegirte dahin schickte.

Diese gaben sich nun auch alle Mühe, die beiden Brüder mit einander zu vergleichen, und entwarfen zu dem Ende einen Abschied, vermöge dessen 1) der Graf Johann, aus Liebe zum Frieden, und um des gemeinen Bestens willen sich erbot, daß Er, wenn Ihm die drey Aemter und Häuser, Lehrort, Gretsyhl und Stickhausen, mit Hoch- und Gerechtigkeit, verfolget, und aus der Stadt Embden ein fixirtes Deputat jährlich zugelegt würde, der Ihm, seines Erachtens, von Rechtswegen gebührenden Communion, und aller übrigen Aemter, Städte, Schlösser und Häuser, nebst ihrem Zubehör, und Oberherrlichkeit, Nutzung und Gerechtigkeit, sich freywillig verzeihen, und solche dem Bruder einhändigen lassen wolle. Dagegen aber wolle Er auf solchen Fall bey seinen gräflichen Ehren versprechen, und den kayserlichen Commissarien, mit Hand gegebener Treue angelobet, solche gemeldete Häuser und Aemter, und deren Zubehör, nicht zu veräussern, zu versetzen oder zu beschweren, auch nicht in Abfall, noch in fremde Hände kommen zu lassen; sondern sie solten, wenn Er keine ehliche, männliche Lehens

beſerben hinterlieſſe, nach ſeinem Abgange, wie- J. Chr.
der an ſeinen Bruder, den Grafen Edzard, oder 1590
ſeinen älteſten Sohn, oder, wen Er an ſeine Statt, zum Regenten und Lehensfolger benennen würde, wiederum ledig zurückfallen. Jedoch mit dem Vorbehalte, daß Ihm frey ſtehen ſollte, wenn Er etwas von den Einkünften der gedachten drey Häuſer erſparte, oder ſonſt für Sich andere Güter dazu bringen und erwerben würde, oder auch ſolches ſchon gethan hätte, dieſelben, nebſt den Mobilien, nach ſeiner freyen Willkühr und Wohlgefallen, zu verwenden, davon zu teſtiren, oder ſonſt zu diſponiren, ohne alle Einſage und Verhinderung. Dieſes Erbieten nahm auch der Graf Edzard an; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es ohne Abbruch der alten väterlichen Diſpoſition, nur allein zu Erhaltung einer brüderlichen Eintracht und beſtändiger Freundſchaft geſchehe, keinesweges aber dadurch ſeinen Söhnen und Nachkommen einen Eingang zum Riß der Grafſchaft zu machen.

Ferner wurde 2) in dieſem Lehrer Abſchiede ausgemacht, daß die Reichs- und Kreis-Steuren, von den deputirten Einnehmern, wie es hergebracht, eingeſammelt, und in die Legeſtäte geliefert werden ſollen, damit jedesmal die Gebühr der Grafſchaft, in einer unzertheilten Summe, dem Römiſchen Reiche und Weſtfäliſchen Kreiſe erlegt werden könnte. 3) Die Beſchickung der Reichs- und Kreis-Tage ſolle von dem Grafen Edzard, als dem älteſten Herrn, jedoch im Namen der beiden Grafen, und nach vorgängiger brüderlicher Communication, geſchehen; und weil bey demſelben die meiſte Landſchaft und Nutzung bliebe, ſolte

J. Chr. 1590 der Graf Edzard solche Kosten allein tragen, die Münzen aber in beider Herren Namen, wie es von Alters hergebracht, schlagen lassen. Die alten Schulden könnten 4) auf die Art, wie sich die Brüder mit der Landschaft darüber vergleichen würden, abbezahlt werden; jedoch daß hinführo von dem Grafen, ohne Bewilligung ihrer Landschaft, keine Collecten, neue Impositen, Accisen, Licenten, Zölle und andere Praktionen angelegt und erhöhet, noch durch die Ihrigen solches zu thun, verstattet würde; sondern es solten erst zuvor deswegen Landtage gehalten, und nach Befinden, aus erheblichen Ursachen, dieselben bewilliget werden.

Da auch 5) solcher Schulden und anderer Landessachen halber, besonders in Kriegsläuften und Landesgefahr, zum höchsten nöthig und billig sey, daß gemeine Landtage gehalten, und mit Rath der Landstände ordentlich verfahren würde; so solle die Bestimmung der Landtage bey dem Grafen Edzard, als dem ältesten Bruder, stehen, jedoch das Ausschreiben in Namen der beiden Grafen verfertiget werden, und dem Grafen Johann eben sowohl, als dem Grafen Edzard, frey stehen, auf solchen Landtagen entweder persönlich, oder durch ihre bevollmächtigte Räthe zu erscheinen, und was sowohl in geistlichen, als weltlichen Landessachen, zum gemeinen Nutzen und Wohlfahrt der ganzen Grafschaft, ersprießlich sey, mit rathen helfen; dißfalls eines Jeden Stimme gehört, und ohne sämtliche Bewilligung keine Neuerung oder Veränderung gemacht, sondern demjenigen, was einhellig, oder durch des meisten Theil geschlossen worden, nachgelebet Folge geleistet werden. Wofern aber der Graf

Edzard

Edzard, auf inſtändiges und ernſtliches Anhalten der Landſchaft, wie man doch nicht hoffen welle, keinen Landtag ausſchreiben wolte; ſo ſolte der Graf Johann befugt ſeyn, die bevorſtehende Gefahr, mit Zuthun der Landſtände zu berathſchlagen, und was zu deren Rettung nöthig, zu beſchlieſſen; wie dann auch gleichfalls der Graf Edzard, falls der Graf Johann die Landtage nicht beſuchen würde, berechtiget ſeyn ſolle, mit den Landſtänden ſich zu berathſchlagen, und was die Nothdurft erforderte, auszumachen. Auſſerdem aber ſolle 6) einem jeden Grafen zugelaſſen ſeyn, gute Ordnungen in ſeinen Aemtern zu machen, damit Er und ſeine Unterſaſſen jederzeit in guter Bereitſchaft ſitzen, und Einer dem Andern, auf Erſuchen, in allen Nothfällen, unweigerlich beyſpringen könne und möge. J. Chr. 1590

Weil nun aber 8) von der Landſchaft ſchon öfters darum angeſucht worden, und es ohnehin die höchſte Landzier und Nothdurft ſey, daß die heilſame Juſtiz wohl beſtellt werde, dazu aber nichts nützlicher, als ein wohl beſtelltes Hofgericht, angeordnet werden könne; ſo vereinigten ſich die beiden Grafen und Brüder, auf den nächſten Montag nach Michaelis, oder den 30. Sept., d. J., zu dem Ende einen Landtag zu Emden zu halten, und auf demſelben, mit Zuthun der Landſchaft, auf die Perſonen, den Unterhalt, und was dazu ferner nöthig ſey, zu gedenken, und eine Hofgerichtsordnung zu berathſchlagen, damit alsdann ſolches Juſtizwerk löblich beſtellt, und angeordnet werden möge. Indeſſen aber und ſonſt allezeit ſolle in allen Straffällen, es ſey Buß, Bruch oder dergleichen, wie auch in Handhabung guter Policey und Ordnung, ein jeder

J. Chr. 1590 Graf, mit den Seinigen, dem Herkommen und üblichen Gebrauche nach, ohne alle Verhinderung des Andern, zu verfahren, den Unterthanen gleiche Justitz zu verwalten, und also anzuordnen, Macht haben, daß Er es vor GOtt, dem Kayser und der ganzen Landschaft möge verantworten können. Insonderheit aber solten 8) die beiden Grafen, in dem itzigen Kriegswesen, sich aller verdächtigen Gemeinschaft mit beiden kriegenden Theilen gänzlich enthalten, und Niemand reitzen, vornehmlich aber keiner des Andern abgesagte Feinde hausen, und ihnen Unterschleif geben, sondern vielmehr in Sachen, die zum gemeinen Besten und zur Wohlfahrt des Landes gereichten, für einen Mann stehen, Einer dem Andern und dessen Unterthanen die unweigerliche Hülfe und Folge leisten, und sonst auch ein Jeder dem Andern alle brüderliche Freundschaft erzeigen.

Hiemit solten und wolten nun 9) beide Grafen allen bishergen Groll und Widerwillen gegen einander fahren, und die angestellte Rechtfertigung vor dem Churfürsten von Cöln und dem H. Julius von Braunschweig, als verordneten Kayserlichen Commissarien, schwinden lassen, auch keiner deren, noch anderer darüber entstandenen Feindschaft und Widerwillens und Ungüte ferner gedenken; sondern es solte hiemit zwischen Ihnen eine ewige Amnestie getroffen, und ein brüderliches festes Vertrauen bewilliget, gestiftet und bestätiget seyn; übrigens aber solten alle von den beiden Brüdern und ihrer Frau Mutter gegebene Briefe und Siegel in ihrem vollen Wehrte und Kräften gelassen werden. Ingleichen solten und wolten 10) beide Grafen die etwa, gegen die beiderseitigen Räthe,

Diener

Diener und Unterthanen, die sich, währender Rechtfertigung und brüderlichen Unwillens, auch itzo, auf ihren Befehl, in dieser Sache hätten gebrauchen lassen, gefaßte Ungnade und Unwillen gänzlich fallen lassen, und keiner solche hiernächst, noch sonst im geringsten, gegen Sie oder die Ihrigen, eifern, oder ausüben. Endlich solten von diesem, durch den Grafen Simon von der Lippe und die Braunschweigischen subdelegirten Räthe errichtetem Abschiede, drey gleichlautende Exemplare, von Jenen sowohl, als auch von den beiden Grafen, unterschrieben und besiegelt, und einem jeden Grafen, wie auch der Ostfriesischen Landschaft eines, zu ihrer Nachricht zugestellt werden. J. Chr. 1590

Mit dieser Handlung hatten der Kayserliche Commissarius und die subdelegirten Räthe des H. Julius in die vierte Woche zugebracht, und fanden unnöthig, sich bey diesem Geschäfte noch länger aufzuhalten. Sie gaben also den beiden Grafen auf, sich endlich zu erklären, und ertheilten hernach nach allem Vorbringen, den beiden Partheyen den endlichen Bescheid, daß Sie ihrer Seits ohne was zum Theil zur Erneurung zuletzt noch mit angehängt worden, befänden, daß die Güte sich vernemlich an zwey Punkte stosse, nemlich 1) an die Verwaltung der Feste Stickhausen, und 2) an das Reservat oder jährliche Erkenntniß von der Stadt Emden (zu 2000 R. Thaler.) Nun aber könnten Sie solche zwey Punkte nicht von der Wichtigkeit achten, daß deshalb diese langwierige und mühsame Handlung sich zerschlagen, und die brüderliche Einigkeit zur Gefahr und zum Verderben von Land und Leuten, noch länger aufgehalten werden solte, deswegen hielten

J. Chr. 1590 Sie für gut, diese zwey noch streitige Punkte dahin zu vermitteln, und zu richten, daß der Graf Edzard seinem Bruder, dem Grafen Johannes, das Haus Stickhausen, auf die angebotene Assekuration, gänzlich restituiren, hingegen aber Dieser von seiner Forderung, wegen der Stadt Emden, abstehen solle. Und hierauf liessen Sie den vorgedachten Abschied, jedoch zu aller Theile Ratifikation, zu Papier bringen; wie er Ihnen denn auch solte vorgelesen werden. Könnten und wolten nun die Partheyen allerseits denselben also belieben und annehmen; so erbäten sich der Kayserliche Commissarius und die Subdelegirten, denselben alsdann zu besiegeln und zu vollziehen. Wo aber nicht, müsten Sie vernehmen, was die weigernden Theile dagegen einzuwenden hätten; alsdann Sie solches, mit ihrer schriftlichen Relation, dem gehaltenen Protokolle, und aller Handlung, dem Kayser zuschicken, und dessen Resolution und weitern Befehl darüber erwarten, auch bis dahin die exekutorische fernere Inquisition, und alle weitere Ausführung der Landschafts-Beschwerden aussetzen, und dieser Handlung für diesmal ein Ende machen wolten, wornach sich alle Theile zu achten wissen würden, welches Sie dann Anhangsweise dem gedachten Lehrischen Abschiede, unter dem 31. Julius 1588 beydrucken.

Nach allen Umständen wurde dieser Lehrische Abschied von den beiden Grafen, wegen der noch streitigen beiden Punkte, nicht unterschrieben und besiegelt. Allein die Kayserlichen Comissarien übersendeten denselben, mit den Akten und ihrem Berichte, an den Kayser, und die Grafen stellten die endliche Entscheidung der ganzen Sache dem Kayser heim, wo-

er

auf der Kayserliche Ausspruch zu Prag, im folgenden Jahr, erfolgte. Vermöge desselben billigte und genehmigte der Kayser den Hauptpunkt des vorgedachten Lehrischen Abschiedes, und verordnete, daß dem Grafen Johann die drey Aemter und Häuser, Lehr oder Lierort, Gretsyhl und Stickhausen, mit allen dazu gehörigen Flecken und Dörfern, und allen deren Freyheiten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, wie auch allen Einkünften und Nutzungen, zu seiner gänzlichen Abfindung, gegen dessen Verbindung an Eides statt, und genugsamer Caution, sogleich verabfolget, und binnen vier Wochen, nach dem Datum dieses Ausspruches, ohne einigen Verzug und Widerrede, restituirt werden solten. Dagegen aber solten dem Grafen Edzard, als dem ältesten Bruder, und seinen nächsten Lehensfolgern und regierenden Herren der Grafschaft Ostfriesland, alle übrige Häuser, Aemter, Städte und Schlösser der erstgedachten Grafschaft, mit allen dazu gehörigen Flecken, Dörfern u. s. w., nichts davon ausgeschieden bleiben. Es solle aber derselbe schuldig seyn, seinem Bruder, dem Grafen Johann, zu seiner Schadloshaltung wegen der Stadt Emden, lebenslänglich, alle Jahr, acht Tage vor oder nach dem Martinstage, 2000 Thaler Pension zu bezahlen, welche, nach dessen Tode, nebst den vorgedachten drey Häusern und Aemtern, an den Grafen Edzard und seinen nächsten Stammlehensfolger, frey und ledig wieder heimfallen solten. Weil indessen, bey den itzigen gefährlichen Zeitläuften, an guter Verwahrung des Hauses und der Festung Stickhausen, sowohl den beiden Brüdern, als auch der ganzen Grafschaft Ostfriesland, viel ge-

J. Chr. 1590 1589) 10ten Febr. st. n.

J. Chr. 1590 legen sey; so wolle und erkläre der Kayser, daß solches Haus, mit Rath und Zuthun der gemeinen Landstände, mit einem redlichen und verständigem Hauptmann der beiden Herren zugleich geloben und schwören solle, und mit einer ziemlichen Besatzung, soviel ungefähr die Nothdurft erforderte, und die beiden Brüder, sowie den Ständen, für zureichend ansehn würden, besetzt, und beiden Theilen, wie auch dem ganzen Lande zu Gute, verwahret werden solle.

Was die übrigen Punkte des Lehrer Abschiedes betrift, so wurden dieselben vom Kayser, in seinem Ausspruche, gleichfalls genehmiget, und nur etwas weniges hinzugefügt; nemlich beym vierten Punkte wegen der Schulden „daß die neuen von demjenigen, der sie gemacht hätte, bezahlt werden solten.„ Ferner setzte der Kayser, bey dem sechsten Punkte, vermöge dessen einem jeden Grafen zugelassen wurde, gute Ordnungen in seinen Aemtern zu machen, die Einschränkung hinzu: „in sofern selbige den „Rechten und R. A., wie auch den gemeinen „Landtagsschlüssen nicht zuwider liefen.„ Endlich bey dem achten Punkte, wegen Errichtung eines Hofgerichtes findet sich der Zusatz, „daß dasselbe die Justitz, in peinlichen und bürgerlichen Sachen, einem Jeden verwalten und „wiederfahren lassen solle. Zuletzt befiehlt der Kayser in diesem seinem Ausspruche, daß beide Partheyen und Brüder, für sich und alle ihre Erben und Zugewandte, diesem kayserlichen Ausspruche, Entscheide und Abschiede, in allen Punkten, Klauseln und Artickeln, gehorsam und fest nachkommen, ein Jeder den Andern bey dem, was er ihm zugiebt, unbetrübt bleiben lassen, und keiner etwas dawider vernehmen

nen oder handeln, noch daſſelbe jemand Anderm J. Chr.
zu thun geſtatten ſolle, ſo lieb es ihm ſey, die Kay- 1590
ſerliche Ungnade zu vermeiden. Uebrigens
habe der Kayſer zwey gleichlautende Erem-
plare von dieſem Abſchiede, unter ſeinem aufge-
drückten Sekret-Inſiegel, ausfertigen, und eines
jeden den Geſandten und Gewaltträgern ei-
nes jeden Theils zuſtellen laſſen. Er wolle auch
dieſen Abſchied den obgenannten letzten Com-
miſſarien gleichfalls mit dem eheſten zuſchicken,
und Ihnen die endliche Execution aller darin be-
griffenen Punkte, mit Beſtellung der gemeldeten
Caution, des Hauptmanns und der Beſatzung
zu Stickhauſen, des Hofgerichtes und alles übri-
gen, in ſeinem Namen anbefehlen, welchen die bey-
den Brüder, gleich dem Kayſer ſelbſt, gebührende
Folge und Gehorſam zu leiſten wiſſen würden.

Zufolge dieſer Erklärung trug der Kayſer, (o. Jul.
nach dem inzwiſchen erfolgtem Abſterben des H. 1589.)
Julius, deſſen Sohn und Nachfolger, dem H.
Heinrich Julius †), und dem obgenannten Gra-
fen und Edlen Herrn Simon von der Lippe, als
einen Commiſſarien, auf, ſeinen vorgedachten
d. d. J. zu Prag gethanen Ausſpruch und Ent-
ſcheidung, zur endlichen und würklichen Voll-
ziehung zu bringen, und ſowohl den beiden Gra-
fen, als auch ihren Beamten und Dienern, wie
auch der gemeinen Landſchaft und Unterthanen
ernſtlich aufzulegen, demſelben, ohne alle vor-
gängliche Diſputation, in allem gehorſam nachzule-
ben. Es ſchickte alſo der H. Heinrich Julius ſei-
ne, in dieſer Sache ſchon vormals gebrauchte Räthe,
Otten von Hoym auf Esbeck, und den D. Reich-
helm, im folgenden Jahr, nach Emden, und 1590.
der

†) S. weiter oben in dieſem XV Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 261.

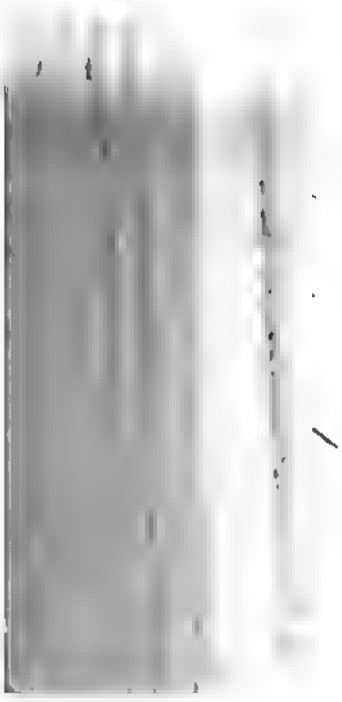

zu Wiedererlan
Stickhausen
dem der Graf
chen Ausspruc
fideiussoriam (a
Graf Johann
Caution, der
gedenke, und
spruch auszu
Allein die Kay
es endlich doch
eidlichen Cau
stalt, daß nicht
für sich würkli
Räthe, Dro
ber auf den
syhl und Stic
auf den Fall,
liche, eheliche
würde, verbin
denwart der

Feste Stickhausen in dem Stande, und mit dem Zubehör, wie Er solches einbekommen, an den Grafen Johann oder dessen Bevollmächtigten, in Beysein des Kayserlichen Commissarius und der Subdelegirten, wieder ab, und räumte es seinem Bruder ein. J. Chr. 1590

Zweytens schlugen zwar die Kayserlichen Commissarien, bey diesem Restitutions- und respective Cautionspunkte, vor, daß der Graf Edzard seinem Bruder, dem Grafen Johann, in Bestellung des Hauptmanns und der Besatzung sowohl zu Stickhausen, als auch in den beiden andern Aemtern und Festungen, freye Hände lassen möchte, weil Er, durch die eventuelle Verpflichtung der Diener, genugsam versichert sey, und hiedurch ein festes brüderliches Vertrauen wieder gestiftet werden könnte. Allein der Graf Edzard wollte sich hiezu nicht verstehen; doch ließ Er sich vernehmen, daß, sobald Er mit seinem Bruder sich besprechen würde, Er sich gegen Ihn dermassen willfährig erzeigen würde, daß derselbe sich damit begnügen solle, wobey man es denn lassen mußte. Es wurde daher dieser Punkt, vermöge des Kayserlichen Ausspruches, dahin gerichtet, daß einem vornehmen Ostfriesischen Unterthanen und Hauptmann, Namens Menno von Hasenburg, die Festung Stickhausen anvertrauet, und derselbe beiden Herren verpflichtet wurde. Zugleich gab man ihm auf, die dasige Besatzung mit zwanzig neuen Soldaten zu besetzen, welche, in Gegenwart der Commissarien den beiden Grafen angelobten und schworen, solches Haus, Ihnen beiden und dem ganzen Lande zu Gute, zu bewahren. Den beiden Grafen hingegen wurde von den Kayserlichen Commissarien eingeschärft,

und Kre
Verordn
laſſen.
gleicher a
Punkte
Grafen,
innerhalb
tag zu ha
und Zurh
zu treffen.
vermögt
mocht hä
ben die G
und zu ve
den Kayſ
Zehe
als auch d
Edzard
ſehr beſchr
Zollſteige
Kaiſerlic

Heil und zur Wohlfahrt, vertheidiget und offen erhalten würde. Weil nun der Kayſerliche Abſchied deshalb gute Anleitung gebe; ſo ſolte ſolcher angezogene Nothfall auf den vorgedachten allgemeinen Landtag verſchoben, und den Herren und Unterthanen ernſtlich auferlegt werden, daß Sie ſich, mit gemeinem Rathe, vereinbaren und eine gute Verfügung machen möchten, wie es in ähnlichen Nothfällen zu halten ſeyn möchte. Vornemlich aber ſolten Sie dahin ſehen, daß mit der Einnahme ſolcher Steuren und Zulage richtig umgegangen, und zu dem Ende unpartheyiſche Einnehmer verordnet werden möchten, die jederzeit davon Rede und Rechenſchaft geben könnten. Was aber eilftens ſonſt an Impoſten, Zöllen, Zollſteigerung, Acciſe oder Licent neulich, von einem oder andern Theil, angelegt worden, ſolches alles wurde, vermöge des Kayſerlichen Abſchiedes, caſſirt und aufgehoben, auch den Grafen ſowohl, als denen vom Adel und den Städten, eingeſchärft, ſich deren, bey Vermeidung ſchwerer Kayſerlichen Ungnade, künftig zu enthalten. 1590

Weil hiernächſt zwölftens der öfters erwähnte Kayſerliche Abſchied eine richtige Maaß gebe, wie es mit Haltung der Landtage anzuſtellen ſey, der Graf Johann aber und die Landſchaft dagegen berichtet hätten, daß der Graf Edzard, noch vor kurzer Zeit, blos allein die Unterthanen des Amtes Emden zuſammen beſchrieben habe, und hierin dem gedachten Abſchiede nicht gefolget ſeyn ſolle; der Graf Edzard hingegen darauf eingewandt hätte, daß es Ihm unverboten ſey, mit ſeinen Unterthanen, beſonders mit der Stadt Emden, zu kommuniciren,

J. Chr. 1590 und deren Rath, in vorfallenden Sachen, zu gebrauchen, zu welchem Ende Er sie beschrieben hätte; so wurde, auch dieses Punkts halber, den Partheyen ernstlich aufgegeben, es künftighin der Form des Kayserlichen Abschiedes zu leben, und denselben zu befolgen. Würde aber dem zuwider etwas berathschlaget, so solle solches für keine Landtagshandlung gehalten werden. Zugleich erinnerte man die beiden Grafen, daß Sie, auf den künftigen Landtagen, über das, was bewilliget und beschlossen worden, einen Abschied aufrichten lassen sollen, damit dem Beschlossenem eine würkliche Folge geschehen möge.

Da auch dreyzehntens beide Grafen sich nochmals gutwillig erklärten und erboten, der möge des Kayserlichen Abschiedes, ein Gräfliches Hofgericht anzuordnen, und darum auch von der Landschaft ganz inständig angehalten und gebeten wurde, solches Werk aber den beiden Grafen, als der verordneten Obrigkeit, eigentlich zustund; wie der Kayserliche Ausspruch solches Ihnen auch ausdrücklich auferlegte; so wurden über die Verfassung desselben viele Tage zugebracht, und endlich nach gehaltenem Rathe und mit Belieben des anwesenden Ausschusses der gesamten Ritterschaft und Landschaft, sowohl auf die Personen, die man dazu brauche, als auch auf Sachen, die dazu gehören, und endlich auf den Proceß und die Ordnung, dem man allenthalben folgen solle, geschlossen. Damit man auch den Ernst und Eifer der beiden Grafen zu solchem hochnützlichen Werke der heilsamen Justiz würklich spüren möge; so verglichen Sie sich, und bewilligten, daß, soviel möglich, der Hofrichter beständig aus ihrer Ritterschaft

terſchaft genommen werden ſolle, wie dann itzo J. Chr.
Egger Benninga, Häupeling zu Grimer- 1590
um, zu einem Hofrichter beſtellt und beeidiget
wurde. Als Beyſitzer des Hofgerichts aber
wurden von dem Grafen Edzard ernannt Schwe-
der von Dehlen aus der Ritterſchaft, von Ge-
lehrten der licentiat Alexander Grote, und ein
gelehrter Hofrath, und dann noch Einer aus
der Landſchaft; von Seiten des Grafens Jo-
hann aber Wilhelm von Inhauſen und Knip-
hauſen von der Ritterſchaft, von Gelehrten
D. Sixtinus, und ein gelehrter Hofrath, und
dann aus der Landſchaft ſeines Antheils der
licentiat Heinrich Artopäus. Dieſen neun
Perſonen nun wurde ſolches Juſtizwerk anbe-
fohlen, und ſolte mit denſelben, beſonders aber mit
dem Hofrichter, denen von der Ritterſchaft und
den beiden gelehrten Aſſeſſoren, die zum wö-
chentlichen Hofgerichte beſtellet wären, nicht
nicht, ohne erhebliche Urſache, eine Verände-
rung vorgenommen werden. Es wurden auch
hierauf zu würklicher Vollziehung ſolches Wer-
kes der gedachte Hofrichter und die zwey adeliche
Beyſitzer, in Gegenwart der Kayſerlichen
Commiſſarien, beſtätiget und beeidiget.

Ingleichen ſolten von ſolchen neun Perſo-
nen der Hofrichter und zwey gelehrte Beyſ-
itzer, nemlich der D. Sixtinus und der licen-
iat Grote, den wöchentlichen Audienzen beyw-
ohnen, und wofern der D. Sixtinus, als ein
vortreflicher, gelehrter und vornehmer Mann, ſich
in das Land begeben würde, ſolte Er zum
Vice-Hofrichter, nach Inhalt der Ordnung
ernannt, ſonſt aber Einer von den andern Ge-
lehrten, der dazu am beſten qualificirt wäre, ge-
braucht werden. Ferner ſolte der Graf Edzard

J. Chr. 1590 den Hofgerichts-Sekretär und Pedellen, den Unterschreiber aber und die Boten der Graf Johann präsentiren. Den Unterhalt dieser vorgenannten Personen betreffend, übernahmen die beiden Grafen, ihnen ihre Besoldung zu reichen. Damit es aber denselben nicht zu schwer fallen möchte, erbot sich die Landschaft gutwillig, die Unkosten, welche auf die Haltung sowohl der gemeinen Quartal- als auch der wöchentlichen Hofgerichte gehen würden, abzutragen; wie Sie dann deswegen auf dem bevorstehenden Landtage sich darüber ferner vergleichen wolten. Weiter bewilligten die beiden Grafen, wofern es nöthig wäre, und in der Stadt Aurich sich sonst keine bequeme Gelegenheit zu Haltung des Hofgerichts finden würde, eine neue Hofgerichts-Kanzley oder Haus, zu Fortsetzung dieses Justitzwerkes, bauen zu lassen. Diesem allem zufolge solte nun das erste Hofgericht auf Montag nach Cantate d. J. würklich gehalten, und sodann mit demselben in den wöchentlichen Audienzen fortgefahren werden. Was auch itzo von Sachen, die vor das Hofgericht gehörten, vor den Grafen oder ihren Commissarien rechtsgängig seyn möchten, dieselben solten, nach dem Gutachten der beiden Grafen entweder sogleich itzo, oder wenn darin bis zum Endurtheil verfahren sey, durch Sie an das Hofgericht remittirt werden; womit dann allenthalben auch diesem Justitzpunkte hoffentlich seine richtige Maaß würde gegeben worden seyn.

18ten May. st. vet.

Und da hiernächst vierzehntens der Kayserliche Abschied den beiden Grafen beiden sich des benachbarten Kriegswesens zu enthalten, und besonders sich in kein Verständniß mit den kriegführenden Partheyen an-

laſſen; ſo wurde Ihnen aus ſolchem Abſchiede des J. Chr.
Kayſers ernſtlicher Wille und Befehl vorgehal- 1590
ten, dem Sie auch gehorſam nachzukommen, zu-
ſagten. Wie dann auch funfzehntens dieſelben
ſich ſo willig, als ſchuldig erboten, ihrer An-
herren und Vorfahren ausgeſtellte Briefe und
Siegel, eben ſowohl, als die ihrigen, ſtets und
feſt zu halten, und ſelbige in ihren vollen Wür-
den und Kräften bleiben zu laſſen; ſonſt auch
allem und jedem, was der Buchſtabe des Kay-
ſerlichen Abſchiedes mit ſich bringe, und in die-
ſem Exekutions-Receſſe nicht ausdrücklich be-
rührt ſeyn möchte, in allen Artickeln und
Punkten gehorſam nachzuleben. Worauf dann
ſechszehntens die beiden Grafen, durch ihre be-
vollmächtigte Anwälde, ſowohl dem rechtlichen
Proceſſe, als auch allem darunter vorgefallenen
Widerwillen gegen die Diener, ausdrücklich
entſagen, und ſich zu aller brüderlichen Ei-
nigkeit und guten Correſpondenz erklären lieſſen;
womit dann hoffentlich dieſer Kayſerlichen Exe-
kutions-Commiſſion ein völliges Genüge ge-
ſchehen wäre. Zuletzt und ſiebzehntens be-
dankten ſich die beiden Grafen, wie auch die
Landſchaft, für die hiebey gehabte Kayſerliche
Bemühung und Sorgfalt, wie auch für die
angewandte Mühe und Arbeit der Kayſer-
lichen Commiſſarien, und verſprachen, dem
Kayſerlichen Abſchiede, wie er nun einmal ge-
nehmiget und vollzogen worden, ſtets und un-
widerruflich nachzukommen. Deſſen zu Urkund
wurde dieſer Exekutions-Receß, von dem an-
weſenden Kayſerlichen Commiſſarius und den
beiden Subdelegirten beſiegelt und unter-
ſchrieben, und davon den beiden Grafen, wie
auch, in Anſehung des dabey habenden Intereſſe,

J. Chr. 1590 ihren Unterthanen ein Exemplar zugeſtellt. Uebrigens wurde dieſem Abſchiede, wie darin bemerkt iſt, die, im Namen der beiden Grafen und Brüder zu Emden datirte Hofgerichts-Ordnung, als eine Anlage mit beygefügt.

vorigen März. St. vet.

Hierauf ſchrieben dann die Grafen Edzard und Johann einen allgemeinen Landtag auf den 9. May d. J. nach Emden aus, auf welchem man über die Unterhaltung dieſes neuen Hofgerichtes, und auch über andere Nothwendigkeiten berathſchlagte, und endlich ſich über folgende Punkte verglich, und ſelbige in einen Landtags-abſchied zuſammentrug.

ersten May. St. vet.

Erſtlich wurde den ſämtlichen Landſtänden proponirt, und zu weiterer Berathſchlagung überlaſſen: woher die Unterhaltung des Hofgerichtes, und die Koſten der vorigen Commiſſion zu nehmen, und die noch rückſtändigen Kreisſteuern zu entrichten ſeyn möchten? da dann, nach gepflogener langer Handlung, endlich durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen wurde, ein allgemeines Aerarium oder Landſchatz anzurichten, und das Geld an ſichere Orte auf gebührende Zinſen auszuthun, von denſelben aber nicht nur den Unterhalt des Hofgerichtes, ſondern auch die Reichs- und Kreis-Steuren, auch andere Landesbeſchwerden jederzeit, ſoweit die Zinſen ſich erſtrecken, abzutragen. Solches Aerarium aber ſolle durch eine Capital- und Hauptſchatzung der Unterthanen in der ganzen Grafſchaft, worbey Niemand, Edel oder Unedel, Jung oder Alt, verſchonet und befreyet ſeyn ſolle, geſammelt und zuſammengebracht werden.

Nun machten zwar Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden gegen ſolche Hauptſchatzung einige Schwierigkeiten, und baten

ſie

ſie deshalb für beſchwerlich, weil die Stadt, J. Chr.
wegen ihrer Nothdurft und ſonſt, in Schulden 1590
gerathen ſey. Allein dieſer gemeine Schluß konnte, wegen des obgedachten Kayſerlichen Ausſpruches, und des gemeinen üblichen Gebrauches, nicht wohl abgeändert werden; ſondern es wurde endlich, auf Unterhandlung des jungen Grafens Enno von Oſtfriesland, Graf Edzards des II. älteſten Sohnes, den Bürgermeiſtern und dem Rathe zu Emden nur ſoviel bewilliget, daß Sie den dritten Theil von demjenigen, was Sie von den Bürgern und Einwohnern der Stadt, worunter für dißmal auch Faldern verſtanden ſeyn ſolte, einzuheben hätten, ſolten einnehmen, und davon die alten Schulden der Grafen, wofür Sie ſich verbunden hätten, abtragen können. Alles übrige aber ſolte zu oberwähntem Endzwecke, nemlich zur Unterhaltung des Hofgerichts, zur Abbezahlung der Commiſſionskoſten und der Reichs- und Kreis-Steuren, wie auch zu anderer Landesnothdurft belegt und gebraucht werden. Jedoch wurde dabey ausdrücklich vorbehalten, daß dadurch den Grafen ſo wohl, als den gemeinen Ständen, ſammt und ſonders, an ihrem alten Herkommen, Privilegien und Gerechtigkeiten, nichts präjudicirt, noch ſolche Hauptſchatzung zu irgends einer Folge künftig gezogen werden ſolte.

Damit indeſſen mit dieſer Kapitalſchatzung richtig, unpartheyiſch und unvergreiflich verfahren werden möge, entſchloſſen ſich die beiden Grafen und Brüder, nicht allein Etliche von ihren Räthen und Dienern zu verordnen, ſondern auch geſchehen zu laſſen, daß die Ritterſchaft, Städte und Landſchaft, aus ihrem Mittel, Einige deputiren möchten, welche

J. Chr. 1590 sämmtlich die Köpfe in der Grafschaft allenthalben aufzeichneten, und darauf die Kollekta-tion, vermöge der Taxe, worüber die Landstände, mit Zuthun sich vergleichen sollen, einsammeln, und solang in einem gemeinen Kasten wohl verwahren, bis das Geld, durch die Anordnung der beiden Grafen, und mit der gemeinen Stände Rath und Vorwissen, an die Orte, wohin es bestimmt, verwandt, und zu dem gedachten Endzwecke gebraucht und belegt werden könnte.

Die Benennung und Beeidigung der Hofgerichtepersonen und deren Besoldung betreffend, erboten sich die Grafen, die noch unbenannten Personen, zu Anfang des Hofgerichtes, welches vierzehn Tage zuvor von der Kanzel solle publicirt werden, zu benennen, vorzuschlagen, und vom Hofgerichte, nach Inhalt des Executions-Recesses und der Hofgerichtsordnung beeidigen zu lassen. Weil es nun alsdann noch an einem wohlgeübten Vice-Hofrichter mangeln möchte; so solle der licentiat Antopäus dessen Stelle, bis ein Anderer vergnügt würde, vertreten, damit die wöchentlichen Audienzen deshalb nicht aufgehalten würden. Der Besoldung halber, worunter auch Zehrung und Kosten begriffen wären, liess man es bey dem Gutachten der gemeinen Landstett, vermöge dessen der Hofrichter 400, der Vice-Hofrichter eben so viel, der wöchentliche gelehrte Adjunktus 300, und die andern sechs Assessoren jeder 200, der Hofgerichts-Secretär 150, und dessen *Notarius adjunctus* 100 Thaler, bekommen solten. Von den Sporteln aber, die von Erkennung der Processe, vermöge der Hofgerichtsordnung, eingehen würden,

ſo

ſolten der Hofrichter und die ſämmtlichen Aſſeſ- J. Chr.
ſoren die eine Halbſchied zugleich haben, die 1594
andere Halbſchied aber ſolte der Sekretär und deſſen Adjunktus, doch daß Jener zwey, dieſer aber nur einen Drittel bekäme, unter ſich theilen. Hingegen die Straffälle von Mandaten und Contumazien, die am Hofgerichte vorfielen, und ſich nicht über dreißig Gulden erſtreckten, ſolten, zum Unterhalte des Hofgerichtes, dem Aerarium zugewandt werden. Was aber ſolche Summe überſteigen würde, daſſelbe ſolle dem gräflichen Fiſkus heimfallen.

Ingleichen verſprachen die beiden Grafen, auf vier qualificirte Perſonen zum Prokuratoramte bedacht zu ſeyn, und ſolche, wie auch die Pedellen und Boten, in dem nächſt bevorſtehenden Hofgerichte zu benennen, und vermöge der Ordnung beeidigen zu laſſen. Es wurden auch dem Pedellen für ein jedes Rufen 3 Schaff, den Boten aber für einen jeden Proceß zu exequiren gleichfalls 3 Schaff, wenn es aber mehr, als einer Perſon zu inſinuiren wäre, alsdann ſechs Schaff, und für eine jede Meilweges im Sommer, von Oſtern bis Michaelis, 3 Schaff, zu Winterszeit aber, nemlich von Michaelis bis wieder zu Oſtern, 5 Schaff zugeſtanden. Davon ſolte nun ein Jeder die Halbſcheid für ſich behalten können, den andern halben Theil aber in eine Büchſe überliefern, damit derſelbe hernach im Quartal Hofgerichte unter ſie gleich getheilt werden könne, welches dann nach der Hofgerichts-Ordnung einverleibet, und immittelſt ein Hofgerichtsſiegel angeſchaft werden ſolle.

Soviel dann zweytens die Befreyung der Päſſe, Ströme und Straſſen belange, wolten

3. Oct. 1590 es die Grafen bey dem Bedenken der Stände für dißmal bewenden lassen, und könnten es leiden, daß mit Fleiß auf die Ordnung gehalten werde, wie die Grafschaft in Klusten abgetheilen wäre, und die Commerzien, soviel möglich, frey gehalten würden. Drittens wurde die forderſamſte Bezahlung der Commissionskosten und der Kreis-Rückstände proponirt, weil dieſelben keinen Verzug leiden könnten. Ob nun gleich etwas auf Monatgeld möge aufgenommen, und damit ein Theil bezahlt werden ſeyn; ſo wäre doch noch ein ziemlicher Reſt bey den gemeinen Leuten, die das ihrige ohne Schaden nicht lange entrathen könnten, unbezahlt verblieben. Mithin erachteten die Herren für nöthig, daß die Deputirten die Rechnung der Commissionskosten ſofort abnehmen und richtig machen ſolten, und daß ſoviel, auf Aſſekuration der Grafen und der Stände, auf das Monatgeld aufgebracht werden ſolte, damit, zugleich mit den Kreis-Retardaten, auch die nöthigſten Commissionskoſten abbezahlt werden möchten. Nachdem auch viertens von Abtragung der alten Schulden proponirt worden, dagegen aber die Landſtände vorgegeben, daß Sie ſich über allerhand Beſchwerden zu beklagen hätten, und derhalben zu Anhörung und Richtigmachung derſelben einen Tag forderſamſt anzuſetzen gebeten, ſelbiger aber, aus vorgefallenen Verhinderungen, itzo nicht beſtimmt werden könnte; ſo erboten ſich die Grafen, mit erſter Gelegenheit, einen Tag zu benennen, auf welchem alsdann ſolche Beſchwerden vorgetragen, und zugleich die Liquidation der alten Schulden richtig gemacht werden könnte. Zuletzt und fünftens hielt man auch für rathſam und dienlich, das Landrecht und die

Ord-

Ordinanzen, in etlichen ſich widerſprechenden Punkten, und ſonſt zu verbeſſern; deswegen ſich dann die Grafen erboten, einige dazu tüchtige Perſonen aus dem Hofgerichte, auf Koſten der Landſchaft, zu deputiren und zu verordnen, welche ſolches Geſchäft, ſobald immer möglich, zu Stande bringen ſolten. Zum Urkunde wurde dieſer Landtagsſchluß mit der beiden Grafen Pettſchaft und Handzeichen befeſtiget, und den Landſtänden davon ein Original mitzutheilen bewilliget. J. Chr. 1590

Auf ſolche Art wurden nun zwar endlich die langwierigen Streitigkeiten zwiſchen den beiden Brüdern und Grafen von Oſtfriesland, Edzard dem *II.* und Johann dem Jüngern, wie auch zum Theil mit ihrer Landſchaft, geendiget; allein der Graf Johann genoß nicht lang die Früchte davon. Er ſtarb nemlich, bereits das Jahr darauf im eheloſen Stande; (1591) 25 Oct. mithin die Ihm überlaſſenen drey Aemter an ſeinen ältern Bruder wieder zurückfielen. Indeſſen hat dieſe brüderliche Uneinigkeit, die von einigen Leuten, zu ihrem Vortheil, mit Fleiß war veranlaßt und unterhalten worden, viel Uebel nach ſich gezogen, und den folgenden Regenten von Oſtfriesland eine unruhige Regierung gemacht. Dann nachdem den Landſtänden und Unterthanen dadurch einmal der Weg war gebahnt worden; ſo machten Sie aus allen Dingen Beſchwerden, und dem Grafen Edzard dem *II.* und ſeinen Nachfolgern das Leben nicht ſelten recht ſauer, wie davon in dieſem Werke, von Zeit zu Zeit, noch weitere Nachrichten vorkommen werden [a]).

Zum

a) Eggeric *Beninga* Chronyk of Hiſtorie van Oost-Friesland, L. IV. c. 97. & 231, in Ant. *Matthaei* Ana-

1 Tbr. 1590 Zum Beſchluß dieſes Jahrs und auch dieſes Bandes will ich noch der Veränderungen gedenken, die auf dem päbſtlichen Stuhle vorgegangen ſind, da nemlich die Römiſche Kirche in einer Zeit von etwa ſechszehn Monaten, drey Oberhäupter durch den Tod verloren hat. Da in allen ſeinen Handlungen groſſe Pabſt Sixtus der *V.*[b]) befand ſich, ſchon ſeit vier Monaten vor ſeinem Tode, nicht allzu wohl; doch blieb Er noch beſtändig auf, und beſorgte die Geſchäfte ſeiner Regierung. Mit den Aerzten unterredete Er ſich zwar öfters über den Zuſtand ſeiner Geſund

Analect. vet. aevi, T. IV.; (Hagae Comitum 1738. 4.) p. 705 & 833-837. Martini Hermanni Frisii, s. de Viris rebusque Frisiae illustribus Libri duo; (Franekarae 1620. 4.) L. I. p. 57 & 58. *Thuanus*, l. c., T. V. L. C. p. m. 141. Accords- und Accord-Buch, d. i. Zuſammenverfaſſung aller Ordnung, Decreten, Reſolution, Receſſen, Accorden und Verträgen, ſo zwiſchen - - den - - Groſſen und Herren, Edzardten - - Johan- - und Enno - - zu Oſtfrießlandt ꝛc. und den deren Stenden, als Ritterſchafft, Steetten und Gemeinmanſtandt, und in ſpecie der Stadt Emden, der Grafſchafft Oſtfrießlandt, zu unterſchiedlichen Zeiten uffgericht und publicirt worden; (Emden, 1612. 4.) n. I-IV. p. 1-82. Lünigs R. A. T. X. in der 3. Fortſetzung, n. 7-9 & 11-13. p. 499. ſq. & 502-511. und Enno Rud. Brenneyſens Oſt-Frieſiſche Hiſtorie und Landes-Verfaſſung ꝛc.; (Aurich, 1720 Fol.) T. I. L. I. c. 9. §. 2. L. IV. n. 36-38. L. V. n. 2. ſq. & 51 ſq. & L. VII. n. 3-9 & 12-15. p. 82. ſq. 145-150. 240-244. 333-350 & 354-358. item T. II. L. I. n. 1-4. p. 1-32. Cf. *Geographiſche* Beſchreibung des Fürſtenthums Oſt-Frießland ꝛc. ſamt angehängter Oſt-Frieſiſchen Regenten-Tafel; (Aurich, 1735. 8.) p. 112-118.

b) S. im XIV. Bande der A. T. R. Geſchichte S. 319-331.

ſundheit, folgte aber ihrem Rathe wenig, und rich- J. Chr.
tete ſich im Eſſen und Trinken mehr nach ſeinem 1590
Appetit, als nach ſeiner Geſundheit. Noch im
Auguſt hielt Er den, weiter oben erwähnten, feier- 18 Aug.
lichen Umgang, und gieng baarfuß in die Kirche
U. L. Frauen der Teutſchen, um daſelbſt GOtt
für die Bekehrung des Marggrafens Jacob von
Baden-Hachberg zu danken; aber zwey Tage 20. e. m.
darauf bekam Er einen heftigen Anfall vom Fie-
ber, welches zwar etwas nachließ, alſo, daß Er
wieder das Bett verlaſſen, und der Congregation 22. e. m.
der Inquiſition beywohnen konnte. Jedoch dieſe
anſcheinende Beſſerung war nicht von langer
Dauer; denn ſchon fünf Tage hernach vergieng
Ihm des Morgens die Sprache, und gegen Abend 27. e. m.
gab Er, im ſiebenzigſten Jahr ſeines Alters,
den Geiſt auf, nachdem Er fünf Jahre, vier
Monate und drey Tage auf dem päbſtlichen
Stuhle geſeſſen hatte. So wurde die Art ſeines
Todes damals öffentlich ausgebreitet; allein viele
Umſtände, und inſonderheit das Zeugniß der
Aerzte, welche deſſen Körper, nach ſeinem Ab-
leben, ſezirt hatten, machen es glaublich, daß Ihn
die Spanier mit Gift aus der Welt geſchaft ha-
ben. Die vornehmſten Veranlaſſungen dazu
waren ſeine Abneigung gegen die Spaniſchen
und Ligiſtiſchen Abſichten in Frankreich, und
die beſtändige Furcht, worin die Spanier, we-
gen ſeines Projekts auf das Königreich Nea-
polis ſchwebten, und welche, durch die geheimen
Zurüſtungen, in der lezten Zeit ſeiner Regie-
rung, immer ſtärker wurden.

Nach ſeinem Tode blieb der päbſtliche Stuhl,
nur achtzehn Tage lang erlediget. Nachdem
nemlich fünfzig zu Rom anweſende Cardinäle in
das Conklave gegangen waren, ſchien es in den 7. Sept.
erſten

J. Chr. ersten sechs Tagen, als ob der Cardinal Marx
1590 Anton Colonna würde erwählet werden; man gieng aber wieder von Ihm ab, und fiel auf den Cardinal von S. Marcell, Johann Baptista Castagna, der zwar zu Rom geboren war, dessen Vater aber ein edler Genueser von Geburt gewesen. Von Jugend an hatte Er sich mit vielem Eifer auf das bürgerliche und kanonische Recht gelegt, und da Er ein besonderes Genie zu Staatsgeschäften zeigte, so schickte Ihn schon P. Pius der *IV.* auf das Concilium zu Trident. Nachher war Er päbstlicher Nuncius in Spanien und zu Venedig, auch eine Zeitlang ausserordentlicher Nuncius zu Cöln, während der damaligen Friedensunterhandlungen zwischen dem K. Philip dem *II.* von Spanien und den vereinigten Niederländischen Staaten. Nach seiner Rückkunft nach Rom machte Ihn P. Gregorius der *XIII.* zum Cardinal, und auch bey dem P. Sixtus dem *V.* stund Er in grossem Vertrauen und Ansehen; ja P. Sixtus war fest überzeugt, daß Ihm derselbe auf dem päbstlichen Stuhle folgen würde. Ausserdem war unser Cardinal Castagna, bey vielen Potentaten, bey dem ganzen Cardinals-Collegium, und bey dem Römischen Volke sehr beliebt. Er erwählte
15 Sept. also, durch eine fast einstimmige Wahl der Cardinäle die dreyfache Krone, und nahm den Namen Urbanus des *VII.* an, welcher sich auch für seinen milden und sanften Charakter recht gut schickte. Ganz Rom bezeugte eine allgemeine Freude über seine Wahl, sie war aber von kurzer Dauer; dann schon zwey Tage nach der
27. dem. ben befiel ihn ein hitziges Fieber, welches seinem Leben im sechszigsten Jahr seines Alters, und am zwölften Tage seiner Regierung, ein Ende machte.

machte. In dieſer kurzen Zeit hatte Er keine Gele- J. Chr. 1590 26. Jan.
genheit, Einem ſeiner Verwandten einigen Dienſt oder geiſtliche Würde zuzuwenden; ja Er hatte ſogar nicht einmal ſeinen eigenen Cardinalshut verſchenkt, welches die Päbſte doch ſonſt, gleich zu Anfang ihrer Regierung zu thun pflegen. Viele argwohnten, daß man ſeinen Tod befördert hätte, und daß es von eben denjenigen geſchehen ſey, welche dem P. Sixtus dem V. aus der Welt geholfen, weil Er ſich vorgeſetzt hätte, in deſſen Fußſtapfen, in Anſehung des Königreichs Neapolis, zu treten.

Die Cardinäle mußten alſo wieder in das Conklave gehen, und waren dißmal ihrer zwey 8. Oct.
und fünfzig, weil ſeitdem auch der Cardinal Andreas von Oeſterreich, und der Cardinal Gajetano zu Rom angelangt waren. Gleich nach dem Eintritte in das Conklave hatte der Cardinal Colonna die erforderliche Anzahl Stimmen; weil man aber die Adoration bis auf den andern Morgen verſchob; ſo fehlten Ihm ſchon wieder ſo viele Stimmen, daß ſeine Wahl nicht für kanoniſch erklärt werden konnte, und Er kam auch hernach nicht weiter in Betrachtung. Nach Ihm kamen die Cardinäle Sforza, Montalto, Mandivi, Aldobrandini und Albano in Vorſchlag; allein keiner von ihnen erhielt die nöthige Anzahl Stimmen. Unter dieſer Uneinigkeit verſuchte die Spaniſche und Florentiniſche Faktion mit dem Cardinal Santo Severino durchzudringen, welches ihnen aber eben ſo wenig gelung, als denen, die für den Cardinal Rovere arbeiteten. Hierauf wurde man einig, ſieben Cardinäle zu ernennen, welche den Pabſt wählen ſolten; aber auch dieſes wurde den folgenden Tag wieder umgeſtoſſen. Dagegen bekam der

Car-

J. Chr. ersten sechs Tagen, als ob der Cardinal Mar-
1590 Anton Colonna würde erwählet werden; man gieng aber wieder von Ihm ab, und fiel auf den Cardinal von S. Marcell, Johann Baptista Castagna, der zwar zu Rom geboren war, dessen Vater aber ein edler Genueser von Geburt gewesen. Von Jugend an hatte Er sich mit ernstem Eifer auf das bürgerliche und kanonische Recht gelegt, und da Er ein besonderes Genie zu Staatsgeschäften zeigte, so schickte Ihn schon P. Pius der *IV.* auf das Concilium zu Trident. Nach der war Er päbstlicher Nuncius in Spanien und zu Venedig, auch eine Zeitlang ausserordentlicher Nuncius zu Cöln, während der damaligen Friedensunterhandlungen zwischen dem K. Philip dem *II.* von Spanien und den vereinigten Niederländischen Staaten. Nach seiner Zurückkunft nach Rom machte Ihn P. Gregorius der *XIII.* zum Cardinal, und auch bey dem P. Sixtus dem *V.* stund Er in grossem Vertrauen und Ansehen; ja P. Sixtus war fest überzeugt, daß Ihm derselbe auf dem päbstlichen Stuhle folgen würde. Ausserdem war unser Cardinal Castagna, bey vielen Potentaten, bey dem ganzen Cardinals-Collegium, und bey dem Römischen Volke sehr beliebt. (Er einstimmig
15 Sept. also, durch eine fast einstimmige Wahl aller Cardinäle die dreyfache Krone, und nahm den Namen Urbanus des *VII.* an, welcher sich auch für seinen milden und sanften Charakter recht gut schickte. Ganz Rom bezeugte eine allgemeine Freude über seine Wahl, sie war aber von kurzer Dauer; dann schon zwey Tage nach der-
27. a. m. ben befiel ihn ein hitziges Fieber, welches sein Leben im sechzigsten Jahr seines Alters, und am zwölften Tage seiner Regierung, ein Ende machte.

machte. In dieſer kurzen Zeit hatte Er keine Gele- J. Chr.
genheit, Einem ſeiner Verwandten einigen Dienſt 1590
oder geiſtliche Würde zuzuwenden; ja Er hatte 26. cen.
ſogar nicht einmal ſeinen eigenen Cardinalshut verſchenkt, welches die Päbſte doch ſonſt, gleich zu Anfang ihrer Regierung zu thun pflegen. Viele argwohnten, daß man ſeinen Tod befördert hätte, und daß es von eben denjenigen geſchehen ſey, welche dem P. Sixtus dem V. aus der Welt geholfen, weil Er ſich vorgeſetzt hätte, in deſſen Fußſtapfen, in Anſehung des Königreichs Neapolis, zu treten.

Die Cardinäle mußten alſo wieder in das Conklave gehen, und waren dißmal ihrer zwey J. Chr.
und fünfzig, weil ſeitdem auch der Cardinal Andreas von Oeſterreich, und der Cardinal Gaetano zu Rom angelangt waren. Gleich nach dem Eintritte in das Conklave hatte der Cardinal Colonna die erforderliche Anzahl Stimmen; weil man aber die Adoration bis auf den andern Morgen verſchob; ſo fehlten Ihm ſchon wieder ſo viele Stimmen, daß ſeine Wahl nicht für kanoniſch erklärt werden konnte, und Er kam auch hernach nicht weiter in Betrachtung. Nach Ihm kamen die Cardinäle Sforza, Montalto, Mandivi, Aldobrandini und Albano in Vorſchlag; allein keiner von ihnen erhielt die nöthige Anzahl Stimmen. Unter dieſer Uneinigkeit verſuchte die Spaniſche und Florentiniſche Faktion mit dem Cardinal Santo Severino durchzudringen, welches ihnen aber eben ſo wenig gelung, als denen, die für den Cardinal Rovere arbeiteten. Hierauf wurde man einig, ſieben Cardinäle zu ernennen, welche den Pabſt wählen ſolten; aber auch dieſes wurde den folgenden Tag wieder umgeſtoſſen. Dagegen bekam der

Car-

J. Chr. 1590 Cardinal Paleoto eine so groſſe Hofnung, auf den päbſtlichen Stuhl zu gelangen, und das Gerücht davon breitete ſich ſchon ſo ſehr in der Stadt aus, daß das Volk zuſammenlief, um den neuen Pabſt zu ſehen, und ſein Haus, wie es in ſolchen Fällen zu Rom gewöhnlich iſt, plünderte. Es kam aber dennoch ſeine Wahl nicht zu Stande, ſondern es gelung endlich dem Cardinal Montalco, welcher die gröſte Faktion im Conklave hatte, daß durch ſeinen Betrieb der Cardinal Nikolaus Sfondrati, Biſchof von Cremona, zu allgemeiner Freude und Frohlocken der Römer auf den päbſtlichen Stuhl erhoben wurde. Derſelbe ſtammte aus einem alten, edlen und reichem Geſchlechte im Herzogthume Mayland ab, und nahm den Namen Gregorius des XIV. an, und zwar zum Andenken, und aus Dankbarkeit gegen den P. Gregorius den XIII. der Ihn zum Cardinal gemacht hatte. Er war nun zwar ein guter, ehrlicher und ſehr frengebiger Mann, aber dabey etwas einfältig, der nicht die geringſte Kenntniß von den Intriguen des Römiſchen Hofes hatte, und auf keine Art zum Befehlen gemacht war.

5. Dec.

Obgleich Pabſt Gregorius der XIV. erſt ſechs und fünfzig Jahr alt war, wie Er gewählt wurde, ſo beſaß Er doch den päbſtlichen Stuhl nicht lang, ſondern ſtarb ſchon im folgenden Jahr. Er litt viel an Steinſchmerzen, wozu ein Fieber ſchlug, welches ſeinem Leben ein Ende machte. Einige Tage vor ſeinem Tode ließ Er die Cardinäle zuſammenkommen, dankte Ihnen nochmals für ſeine Erhebung zur päbſtlichen Würde, und bat um Verzeihung der Fehler, die Er, während ſeiner Regierung, mochte begangen haben. Auch ließ Er noch an dieſem Tage

J. Chr. 1591

15 Oct.

4. a. m.

d. a.

eine Beſtätigung der Bulle des Pabſtes Pius des V., wegen verbotener Veräuſſerung der Kirchengüter, bekannt machen, wozu vielleicht der Vorfall mit dem Herzog von Ferrara Anlaß gegeben hatte. 1. Cl. 1595

Dieſer war nemlich mit einem groſſen Gefolge, nach Rom gekommen, um den Pabſt zu bitten, daß, weil Er keine Leibeserben habe, und alſo ſein Herzogthum, nach ſeinem Tode, als ein Lehen der Kirche eröfnet werden würde, Ihm erlaubt werden möchte, in ſeinem Teſtamente einen Erben zu ernennen, der alsdann dieſes Land, wie gewöhnlich, von der Kirche zu Lehen tragen ſolte. Allein dieſem Anſuchen des Herzogs ſtund die obgedachte Bulle P. Pius des V. ſehr entgegen, weil, vermöge derſelben, ſo wie überhaupt keine Güter der Kirche, alſo inſonderheit keine eröfnete Lehen veräuſſert werden ſolten. Indeſſen war unſer P. Gregorius der XIV. doch geneigt, dem Herzog zu willfahren, und der Herzog verlaß ſich auch ſehr auf ſeine ehmalige Freundſchaft. Es wurde daher eine Congregation von dreyzehn Cardinälen angeordnet, welche die Frage unterſuchen und entſcheiden ſolten: ob der Pabſt, ohne Verletzung der mehr erwähnten Bulle über ein der Kirche noch nicht heimgefallenes Leben, aus nothwendigen Urſachen, etwas verfügen könne? Die Freunde des Herzogs behaupteten, daß die gedachte Bulle nur von bereits eröfneten Lehen ſpreche; allein der gröſſere Theil der Cardinäle, und die ganze Rota zu Rom waren der Meinung, daß ſolches mit dem wahren Sinne dieſer Bulle nicht übereinſtimme. Weil nun der Pabſt ſelbige beſchworen hätte, ſo hielten einige Cardinäle noch weiter dafür, daß der

J. Chr. Pabst, auch nicht einmal aus seiner M
1591 vollkommenheit, dergleichen gestatten l
Wegen solcher standhaften Widersprüche
Cardinäle konnte also der Pabst, so gern Er
gewollt hätte, dem Herzog in seinem Ge
nicht willfahren, sondern bestätigte viel
wie gedacht, noch kurz vor seinem Ableben
Bulle des P. Pius des V.

Nach P. Gregorius des XIV. Abste
27 Oct. giengen sechs und fünfzig, damals zu Rom
wesende Cardinäle, unter denen sechszehn w
dige Kandidaten zur dreyfachen Krone
ren, in das Conklave. In demselben w
zwey Hauptfaktionen, nemlich die Spani
unter Anführung des Cardinals Mendoza,
die des Cardinals Montalto, eines Nepo
vom P. Sixtus dem V. Die erstere Fak
richtete ihre Absichten hauptsächlich auf den
dinal Madruzzi, da sie aber zum Voraus
daß sie Seinetwegen grossen Widerstand f
würde, weil Er ein Teutscher, und dem Ju
esse des Hauses Oesterreich zu sehr ergeben w
so dachte sie auch auf den Cardinal von S.
verino und von Santo Quattro oder Fa
netti, und im Nothfalle auch auf den Card
Colonna und von Como. Allein die Vorz
des Cardinals Johann Baptista, oder nach
dern, Johann Anton Sachinetti schienen
andere zu übertreffen. Seine Einsichten
der Rechtsgelahrheit, Theologie und an
Wissenschaften, wurden von allen Gelehrten
wundert, und durch seinen klugen und tugen
haften Wandel hatte Er sich bey Jedermann
den Credit gesetzt, daß Er ein heiliger, ge
schaffener und vernünftiger Vorsteher
Kirche, in den damaligen kritischen Zeitläuf

ſeyn würde. Alles dieſes erleichterte daher ſeine Er- J. Chr.
wählung, die vorzüglich von der Spaniſchen 1591
Faktion betrieben wurde; zumal da auch die an-
dere Faktion des Cardinals Montalto gegen ſeine
Erhebung nichts einzuwenden hatte. Es dauerte
daher dißmal das Conclave nur zwey Tage; da
dann der Cardinal Fachinetti, durch eine ein-
ſtimmige Wahl zum Pabſte, erhöhet wurde, 29. e. m.
welcher den Namen Innocenz des IX. annahm.
Dieſer neue Pabſt gieng mit vielen heilſamen
Anordnungen um, deren Ausführung aber,
durch ſeinen zu frühen Tod, gehindert wurde,
indem Er bereits gegen Ende des Jahrs, im drey 29 Dec.
und ſiebenzigſten Jahr ſeines Alters, nach ei-
ner achttägigen Krankheit, ſeinen Geiſt aufgab;
nachdem Er gerade zwey Monate auf dem päbſt-
lichen Stuhle geſeſſen hatte.

Auf ſolche Art mußte man wieder auf eine
neue Pabſtwahl denken, die im folgenden Jahr J. Chr.
vorgenommen wurde. Zwey und fünfzig damals 1592
zu Rom anweſende Cardinäle verfügten ſich alſo 10ten
zu dem Ende in das Conklave, und es waren aber- Jan.
mals zwey Hauptfaktionen in demſelben, welche
die Cardinäle Maddruzzi und Montalto an ih-
rer Spitze hatten. Beyde Oberhäupter der
Partheyen vereinigten ſich aber, und gaben ſich
alle Mühe, den Cardinal von Santo Severino
auf den päbſtlichen Stuhl zu erheben; allein
deſſen rauhe Gemüthsart hatte Ihm viele Wi-
derſacher gemacht, die ſich ſeiner Wahl aus
allen Kräften widerſetzten, und die liſtigſten
Streiche anwandten, um die ſchon ganz zuverläſ-
ſig gehaltene Erhebung deſſelben zu vereiteln.
Hierauf kam zwar der Cardinal Madruzzi ſelbſt
in Vorſchlag; aber dieſen wollte der Cardinal
Montalto und ſein Anhang nicht zum Pabſte

J. Chr. haben. Man fiel also endlich auf den, um die
1592 Römische Kirche sehr verdienten Cardinal Hippolytus Aldobrandini, einen Florentiner, dessen Wahl sehr leicht, mit allgemeiner Zufrie-
30. e. m. denheit des ganzen Collegiums, vollbracht wurde, welcher hierauf den Namen Clemens des *VIII.* annahm c).

c) *Chytraeus*, l. c., L. XXIX. p. m. 820. 836 & 838. *Thuanus*, l. c, T. V. L. C. p. m. 116-130 *passim*, L. CII. p. 194-196. & L. CIII p. 124 bis 126. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXX p. m. 798. sq. & L. XXXI. p. 836. *Schmidaeus*, l. c., P. III. L. XV. §. 30 & 35. L. XVI. §. 70 & 74. & L. XVII. § 6. p. m. 377. 379. sq. 421. 422. sq & 436. Graf von Khevenhüller, l. c., T. III ad lib. aa. p. m. 838-846. 954-961. & 1056-1061. Gregor. Leti Leben des ber. P. Sixti V., P. II. L. XIV. p. m. 684. sqq. *Histoire des Conclaves*, (à Cologne, 1694. 12) T. I. p. 199-294. und *Histoire des Papes*, T. V. p. 85-104. *passim*.

Regiſter
der merkwürdigſten Perſonen und Sachen.

A.

Aachen, Streitigkeiten der Katholiſchen mit den Proteſtanten 101 f.
Abſchiede, vom Münzprobationstage zu Worms 48. 191. 458
" " " zu Cöln 57. 201. 464. 472
" " " zu Mäynz 205. 212.
" " " zu Coblenz 213. 465
" " " zu Nürnberg 488
" " vom Kreistage zu Zerbſt 66
" " " zu Nürnberg 81. 230. 505. 507. Eichſtädtiſcher publicirt 230. vom Erbvergleich zu Lehr, 546. 551. 566
zum Acker, D. Paul bey der pfälziſchen Reviſions-Sache 187
Adolf von Nuenar, Mörs und Limburg ſtirbt 258
ſ. Nuenar.
Aeneas Sylvius 163
Albrecht George von Stolberg ſtirbt 518
Albrecht Graf zu Naſſau richtet eine Münzſtatt an 479
Albrecht I, Stifter des Kloſters Königsbronn 97
Aldobrandini, Hippolytus päbſtlicher Geſandter 246
Unterhandlungen mit dem König von Pohlen wegen Maximilian 148 f. wird zum Pabſt erwählt 530. ſ. Clemens VIII.
Alfonſus von Eſte, ſ. Eſte.
Alfonſus II. Herzog, will die Nachfolge in Modena und Reggio den Söhnen des Alfonſus von Eſte zuwenden 29. 30. Meinung des Königs von Spanien darüber 30 f.

Andreä, Johann M. beym Religionsgespräch zu Baden 315
Andreä Jacob, D. seine Schrift gegen den Zweybrückischen Catechismus 112. beym Religionsgespräch zu Baden 312. 315. seine Eingangs-Rede auf demselben 322. Unterredung mit dem Marggrafen Jacob 324
Andreas von Oesterreich, Kardinal, Administrator des Stifts Lüders, erhält vom Kaiser einen Lehnsbrief über die Regalien dieses Stifts 29. bemüht sich den Marggraf Jacob zur Annahme der katholischen Religion zu bringen 312. kommt nach Rom 575
Anhalt, Fürsten Johann Georg und Christian, des Jacob von Sequr Schreiben an dieselben 12. Johann Georg wird zum Zugeordneten auf dem Kreistage gewählt 66. beschickt den M. P. T. zu Frankfurt 72. dessen Schreiben an den Kanzler Distelmeyer 516. Christian erhält ein Schreiben vom König von Navarra 12. 246. von der Königin Elisabeth von England 248. 514
Anna Erika Aebtissin von Gandersheim erhält vom Kaiser die Bestätigung ihrer Regalien 349. 350
Anton, Bischof zu Minden, Ansuchen wegen Ausübung des Münzens 59. besucht den P. T. nicht 203
von Anweil, Hans Burkard beym Religions-Gespräch zu Baden 315
Arberger Münzmeister des Bischofs zu Minden 59
Augspurg, der Rath beschickt den Städtetag zu Speyer nicht 94. Zwist mit Ulm 94. Kalenderstreitigkeiten daselbst 94 139. Abneigung gegen die evangelischen Prediger 94. 494. den Evangelischen die Bestellung des Ministeriums einzuräumen 444. Münzprobationstag daselbst 458. Gesandte der Reichsstädte kommen daselbst an 494
Aumeau, von Guise erobert 17

B.

Bacherach, Münzprobationstag daselbst 458
Baden, Religions-Gespräch 312 f.
Baden-Baden, s. Philipp II.
Baden, Marggrafschaft kommt an Eduard Fortunatus 121. Marggrafen schicken dem Grafen Friedrich von Mömpelgard Hilfe 18. erlauben ihm die Werbe-Freyheit in ihren Landen 23
Baden-Durlach s. Ernst Friedrich.
Baden-Hachberg s. Jacob.
Badius 339
Bamberg Gesandten auf dem Münzprobationstage zu Nürnberg 458
Barby

Barby, Grafen beſchicken den M. P. T. zu Frankfurt 72
Baſel, Biſchof beſchickt den M. P. T. zu Worms 190. 458
Bayern ſ. Willhelm V.
Beauſſe, Landſchaft, teutſche Kriegs-Völker rücken ein 16. 17
Beerfall, Chriſtoph Friedrich 455
Bender D. wird zum auſſerordentlichen Beyſitzer des Oberrheiniſchen Kreiſes eingeführt 170
Bergck (Rheinbergen) dem Herzog von Parma vorenthalten 7. von Spaniern belagert 253
Bergmann, Heinrich 397
Berneberger D. bey der pfälziſchen Reviſions-Sache 182
von Bernhauſen, Dietrich zum Amts-Subſtituten des Nachgeordneten ernant 237
Billens, Carl 6
Binche, Edict des Königs von Spanien gegen die Proteſtanten daſelbſt publicirt 245
Bingius, Bruno legt die Aſſeſſor-Würde nieder 455
Bitſchin von den Polen geplündert 146
Blankenmeyer Verwaltung des Erzſtiftes Cöln 6. ſein grauſames Betragen 9
Blutbann 344
Bongar Jacob, Geſandter des Königs von Navarra an die deutſchen Fürſten 12. 246
Bonn von Schenk belagert und geplündert 2. von Chimay belagert 99. erobert 101
Bornius D. beym Religions-Geſpräch zu Baden 321. 323
von Bouillon Oberſter Feldherr des K. von Navarra 13. rückt mit ſeinen Völkern in Frankreich ein 16
Brandenburg, Joachim Friedrich, Marggraf vermählt 32. man verweigert ihm das Siz- und Stimmrecht auf dem Reichstage 32. ſein Recht bey beſondern Zuſammenkünften und der Viſitation in Zweifel gezogen 33. Folgen davon 33. publicirt den Eislebiſchen Abſchied, 130. erhält das Patronat-Recht in der Grafſchaft Schwarzenberg 132. Bericht an denſelben von ſeinen Geſandten wegen der Reviſions-Sache 174 f.
" " " Johann George, Churfürſt, zum Nach- und Zugeordneten gewählt 66. ſein Beytrag zum Kreis-Anſchlage 67. beſchickt den M. P. T. zu Frankfurt 71. ſeine Geſandten weigern ſich die erſte Stimme zu führen 72. Schreiben an den Kaiſer wegen Religions-Beſchwerden und verſchiedner politiſchen Reichs-Gebrechen 412. 429
Brandenburg-Anſpach ſ. George Friedrich.
Brauer, Matthias zum Religions-Inſpektor in Wien beſtellt 373

Edicte des Kaisers an den Burggrafen Fabian von Dohna, s. Dohna. Des Königs Philipps gegen die protestantischen Niederländer in Aachen publicirt 245
Eduard Fortunatus kommt zur Regierung 121. Vergleich mit seinen Brüdern ebends. will dem Colloquium zu Baden mit beywohnen 315. Schreiben an den Marggrafen Jacob 315
Edzard I. Testament 554. des II. Streit mit seinem Bruder Johann 155. 543. geendigt 155. 571. schreibt einen Landtag nach Emden aus 556
Egger, Sebald, verwiesen 375
Egger Benninga zum Hofrichter ernannt 563
Eichstädt, Martin Bischof Nachgeordneter 237. stirbt 507
Eisengrün, Assessor des K. G. geht ab 34
Elisabeth, Gemahlin Jacobs von Baden-Hachberg 538. Vergleich mit Marggraf Ernst Friedrich 539
Elisabeth, Königin von England, Irrungen mit den Hansestädten 240. Schreiben an den Fürsten von Anhalt 248. 514. nimmt sich Heinrich IV. an, 248. 514
Emden Landtag daselbst 549. 566. Emdischer Exekutionsrecess 556 f. 5[illegible]
Emmendingen, Religions-Gespräch daselbst 327
Enno II, sein Tod 543
Enzersdorf, evangelische Prediger abgesetzt 356. wird vor die Religions-Inspectoren gefordert 274. vor den Herzog Ernst 386. verwiesen 317
Erbeinigung zwischen den Grafen von Sann und Wittgenstein 137
Erbfolge der Herzogth. Modena und Reggio, Unterhandlungen darüber 29
Erbhuldigung, die Stadt Braunschweig will solche dem Herzog H. Julius nicht leisten 329
Erbstatut der Grafen von Königseck errichtet 123. wird vom Kaiser bestätigt 129. 155
Erbvergleich der Grafen von Stollberg 140. zwischen dem H. Heinrich dem jüngern und Wilhelm von Braunschweig 245. 256
Erfurt, Magistrat daselbst erhält zween neue Mandate vom Kaiser 26. Schreiben an dieselbe wegen Beytrag zur Unterhaltung des Geschützes 69 f. hält um die Erlaubniß an kleine Geldsorten münzen zu dürfen 79 f.
Ernst Erzh. von Oesterreich wird zum Statthalter der innerösterreichischen Länder ernannt 352. unterdrückt die evangelische Religion 356 f. diese überreichen ihm ihre Supplication der Religion halber 366. 378. 385. Antwort desselben 367 f. 383 f.

läßt die evangeliſchen Prediger vorfordern und verweiſet ſie 386 f. Mandat an den Magiſtrat zu Wandhofen 393 f.
Ernſt von Cöln, Biſchof zu Lüttich, Streit mit dem Herzog von Jülich 6. bittet Spanien um Hülfe 99. ſeine Geſandten auf dem M. P. T. zu Cöln. 223. 470
Ernſt Friedrich von Baden-Durlach übernimmt die Landesverwaltung für den jungen Prinzen Ernſt Jacob 538. ſetzt die evangeliſchen Schul- und Kirchendiener wieder ein 539. Vergleich mit ſeiner Schwägerin Eliſabeth ebdſ. mit Wilhelm von Bayern 540. erbt den Landes-Anteil ſeines Bruders Jacob 540
Ernſt Jacob Prinz von Baden-Hachberg, Geburth 538. Tod 540
Ernſt Ludewig zu Wolgaſt beſchickt den M. P. T. zu Frankfurt 72
Ernſt zu Hohenſtein beſchickt den M. P. T. zu Frankfurt 72
von Eſſen, Niklas, Klagen über die Münzen der Städte Deventer, Kampen und Zwolle 60. 203. 225
von Eſte, Alfonſus, Marggraf von Montechio 30
Ludewig Cardinal, Bruder des Alfonſus II. Tod 29
Ewerts, Kammerſecretair Herz. Julius 297
Executionsreceß, Emdiſcher 556. 568

F.

Faber D. Commiſſarius bey der pfälziſchen Reviſions-Sache 182. beym Deputationstage zu Frankfurt 503
Fachinetti, Cardinal wird zum Pabſt erwählt 578. 579. ſ. Innocenz IX.
Feldbach, Auflauf daſelbſt 354
von Feiltſch, Aſſeſſor des K. Gerichts 33. 34
Ferdinand Erzh. Vertrag mit ſeinem Bruder Wilhelm vom K. beſtätigt 155. wird Vormund des minderjährigen Ferdinand 351. Münzmandat publicirt 480 f.
Ferdinand, nachmaliger Kaiſer, folgt ſeinem Vater in der Regierung 351. ſeine Vormünder 351
Ferrara ſ. Alfonſus II.
Fiscalprocurator in Cöln angeſetzt 395
Florenz, Großherzog Gerücht von demſelben 350
Forſt und Wildbann 346
Frankfurt am Mayn beſchickt den M. P. T. zu Worms 48. 190. ihre Geſandten übergeben ein Inventarium von dem vorhandnen Kreisgeſchütze 198. Deputationstag daſelbſt 496. 503
Frankfurt an der Oder M. P. Tag daſelbſt 65. 91
Frankreich Bedrückungen der Proteſtanten 11
Franz II. bekömt ſeinen Bruder Magnus gefangen 122

Franz Graf von Waldeck s. Waldeck.
Freysingen Bischof 354
Friedrich von der Pfalz s. Pfalz.
Friedrich II. König in Dännemark stirbt
Friedrich III zerstört die katolische Religion in Ladenburg
Friedrich von Würtenberg-Mömpelgardt sucht Hülfe bey L. von Würtenberg und dem Markgrafen von Baden 18. 22. hält die Werbefreyheit in den Badenschen Landern 23. m. ihn von der Casselschen Vereinigung ausschliessen 251. nach Stuttgard 251. reiset nach Baden zum Religionsgespräch 316. Schreiben an Marggraf Jacob
Friedrich Willhelm von Sachsen zum Zugeordneten gewählt
Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weymar beschickt für sich seinen Bruder den M. P. T. zu Frankfurt 71. stifter Orden wider das Fluchen
Friedrich von Schwarzenberg in den Grafenstand erhoben
Friedens-Congreß wegen der polnischen Angelegenheiten
Fritlar, Vertrag zwischen Chur-Maynz und den Grafen Waldeck 11
Frundsbergisches Testament 330. 3
Fugger Mark Freyherr wird Präsident 169. Christoph Vermählung mit der Tochter Otto von Schwarzenberg Hans Proceß über die kayserlichen Lehen 344 f. in die Re leben eingesetzt
von Fürstenberg, Friedrich, wird Präsident beym K. G. 33.

G.

Gail, Nicolaus, legt die Assessor-Würde nieder
Gaßner 365. verwiesen 375
Gebhard Truchseß s. Cöln.
Georgensberg, Schloß
George Friedrich von Baden, erbt den Landes-Antheil se Bruders
George Bischof zu Worms s. Worms.
George Auer Assessor
George Friedrich, Marggraf zu Brandenburg-Anspach e ein Schreiben vom Pfalzgraf Reichart 361. 3 f. von Herz wig von Würtemberg 180. Executor des von Schwarzen gischen Testaments 131. schreibt an den Herzog Ludwig Würtenberg 497. verlangt einen Zugeordneten
Georg zu Hessen-Darmstadt beschickt den M. P. T. zu Worms
Georg Hans zu Veldenz s. Veldenz.
George Ludwig von Seinsheim s. Seinsheim.

von Gera, Franz als Abgeordneter an den Kaiſer geſchickt 370
Gerlach D. beym Religions-Geſpräch zu Baden 315
Gerlach von Maynz 114
Gernrode, Stift ſchickt ſeine Geſandten auf den M. P. Tag zu Frankfurt 72
Geſandten beym Münzprobationstage zu Worms 47. 190. 458
" " " zu Cöln 57. 201. 222. 464. 471
" " " zu Frankfurt 72
" " " zu Maynz 204
" " " zu Coblenz 212
" " " zu Nürnberg 488
" zum Deputationstage zu Frankfurt 496. 503
" auf dem Kreistage zu Nürnberg 229. 230
" auf dem Verhör und Handlungstage zu Lübeck 96.
Würzburgiſche präſentiren Heinrich Zobel zum Kriegsrath 92. ſpaniſcher an den Kaiſer 146. päpſtlicher an Polen 147. kaiſerlicher in Rom 164. Heinrichs von Navarra an deutſche Fürſten 246. Heinrich des vierten an dieſelben 247. der Königin von England an Chriſtian I, 514. der proteſtantiſchen Fürſten werden von Heinrich III. ſchimpflich behandelt 12
Geſeke, von Oberſtein belagert 512. geplündert 513
von Gleichen Margaretha beſchickt den Münzprobationstag zu Worms 48
Glöpfer legt die Aſſeſſor-Würde nieder 455
Gottorp ſ. Philipp.
Grätz, Bedrückungen der Evangeliſchen daſelbſt 352. Aufruhr 355. neuer Aufruhr 355
Grebenung, evangeliſche Prediger daſelbſt abgeſetzt 353. Unruhen daſelbſt 353
Gregorius XIV. erwählt 576. ſeine Abkunft ebdſ. Character ebdſ. beſtätigt die Bulle Sixtus V. 577. 578. ſtirbt 576
Gregorius von Valentia beym Religionsgeſpräch zu Stutgard 542
von der Grün, Aſſeſſor am K. Gericht 34
von Guiſe, Herzog, will den teutſchen Kriegs-Völkern den Uebergang über die Moſel wehren 16. erobert Auneau 17. fällt in Mömpelgard ein 18
Guſtaf, Sohn des Prinzen Magnus von Sachſen-Lauenburg ſtirbt 123
Guſtaf Chriſtoph von Baden Vergleich mit ſeinem Bruder 121

H.

Hachberg Markgrafschaft kommt an Jacob von Baden 311
Hagenau, Reichsstadt, beschickt den M. P. T. zu Worms 41
Hartelsdorf, evangel. Prediger daselbst wird vor die Religions-Inspektoren gefordert 474
Hamburg, Interims-Vergleich mit Lüneburg 96. Handel des lüneburger Salzes daselbst verboten 96. Verbot wird wieder aufgehoben 63
Hanau-Lichtenberg s. Philipp.
Hänlin D. beym Religionsgespräch zu Emmerdingen 154
Hans, Herzog zu Sachsen Weymar s. Sachsen-Weymar.
Hans George Graf zu Mansfeld beschickt den M. P. Tag zu Frankfurt 71
Hanseestädte Irrungen mit der Königin Elisabeth von England 240 f. ihre Zusammenkunft zu Lübeck 95. 131
Harlay, Nicolaus, Gesandter Heinrich IV. 247
von Harrach, kaiserlicher Minister 269
Hector Carrai auf dem M. P. Tage zu Worms 269
Heerbrand, D. zum Religions-Gespräch zu Baden eingeladen 312
Heilbronner, Jacob D. abgesetzt 311
Heinrich Julius Bischof zu Halberstadt 261. 263. folgt seinem Vater in der Regierung 263. 268. soll die Stifter Halberstadt und Minden seinen Brüdern abtreten 279. erhält vom Kaiser veniam aetatis 303. Vergleich mit seinen Brüdern 304. schreibt die Huldigung aus 309. zu Braunschweig gross beerdigt 310. befördert die evangelische Religion 311. zum Commissar der ostfriesischen Erbfolgs-Sache ernannt 317
Heinrich, Graf von Sayn, s. Sayn.
Heinrich von Navarra s. Navarra.
Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg des ältern Vertrag mit Wolfenbüttel 283. des jüngern Erbvertrag mit seinem Bruder Wilhelm 266. Vergleich mit Braunschweig 284. 319
Heinrich III. König von Frankreich von der heiligen Liga genöthigt den Frieden mit den Hugenotten zu brechen 11. 12. die Gesandten der deutschen Fürsten an ihn behandelt 11. 12. ermordet 247
Heinrichs IV. Königs von Frankreich Gesandschafte an die deutschen Fürsten 247. 514. Schreiben an den Fürsten von Anhalt 247. Gesandschaft an den Herz. Ludwig von Würtemberg 248. in Deutschland werden Truppen für ihn geworben 249. werden vom Herz. von Lothringen geschlagen 249

Heinrichs Graf von Stollberg Anſprüche auf die Grafſchaft Königſtein 511
Hericourt von lothringiſchen Völkern eingenommen 22. verlaſſen es wieder 22
Hermath George legt die Aſſeſſor-Würde nieder 455
Heſſen ſ. Ludewig. Willhelm. George.
Hofgericht der Grafen von Oſtfriesland 562. 568. zur Unterhaltung deſſelben ein Aerarium errichtet 566
Hohenlohe Geſandter der Grafen auf dem Kreistage zu Nürnberg 237. Klagen wider den Biſchof zu Würzburg 417
Hohenzollern, Graf Carl wird Vormund des Prinzen Ernſt Jacob von Baden 538. ſchickt das Teſtament des Markgrafen Jacob an den Kaiſer 539
von Hornſtein, Hans Chriſtoph beym Deputationstage zu Frankfurt 503
von Hoym Kammerrath, vom Julius von Braunſchweig zum Untervormund ernannt 297
Hüls D. Bambergiſcher Geſandter 510
Hugenotten deren Bedrückungen in Frankreich unter Heinrich III. fortgeſetzt 11
Hunger Wolfgang wird Aſſeſſor des K. Gerichts 34
Hurault Hoſpitalius Fay Geſandter des Königs von Navarra 246

J.

Jacob von Baden bekommt die Markgrafſchaft Hachberg 311. ſeine Neigung zur katholiſchen Religion 311 f. was ihn dazu gebracht 311. 312. ſtellt ein Religions-Geſpräch zu Baden an 312. zu Emmendingen 534. Briefwechſel mit Herzog Ludwig von Würtenberg 314. ſchiebt das Colloquium auf 315. erhält ein Schreiben wegen Beſchleunigung des Colloquiums 316. kommt in Baden an 320. ſein Schreiben an den Herzog Ludwig von Würtenberg 326. reiſet von Baden ab 326. wird katholiſch 327. 535. bemüht ſich die katholiſche Religion in ſeinen Ländern einzuführen 536. ſein Teſtament 537 f. beſtätigt 539. ſtirbt 538
Jacob VI. König von Schottland ſucht den Krieg zwiſchen Frankreich, England und Spanien beyzulegen 515
Jacob Biſchof wird Aſſeſſor beym K. Gericht 455
Ingeran beym Religions-Geſpräch zu Emmendingen 534
Innocenz IX. erwählt 579. ſeine Verdienſte 578. ſtirbt 579
Interims-Vergleich der Städte Lübeck und Hamburg mit Lüneburg wegen des Zolls zu Eislingen 96 f.
Joachim Carl Domprobſt zu Straßburg 263
Joachim Friedrich Marggraf ſ. Brandenburg.

Johann Carl von Baden Vergleich mit seinem Bruder
Johann Casimir Administrator der Churpfalz s. Pfalz.
Johann Casimir zu Lautern beschickt den Münzprobationstag Worms 47. 140.
Johann Casimir zu Sachsen-Coburg beschickt für sich und se Bruder.
Johann Ernst den M. P. Tag zu Frankfurt 72. s. Sach Coburg.
Johannes I. Pfalzgraf von Zweybrücken beschickt den M. P. zu Worms 47. 190. 458. weigert sich die Concordienforme unterschreiben 111. wird reformirt ebds. führt die reform Religion in seinen Landen ein 111. 113. Streit mit Hans Veldenz wegen dem Vorsitze auf dem M. P. Tag Worms
Johann zu Nassau-Kazenelnbogen beschickt den M. P. T Worms 47.
Johann zu Trier läßt ein Münz-Mandat publiciren 4
Johann von Stollberg, Graf, macht Anspruch auf die G schaft Königstein
Johann Friedrich zu Pommern-Stettin zum Zuordneten dem Kreistage ernannt 67. beschickt den Münzprobationstag Frankfurt
Johann George Fürst von Anhalt s. Anhalt.
Johann Gerwich von Schwarzenberg in den Grafenstand heben
Johann George von Brandenburg s. Brandenburg.
Johann Jacob von Königeck stirbt
Johann von Ostfriesland, Graf, Streit mit seinem Bruder zard II. 155. 543. beygelegt 155. 571. stirbt
Johann von Schwarzenberg s. Schwarzenberg.
Josias zu Waldeck, s. Waldeck.
Josina von der Mark Aebtißin von Thorn s. Thorn.
Isabella, Spanische Infantin
Ister Herrschaft 113. ein Teil davon kommt an Maynz 114. ganze Herrschaft kommt an Hessen
Jülich Unterhandlungen mit dem Obristen Schenk 3. Streit dem Churfürsten Ernst zu Cölln 6. Herzog Wilhelm kommt einen Theil der Grafschaft Ruenar zu Lehen
Julius August Abt zu Michaelstein und Domprobst des S. S. Blasius zu Braunschweig
Julius von Würzburg, Bischof, kaiserlicher Commissar 503. sentirt Philipp Schutzar zum Kriegs-Rath

Julius Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg ſtirbt 261. ſein Charakter ebendſ deſſen Kinder 262. Teſtament 263 f. ihm folgt ſein Sohn Heinrich Julius ſ. Heinrich Julius.
Jungmann D. Heſſen-Marburgiſcher Geſandter 174.

K.

Kaiſer ſ. Rudolf II.
Kalenderſtreitigkeiten zu Augſpurg 94. 229
Kammergericht Viſitation deſſelben eingeſtellt 31. 169. 421. 452. Urſachen 31 f. 421. Veränderungen an demſelben 33. 169. 455. erläßt ein Mandat an den Pfalzgrafen Johann Caſimir 109 deſſelben Erklärung an die kaiſerlichen Commiſſarien und Reviſoren 172 deſſen Beſcheid an die Prokuratoren 456
Kapitalſchatzung in der Grafſchaft Oſtfriesland 566 f.
von Khevenhüller, Graf, kaiſerlicher Geſandter zu Madrit 30. 350. Vorſtellungen an den Kaiſer wegen der Vermählung mit der ſpaniſchen Infantin Iſabelle 157 f.
Kirche, welches die wahre chriſtliche ſey? Streit darüber 313. ob ſie beſtandig ſichtbar, und wo ſie vor Luthern geweſen 535
Knauf von Rüdesheim unterſchreibt den M. P. Abſchied zu Worms 57
König, Münzmeiſter in Weſtphalen 205. ſtirbt 213
Königsbach, Jacob, legt die Aſſeſſor-Würde nieder 34
Königsbronn, Kloſter, Oeſterreichs Anſpruch auf daſſelbe 27. Vergleich mit Würtenberg 28
von Königseck, Berthold Präſident des Kammergerichts geht ab 33. Johann Jacob ſtirbt 123. ſeine Söhne errichten ein Erb-Statut 123. wird vom Kaiſer beſtätigt 129. 155
Königſtein, Grafſchaft, Streit über dieſelbe 517
Konvoy- und Licent-Geld 502
Kreisämter, die erledigten werden von neuem beſetzt 66
Kreis-Anſchlag dreyfacher wird feſtgeſetzt 67. beſtätigt 73. Summe des Betrags 73
Kreis-Hülfe Berathſchlagung darüber 68. über deren Vermehrung 81
Kreis-Obriſter ſ. Chriſtian von Sachſen.
Kreisſtände fränkiſche halten eine Zuſammenkunft zu Nürnberg 80. 505 Ordnung derſelben 93. der weſtphäliſchen Zuſammenkunft zu Cöln 498. ſchicken Geſandte nach dem Haag 499
Kreistag zu Zerbſt 65. zu Nürnberg 80. 229. 505. ſoll alle 2 Jahr gehalten werden 230. zu Cöln 498
Kreiswardein des Oberſächſiſchen Kreiſes ſtirbt 65
Krembs, die Evangeliſchen daſelbſt werden unterdrückt 357

L.

Landtag vom Kaiser ausgeschrieben 377. wird gehalten 385. zu Emden 549. 566
Lautern, s. Johann Casimir
Lautersheim, M. beym Religionsgespräch zu Baden 322
Legistädte sollen ihre Rechnungen auf dem M. P. Tage ablegen 462. Leipzig dazu ernannt 67. 73
Leuferde, Unterhandlungen daselbst über die Erbhuldigung des Herzog Heinrich Julius 310
Leipzig, zur Kreis-Legstadt verordnet 67. 73
Leuner, Christoph, verwiesen 376. 377
Ligistische Völker fallen in Mömpelgard ein 22
Limburg, Gesandter der Grafen auf dem Kreistage zu Nürnberg 92. 238. Adolph stirbt 318
Lothringen, deutsche Kreuz-Völker rücken ein 16. lothringische Völker fallen in Mömpelgard ein 21. 250 f. bemächtigen sich der Stadt Hericourt 22. der Herzog überfällt die deutschen Hülfstruppen zwischen Benfeld und Markolsheim 249
von Ludingshausen, Präsentatus 15,
Ludwig von Este, sein Tod 29
Ludwig Georg, Graf zu Stollberg, macht Anspruch auf die Grafschaft Königstein 518
Ludwig zu Hessen-Marburg bezahlt an Waldeck den Pfandschilling 118. beschickt den Münzprobationstag zu Worms 47. 190. 458
Ludwig von Würtenberg, Navarrische Gesandtschaft an ihn 11. ist abgeneigt dem Könige von Navarra Hülfe zu schicken 11. schickt jenem Vetter Friedrich von Mömpelgard Hülfe 18. seine Antwort auf die Versicherungen des Erzherzog Ferdinand 13. will einen beständigen Militärstand errichten 24. nimmt sich der Unterthanen der Grafschaft Mömpelgard an 24. Streitigkeit mit Oesterreich 27. Vergleich 28. Schreiben an den Markgrafen George Friedrich von Brandenburg-Anspach 174 f. bemühet sich das Religions-Gespräch in Baden zu beschleunigen 315. seine Abgeordneten zu demselben, ebd. setzt den Grafen Hans Fugger in die Reichs Lehen ꝛc. ein 348. stellt ein Religionsgespräch zu Stuttgard an 541
Lübeck erhält vom Kaiser das Privilegium de non appellando 27. Zusammenkunft der Hansestädte daselbst 95. Interims-Vergleich mit Lüneburg 96. Verhör- und Handelstag daselbst angelegt 56
von der Lühe, Heinrich, Halberstädtischer Stifts-Hauptmann, von Julius von Braunschweig zum Exekutor seines Testaments ernannt 294. 297

Lüne-

Lüneburg, Interimsvergleich mit Lübeck und Hamburg 96
Lütrich, Biſchof, ſ. Ernſt von Cöln.
Lutheraner in Salzburg unterdrückt 103. Anweiſung des Biſchofs zu ihrem Auszuge 104 f. ihre Bedrückungen unter Erzh. Carl von Oeſterreich 352 f. evangeliſche Bürgermeiſter und Richter in den Städten werden abgeſetzt 353. der Prediger in Grebening abgeſetzt, ebdſ. erregen einen Aufſtand zu Judenburg 353. zu Oberweis 354. zu Feldbach ebdſ. zu Grätz 355. Unterdrückungen derſelben im Erzherzogthume Oeſterreich 356 f. der Prediger in Teutſchen-Altenburg wird abgeſetzt 356. 357. ihre Bedrückungen in Waidhofen 358 f. 365. 376. die vom Herrn und Ritterſtande übergeben ihre Beſchwerden dem Herz. Ernſt. 366. 370. 374. ſchicken Abgeordnete an den Kaiſer 370. 386. 388. geben eine Supplikation bey demſelben ein 378. wird ihnen zurück gegeben 379. Prediger zu Enzersdorf und Weſendorf gefangen geſetzt, 386. verwieſen ebdſ. Deputirten der beyden Stände ſchreiben eine Zuſammenkunft einiger Landſtände von d. A. C. aus 387. Der evangel. Pöbel erregt einen neuen Aufruhr zu Waidhofen 393. in Cöln unterdrückt 394. Supplikation an den Stadtrath 396. 411. evangel. Schul- und Kirchendiener in Baden abgeſetzt 336

M.

von Mähriſchkrain, Wolf Wilhelm, Zwiſt mit dem Grafen von Schwarzenberg 330. 334. erhält vom Kaiſer ein Mandat wegen Abtretung der Mindelheimiſchen R. Lehen 155. 331. Vergleich mit dem Grafen von Schwarzenberg 335 f. neuer Vergleich 339 Proceß 343. 349. Wolf Veit 330. 343
Madruzzi Cardinal 378
Magdeburg, Domkapitel daſelbſt erhält ein Reſcript vom Kaiſer 26. Adminiſtrator deſſelben ſ. Brandenburg.
Magnus Prinz von Sachſen-Lauenburg gefangen 122. ſtirbt 122
Magnusburg [illegible]
Malaſpina päbſtlicher Nuncius 355
Marrenholz Hofmarſchall, von Julius zu Braunſchweig zum Executor ſeines Teſtaments und Vormund ernannt 397
Margarethe von Gleichen ſ. von Gleichen.
Maria Gemahlin Carls von Oeſterreich 351
Maria von Schwarzenberg vermählt ſich mit dem Grafen Chriſtorh Fugger 331. 343
Marquis von Varrabon ſ. Rye.
Martins Abend unglücklicher für die deutſchen Kriegsvölker 17

Maximilian Erzherzog von den polnischen Ständen zum K gewählt 25. 143. wird gefangen 25. verläßt Po en wird von Zamoisky geschlagen 145. gefangen 145 f. handlungen wegen seiner Auslösung 146 f. wird nac then gebracht 152. will den Frieden nicht beschwören beschwört ihn 153. wird in Freyheit gesetzt ebdf. zum geordneten bestätigt 50
von Mayenne, Herzog
Maynz, Münzprobationstag daselbst 204. Churfürst f. gang.
Memmingen Tagesatzung daselbst angestellt
Memorialzettel der kaiserlichen Commissarien und Revisor Revisionsdecret.
Mendoza Anführer der spanischen Faktion
Meura Graf s. Adolf von Meenar.
Miedgraf, Winkelprediger in Augspurg
Minden, Bischof, s. Anton.
Mindelheim, Herrschaft von Graf Otto Heinrich von S zenberg und dem Freyherrn von Mähselkam in Besitz men 330. Mindelheimische Lehen 33
Modena Herzog s. Alfonsus II. Unterhandlungen über d folge
Mömpelgard, Grafschaft, leidet durch den Einfall lothri und ligistischer Völker 10. Einfall des Herzogs von W 22. wird wieder frey 23. wird nicht als Kreisstand 23. Graf Friedrich s. Friedrich.
von Mörle wird Beysitzer des Kammer-Gerichts
Montalto Anführer der florentinischen Faktion
Morgensprache (Edikt) in Cöln publicirt 39
Mosbach wird Assessor des Kammergerichts 455. unter den Münzprobations-Abschied
Mosch, sein Betragen bey den Augspurger Unruhen
Mosbach, Georg Eucharius, unterschreibt im Namen der stadt den M. P. Abschied zu Worms
Münster Statthalter des Hochstifts beschicken den M. nicht 58. 203. Einfall des Grafen von Oberstein in dasi
Münzen Verordnungen über das Einführen der schlech Ausführen der guten 50 192. fremde und schlechte So Cleve, Bergen, der Grafschaft Mark und der Stadt mund 62. 62. im Oberrheinischen Kreise 207. 217. 227 ihr Werth angesetzt auf dem M. P. Tage zu Cöln
Münzmeister auf dem Probationstage zu Worms werd straft, wegen Prägung verbotner Münzen 53. Der

ſche und Stadt-Cölniſche halten um Erlaubniß an Pfennige zu ſchlagen, bekommen abſchlägige Antwort 61. 202. Der Kaiſerliche ſoll auf dem Probationstage erſcheinen 471. Befehl an dieſelben vom P. Tage zu Cöln 479
Münzprobationstag zu Worms 47. 190. 458
" " " zu Cöln 57. 200. 222. 464 472
" " " zu Frankfurt 72
" " " zu Mainz 204
" " " zu Coblenz 212
" " " zu Bacherach 480
" " " zu Augſpurg 488
" " " zu Nürnberg 488
" " " zu Regenſpurg angeſetzt 492. die eingeſtellten Münz-Valvations- und Probationstage ſollen im Obern ſächſiſchen Kreiſe wieder angeſtellt werden 65. ſollen wechſelsweiſe zu Leipzig und Frankfurt an der Oder gehalten werden 65
Münzſtätte, Di-püten wegen ihrer Verordnung 228
Münzweſen, Unordnung bey demſelben im Oberrheiniſchen Kreiſe 206 f.
Münzeltin Franz Kanzler des Herzog Julius von Braunſchweig zum Untervormund ernannt 297.

N.

Naumburg Vertrag zwiſchen Churfürſten Wolfgang von Mainz und Grafen Franz von Waldeck 113 f. an Chur-Mainz überlaſſen 118
Navarra, Heinrich, deſſen deutſche Truppen ſind Urſach der Unruhen am Oberrhein 10. ſucht Beyſtand bey den proteſtantiſchen Höfen 10. 80. 246. Klagen über deutſche Fürſten 11. 12. Dieſe werben Truppen für ihn 12. 244. man will ihn von der Krone ausſchlieſſen 14. 247. ſchickt ein Schreiben an Chriſt. von Anhalt 246. ſeine Hülfstruppen werden geſchlagen 249
Neſtelin 496. 497
Neuburg Religionsgeſpräch über den neuen Catechismus 113
Neuß, von den Spaniern erobert und angeſteckt 6
Niederlande ſpaniſche, viele Proteſtanten gehen von hier aus nach Aachen 244
Nikolaus von Eſſen, ſ. Eſſen.
Nimmegen, von Schenk belagert 255 f.
Nyſäus D. beym Religionsgeſpräch zu Emmendingen 534
Nuenar Graf Adolf, ſein Tod, 258. mit ihm erliſcht das ganze Geſchlecht dieſer Grafen 328. Geſchichte und Schickſaale der Grafſchaft 328 f.

Nürnberg Kreistag daselbst 80 f. 229. 505. Münz / Pro-
tionstag 45
O.
Oberstein, Graf, fällt mit seinen Truppen ins Hochstift M
ster ein 512. plündert Paderborn und Gesecke 512 51
Oberwesel, Aufruhr der Bauren daselbst 36
Occo D. sein Betragen bey den Unruhen zu Augspurg
Octavianus päbstlicher Legat zu Cöln, sein Edict wegen der K
dertaufe und Einsegnung der Ehen 41
Oesterreichs, Streit mit den Herzogen zu Würtenberg 27 V
gleich 28. Rangstreit mit Bayern 160. ihre Gründe 16
behält den Vorzug 164. des Erzh. Carls Anteil 351. Sch
saale der Evangelischen daselbst 35
von Oldenhausen, Reinhard stirbt 45
Orden wider das Fluchen gestiftet 532. Die ersten Ord
gieder
Ortenbach, Tilemann, Assessor am K. Gericht 34. legt sein
Würde nieder 45
Osiander, M. Andreas beym Religionsgespräch zu Baden 31
Osiander, D. Lukas, beym Religions-Gespräch zu Stut
gard 54
Ostfriesland, Graf, s. Edzard. Johann. Christoph stirbt 545
ordnen eine Kapitalschatzung an 55
Otto Heinrich, Freyherr von Schwarzenberg, s. Schwarz
berg.
P.
Paderborn, Bisthum von den Oberstenischen Truppen verh
dert 512. der Bischof bringt sie durch eine große Summe Ge
zum Abzuge 51
Päbste s. Cletus. Urbanus. Innocenz. Gregor.
Paleoto, Cardinal 5
Pallavicinus, Gesandter der Königin Elisabeth 51
Pallern Wolfgang, wird vom Kaiser belehnt 15
Pantaleon Candidus D. bringt den Pfalzgrafen von Zwey
cken zur Annehme der reformirten Religion 11
Pappus D. schreibt gegen den neuen Catechismus 112 f. bey
Religionsgespräch zu Emmendingen 53
Parma Herzog schickt seine Truppen zur Belagerung vor Bonn
Hülfstruppen dem Ernst von Cöln 253. unterstützt den Graf
Verdugo mit Geld und Truppen 254. werden von Schenk ub
fallen 255. erhält Gesandte von den versammleten Ständen
Cöln 4
Paul von Schwarzenberg in den Grafenstand erhoben 15

S. Peter in Cärnthen, Auflauf daſelbſt 534
Peris, Kloſter, Streit darüber 27
Pezel D. 396
Pfalz, Johann Caſimir, Adminiſtrator 2. wirbt Truppen für den König von Navarra 12. 249. Streit mit dem Biſchof zu Worms und dem Churfürſten zu Maynz 108. Mandat an denſelben vom Kammergericht 109. läßt ein Münz-Mandat publiciren 484. iſt ein Freund der Reformirten 517
: : Friedrich 36. man will ihn mit der Ruthe zum kalviniſchen Nachtmal zwingen 37. ſeine Vormünder bringen auf die Vollziehung der Reviſion in der Teſtaments-Sache 34. deren Schreiben an den Kaiſer 39. ſeine Geſandtſchaft an den Kaiſer wegen Religions-Beſchwerden und verſchiedner politiſchen Staatsgebrechen 412. 419
Philipp zu Hanau-Lichtenberg, der ältere und jüngere beſchicken den Münzprobationstag zu Worms 47
Philipp zu Hollſtein-Gottorp erhält vom Kaiſer veniam Aetatis und die Belehnung mit Hollſtein 120
Philipp Ludwig zu Neuburg, Pfalzgraf 90. 234. ſein Schreiben an den Herzog von Würtenberg 497
Philipp II. König von Spanien Antwort an den Kaiſer wegen der Nachfolge in Modena und Ferrara 30. nimmt ſich des Erzherzog Maximilians an 146. beſtätigt den zu Beuthen geſchloſſenen Frieden 153. ſchickt Geſandte nach Bremen 241. Edict gegen die Proteſtanten 245
Philipp II. Marggraf von Baden-Baden ſchickt ſeinen Münzmeiſter auf den Probationstag nach Worms 52. ſtirbt 121. ſein Character 121
Philipp Siegmund, Biſchof zu Verden und Oenabrück 263 Verzichtsbrief an ſeinen Bruder 303 f. deſſen Tod 309
Piſtoris, Jacob legt die Aſſeſſor-Würde nieder 455
Piſtorius D. räth dem Marggrafen Jacob ein Religionsgeſpräch anzuſtellen 312. ſeine Ränke ſelbiges zu verzögern 313. 316. Schreiben an denſelben von den Würtenbergiſchen Theologen 316. kommt in Baden zum Religionsgeſpräch an 317. eröfnet das Geſpräch 321
Plätl, Georg verwieſen 376
Pommern-Stettin ſ. Johann Friedrich.
Prag, Zuſammenkunft daſelbſt der polniſchen Angelegenheiten wegen 147 f.
Privilegium de non appellando wird der R. Stadt Lübeck erteilt 27
Probationstag ſ. Münzprobationstag.

Prokurator, des Kammergerichts Klagen wider den Pfalzgr
von Veldenz 51. Bescheid des K. Gerichts an denselben
Promotoralien kaiserl. Vormünder des pfälzischen Prinzen be
beym Kaiser darum an
Protestanten deren Bedrückung in Frankreich 11. deutsche Fü
nehmen sich ihrer an 11. 242. in den Niederlanden unterdr
244 f. flüchten nach Aachen ebdf.
Protestation des Gebhard Truchseß
Prozeß des Freyherrn von Mächselrain mit dem Grafen
Schwarzenberg
von Puchheim als Abgeordneter an den K. geschickt
von Pyttliz Freyherr, Befehlshaber in Bonn 100 übergiebt
Stadt
Pyllecher Kommendant von Bonn entflieht
Pyrander Lorenz, auf dem Probationstage zu Worms 54

R.

von Raitenau; Wolfgang Dietrich s. Salzburg.
Rauchwolf D. Leonhard, sein Betragen bey den Augspur
Unruhen
Reformationsdecret publicirt 338. ein Generalreformator
nannt
Regenspurg, M. P. Tag angesetzt
Reggio, Herzog s. Alfonsus.
Regiomontanus, Jacobus, dessen Weissagung vom Jahr 15

Reichard Melchior Land-Rentmeister
Reichart zu Simmern s. Simmern.
Reichs-Lehenspertinenzien
Reinhardt Abt zu Corvey, Rescript vom Kaiser an dense
349 stirbt
Reiz zum Wardein präsentirt
Religion reformirte in Zweybrücken eingeführt 111. luthera
s. Lutheraner ihr Zustand in Oesterreich
Religions-Friede, wird mit einem unzüchtigen gemeinen He
verglichen
Religionsgespräch zu Baden angesetzt 312. 533. wird au
schoben 314. Würtenbergische Abgeordnete zu demselben
wird geendigt 326. zu Emmendingen 327. 534. zu En
gard
Religions-Inspektoren, in Wien angesetzt
Rescript des Kaisers an Herzog Wilhelm von Jülich 26.
Domcapitel zu Magdeburg
Resolution Kaiserliche an die evangelischen Stände 429. 441.

Reviſion der Churpfälziſchen Teſtaments Sache unterbleibt 32. 170 wird proregirt 173. 174 Reviſionsdecrete der kaiſerlichen Kommiſſarien 39. Reviſoren 36. 182. werden vom Kaiſer nach Speier beſchrieben 170. Erklärung des Kammergerichts an dieſelben 172. deren Schreiben an die Brandenburgiſchen, Würtenbergiſchen und Heſſiſchen Geſandten 173. Der zuerſte zum Reviſions Eide 184. 185
Rheinbergen von Spaniern belagert 252. ſucht vergebene Hülfe 258 260. ergiebt ſich dem Grafen von Mansfeld 259. 260
Rodemacherſche Linie des Marggräflichen Hauſes Baden kommt zur Succeſſion 221
Rovenberger Waldeckiſcher Geſandter 463
Rudolf II. Kaiſer, ſein Edict an den Burggrafen Fabian von Dohna 13. Urkunden (im Jahr 1588.) 26. 29. (1589) 154. 156. (1590.) 349. 351. ſchickt Geſandten an Spanien wegen der Nachfolge in Modena und Ferrara 30. ſtellt die Viſitation des Kammergerichts ein 31. erhält ein Schreiben von den Pfalziſchen Vormündern 39. 44. ertheilt Chriſtian IV. und Philipp zu Hollſtein Gottorp die Belehnung mit Hollſtein 120. beſtätigt das von Königseckiſche Erbſtatut 129. 155. ſeine Unentſchloſſenheit zur Heyrath mit Iſabellen 156. 160. Streit mit Sixtus V. 164 f. ſchreibt eine Reviſion in der Churpfälziſchen Teſtaments-Sache aus 170. Geſandtſchaft von den proteſtantiſchen Fürſten an denſelben 242 f. Mandat wegen Abtretung der Mindelheimiſchen Reichs-Lehen 331. 334. wird Vormund des Erzh. Ferdinand 351. ſein Befehl wegen der evangeliſchen Prediger wird publicirt 369. evangeliſche Stände ſchicken Abgeordnete an ihn 370. abermals 378. nochmals 386. ernennt den Dompropſt Cleſel zum General-Reformator 390. ſein Schreiben an denſelben 390. Schreiben des Churfürſten von der Pfalz, Sachſen und Brandenburg an den Kaiſer 412. 429. deſſen Reſolution 429. 441. Reſolution auf die Replik der churfürſtlichen Geſandten 452. Kommiſſarien zum Deputations-Tage nach Frankfurt 503. Geſandten an die Niederländiſchen Staaten 505. ertheilt dem Marggrafen von Baden-Durlach die Belehnung über die Hochbergiſchen und Uſenbergiſchen Herrſchaften 540. genehmigt den Lehrſchen Abſchied 554 f.
von Rödesheim D. Johann Knauf, Pfalz-Simmerſcher Kanzler unterſchreibt den W. P. Abſchied zu Worms 57. 200. 463
Rumpf, kaiſerlicher Miniſter 159
von Rye, Mary, Marquis von Varraben, Stadthalter in Geldern 254. 258

S.

Sachsen, s. Christian. Friedrich Wilhelm.
Sachsen-Coburg Herzoge, schicken ihre Gesandten auf den M. P. Tag nach Frankfurt 71. 72. Vergleich über die zwischen ihnen getroffne Mutschirung 531
Sachsen-Lauenburg s. Magnus.
Sachsen-Weymar, s. Friedrich Wilhelm. Vergleich zwischen den beyden Brüdern Friedrich Wilhelm und Johann, über die von erstern ferner zu führende Landesregierung 531
Salsburg, Erzbischof. Wolfgang Dietrich von Raitenau ernennt 103. verfolgt seine evangelische Unterthanen 103
von Sancy Gesandter des Königs von Frankreich an die deutschen Fürsten 247
von Savelli Herzog, kaiserlicher Gesandter zu Rom 164. seine Unterhandlungen mit dem Pabst Sixtus ebd.
Savoyen, Herzog Carl Emanuel erhält vom Kaiser die Bestätigung seiner Privilegien 27
von Sayn Grafen, ihr Ansuchen auf dem M. P. Tage zu Ehren 64. 470. ihre Abstammung 135. Heinrich errichtet mit seinem Bruder einen Vergleich ebdf. kommt zum Regierung ebd. Heremann stirbt 135. Gottfried 136. Johannes 136 f.
Schegelin M. beym Religions-Gespräch zu Emmendingen 534
Schenck Martin, Oberster 1. belagert und erobert Bonn 2. vorgebliche Ursachen 2: 4. sucht Schutz bey den Reichs Fürsten gegen die Spanier 3. tritt mit dem Herzog von Jülich in Unterhandlung 3. sein Schreiben auf den Collegial-Tag zu Speyer 4 f. vertheidigt sich gegen seine Beschuldigungen 7. sucht bey Holland und England Hülfe 100. verliehrt Bonn 101. Schenkenschanz von ihm angelegt 254 502. überfällt die spanische Truppen in Westphalen 255. sein Anschlag auf Nimmegen 255. ertrinkt 256. wird geviertheilt ebdf. sein Character 257. Aufruhr seiner Soldaten 257
Schlettstadt, beschickt den M. P. Tag zu Worms 41
von Schönburg, Herren Wolf, Georg Hugo und Veit bekommen für und in Vormundschaft Augusts von Schönburg den M. P. Tag zu Frankfurt 71
Schrodger Ernst, Münz-Wardein des Bischofs zu Minden 53
Schrott M. beym Religions-Gespräch zu Emmendingen 534
Schutzbar Philipp (genannt Milchling) zum Kriegsrath präsentirt 538
Schwaben will Mömpelgard nicht als einen Kreisstand erkennen und schlägt die Hülfe aus 85
von Schwalbach Volprecht zum Nachgeordneten präsentirt 541

Schwarzburg Willhelm Graf beſchickt den M. P. Tag zu Frankfurth 72. Albrecht 154
von Schwarzenberg Johann ſtirbt 131. Otto Heinrich zum Erben eingeſetzt ebdſ. ſein Revers an den Marggrafen George Friedrich von Brandenburg-Anſpach 132 f. nimmt die Herrſchaft Mindelheim in Beſitz 330. entſetzt 334. Zwiſt mit dem Freyherrn von Mächſelrain 330 f. Vergleich mit denſelben 335 f. neuer Vergleich 339. ſein Proceß 343. Paul 131. Friedrich ebdſ. Johann Gerwich ebdſ. Chriſtoph 131
Schweinfurt ſucht um Moderation an 90. Streit mit Würzburg 235. 509
von Schwichelt, Curt, von Julius von Braunſchweig zum Executor ſeines Teſtaments und Untervormund ernannt 297
von Segur Jacob Geſandter des Königs von Navarra 11. ſein Schreiben an die Fürſten von Anhalt 12
Seeligenſtadt Zuſammenkunft der Grafen von Stollberg zu Aſchaffenburg und des Churfürſten von Maynz daſelbſt 518
von Seinsheim, Anſuchen um Sitz und Stimme auf dem Kreistage 92 f. 235. wird ihm bewilligt 509
Seublin D. fürſtlich Wormſiſcher Kanzler unterſchreibt den Münzprobationstag zu Worms 57. 200. 463. bey der pfälziſchen Reviſion 182
Sequeſtrations-Sache Mannsfeldiſche 129
Sequeſtratoren publiciren den Eisledniſchen Abſchied 130
S. Severino Cardinal 575 f.
Sfondrati Nicolaus wird Pabſt 576. ſ. Gregorius XIV.
von Sieburg, Gilles zum Münzmeiſter präſentirt 211. 213. 472
Sigmund III. König in Polen, Schreiben an den Kaiſer 143. vertreibt ſeinen Bruder 144. wird vom Pabſt beſchickt Frieden mit Oeſterreich zu machen 146. Friedens-Congreß 150. ber ſucht ſeinen Bruder in Lublin und läßt ihn nach Deutſchland bringen 152
Simmern Reichart, bey der Reviſion 36. Schreiben an den Marggrafen George Friedrich zu Brandenburg-Anſpach 36-38. dieſes veranlaßt ein Schreiben an den Kaiſer 44-47. beſchickt den M. P. Tag zu Worms 47. 190. 458
Sixtus V. Pabſt, Befehl an die Biſchöfe 103. Streit mit dem Kaiſer 164. ſeine Freudensbezeugungen über des Marggrafen Jacob von Baden Annahme der katholiſchen Religion 535. ſtirbt 573
Solms, Grafen beſchicken den M. P. T. zu Worms 48. 190
Ernſt 54
Sophia Gemalin des Prinzen Magnus 123

Spanheim Grafschaft kommt an Eduard Fortunatus 121. kommt an Heinrich 136. Gottfried, Stammvater der Grafen [illegible] Sayn und Wittgenstein [illegible]
Spanier ihr schlechtes Betragen im Cölnischen 5. verbrennen [illegible] Stadt Neuß 6. fallen in Mömpelgard ein 22. ihre Streitereyen in dem Niederrheinisch-Westphälischen Kreise 99. [illegible] 497. 512. belagern Berg (Rheinbergen) 253. König, s. [illegible] lipp II.
Speyer Collegial-Tag daselbst 4. Städtetag [illegible]
Eberhard Bischof s. Eberhard.
Spital Unterthanen des Klosters setzen einen evangelischen Prediger mit Gewalt ein [illegible]
Springenklee, sein Betragen bey den Unruhen zu Augspurg [illegible]
Städtetag zu Speyer 94. zu Ulm 239. [illegible]
Stein, Unterdrückung der Evangelischen daselbst [illegible]
Stieber wird Assessor des Kammer Gerichts [illegible]
Stollberg Grafen, Irrungen zwischen denselben 140. halten eine Zusammenkunft zu Stollberg 141. Vergleich 141. 143. Streit mit dem Churfürsten Wolfgang zu Mainz 517. Zusammenkunft zu Seeligenstadt 518. Abschied und gütlicher [illegible] 519. [illegible]
Straßburg Stadt und Bischof beschicken den M. P. Tag zu Worms 47. 190. [illegible]
von Straubenhart, Veit Schöner, Obrister [illegible]
Stuttgard, Religionsgespräch daselbst [illegible]

T.

Tagesatzung zu Memmingen angestellt [illegible]
von Tassis, Johann Baptista, spanischer Obrister stirbt [illegible]
Tennebach, Kloster, Marggraf Jacob von Baden legt hier [illegible] Glaubens-Bekenntniß ab [illegible]
Testament des Herzogs Julius von Braunschweig-Lüneburg [illegible] 303. Executoren dessen 297. Zeugen 302 f. wird eröfnet [illegible]
Teutschen-Altenburg evangelischer Prediger daselbst [illegible] gesetzt [illegible]
Thaler in der Stadt Cöln gesteigert 63. in Tyrol zu leicht [illegible] 476. Oesterreichische zu gering 221. [illegible]
Theologen, Würtembergische zum Religions-Gespräch nach [illegible] den eingeladen 312. bestimmen den Michaelistag zum [illegible] des Gesprächs 313. ihre Conferenz mit D. Pistorius [illegible] wort auf seinen Vortrag 318 reisen nach Stuttgard [illegible]
Thorn Aebtissin des Stifts, beschickt den Münzprobat [illegible] Cöln 222. will ihr Münzregal wieder in Ausübung [illegible] 224. 468. 475. wird zugestanden 224. [illegible]

U.

Ulm Zwiſt mit Augſpurg 94. 239. Städtetag daſelbſt 239. 494
Ulner D. Reviſor, der Reviſion entlaſſen 171
von Uſſlar D. Hofrath, von Herz. Julius zum Untervormund ernennt 297
Urbanus VII. wird Pabſt 574. ſein Charakter und Abkunft ebdſ. ſtirbt 574

V.

Veldenz, George Hans, Pfalzgraf 32. beſchickt den M. P. Tag zu Worms 47. 190. 458. ſein Vortrag auf demſelben 51. Streit mit dem Pfalzgrafen von Zweybrücken wegen des Vorſitzes auf demſelben 462
Vertrag wegen Ablöſung der Stadt und des Amtes Naumburg und der halben Herrſchaft Itter 113 f. Heinrich des Aeltern mit Wolfenbüttel 283. des Jüngern mit Braunſchweig 284. der Grafen von Stollberg untereinander 141: 143. mit dem Churfürſten Wolfgang zu Maynz 517 f.
Verzeichniß der im Churrheiniſchen Kreiſe vom erſten May bis erſten October 1589 gemünzten Geldſorten 218
Viſitation des Kammergerichts (im Jahr 1588.) eingeſtellt 31: 34. (1589) 168: 170. (1590) 420 f. 454. Urſachen 31 f. 421

W.

Wachtendank vom Grafen zu Mansfeld belagert und erobert 102
Wagner, Bevollmächtigter des Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg ſchließt mit dem Freyherrn von Mächſelrain einen dopelten Vergleich 335
Waidhofen, Auflauf daſelbſt 358. 365. 376. neuer Aufſtand 391 f.
von Waldeck Franz und Joſias beſchicken den Münzprobationstag zu Worms 84. 190. 458. Vertrag mit dem Churfürſten Wolfgang von Maynz 113 f.
von Waldburg, wird Präſident am K. Gericht 455
Wambold, legt die Aſſeſſor: Würde nieder 34
Wardein Befehl an dieſelben auf dem Probationstage zu Worms 50. zu Cöln 479. General: Wardein, Erhöhung ſeiner Beſoldung 56
von Wehren, Günter zum Kriegsrath ernannt 237
Werl von Schenk eingenommen 7
Weſendorf evangel. Prediger daſelbſt vor die Religions: Inſpectoren gefordert 374. vor den Herz. Ernſt 386. verwieſen 387
Wien evangeliſcher Gottesdienſt daſelbſt abgeſchaft 356. Religions: Aufſicht dem Rath abgenommen 372

von Wickrad, Luther Quadt wird zum Aſſeſſor ernannt
Wilhelm, Herzog von Jülich ſ. Jülich.
Wilhelm, Landgraf zu Heſſen-Caſſel verhilft dem Grafen Waldeck zum Beſitz der halben Herrſchaft Itter 114. ſein Streben an den Herzog Ludwig von Würtenberg
Wilhelm V. Herzog von Bayern, Ranzſtreit mit Oeſterreich Gründe 163. wird Vormund des Erzherzog Ferdinand, des Prinzen Ernſt Jacob von Baden 538. Vergleich mit Friedrich von Baden-Durlach 540. auf dem Religions-Geſpräch zu Stuttgard
Wilhelm Paſtolon D.
Wittgenſtein, Grafen 135. Ludwigs Erbeinigung mit den Grafen Heinrich zu Sayn 137. Wilhelm
Wogeiſer D. bey der pfalzischen Revisions-Sache
Wolf Ernſt zu Stollberg Anſprüche auf die Grafſchaft Kirſtein
Wolfgang, Churfürſt von Maynz, ſchreibt die Viſitation des Gerichts ab 32. Streit mit dem Adminiſtrator der Pfalz 108 f. Vertrag mit dem Grafen Franz von Waldeck ſchreibt einen Münzprobationstag aus 204. laßt ein Münz-Mandat publiciren 434. Streit mit den Grafen von Stolberg
Wolfenbüttel Vertrag mit Heinrich dem Aeltern
Worms Münzprobationstag daſelbſt (1588.) 47. (1589.) (1590.) 458. Georg Biſchof Beſchwerden über Johann Caſimir, Adminiſtrator der Pfalz
Würtenberg ſ. Ludwig.
Würtenberg Mömpelgard. ſ. Friedrich.
Würzburg Streit mit Schweinfurt 235. 509. ſ. Julius.

Z.

Zamoiski's Treffen mit Maximilian
Zehender, D. ladet die Würtembergiſchen Theologen zum Religions-Geſpräch nach Baden 312. beym Religions-Geſpräch zu Baden 323. zu Emmendingen
Zerbſt, Kreistag daſelbſt
zu Zimbern Graf, beym Deputationstage zu Frankfurt
Zindecker, Beyſitzer des Kammergerichts
Zobel, Kriegsrath 91. 237. ſein Tod
Zollgerechtigkeit Streit darüber 96. wird aufgehoben
Zweybrücken, neuer Katechismus eingeführt
Pfalzgraf. ſ. Johannes I.